UNIVERSITY
OF
TORONTO
LIBRARY

3 1761 07547329 8

LIBRARY
UNIVERSITY OF TORONTO

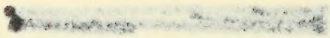

Encyclopädie

der

Forst-Wissenschaft,

systematisch abgefaßt

von

Dr. J. Ch. Hundeshagen.

Vierte verbesserte nach des Verfassers Tod herausgegebene Auflage.

SD
371
H8
1842
Abt. 3

von

Dr. J. L. Klauprecht.

Dritte Abtheilung.

Tübingen,
Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

1859.

Lehrbuch

der

Forst-Polizei

von

Dr. J. Ch. Hundeshagen,
ordentl. Professor an der Landes-Universität zu Gießen ꝛc.

Vierte verbesserte Auflage

von

Dr. J. L. Klauprecht,
Großherzogl. Bad. Forstrathe, Vorstand der Forstschule und Professor an der Polytechnischen Schule, Ehrenbürger von Karlsruhe, Ritter des königl. niederländischen Löwen-Ordens ꝛc.

98924
6/7/04

Tübingen,
Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

1859.

P 1/1/0

Den Forstwirthen

des

Großherzogthums Hessen

als

Zeichen seiner hohen Verehrung und Anerkennung Ihrer Verdienste um die Wissenschaft und der durch seltene Liebe und Beharrlichkeit erzielten rühmlichen Erfolge Ihrer musterhaften Waldpflege und spekulativen Wirthschaft

gewidmet

vom Herausgeber.

Vorrede.

Durch mancherlei widrige Umstände verspätet, übergebe ich endlich hier die vor drei Jahren schon nothwendig gewordene zweite Auflage des polizeilichen Theils meiner forstlichen Encyclopädie dem Publikum, unter dankbarster Anerkenntniß der günstigen Aufnahme, die der ersten Auflage zu Theil wurde und die ich reeller nicht darthun zu können glaubte, als durch eine zeitgemäße sorgfältige Umarbeitung und Vervollständigung dieses Wissenschaftszweigs, dessen eigentliche Existenz noch vor zehn Jahren, selbst nach dem Erscheinen der ersten Auflage, von anerkannten Autoritäten ganz in Abrede hat gestellt werden wollen.

Aus diesem Grunde schon schien es nicht unangemessen, die Forstpolizei — außer ihrem Zusammenhange mit der Encyclopädie — durch Aufnahme von einzelnen wichtigeren Sätzen aus der forstlichen Gewerbslehre (denn andere Theile der Forstwissenschaft, so wie auch die Staatswirthschaftslehre, können darin unmöglich eine Stelle finden) und durch die vollständigere Ausführung einzelner Abschnitte, wie z. B. den über Servitute ꝛc. — zugleich auch noch als ein abgerundeteres Ganze für das nicht ausschließlich forstliche Pub-

likum zu bearbeiten und so die Encyclopädie in den drei besondern Theilen zu liefern, worin sie ursprünglich schon erscheinen sollte und die Bücherverzeichnisse von 1820 sie zur Anzeige brachten.

Es würde mir nun zu einer besondern, ganz eigenthümlichen Befriedigung gereichen, wenn man bei aufmerksamer Durchsicht dieser neuen Auflage finden sollte, daß ich darin dem anfänglichen, vor zehn Jahren schon mir zur Richtschnur gedienten menschlicheren (freisinnigen) Systeme in der Polizei ganz treu geblieben bin, was damals wissentlich keinen Anstoß, sondern vielmehr unter andern gerade da entschiedenen Beifall fand, wo es gegenwärtig ganz unerwartet — nicht gerade bestritten — sondern in einer so höchst unwürdigen Weise verunglimpft wird*), welche sich selbst verurtheilt und nur mit Verachtung erwiedert werden kann. Die Zeit übt ihre Rechte dermalen nachdrücklicher als jemals aus; — fassen wir also Geduld! — sie wird uns hoffentlich bald von dem schleichenden Gifte böslicher heimlicher Verdächtigung (zum Theil das Produkt literarischer Ohnmachtsgefühle) befreien, die Wahrheit aus dem trüben Nebel unlauterer Umtriebe hervortreten lassen und so über den Werth oder Unwerth der sich entgegen stehenden Systeme eben sowohl entscheiden, als über die Reinheit oder Unlauterheit der

*) Anleitung zur Forstverwaltung ꝛc. Darmstadt 1831. S. XV. der Vorrede und „Hesperus“ (encyclopädische Zeitschrift) Jahrg. 1831 Nr. 24 und 25.

Gesinnungen und Absichten, welche jenen ihre Entstehung gaben! — Von Fehlschlüssen und Irrthümern ist keine aller Wissenschaften frei geblieben; diese nun ohne Grund und Beweise für absichtliche Entstellung der Wahrheit auszugeben, kann nur der Unrechtliche wagen.

Außerdem mag es nicht auffallen, daß die Staats-Forstwirthschaftslehre ziemlich in der frühern pragmatischen Form belassen worden. Denn es soll diese Schrift nach wie vor ihre Bestimmung als Lehrbuch behalten; und in so fern hat mich die Erfahrung belehrt, daß für junge Männer, welchen das Geschäftsleben durchaus noch fremd ist, sich ein in lauter Geschäftsformen bis ins Einzelnste hin behandelnder Unterricht weder anziehend noch nützlich machen läßt. Man faßt alsdann auch gar zu leicht die Ansicht auf, als wenn in den Formularien zu Instruktionen und Tabellen die ganze Verwaltungskunst selbst bestände.

Dem Gegenstande dieser Schrift selbst mit reiner und warmer Anhänglichkeit zugethan, werde ich übrigens mit Vergnügen und aufrichtigem Danke jeden angemessenen Wink benutzen, der zu einer weitern Vervollkommnung des Ganzen beizutragen geeignet ist.

Gießen im Juni 1831.

Der Verfasser.

Vorrede

zur dritten Auflage.

Schon vor einem Jahre sollte die neue Auflage von Hundeshagens Forstpolizei erscheinen, allein Vermehrung der Berufsgeschäfte des Herausgebers, so wie unvorhergesehene Hindernisse im Drucke, verzögerten die Vollendung.

Der Herausgeber sieht sich veranlaßt, nochmals dasjenige zu wiederholen, was er in der Vorrede zum ersten und zweiten Bande der Encyclopädie geäußert hat, nämlich: daß er sich durchaus nicht für befugt und berechtiget gehalten, Abänderungen, Verbesserungen oder Zusätze zu machen, die nicht im Sinne und Geiste des Verfassers lagen und von ihm angedeutet wurden.

Einem Verlangen zur Unterdrückung der ächt freisinnigen humanen Ansichten über Forstpolizei (also Umarbeitung respektive Widerrufung), wie dieses im Sinne gewisser vielschreibenden zu Denunciationen (im ächt französischen Streben der Mouchardérie) jeder Art bereitwilligen Herren geschehen sollte, kann nicht Folge geleistet werden, da weder die fortschreitende Wissenschaft, noch der Geist der Zeit (zu dessen Erkenntniß sie sich vorzugsweise berufen erklären!) es verlangt. Mögen Jene daher immer in Anfeindung der Grundsätze dieses Buches fortfahren, ihrer verzweiflungsvollen Eitelkeit ist der Verfasser, dessen Leben sie trübten,

entrückt — und das neuere Bestreben, nach dem Tode, den fest und treu an dem angestammten Fürstenhause hangenden, aber der fortschreitenden Verbesserung — im konstitutionellen Sinne — unabwendbar, unermüdlich zugewandten Mann der Demagogie verdächtig zu erklären, scheitert an dem richtigen Urtheil der Edleren, ja selbst der Menge und straft sie durch Verachtung.

So diene denn diese neue Auflage dem verstorbenen Hundeshagen zum selbstgeschaffenen dauerhaften Monumente und möge seine Saat des Guten und Wahren gedeihen, offene Gemüther und redliche Herzen finden.

Karlsruhe, im September 1839.

Dr. J. L. Klauprecht.

Vorrede

zur vierten Auflage.

In der Einleitung zur forstlichen Produktionslehre Seite 14 wurde das Verhältniß der Staatswissenschaft und Staatswirthschaft zur Forstwissenschaft, insbesondere zur Forstpolizei besprochen. Die encyclopädische formelle oder materielle Darstellung erstgenannter politischer Wissenschaften in Bezug auf das Forstwesen bleibt stets ungenügend, oder würde bei deren Aufnahme über die Grenzen eines Lehrbuches der Forstpolizei bringen und

den Vorwurf herbei führen, der nicht mit Unrecht das schätzbare Werk von Berg über Staatsforstwirthschaft trifft.

Die dem dirigirenden Forstmanne unerläßlichen staatlichen und staatswirthschaftlichen Kenntnisse müssen durch eigene selbstständige Vorträge auf den Forstlehranstalten — einfacher, besser und sicherer auf den Universitäten erworben werden, wie bereits dafür auch Anordnungen in Bayern, Hessen, Preußen, Württemberg bestehen. Bei solchen gesetzlichen Vorschriften für das forstliche Studium erscheint dann allerdings der Vorwurf, welchen die Forst- und Jagdzeitung Seite 34, Jahrgang 1849, wie folgt ausspricht, gerechtfertigt:

„Wie kann man einen forstlichen Fortschritt machen, wenn man Männer vom Steuer- oder Rentenfache (Juristen!) zu Direktoren (oder Räthen) des Forstwesens macht? Dieses ist ein Schimpf für jeden ehrliebenden Forstwirth, als fände sich unter ihnen kein zu dieser Stelle Würdiger, ein Hohn für das ganze Forstwesen, als bedürfe es zur obersten Leitung keines Fachkundigen."

Wir können nur bei obenerwähnten bestehenden Vorschriften zustimmen, fordern aber zur richtigen Stellung, zur Vermeidung von Fehlern und Mißgriffen, daß die Dirigenten und Räthe höherer Stellen vorher alle Dienststufen des forstlichen Organismus bekleidet haben, und nicht sprungweise zur höheren Leitung der Geschäfte gelangen. Wird alles dieses nicht beachtet, ist der Dirigent nicht Techniker, so entwickeln sich leicht neben Miß-

kennen des forstlichen Standes, Konflikte und Ungelegenheiten in der Verwaltung, ja zuletzt ein Bestreben, der gründlich wissenschaftlichen Bildung -- unter dem Deckmantel der nöthigen Praxis — entgegen zu wirken, den Unterricht um 40 Jahre zurück zu drängen und auf das Maß des alten Hartig'schen Lehrbuches für Förster zu beschränken. Als Maßregeln zu derartigen Bemühungen dienen: Das Aufdrängen von Lehrern ohne historisch-philosophische oder realistische Grundbildung, aller Pädagogik baar. Das Beherrschen und die Association in den forstlichen Vereinen. Das Verbot oder die Abschaffung von Zeitschriften mit wissenschaftlichen Tendenzen, dagegen Einführen von löschpapierenen Druckschriften, welche (bei wesentlicher materieller Unterstützung) der Wissenschaft entgegen treten.

Dem Jagdwesen wird ferner eine Bedeutung und Aufmerksamkeit geschenkt und zugesprochen, welche bis zur Verläugnung allbekannter historischer Thatsachen geht und hierdurch beurkundet, was man nicht Alles dem Publikum bieten kann, welche Achtung man vor ihm hegt. So äußert in den sonst schätzenswerthen forstlichen Mittheilungen, herausgegeben vom Königlich Bayerischen Ministerial-Bureau, II. Band, 4. Heft, Seite 99. München 1858 ein Herr M.:

„Durch Jahrhunderte blühte die Jagd in Bayern, namentlich in den ältern Landestheilen, begünstigt durch die Benutzungsart des Bodens, durch Klima und Lage. Niemals aber haben die für das wahre Wohl ihres

Volkes eifrig bestrebten Regenten gestattet, daß das Wild zu einer Landplage werde."

Wer dagegen die Schriften des um die Landeskultur Bayerns hochverdienten Staatsrathes Hazzi kennt*), erfährt daraus den Jammer der Zeiten. In besagter Schrift ist Seite 37 zu lesen: „Den Landmann traf noch ein anderes hartes Loos. Er sollte auch die Nächte durch wachen, um die Saaten gegen Hirsche und Wildschweine zu sichern, denn darin glich der sonst vortreffliche Kurfürst Max Joseph dem Herzog Albrecht, daß seine Jagdleidenschaft der Hegung des Wildes Land und Leute opferte. Seite 55 ist die Todesstrafe für Wilderer nachgewiesen. Seite 62 erging strenges Verbot, selbst nur eine Klage über Wildschaden zu erheben. Seite 76 sagt endlich: daher nach Max Josephs Tod alles entvölkert und elend". — Doch genug hiervon.

Wie sehr man bei gewissen Coterien und Einflüssen durch wissenschaftliche Untersuchungen fürchtet anzustoßen, zeigt die Vorrede zur zweiten Auflage der Hügelpflanzung der Laub- und Nadelhölzer von Manteuffel 1858, wo eine förmliche Entschuldigung der wissenschaftlichen Bestrebungen zu lesen ist, es heißt:

„Sollten die in der Beilage angeschlossenen Resultate der über die in den Hügeln befindliche Wärme und

*) Betrachtungen über Theuerung und Noth vom Staatsrath von Hazzi, München 1818; deßgleichen dessen ächte Ansichten der Waldungen und Forste, 1805; dessen Güterarondirung, gekrönte Preisschrift, 1818 und Rottman über Forst- und Jagdwesen in Bayern. München 1798.

Feuchtigkeit angestellten Versuche dem Einen oder Andern ein wenig nach Theorie schmecken, so rathe ich kurz, dieses ungelesen und Denjenigen zu überlassen, denen es Freude macht, die Natur in ihrem Schaffen zu belauschen und biete ihnen dagegen die zweite Beilage, aus welcher er sich erholen kann, wenn er seine Obstgärten mit gesunden, schnell wachsenden und zeitig tragenden Bäumen füllen will."

Doch fürchten wir von den Bestrebungen dirigender Dunkelmänner und Gehülfen für die Zukunft weniger, einmal da hoffentlich die Regierungen zur besseren Einsicht gelangen; zum andern da die jetzt begehrte tüchtige Vorbildung der jungen Forstwirthe, die riesige Entwickelung der Naturwissenschaften zu wissenschaftlichen Studien und Anerkennung einer Forstwissenschaft zwingt, deren Ableugnung fruchtlos mit dem Wahlspruch: „es gibt keine Theorie, alles ist örtlich", versucht wird.

Schlimmer aber als die Verweigerung der Besetzung dirigender Stellen durch gebildete Techniker, schädlicher als die Bestrebungen der Dunkelmänner, jedem Aufschwung in Anerkennung der socialen Stellung entgegen, wirkt der inhumane Ton, welcher sich in der Literatur zeigt. Während in allen Zweigen der Wissenschaft jede neue Erscheinung, jedes Streben mit Freuden begrüßt, die widersprechenden Meinungen mit Anstand und Würde vorgetragen werden, herrscht hier die mißgünstige, unwürdige persönliche Polemik. Sehr zu bedauern war es daher, daß ein Antrag und Vorschlag

zur Abstellung solcher Unwürdigkeiten in der letzten Pfingstversammlung der süddeutschen Forstwirthe nicht zur Sprache kam — wahrscheinlich weil die Antragsteller auf dem Verein den nöthigen Ernst vermißten und in der Unzahl versammelter Personen nur den kleinsten Theil als Forstwirthe erkannten. Ueberall dagegen fröhliche Gesellen, zu Fahrten, Waldlust, Festen, Mahlen, Toasten und Gesängen bereit. Hoffen wir, daß jene Gedanken, am geeigneteren Orte in Vorschlag gebracht, geprüft zur Ausführung kommen.

Schließlich hat der Herausgeber zu bemerken.

Seit einigen Jahren wurde er stets drängender von der Buchhandlung aufgefordert, diese neue Ausgabe zu fertigen. Zuerst raubten umfassende Dienstgeschäfte die hierzu nöthige Zeit, dann hemmten Widerwärtigkeiten mannigfaltiger Art den Schluß. Abänderungen der humanen Grundsätze der Forstpolizei konnten nicht vorgenommen werden. Durch umfassendere Literaturnachweisungen — auch der Gegner — durch zahlreiche statische und statistische Notizen, als Belege und Beweise der Sätze, erscheint die neue Auflage als eine erweiterte und verbesserte.

In Bezug auf das Maßsystem, gilt überall (wo nicht ausdrücklich das Gegentheil angegeben), für die neuen Nachträge das preußische Flächen- und Körpermaß, und der rheinische Gulden — als Geldmaß.

Ostern 1859.

Dr. J. L. Klauprecht.

Inhalts-Uebersicht.

Einleitung.

Nothwendigkeit einer Entwickelung der forstpolizeilichen Aufgabe §. 1.
Stellung der Waldungen im Naturfond der Staaten . . . . §. 4.
Staffeln der Bodenkultur und Klassen des Kulturlandes . . . §. 5.
Verweisung der verschiedenen Klassen des Kulturlandes auf ihre passendsten Stellen . . . . . §. 6.
Bedeutung der Wälder für die Annehmlichkeit, Fruchtbarkeit und Gesundheit der Länder . . . . . §. 7.
Bestimmung und Werth der Wälder für alle, auch die heißen Länder . . . . . §. 8.
Eigenthümlichkeiten und Verhältnisse des Holzbedürfnisses . . §. 9.
Wichtigkeit und Grundsätze für die richtige Vertheilung des Waldreichthums im Staatsganzen . . . . . §. 10.
Vergleichung des relativen Werthes der verschiedenen Gattungen des Kulturlandes und ihres Einflusses auf Nationalreichthum §. 11.
Ursachen eines natürlich und politisch begründeten niedrigsten Werthes oder Preises der Waldprodukte . . . . . §. 12.
Bedeutsamkeit richtiger Grenzen für die örtlichen Holzpreise . . §. 13.
Darstellung der ganz abweichenden Verhältnisse zwischen dem forst- und landwirthschaftlichen Gewerbsbetriebe . . . . . §. 14.
Ursprüngliche Hindernisse und besondere Bedingnisse für eine höchste forstliche Betriebsamkeit der Privaten ꝛc. . . . . §. 15.
Bedeutung, Erzeugung und Verlust des Waldkapitals . . . . §. 16.
Vorzügliche Geeignetheit der Waldungen zum Regal, oder Vorzüge für und gegen die Zweckmäßigkeit der Staatsforstverwaltung im Allgemeinen . . . . . §. 17.
Einwurf gegen die Zweckmäßigkeit der Staatsforstverwaltung im Besondern . . . . . §. 18.
Prüfung und Berichtigung derselben . . . . . §. 19—28.
Angebliche Vorzüge der Privatforstwirthschaften . . §. 29.
Prüfung derselben . . . . . §. 30—34.
Ergebnisse des Vorhergehenden . . . . . §. 35.
Faktischer Zustand der privatlichen Forstkultur . . . . . §. 36.
Ansichten und Folgen hinsichtlich einer Veräußerung der Staatsforste . . . . . §. 37—42.

Resultate und Beweise für die Zweckmäßigkeit der Staatsforstwirthschaft und ihre eigentliche Aufgabe . . . . . §. 43.
Waldeigenthum verschiedener Gattung und ihre polizeilichen Beziehungen . . . . . §. 44.
Eintheilung der Forstpolizeilehre überhaupt . . . . . §. 45.

Erster Haupttheil.

Von den allgemeinen Forstpolizei-Maßregeln.

Uebersicht des Ganzen . . . . . §. 46.

Erster Abschnitt. Sicherung gegen Wildverheerungen . . . . . §. 47—54.

Zweiter Abschnitt. Sicherung gegen Forstfrevel . . . . . §. 55.
Ueber die Natur der Forstfrevel überhaupt . . . . . §. 56—59.
Mittelbare Vorkehrungen gegen den Waldfrevel . . . §. 60—63.
Behandlung des Forststrafwesens . . . . . §. 64—66.

Dritter Abschnitt. Sicherung gegen Servituten-Mißbräuche . . . . . §. 67—117.
Natur, Geschichte und Aufgabe des Gegenstandes . . . §. 67—68
Eintheilung und Literatur desselben . . . . . §. 69.
Allgemeine Vorbegriffe und Grundsätze . . . . . §. 70—104.
Die verschiedenen Berechtigungen u. Servitute insbesondere §. 105—116

Vierter Abschnitt. Sicherung gegen nachtheilige Naturereignisse . . . . . §. 117.

Fünfter Abschnitt. Sicherung des dem Staate im Ganzen und Einzelnen nothwendigen Bedarfes an Waldprodukten . . . . . §. 118—135.
Eigentlicher Zweck, Umfang u. Richtung dieser Aufgabe §. 118—119.
Anleitung zur Aufnahme forststatistischer Hülfs-Materialien . §. 120.
Forststatistische Erfahrungen über Holzbedarf ꝛc. . . . . §. 121.
Resultate derselben . . . . . §. 122.
Anwendung des Vorhergehenden . . . . . §. 123.
Abweichender Begriff von Holzmangel . . . . . §. 124.
Maßregeln gegen den Holzmangel . . . . . §. 125—131.
Abweichender Begriff vom Holzüberflusse . . . . . §. 132.
Maßregeln gegen den Holzüberfluß . . . . . §. 133—135.

Sechster Abschnitt. Sicherung und zweckmäßige Vertheilung des dem Staat zur Benutzung und auch Gesundheit nothwendigen Wälderumfanges §. 136 140.

Begriff und Literatur . . . . . §. 136.
Klimatischer Einfluß der Wälder . . . . . §. 137.
Maßregeln gegen Mißgriffe in dieser Hinsicht . . . . . §. 138.
Maßregeln für den vorhandenen und nothwendigen Wälderumfang ꝛc. . . . . §. 139—140.

Siebenter Abschnitt. Von Beaufsichtigung der Forstprodukten-Verwendung . . . . . §. 141.

Achter Abschnitt. Von den Maßregeln zur wissenschaftlichen Ausbildung des Forstpersonals §. 142 147.

Zweiter Haupttheil.

Von den besondern Forstpolizei-Maßregeln.

Inbegriff derselben . . . . . §. 148.

Erster Hauptabschnitt. Staats-Forstwirthschaftslehre.

Vorbegriff und Literatur . . . . . § 149—150.

Erster Abschnitt. Von der Organisation und Instruktion des Verwaltungspersonals . . §. 151—167.

Anordnung der verschiedenen Verwaltungsbehörden . §. 152—162.
Anordnung der Verwaltungsbezirke . . . . . §. 163—164.
Instruktion des Forstpersonals . . . . . §. 165.
Bezahlung des Forstpersonals . . . . . §. 166—167.

Zweiter Abschnitt. Von der Abfassung zweckmäßiger Verwaltungsvorschriften . . . . §. 168—213.

Beziehungen des Gegenstandes . . . . . §. 168.
Allgemeine Grundsätze für das Ganze . . . . . §. 169.
Vorschriften für die Staats-Forstvermessung . . . §. 170—173.
Statistische Beschreibung der Staatsforste . . . . . §. 174.
Abschätzung der Staatsforste . . . . . §. 175—178.
Betrieb der Holzzucht in den Staatsforsten . . . . §. 178—179.
Vorschriften über den Kulturbetrieb . . . . . §. 180—183.
Forstnutzungs-Anordnungen in den Staatsforsten . . §. 184—187.

Forſtſchutzverwaltung in den Staatsforſten . . . . §. 188—190.
Verwendung der Forſtprodukte . . . . . §. 191—203.
Ordnung des Staats-Forſtrechnungsweſens . . . . §. 204—210.
Ordnung des Staats-Forſtkaſſenweſens . . . . . §. 211—212.
Korreſpondenz- und Regiſtraturweſen . . . . . §. 213.

Zweiter Hauptabſchnitt. Von der Gemeinde-Forſtverwaltung . . . §. 214—220.
Verwaltungs-Prinzip für die Gemeinde-Forſte . . . . §. 214.
Perſonal-Organiſation in den Gemeinde-Forſten . . . §. 215
Geſchäfts-Organiſation in den Gemeinde-Forſten . §. 216—220.

Dritter Hauptabſchnitt. Von der Privat-Forſtverwaltung . . . . . §. 221—226.
Allgemeine Grundſätze . . . . . §. 221.
Aeltere und neuere Beſchränkungs-Maßregeln der Privat-Forſtwirthſchaft . . . . . §. 222—225.
Schlußbemerkung. Organiſation der Forſtpolizeiverwaltung . §. 226.

Dritter Haupttheil.

Forst-Polizei.

Einleitung.

§. 1.

Bereits in der Einleitung zum ersten Bande der Encyclopädie §. V. wurde die Nothwendigkeit des Studiums der Staatswissenschaften als Hülfsfächer der Forstpolizei hervorgehoben.

Die Unerläßlichkeit dieser Wissenszweige — sowohl als Vorbereitungs- wie als Hülfsfächer für die Forstpolizeilehre — besteht unbedingt, da solche nicht allein ihr Fundament bilden, sondern selbst die Bausteine liefern, indem streng genommen die Lehren der Forstpolizei nur in Anwendungen staatswirthschaftlicher und staatswissenschaftlicher Disziplinen auf concrete Fälle des Forstwesens bestehen.

Unmöglich aber können wir in der Einleitung eine materiell encyclopädische Uebersicht der umfassenden staatswissenschaftlichen Lehren geben; nur ein Rahmen der einzelnen Theile mag folgen, um später bei einzelnen Abschnitten der Forstpolizeilehre dahin weisen zu können, worauf sich letztere stützt, oder woher sie ihre Materialien entlehnt hat.

§. 2.

Der Staat ist eine von der Natur gebotene, durch den Verstand anerkannte und geordnete engere Gesellschaft von Menschen, zur vollständigeren Erreichung ihrer endlichen Bestimmung auf Erden. Diese letztere — gegründet auf die getheilte physische und geistige Naturanlage des Menschen — besitzt ihre gedoppelte Richtung, und zwar auf die möglichst freie und gesicherte Verfolgung und Befriedigung 1) der materiellen Bedürfnisse und Neigungen (materielle Interessen), und ebenso 2) in Entwickelung und Fortbildung ihrer sittlichen Natur. In beiden zusammen beruht die menschliche Wohlfahrt oder Glückseligkeit; also kann man auch sagen: der Staat habe die höchste menschliche Wohlfahrt zur Aufgabe, und die Staatswissenschaft belehre über die Mittel und Wege zur Lösung jener Aufgabe.

Zu der ersten richtigen Erkenntniß der Aufgabe einer Wissenschaft und Construction ihrer Lehrsätze, dienen gewöhnlich andere Wissenschaften neben ihr, welchen man daher mit Recht den Namen der bisher bezüglichen Hülfswissenschaften beilegt. Zu diesen darf man auch noch eine größere Anzahl anderer Fächer zählen, deren Kenntniß für die richtige praktische Anwendung der Staatswissenschaft, also in den verschiedenen Branchen und Stufen der Staatsverwaltung, mehr oder weniger nothwendig sind Weder die einen noch die andern dieser Hülfswissenschaften, welche ohnehin ja auch wieder ein abgeschlossenes Besondere für sich bilden, können der Staatswissenschaft im engeren Sinne beigezählt, oder ihr einverleibt werden. Mag es also immer sein, daß dieselbe in den gesammten Studienplan für die Staatsbeamten verschiedener Stufen der Verwaltung aufgenommen worden sind, so macht sie dieß noch nicht zu Bestandtheilen der Staatswissenschaft selbst

Wesentliche Theile der Staatswissenschaften sind:

1. Das Naturrecht — Staatsrecht.
2. Die Politik — Staatskunst, Staatsklugheit.
3. Die Nationalwirthschaftslehre — politische Oekonomie, Staatswirthschaft.
4. Die Nationalbildungslehre.
5. Die Polizeilehre.

Pölitz, Dr. K. H. Staatswissenschaftliche Vorlesungen. 2 Bände. Leipzig 1832.

Zu 1. Die Begriffe von idealer Sittlichkeit müssen zu der Idee führen, daß unbedingtes Können und Handeln — die Willkür — eine Beschränkung im Vereins- oder Staatsleben erleidet; weil hier Pflichten entstehen und Verbindlichkeiten erwachsen, deren Erfüllung zu Rechten werden, Rechtspflichten, die gegen sittlich Unmündige durch Zwang und Gesetze aufrecht zu erhalten sind.

Einzig und allein von der Idee des sittlich Schönen und Wahren ausgehend, und geprüft durch die Vernunft, — ohne alle Beziehungen und Vergleiche zu bereits geltenden Rechts- oder bürgerlichen Rechtszuständen — sollen die manchfachen Verhältnisse der Personen im Staatsleben aufgefaßt werden. In einer übersichtlichen logischen Form dargestellt führen diese Betrachtungen den Namen Naturrecht, Vernunftrecht, göttliches Recht.

Die Lehren des Naturrechts erscheinen entweder als

1. Privatrecht, welches die Verhältnisse der einzelnen Personen behandelt,

oder als

2. Staatsrecht, welches die Beziehungen der Personen zum

Staat, oder der Staaten unter sich ordnet und darum wieder als

a. inneres Staatsrecht, und
b. äußeres Staatsrecht (Völkerrecht) auftritt.

Zu 2. Die Politik oder Staatskunst hat zur Aufgabe, durch Grundlage allgemeiner dem geschichtlichen Leben der Völker und Staaten entnommener Thatsachen und Erfahrungen, unter Berücksichtigung der natur- und staatsrechtlichen Prinzipien, die Idee und den Zweck des Staates nach den Regeln der menschlichen Klugheit zu erstreben.

Es kommen bei ihr in Betrachtung:

a. Der theoretische Theil, die philosophisch-historische Staatskunst.
b. Der angewandte Theil, die Staatspraxis.

Der theoretische Theil der Politik zerfällt in die Verfassungslehre (Anatomie) und in die Verwaltungslehre (Physiologie). Erstere entwickelt die Begriffe und Bestrebungen der Staatsgewalten, constituirt den Staat im Ganzen und dessen Organismus nach Hauptumrissen, je nach den verschiedenen Eigenthümlichkeiten der mannichfachen Staatsformen. Letztere zeigt die Art und Weise, wie die einzelnen Organe die ihnen zustehende Thätigkeit entwickeln und ausführen sollen.

Die Staatspraxis dagegen formt für einen gegebenen Staat (auf dessen Grundvertrag, Verfassung) den zustehenden Organismus, unter steter Berathung seiner Geschichte und Statistik. Z. B. bei der constitutionellen Monarchie, die Bildung der großen Staatsbehörden, des Staatsrathes, der Standschaft, des obersten Rechnungshofes (Generalcontrole), der Ministerien, letztere wiederum nach ihren verschiedenen Rich-

tungen und Abstufungen, als Justiz-, Finanz-, Cultus-, Kriegs-, Inneres, Handels- ꝛc. Ministerium, nebst allen den untergeordneten Behörden und Verzweigungen dieser Ministerien ꝛc.

Für die Verwaltung zeigt die Staatspraxis, wie der Geschäftsgang bei den Behörden nach den Gegenständen und unter sich zu behandeln ist — die Staatsgeschäftslehre.

Malchus, F. v. Die innere Staatsverwaltung oder Darstellung des Organismus der Behörden. 2. Auflage. Heidelberg 1833.

Zu 3. Die Nationalwirthschaftslehre umfaßt in drei Abtheilungen:

a. Die Volkswirthschaftslehre — allgemeine Güterlehre, allgemeine Oekonomie.
b. Die Volkswirthschaftspflege — Wirthschaftspolitik, allgemeine Wirthschaftspolizei. Staatswirthschaft.
c. Die Finanzwissenschaft — Staatsökonomie, Regierungswirthschaft, Staatswirthschaft.

Die Volkswirthschaft lehrt die allgemeinen Gesetze, nach welchen durch die Thätigkeit der Einzelnen alle materiellen Güter bei einem Volke erzeugt, vertheilt und verbraucht werden. Nach dem Stande der allgemeinen Bildung und deren Anwendung bei den technischen Wissenschaften sind die Kenntnisse der Gesetze der Volkswirthschaft jedem Staatsbürger unerläßlich.

Die Volkswirthschaftspflege hat zur Aufgabe, alle jene Hindernisse zu beseitigen, welche bei der Güterschaffung die angestrengte Intelligenz und Kraft des Einzelnen nicht zu beseitigen vermag. Sie sorgt für den Wohlstand mittelbar und unmittelbar durch Gesetze, Verfügungen, Errichtung von An-

stalten ꝛc., die entweder die Gütererzeugung im Allgemeinen oder nur einzelne Zweige der Güterschaffung betreffen.

Die Finanzwissenschaft beschäftigt sich mit dem Beibringen der materiellen Mittel für die mannigfaltigen Staatsbedürfnisse. Ihre Hauptaufgabe, neben der richtigen umsichtigen Gewinnung dieser Mittel, besteht in der Bereithaltung und dem steten Nachweis derselben. Es liegt nicht in ihrem Ermessen, die Größe und die Verwendung des Staatsaufwandes zu bestimmen, in diesen Beziehungen erhält sie die Weisungen von der Staatspolitik.

Die Hauptmaßregeln, welche durch die Staatspolitik zur Förderung der Volkswirthschaft, Volkswirthschaftspflege, wohl auch zur Gewinnung des Staatsbedarfs vorgeschrieben und in Ausführung treten sollen, umfaßt man mit dem Namen ökonomisch-politisches System. Vier dieser Systeme hatten sich im Laufe der Zeit mehr oder minder praktische Geltung verschafft, es waren diese das Handels- oder Merkantilsystem, das Ackerbau- oder physiokratische System, das Industriesystem und das Bevölkerungssystem. Die mannigfaltigen neueren Theorien der Associationen und der Communisten verdienen nur der Erwähnung als Warnung vor ihren Irrthümern und gefährlichen Bestrebungen. Vergleiche Schön, Dr. G. W., Grundsätze der Nationalökonomie. Tübingen 1843. S. 16 — 51.

Die Lehren der Volkswirthschaft, der Volkswirthschaftspflege und der Finanzwirthschaft werden, zu zweien oder zu allen dreien vereiniget, unter dem Namen politische Oekonomie aufgeführt und behandelt. Zum Studium empfiehlt sich vor allem Rau, Dr. K. H., Lehrbuch der politischen Oekonomie in 3 Bänden, in vielfachen Auflagen. Heidelberg bei Winter 1855, auf welches treffliche Werk, reich an Literatur und statistischen Notizen wir die Leser verweisen.

Zu 4. Die Nationalbildungslehre, eine früher kaum erkannte und noch immer dürftig und unvollständig bearbeitete Wissenschaft, soll in der Lehre vom Volke die Eigenthümlichkeiten desselben in seinen natürlichen Verbindungen zu Familien, Geschlechtern und zur Volkseinheit entwickeln, dessen Glie-

derungen nach gewerblichen, politischen und geistigen Bildungsstaffeln darthun, die Bildung des Nationalcharakters, bedingt durch Naturfond, Racen, Gewerbsbetrieb ꝛc. erforschen. Die Organisation des Unterrichtes nach allen Richtungen der religiösen, sittlichen, intelektuellen und technischen Cultur vornehmen. Die Gesetze der Volksvermehrung vorführen ꝛc.

Gewöhnlich ist ein oder der andere Theil des Vorstehenden, in einem kurzen Abschnitt, in diesem oder jenem Zweige der staatswissenschaftlichen Scienzen eingereiht, z. B. in der Volkswirthschaftspflege.

Vergleiche Schmitthenner, Dr. F. Zwölf Bücher vom Staate. Gießen bei Heyer 1839. Riehl, W. H. Naturgeschichte des Volkes als Grundlage der deutschen Socialpolitik. Stuttgart bei Cotta 1856.

Zu 5. Die Polizei hat die Sicherung aller aus dem Staatsverbande und den Thätigkeiten seines complicirten Organismus hervorgehenden Freiheiten, Rechte und Pflichten — also die Aufrechthaltung und Förderung des staatlichen Rechtszustandes — zur Aufgabe, sie bildet demnach nach allen Seiten hin die Wächterin über die Staatswohlfahrt.

Die Polizeiwissenschaft ordnete der leichten Uebersicht wegen ihre Gegenstände nach Ort, Object und Art der Ausübung. Nachdem manche fremdartige Theile der Polizei in die Politik oder Volkswirthschaftspflege und Volksbildungslehre übergegangen sind, wird sie sich passender abrunden und auf folgende Gegenstände beschränken lassen.

1. Allgemeine Sicherheitsmaßregeln für das Ganze.
2. Sicherung und Ordnung der Privatrechte, z. B. Notariats-, Vormundschafts-, Hypothekenwesen, Einbürgerung ꝛc.

3. Oberaufsicht auf den Gemeinde- und Corporationshaushalt.
4. Aufsicht des bürgerlichen Wohlstandes und Verkehrs und der Gewerbsverhältnisse. Landbau, Handels-, Gewerbs- und Forstpolizei ꝛc.

Man kann das Polizeiwesen nicht besser als etwa durch bürgerlichen Schutz und Pflege (Bevormundschaftung?) definiren. Die Polizei ist demnach, richtig aufgefaßt, eine der segensreichsten Anstalten im Staate und nicht, wie man aus ihrer Ausartung anzunehmen gewohnt ist, eine auflauernde Zwangsanstalt und der rüttelnde Kapzaum für die Bürger.

Wirksamer Schutz fordert die Abwehr nicht allein aller Verletzungen und Störungen der Gegenwart, sondern selbst eine Bemessung künftiger wahrscheinlicher Erlebnisse; ein solcher Schutz kann nicht ohne eine gewisse Pflege gedacht werden und so treffen und vereinigen sich oft die Polizei und Volkswirthschaftspflege auf einem und demselben Gebiete, wie überhaupt erstere derjenige Zweig im Staate ist, der seiner Natur nach alle andern Zweige nothwendigerweise mehr oder weniger berühren muß. Ein Beispiel wird dieses näher erläutern. Die Staatsgewalt erhält durch die Polizei Gelegenheit zu bemerken, daß die Betriebsamkeit der Holzproduzenten durch Holzfrevel gestört und hierdurch sogar die Befriedigung dieses unentbehrlichen Bedürfnisses zum Nachtheil des Staates erschwert werden kann, sie gibt daher ein diesen Gegenstand betreffendes sicherndes Gesetz. Um letzteres mit Gründlichkeit zu entwerfen, erhohlt sie sich bei der Volkswirthschaftspflege und Polizeiwissenschaft des nöthigen Rathes, indem beide die Mittel aus der Erfahrung und dem Nachdenken angeben, wodurch dem Uebel begegnet werden kann. Die vollziehende Polizeiverwaltungsbehörde sorgt für die Ausführung und Handhabung des

Gesetzes, und wo es übertreten wird, bringt sie den Thäter vor die richterlichen Behörden, damit diese das vollbrachte Vergehen aburtheilen.

Mohl, R. v. Die Polizeiwissenschaft. Tübingen bei Laupp. 2. Auflage 1844.

§. 3.

Der Gegenstand, oder die ganze Aufgabe einer Forstpolizei kann nur richtig erkannt werden aus der Bedeutung und dem Werthe, welche die Waldungen in physikalischer und besonders gewerblicher Hinsicht sowohl für den Einzelnen, wie für das Staatsganze überhaupt, besitzen. Deßhalb dürfte eine Darstellung dieser letztern Beziehungen die Einleitung in die Forstpolizei selbst abgeben müssen.

§. 4.

Es machen die Waldungen ursprünglich einen sehr wesentlichen Bestandtheil des Naturfonds aller Länder aus. Zu diesem letzteren gehören überhaupt:

1. Die Atmosphäre mit ihren klimatischen Eigenschaften;
2. die feste Erdrinde mit ihren verschiedenartigen Mineralstoffen;
3. alle Gewässer (Flüsse, Seen, Meere ꝛc.);
4. das gesammte Pflanzenreich (Wälder, Weiden, Wiesen, Felder, Gärten ꝛc.);
5. das gesammte Thierreich (Landthiere, Wassergeschöpfe, Vögel ꝛc.).

Von den drei ersten Theilen des Naturfonds vermag die menschliche Kraft und Einwirkung keinen einzigen seinem ursprünglichen Wesen nach eigentlich wesentlich zu verändern, oder so zu vermehren und zu vermindern, wie es bei den

andern, — den Pflanzen und Thieren, der Fall ist. Deßhalb können denn auch jene ersteren, besonders die Atmosphäre und Gewässer (namentlich die Meere), nicht als das Sacheigenthum Einzelner betrachtet werden, dagegen aber wohl der Boden und seine Gewässer, innerhalb gewisser Grenzen als Gemeingut Derjenigen, die ihn bewohnen.

Diejenigen Pflanzen und Thiere, welche die Natur ohne menschliches Zuthun allerwärts den örtlichen und allgemeinen physischen Verhältnissen gemäß hervorbringt, und unverändert fortpflanzt, gehören zu den „wilden" organischen Wesen, — und sie stehen im Gegensatze mit denjenigen, welche durch die Kultur erzogen (erzeugt?) oder vielmehr fortgepflanzt werden. Unter „Kultur" begreifen wir eine Vereinigung der menschlichen Fähigkeiten und Kräfte mit denen der Natur, zur Erziehung organischer Wesen von gewissen, unsern individuellen Zwecken und Bedürfnissen entsprechenden Gattungen, auf einem dazu bestimmten begrenzten Raume. — Es gründen sich hierauf die verschiedenen Zweige der materiellen Kultur oder Produktion wie Viehzucht, Waldbau, Ackerbau, Gartenbau ꝛc. im Gegensatze zu der bloßen „Gewinnung", dem Einsammeln organischer und unorganischer Stoffe, der Mineralien, der Ausübung der Jagd und Fischerei ꝛc.

Anmerk. Güter — im strengern materiellen Sinne — müssen erworben, besessen und veräußert werden können. Güter in weiteren idealen Beziehungen, z. B. Gesundheit, Schönheit und Fruchtbarkeit der Länder, ebenso viele Theile des Naturfonds — das Licht, die Luft, Schönheiten der Gegenden, z. B. Italiens, der Schweiz, des Schwarzwaldes, der Rheinlande, Heidelbergs ꝛc. — können nicht erworben und veräußert, noch von Einzelnen in Besitz genommen und erhalten werden — wohl aber von Nationen, gehören also zu den Nationalgütern, werden darauf hin als Gemeingut behauptet, d. h. die Gemeinde hat Rechte daran und Verbindlichkeiten, und kein Einzelnglied dieses Körpers. Hierdurch entsteht aber für die Nation die heilige Verpflichtung der Erhaltung dieser idealen Güter,

die sie nur als Lehen trägt. Aber selbst diese idealen Güter drücken sich in Realwerthen mittelbar aus, ohne ganz bestimmt sich bemessen zu lassen. Z. B. die schönen Naturanlagen der Länder, durch den Besuch der Reisenden, in einem Zufluß von Erwerb; durch gemüthliche Anregung der Einwohner im Umgang mit der schönen Natur, Erhaltung der Gesundheit ꝛc. —

Anmerk. Der Einfluß des Naturfonds auf die wirthschaftlichen Verhältnisse der Völker ist allerdings ein mächtiger, doch kann ein Volk im Besitz und Gebrauch geistiger Güter, bei Intelligenz, Fleiß, Beharrlichkeit ꝛc. die ungünstigsten Wirkungen des Naturfonds besiegen, ja letzteren mehr oder minder zu seinen Zwecken umgestalten. Durch Eindämmen, Trockenlegung von Seen und Morästen, Streckung der Flüsse und Ströme, Anlage von Seen und Teichen, durch Anbau oder Verminderung der Wälder ꝛc., geschehen Rückwirkungen auf die Atmosphäre (Wärme, Feuchtigkeit, Regen ꝛc.), das Klima und durch dieses wiederum auf die anderen Theile des Naturfonds. Ein solches Beispiel bietet Deutschland selbst, im Vergleich mit seinem Zustande zur Römerzeit.

Anmerk. Durch das große Ganze der zahllosen physischen Schöpfungen und Zustände bestehen im Einzelnen ursprünglich schon Zusammenwirken neben Gegenwirkung; Sympathien und Antipathien; Befreundungen und Ankämpfe; folglich relativ Günstiges und Entsprechendes im Gegensatze zu Nachtheiligem Nichtentsprechendem. Nicht blos der Mensch sucht die übrige Natur sich zu unterwerfen und das ihm sich feindlich entgegen stellende zu überwinden, sondern es ist dieselbe Richtung durchs ganze organische Reich hin allgemein, und allerwärts zeigt sich die Zerstörung auf einer Seite wieder als Anfang neuer Schöpfungen von der andern Seite. Die Begriffe von Unkräutern, Unthieren, Unwetter ꝛc. besitzen daher sehr veränderliche engere Beziehungen. — Des Menschen (wie eigentlich der ganzen Schöpfung) erste Bestimmung und Thätigkeits-Richtung geht auf natürliche Forterhaltung; — dieser folgt dann erst nach, als ausschließlicher menschlicher Vorzug — der Trieb zu einer höheren geistigen Vervollkommnung, aus dessen Verwirklichung weiterhin dann die vollständigere überwiegendere Unterwerfung der übrigen Natur für seine Zwecke hervorgeht.

§. 5.

Wie Jagd und Fischerei, Viehzucht, Ackerbau, Kunst und Gewerbe ꝛc. die vier Staffeln der menschlichen

Cultur ausmachen, so besitzt auch die Bodenkultur in den Klassen des Culturlandes ihre Abstufungen im Weide-, Wald-, Wiesen-, Acker- und Garten-Gelände ꝛc.

Zur Weide eignet sich fast jeder Boden, da mit Ausnahme von Felsen, Sandschollen ꝛc. nicht leicht eine Bodenstelle vorkommt, welche nicht für ein oder die andere Thiergattung eine oder mehrere Futterpflanzen zugleich hervorbrächte. Dieserhalb und weil die Weidepflanzen ohne jeden, oder doch höchst geringen, menschlichen Müheaufwand aufwachsen und vom Viehe in gleicher Weise unmittelbar abgeweidet werden, folglich eines Einerntens gar nicht bedürfen — sind sie die gemeinsten Produkte von einem veränderlich niedrigsten natürlichen Werthe. Auch erstrecken sie sich weiter noch als jede andere Kultur-Vegetation — bis nahe zu den Regionen des ewigen Eises und gerade hier in den Gebirgsgegenden für die Viehzucht um so bedeutungsvoller.

Die Wiesen oder natürlichen Futterländer erfordern zu einem Erträgniß von so viel Futterstoff, als zum Ersatze des mit der Ernte und Einheimsung verbundenen Müheaufwandes ꝛc. nöthig ist, schon einen viel bessern Boden, oder überhaupt eine eigenthümliche günstige (feuchte) Lage, und deßhalb legt man ihnen und ihren Produkten auch einen merklich höhern Werth bei, als den Weiden. In den heißesten Ländern mangeln die natürlichen Wiesen gänzlich; in andern sehr warmen bestehen sie blos aus einjährigen Gräsern und andern Pflanzen, welche die heiße Jahreszeit jedesmal so vollständig ausdörrt und zerstört, daß sie jährlich mit Eintritt der Regenzeit aus dem Samen erst neu sich wieder herstellen müssen. Da aus gleichen Ursachen auch die Weiden vergänglich und wandelbar sind, so findet die Viehzucht um so mehr Schwierigkeiten, je heißer die Länder werden und sie muß sich

hier wenigstens für einen Theil des Jahres in die kühleren Gebirge flüchten.

Das Ackerland, mit den Gärten, Weinbergen ꝛc. nehmen hinsichtlich des Bedürfnisses ihrer nachhaltigen Bedüngung, Bearbeitung, Ansaaten, Pflege und Ernten die meiste Arbeit in Anspruch, und lohnen diese mit um so höherem Gewinne aus, je besser der Boden und überhaupt günstiger und bequemer für jene Arbeiten insbesondere die Lage desselben zunächst dem Wohnorte ist. Auch ein günstiges Klima wird dafür mehr, als bei irgend einer andern Produktion, Bedingniß für den hinreichend lohnenden Erfolg seiner Kultur, und es ersetzt dasselbe meistens auch die künstliche mineralische und organische Bedüngung des Bodens.

Die Wälder endlich sind ganz natürlichen Ursprungs und auch so lange, als sie der freien Naturwirkung völlig überlassen bleiben, oder man für ihren vollkommenen Schluß und ihre Forterhaltung nur einigermaßen sorgt, in gewisser Beziehung noch weniger abhängig vom Boden und der Lage, als die Weiden; indem die dürrsten Sandschollen, so wie auch die dem Viehe unzugänglichsten Sümpfe und steilen Berghänge, bei angemessener Behandlung und Schonung sehr schöne Waldungen zu tragen im Stande sind; diese Fähigkeit jedoch auf den genannten Stellen größtentheils oder wohl auch ganz verlieren, wenn eine solche Waldvegetation erst einmal verwüstet worden und der Boden dadurch gänzlich verödet ist. Immer fordert die Wiederbewaldung von solchen verödeten Stellen jener ungünstigsten Beschaffenheit einen sehr erheblichen Mühe- und Zeitaufwand, wogegen die holzleeren Stellen von besserm Boden und Lage sobald ohne Weiteres im Verlaufe längerer Zeit sich wieder mit Holzgewächsen und dichtem Walde überziehen, als noch andere Waldungen zur natürlichen Verbreitung

des für jene nothwendigen Holzsamens nicht sehr fern sich befinden.

Also nur bei sehr weit getriebener und gänzlicher Entwaldung von größern Landstrecken (zuweilen sogar die Folge von natürlichen Ereignissen), verwandeln sich die Wälder in Steppen und Weideflächen; wogegen sie außerdem unter freier Wirkung der Natur allein sich zu verewigen vermögen; außerdem aber auch bei sorgfältigster forstlicher Behandlung dennoch mit einem eigentlich sehr geringen Müheaufwand ohne künstliche Kulturmittel sich aus sich heraus verjüngen und fort-erhalten lassen; folglich nehmen sie wie die natürlichen Wiesen nur wenigen menschlichen Mühe- oder Arbeits-Aufwand in Anspruch. —

Sehr wesentlich ist dabei noch die große Menge von organischem Düngstoffe, welche jeder sich selbst überlassene Wald (Urwald) im Laufe der Zeit aus seinen Abfällen bildet, damit den Boden befruchtet und hiernach nicht blos eine üppigere und mannigfaltigere Vegetation im Gefolge hat, sondern zunächst auch schon gar sehr zur höheren oder Ackerkultur ꝛc. einladet. Uebrigens nehmen die Wälder, außer den natürlichen holzleeren Weideböden (Steppenland), im Urzustande der Länder beinahe allen Raum des Festlandes derselben allein ein, und dienen alsdann (besonders die Wälder) unter allen Umständen dem größten Theile der Thierschöpfung zum Aufenthalte.

Es begründen sich in jener Weise nun vier Rangstufen des Culturlandes, und zwar auf den Grund seiner weniger allgemeinen, also bedingten ganz besondern Eigenschaft, so wie seiner Abhängigkeit, aber auch höhern Auslohnung, von den darauf verwendeten Kulturarbeiten; — oder auch

durch die ganze Summe seines durch Kulturarbeit erzeugten höhern Produkten-Ertrages und dessen zufälligen Werthes. Den untersten Rang nehmen demnach die Weiden ein; eine Staffel höher schon steht das Wald-, dann das Wiesenland, und endlich zu oberst das Ackerland mit seinen mehrfachen, wieder unter sich stufenweis höher gesteigerten Zweigen, z. B. Getreidebau, Anbau der künstlichen Futtergewächse, Hackfrüchte, Handels- und Gartengewächse, Wein- und Obstbau ꝛc.

Nach jenen verschiedenen Rangstufen läßt sich denn auch der veränderliche, örtlich höhere oder niedere Stand der Bodencultur und ihres Ertrages bemessen; so wie jene verschiedene Culturarten, nach Maßgabe ihres besondern Betriebes und auch Verbundenseins, nicht weniger zugleich die mehrfachen abweichenden *Systeme der Bodencultur* und den *Bestellungswechsel* der Grundstücke begründen. (Reine Viehzucht der Hirtenvölker; Eggarten-System; Koppel- und Dreifelder-System; Wechselwirthschaft ꝛc.).

Anmerk 1. „*Reich*" läßt sich die Natur eines Landes nennen, welches vieles für höhere Cultur geeignetes Land besitzt, wovon werthvollere (edle) Produkte in Menge mit verhältnißmäßig geringster Mühe und sonstigem Aufwande auf der kleinsten Fläche nachhaltig erzielt werden können; oder auch welches eine für den Handel ganz unersetzbar günstige Lage besitzt. Der Länder *größter Reichthum* ist stets *ihre Natur, ihre Intelligenz* und *Moralität*.

Anmerk. 2. Diese Darstellung der eigentlichen Verhältnisse zwischen der Natur, Cultur und dem Menschen mag außer ihrer Hauptbestimmung zugleich auch den sehr trivialen Begriff berichtigen, welchem zufolge von namhaften Autoritäten die ganze Aufgabe der Bodenkultur und insbesondere der Landwirthschaft dahin gestellt wurde: „*daß ihr Zweck der sei, ihrem Unternehmer Geld einzubringen.*"

Anmerk. 3. Die beifolgende Uebersicht liefert die Staffeln des landwirthschaftlichen Culturlandes einzelner deutscher Staaten und angrenzender Länder, in Prozenten des ganzen Flächenraumes.

Die Bodenstatistik hat an dem Mangel genauer Vermessungen zu leiden, hiezu gesellen sich unbestimmte Bezeichnungen der Bodenculturarten; trägt man außerdem dem häufigen Wechsel Rechnung, so kann begreiflich stets nur ein annäherndes Verhältniß errungen werden.

Unter der Rubrik Ackerland erscheinen Aecker, Gärten und Weinberge; das Unland enthält alles nicht zum Anbau gezogene Areal (ob cultivirbar oder nicht), demnach Flüsse, Seen, Meere, Wege, überbaute Stellen ꝛc. Da die letzte Spalte das Areal nach geographischen Quadratmeilen zu 21490 preußischen Morgen angibt, so lassen sich leichthin die Flächen jeder Kulturart in beliebigem Maaße finden.

	Weide.	Wald.	Wiese.	Ackerland.	Unland.	Gesammtfläche in gr. □ Meil.
Baden, Großherzogthum	5.5	34.9	10.4	39.2	9.9	277.9
Bayern, Königreich . .	4.2	32·1	13.7	43.4	5.7	1387.5
Braunschweig, Herzogthum	13.9	33.0	8.2	39.1	6.8	67.7
Hessen, Kurfürstenthum .	6.0	40.0	10.9	38.9	4 2	173.8
Hessen, Großherzogthum .	10.0	31.5	12.1	48.1	7.2	152.9
Holstein, Herzogthum .	—	7.4	14.0	63.5	15.0	166 6
Lauenburg, Fürstenthum .	2.6	10.6	10.6	63.2	12.9	20.7
Lurenburg, Großherzogth.	12.6	31.3	9.7	45 7	0.4	47.4
Meklenburg-Strelitz . .	5.3	11·4	8.8	70.2	4.4	240.8
Meklenburg-Schwerin .	5.4	20.1	6.5	64.5	3.5	49.5
Nassau, Herzogthum . .	5.6	42.1	10.3	38.1	3.8	86.5
Oesterreich, z. deutsch. Bund	13.2	32.4	10.8	32.8	10.6	3545.7
Preußen, z. deutsch. Bund	7.6	19.3	6 7	42.3	24.1	3389.2
Sachsen, Königreich . .	2·1	30.6	11.1	52.7	3.6	271.9
Württemberg, Königreich	4.3	31.0	14.2	45 8	4.6	354.3
Oesterreich, Kaiserstaat .	13.2	30.4	9.7	32.7	14.1	12120.5
Preußen, ganzes Königr.	7.6	18.2	7.4	43.2	23.5	5103.7
Frankreich	7.0	13.0	7·0	50.9	22.0	9619.3
Belgien	11.9	17.9	13.3	52.5	43.2	536.8
Polen	21.0	28.0	6.0	35.0	10.0	—
Rußland	19.5	30.9	2.3	17.4	29.4	—

Das Areal der Landesfläche zu 100 angenommen, beträgt das Waldland im Gebiete der deutschen Bundesstaaten:

	Nach Prozenten.		Nach Prozenten.
Anhalt-Bernburg . . .	24.0	Meklenburg-Schwerin . .	20.1
Anhalt Dessau Köthen . .	15.7	Meklenburg-Strelitz . .	11.4
Baden	34.9	Nassau	42.1
Bayern	32.0	Oldenburg	8.0
Braunschweig	33.0	Oesterreich	32.4
Bremen	33.0	Preußen	19.3
Frankfurt	31.4	Reiß-Kreuz	28.0
Hamburg	1.4	Reiß-Schleitz	
Hannover	13.9	Sachsen	30.5
Hessen-Cassel	40.0	Sachsen-Altenburg . . .	20.0
Hessen-Darmstadt . . .	31.5	Sachsen-Coburg-Gotha .	28.3
Hessen-Homburg . . .	37.6	Sachsen-Meiningen-Hildb.	36 7
Holstein	7.4	Sachsen-Weimar-Eisenach	25.2
Lauenburg	10.6	Schaumburg-Lippe . . .	29.0
Lichtenstein	37.2	Schleswig	3.9
Limburg	6.1	Schwarzburg-Rudolstadt .	26.0
Lippe-Detmold	32.0	Schwarzburg-Sondersh. .	23.0
Lübeck	10.0	Waldeck	23.0
Luxenburg	31.3	Württemberg	31.0

Die Vertheilung des Waldes durch Deutschland versinnlicht folgende Uebersicht, das Waldareal = 100 in Prozenten der Fläche angebend:

NW.	NO.
34.7	23.4
SW.	SO.
31.1	20.7

im Ganzen 27,0

Anmerk. 4. Ueber die Viehunterhaltung im Hochsüden, — Sicherheit der Ernten, — Nothwendigkeit und Gewinn des Produkten-Austausches (Handel), — natürliche Waldverwüstungen in einer ältesten (frühesten Urzeit) und spätern Zeit durch Stürme, Fluthen, Feuer ꝛc., — Bedingnisse und Erscheinungen hinsichtlich natürlicher Wiederbewaldung von Oeden, — über die erleichterte Kultur und Ansiedelungen in Urwäldern, — die Bodenwässerung südlicher Länder und den relativen natürlichen Reichthum verschiedener Länder ꝛc. — beim Vortrage das Nähere.

§. 6.

Eine erfolgreichste Behandlung und Benutzung jener vier Gattungen von Kulturland bedingt für das Ackerland insbesondere eine nächste und bequemste Lage um die Wohnorte herum, und das beste Grundstück kann über die Grenzen einer mäßigen Entfernung von etwa 1 bis 1¼ Stunden nicht mehr nachhaltig und endlich gar nicht mehr unter dem Pfluge erhalten werden. Entfernter dürfen schon Wälder und Wiesen liegen, und am entferntesten die Weiden, jedoch auch wieder nach Maßgabe der Viehgattungen, wofür sie dienen sollen. Auch macht es bei Waldungen einen merklichen Unterschied, ob der beschwerliche Transport ihrer Produkte mehr oder weniger in verschiedener Weise zu Wasser geschehen kann oder nicht, folglich über Land bewirkt werden muß. — Ebenso sind klimatisch die Weiden, Wiesen und Wälder in bestimmter Abstufung weit genügsamer als das Ackerland und der Gartenbau; insbesondere sind es die beiden erstern vor den andern hinsichtlich der rauhesten Gebirgsklimate, die Wälder aber mehr als alle andere in heißen trockenen Erdstrichen, weil sie den Boden gegen dergleichen nachtheilige Einwirkungen sich selbst schützen und feucht erhalten.

So weit es demnach, wie man nicht wird läugnen können, — der Polizeigewalt als Volkswirthschaftspflege unter gewissen

Umständen möglich ist, jedem von jenen verschiedenen Kulturzweigen seine passende Stelle anzuweisen, findet dieselbe hierin eine sehr wesentliche Gelegenheit zur Wirksamkeit, welche nicht wohl von andern Seiten her ersetzt werden kann.

Sie wird also Sorge tragen, daß vornweg jede für den Ackerbau vorzüglich taugliche Stelle wo möglich auch diesem zu Theil werde. Da nun für ihn wieder natürliche Wiesen von hohem Werthe sind und eine ganz eigenthümliche Lage erfordern, so dürften alle dazu dienlichen Oertlichkeiten sorgsam aufgesucht und diesem Kulturzweige eingeräumt werden müssen. Was außerdem noch an Bodenfläche übrig und für sonstige Zwecke (z. B. Hofraum und Garten) nicht nothwendig ist, gebührt erst der Weide und Holzbenutzung. Wir finden alsdann immer vielen unbedingten Waldboden, d. h. solchen, der ohne Holzbestand ganz öde oder unbenützt liegen bleiben würde (Sandschollen, dürre felsige Ebenen und Abhänge, Sümpfe ꝛc.) und wo demnach der Holzwuchs, selbst wenn man seine Produkte nur wenig bedürfte, sorgsam erhalten werden muß. Selbst vieler Weideboden, besonders in trockenen freien Lagen ꝛc., gewinnt unter einigem Schutze von Holzungen und beide Kulturzweige sind daher stets leicht zu verbinden; wogegen über die sogenannte Baumgrenze hinaus, also zwischen dieser und der Begrenzung des ewigen Schnees und Eises, der unbedingte Weideboden seine Stelle ebenso ausschließlich einnimmt, als auf den oben anders bezeichneten Stellen der Holzwuchs.

Anmerk. Ueber die entschiedene große Abhängigkeit der Ackerbausysteme und ihres Erfolges von ursprünglicher Güte des Bodens und der veränderlichen örtlichen Lage der Grundstücke; — über die bisherige geringe Beachtung dieses Gegenstandes und einer passenden Vertheilung und örtlichen Erhaltung der Waldungen überhaupt — beim Vortrage.

Vergleiche landw. Gewerbslehre von Dr. J. Ch. Hundeshagen, herausgegeben von Dr. J. L. Klauprecht. Gießen 1839 Seite 112.

§. 7.

Außer diesem unmittelbaren Dienste und Nutzen der Wälder in dem großen Haushalte der Menschheit, leisten dieselben auch mittelbar noch mehrere andere, und zwar

a. für die Schönheit und Annehmlichkeit der Länder, ferner
b. für ihre Fruchtbarkeit und
c. für ihre Gesundheit und Schutz gegen nachtheilige Naturereignisse.

Die Schönheit oder die malerische äußere Ansicht der Länder beruht zum großen Theile auf der plastischen Form der Erdfläche und dem Abwechseln von größern und kleinern Waldpartieen mit Wiesen, Weiden, Gewässern, Ackerland, Gärten und Wohnungen. Wie sehr vermissen wir oft in reizenden Gegenden die dunkeln Tannen, die hellgrünen Laubwälder. Zu jeder Jahreszeit bietet das Hervorstechende und Liebliche ihrer Formen und Färbung schon aus der Ferne einen angenehmen Anblick, dem Wandernden aber gewähren sie Schutz gegen rauhe Witterung sowohl, als eine erfreuliche stärkende Kühle gegen brennende Sonnenstrahlen; noch erhöht durch die Umgebung von lieblichen Sängern und durch den Aufenthalt von andern interessanten und nützlichen Thieren, welche Schutz und Nahrung zwischen diesen zuweilen Bewunderung erregenden Riesen der Pflanzenwelt suchen und finden.

Zur Fruchtbarkeit tragen die Wälder sehr wesentlich bei, indem dieselben, sobald sie die Scheitel und Höhen (Rücken) der Gebirge einnehmen, auf die Vermehrung des jährlichen

Regenfalls überhaupt und auf die öftere Benetzung der Fluren durch Regen während des Sommers insbesondere einwirken, und zugleich die Gewalt und Nachtheile heftiger Stürme ermäßigen. Auch in den Niederungen gewähren sie einerseits diesen Schutz, besonders gegen den das Kulturland zu stark austrocknenden Windzug, anderseits vermehren sie hierdurch und ihre eigenthümliche feuchte Ausdünstung den der Vegetation so äußerst günstigen Thauniederschlag während des Sommers. — Dieser bis zu gewissen Graden gesicherte Feuchtigkeitsgehalt der Luft wirkt bekanntermaaßen aber auch sehr günstig auf die Gesundheit und Fortpflanzung der meisten Thiere; so wie der reichlichere Regenfall die Wassermenge der in andern Beziehungen so höchst wichtigen Gewässer vergrößern hilft und nachhaltig erhält. Dieß alles nun macht die Waldungen, — vereint mit ihrer schwierigen Wiederherstellung nach örtlichem gänzlichen Verluste, — zu einem weitern sehr beachtenswerthen Gegenstande der Polizei.

Anmerk. Viele Länder (Egypten, — vergl. Berghaus Dr. J. Allgemeine Länder- und Völkerkunde 2. Theil, Seite 309 Stuttgart 1837 — Syrien, Persien, Griechenland, viele Gegenden Italiens, Siciliens, Spaniens, Englands, Schottlands und Jütlands und anderer von untergeordneter Größe nicht zu gedenken) haben durch theilweise und gänzliche Entwaldung in allen jenen Beziehungen ausnehmend viel, ja unwiederbringlich verloren, wovon im weitern Verfolge noch ausführlich die Rede sein wird. Dieß war aber selbst in solchen Gegenden der Fall, welche ihres warmen Klimas halber ein Holzbedürfniß wenig oder kaum kannten.

§ 8.

Die Waldungen sind ein Geschenk der Natur; denn alle Länder waren (mit wenigen Ausnahmen vielleicht) ursprünglich mehr oder weniger bewaldet und die Boden-Kultur ist, da sie dieser so viele Hülfsmittel bieten, aus ihnen eigent-

lich hervorgegangen; nachher aber hat die Ausbreitung der Kultur die Waldungen immer mehr und mehr von besserm und anbaufähigern Grunde vertrieben und thut dieß meist noch immer. Die Waldungen ganz zu verdrängen soll aber der Kultur eigentlich nirgends gestattet sein, selbst in Ländern nicht, wo ein heißes Klima die Wälder zur Stubenerwärmung unnöthig und entbehrlich macht. Denn zu Gebäuden, Brücken, Geräthschaften, Fabrikation der mannigfaltigsten Gattung bleibt das Holz vorneweg stets ein sehr wesentliches, theils gar nicht, theils nur schwer und mit unverhältnißmäßigem Aufwande, durch Surrogate oder Beifuhr aus der Ferne, zu ersetzendes Material; zum andern würde dem Gewinn von einer solchen, über Verhältniß ausgedehnten Kultur von einer andern Seite durch Verminderung der Fruchtbarkeit, Gesundheit und Annehmlichkeit geschadet und ein wichtiger Theil der Thier- und Pflanzenschöpfung unnütz zerstört; sie wird drittens aber nur durch Leichtsinn oder Sorglosigkeit jemals so weit getrieben werden; indem in jeder Gegend, bald mehr, bald weniger, Landstrecken vorhanden sind, welche den Anbau gar nicht auslohnen, und nicht besser benutzt und gegen gänzliche Verödung geschützt werden können, als indem man sie bewaldet läßt, selbst wenn ihre Produkte für eine solche Gegend des Klimas halber wenig Werth haben sollten.

In Folge dessen sehen wir denn auch dergleichen entwaldete Gegenden im Ganzen nicht immer angebauter als andere, sondern gerade das Gegentheil hievon, nämlich auf bedeutende Strecken hin blos Oeden, welche nach ihrer aus Habsucht, Rohheit oder Sorglosigkeit vorgenommenen Entwaldung kaum zur Weide benutzt werden, zum Theil ganz pflanzenleer sind und in bewegliche ringsum Verderben verbreitende Sandwüsten umgewandelt worden sind. Ein Land ohne Wald benutzt folglich seinen Naturfond nur unvollstän-

dig und schlecht, und diesem vorzubeugen muß eine dringende Aufgabe der Forstpolizei abgeben.

Anmerk. England hat von seinem unermeßlichen Steinkohlen-Reichthum, auf den hin es seine Waldungen fast gänzlich der Verwüstung preis gab, keinen Gewinn, da nun vier Zehntheile seiner Grundfläche völlig unangebaut liegen und zwei Zehntheile auch gar nicht anbaufähig sind. (Wil. Jacob Observations of the Cultivation of poor soils etc. London 1828). Gerade so viel, nämlich zwei Zehntheile etwa, beträgt aber in vielen deutschen Staaten die Waldfläche.

Ebenso verhält es sich in Schottland, Spanien, Frankreich, besonders hinsichtlich der hier während der Revolution verwüsteten Wälder, und überhaupt beinahe allerwärts. Fast scheinen die heißen Länder dadurch noch mehr verloren, d. h. des wüsten Bodens bei weitem mehr erhalten zu haben, als die gemäßigten und kalten; indem der Kalk- und Sandboden in heißem Klima in Ermangelung einer ihn bedeckenden Waldvegetation leicht ganz verödet. Die Wüste Sahara im nördlichen Afrika und wohl noch andere, sind von solcher kalkigen und sandigen Beschaffenheit. Während des Verfalles des alten Reiches der Egypter sind die Waldungen in Egypten ganz verwüstet, und der Sandboden ist nun fliegend geworden, und hat im Laufe der Zeit, durch Winde immer weiter fortgeführt, viele der vormals fruchtbarsten Theile des Landes völlig verschüttet und in Wüsten verwandelt, in welchen nur hin und wieder fruchtbare Stellen (Oasen) wie Felsen im großen Weltmeer zerstreut noch vorkommen, um Zeugniß von der früheren herrlichen Vegetation zu geben. Es hat sich dieser Sand von Westen her bis zum linken Ufer des Nils hin verbreitet und an letzterem erst seine Grenzen gefunden. — In Syrien sind es hauptsächlich entwaldete Kalkgebirge, welche die dortigen Einöden bilden, und die frühern Flüsse beinahe ganz versiegen ließen. Von ähnlichen Felsbildungen scheinen die öden Gebirge noch anderer südlicher Länder am Mittelmeere.

Ueber die Versandung und schwierige Wiederbewaldung von Jütland vergl. m. Niemann Forststatistik von Dänemark. Altona 1809. Eine ähnliche, noch jetzt fortdauernde Versandung an der Küste von Ostpreußen in Hartig Arch. f. d. Forstw. in Preußen III. 1. Heft, in Frankreich in der Gironde und Landesdepartement. Forst- und Jagdzeitung 1855. Seite 27. Auch in England nach Backwell Geognosie 3. Aufl. S. 316 und 317. Molls landw. Reise im nörd-

lichen Frankreich; übersetzt von Schweizer, Dresden 1836. Walchner, Dr. F. A. Handbuch der Geognosie. Carlsruhe 1833. S. 312.

Einige andere Beispiele im Weitern! —

§. 9.

Im Allgemeinen, und namentlich wo die Kultur und Bevölkerung nur einigermaßen vorgeschritten sind, oder das Jäger- und Hirtenleben und das uranfänglichste Ackerbausystem sein Ende gefunden hat, macht das Holz immer das Haupterzeugniß unserer Wälder aus; besonders in kältern Klimaten, wo die wilden Holzarten keine unmittelbar zur Menschennahrung dienliche Früchte wie im Süden (Kastanien, welsche Nüsse, eßbare Eicheln, Manna, Datteln, Cocosnüsse ꝛc.) hervorbringen, und wo zugleich die größte Menge von Bauholz und Brennstoff zu dichten Wohnungen und zur Erwärmung während der kältern Jahrszeit erfordert wird.

Nimmt man das Zersägen und Kleinspalten des Holzes aus, so wird dieser Brennstoff ohne alle andere, den Gewerbfleiß beschäftigende, Zurichtungsarbeiten verbraucht. In derselben unveränderten Form dient derselbe vornweg im Haushalte zu mancherlei Zwecken, und blos entfernter als Hülfsstoff in vielen Gewerben (Bäckerei, Brauerei, Brennerei; Sieden des Salzes, der Pottasche, Seife, des Zuckers ꝛc.); während das Holz für andere Gewerbe vorher wenigstens verkohlt werden muß (Köhlereien, Schmelzen, Hammerwerke, Schmiede, Schlosser, Waffenschmiede ꝛc.)

Nur ein allerkleinster Theil desselben dient als wirkliches, einer Verarbeitung oder Verfeinerung unterliegendes und fähiges Hauptmaterial (Nutzholz. — Zu Hausgeräthen, Maschinen, Kunstarbeiten, wie z. B. musikalischen Instrumenten ꝛc.) und

vermag als solches ziemlich viele gewerbliche und Kunstarbeit aufzunehmen, wogegen der übrige, bei weitem größere Theil des Nutzholzes, z. B. alles Bauholz, wieder nur wenig Umformung bedarf (Schiffbau, Häuserbau ꝛc.) und manches davon, z. B. die Geschirrhölzer (Rüststangen, Baumpfähle, Hopfenstangen, Bohnenstangen, Stück- und Schalholz ꝛc.), beinahe ganz roh verwendet werden.

Das Brennholz für Zimmer-Erwärmung beträgt unter jenem Holzbedürfnisse also in Deutschland immer am meisten; weit weniger schon der Brennstoff für die Bereitung der Speisen und Getränke, noch weniger aber der Bedarf für sonstige Gewerbe und für die Gebäude und häuslichen Geräthschaften, indem nicht blos das Holzmaterial von diesen nach völligem Abnutze und Verfall größtentheils, sondern auch noch aller Bearbeitungsabfall von ihnen, der Feuerung endlich zufließt. Es lassen sich für die verschiedenen Beträge jenes Holzbedarfs ziemlich zuverlässige Durchschnittszahlen, z. B. für das mittlere Deutschland, angeben.

Setzt man auf den Grund möglichst zuverlässiger Durchschnitte aus dem Großen, das ganze jährliche Holzbedürfniß einer Familie von fünf Köpfen auf 250 Kubikfuß (kasseler) gemischte Holzmasse zu 28 Pfund (1 Pfund = 10,000 Asse) Gewicht im lufttrockenen Zustande, also überhaupt auf 7000 Pfde., so kommen auf jeden Kopf 50 Kbf. Holzmasse mit 1,400 Pfd. Gewicht. Es vertheilen sich diese nach sorgfältiger Ausmittelung (worüber anderwärts ausführlich gehandelt werden soll) in folgender Weise.

1. Bauholz aller Gattung, mit Ausnahme des Marinebedarfs bedeutender Seestaaten, im rohen Zustande der Waldzurichtung . . . 2½ Kbf.

Uebertrag $2\frac{1}{2}$ Kbf.

2. Werkholz und Geschirrholz aller Gattung im rohen Zustande . . . . . $1\frac{1}{4}$ —

überhaupt $3\frac{3}{4}$ Kbf.

Rechnet man von diesem ganzen Nutzholzbetrage die Bearbeitungs-Abfälle und auch seinen endlichen Rückgang zur Feuerung zu $2\frac{1}{4}$ Kbf., so beträgt der wirkliche Abnutz und in Zerstörung übergehende Theil blos . . . . . $1\frac{1}{2}$ Kbf.
und jene $2\frac{1}{4}$ Kbf. gehen der Feuerung zu.

3. Zur Gewinnung und Verarbeitung der nöthigen Mineralstoffe (Salze, Metalle, Erde und Kalk, für alle Feuerarbeiter ꝛc.) . . . . 8 Kbf.
4. Zum Backen, Brauen, Destiliren ꝛc. . . . $9\frac{1}{2}$ —

Gewerbshölzer überhaupt 19 Kbf.

im rohen Betrage (oben Nr. 1 und 2) = $21\frac{1}{4}$ Kbf.; also im höchsten Anschlage und in runder Summe etwa zwei Fünftheile des ganzes Bedarfes.

5. Zum häuslichen Verbrauche, einschließlich jener unter 1 und 2 bezeichneten Nutzholzabfälle, überhaupt wenigstens 30 bis 31 Kbf. Holzmasse.

Anmerk. Wie weit jene, durch die ganze Masse der Bevölkerung verschiedener Stände durchschnittlich festgestellten Verbrauchs-Massen und Verhältnisse in den einzelnen Ständen selbst sich ändern, kann erst in der Folge gezeigt werden.

Schlägt man nun den ganzen Güterverbrauch einer Familie im Durchschnitte nach speciellen Berechnungen im Gewichte an, so kommen

a. auf alle häuslichen Lebensbedürfnisse, außer dem Holze, etwa . . . . . 3,500 Pfd.
b. das Holz zur Haus-Feuerung 4,200 Pfd. } 7,000 —
c. Gewerbhölzer . . . . . 2,800 — }

überhaupt 10,500 Pfd.

Folglich fordert die Beiführung des Hausbedarfs an Holz, der eine Familie im Allgemeinen nicht über $^1/_{20}$ ihres ganzen Einkommens kosten darf, $^{42}/_{105}$ des Kraftaufwandes für Beiführung aller Lebensbedürfnisse, das ganze Holzbedürfniß im trockenen Zustande aber schon $^2/_3$ von dem ganzen Herbeiführungsaufwande. — Bei Braun- und Steinkohlen würde der letztere Aufwand im Verhältnisse von 2 und 4 zu 1 etwa geringer sein.

Anmerk. Die vorstehenden Zahlen hinsichtlich des Holzbedarfs einer Familie gründen sich auf große vielfältige Durchschnitte der Holzconsumtion deutscher Staaten, und selbst tadelnde (unvollständige Vorarbeiten, wie sie sich selbst nennen) Untersuchungen — wie in Brumhard A. Versuch zur Beantwortung der Frage, ob der Staat die Holz verbrauchende Industrie durch Holzabgaben zu ermäßigten Taxen unterstützen soll ꝛc. Darmstadt 1838. Seite 36 — haben kaum etwas mehr als 3 Prozent Abweichung ermitteln können.

§. 10.

Die eigenthümliche bedeutende Schwere des Holzes und sein im Ganzen erheblicher Verbrauch, selbst bei größter Einschränkung, macht seine Beibringung aus der Ferne weit kostspieliger, wie jeden andern Gegenstand der täglichen menschlichen Bedürfnisse; und namentlich fällt wieder der weit größere Theil dieser Transportkosten auf das, die eigentliche Gewerbthätigkeit nur wenig oder gar nicht belebende Brennmaterial, so daß bei mäßigen Entfernungen schon ein großer Theil von dessen Markt-Preis in Transportkosten besteht. Indem diese nun, besonders auf den gewöhnlichen schlechten Wald-

und Landwegen, und in Ermangelung von Wassertransport-Gelegenheiten, den Holzpreis auffallend schnell erhöhen, giebt es nicht leicht ein anderes Bedürfniß, dessen Preis sich in sehr kurzen Entfernungen zwischen den Verbrauchspunkten unter einander und von den Erzeugungsstellen erheblicher verändert; ohne daß das zufällige jährliche bessere Gedeihen oder Mißrathen, wie bei andern Produkten, hierauf den geringsten Einfluß äußert, denn obgleich in Folge günstiger oder ungünstiger Witterung der Holzzuwachs eben so sehr in Quantität verschieden ist, wie der Ernteertrag der Wiesen, Weiden, Aecker ꝛc., so kommen doch bei der Forstwirthschaft diese Jahreszuwüchse nicht sogleich zu Markte, wie bei dem Landbau. Es bleibt der Holzeinschlag -- das Angebot — in Folge des eingeführten Nachhaltsbetriebes ziemlich gleich, wenn nicht Unfälle, wie Windbruch, Insektenverheerungen, ungewöhnliche Holzeinschläge bedingen und hierdurch Preiserniedrigungen herbeiführen, oder kalte Winter ꝛc. die Nachfrage steigern.

Anmerk. Wie sehr in einem und demselben Lande selbst mehrjährige durchschnittliche Marktpreise des Holzes in Folge der ungleichen Vertheilung und des Transportes von einander abweichen, zeigen statistische Angaben aus Baden, Bayern, Nassau, Württemberg, Oestreich.

Großherzogthum Baden.

Die folgenden sechsjährigen Durchschnitte – zwischen 1845 bis 1853 — zeigen die zu Katasteranschlägen benutzten Mittelpreise ausschließlich der Bereitungskosten.

a. Des Buchen- und Nadelscheitholzes für 100 preußische Kubikfuße in Gulden.
b. Die Preisabstände in den verschiedenen Kreisen.

	Buchenscheitholz.		Nadelscheitholz.	
	a.	b.	a.	b.
Seekreis	7.5	1 : 2.7	4.4	1 : 3.3
Oberrheinkreis	9.6	1 : 4.5	5.3	1 : 5.7
Mittelrheinkreis	12.9	1 : 3.2	6.7	1 : 5.4
Unterrheinkreis	14.4	1 : 1.7	7.5	1 : 2.4
Aeußerste Grenzen	3.9—19.4	1 : 5.0	1.7—13.3	1 : 7.8

Der Kubikfuß Nadelscheitholz zum Kubikfuß Eichennutzholz beträgt in äußersten Abständen 1 : 25.5.

Vergleiche Beiträge zur Statistik der innern Verwaltung des Großherzogthums Baden. 3. Heft. Carlsruhe bei Müller 1856.

Werden die niedersten Preise eines jeden Sortiments als Einheit angenommen, so ergeben nach fünfjährigen Durchschnitten (Straftarif von 1852) sich folgende Abstände:

Für Buchenholz:

	Nutz-.	Scheit-,	Prügel-,	Reiß-,	Stockholz.
Seekreis	1.7	2.5	11.2	10.0	9.0
Oberrheinkreis	2.4	3.7	24.0	22.0	18.0
Mittelrheinkreis	3.0	3.4	12.0	11.0	24.0
Unterrheinkreis	1.9	1.9	2.2	3.3	3.5
ganz Baden	3.6	4.5	18.5	22.0	28.0
Nadelholz ganz Bad.	5.1	6.1	16.0	12.0	25.0

Die äußersten Abstände ohne Rücksicht auf Holzart und Sortiment liefern 1 : 160.

Königreich Bayern.

Es erscheinen die Preise der Brennhölzer in Abständen wie 1 : 40, bei Nutzhölzern wie 1 : 300, ja 1 : 500. Nach den ausgeglichenen mittleren Holzpreisen von 1799 – 1820 — vergleiche Rudhard, Dr. J., über den Zustand des Königreichs Bayern. 1. Band. Stuttgart bei Cotta 1825, Seite 113 und Beilage 38 — bestehen selbst noch Abstände für Brennholz wie 1 : 16, während zu dieser Zeit die Preise des Weizens wie 1 : 2, des Roggens 1 : 1.7, der Gerste 1 : 1.8, des Heus 1 : 2, also weithin kleinere Abstände nachweisen. Beifolgende Tafel gibt eine Uebersicht der Schwankungen in den einzelnen Kreisen, wobei zu bemerken steht, daß für 1799 — 1820 der Preis des Brennholzes in Niederbayern als Einheit für Spalte a. angenommen; daß Spalte b. die Extremabstände für jeden Kreis angibt, daß für c. die Preise von 1841/42 aus der Schrift: die Forstverwaltung Bayerns. München 1844, Seite 119 entnommen und der Preis eines Kubikfußes Brennholz in der Oberpfalz als Einheit angenommen, von welchem aus die Zahlen der Spalte d. als äußerste Abstände des Nutzholzes gegen Brandholz erscheinen.

	a.	b.	c.	d.
Niederbayern	1.00	5,0	1.32	2.7
Oberbayern	1.18	5.8	1.19	2.4
Oberpfalz	1.64	2.3	1.00	2 5
Schwaben	1.71	5.0	1.66	3.3
Oberfranken	2.41	4.7	1.66	6 0
Mittelfranken	2.73	2.9	1.55	3.9
Unterfranken	3.12	8.1	2 30	7.0
Rheinpfalz	3.41	3.8	2.24	4 8
		16.3		7.0

Großherzogthum Hessen.

Nach durchschnittlichen Preisen (dem Tarif von 1857) inclusive Bereitungskosten, ergeben sich folgende Abstände gegen den niedersten Preis jedes Sortimentes nach Verschiedenheit der Holzart.

	Nutz-,	Scheit-,	Prügel-,	Reiß-,	Stockholz.
Buchen	1.7	3.5	3.9	3.2	2.3
Kiefern	2.3	2.8	3.6	3.3	3.5
Eichen	5.1	3.3	4.3	4.6	3 5
ohne Rücksicht auf Holzart	12.0	7.0	5.9	9.5	4.6

Der Derbraum des geringsten wohlfeilsten Sortimentes (Reiß) als Einheit, so kostet

das Nutzholz 78,
„ Scheitholz 17,
„ Prügelholz 15,
„ Stockholz 9,

noch weiter stehen die Zahlen auseinander, wenn Vergleiche ohne die Aufbereitungskosten vorgenommen werden, Abstände wie 1 : 160, ja 200 treten dann ein.

Königreich Württemberg.

Auch hier sehen wir dieselben Erscheinungen in den durchschnittlichen Verkaufspreisen bei Berücksichtigung der Bereitungskosten.

	Nutz-,	Scheit-,	Prügel-,	Reißholz
Buchen	2 0	3.2	5 0	8 1
Nadelholz	4 0	3.3	4.6	4 7
Extreme ohne Rücksicht auf die Holzart	13.5	6.4	8.3	4.7
Wohlfeilster Derbraum = 1	65	13	11	1

Herzogthum Nassau.

Bietet bei denselben Unterstellungen nach mehrjährigen durchschnittlichen Verkaufspreisen folgende Abstände:

	Nutz-,	Scheit-,	Prügel-,	Reißholz.
Buchen	3.4	6.4	7.0	13.2

Kaiserthum Oestreich.

Hinsichtlich der durchschnittlichen Holzpreise ordnen sich die Provinzen des östreichischen Kaiserstaates nach der Angabe von Dr. Schreiner in Berghaus Annalen 12. Jahrgang Nr. 145, wie folgt:

Steiermark	1,0	Oestreich ob der Enns . .	1,4
Kärnthen und Krain .	1,0	Böhmen	1,4
Militärgrenze	1,1	Tyrol	1,6
Galizien	1,1	Küstenland	1,7
Siebenbürgen	1,2	Oestreich unter der Enns .	1,9
Ungarn	1,3	Venetianische Provinz . .	1,8
Mähren und Schlesien .	1,3	Lombardei	2,8
Dalmatien	1,4	Hauptstadt Wien	3,5

Wessely, J. die östreichischen Alpenländer und ihre Forste, Wien bei Braumüller 1853, gibt für Klafterholz die Abstände der Preise wie folgt an:

	Klafterholz ohne Aufbereitungskosten.	Klafterholz mit Aufbereitungskosten.	Werkholz mit Aufbereitungskosten.
Nordabfall der . .	1 — 13	1 — 4	1 — 4
Alpen	1 — 55	1 — 5	1 — 12
Hauptstock . . .	1 — 18	1 — 5	1 — 3
Ostabfall . . .	1 — 48	1 — 4	1 — 9
Westabfall . . .	1 — 60	1 — 5	1 — 3
Aeußerste Abstände	1 — 96	1 — 8	1 — 25

Bei obigen Durchschnitten erscheinen in einzelnen Landestheilen wie z. B. Tyrol noch Abstände 1 : 216.

Schon diese Durchschnitte ausgeglichener Zahlen können einen Begriff durch ihre Abstände geben, wie groß die Preisunterschiede in den einzelnen Jahren und an einzelnen Orten zu einander sein können, gibt doch Feistmantel in der östreichischen Vierteljahrschrift für das Forstwesen VII. Band 2, 1857 die Abstände des Brandholzes 1 : 8,7 in den Städten und Fabrikorten und im Walde wie 1 : 105 und 240 an.

Es wurde schon oben angedeutet, daß niemals die landwirthschaftlichen Produkte solche Preisabstände erringen, wie beim Waldbau. Nach den Mittheilungen des statistischen Bureaus in Berlin, Jahrgang 10, berechnet, betragen die äußersten Abstände einzelner Orte sub a. und die verglichenen Abstände der Provinzen sub b.

	a.	b.
bei Weizen	1.32	1.11
„ Roggen	1.34	1.15
„ Kartoffeln . . .	2.10	1.57
„ Heu	2.0	1.36
„ Butter	1.5	1.20
„ Rindfleisch . . .	1.8	1.19
„ Schweinefleisch . .	2.4	1.21

für das Jahr 1856 und liefern hiefür den Beweis.

Dieser Umstand überhaupt, obschon alle Transporterleichterungen auf guten Land- und Wasserstraßen ihn zum Theil beseitigen, beschränkt den Vertrieb und Handel mit Holz doch nur auf sehr enge Grenzen, oder erlaubt denselben blos für die werthvollern Sortimente bei günstigen Wegen, stört folglich die leichte und gleiche Vertheilung dieses unentbehrlichsten menschlichen Bedürfnisses nach Maaßgabe der Oertlichkeiten in verschiedener Weise so sehr, daß zwischen Orten des Mangels und Ueberflusses oft nur kurze Zwischenräume liegen. Schon von dieser Seite gewinnt die erforderliche Beholzigung jedes einzelnen Theiles eines Landes ein höchstes Interesse für die Staatspolizei; und zwar um so mehr, als für das Brennholz zwar viele, dagegen ebenfalls wieder nur schwerfällige Surrogate — und auch blos an sehr einzelnen Stellen — vorhanden sind, und auch mancher Theil des Nutzholzes auf ähnliche Weise, jedoch meist nur unvollkommen und mit einem unverhältnißmäßig größern Aufwande ersetzt werden kann.

Dieser für die Forstpolizei wichtigste Gegenstand ist nie ganz gewürdigt, bei weitem öfterer dagegen sehr unrichtig behandelt worden, indem man den Grundsatz geltend machte,

daß die erforderliche Erzeugung und Vertheilung jenes Holzproduktes, ebenso wie bei jedem andern Kulturzweig, der Industrie, den Produzenten und dem Handel überlassen werden könne. Zur Unterstützung dieser Ansicht hat man sich auf sehr holzarme, dagegen sehr fruchtbare, angebaute, gewerbs- und geldreiche Gegenden und Länder bezogen, welchen ihr Holzmangel nicht drückend wird, indem der höhere Wohlstand derselben ihnen Mittel verleiht, ihren Holzbedarf theils durch holzersparende Einrichtungen und Surrogate zu vermindern, theils durch Einfuhr aus der Ferne zu befriedigen. — Diesen günstigen örtlichen Verhältnissen hat man denn den Zustand waldreicher Länder entgegen gestellt, d. h. ihren schlechten Anbau und Industrie, ihren geringen Erwerb und Reichthum (im Einzelnen und Ganzen). Allein dagegen läßt sich Folgendes einwenden:

1. Je günstiger Boden und Klima einer höhern Bodenkultur (§. 6 oben) sind und je reichlicher sie, oder auch ein anderer Gewerbszweig, örtlich die Betriebsamkeit auslohnen, um so mehr setzt ein solcher höherer Gewinn in den Stand, die Waldungen ꝛc. in größter Nähe zu entbehren, und das Holzbedürfniß aus entferntern Gegenden durch Surrogate und holzersparende Einrichtungen ꝛc. zu befriedigen, und besonders kann eine den Transport erleichternde Lage in Ebenen, am Wasser ꝛc. diese Aushülfen sehr erleichtern. Immerhin besteht jedoch ein gewisses Verhältniß zwischen jenem örtlich höhern Gewerbsgewinne von der einen und dem vermehrten Beholzigungsaufwande von der andern Seite. Gleicht der erstere gegen den andern sich aus, so ist dadurch für den Einzelnen nichts gewonnen; sehr leicht kann dagegen im Laufe der Zeit eine zunehmende Bevölkerung den Beholzigungsaufwand außer Verhältniß mit

dem Erwerb stellen, und alsdann leidet offenbar der Erwerb und die Lebensbequemlichkeit im Einzelnen und Ganzen wieder, d. h. es muß der Einzelne entweder seine übrigen Genüsse einschränken um sich zu erwärmen, oder der vollständigen Erwärmung entsagen um jene beibehalten zu können.

2. Je weniger günstig dagegen Boden und Klima einer höhern Kultur und andern gewerblichen Betriebsamkeit sind, oder Gebirge, schlechte Landstraßen und Mangel an schiffbaren Flüssen die Transportkosten vertheuern und erschweren, um so weniger läßt von allen oben unter 1 angeführten Hülfsmitteln sich Gebrauch machen und um so mehr wird eine hinreichende Menge von Waldungen — oder auch von Holzsurrogaten, und ihre gute Vertheilung über die angebauten Landstrecken hin — bedingt, wenn anders nicht blos die weniger auslohnende Bodenkultur, sondern auch alle auf Holzverbrauch und seine Surrogate hingewiesene Gewerbthätigkeit ungemein leiden sollen.

Ueber diesen Einfluß, welchen die zufällige Lage eines erzeugenden Waldortes gegen den Verbrauchsort von dessen Produkten auf den Preis dieser letztern äußert, wird weiter an einer besondern Stelle die Rede sein.

3. Je weiter auf einem der höhern Kultur fähigen Landstriche die Waldungen zurückweichen und die Bevölkerung und Betriebsamkeit zunehmen, um so mehr erhöht sich das Gesammt-Vermögen der ganzen, jenen bewohnenden Bevölkerung und zum Theil auch wohl von Einzelnen unter diesen; keineswegs dagegen von *allen* Bewoh-

nern, indem stets dem theilweisen größern Reichthume auch die größere Armuth Einzelner oder der untern Volksklassen zur Seite steht; und so können letztere in jedem oben unterstellten Falle eines unverhältnißmäßigen Beholzigungs-Aufwandes ausnehmend gedrückt werden. Auch besitzt unter allen Umständen, d. h. in der mehr, wie in der weniger reichen und luxuriösen Gegend, die Mehrzahl der Menschen mehr nicht, als gerade ihr Auskommen für eine gewisse, durch die Sitte von Zeit und Ort geregelte Summe von Bedürfnissen; folglich kann man von dieser Seite den Einzelnen in der kultivirtern und reichern Gegend nicht für wohlhabender als einen Andern unter entgegengesetzten örtlichen Verhältnissen — annehmen. — Die waldreiche in einem geringern Grade kulturfähige, weniger fruchtbare, dünner bevölkerte und minder reiche Gegend, ist daher im Ganzen wohl ärmer, als unter umgekehrten Verhältnissen, allein der Einzelne gerade ist es nicht, so lange er für eine genügsamere örtliche Sitte und Erwerb sein volles Auskommen besitzt. In Folge dessen wird man nicht erwarten dürfen, daß in Gegenden der letztern Beschaffenheit der Wohlstand im Einzelnen, wie im Ganzen, durch eine Verminderung der großen Waldflächen sich erhöhen werde; im Gegentheile können beide nur verlieren, nämlich die erstern durch den vergrößerten Beholzigungsaufwand (Holztheurung), das Ganze aber in so weit, als die bewaldeten Flächen zu einer höhern Kultur nicht geeignet sind.

Anmerk. Von jenen verschiedenen Seiten müssen die bekannten Paradorien gewürdigt werden, d. h. die Behauptung: es müsse die Klage über Holzmangel mehr so verstanden werden, daß man der Wälder noch zu viele, des Ackerlandes dagegen zu wenig habe, folglich noch nicht auf die Stufe eines gewissen Wohlstandes gelangt

wäre, um durch diesen gehörig für Holzersparung und Holzeinfuhr in Stand gesetzt zu sein; denn nirgends fänden sich arme Gegenden, wo das Holz theuer sei. (Pf. a. a. O. S. 28.) Wäre in Folge einer ausgedehnteren Waldausrottung und Kultur erst dieß gelungen, alsdann möchten und brauchten wir hinsichtlich unserer Holzbedürfnisse nicht weiter in Sorge zu sein; der Handel verschaffe hierin alles aus größter Ferne und mit weit mehr Gewinn aus andern waldreichen Ländern; die Industrie lehre alsdann mit etlichen Kubikzollen Holz so viel zu bewirken, als außerdem mit derselben Anzahl von Kubikfußen (1728fach mehr). Man würde das Eichenholz durch lackirtes Pappelholz, die Mühlenwellen durch eng in Bündel vereinigte Stangen oder anderes Nutzholz und alle hölzernen Geräthschaften durch Eisen (ohne Schmelzung? und wegen leichten Transports?) ꝛc. ersetzen, auch vielleicht, mittelst Brennspiegeln kochen lernen. (Man vergleiche „Ueber die Ursachen des schlechten Zustandes der Forste" Züllichau 1816 S. 23 — 29 und 196 — 209.)

Dem ganz entgegen spricht Sinclair (Grundgesetze d. Ackerb. S. 592) aus dem überreichen England, dem Sitze des Handels, der höchsten Industrie und des größten Surrogaten-Reichthums — sich aus, indem er sagt: Würden die Wälder ohne Rücksicht gelichtet, so müßten viele Gegenden ihr Brennmaterial entbehren; ihre Manufakturen würden stocken, der Bergbau aufhören und mancher Kulturzweig, z. B. Hopfenbau, könnte nicht betrieben werden. Verweise man hierin auf die Holzeinfuhr, so bedenke man nicht, daß die Kosten des Transports von den Küsten ins Innere des Landes nicht zu erschwingen sein würden. Schon sei man in England hin und wieder genöthigt das Stroh zur Feuerung zu verwenden, und so der Landwirthschaft zu schaden. Man könne sich keinen Begriff traurig genug von einem solchen Holzmangel machen. Auf den Hebriden, zum Beispiel, bedürfe es einer gefahrvollen Reise von 30 bis 60 englischen Meilen, ehe man eine Scheune erbauen, einen Pflug verfertigen, oder nur einen Spatenstiel erlangen könne; und dieser Mangel störe alle Genüsse und beunruhige die Bewohner in allen Verrichtungen des Lebens. — Diese Ansicht eines Engländers, der die Bodenkultur in allen Zweigen und gewiß auch Englands Industrie-Gegenstände genau kennt, besitzt ihr eigenes Interesse.

4. Endlich liegt in mehreren der forstlichen Industrie sehr hinderlichen Eigenthümlichkeiten der Holzerzeugung und des Waldgewerbes überhaupt, ein Grund seiner theilweisen Vernachlässigung, oder auch des häufigen gänz-

lichen Abtriebs der Wälder von Seiten der Privaten, ja selbst von solchen Landstrecken, welche zu einer höhern Kultur gar nicht geeignet sind, folglich durch solche Entwaldungen offenbar nur verlieren; — denn wirklich ist jede wenig fruchtbare oder zur ausgedehnteren höhern Kultur unfähige Gegend, wenn ihr zugleich Holz mangelt und selten ist, wahrhaft arm zu nennen. Der weitere Verfolg wird uns auf dieses ungünstige Verhältniß noch mehrfach zurückführen.

§. 11.

Wie groß die Unterschiede und Abstufungen im Kapitalwerthe und Rohertrage bei den verschiedenen Gattungen des Kulturlandes sind, wollen wir versuchen wenigstens beiläufig in Uebersicht zu stellen, indem dieselbe nicht allerwärts ganz die nämlichen bleiben, und bald das einer Kulturart vorzugsweis günstige Klima, also die physische, so wie bald auch die commerzielle Lage, dabei nicht weniger einwirken, als die von der örtlichen Bevölkerungsmenge abhängige größere oder geringere Concurrenz um Kulturland. Doch äußern diese Nebenumstände mehr Einfluß auf die positiven, wie auf die relativen Werthgrößen, ändern also an den wechselseitigen Verhältnissen weniger als dort ab. Diese letztern würden unter sonst gleichen Umständen nach einem allgemeinen Durchschnitte etwa nach folgenden Verhältnißzahlen sich ordnen.

	Kapitalwerthe.	Rohertrag.
a. Garten und Weinberge .	100	10,0
b. Wiesen	66	2,5—3,5
c. Höchste Ackerlandsklasse .	66—80	6,0 8,0
d. Gewöhnliches Ackerland .	33—40	2,0—4,0--5,0

	Kapitalwerthe.	Rohertrag.
e. Waldungen mit Holzbestand	14	0,2—0,6
f. Weiden	3	
g. Bepflanzte Weiden . . .	8	0,4—0,8

Auf jener höchsten Staffel des Kulturlandes erhalten sich stets die im sorgfältigsten Anbau befindlichen Gartenländereien zunächst volkreicher Städte und überhaupt wohlhabender Gegenden, so wie die Weinberge in den günstigsten Lagen mit den edelsten Rebsorten versehen; wogegen die gewöhnlichen Rasen- oder Futtergärten blos mit Obstbäumen besetzt, so wie die Weinberge von schlechter Beschaffenheit und Lage dem Kapitalwerthe nach mit den bessern Wiesen in einerlei Klasse zusammen fallen.

Die natürlichen Wiesenländer, als nächstes Hülfsmittel, um einen Gewinn aus der Viehzucht zu beziehen und zugleich den für Ackerbau erforderlichen Dünger zu erzeugen, gewähren hierdurch mittelbar einen weit höhern Nutzen, als es ihrem Rohertrage oder reinem Futterwerthe nach scheint, und deßhalb stellt sich ihr Kapitalwerth sehr merklich über das Verhältniß von jenem und den des Ackerlandes hinaus.

Zu den höchsten Ackerlandsklassen gehören diejenigen, worauf sogenannte „Handels- und Spinngewächse" (Tabak, Hanf, Lein, Krap, Kardendistel, Mohn ꝛc.) im Wechsel mit Getreide gebaut werden; auch zählt man dahin auch wohl die noch höhere, eigentlich mehr dem Gartenbau angehörige, Kultur von Gewürz- und officinellen Gewächsen (Hopfen, Anis, Senf, Kümmel, Koriander, Meerrettig ꝛc.) ferner: Süßholz, Münze, Salbey ꝛc.), deren Rohertrag mit dem jener höchsten Klasse der Gärten sich alsdann beinahe gleichstellt.

Der Rohertrag und folglich auch der Kapitalwerth des gewöhnlichen Ackerlandes ist ziemlich abweichend, je nachdem sie blos mit Futterkräutern und den gewöhnlichern Getreidearten, oder Oelsaamen, Weizen, Erbsen und Gerste im öftern Wechsel mit Hackfrüchten (Kartoffeln, Rüben, Kohl ꝛc.), oder wohl auch Spinngewächsen und dergleichen bestellt werden. Demnach kann von letzterer Seite der Ackerlands-Ertrag dem jener höhern Kulturklassen sich sehr nähern, während er von der andern Seite sich da, wo man das Ackerland periodisch ohne alle Düngung blos mit den weniger werthvollen Getreidesorten zu bestellen im Stande ist und nachher wieder einige Zeit zur Weide liegen läßt (sogenanntes „Außenfeld" *), allmählig an den Rohertrag der besten Wälder und Weiden anschließt.

In Folge dessen verlaufen sich — selbst im zufälligen zeitlichen Wechsel der Produkten-Preise — die Roherträge des schlechtesten Ackerlandes, des bessern Waldlandes und der besten Weiden zuweilen in einander und man benutzt deßhalb auch wohl einerlei Grundstücke abwechselnd in jener dreifachen Weise zugleich (sogenanntes „Röderland", — „Hackwald"). Es gehören 6 bis 8 und 10 Gulden (rheinisch) jährlicher Rohertrag vom preuß. Morgen **) Waldgrund (das Holz im Waldpreise veranschlagt) zu den seltnen und höchsten in Deutschland (Rheingegend); und dennoch bleibt auch in diesem Falle der Rohertrag des Ackerlandes von

*) Zum Unterschiede der bei regelmäßigem Wechsel oder Umlauf stets in Bestellung erhaltenen Innen- (Binnen-) oder Flur-Gelände.

**) Wo ein Anderes ausdrücklich nicht bemerkt ist, wird sich in dieser Schrift stets des dem preußischen ganz nahe stehenden hessischen Morgens und Fußmaaßes zu 127,4 pariser Linien bedient werden.

verhältnißmäßiger Güte immer noch 8 bis 10fach (seltner 12fach) höher. Der Rohertrag des größten Theils *aller Weiden* steht in angebauteren und volkreichern Gegenden ohne Waldüberfluß dagegen unter dem Ertrage von *gut bestandenen Waldungen*; allein durch zweckmäßige Verbindung von Wald- oder Holzzucht und Weide („*Kopfholzzucht*") läßt der gesammte Rohertrag aus beiden bei guter Bodenbeschaffenheit sehr merklich sich erhöhen. Nur in Staaten und Provinzen, wo der ganze Rohertrag per Morgen Forstgrund kaum etliche Groschen beträgt, oder auch weit unter einem Gulden zurückbleibt (die Fälle sind aus sehr authentischen Quellen bekannt!), stellt das Weideland an sich schon gegen das Holzland mehr heraus, wie z. B. in Frankreich bei 2 Fr. niedrigstem Forstertrag per Hektare, oder 12 kr. für den preuß. Morgen.

Ist diese Darstellung und Vergleichung des Rohertrags und Kapitalwerths der verschiedenen Kulturgattungen zunächst dazu geeignet, um die *Fortschritte* im Reichthume zu bezeichnen, welche ein Staat überhaupt macht, indem seine Weiden und Wälder sich mehr und mehr in höheres Kulturland umwandeln, und nachzuweisen, wie sehr viel gewonnen wird durch Ausscheidung des bessern Bodens für die Landwirthschaft und Verwendung nur des für letztere untauglichen und schlechten, zur Holzzucht — denn der zum Ackerbau geeignete Boden erhöht den Holzertrag in Vergleich gegen den *unbedingten* Waldboden (§ 6) selten etwas, oder auch gar nicht; und daher besteht der oben angesetzte Kapitalwerth des Waldbodens fast ganz im Werthe des Holzbestandes für sich — so sind es die nachfolgenden Materialien in Beziehung auf die *Höhe*, welche der Reichthum der Staaten in Folge seiner zahlreichen Bevölkerung, Industrie und Kultur *örtlich* schon erreicht hat.

Memminger (Statistik von Württemberg 1820 S. 362) weist aus dem reichsten Theile von Württemberg folgende Preise (Kapitalwerthe) der Grundstücke nach (die hier auf hessische Morgen reduzirt sind):

Gärten	. . . von	4,000	und	2,400 fl.	bis 160 fl.
Weinberge	. . von	3,000	und	2,400 „	— 160 „
Wiesen	. . . von	860	und	800 „	— 80 „
Ackerland	. . von	640	und	540 „	— 16 „

Ausgerendeter guter Waldboden bis 640 fl. verkauft; wogegen in andern Theilen desselben Landes anderwärts dieselben Grundstücke erst den fünften bis zehnten Theil dieses Werthes besitzen.

Nach den bis jetzt 0.6 des Landes umfassenden Beschreibungen der württembergischen Oberämter, scheinen die durchschnittlichen Marktpreise der landwirthschaftlichen Güter und deren Extreme für den preußischen Morgen und Gulden folgende zu sein.

	Mittelpreise.			Aeußerste Abstände.
Gartenland .	600.	400.	190.	4,860. —
Weinberge .	550	390.	170.	3,240. — 33.
Wiesen . .	345.	254.	200.	891. — 40.
Aecker . . .	267.	193.	120.	810. — 4.

Obige dem Verkehr entnommene Marktpreise stellen sich weit höher, als die mit 5 Prozent kapitalisirten Reinerträge (Steuerkapitalien) der Güter, indem bei der Berechnung der letzteren unter andern das Arbeitseinkommen nicht berücksichtiget wird. Die Untersuchungen weisen aber darauf hin, daß die Steuerkapitalien bei Gärten mit 2.6 — 3.0, bei Weinbergen

mit 2.5, bei Wiesen mit 2.1 und bei Aeckern mit 2.4 zu vervielfältigen sind, um die Marktpreise der Güter zu erhalten.

In dem Rheingau sind Preise von 7,000 — 5,800 fl. (Rüdesheim) für den preußischen Morgen Weinberg bekannt.

Mittelpreise für angepflanzte Weinberge,	deren Boden
bei bester Lage . . . 3,800 — 1,550	3,160 — 1,270
bei mittlerer Lage . . 1,550 — 500	1,270 — 320
bei schlechter Lage . . 440 — 310	310 — 190

und letztere Grundstücke sind oft den steilen Hängen der felsigen Weide oder Buschholzbeständen und schlechtem Ackerfelde abgewonnen, der Rohertrag solcher Grundstücke ist sehr schwankend, wohl aber 150 — 760 — 1,000 fl.

Aus der Umgegend des, durch seinen Anbau von Handels- und officinellen Gewächsen rühmlichst bekannten Bambergs in Oberfranken, bezeichnet Reider (Bambergs Gartenbau ꝛc. Würzburg 1821) folgende Kapitalwerthe per hess. Morgen.

Weinberge (schlechtes Klima schon) — 300 fl. bis 225 fl.
Ackerland von 750 und 450 fl. bis 150 fl
Gartenfeld von 3,000 und 2,250 fl. — 450 und 300 fl.

Im Großherzogthume Baden bestehen im Rheinthale, zwischen Mannheim, Freiburg und Basel, folgende Güterpreise per hess. Morgen.

	Durchschnitt	Unterrheinkreis.	Mittelrheinkreis.	Oberrheinkreis.	Extreme.
Gartenland	1140 fl.	1335 fl.	1127 fl.	950 fl.	5300—317 fl.
Weinberg	669 „	— „	482 „	916 „	2500 — 46 „
Wiesen	577 „	590 „	531 „	620 „	1324 — 97 „
Ackerland	457 „	437 „	485 „	448 „	1157 — 47 „
Waldung	309 „	359 „	328 „	342 „	1986 — 46 „

Nach dem technischen Gutachten des Comite's für die Eisenbahnen. Carlsruhe bei Creuzbauer 1837.

Aus der Umgegend von Heidelberg gibt Rau (Landwirthschaft der Rheinpfalz 1830 S. 101) folgende Grundstücke-Preise an.

Gartenland	800	und	630	fl.	bis zu	500	fl.	
Weinberge	660	„	600	„	„ „	350	und 235	fl.
Wiesen	660	„	520	„	„ „	350	„ 66	„
Ackerland	580	„	440	„	„ „	300	„ 50	„

Aehnlich hohe Preise bestehen noch anderwärts und damit in gewissem Verhältnisse (etwa wie 12 und 10 zu 1) auch ihre Roherträge, wie namentlich bei jenen bamberger Gartenfeldern und den besten Weinbergen der Rohertrag auf mehrere hundert Gulden steigen kann *).

Welche Verschiedenheit also in dem ganzen bürgerlichen und Erwerbsverhältnisse zwischen Gegenden, wo blos ein einziger Morgen Bodenfläche jener Gattungen schon Tausende kostet, während man für denselben Preis anderwärts das ganze Gelände eines Bauernhofes, und für 16,000 bis 30,000 fl. große Rittergüter, wofür noch auffallende Beispiele bestehen, zu erstehen vermag? Wird man sie hinsichtlich des Holzpreises einerlei Anforderungen unterwerfen wollen, da man die reichsten jener Gegenden bei einem Holzpreise von 20—25 fl. für 100—110 Kbf. Buchenmasse schon sehr leiden und bitter klagen hört? und sollte man diesen Preis nicht

*) Dieß ist jedoch z. B. am Niederrhein nicht in dem Maße der Fall, als es von Krug (staatsw. Anzeigen 1. Heft, Berlin 1826) angegeben, wohl aber an verschiedenen Orten im Rheingau.

einigermaßen nach dem Verhältnisse der Grundstücke-Werthe zu regeln oder zu erhalten suchen müssen?

Zur leichteren Vergleichung des veränderlichen Reichthums verschiedener Gegenden dient noch folgende Uebersicht des jährlichen Grundsteuer-Betrages per Morgen Grund und Boden jeder Gattung.

In Ostpreußen und Litthauen . .	—	Silbgr.	7	Pfg.
Westpreußen	1	„	1	„
Brandenburg *)	1	„	2	„
Pommern	1	„	2	„
Posen	1	„	3	„
Schlesien	3	„	7	„
Westphalen	5	„	—	„
Sachsen	5	„	7	„
Niederrhein	6	„	—	„
Cleve und Berg	12	„	3	„

Einigermaßen in einem umgekehrten Verhältnisse mit jenen, den Bodenwerth und sein Erträgniß nach größern Durchschnitten angebenden Zahlen, steht die in jenen Ländern vorhandene Wäldermenge und Fläche von wüstem Boden. Je weniger von letzterm, also mehr von gutem kulturfähigem Boden vorhanden und hinsichtlich der Holzbedürfnisse für höhere Kultur abkömmlich ist, um so reicher die Länder — und in so fern sind reiche Vorräthe von Feue-

*) Es ist die Provinz, welche allein 250 Quadrat-Meilen 5,372,000 Morgen) sandigen, fast gänzlich öden, oder nur wenig bewaldeten und kultivirten Boden besitzen soll (Beiträge zur Statistik des preuß. Staates, Berlin 1821.)

rungs-Surrogaten einem Lande von günstiger Lage, Klima und Bodenbeschaffenheit höchst wesentliche Mittel zur Steigerung seines Reichthums; viel weniger nützen sie ihm dagegen im umgekehrten Falle.

Wenn aber, wie es sich oben ergeben hat, Deutschland viele Gegenden besitzt, welche an sehr gangbaren, selbst überseeischen Handels-Produkten auf einem Morgen für mehrere Hundert Gulden an Werth jährlich erzeugen, so wollen und dürfen wir weiter keine Sorge tragen über unsere Vorliebe für manche Colonialprodukte und unsern Einfuhrhandel darin mit Ländern jenseits des Ozeans, die uns im Reichthum weit überlegen geschildert werden und gegen die wir uns zu erschöpfen befürchten. Wenn also **Moreau de Jonnes**, in dieser Beziehung — folgende Roherträge zusammenstellt, nämlich per Hektare Bodenfläche.

		1 preuß. Morgen.
von Westindisch. Kaffeeplantagen	2,020 Fr.	(= 241 fl. rh.)
von Molukkischen Gewürzen .	3,000 „	(= 357 „ „)
verglichen gegen Frankreichs		
Weizenland mit blos (!! höchst. 500)	252 „	(= 30 „ „)
Waldland (u. Waldpreis. d. Holzes)	20 „	(= 2,3 „ „)

so können wir auf gleiche und beinahe noch höhere Roherträgnisse als die erstern von deutschem Boden verweisen, wo es sich unter andern auch gezeigt hat, daß die Zucker-Produktion aus Runkeln per Morgen nicht weniger, als in Domingo aus Zuckerrohr beträgt, und beinahe den Betrag der von Bahia erreicht; hierneben aber bei weitem wohlfeiler erzeugt wird.

Anmerk. Die übertriebenen Vorstellungen von den hohen Roh- und Reinerträgen des Landbaues im Hochsüden, so wie des damit verbundenen Gewerbsbetriebes, leiten zu argen Täuschungen, ja bis zum gänzlichen Mißkennen der Bedeutung und der Wirksamkeit des vaterländischen Landbaues.

Das steigende Bedürfniß an Produkten des Südens, als Kaffee, Zucker, Tabak, Indigo, Vanille ꝛc. erweckt die Speculation und Industrie, drängt zum Vergleich dieser Stoffe mit den Erzeugnissen Deutschlands nach Masse und Werthen, Roh- und Reinerträgen. Leider werden dabei die Ergebnisse des gewöhnlichen Ackerbaus, Weizen, Gerste, Hafer ꝛc. mit den Gewürz- und Handelsgewächsen des Südens in Parallele gestellt, wodurch vornherein zu Gunsten letzterer entschieden ist. Ganz anders gestaltet sich die Sache, sobald die Producte ähnlicher Kulturarten mit einander verglichen sind, wie dies hier mit Zucker, Tabak, Gewürzpflanzen und Farbstoffen in gedrängter Kürze geschehen mag.

	per Hectar Kilogram.		preuß. Morgen Zoll. Pfunde.	
	weißer Zucker.	Zuckerstoff.	raff. Zucker.	Zuckerstoff.
Das Zuckerrohr liefert im Hochsüden bei einer Temperatur von 27.3 — 19.2° C. in (12 — 16) 14 Monaten	1875	2966	956	1512
in Frankreich, der Runkelrübenbau in 7 Monaten	1315	2112	620	1077
in Deutschland, Württemberg und Baden, in 6 — 7 Monaten, der Runkelrübenbau	1853 2115	2222 2538	945 1078	1133 1294

Das Anlagekapital in Ackerland, Maschinen und Geräthen zum Betrieb einer Zuckerplantage in Louisiana ist ein sehr bedeutendes, beläuft sich per Hectar auf 1530 Fr., per Morgen 195 fl. auf einem Areal von 2000 preuß. Morgen. Die Zinsen des Anlagekapitals bringen 2.47 Prozent, bei bessern Zuckerpreisen 6 Prozent und bei sehr hohen Zuckerpreisen 9.28 Prozent.

Vergleiche Boussingault, J. B., die Landwirthschaft in ihren Beziehungen zur Chemie. Deutsch von Graeger 3. Band. Halle 1854. Seite 9 u. f.

	per Hektar. Kilogram.	preuß. Morgen Zollvereins-Pfunde.
Der Tabakbau in Venezuela bei 27—25° C. mittlerer Jahrestemperatur, dem besten Boden und tadelloser Behandlung liefert . .	1400	714
Frankreich, Regie-Verwaltung	1185	584
Schwarz im Elsaß	1500	775
Thaer	1450	739
Pfalz (Baden)	1770	902

Der Rohertrag beläuft sich in der Pfalz auf 132 fl. per preuß. Morgen, die Baukosten auf 52 fl.

Vergleiche Babo, A. v., Hofacker F., der Tabak und sein Anbau. Carlsruhe 1852. Seite 139. Außerdem Bousſingault a. a. Ort. S. 289.

	per Hectar.	preuß. Morgen.
Hopfen liefert das Elsaß .	1256 Kilo.	640 Vereinspfunde.
Roherträge an Geld . . .	3221 Fr.	383 fl.
Aufwand . .	750 „	87 „
Reinerträge .	2471 Fr.	296 fl.

Bousſingault a. a. Ort. Seite 45. Band 3.

Krapp per Hectar 2000 Kilogram mit 1600 Fr. Rohertrag.
per preuß. Morgen 1200 Pfund „ 190 fl. „
wegegen Indigo in Oſtindien 2920 Kilo. Blätter (per Morgen 1484 Pfund), hieraus 52,56 Kilogram (per preuß. Morgen 24.8) Farbeſtoff mit einem Koſtenaufwand von 169 Fr. 40 Centim per Hectare (20 fl. per preuß. Morgen) fördert, bei niedern Taglöhnen von 30 Cent. (8,4 kr.)

Bousſingault a. a. Ort. 1. Band. S. 249.

§. 12.

Aus dem einfachen Zusammenhange der Sache ergibt sich für das Holzmaterial überhaupt, insbesondere aber für das Brennholz, unter allen Umständen ebenso ein ganz natürlicher niedrigſter Werth oder Preis, wie gewissermaßen für das Weidefutter, Trinkwasser ꝛc. Die Ursachen sind folgende:

1. Weil fast jeder Boden ohne menschliches Mitwirken Holz zu erzeugen im Stande ist und diese Erzeugung überhaupt in engerm Betracht nur äußerst wenig Kenntnisse und Arbeit in Anspruch nimmt. Denn die Erzeugungs- und Erntearbeiten sind für die Regel bei der wilden Holzzucht ein und dieselben, d. h. gleichzeitig oder unmittelbar nach der Fällung des reifern Holzbestandes verjüngt die Natur die abgetriebene Fläche in so fern ohne weiteres, als bei diesem, durch ganz gewöhnliche Lohnarbeiter bewirkten Abtriebe, gegen gewisse, im Ganzen sehr einfache Regeln, nicht leichtsinnig verstoßen wird. Ohngefähr zwei Drittheile aller Arbeiten beim Forstbetrieb werden von jenen Holzfällern verrichtet, den Transport und Vertrieb des Holzes besorgen die Käufer selbst, und so fällt dem Produzenten an sich von aller Arbeit nichts anheim, als blos die Leitung und Obhut über das Ganze; und wie wenig verwickelt und wechselnd ist endlich die Speculation bei einer Erzeugung, wo zwischen der Bestellung des Bodens mit einer gewissen Holzgattung und der Ernte oft bis gegen ein Jahrhundert hin verfließt, ohne daß während dieser langen Zeit mehr, als eine Bewachung des Forstortes gegen Erzesse nothwendig wird. — Mag sich das forstliche Ehrgefühl daher nicht unangenehm berührt dünken, wenn hier die *blose Erzeugungsarbeit* im Forstbetriebe an sich, schon gegen die in manchem einzelnen landwirthschaftlichen Produktionszweige, nothwendig um Einiges zurückgesetzt wird.

2. Weil eine große Anzahl Surrogate — zum Theil ganz unnützbare Abfälle aus andern Productionszweigen (vom Weinbau, Obstbäumen, Mist von Kühen und

Kameelen in heißen Ländern ꝛc.) — dasselbe in der Feuerung zu ersetzen im Stand sind.

3. Weil nur ein sehr kleiner Theil davon vor dem Verbrauche einer weitern Vorbereitung, Zurichtung und Verfeinerung bedarf, dasselbe also von dieser Seite im Ganzen den Gewerbsfleiß so wenig, als bei seiner Produktion — erweitert; und

4. weil der größte Theil des Holzmaterials blos zur Winterfeuerung (Zimmerheizung) dient, folglich für ein Bedürfniß verwendet wird, was wärmere Klimate ganz überflüssig machen und dessen man sich selbst in gemäßigten Zonen auf verschiedenen Wegen zu entschlagen weiß (z. B. durch theilweis in die Erde versenkte Gruben und Hütten; Pelzwerk und ähnliche Einhüllungen, wie sie ziemlich allgemein im Orient gebräuchlich sind ꝛc.). —

5. Demnach sind alle durch Holzmangel und in der Idee bewirkten hohen Preise so ganz unnatürliche Verhältnisse, daß sie eher alle Bevölkerung vertrieben, als letztere sich realisirt haben.

Anmerk. Ueber die, jede nützliche und unterhaltende Beschäftigung störende Art und Weise, wie man in jenen von Holz und anderm Brennstoff entblößten Gegenden sich über Winter nothdürftig gegen Kälte schützt, beim Vortrage. —

§. 13.

Die vorhin erwähnten Umstände zusammen genommen wirken darauf hin, für das Holzland den allerniedrigsten jährlichen Ertrag und Einkommen, im Vergleich gegen alles

andere Kulturland (mit Ausnahme der gewöhnlichen Weiden), herauszustellen. Ueberhaupt sind in letzterer Beziehung Parallelen zwischen den verschiedenen Gattungen von Kultur (oben §. 11) höchst interessant. Dieß ist aber auch der Fall in solchen Ländern, wo wirklich schon Holzmangel herrscht und das Holz folglich solche hohe Preise erlangt hat (Frankreich), daß ein Theil seiner Bevölkerung auf Winterfeuerung zu verzichten genöthigt ist. Hieraus nun folgert sich

1. daß jeder, in Folge eines eigentlichen Holzmangels über jenes natürliche Verhältniß hin sich erhöhende Holzpreis, ebensowohl dem bürgerlichen Wohlstande allgemein nachtheilig wird, als es bei Fruchtübertheurung in Mißjahren, oder unter gewissen Umständen hinsichtlich der Herbeileitung des Trinkwassers durch höchst kostspielige Kunstanlagen, der Fall ist; und fast läßt sich annehmen, daß jene Grenze sobald erreicht ist, als die Befriedigung ihres ganzen Feuerungsbedürfnisses einer Familie mittlern Standes mehr Ausgaben macht, als $^1/_{20}$ ihres Einkommens beträgt, oder auch: wenn unter sonst gleichen Umständen der Roh-Geldertrag einer Waldfläche (nach Waldpreisen) gegen eine gleich große Ackerlandfläche auf mehr wie $^1/_8$ ansteigt. Auch ist es aus jenen Gründen der drückendsten Holznoth noch nicht gelungen, den Markt-Preis von 100 cass. Kbf. Buchenholz Masse oder 35 Ctnr. über 22 bis allerhöchstens 36 fl. (das letzte nur in Madrid und Paris) für 100 preuß. Kbf. 28.6—46.7 fl. zu steigern; indem nun ein großer Theil der Bevölkerung alle Winterfeuerung aufzugeben genöthigt ist.

Anmerk. In Paris lebt die untere handarbeitende Volksklasse schon für die Regel ohne warme Speisen und ohne Winterfeuerung. In mehreren Gegenden des untern Rheinthals ist dieser Theil der

Bevölkerung im Winter ebenfalls auf die erbärmlichste Weise sich durchzubringen genöthigt, und doch fehlt es dort wie hier nicht an Erwerb für diese Menschen In Madrid verkauft man das Holz pfundweis und dessenohngeachtet regt alles dieses an keinem jener Orte die Neigung zum Holzanbaue an. Selbst am Mittelrhein hat man wohl einen Wagen voll Getreide gegen die gleiche Ladung Holz (Hafer gegen Weinpfahl-Holz? —) verkaufen gesehen (Forstzeitung ꝛc. Nr. 98. Jahrgang 1829).

2. Ein plötzliches Steigen der Holzpreise ist gewöhnlich mit vielen schädlichen ja der Gesammtheit gefahrdrohenden Folgen verknüpft; denn abgesehen davon, daß Holz als unentbehrliches Material — wegen Vermögenslosigkeit nicht erkaufbar — durch jede rohe Gewaltthat erworben wird, findet auch dann der noch weitere volkswirthschaftliche Nachtheil statt, daß die meisten großen Industrieanstalten, welche Holz als Hülfsstoff gebrauchen, eingehen oder auf einige Zeit stille stehen müssen und dann eine Menge Menschen verdienstlos umher irren. Wenn dagegen die Holzpreise mäßig und langsam steigen, so können die Gewerbe auf Holzersparung bedacht sein, neue Einrichtungen treffen, das dazu nöthige Kapital herbeischaffen und durch alle Mittel der Industrie und Intelligenz jene ungünstigen Preise besiegen, während sie unausgesetzt fortarbeiten.

Anmerk. Manufacturen und Fabriken sind nicht so schnell hervorgerufen! sind sie einmal verdrängt, so lassen solche sich nicht leicht wieder in das Leben rufen. Es geht hier wie mit dem Handel.

Anmerk. Man vergleiche die überhandnehmenden Frevel mit den steigenden Holzpreisen, so muß man sicherlich die Ueberzeugung gewinnen, daß in sehr vielen, ja den meisten Fällen die augenblickliche Zahlungsunfähigkeit zu solchen verleitet. Dann aber helfen auch nicht geschärfte Forststrafen; ja letztere gehören bei gestörter Erwerbsfähigkeit der unteren Volksklassen zu den Barbareien des Jahrhunderts.

3. Zum andern geht daraus hervor, warum ein waldrei-

ches Land durchs Ganze hin unmöglich dieselbe Stufe der Betriebsamkeit und des Wohlstandes, wie ein vorzugsweis dem Ackerbau gewidmetes, zu erreichen im Stande ist, daß also jeder überflüssige Waldreichthum das National-Einkommen ebenso schmälert, wie dasselbe umgekehrt sobald gewinnt, als man für den Holzbedarf einerseits mit der allernothwendigsten Menge auszureichen sich bemüht, anderseits aber auf der kleinsten Waldfläche die höchste Materialerzeugung zu bewirken — im Stande ist; vorausgesetzt jedoch, daß die hierdurch für die höhern Kulturzweige gewonnene Grundfläche hierzu auch wirklich sich eignet. Ist dieses der Fall nicht, so muß jede Entholzung dieses nunmehr unbedingten Waldbodens, selbst wenn er das Mehrfache vom Bedürfnisse der zwischenwohnenden Bevölkerung an Holzertrag lieferte, die entgegengesetzte Wirkung hervorbringen; denn die Bevölkerung verlöre nun den Gewinn der wohlfeilern Beholzigung, ohne vom Boden, selbst bei seiner Verwendung zur Weide, einen nützlichern Gebrauch machen zu können; wogegen die Weide noch neben der Streunutzung sich am zweckmäßigsten mit der Holzzucht verbinden läßt, und zwar bald in dem Verhältnisse, daß beide erstern, und bald wieder so, daß die letztern besonders begünstigt werden. Ebenso zweckmäßig können in ähnlicher Weise holzconsumirende Gewerbe und der Holzhandel zur Aufzehrung jenes Holzüberflusses zu Hülfe genommen werden; und sind dergleichen Wald-Industriezweige vorhanden, so wird auch eine Beschränkung des häuslichen Holzverbrauchs zu Gunsten einer möglichsten Erweiterung von jenen so weit sich rechtfertigen und bewirken lassen, als dabei noch wirklicher Gewinn erreichbar ist. (Das Weitere im Verfolge).

Anmerk. Hieraus, nämlich aus den unerläßlichen Eigenschaften, welche der Boden für eine höhere Kultur bedingt, erhält denn auch die sonderbare Anforderung von Vielen: „daß der Waldboden den „gleichen Reinertrag, oder sogar dasselbe Einkommen, wie der Feldboden liefern müsse" — ihre Berichtigung.

4. Endlich erklärt sich aus jenen Verhältnissen der Gewinn (oben §. 10, Nr. 1) eines Landes, was bei einem durchaus zur höhern Kultur tauglichen Boden, diesen, ohne Gefahr hinsichtlich physischer Nachtheile, größtentheils oder auch ganz abzuholzen, urbar zu machen und leicht mit Holz oder Brennstoff von anderwärts zu versorgen, im Stande ist.

Nach allen zuletzt abgehandelten Beziehungen dürfte die Staatspolizei nicht leicht einen wichtigern Gegenstand unter ihre Befugniß zur unmittelbaren Einwirkung zu zählen haben, als gerade jene Vermittelung von möglichst angemessenen Holzpreisen und Einschränkung von eigentlicher Holzverschwendung, die sehr häufig nur Folge eines zu großen Holzüberflusses und also eines zu niedrigen Holzpreises ist.

Anmerk. Außer jenem Maasstabe der relativen Holztheuerung nach dem persönlichen Einkommen, läßt sich ein zuverlässigerer auch noch aus dem durchschnittlichen rohen Geldertrag zwischen Ackerland und wirklich vollbestandenem Forstgrund pr. Morgen von gleicher Ertragsklasse abnehmen. Mäßig ist der Preis, wo jene im Verhältnisse von 10 zu 1 stehen; hoch bei dem Verhältnisse 8 und 7 zu 1, und drückend, wenn letztere Zahlen sich noch mehr nähern. Fleißigere und mehrseitigere Vergleichungen dieser Verhältnisse werden zu ihrer Schärfung ebenso noch Vieles beitragen, als zu einem andern zwischen dem jährlichen häuslichen Aufwande von Holz zum Miethwerthe der Wohnungen in denselben Standesklassen.

§. 14.

Eine richtige Würdigung des auffallenden und sehr eigenthümlichen Unterschiedes zwischen der land- und forstwissen-

schaftlichen Kultur ist im kürzesten Umrisse nicht wohl anders möglich, als in der nachfolgenden Weise.

Vergleichung zwischen den bei der Land- und Forstwirthschaft erforderlichen Kapitalien und dem daraus erfolgenden jährlichen Einkommen — in Verhältniß-Zahlen; und zwar im Durchschnitte der verschiedenen Boden-, Bestellungs- und Waldbetriebs-Klassen, so wie bei gewöhnlichem Mittelpreise der Produkte ꝛc. In letzterer Beziehung sind für den Forstertrag immer nur die Produktenpreise an der Erzeugungsstelle (Waldpreise) in Anwendung gebracht.

I. Landwirthschaft.

1. Ganzer Rohertrag in Geld von Ackerland und Wiesen, beide in den gewöhnlichen Verhältnissen gegen einander, als sicherster und festester Maasstab 1,00

2. Bodenkapital im höchsten Werthe, und stets ein gewisses Mehrfaches des Rohertrages ausmachend 8,00

Anmerk. Die Kapitalanlage für die eigentlichen Oekonomie-Gebäude (Scheune, Ställe, Böden, Keller ꝛc.) sind hierunter absichtlich nicht begriffen, da sie nicht erheblich und die Posten unter 2 und 3 im Höchsten schon angesetzt sind. Man schlägt den Gebäudeaufwand gewöhnlich nach Neubauten zu hoch an. —

3. Betriebskapitalien (Schiff und Geschirr,

Viehstand, Geräthe aller Gattung) höchstens 1,00
Hiezu das oben unter 2 bemerkte Bodenkapital mit . . . . . 8,00 } 9,00

4. Saatkorn und Dünger 0,20
5. Ganzer Arbeitslohn 0,50
6. Reinertrag, oder Kapitalrente von obigen 9,00 Kapitalien nur zu 3⅓ Prozent gerechnet . 0,30

Anmerk. D. h. wo der Arbeitslohn und übrige Theil des Produktionsaufwandes in Marktpreise richtig veranschlagt wird, verzinsen sich die Kapitalien nur zu niedrigen Prozenten, und diese erhöhen sich blos da, wo und wenn niedriger als im Marktpreise producirt wird, auch der Boden durchaus gut und wohlfeil ist; folglich fällt die nachfolgende Rubrik:

7. Gewerbsgewinn, (eigentlicher Reinertrag) — hier leer aus 0,00

Anmerk Der Aufwand oben unter 4, 5 und 6 zehrt im Durchschnitte den ganzen Rohertrag vollständig auf; worin nur auf dem besten Boden eine Ausnahme besteht

II. Forstwirthschaft.

1. Rohertrag an Geld aus allen Gattungen von Erzeugnissen und einschließlich des Erntelohns, jedoch ausschließlich des Fuhrlohns bis an die Verbrauchsstelle, also im Waldpreise veranschlagt 1,00

2. Bodenkapital. Dasselbe ist sehr veränderlich und kann bald dem vom Weidelande, bald dem besten Kulturlande gleich stehen. Hier ist der allerkleinste Werth von jenem erstern angesetzt worden mit 1,00

3. Betriebskapital, was bei der Holzzucht in dem stets auf dem Stocke im Nachwuchs zu erhaltenden Materialvorrathe besteht; — hier im wahren Geldwerthe und ohne Erntekosten veranschlagt zu 14,00

Anmerk. Der Masse nach macht es im Durchschnitte das 20—24fache des Rohertrages aus.

4. Dünger und Saatkorn fallen hier weg; denn der zur künstlichen Kultur erforderliche Samenaufwand ist schon unter 5, den Kulturkosten mit zugerechnet 0,00

5. Arbeitsaufwand (Kosten des Betriebes der Aufsicht, Kultur und Hauerlöhne ohne Regie) im höchsten Anschlage 0,32

Anmerk. Der Ernte- oder Hauerlohn ist immer der mehrfach (4—7fach) erheblichere Theil des Produktions-Aufwandes; macht an sich nur 0,20 im höchsten, zuweilen 0,12 und 0,15 im geringsten Anschlage. Fuhrlohn fällt hier ganz weg.

6. Kapitalrente aus jenen 15,00 Kapital zu 4½ Prozent 0,68

Anmerk. Dieser Zinsfuß für die Kapitalrente wird um so kleiner, je mehr die Umtriebszeit der Waldbestände oder aber ihr Bodenwerth und Preis sich erhöht. Bei einem mäßigeren Arbeitsanschlag unter Nr. 5 würde der Zinsfuß zu 0,05 sich erhöhen; auch zuweilen auf 0,06 bis 0,08, wenn man vom Rohertrag irriger Weise einen Produktions-Aufwand gar nicht in Abzug bringt!!

7. Gewerbsgewinne. Da der Aufwand unter Nr. 4, 5 und 6 den ganzen Rohertrag aufgezehrt, so fällt ein Gewerbsgewinn hier nicht vor 0,00

Anmerk. Die ganze Berechnung dieser Verhältnisse bei der Holzzucht geschah in derselben Weise, wie sie in Hundeshagen's „Forstabschätzung" zweite Ausgabe von Klauprecht. Tübingen 1848 nachgewiesen worden ist. Der Landwirthschaftsertrag aber wurde nach zuverlässigen Materialien in ähnlicher Weise ausgemittelt.

Es lassen sich nun die beiden Gewerbszweige in folgender Weise kürzer zusammen in Uebersicht stellen.

	Land-wirth-schaft	Forst-wirth-schaft
a. Kapital-anlagen { Bodenkapital =8 / Betriebskapital =1 }	9,00	=14 / =1 } 15,00
b. Rohertrag	1,00	1,00
Produkt.-Aufwand.		
c. Dünger u. Saatkorn =0,20		0,00
d. Arbeitslohn . . =0,50	1,00	0,32 } 1,00
e. Kapitalrente zu . =0,30		0,60
	1,00	1,00

Hieraus schon ergibt sich, daß die Forstwirthschaft verhältnißmäßig beinah die zweifach größern (im Allgemeinen noch mehr) Kapitalanlagen im Vergleich gegen die Landwirthschaft erfordert, und daß bei letzterer das unbewegliche und verpfändbare, bei jener aber das bewegliche und darum unverpfändbare — Kapital das größte ist — ein Umstand, der im Gewerbsleben überhaupt seine höchste Bedeutsamkeit besitzt. Darauf gründet sich denn auch die sehr beachtenswerthe Thatsache, daß eine eigentliche Verpachtung von Waldungen in Praxi entweder gar nicht, oder nur selten unter besondern, die freie Benutzung sehr beschränkenden Umständen — im Verbande mit geschlossenen ganzen Land-

wirthschaften, statt findet; — und daß dieselbe auch kaum mit Sicherheit durchzuführen ist. Der Landwirthschaft kommt übrigens weiter auch gewöhnlich noch Dünger, als Gewinn aus der Viehzucht (oben etwa mit 0,10), zu gut. — Hinsichtlich des Arbeitslohnes aber, als des im Allgemeinen wichtigsten Einkommens im Gewerbewesen, stehen Land- und Forstwirthschaft hier zwar nur in dem Verhältnisse 50 zu 32 auseinander, allein dem positiven Betrage nach macht dieser Unterschied — selbst bei jenem höchsten Ansatze der forstlichen Arbeitslöhne — meist um's Zehnfache mehr aus, d. h. da der forstliche Rohertrag positiv meist nur $^1/_{10}$ so viel als der landwirthschaftliche ausmacht (oben §. 11), so ist eine wenigstens zehnfach größere Fläche (auch höhere Kapitalanlage) in der Forstwirthschaft nöthig, um mit der Landwirthschaft einerlei Arbeitslohn wirklich zu beziehen; und jenes Verhältniß würde also für gleiche Bodenflächen 5,00 zu 0,32, oder 500 zu 32 — 100 zu 6 werden.

Zählt man nun etwa auch die Transportkosten (Fuhrlohn) dem Arbeitslohne zu, so ändert dieß jene Verhältnisse etwas ab, obschon nicht sehr wesentlich. Denn nun erhöht sich auch der forstliche Rohertrag durch seine Veranschlagung nach dem Marktpreise (statt des oben benutzten Waldpreises) und gewissermaßen auch der Kapitalaufwand um den proportionirlichen Theil der Geschirrhaltungskosten, den wir jedoch übergehen. Der Fuhrlohn selbst ist nach Maßgabe der Entfernungen zwischen der Erzeugungs- und Verbrauchsstelle sehr veränderlich, doch macht sein Betrag für jede Stunde Weges etwa so viel, als der übrige ganze höchste Arbeitslohn aus; also für 1 bis 6 Stunden Weges auch ein- bis sechsfach so viel. Hiervon aber nimmt die Geschirrunterhaltung an sich $^2/_3$ weg, und es bleibt also nur $^1/_3$ jener Transportkosten als eigentlicher Taglohn für den eigenhändigen Gespann-

führer, d. h. gleich viel, als der andere Arbeitslohn ausmacht. Setzt man also den Fuhrlohn durchschnittlich auf das Dreifache des übrigen Arbeitsaufwandes, so stellen sich nun die obigen Verhältnißzahlen für

$$\text{den Rohertrag auf} = 1{,}96$$
$$\text{den Arbeitslohn nur} = 0{,}64$$

$$\text{oder } \frac{0{,}64}{1{,}96} = 0{,}326$$

folglich erhöht sich der Arbeitslohn doch nur um 0,006 gegen die frühere Rechnung; und es ist von dieser Seite keinerlei Aussicht vorhanden, in den bestehenden Verhältnissen etwas auf anderm Wege wirklich zu ändern, als durch vorzügliche Begünstigung der Waldnebennutzungen (Weide, Streu ꝛc.) auf Kosten des Holzbestandes und Holzertrags; indem dadurch zuweilen dieselbe Geldeinnahme mit einem verhältnißmäßig höhern Arbeitslohne und zugleich sogar auch mit einem Gewerbsgewinne blos deßhalb schon erfolgt, weil nur die Holznutzung, keineswegs aber Weide und Streu, einen Materialfond auf dem Stocke und seine Verzinsung erfordert, dieser aber unter solchen Umständen innerhalb gewisser Grenzen ziemlich um so viel sich vermindert, als die Nebennutzung steigt oder übertrieben wird. Doch fällt ein solcher Gewerbsgewinn sobald auch wieder ganz weg, als der Waldboden an sich einen hohen Werth und Preis schon besitzt, oder durch Bevölkerungszunahme später noch erlangt, und selbst den Zinsfuß ist dieß ausnehmend zu schmälern geeignet, indem nun der Bodenwerth, den wir oben blos dem Rohertrage gleich setzten, wohl auf's 20- bis 40fache und noch viel höher zu steigen im Stande ist, folglich dessen Zinsverhalten, selbst im niedrigsten Prozente, nun den ganzen Rohertrag mehr als absorbirt.

Ganz eigenthümlich wird in einem solchen Falle nun das oben angedeutete Verhältniß der für die Forstwirthschaft erforderlichen Kapitalanlagen — jedoch nur zu Ungunsten derselben — verändert; wogegen jene Zahlenverhältnisse bei der Landwirthschaft hinsichtlich des Bodenkapitals, bei der Forstwirthschaft aber hinsichtlich des Boden- und Betriebs- (Material-) Kapitals ganz dieselben bleiben, wenn der Produktenpreis sich noch so bedeutend verändert. — Hieraus berichtigt sich der sonderbare Irrthum, in welchem befangen — man glauben konnte, ein höherer Holzpreis könne den Gewinn aus der Holzkultur erhöhen, folglich die forstliche Industrie an sich fördern.

Gerade wie forstlicher Seits besondere Umstände die, oben nach ihrer Allgemeinheit oder durchschnittlich dargestellten Zahlenverhältnisse zwischen Land- und Forstwirthschaft, verschiedentlich abzuändern im Stande sind, so ist dieses insbesondere auch bei der Landwirthschaft der Fall, selbst dann, wenn wir uns blos auf ihre einfache und gewöhnlichere Betriebsweise beschränken. Demnach kann vornweg schon der ihr oben im 8fachen des Rohertrags beigelegte Bodenwerth um die Hälfte und noch weiter in solchen Fällen niedriger stehen, wo man nicht nach dem hohen Preise des Parzellenlandes, sondern in größerm Zusammenhange und dergl. seine Grundstücke wohlfeiler erstanden, folglich ein kleineres Kapital in Zinsen zu verhalten — hat, und hiernach nun nicht blos ein voller höchster Zinsfuß von 5 Prozent, sondern auch neben diesem noch ein (der besten Bodenklasse des Ackers stets eigenthümlicher) — Gewerbsgewinn stattfinden. Beide letztere sind also keineswegs dem Ackerbau unbedingt fremd, sondern erfolgen außerdem auch noch bei gewissen Betriebszweigen, besonders der Viehzucht, jederzeit. — Den höchsten Punkt oder Stand erreichen beide

da, wo die Arbeit im Drang der Umstände so wohlfeil verrichtet wird, daß nach Maßgabe des besten und schlechtesten Bodens dessen Eigenthümer von seinem zeitlichen Besteller $^1/_2$ bis $^1/_3$, oder $^1/_4$ bis $^1/_5$ vom ganzen Rohertrage als Pacht erhält (sogenannte: „Natural- oder Antheilspacht").

Aber auch das in allen Zweigen des bürgerlichen Lebens bis zum höchsten Staatsdienste hin allgemeinste und wichtigste Einkommen — nämlich der Arbeitslohn, welcher in der Forstwirthschaft so weit gegen die Landwirthschaft zurücksteht, ist oben für letztere nur in einem sehr mäßigen Durchschnitte angesetzt und erreicht beim ausgedehnteren und ausschließlichen Anbau von Hackfrüchten, Spinn- und Handelsgewächsen, Weinbau ꝛc. eine weit größere, und gegen den forstlichen noch weit mehr abstechende Höhe. Dieses erweiterte Einkommen an Arbeitslohn und nicht ein höherer Zinsfuß beim Ackerbau (wie man noch immer irrig annimmt) ist es aber eigentlich nur allein, was dem Ackerbaue, Weinbaue ꝛc. beim selbstthätigen Gewerbsmanne den Vorzug vor der Holzzucht verleiht, während bei letzterer umgekehrt wieder der müßige, aufs Zinseneinkommen spekulirende Rentenirer sich am besten befindet.

Anmerk 1 Oben wurde gezeigt, daß sich durch Berechnung des forstlichen Rohertrages nach dem Marktpreise der Produkte an den dargestellten Verhältnissen wenig oder gar nichts ändere; dagegen leuchtet wohl ein, daß alsdann der sonst im Verhältnisse von 10 zu 1 stehende Rohertrag des land- und forstwirthschaftlichen Bodens nun im Durchschnitte durchs Große sich etwa wie 5 zu 1 hinausstellt, indem der Fuhrlohn im Allgemeinen wohl den Waldpreis des Holzes bis zum Markte hin verdoppelt. Zahlreichere statistische Hülfsmittel durch größere Länder würden diese Verhältnisse zwischen den Wald- und Marktpreisen noch sehr zu verschärfen im Stande sein! —

Anmerk. 2. Ausführlicher noch als hier, muß derselbe Gegenstand bei geeigneterer Gelegenheit verhandelt werden, da nur in seiner bisherigen oberflächlichen Ergründung die Ursache der vielseitigsten

Irrthümer und Mißverständnisse zu suchen ist. Vorerst hier folgende Andeutung:

Der forstliche Arbeitslohn erhöht sich:

a. blos relativ: bei Nieder- und Mittelwald, so wie bei jeder Umtriebsabkürzung überhaupt und bei schlechtern Holzarten, Sortimenten, Beständen ꝛc. — weil bei diesen die Arbeitskosten dieselben bleiben oder sich erhöhen, während der Rohertrag sinkt;

b. positiv: durch die Mitbenutzung des Stockholzes, der Lohrinden, Waldstreu ꝛc., welche sämmtlich viele Gewinnungskosten verursachen.

Der forstliche reine Zinsfuß erhöht sich:

a. Bei Betriebsarten von verhältnißmäßig kleinem Materialkapital (Nieder- und Mittelwald, Kopfholz- und Fehmelbetrieb ꝛc.), und innerhalb gewisser Grenzen auch bei Herabsetzung der Umtriebszeit; — ferner

b. bei sehr wohlfeilem oder ganz werthlosem Waldboden und

c. bei einem durch seine innere Güte (Nutzholz) erhöhten Rohertrage, der verhältnißmäßig sehr geringe Arbeitslöhne jeder Gattung erfordert.

Anmerk. 3. Ueber einen zufälligen Gewerbsgewinn (eigentlichen Reinertrag) auch in der Forstwirthschaft, z. B. bei sehr billigen Ankäufen des Waldes, oder bei einem nachher eintretenden erheblichen Steigen der Holzpreise, äußerst geringem Arbeitslohne und dergl. Erklügeleien von persönlichen und zeitlichen Zufälligkeiten — beim Vortrage ebenso das Weitere, wie über die wesentlichen vielseitigen Vorzüge, bei Darstellungen und Vergleichungen der obigen Gattung, stets den ganzen Rohertrag der Grundstücke als Einheit und Maßstab aller übrigen Größen zu wählen; — sonderbare Irrthümer hinsichtlich des vermeintlichen kleinen forstlichen Prozentes ꝛc.

Anmerk. 4. Das Arbeitseinkommen beim Waldbau bleibt immerhin ein kleines. In der umfassendsten Weise rechnen Manche hierzu

a. die Kosten des Holzeinschlages — Holzhauer-, Rücker- und Setzerlöhne — den Rohfertigungsaufwand;

b. den Aufwand für die Kulturen und den Wegbau;

c. die Hut- und Beförsterungskosten;

d. den Fuhrlohn für den Transport des Holzes per Achse oder Wasser bis zur Verbrauchsstätte.

Meistens begreift man nur darunter die Kosten der Rohfertigung des Holzes im Walde; die Ausgaben für Kulturen und Wegbau können wenigstens nicht vollständig hiezu gezählt werden, weil die Anschaffung von Samen, Pflanzen, Instrumenten ꝛc., der Ankauf von Rohmaterialien zum Weg- und Triftbau ꝛc. Vorlagen veranlassen, also nicht alles aus Handarbeit besteht. Kaum dürfte es zu rechtfertigen sein, die Schutz- oder Beförsterungskosten dem Arbeitsverdienst zuzuschlagen. Um die positive Größe dieser drei ersten Theile des Arbeitseinkommens darzustellen, sind der forstlichen Statistik Enthebungen gemacht worden, welche übersichtlich den Aufwand per preuß. Morgen in Gulden vorführen.

	Holzbereit.	Holzbereit., Kultur- u. Wegbau.	Holzbereitung, Kultur- u Wegbau, Hut- u. Försterkosten.
Baden (Großh.)	0,64	0,90	1,31
Die Forstverwaltung Badens. Karlsruhe 1857. 7jähr. Durchschn. v. 1852—1856.			
Bayern (Königr.)	0,27	0,37	0,67
	0,32	0,39	0,67
Die Forstverwaltung Bayerns München 1844 u. Baier. Kammerverhandlungen im Jahre 1855 über die VII. Finanzperiode.			
Hessen (Großh.)	0,53	0,66	1,03
Mittheilungen der hessischen Verwaltung 14jähr Durchschnitt der Jahre 1840—1854.			
Hannover (Königr.)	0,60	0,85	
Die Forsten des Königr. Hannover. Drechsler, G. Hannover 1851.			
Nassau (Herzogth.)	0,61	0,71	0,91
Forst- u. Jagdzeitung v. 1855. 10jährig. Durchschn. der Domänenverwaltungen.			
Preußen (Königr.)	0,14	0,23	0,41
Forst- und Jagdkalender für Preußen von F. W. Schneider, mehrjährige Durchschnitte v. 1854—1857.			
Sachsen (Königr.)	0,59	0,82	1,30
Jahrbücher der königl. sächsischen Akademie.			
Württemberg (Königr.)	0,66	0,92	1,21
Germania 1856, Nr. 71 und Verhandlungen der Stände. Voranschläge v. 1855—1858.			
Arith. Durchschnitt	0,51	0,68	0,97
Wahres Mittel	0,30	0,42	—

Es geht hieraus entschieden hervor, daß der Holzeinschlag keinen vollen Taglohn für rüstige Manneskraft bietet, es muß der Arbeitsverdienst beim Kultur- und Wegbau (von welchem für Material ein gutes Drittheil für Vorlagen abzuziehen) hinzutreten, um einen Taglohn zu sichern; selbst die Zurechnung der Waldhut und des wirthschaftlichen Beförsterungsaufwandes bringen das Arbeitseinkommen kaum auf zwei Taglöhne.

Die Taglöhne aber stehen in Baden auf 0,6, 0,8 — 1,0 fl., in Bayern auf 0,40, 0,55 — 0,80, 1,2 fl. (Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. 7. Heft. München 1857), in Nassau auf 0,5, 0,7 — 0,8 fl.

Der Holztransport aus dem Walde bis zur Verbrauchsstelle vermag nur weniges Verdienst zu liefern, denn als schwerer und wohlfeiler Körper kann das Holz ohne ungemeine Preiserhöhung nicht weit geführt werden; der kleinste und werthvollste Theil desselben geht auf dem Wasserweg in größere Ferne. Der bei weitem größte Theil wird unmittelbar in der Nähe des Waldes in die kaum 1 bis 2 Stunden entfernten Orte gebracht und dort verbraucht. Nun belaufen sich aber nach vielfachen durchschnittlichen Erfahrungen die Fuhrlöhne per preuß. Klafter und Wegstunde auf 1,0 — 1,2 fl. Da nun hievon ⅔ auf Unterhaltung des Zugviehes und Geschirres kommen, so bleibt Arbeitsverdienst per Klafter und Wegstunde 0,33 bis 0,40 fl., demnach für 2 Stunden 0,66 — 1,2 fl, indem nun aber der Morgen Wald in höchsten Ansätzen 0,5 per Klafter Durchschnittsertrag liefert, so würde auf eine Wegstunde 0,16 — 0,20, auf zwei Wegstunden 0,33 — 0,60, auf drei Wegstunden 0,64 bis 0,80 fl. verdient werden, demnach hierdurch sich das Einkommen aus dem Arbeitsverdienst durch Fuhrlohn auf höchstens einen Taglohn weiter berechnen.

Drechsler a. a. O. bestimmt den Verdienst an Arbeit bei den hannöverischen Forsten mit Zurechnung der Weide, Gräserei, Streu, Baumfrüchte ꝛc. auf 1,2 fl. mit Ausschluß des Holzeinschlags, Kultur und Wegbaues auf 0,39 fl. Der Arbeitslohn in den Nassauischen Forsten, inclusive Holztransport, Verkohlung, Nebennutzungen ꝛc. wird angenommen auf 1,0 fl. Forst- und Jagdzeitung 1852, Seite 348.

Dieser thatsächliche Nachweis des geringen aber höchst wichtigen Arbeitseinkommens der Forste soll zur Spekulation aufmuntern und zur Einführung jener Betriebssysteme, Verjüngungen und Nebennutzungen mahnen, die ein solches gewähren; dabei muß man vor Täuschungen warnen, denn was auf der einen Seite durch erhöhtes Arbeitseinkommen und Nebennutzungen kann erworben werden, mag leichthin

anderseits am Hauptertrag verloren gehen. Jene, die, aus Vorliebe für den Wald in Täuschung befangen, große Summen am Arbeitseinkommen durch Umformung des Holzstoffes berechnet haben, mögen doch diese Ergebnisse nicht dem Walde zuschreiben, denn sonst muß das Ergebniß der gesammten Gewerbsindustrie ebenfalls dem Walde zuzurechnen sein, da kaum eine Produktion gedacht werden kann, bei welcher nicht das Holz als Hülfs- oder Umwandlungsstoff erscheint.

Anmerk. Nennen wir den gesammten Rohertrag der Forst- und Landwirthschaft (ohne Viehzucht a. mit Viehzucht b.), ebenso den Werth des Nationalkapitals, = 100, so zeigt folgende Uebersicht den Stand und die Bedeutung der Forstwirthschaft für die aufgeführten Staaten und liefert in ihren Folgerungen den Nachweis, daß die Stellung der Forstwirthschaft in der Oekonomie der Nationen höher aufzufassen sei, als nach ihren Erträgen, worüber später bei den allgemeinen Forstpolizeimaßregeln.

	Waldfläche in Prozenten	Rohertrag in Prozenten. a.	b.	Waldkapital zum Nationalkapital.
Baden (Großh.)	34,9	9,9	6,0	15
Sachsen (Königr.)	30,5	3,3	2,8	
Hessen (Großh.)	31,5	8,4 5,8	6,1	11
Preußen (Königr.)	15,7 19,3	4,6 2,6	2,1	5
Württemberg	31,0	7,0 5,0		8,4
Frankreich	13,0	4,7	3,9	

Heunisch, A. J. B, Beschreibung des Großh. Baden. 2. Auflage 1856. Reuning, Dr., Bodenertrag des Königr. Sachsen. Jahrbuch für Volkswirthschaft und Statistik von Otto Hübner. 5. Jahrgang. Leipzig 1857. Hundeshagen, Dr. J. Ch., die Staatskräfte des Großh. Hessen. Tübingen 1833. Krug, Leop., Ueber den Nationalreichthum des preuß. Staates. Berlin 1805. Statistik des preuß. Staates im Lichte der Gegenwart. 1845. Memminger, Dr., Württembergisches Jahrbuch. 2. Jahr 1819. Moreau de Jonnes, Forst- und Jagdzeitung 1849. S. 351.

§. 15.

Gestützt auf die im vorigen Paragraphen vorangegangene Vergleichung der zwischen der land- und forstwirthschaftlichen

Kultur bestehenden Unterschiede, werden sich nun die der privatlichen Industrie in der Holzzucht ungünstigen weitern Umstände bestimmter in Folgendem andeuten lassen, und zwar

1. darin, daß sie nicht blos nur wenige Kenntnisse oder Geschicklichkeiten, Fleiß und Arbeit (oben §. 12, Nr. 1) in Anspruch nimmt, sondern auch weil

2. das Einkommen aus derselben bei weitem zum größten Theile blos aus Zinsen von einem beweglichen, nicht leicht verpfändbaren Materialfond oder forstlichen Betriebskapitale, zum kleinsten Theile dagegen (gewöhnlich) aus dem Bodenkapitale — erfolgt, daß hier also ziemlich entgegengesetzte Verhältnisse wie beim Ackerbau bestehen, indem bei diesem (mit Ausnahme der Viehzucht, Wiesen und Gartenbau ꝛc.) der größte Theil des Einkommens entweder durch Arbeit oder durch Zinsen aus dem unbeweglichen Boden- oder Grundkapitale (Bodenrente) gewonnen wird.

3 Daß beim Ackerbau ein wirklicher Reinertrag oder Landbaugewinnst nur auf dem besten Boden und bei einer auf das Sorgfältigste betriebenen Kultur erzielt werden kann, bei dem Waldbau dagegen gerade nur auf dem schlechtesten oder wohlfeilsten (unbedingten) Waldboden und bei einem Uebergewichte der Waldnebennutzungen (Weide und Streu) über den Holzertrag, folglich bei der vernachläßigsten Holzkultur.

Anmerk. Näher nachgewiesen ist dieses eigenthümliche Verhältniß bereits in der forstlichen Gewerbslehre (Encyclopädie II. Abtheil. Seite 310, §. 726); dann in Bezug auf den Landbau ausführlich in der landw. Gewerbslehre, a. a. Ort Seite 207.

4. Daß bei neuen Waldanlagen, außer der Verwendung des Bodens, noch eine Kulturauslage und nachher längere Jahre hindurch eine Forstpflege erfordert wird, ehe der Wald eine erhebliche und Hauptnutzung zu liefern im Stande ist, daß er folglich einen Produzenten fordert, welcher sowohl sein Kapital, als auch alles Einkommen aus demselben und dem Boden auf lange hin entbehren, oder sich zu einer größern Summe ansammeln lassen, kann.

Anmerk. Was helfen dem Unbemittelten, der nach dem gewöhnlichen Ausdrucke „seinen täglichen Verdienst mit zu Bette nimmt, oder aus der Hand in den Mund lebt", das reichlichste Einkommen, was noch in ferner Aussicht steht? Muß nicht ein größter Theil der kleinen Landwirthe unmittelbar nach der Ernte schon jährlich seine Produkte zu Markt bringen? — Wird der Holzproduzent auf seine in weiter Aussicht stehende Ernte einen Gläubiger finden, wie der Weinbauer, den sein Gläubiger bei wirklich eintretenden Ernten sicher controliren kann?

Nach allem diesem ist offenbar der gewöhnliche unbemittelte, größtentheils mit der Hand werbende Land- und Gewerbsmann, am wenigsten zum Betrieb der Holzzucht geeignet; oder wenn er sie unternimmt, wird er jederzeit nur einen niedrigen Umtrieb oder überhaupt solche forstliche Systeme wählen (z. B. Niederwald, Schälwald ꝛc.), wobei für ihn wohl das relativ und positiv höchste Einkommen aus dem Unternehmen erfolgt, die jedoch für das ganze Holzbedürfniß des Staates eine ungleich größere Waldfläche nothwendig machen und dadurch zuweilen sogar die Zuhülfnahme des für höhere Kulturen geeigneten Bodens zum Holzbau durchaus bedingen; also diesen nun auf die kostbarsten Grundstücke überträgt, während sie außerdem auf dem unbedingten Waldboden mit zweifach höherm Gewinn betrieben werden kann. Hieran ändert aber auch der höchste Holzpreis nichts ab, indem dadurch in gleichem Verhältnisse,

wie das jährliche Waldeinkommen steigt, auch der Kapitalwerth des Materialfonds sich erhöht, und in so fern wird dem Unbemittelten sogar der Betrieb der Holzzucht noch mehr erschwert (oben §. 14).

Anmerk. Hieher gehören denn die sonderbaren Ansichten von einem vermeintlichen schnellern Kapitalumlaufe bei niedrigem Umtriebe; so wie die Grille: daß bei letzterm Alle gewönnen, dagegen Keiner etwas verliere; gerade als wenn die bei jenem niedrigen Umtriebe nun für das Staatsbedürfniß nothwendige größere Waldfläche kein Verlust für das Staatsganze verursachte!! Ideen ebenfalls widerlegt von Rau (Dr. K. H.) vergl. dessen Grundsätze der Volkswirthschaftslehre. 6. Auflage. Heidelberg 1855. §. 391, S. 511.

Dagegen eignet sich die Holzzucht um so mehr für den Rentenirer, je reicher derselbe ist, indem bei ihm alsdann gerade lauter umgekehrte Verhältnisse, wie bei dem gewöhnlichen Gewerbsmanne bestehen. Jener kann keine günstigere Gelegenheit finden, um eine größere Kapitalsumme auf einer Stelle in Grundstücken aufzuhäufen und auf die allereinfachste Weise zu verwalten, als im Waldgewerbe; besonders da sich ihm hier jene Kapitalien nicht blos gleich hoch, sondern zum Theil noch höher, wie bei ihrer Verwendung auf landwirthschaftliche Grundstücke und Güter — verzinsen. Allein da sich ihm bei der Forstwirthschaft sein Kapital auf gutem und schlechtem Boden ziemlich gleich vortheilhaft verzinst, so dürfte man befürchten, daß der Rentenirer den erstern eben so gern als den andern dem Holzbau widmet, und hierdurch der höhern Kultur entzieht.

Anmerk. Die letztere Ansicht spricht schon Ad. Schmid aus (Reichthum der Nationen I. 272), indem er zugleich anführt, daß in Großbrittanien die Rente (Reinertrag) von Holzpflanzungen der Rente von Aeckern und Wiesen ziemlich gleich stände. Hiermit stimmen Sinclair's Angaben über England (Grundgesetze des Ackerb. ꝛc. übers. v. Schreiber. Wien 1823. S. 590) in so fern überein, als er für die dortige Großgut-Besitzer eine höhere jährliche Rente aus den Holzungen, als aus mittelmäßigen und schlechten Ackerlän-

dern nachweist. Daß hier, wie in Flandern, bei der unbedeutenden Größe der Waldungen, der weit größere Theil alles Holzertrages zu den theuren Bau- und Werkhölzern abgesetzt werden kann, darf hierbei nicht übersehen werden. Daß überhaupt aber das Waldkapital zu 3 bis 5 Prozent auch unter andern Umständen sich verzinst, ist schon oben (§. 14) und anderwärts (Encyclopädie d. Forstwissenschaft §. 604, 618 und 629) nachgewiesen worden. — Setzt man den Bodenwerth = 0, so erfolgt noch mehr. — Auch aus Sachsen wird ein Fall nachgewiesen, wo schlechtes Ackerland pr. sächs. Morgen nur ⅔ Rthlr. Rente (Pacht) abwarf, der Holzboden unter denselben Umständen aber 2 Rthlr. (Pohl, Arch. d. d. Landw. Augustheft 1820, S. 138); und ähnliche Verhältnisse an der Eifel (Lintz, Grenze d. Feld- und Waldkultur ꝛc., S. 124). — Ferner gehört gewissermaßen in letzterer Beziehung hieher: Hartig (Dr. G. L.) Gutachten über die Fragen: welche Holzarten belohnen den Anbau am reichlichsten? und wie verhält sich der Geldertrag des Waldes zu dem des Ackers? Berlin 1833. Vergleiche auch die Abhandlung Hundeshagens in den forstlichen Beachten 2. Heft, Tübingen 1832, Seite 179.

Wie das um vieles kleinere Prozent, was die meisten Schriftsteller dem Waldkapitale beilegten, auf einer unrichtigen Berechnungsweise beruhte, hat zuerst aus dem rationellen Abschätzungsverfahren sich ganz klar ergeben (Hundeshagen, Beiträge z. ges. Forstw. II, 2, Seite 178 und Forstabschätzung. Tübingen 1826); obschon die Unrichtigkeit desselben früher schon aus der ersten Aufl. d. Encyclopädie der Forstwiss. S. 753 hätte ersehen werden können. — Rau (Grundsätze der Volkswirthschaftslehre. Heidelberg 1855, S. 508) deutet auf diese Stelle zwar hin, hat jedoch selbst das betreffende Prozent unrichtig angesetzt. — Aus jenem viel zu niedrig berechneten Waldprozent, hat man denn die Neigung des Gewerbsmannes zum Ausrotten und Urbarmachen des Waldbodens zu erklären versucht, folglich ganz übersehen, daß derselbe seinen Erwerb und Unterhalt nicht in dem Zinsenertrage solcher Kapitalien oder in dem Reinertrage des Bodens findet, sondern in dem Arbeitseinkommen, was sie gewähren. Die unrichtige Ermittelung jenes Prozentes hat die größten Mißverständnisse lange hin unterhalten. Man vergl. Cotta, Hülfstafel f. Forsttax. 1821, S. 33. Krause, Comp. der höhern Forstwissenschaft, Vorrede (S. 7?). Lintz, Vertheidig. des höchstnachhaltigen F. Nat.-Ertrags 1824, S. 71 und Pfeil an m. Stellen.

Dem reichen Rentenirer winken im Waldbaugewerbe außer den Vortheilen sicherer gehäufter Kapitalanlage, leichter Ver-

waltung und verhältnißmäßig hohen Zinsen, noch jene besonders vortheilhafte Verhältnisse, daß

1. sein jährliches Einkommen nun ein gesichertes zuverlässigeres als bei dem Landbau ist, da weder nasse noch trockene Jahre, Frost oder Hagelschlag ꝛc. diese Rente schmälern;

2. die Schwankungen im Geldertrage resp. Einkommen unbedeutend sind, weil bei den forstlichen Rohstoffen nie diese plötzliche Preiserhöhung, noch das rasche Sinken eintritt, wie bei den landwirthschaftlichen Erzeugnissen; so daß es leichthin möglich wird, durch eine geringe Erhöhung oder Minderung des bestimmten jährlichen Holzeinschlages eine durchaus gleiche jährliche Geldrente zu beziehen;

3. in Verlegenheit, er die Rente mehrerer Jahre durch Anticipationen (außerordentlichen Holzhiebe) auf einmal zu beziehen vermag, während das jährliche Einkommen, nur um ein geringes vermindert, fortläuft; — indem durch Ersparnisse am jährlichen Holzeinschlag, vertheilt auf längere Jahre des Umtriebs hin, der frühere Materialfond wieder gewonnen — ohne daß es nöthig, deßhalb augenblickliche drückende Beschränkungen eintreten zu lassen;

4. der bedeutendste Vortheil, welcher dem für die Zukunft besorgten Rentenirer erwächst, liegt in der ständigen langsamen Preiserhöhung seines Waldkapitals und Einkommens. Es ist nämlich faktisch erwiesen, daß die forst- und landw. Rohstoffe ständig im Preise steigen, mit ihnen müssen also der

Boden und die Materialvorräthe, somit der Wald selbst eine Preiserhöhung erleiden. Es bleiben durch diese höheren Waldrenten alle Verhältnisse des Waldbesitzers zu den ebenfalls im Preise gestiegenen Lebensbedürfnissen dieselben (ja es bewirken solche ein günstigeres Verhältniß), während die Besitzer von Geldkapitalien, durch die mit steigendem Wohlstande hinabgedrückte Zinsrente — oder selbst bei gleich bleibender Zinsrente an Vertheuerung der Lebensbedürfnisse leiden, und somit in Mißverhältnisse zwischen Einnahme und Ausgabe gerathen, denen sie nur durch Entbehrungen entgehen können.

Anmerk. Vergleiche hinsichtlich des Steigens der Güter: Grundsätze der Volkswirthschaftslehre von Rau, Dr. K. H., Heidelberg 1855, 6. Auflage, §. 185 u. 186, sodann hinsichtlich der Holzpreise, Beiträge zur ges. Forstw., fortgesetzt v. Dr. J. L. Klauprecht, 3. B., 2. H., S. 162, woselbst dieses vielfach durch Zahlen nachgewiesen.

§. 16.

Noch ist der Umstand nicht ohne Bedeutung, daß die Holzerzeugung eigentlich das Produkt von zwei Kapitalien ist, wovon eines im Boden und ein anderes im nachwachsenden Holzbestand oder dem nothwendigen Materialfond besteht; daß folglich dieser letztere in einem Walde erst einmal vorhanden sein oder erzeugt werden muß, ehe eine nachhaltige Holznutzung oder vollständige Forstwirthschaft möglich wird. Ist dieser Bestandes- oder Materialfond einmal ganz weggenommen worden, ohne überhaupt eine neue Waldanlage zu machen, so vermögen alle Schätze und Künste der Erde denselben nicht sogleich wieder herzustellen und die Holzzucht zum werbenden Gegenstande zu machen, sondern die allmählige Erzeugung jenes nothwendigen Materialfonds aus dem Boden

und der Natur heraus erfolgt nur stufenweis und langsam, muß eine längere Reihe von Jahren ruhig abgewartet, und ohnehin vorher meist durch künstliche Waldkultur erst eingeleitet werden.

Auf solchem Wege erzeugt sich das wesentlichste der beiden Waldkapitalien also mit der Zeit von selbst, gleichsam in der Summe aller auf dem Boden aus dessen mehrjährigen Erzeugnissen hervorgegangenen aufgesammelten Ersparnisse, und wird folglich keineswegs von anderwärts her, auf dem Waldboden ebenso, wie es bei andern Gewerben etwa der Fall ist, übergetragen. Hat sich dasselbe aber endlich einmal in jener Weise hergestellt (— ist es also nicht von der Natur ererbt worden), so besteht es zum größten Theile aus den unterdessen aufgelaufenen Zinsen und Zwischenzinsen, einmal: vom Bodenkapitale; und zum andern vom Kulturaufwand. Der letztere nun kann bald sehr klein, bald aber auch größer sein, je nachdem die Beschaffenheit von Boden und Lage gut oder schlecht oder die Verödung mehr oder weniger weit gediehen — ist; demnach kann derselbe zuweilen weit mehr, als eine einmalige Ackerbestellung ausmachen; auch die Kultur mehrmals wohl fehlschlagen

In Folge alles dessen ist es keineswegs leicht, die Holzkultur da, wo sie erst einmal gesunken ist, *sogleich* wieder in Schwung zu bringen, und mancher, dieses Verhältniß nicht berücksichtigende Schluß, dürfte folglich als unbegründet und und trügerisch erscheinen.

Anmerk. 1. Man hört und liest sehr oft den Ausspruch: „Lasset „die Holzkultur nur irgendwo als Bedürfniß erst einmal anerkannt „sein, so werden die Kapitalisten (— denn Anderen entspricht ein „solches Unternehmen gar nicht —) sehr bald diese Gelegenheit be„nutzen und sich beeilen, ihre Fonds von anderwärts her wegzunehmen „und nun auf den Waldboden überzutragen."

Anmerk. 2. Welche Kosten und Unsicherheiten mit der Waldkultur auf größern, völlig verödeten Landstrecken, verbunden zu sein pflegen, davon gaben die ersten Wiederanbau-Versuche in Jütland, Schottland ꝛc. Zeugniß (über erstere Riemann, Forststatistik der dän. Staaten ꝛc.). Sind aber diese Vorauslagen groß, so steigen sie im Verlaufe des zur Erzeugung jenes Materialfonds nöthigen langen Zeitraums mit Zinsen und Zwischenzinsen zu so ausnehmend großen Summen an, daß diese in dem endlich nutzbar werdenden Material nicht immer sich wieder zu ersetzen versprechen. Daher denn der große Gewinn des in neuester Zeit so sehr vervollkommneten und zugleich wohlfeilern Kulturverfahrens.

§. 17.

Schon ein flüchtiger Rückblick auf die bis dahin nachgewiesenen hohen Bedeutungen der Wälder für die gesammte National-Wohlfahrt — vereint mit den ganz eigenthümlichen Verhältnissen der Holzzucht und der Natur des ganzen Waldgewerbes — führt zur Ueberzeugung, daß wohl kein Gegenstand eigentlich die Natur eines Regals vollständiger an sich trägt, als gerade die Waldungen eines Staates, und daß dieselben beinah nur von dem höchsten Standpunkte aus, von welchem alle National-Interessen vollständig zu überschauen, so wie mit Klugheit und Nachdruck zu lenken sind — ihrer vielfachen hohen Bestimmung gemäß sich verwalten lassen. Die wesentlichsten Gründe oder Stützpunkte für diese Behauptung sind folgende:

1. Es besteht außer der Holzzucht (und Weide) kein anderes Gewerbe, was weniger von privatlicher Betriebsamkeit und Speculation abhängig ist (oben §. 12 u. 14) und sich mehr auf ein bloses passives Verhalten oder Abwarten von Zinsen durch den Bezug von periodischen Ernten beschränkt; folglich wird die privatliche Gewerbthätigkeit auch durch nichts weniger eingeengt und

gestört, als durch die forstliche Verwaltung von Seiten des Staates; und sie eignet sich dazu noch weit mehr als der privatliche Rentenirer.

2. Dem Staate wird die Selbstverwaltung der Forste dadurch noch sehr wesentlich erleichtert, daß die Holzzucht mit so ausnehmend wenigen und einfachen Erzeugungs-Arbeiten verbunden, und also fast nur auf gleich einfache jährliche Erntearbeiten hingewiesen ist, welche wieder nur wenige Menschen (Lohnarbeiter) zur Hülfleistung während einer Zeit in Anspruch nehmen, wo sonst sehr viele mit der Bodenkultur beschäftigte Hände ohnehin müßig sind. Auch die Verjüngungs- und eigentlichen Forstkultur-Arbeiten geschehen in diesem Zeitraume, und endlich ist der Wald, oder die Erzeugungsstelle, zugleich der Ort, wo die jährliche Holzernte leicht aufbewahrt und ohne alle, sonst den Produktenhandel treffende Schwierigkeiten, unmittelbar versilbert werden kann. Es fallen hier also alle Wirthschaftsgebäude, Vieh- und Geschirr-Inventarien, Gesindehaltung &c., wie die Verwaltung von landwirthschaftlichen Domainen sie erfordert, bei der Staatsforstwirthschaft ganz weg, und auf jenem einfachen Forsthaushaltungswesen beruht denn die höchst kleine Anzahl der dabei thätigen nothwendigen Wirthschafts-Personen, wie sie unten weiter nachgewiesen werden wird (§. 21).

3. Der Staat als Ganzes, und das seine politische Wirksamkeit vertretende Organ, besitzt nur allein die Eigenschaften eines solchen größten und sichersten Kapitalisten, wie eine mit strengsten Rücksichten auf die allgemeine Staatswohlfahrt betriebene Forstwirthschaft ihn erfordert, d. h. einen solchen Produzenten, der vornweg

einmal, mittelst Einhaltung einer wirthschaftlich höchsten Umtriebszeit und anderer angemessener forstlichen Behandlung, von der kleinsten Waldfläche den möglich höchsten Ertrag aller Gattung zu erzielen strebt, blos um in solcher Weise die möglich größte Grundfläche für die mehrfach reichlicher als die Holzzucht auslohnenden Kulturzweige zu gewinnen, ein Produzent also, der bei diesem Systeme zwar den kleinsten Zinsfuß aus seinem, durch einen hohen Umtrieb vergrößerten Waldfond bezieht, dagegen um so mehr — einmal: am positiven jährlichen Ertrage und zum andern durch jene Erweiterung des einträglichern Kulturlandes wieder gewinnt, folglich nur allein ganz dem Nationalwohl angemessen zu speculiren im Stande ist, ohne hierbei der bürgerlichen Privatbetriebsamkeit auf ihrem Hauptfelde im geringsten zu schaden. Diesen zweiten sehr wesentlichen und bedeutenden Gewinn eines hohen Umtriebes durch eine dabei möglich werdende Erweiterung des Kulturlandes (oben §. 6 u. 11) kann aber nur der Staat — außer dem dagegen Niemand anderes — beziehen. Doch hat diese Erhöhung der Umtriebszeit auch für die Staatsforstwirthschaft ihre wohlbemessene zweckgemäße Grenze, welche noch nicht genau genug erwogen und begründet worden ist und wodurch man nothwendig zuweilen in ein nachtheiliges Extrem verfällt.

4. Endlich ist auch nur durch die Staatsforstverwaltung selbst — den Gefahren und drückenden Nachtheilen sicher zu begegnen, welche aus leichtsinniger Abholzung und Verödung des unbedingten Waldbodens der Gesundheit, Fruchtbarkeit, Annehmlichkeit und vollständigsten Kultur eines Staates drohen; so wie auch sie nur allein die

so äußerst nothwendige zweckgemäße Vertheilung der Waldungen durch alle Theile des Landes zu bewirken und somit dem Wechsel von örtlichem Holzüberfluß und Holzverschwendung, mit wirklichem Holzmangel und drückender Beholzigungsverlegenheit — vorzubeugen im Stande ist.

Das Ganze läßt also in wenigen Worten sich darauf zurückführen, daß die Staatsverwaltung selbst zur vormundschaftlichen Verwaltung jenes höchst erheblichen und wichtigen National-Schatzes, den ohnehin nur die Natur ursprünglich auf Alle vererbt hat, am geeignetsten und befugtesten sei — und hierbei zugleich die Waldungen und ihre Produkte am sichersten für den Wohlstand der Einzelnen, wie für die Wohlfahrt des Ganzen zu verwenden im Stande ist.

Anmerk. Niemand hat diesen Grundsatz früherhin richtiger und schöner ausgedrückt als Perthuis (Traité de l'aménagement et de la restauration des bois et forêts de la France Paris 1803) in folgenden Worten (Vorrede seiner Schrift): „Le produit des „forêts ne doit point être regardé comme un object de simple „finance, et les besoins du trésor public ne peuvent point servir „de base à leur aménagement — Leur administration „doit être celle d'un bon père de famille qui „embrasse à la fois les besoins présens et futurs des consommateurs."

Die Produkte unserer Wälder sollen nicht zum Gegenstande reiner Finanzspeculationen gemacht werden, denn die Bedürfnisse des öffentlichen Einkommens sind durchaus nicht maßgebend für deren Behandlung und Einrichtung. Die Administration derselben muß jener eines liebevollen sorgsamen Familienvaters gleichen, welcher die augenblicklichen und zukünftigen Bedürfnisse der Consumenten berücksichtiget ꝛc.

Diese rein staatswirthschaftlich vollkommen begründete Ansicht besitzt leider noch immer sehr zahlreiche und mächtige Gegner in Denjenigen, welche das Staatsganze nicht seiner selbst wegen vorhanden — sondern nur als Mittel, Werkstätte und Gewerbsquelle für

die Zwecke bestimmter Einzelner und Corporationen ausersehen glauben. Für sie kommt nur der finanzielle Erfolg der Waldwirthschaft — wie in allen andern Gewerben — so ausschließlich in Betracht, daß sie dem Produzenten oder werbenden Staatsbürger aller Gattung, zu Gunsten eines möglich höchsten Geldüberflusses für jene Zwecke, kaum den bescheidensten Lebensgenuß über die höchste Nothdurft hin zugestehen möchten; wofür Beispiele öffentlich vorliegen. Sie sind es denn vorzüglich, welche den Werth oder Unwerth auch der Staatsforstwirthschaften blos nach Zinsfuße aus den Waldkapitalien bemessen und darauf hin schon viel geschadet haben. Deßhalb möchte eine grundsätzlichere Entwickelung dieses Gegenstandes wohl an der Zeit sein

§. 18.

Nach einem solchen, wenn auch nicht ganz klar sich selbst bewußten Begriffe von dem Werthe und der Bedeutung der Wälder, hat denn auch die Staatsgewalt ziemlich allgemein im Besitze des größten Theils aller Forste bis in die neueste Zeit sich erhalten — wo mit der allgemein gestiegenen Kultur zugleich auch ein ausgebildeterer Volksgeist ein Recht erwarb, seine Ansichten über allgemeine Wohlfahrt und im Besondern über die beste Verwaltung des allgemeinen Staatsgutes in geziemenden Schranken auszusprechen. Nicht blos von dieser Seite her, sondern auch von einer großen Anzahl Gelehrten im staatswirthschaftlichen Fache und von Andern sind nun in dieser jüngsten Zeitperiode sehr mannigfaltige Zweifel erhoben und Gründe beigebracht worden:

1. gegen die Zweckmäßigkeit der bisherigen Staatsforstverwaltung und ihre fernere Beibehaltung;

2. eben so hat man sich für die Veräußerung aller Staatsforste erklärt und von dieser Maßregel einen großen Gewinn für die allgemeine Wohlfahrt in Aussicht gestellt; und

3. eine Entbindung des forstlichen Privatwald-Eigenthums von allen polizeilichen Einschränkungen für durchaus nothwendig hinsichtlich der forstlichen Industrie erkannt;

wogegen denn eine ziemlich gleiche Anzahl Stimmen — zum Theil weniger mit der Staatswirthschaft, als mit dem Forstbetriebe und Volksleben aus näherem Umgange vertraut — in jedem jener drei Hauptpunkte gerade der entgegengesetzten Ansicht sind. Es mag demnach jeder dieser drei Gegenstände für sich hier einer nähern Prüfung unterworfen werden.

Hauptsächlich wird es hierbei auf die bestimmtere Erörterung folgender Fragpunkte ankommen:

1. war der Erfolg der Staatsforstwirthschaft wirklich so sehr ungünstig, als man denselben gewöhnlich schildert?

2. Wird sich — der Natur des Holzanbaues oder Waldgewerbes und Erfahrung nach — von der Privatforstwirthschaft wirklich eine höhere, oder sogar unterstellte allerhöchste Industrie, mit allen ihren günstigen Folgen für das Staatsganze, in Erwartung stellen lassen?

3. Wird die Staatsforstwirthschaft bei einer in vielen Beziehungen darin möglichen und zu erwartenden künftigen Vervollkommnung der Personal-Organisation, Verwaltung und technischen Behandlung — nicht eines günstigeren Erfolges als früher fähig sein, und sie alsdann sich durchaus vortheilhafter gegen die Privatforstwirthschaft herausstellen?

4. Was würden für nachtheilige Folgen von einer allgemeinen Veräußerung der Staatsforste und aus dem

Nachlassen aller polizeilichen Beschränkungen der Privatforstwirthschaft zu befürchten sein?

Anmerk. Hinsichtlich der verschiedenen für oder gegen die Staatsforstwirthschaft mehr oder weniger ausführlich ausgesprochenen Grundsätze und Ansichten ist folgende Literatur zu vergleichen, und zwar:

A. Für die Beibehaltung der Staats-Forstwirthschaft und auch der polizeilichen Beaufsichtigung der Privatforste.

1. Justi (J. H. G. v.) Staatswirthschaft, oder systematische Abhandlung aller ökon. u. Cam.-Wissenschaften. 2 Theile. Leipzig 1764, und Ebendesselben System des Finanzwesens ꝛc. Halle 1766.

2. Sonnenfels (Jos. v.) Grundsätze der Polizei-, Handlungs- und Finanzwissenschaft. 3 Bände. 6. Auflage. Wien 1798.

3. Behr (W. J.) System der allgemeinen und angewandten Staatslehre. 2 Bde. Würzburg und Bamberg 1805 — 1810; insbesondere aber Ebendesselben pragmatische Theorie der Finanzgesetzgebung und Finanzverwaltung. Leipzig 1822. S. 62.

4. Weber (F. B.) Lehrbuch der politischen Oekonomie. 2 Bände. Breslau 1812 u. 1813.

5. Fulda (Frd. K.) Handbuch d. Finanzwissenschaft. Tübingen 1827

6 Malchus (C. A.) Handbuch der Finanzwissenschaft u. Finanzverwaltung. 2 Theile. 1826. Stuttgart u. Tübingen.

7. Mohl (Dr. R. v.) die Polizeiwissenschaft ꝛc. 2 Theile. 2. Aufl. 1844. Tübingen bei Laupp.

8. Rau (Dr. K. H.) Grundsätze der Volkswirthschaftspflege. Heidelberg. 4. Aufl. 1851. und Ebenderselbe Grundsätze der Finanzwissenschaft. 3. Aufl. I. Abth. Heidelberg 1855. (Für Beibehaltung der Staatsforste, aber die geringst möglichste Einmischungen in den Privathaushalt ꝛc. Volkswirthschaftspflege §. 154 u. 158 ꝛc.)

---

1. Seutter (J. G. v.) Versuch einer Darstellung der allgemeinen Grundsätze der Forstwirthschaft zur Staats-, Kameral- u. Land-

wirthschaft ꝛc. Ulm 1804. Ebendesselben Grundsätze der Werthbestimmung der Waldungen ꝛc. Ulm 1814.

Später der entgegengesetzten Ansicht beigetreten (vergleiche B. Nr. 11).

2. Neebauer (G. W.) das Forstwesen in Beziehung auf den Staat ꝛc. München 1805.

3. Heerfeldt (Dr. C. G.) Ist die Forstwirthschaft der Privaten von allen Fesseln der Forstpolizei zu entbinden? Regensburg 1818.

4. Lintz (Ludw.) die Grenze zwischen Feld- und Waldkultur ꝛc. Bonn 1821 und auch Vertheidigung des höchst-nachhaltigen Forst-Natural-Ertrages ꝛc. Trier 1824.

5. Wedekind (Frhr. von) Forstverfassung im Geiste der Zeit. Leipzig 1821.

Die Forstverfassungen im sogenannten Geiste der Zeit haben eins mit dem Dampfbote „der Stadt Frankfurt" gemein, nämlich den faulen Gang und die Gebrechlichkeit, weßhalb das Jahr über an der Maschinerie mehr reparirt, dagegen um so schlechter gefahren wird.

6. Papius (K.) über Forstpolizei. Aschaffenburg 1825.

7. Müller (Dr. D. E.) Begründung eines allgemeinen Forstpolizei-Gesetzes ꝛc. Nürnberg 1825.

8. Roth (F. K.) Theorie der Forstgesetzgebung u. Forstverwaltung im Staate. München 1841.

9 Grebe (Dr. C. F. R.) die Beaufsichtigung der Privatwaldungen von Seiten des Staates. Gekrönte Preisschrift. Eisenach bei Bärecke 1845. (Gründliche Abhandlung, allmählige Aufhebung der Bevormundung §. 53 und die möglichst geringste Beschränkung erstrebend § 57 — §. 71.)

B. Gegen die Zweckmäßigkeit der Staats-Forstwirthschaft und der polizeilichen Einschränkung des Privat-Waldbesitzthums.

1. Soden (Graf J. v.) die Nationalökonomie ꝛc. 7 Bände 1805 bis 1817.

2. Murhard (C.) Ideen über verschiedene wichtige Gegenstände der Nationalökonomie und Staatswirthschaft. Göttingen 1808.

3. Krug (L.) Abriß der Staatsökonomie und Staatswirthschaftslehre. Berlin 1808. Ebendesselben Betrachtungen über den Nationalreichthum des preuß. Staates ꝛc. 2 Theile. Berlin 1805.

4. Schmalz (Th.) Handbuch der Staatswirthschaft. Berlin 1808, und in seiner Staatswirthschaftslehre in Briefen ꝛc. Berlin 1818.

5. Jakob (L. H.) Grundsätze der Polizei-Gesetzgebung ꝛc. Halle u. Leipzig 1809. Ebenderselbe die Staatsfinanzwissenschaft. 4. Theile. Halle 1821.

6. Lotz (J. F. C.) Handbuch der Staatswirthschaft. III. Bände. Erlangen 1821 — 1822.

---

1. Heldenberg, der Förster, od. neue Beiträge zum Forstwesen. Nürnberg 1799.

2. Trunk (Dr. J. J.) Neuer Plan der allgemeinen Revolution in der bisherigen Forstökonomie-Verwaltung ꝛc. Frankfurt 1802.

3. Hazzi (Jos.) die echten Ansichten der Waldungen u. Förste ꝛc. München 1805.

Dagegen erschien: Grünbergers Ansichten von dem Forstwesen in Baiern ꝛc. München 1806 und Reebauer (oben A. Nr. 8).

Der Erstere, wie die Andern entnahmen ihre Idee ursprünglich zum Theil wohl aus dem der französischen National-Versammlung im Jahr 1792 gemachten Antrage zum Verkaufe aller Staatswaldungen, der mehrfach wieder angeregt, aber erst nach Auflösung der Republik theilweis verwirklicht worden ist.

4. Pfeil (W.) Ueber die Ursachen des schlechten Zustandes der Forste ꝛc. Züllichau und Freistadt 1816.

Diese letztere Schrift ist als der nächste, wiederholt laut gewordene Nachhall von Trunk und Hazzi zu betrachten und hat den Gegenstand später längere Zeit an der Tagesordnung erhalten.

5. Seutter (Frhr. v.) Ueber den Bestand und Behauptung des Forstregals. Leipzig 1824. Man vergl. damit A. Nr. 1.

6. Pfeil (Dr. W.) die Forstpolizeigesetze Deutschlands u. Frankreichs nach ihren Grundsätzen. Berlin bei Veit 1834. Ebendesselben Grundsätze der Forstwissenschaft in Bezug auf die Nationalökonomie und Staatsfinanzwissenschaft. 2 Bde. Züllichau 1824.

Die Fragen über Beibehaltung oder Veräußerung der Staatsforste ꝛc., unbedingte Befreiung oder polizeiliche Bewirthschaftung der Gemeinde- u. Privatforsten ꝛc., werden in den staatswirthschaftlichen Zeitschriften, Lehr- und Handbüchern besprochen. Zahlreich sind die Monographien und Dissertationen darüber, Brumhard, Zimment, Glaß, Bose, Valois ꝛc., über welche die forstlichen Repertorien von Laurop, Pfeil und Schneider Aufschluß geben. Alle forstlichen Zeitschriften, sowohl die ältern, nun mehr geschlossenen, wie auch die noch bestehenden hielten diese Fragen offen und liefern zahlreiche Abhandlungen und Artikel, wie die Forst- und Jagdzeitung (Behlen, Wedekind, Hever) fast durch alle ihre Jahrgänge. Die Verhandlungen der deutschen Ständekammern sind reich an Material in Folge der häufigen Aenderungen der Forstpolizeigesetze und dem sichtbaren Anstreben und Umgreifen der staatlichen Beförsterung.

§. 19.

Die ganze Summe von Vorwürfen, die man gegen die bisherige Staatsforst-Verwaltung von verschiedenen Seiten aufgebracht hat, müssen wir nothwendig ins Einzelne zerfällen, um sie solchen Einzelpunkten nach prüfen zu können. Sie theilen demnach folgendergestalt sich ab:

1. Die Staatsregierung selbst sei, nach den Ergebnissen ihrer Selbstverwaltung in allen Zweigen des Gewerbswesens — vorweg schon offenbar der ungeschickteste Produzent, d. h. derjenige, bei welchem die beschränkteste Betriebsamkeit und der kleinste wirthschaftliche Erfolg mit dem erheblichsten Erzeugungsaufwand (Verwaltungskosten) verbunden sei; und dies ergebe sich

nicht blos aus dem geringen Durchschnittsertrage der Forste, sondern es habe ferner:

2. im Besondern auch aus den Resultaten der bisherigen Staatsforst-Verwaltung sich bewahrheitet, wie das Heer der für letztere nothwendigen Forstbeamten einestheils eine übergroße Summe von Verwaltungskosten nothwendig gemacht hätte, anderntheils aber seien dessen ohngeachtet die Staatswaldungen in Verfall gerathen und dem zufolge gewährten sie nun einen nur höchst unbedeutenden Reinertrag.

3. Von diesem überzahlreichen, hochbesoldeten Dienstpersonal in den Staatsforst-Verwaltungen sei nur wenig betriebsame Thätigkeit für die ihnen privatlich fremden Interessen der Staatsforste denkbar, wenigstens bei weitem nicht in dem Maße, wie bei Privat-Forstwirthschaften.

4. Die Staatsregierungen seien außer Stand, das wirkliche, nach Zeit und Ort wechselnde Holzbedürfniß der Bevölkerung richtig zu bemessen, und daher wäre bei der gewöhnlichen einseitigen Richtung der Staatsforstbehörden: die Holzkultur in jeder Weise zu erweitern und die Holzvorräthe zu vermehren, ein Holzüberfluß und ein sehr niedriger Holzpreis zu befürchten. Der erstere nun stehe der möglich höchsten Kultur der Länder entgegen, der andere dagegen lähme die Betriebsamkeit der privatlichen Waldbesitzer; von einer andern Seite aber wäre von der Staatsregierung, als forstlicher Monopolist, ein entgegengesetzter Mißbrauch, oder ein künstlich höherer Holzpreis zu befürchten.

5. Der Private könne seine Waldbesitzungen wohlfeiler bewirthschaften und beschützen, als der Staat.

6. Die Staats-Forstverwaltung mache einen unermeßlichen Personal-Organismus nothwendig, der sich nur sehr schwer übersehen und regieren lasse, und dem es daher meist an der erforderlichen Einheit im Wirken mangele.

7 Die Unmöglichkeit, überall gleich brauchbare und redliche Officianten anstellen, und alle Unterschleife verhüten zu können.

8. Die Staats-Forstverwaltung mache durch ihre Holzverabreichungen gegen niedrige Taxen oder Preise auf anderem Wege die Staatsbürger, besonders aber die Armen, sorglos; sie hemme oder verhindere dadurch eine höchste Steigerung der Holzpreise, und demnach sowohl die sorgfältigere Benutzung der vorhandenen Surrogate, als auch die Industrie der privatlichen Holzproduzenten.

9. Die Staats-Forstverwaltung habe eine große Summe von nachtheiligen Lasten und Servituten auf sich herüber gezogen, ohne alle Aussicht sich jemals davon befreien zu können

Anmerk. Andere weniger erhebliche Einwendungen gegen die Staats-Forstwirthschaft übergehen wir entweder ganz, oder werden im weitern Verfolge gelegentlich darauf hinkommen. Sie sind zum großen Theil einer unvollständigen Bekanntschaft mit dem Object in gewerblicher und administrativer Beziehung zuzuschreiben.

§. 20.

Was die erstern jener Einwürfe gegen die Staats-Forstwirthschaft betrifft (oben §. 19, Nr. 1), daß nämlich die Staats-

verwaltung durchaus der theuerste Produzent sei, so hat man diesen, in andern verwickeltern Gewerbszweigen allerdings sich bewahrheiteten Erfahrungssatz, zu ungeprüft und unbedingt auch auf die höchst eigenthümliche und einfache Forstwirthschaft übergetragen. Es paßt nun dieser Rückschluß auf einen Produktionszweig nicht, der — wie oben (§. 14—15 und 17) von der Forstwirthschaft ausführlich nachgewiesen wurde — jede verwickelte, schnell wechselnde Spekulation in der Erzeugung und dem Vertrieb (Debit) der Produkte ganz ausschließt; der eigentliche und doch nur sehr einfache Kulturarbeiten blos ausnahmsweise kennt, und wo der Hauptttheil aller Arbeit, nämlich die Erzeugungs- und Erntearbeiten, so enge zusammen verbunden sind, daß gewöhnliche, während einer sonst beschäftigungsfreien Zeit im Akkord sehr wohlfeil arbeitende Handlöhner sie zu übernehmen im Stande sind — wo also alle übrige Arbeit blos auf Leitung des Betriebes und Obhut auf die das Objekt gefährdenden Exceſſe — beschränkt ist. Jene Holzhauer- und gewöhnlichen Kulturarbeiten betragen aber etwa drei Fünftheile bis zwei Dritttheile des untern Verwaltungsaufwandes (ohne Regiekosten) und kommen den Staat nicht theurer, als jeden andern Produzenten zu stehen; der bedeutendste Theil des auf den Marktpreis sich überwälzenden Theiles des Müheaufwandes, nämlich die Holztransportkosten (Holzvertrieb), welche $^1/_3$ oder $^1/_2$ bis $^2/_3$ des ganzen Holzpreises am Verbrauchsorte betragen, werden allgemein nur von dritten Personen (Fuhrleuten, gewöhnlich den Landwirthen der Umgegend) auf eigne Unternehmung besorgt und betrieben.

So weit man sich dabei auf den sehr geringen Ertrag an Naturalien und Geld berief, den die Staatsforste und durch ihren Einfluß angeblich auch die Privatforste ꝛc., besonders in Vergleich gegen die Erträgnisse des Landwirthschaftsgrundes —

lieferten, hat man theils diese Berechnungen höchst mangelhaft behandelt, theils alles dasjenige außer Rücksicht belassen, was oben in den §§. 8, 11 und 12 angeführt wurde. Gewöhnlich wurde nur der unmittelbare baare Forstertrag, nicht aber ihre erheblichen mittelbaren Leistungen an einen großen Theil der ländlichen Bevölkerung dabei in Betracht gezogen. Ebenso berechnete man den Rohertrag landwirthschaftlicher Grundstücke nach dem Marktpreise der Produkte, dagegen den des Holzlandes nach den Holzpreisen ꝛc. auf der Erzeugungsstelle, folglich letztere um den ganzen Betrag des Fuhrlohns zu niedrig, d. h. den Rohertrag etwa nur halb so hoch, als hätte geschehen müssen (vergleiche §. 14 am Schlusse die Anmerk. 1). Denn auch der Fuhrlohn des Holzes ist ein dem Nationaleinkommen aus dem Walde zufließender Bestandtheil und für den Landmann, der ihn vorzugsweis bezieht, nicht ohne Bedeutung. Er dürfte bei einer Bevölkerung von einer Million Seelen leicht 2 und 3fach so viele Gulden betragen.

§. 21.

Der zweite Einwurf gegen die Staats-Forstwirthschaft (oben §. 19, Nr. 2), nämlich die Hinweisung auf deren bisherigen schlechten Erfolg, hat wenigstens theilweise Thatsachen für sich, obschon die Ursachen desselben nicht ganz da liegen, wo man dieselben gesucht hat. Dieß läßt sich in folgenden Punkten nachweisen:

Nicht sowohl Mangel an Industrie, sondern weit mehr ein vielseitiger, zum Theil noch aus dem Mittelalter abstammender, Mißbrauch der Staatsforste hat sie in einen relativ schlechten Zustand versetzt und ihren Reinertrag sehr herabgebracht. Ein Heer von Beholzigungsansprüchen ganz unentgeltlich oder gegen höchst niedrige Taxen, so wie ferner

von Mast-, Weide- und Streu-Servituten, hatten — neben einer zuweilen ins Uebermaß gesteigerten verderblichen Wildbahn — überhaupt zusammengewirkt, theils um die jährliche Baareinnahme aus den Staatsforsten ausnehmend zu schmälern, theils aber die Erzeugungskräfte des Waldes auf die empfindlichste Weise zu schwächen und erhebliche holzleere Blößen zu erzeugen, die unter der Rubrik „Wald" geführt werden, dagegen blos als Weide zur Entschädigung für solche Landbauern dienen, deren Grundstücke mit Lasten aller Gattung beschwert sind und hierdurch für die Staatskasse von einer andern Seite lukrativ werden. In ähnlicher Weise wurden die Staatsforste überhaupt gar häufig und mannigfaltig als ein allgemeiner Noth- und Hülfsfond zu öffentlichen Bauten, Bergwerk- und Hüttenbetrieb, Naturalbesoldungen ꝛc. — die Staatsbedienstung selbst aber, als Pension oder reichliche Sinekure für anderwärts geleistete Dienste betrachtet und behandelt. Wo endlich die niedern Volksklassen, besonders auf dem Lande, durch Erwerbslosigkeit und andere Drangsale zeitlich heimgesucht, oder auch übersteuert und sonst in Verlegenheit gebracht waren, suchten sie stets ihren Regreß in einem wilden unabwendbaren Waldfrevel; und so mußten die Staatsforste auch von dieser Seite oft schwer entgelten, was sie in keiner Weise verschuldet hatten.

Nur für Denjenigen, welcher im Besitz aller Hülfsmittel ist, um *numerisch* nachweisen zu können, was die Staatsforste in jener Weise einerseits im richtigen Anschlage, selbst einschließlich des Leseholzes u. dergl. — wirklich geleistet haben (unentgeltlich an Mast, andern Waldfrüchten, Kräutern, Leseholz ꝛc.) und was ihnen anderseits offenbar geschadet worden ist — gewinnt das Resultat ihrer Verwaltung eine ganz andere Form; Vieles hat sich in jenen Beziehungen in neuester Zeit auch schon viel anders gestaltet. Auch gehören thatsächlich die Staatsforste *im Allgemeinen* immer noch zu den am

besten bestandenen und pfleglichst behandelten Waldungen, ja zu solchen, welche trotz benannter Zustände weit aus höhere Natural-Erträge liefern, als die im Besitze der Gemeinden oder Privaten befindlichen Wälder.

Anmerk. Wird der jährliche Holzertrag des Morgens Staatsforstes als Einheit angenommen, so erfolgen bei

	den Gemeinde-Forsten.	Gemeinde- und Privatforsten.	Privatforsten
in Bayern	—	0,80	—
	Die Forstverwaltung Bayerns 1844. Seite 123.		
„ Braunschweig	—	0,56	—
	Forst- und Jagdzeitung 1844.		
„ Hannover	0,56	—	0,53
	Drechsler, die Forste des Königr. Hannover 1851. Seite 52		
„ Hessen, Großh.	0,96	—	0,73
	Forst- und Jagdzeitung 1844 Seite 38.		
„ Nassau	0,85	—	—
	Dieselbe von 1852. Seite 347.		
„ Sachsen, Königr.	—	0,79	—
	Flotow in Rau. Archiv für polit. Oekonomie. 5. B. 1. Heft.		
„ Württemberg	—	0,60	—
	Gwinner. Forst- und Jagdzeitung 1857. Seite 107.		
„ Frankreich	0,89	—	0,66
	Forst- und Jagdzeitung 1854. Seite 226.		

Selbst die Veranschlagung aller Nebennutzungen jeder Art, an Streu, Weide, Gräsern, Baumfrüchten ꝛc. und Arbeitsverdienste, Holzhieb, Köhlerei ꝛc. läßt die Körperschafts- und Privatforsten nur zu 0,64 des Ertrags der Staatsforste ansteigen.

Was nun das so oft schon übertriebene Heer von Forstbeamten in der Staatsverwaltung betrifft, so läßt man sich hierbei offenbar entweder durch den Anschein, oder auch durch das zuweilen etwas zu zahlreiche Regie-Personal — täuschen; hauptsächlich aber wird beinah ganz allgemein der Umstand übersehen, daß das ganze untere Personal nicht sowohl ein blos verwaltendes, sondern daß es das eigentlich produzirende ist und in letzterer Beziehung nun auf ganz

auffallend großen Flächen die Erzeugung allein bewirkt, wie folgende Darstellung beweist.

Es kommen im Durchschnitte ganzer Länder 6000 bis 8000 unserer Morgen Waldfläche auf ein Wirthschaftsganzes oder Forstrevier, mit einem jährlichen Holzertrage von höchstens 1500 bis 2000 Klafter, dem gewöhnlichen Zustande und Arbeitsaufwande nach. Wir nehmen für 7000 Morgen 1800 Klafter an und zur Aufarbeitung der letztern 2700 Tagesarbeiten. Diese durch 300 Arbeitstage getheilt, würde 9 Holzhauer das ganze Jahr hindurch beschäftigen. Zu dieser ganzen untern Verwaltung werden nun an Personen und Geldbeträgen erfordert.

Ein Revierförster mit	700	fl. Gehalt.
Drei bis vier Waldschützen	700	„ „
Ein Waldarbeiter zur Hälfte, macht mit dem Kulturaufwande (Samen ꝛc.)	300	„ „
Neun Holzhauer im höchsten zu . . .	1100	„ „
An Thierkräften	000	„ „
14 Personen überhaupt mit	2800	fl. Aufwand.

Es kommen demnach auf eine Person = 500 Morgen Betriebsfläche oder

„ „ „ „ „ „ = 200 Gulden Aufwand

„ „ auf einen Morgen = $\frac{1}{5}$ Gulden oder 12 kr. Gehalt des Forstpersonals.

„ „ „ „ „ = $\frac{1}{5}$ Gulden Taglohn und Kulturmaterial.

Nur Durchschnitte durch das *größere Ganze* gewähren in dieser Beziehung zuverlässige Resultate, denn im Einzelnen kommen Forstreviere von 3000, aber auch von 10—12 und 16,000 Morgen vor, und am allgemeinsten dürften bei zweckmäßiger Geschäftsorganisation ꝛc. die Durchschnitte öfterer über als unter 8000 Morgen fallen. Man findet den Gehalt der Forstdiener bald höher, meist aber auch niedriger, besonders für Waldschützen, als er hier angenommen. Eben so stellt sich selten jener hohe Materialertrag und der damit wie mit der Kultur verbundene Arbeitsaufwand in vollem Betrage heraus und die Forstwirthschaft würde durchaus mit einem sehr unerheblichen Aufwande bestritten werden, wenn man in der Staats-Forstverwaltung mehr auf Geschäfts-Vereinfachung bedacht und weniger verschwenderisch in Regiekosten (Sinekuren) sein wollte. Letztere betragen bei zweckmäßiger Verwaltung etwa *nur halb so viel*, als jener Aufwand für das forstliche Unterpersonal (also $^1/_{10}$ fl. pr. Morgen), unter andern Verhältnissen aber in sehr abweichendem Maßstabe mehr. Doch dürften die Kosten für die untern und obern Behörden sich selten oder vielleicht nur alsdann gleichstellen, wenn eine zahlreiche Regie gut, das Unterpersonal aber sehr schlecht bezahlt wird.

Mögen die Vertheidiger der Privatforstwirthschaft ihrerseits nun auch in bestimmten empirischen Zahlenwerthen nachweisen, um wie viel dieser per Morgen wohlfeiler wirklich betrieben wird. Wollen sie dabei die ein ganzes Jahr über Tag und Nacht nothwendige Mühe der Aufsicht gegen Frevel, der Holzhauerei, Kulturen ꝛc., auch wenn sie nur in Nebenstunden geschehen, *richtig in Anschlag bringen*, so wird dieses alles wohlfeiler nicht, als die untere Verwaltung der Staatsforste bestritten, folglich blos etwa der Aufwand an *Regiekosten* gewonnen werden — welche jedoch bei zweckmäßiger

Organisation des Staats-Forstwesens für dessen höhern polizeilichen Zweck eigentlich nur ein geringes Opfer ausmachen.

Ganz andere Verhältnisse ergeben sich in der Landwirthschaft. Hier erfordert schon allein der Hirtenlohn bei der Benutzung einer nach obigem Durchschnitte 500 Morgen großen guten Weide für Melkvieh, insbesondere aber für Schäfereien einen gleichen oder auch größern Aufwand, als oben die forstliche Verwaltung mit 12 kr. pr. Morgen. — Denn dafür im geringsten 900 Stück Schafe und 3 Schafhüter angenommen, erfordern mindestens 450 fl. Lohn für das ganze Jahr und 300 fl. für 8 Monate Weidezeit; folglich kommen auf jedes Schaf 20 kr. und auf jeden Morgen 36 kr. Hirtenlohn, folglich mehr als die ganze Forstverwaltung überhaupt kostet!

Ferner kommt durchs Ganze größerer Staaten in Deutschland und Frankreich auf jede ländliche Familie (zu 5 Köpfen) nur 18 — 20 unserer Morgen Landwirthschaftsgrund ohne Waldung und blos auf die bespannten wirklichen Ackerleute 30 — 40 Morgen (Ackerland, Garten, Wiesen u. Weiden). Es bedarf also nicht blos der Arbeiten einer ganzen Familie für jene weit kleinere landwirthschaftliche Fläche, sondern hauptsächlich noch der sehr erheblichen Mithülfe von Arbeitsthieren und Maschinen (Gespann, Pflüge ꝛc.); — so daß die bloße Hand des einzelnen Weingärtners und Gartenfeldbestellers durch etwa 4 — 5 Morgen Grundstück vollständig beschäftigt ist und theilweise Nebenhülfen noch dazu erfordert. — In solcher Weise muß also die Forstkultur mit andern Kulturzweigen verglichen werden, um sie in der rechten und wahren Bedeutung aufzufassen. Ein Weiteres hierüber im nachfolgenden §. 24.

Jeder Aufwand von Forstverwaltungskosten über den oben bezeichneten Maßstab hin — der immer nur *nach seinem Betrage per Morgen* zuverläßig angegeben werden kann — ist entweder die Folge einer leider gar zu häufigen, meist nur aus unvollständiger Sachkenntniß entspringenden — *Geschäftserschwerung*, oder aber eines verderblichen Mißbrauches und Verschwendung des Staatsvermögens zu Sinekuren für ununterrichtete und müßige, arbeitsunfähige oder anstrengungsscheue Menschen, welchen jedoch nicht immer gerade das forstliche Interesse, sondern auch wohl das des Militärwesens, des Kultus ꝛc. zum Opfer gebracht zu werden pflegt. Der betreffende Vorwurf kann also nicht blos der Forstverwaltung allein aufgelastet werden, obschon sie am häufigsten oder fühlbarsten an diesem Gebrechen blos deßhalb vielleicht leidet, weil die forstlichen Beschäftigungen in so weit, als das untere Personal das Mühsamste gegen ein sehr mäßiges Einkommen verrichtet — zu den minder gefährlichsten und angenehmsten aller Stände gehören. – Doch ist eine solche Unterordnung der Staatsinteressen und die von einzelnen, zufällig begünstigten Privaten nicht mehr ganz allgemein und indem man sich Hoffnung macht, es werde dieß eine immer noch weitere günstigere Wendung nehmen, muß damit auch der Erfolg der Staats-Forstwirthschaften nothwendig ein anderer, der Erwartung entsprechenderer werden. Denn nicht in dem unnützen baaren Aufwande jener Gattung besteht der Verlust für die Forste, sondern weit größer ist derjenige, welchen die höhere Betriebsamkeit so lange erleidet, als sie der höhern Intelligenz und dem angestrengtesten Fleiße nicht freier eingeräumt ist.

Anmerk. Zu den denkwürdigsten und verderblichsten Erscheinungen neuerer Zeit gehörte die Zutheilung der Stellen in der Forstverwaltung Frankreichs an *dienstunfähige Militärs* nach dem bekannten Dekrete *Napoleons* vom 8. März 1811. — Ueber ähnliche Verhältnisse wird unter so vielen Fällen wieder *öffentlich* geklagt von *Pfeil* (Ursachen des schlechten Zustandes d. Forste

S. 31 u. 157) und in Pohls Archiv der deutschen Landwirthschaft August 1829, hier namentlich über die Ueberzahl forstlicher Regie-Instanzen und ihre überverhältnißmäßigen Gehalte. Klagen, die jetzt nur in einem kleineren Theile Deutschlands wiederhallen, wo jede Stelle über den Grad eines Revierförsters zum Ressort des Adels gehört.

§. 22.

Auch der dritte (oben §. 19, Nr. 3) gegen die mangelnde betriebsame Thätigkeit eines, in ganz fremden Interessen handelnden Staats-Forst-Personals gerichtete Einwurf besitzt nur theilweis Grund und Wahrheit, dagegen könnte er in der Form, wie er zuweilen ausgedrückt wurde, theilweis als leidenschaftliche Herabwürdigung sehr zahlreicher Belege vom Gegentheile und von anerkannten Verdiensten erscheinen.

Wahr, doch nicht allgemein wahr, hat sich diese Behauptung hauptsächlich bei demjenigen Theile der Forstbeamten aller Grade gezeigt, die für ihren Beruf nicht erzogen und namentlich nicht frühe schon für die Technik gebildet waren, die also erst in höherm Alter, oder auch überhaupt ganz fremd in dem Fache, für dieses die Anhänglichkeit in den Dienst nicht mitbrachten, welche außerdem gerade darin (auch bei Bergleuten, Seeleuten ꝛc.) so sehr allgemein zu sein pflegt; die folglich ihre Stelle mehr als Sinecure behandelten oder als Entschädigung und Ruhepunkt für anderwärts geleistete langjährige (Militär- ꝛc.) Dienste, wie gerade als Beruf zu weiterer angestrengter Thätigkeit. Leider war für diesen Zweck ein großer Theil, besonders der obersten Forstbeamten, vornherein auch gar nicht einmal ausersehen und nöthig, sondern er gehörte ursprünglich mehr zu dem Hof- und Jagdgefolge der Fürsten; und der meist höchst erhebliche Aufwand, der von dieser Seite der Forstkasse auflastete, wurde doch offenbar auf einer andern Seite an den Staatsausgaben wieder erspart. Außerdem ist gegenwärtig wirklich auch nur einzelnen Forstpersonal-Orga-

nismen noch ein solcher Luxus in Ueberzähligkeit und Gehalten zum Vorwurfe zu machen.

Höchst ungegründet erscheint dagegen jener Vorwurf in jeder andern Beziehung, bei dem wirklich für seine Bestimmung erzogenen und eigentlich *wirksamen Theil* des Staatsforst-Dienstpersonals. Denn nur selten oder in einzelnen (zum Theil neueren) Organisationen findet sich hier Ueberzähligkeit, noch weit seltner *aber ein reichlicher Gehalt*, im Gegentheile sogar läßt sich nachweisen, daß diese Dienstklasse bei einer angestrengten Arbeit noch *lange nicht ihr anständiges Auskommen besitzt*, und in Vergleich gegen alle Bedienstete desselben Grades eigentlich merklich zurücksteht, oder nur dürftig sich durchbringt.

Nun beweist aber die forstliche Literatur, im Gegensatze mit der eines jeden ähnlichen Produktionszweiges, so wie der zeitliche Zustand der forstlichen Kultur im Walde selbst, daß nicht die Privat-Waldeigenthümer, sondern gerade diese letztere Klasse der Staatsbediensteten in sehr kurzer Zeit sowohl in wissenschaftlicher Ausbildung ihres Faches, als auch in praktischer Vervollkommnung der Technik, ganz ausnehmend vorgeschritten sind; daß noch immer von ihr die höhere Betriebsamkeit ausgeht und daß da, wo dieselbe hin und wieder gar nicht oder nur zu langsam sich im Forste selbst verwirklicht, immer bestimmte Hindernisse (meist eigene starre Maximen im Central-Punkte des Ganzen —) von ganz eigener Natur entgegen stehen, folglich dem betreffenden Personal und der Forstwirthschaft nicht zur Last fallen und zudem sich auch beseitigen lassen.

Anmerk. Einen Forst in pfleglichem guten Zustande zu erhalten, vermag die *untere* forstliche Lokalbehörde wohl für sich; allein der Aufschwung zur höhern Betriebsamkeit, zur umfassenderen richtigen

Spekulation muß durchaus von Oben ausgehen. Wie kann er aber von da aus in Erwartung gestellt werden, so lange hier Mangel an gründlicher Unterrichtung, an lebhaftestem Interesse, aufopferndem Fleiße, neben dem verderblichsten Nepotismus und Verfolgungssucht der Meinungen Anderer ihren Sitz haben, und das Mißverstandene (mißbrauchte?) Princip allmähliger Reformen nur benutzt wird, um Mangel an Willen, Kenntniß und Thatkraft zu beschönigen und den hergebrachten, blos individuell begünstigenden Zustand, möglichst lange zu erhalten oder ganz zu verewigen?! Unendlichen Nachtheil hat jenes Prinzip schon gebracht, indem es alle Thätigkeit einschläfert, und weil es nur hinsichtlich der Leistungen für Andere — aber nicht bei Anforderungen an Andere — geltend gemacht zu werden pflegt.

Anmerk. Gegen solche starre Maximen einseitiger technischer Verwaltungen war das Sendschreiben an die Redaktion der forstlichen Zeitschrift in Baden, Karlsruhe 1833 (Seite 12—17) gerichtet, den Weg bezeichnend, der einzuschlagen ist.

§. 23.

Der vierte, gegen die Mißbräuche des Monopolism der Staats-Forstverwaltung gerichtete Einwurf (§. 19, Nr. 4) kann eigentlich gegen jedes Regal erhoben werden. Die Regierungen müssen in diesen Beziehungen also entweder als ihre eignen Wächter, oder unfehlbar und unbedingt im allgemeinen Interesse handelnd gedacht werden, oder aber muß in allen Fällen eine bescheidene Vorstellung gegen ihre Maßregeln nachgelassen sein, sobald und wie letztere mit dem eigentlichen Begriffe und Zwecke des Forstregals sich in Widerspruch stellen, wozu die neuern bessern Staatsverfassungen Gelegenheiten und Rechte verleihen.

Der aufgestellte Zweifel gegen die Möglichkeit, daß von der Staats-Forstverwaltung das veränderliche wirkliche Holzbedürfniß bemessen werden könne, gründet sich auf die irrige Ansicht, in Folge welcher man unterstellt, nur die Privaten wären im Stande, wenn das ganze Waldareal unter völlig

freiem Verfügungsrechte sich in ihren Händen befände, jenes und die Holzerzeugung in dem Maße bald zu beschränken, bald wieder zu erweitern, wie es gerade im zeitlichen und örtlichen Bedürfnisse der Bevölkerung liege. Wie also bei andern Produktionszweigen der zeitliche Preis der Produkte den Produzenten bestimme, seinen Grundbesitz bald mit dem einen, bald mit dem andern von jenen vorzugsweis und so lange anzubauen, als er dabei seinen Gewinn fände, so werde es auch hinsichtlich der Holzzucht der Fall sein; — es werde folglich nur auf diesem Wege die wirklich nothwendige Waldfläche und ein natürlicher Holzpreis sich herausstellen.

Allein nicht blos die abstrakten Betrachtungen über die Eigenthümlichkeiten der Holzzucht (oben §. 14, 15 und 17) zeigen, daß derselben alle für den gewöhnlichen Gewerbsbürger bei dergleichen Spekulationen nothwendigen Eigenschaften ganz abgehen; sondern auch die Erfahrung hat das Gegentheil von jenen Unterstellungen nachgewiesen. Denn unter allen solchen Umständen fanden sich unter der großen Ueberzahl von ländlichen Gewerbsleuten bei weitem zu wenige für die Holzzucht geeignete und geneigte Rentenirer, und noch weniger waren sie für den betreffenden Zweck zwischen jene oder über die ganze Staatsfläche gehörig vertheilt; — folglich wurde fast allgemein von den Erstern jeder disponible Waldfond seiner Bestimmung entzogen, in die mehr Arbeitseinkommen gewährenden Gewerbe verwendet, oder auch in den Zeiten der Noth sonst vergeudet und in solcher Weise selbst der unbedingte Waldboden entholzt und so weit verödet, daß er zum Theil gar nicht wieder in Kultur zu setzen ist. So sind große Länder im Laufe der Zeit fast gänzlich entwaldet und in drückende Holznoth versetzt worden, ohne daß sie an Kultur gewonnen und die hohen Holzpreise zum fleißigen Holzanbau Anregung gegeben haben. Das einzige Land, wo sich eine Spekulation

der letztern Art neuerdings mehr und mehr einzeln bemerklich macht, ist Großbrittanien. Doch geht sie hier von den reichsten Rentenirern in Europa, d. h. von den großen adeligen Majoratsbesitzern aus, welche eines Theils ihre Kapitalien nicht besser anzulegen wissen, welchen andern Theils aber eine gewisse Sorgfalt für ihren unveräußerlichen Familien-Besitz innwohnt; sie beruht folglich auf diesen besondern seltenen Verhältnissen von Zeit und Ort.

Beispiele derselben Art finden sich unter ähnlichen Umständen auf kleinern Besitzungen zwar auch anderwärts, jedoch immer entweder nur in den fruchtbareren reichern Gegenden, oder aber bei wohlhabendern Gutsbesitzern und Landleuten, die ihren Wohlstand gewissermaßen gesichert wissen. Sie beschränken sich alsdann immerhin zunächst auf ihren eigenen Bedarf; erziehen das Gehölz im nächsten Umkreise der landwirthschaftlichen Grundstücke und lassen den entferntern unbedingten Waldboden wüst liegen. In keiner dieser Gegenden hat eine solche Holzzucht noch zur Befriedigung der ganzen Bevölkerung ausgereicht; immer mußte diese zum größten Theil sich mit Surrogaten (Torf, Steinkohlen ꝛc.) behelfen und sobald der Holzpreis das kleinste der oben angegebenen Maxima auf dem Lande erreichte, konnte derselbe nicht höher steigen, d. h. ihn Niemand mehr bezahlen, und es leiden alsdann die Bevölkerung so wie die Kultur gleichzeitig.

Hat sich also jene theoretische Unterstellung nicht bestätigt; ist nämlich mit der verkleinerten Waldfläche und durch die erhöhten Holzpreise weder die forstliche Industrie, noch die Kultur im Allgemeinen (einschließlich des unbedingten Waldbodens) angeregt und gesteigert worden; oder reichte jene, wo sie im Einzelnen thätig wurde, wenigstens für das Bedürfniß der ganzen Bevölkerung nicht hin; bleibt folglich für diese

immer noch eine besondere Sorgfalt nöthig, wenn nicht in Ermangelung bequem vorkommender Surrogate ein drückender Holzmangel der Kultur und Wohlfahrt im Allgemeinen sich entgegen stellen soll — so fällt durch dieses alles nicht blos ein Haupteinwurf gegen die Staats-Forstverwaltung weg, sondern sie wird sogar einestheils für jenen Zweck und weiter noch für die Uebernahme der Holzkultur auf dem unbedingten Waldboden sogar unbedingt nothwendig; indem sich nirgends wohl Kapitalisten in hinreichender Anzahl und bedingter Vertheilung finden werden, welche diesen letztern Theil der Staatsfläche mit Sicherheit oder Nachhalt im Holzanbau erhalten.

Gesetzt nun endlich, die Staats-Forstverwaltung dehne die Holzzucht außer allem unbedingten Waldboden örtlich oder allgemein auch noch auf einigen, zur höhern Kultur geeigneten Boden aus, und begehe so wirklich einen Mißgriff, so schadet sie dadurch doch nur der Kultur und dem Wohlstande des großen Staatsganzen überhaupt, dagegen durchaus keinem Einzelnen unter der Bevölkerung, mit Ausnahme etwa derjenigen Privaten, welche aus einer frühern Zeit her bei höhern Holzpreisen ihr Waldeigenthum erworben haben; und solche Fälle dürften höchst selten vorkommen. Dagegen gewinnen aber alle übrigen, kein Waldeigenthum besitzenden Theile der Bevölkerung offenbar bei dem aus jenem Holzüberfluß hervorgehenden niedrigern Preise in zweifacher Weise, nämlich einmal unmittelbar durch Erleichterung in einem der wesentlichsten Subsistenzmittel, und auch mittelbar noch durch die von dieser Seite mögliche wohlfeilere Produktion aller Stoffe, womit sie im Handel mit andern holzärmern Gegenden konkurriren. In so fern wird der dem Staatsganzen erwachsende Nachtheil theilweis wenigstens sehr merklich ausgeglichen, besonders wenn eine Gegend außerdem nicht reich an Handelsgegenständen ist.

Doch soll der letztere Umstand es nie rechtfertigen, daß ohne Noth und sobald die steigende Bevölkerung und Industrie mehr Spielraum fodern, für die Erzeugung des Holzbedürfnisses auch noch der zur höhern Kultur taugliche Boden verwendet und also ein wirklicher Ueberfluß an Holz erzeugt wird. Dieses zu verhindern, besitzen wir allerdings ebensowohl Mittel, als zur Vermeidung eines andern Mißbrauches vom Monopolism, nämlich entweder von den Holzvorräthen zu wenig zu Markt zu bringen und dadurch die Preise zu steigern, oder aber durch Benutzung aller mangelnden Konkurrenz von andern Holzzüchtlern, um diese Erhöhung ohne weiteres sich zu erlauben; — wobei im Allgemeinen wohl wieder unterstellt werden muß, daß dergleichen nie eigentlich in der Absicht, sondern blos in der Unkenntniß einer Regalien-Verwaltung seinen Grund haben könne. —

In dem einen wie in dem andern Falle werden dann die Konsumenten nicht blos durch solche hohe Preise ohne Grund beeinträchtigt, sondern auch der Verbrauch beschränkt und die Holzvorräthe übermäßig vergrößert. Sollte die Verwaltungsbehörde auf diesem Wege nicht schon ihren Mißgriff einsehen, so kann sie es wenigstens durch eine sehr einfache Taxation ihrer Forste erfahren, und hierdurch vermag sie solchen Mißgriffen von einer Seite immer vorzubeugen. Von einer andern Seite kann sie es hinsichtlich unnatürlicher Preise, wenn sie den wirklich nachhaltigen Ertrag nicht blos nach willkührlichen Taxen, sondern größtentheils in freiem Verstriche verkauft. Je nachdem nun die auf letzterem Verkaufswege sich herausstellenden Preise bald tief unter dem oben (§. 13 —) dargestellten Preismaximum bleiben, bald aber es beinahe schon erreichen, läßt sich auch abnehmen, in wie fern die Holzvorräthe gegen den Bedarf für die laufenden Zeitverhältnisse entweder noch zu groß, oder eben angemessen oder zu klein sind und

hiernach ist sie alsdann ihre Maßregeln zu nehmen im Stande. Nie wird sie dagegen das absolute Holzbedürfniß für alle Zeit zu ermitteln vermögen, also einmal: voraus zu sehen, was auf dem Industriewege durch neue holzersparende Einrichtungen demnächst sich wird ersparen lassen; und zum andern: um wie viel die Bevölkerung zunehmen und die Holzbedürfnisse vergrößern wird; und dieß war es denn, was der Staats-Forstverwaltung eigentlich zum Vorwurf gemacht wurde. Allein es bedarf dieses Kunststückes nicht, sondern es genügt vollkommen, stets über jene Verhältnisse der Gegenwart unterrichtet, außerdem aber für eine steigende Bevölkerung nöthigenfalls mit Waldfläche noch vorgesehen zu sein, worüber denn ein weiterer besonderer Abschnitt handeln wird.

Noch weniger steht zu befürchten, daß die Finanzverwaltung als forstlicher Monopolist es jemals versuchen könnte, durch willkührliche oder künstliche Erhöhung die Holzpreise auf das Maßlose zu steigern.

Um als Monopolist wirken zu können, müßte sie vorerst im Besitze des gesammten Waldareals sein, oder unbedingte Verfügung über die Benutzung und Bewirthschaftung aller Waldungen haben. Nun besitzt aber in Deutschland und den benachbarten Ländern, der Staat den bei weitem kleineren Theil der Waldfläche — noch nicht einmal ein Drittheil — der übrige Antheil befindet sich in dem Besitze von Gemeinden, Stiftungen, Korporationen, Privaten, wovon wenigstens den letzteren volle Disposition über die Benützung ihres Waldes zusteht, während die Gemeinden und Stiftungen auf den Grund ihrer längere Zeit im Voraus bestimmten Wirthschafts- und Nutzungspläne bei der Ausnutzung und Verwerthung ihrer Produkte nicht können beschränkt werden.

Eingriffe und Verbote zur Nutzung oder feste Preisbestimmungen für den Verkäufer ꝛc. wären Maßregeln so besonderer Art, so abentheuerlicher Art, daß sie als verfassungswidrig gar nicht könnten ergriffen werden, und von den Ständen entschieden zurückgewiesen würden. Es besteht daher von dieser Seite durchaus nicht die geringste Gefahr und die Bestrebungen mancher Finanzverwaltungen in Ankäufen und Erweiterungen des Waldlandes können nur als fürsorgliche Maßregeln bezeichnet werden.

Anmerk. 1. In allen denjenigen Gegenden von England, Schottland, der Normandie, der Niederlande, Hollstein ꝛc., wovon man rühmt, daß ihre Grundbesitzer sich durch eine fleißige Holzkultur auf den Umgrenzungen ihrer Ländereien auszeichneten und davon über eigenes Bedürfniß beholzigten, würde die übrige, besonders zahlreiche ärmere Bevölkerung ohne Zuhülfnahme von Torf und Steinkohlen dennoch nicht bestehen können.

Anmerk. 2. Wenn man den Forstleuten Schuld gegeben hat, daß sie, durch einen (ihnen selbst größtentheils wohl unbewußten) Physiokratism verführt, gar zu gern blos auf Erzeugung der größtmöglichsten Holzmenge hingearbeitet hatten, so kann ein solcher Vorwurf nur die höhern Staats-Forstbehörden treffen, während er dem Verwaltungs-Personal der untern Klassen eigentlich zur Ehre gereicht.

§. 24.

Hinsichtlich des fünften Einwurfes (§. 19, Nr. 5), als seien die Forstverwaltungskosten des Staates erheblicher, wie die der Privaten, läßt sich in der Hauptsache auf die Ergebnisse des §. 21 verweisen. Es zeigt sich daselbst und wird sich im weitern Verfolg noch ergeben, daß wenn die Kosten der obern Regie nicht über Nothdurft und Gebühr vermehrt werden (§ 22), die Kosten der eigentlichen Bewirthschaftung und des Forstschutzes meist nur äußerst wenig betragen, und erfahrungsmäßig vermindern sie sich in dem Maß-

stabe noch über das direkte Verhältniß mehr, sobald die Waldflächen zusammenhängender und abgerundeter liegen; auch ergibt sich dieß schon aus der Natur der Sache, indem nun auf einem Wege das Größere sowohl, wie das Kleinere nachgesehen werden kann.

Ob nun der von seinem Hauptgeschäft ganz in Anspruch genommene Gewerbsmann oder Landbauer die unendlich vielen Wege nach seinem kleinen Waldbesitze, welche vor allem der Forstschutz zu allen Zeiten des Tages und der Nacht nothwendig macht, mit weniger Aufwand zu bestreiten im Stande sei, steht sehr in Zweifel; besonders da es erwiesen ist, daß er dadurch mehr als den geringsten Hirtenlohn faktisch nicht erwirbt. Allein gewöhnlich wird bei den für den Privaten günstigern Unterstellungen ein Waldbesitz in der nächsten Umgebung seiner Felder und Wiesen ins Auge genommen, ohne zu berücksichtigen, daß alsdann die Holzzucht meist ins höhere Kulturland übergetragen, folglich von einer andern Seite wenigstens dem National-Einkommen das wieder geschadet wird, was man in der andern Beziehung gewonnen glaubt. Noch mehr wird aber gefehlt, wenn man dergleichen selbst verrichtete Mühen und Dienstleistungen auch außer den Feierstunden gar nicht in Anschlag bringt.

Anmerk. Wie schon erwähnt (§. 20) fallen die forstlichen Roherträge dem Geldbetrage nach etwa zweifach höher nach den Marktpreisen als nach den gewöhnlich gebräuchlichen Waldpreisen aus, folglich erscheinen sie im letzten Falle meist sehr gering. — Weil nun ferner auch die eigentlichen Beförsterungs- und Aufsichtskosten sowohl bei den höchsten, wie bei den niedrigsten Holzpreisen, ebenso auch beim besten, wie beim schlechtesten Bestande und Holzertrage — ganz dieselben bleiben, so erhält man jederzeit täuschende und sehr unbestimmte Zahlen, wenn man jenen Aufwand in Prozenten des Rohertrages angibt und nicht in seinem Betrage per Morgen, wie oben §. 21 geschehen ist.

§. 25.

Der sechste Vorwurf endlich (§. 19 Nr. 6), als mache die Staats-Forstverwaltung einen unermeßlichen Personal-Organismus nöthig ꝛc., ist vorweg einmal nicht von dem wirklichen Bedürfniß an Verwaltungs-Personen bei zweckmäßigen Organisationen, sondern von den oben (§. 22) erwähnten luxuriösen Verfassungen abgenommen; zum andern beruht er aber augenscheinlich nicht auf genauer Kenntniß und Prüfung der Sache. — Auch die eingewendete Schwierigkeit hinsichtlich des Ueberseheus und Leitens jenes Organismus, kann nur von mangelhaften forstlichen Verfassungen abgenommen sein, wo man glaubt vom Centrum aus von der kleinsten Angelegenheit Notiz nehmen zu müssen (M. vergl. Hundeshagen forstliche Berichte ꝛc. Tübingen 1830, S. 177); und endlich besitzt bei allem ihrem großen Umfange, die Staats-Forstververwaltung sowohl, wie jede andere, einen solchen hohen Grad von Einfachheit, daß die Einheit im Wirken Aller, so weit dieselbe bei dem Eigenthümlichen ihres Wesens wirklich nöthig ist — nirgends leichter als hier — herzustellen sein möchte, besonders nachdem die Forstwissenschaft und die Forstmänner täglich mehr zu festen Grundsätzen gelangen. Was sich hierin örtlich modificirt, kann auch nur an und für den Ort (also nicht aus dem Centro) von den Lokalbehörden zweckmäßig abgeändert und eingerichtet werden; so wie denn jede Forstwirthschaft (Revier) in der Regel auch nur von den Bedürfnissen eines sehr nahen Umkreises abhängig und auf diesen wieder von Einfluß ist; folglich hierdurch schon alle zusammenhängenderen und verwickelteren Verwaltungs-Unternehmungen und somit die Bedingnisse einer übereinstimmenden Wirksamkeit ganz wegfallen.

Anmerk. Hierher würde denn auch noch erst eine Verständigung über den Begriff von einer durchaus nothwendigen „Einheit“

durch die ganze Staats-Forstverwaltung hin gehören, womit man sich abzubemühen beliebt hat. Sind hier Einheit in der Form (Organisation) und Geschäftsverrichtung oder in den Grundsätzen des technischen Betriebes — gemeint? Eine Einerleiheit im letztern ist nicht möglich oder nur höchst verderblich; denn im kleinsten Raume muß jener stets dem Lokalbedürfnisse sich anpassen und dafür ist eine Norm nicht aufstellbar! Vergleiche damit die Vorwürfe, welche den Staatsforstbehörden gemacht werden, in dem Sendschreiben an die Redaktoren der forstlichen Zeitschrift in Baden, Seite 12 — 13 — 15. Karlsruhe bei Groos 1838.

§. 26.

Der weitere jener Einwürfe (§. 19, Nr. 7) gegen die ungleiche Fähigkeit und Rechtlichkeit der Staatsforst-Officianten ꝛc. läßt sehr kurz dahin sich berichtigen, daß auch nicht alle Forstreviere gleich tüchtige Beamten erfordern, sondern ebenso wie in andern Verwaltungen und Privatwirthschaften eine sehr angemessene Auswahl zwischen den Individuen verschiedener Fähigkeit und Kraft zulassen. Im übrigen ist zwar nicht zu läugnen, daß bei dem ungezählten großen Kapital, was dem Staats-Forstbeamten in die Hände gegeben wird, seine Treue auf harte Proben gestellt ist; allein ebenso erfahrungsmäßig besteht sie, unter sonst zweckmäßiger Behandlung und Kontrole, der überaus größere Theil wirklich, und bei seinen gewöhnlich einfachern Sitten und Lebensweise weit besser, wie mancher andere Stand, dem nicht Bäume sondern Unterthanen anvertraut sind.

Eine forstliche Kontrole blos auf dem Papiere erfüllt niemals ihren Zweck und nur die öftersten Lokaluntersuchungen genügen diesem. - Noch mehr darf man sich unter kluger Benutzung der Oeffentlichkeit (Preßfreiheit) der pünktlichsten Dienstführungen durch alle Stufen der Verwal-

tung hindurch versichern, wovon in der Folge weiter noch die Rede sein wird.

§. 27.

Was den der Staats-Forstwirthschaft gemachten Vorwurf (§. 19, Nr. 8) betrifft, daß sie durch ihre große Fürsorge die Bevölkerung sorglos und verschwenderisch mache, die Holzpreise niederdrücke und dadurch der Surrogate-Benutzung und privatlichen Industrie entgegen wirke — so lassen sich demselben folgende Punkte entgegen stellen.

1. Nach dem Vorhergegangenen (§§. 10—13 und 23) soll die Fürsorge der Forstpolizei nicht sowohl dahin gehen, der Bevölkerung über Verhältniß wohlfeile Preise zu verschaffen, sondern dieselbe blos gegen das drückende Uebel von solchen unnatürlich hohen Preisen sichern, wie sie bei einer ungleichen Vertheilung der Waldungen durchs Staatsganze und nach einer zu plötzlichen Verminderung des forstlichen Materialfonds nothwendig hervorgehen müssen. Auf einen eigentlichen Ueberfluß an Forstprodukten soll also nirgends hingewirkt, derselbe jedoch auf solchen Oertlichkeiten, welche sehr vielen unbedingten Waldboden besitzen, sorgfältig unterhalten und theils zur Ausfuhr in weniger waldreiche Gegenden, theils für viele Holz verzehrende Gewerbe — benutzt werden; wodurch denn einem zu tiefen Sinken jener Preise von selbst vorgebeugt ist.

2. Wie überhaupt, so soll die Forstpolizei insbesondere in den für höhere Kultur günstiger gelegenen Gegenden die ganze Holzerzeugung und die Holzpreise stets auf einen solchen Standpunkt zu bringen und zu erhalten

suchen, wobei der forstliche Rohertrag zum landwirthschaftlichen sein richtiges Verhältniß (§. 13) erlangt oder beibehält; folglich soll sie den Preis der Produkte mehr auf solchem Wege, als durch Taxen ꝛc. zu regeln bemüht sein. Diese mittelbare Fürsorge der Staats-Forstwirthschafts-Verwaltung, wofür noch besondere Bestimmungen in einem spätern Abschnitte nachfolgen, mag also von jener und andern Seite her nie mit einer unmittelbaren Fürsorge für die Bedürfnisse der Einzelnen verwechselt werden.

3. Sobald auf die vorhin dargestellte Weise auch die in jeder Oertlichkeit vorhandenen Surrogaten-Vorräthe dem örtlichen Holzvorrathe mit beigezählt werden und die Anordnungen auf die Summe von beiden hingehen, wird der oben erhobene Einwurf seine Berichtigung ebenso von selbst finden, als schon im §. 23 nachgewiesen wurde, daß der Privat-Waldbesitzer dabei eigentlich gar nicht hinsichtlich seines Rechts und Interessens verkürzt werden kann.

Anmerk. Welchen großen Gewinn und in welcher Weise der Staat denselben aus der Benutzung seiner Feuerungs-Surrogate zu beziehen im Stande ist, wurde schon oben (§. 11) gelegentlich angedeutet und kommt weiterhin nochmals ausführlicher zur Sprache.

§. 28.

Der letzte jener neun Haupteinwürfe (§. 19, Nr. 9) gegen die Staats-Forstwirthschaft, nämlich der, daß sie mit unzähligen Lasten und Servituten — ohne Aussicht auf Befreiung — beschwert sei, zeugt nur für die bisherige Verwendung der Staatsforste hauptsächlich für die Zwecke der Einzelnen und Korporationen, wofür sie ja ursprünglich da sind,

d. h. zur Dienstleistung für Alle in möglichst gleichem oder billigem Maße. — So weit also das letztere dabei wirklich besteht und nur Staatsangehörige im Besitze jener Berechtigungen sich befinden, fällt der gewöhnliche Begriff von Servitut hier ganz weg. Es läßt sich aber sogar auch bestimmt nachweisen, daß ein größter Theil von den nunmehr in der Form von Servituten bestehenden Ansprüchen oder Berechtigungen von Staatsangehörigen an die Staatsforste, ihren Ursprung nur allein in freiwillig eingeräumten Unterstützungen (Vergünstigungen) der bürgerlichen Nothdurft haben. — Wäre jedoch dieses alles nicht, wären jene Belastungen der Staatsforste wirklich Servitute im gewöhnlichen Begriffe, so begründete dieß so wenig einen Vorwurf gegen ihre bisherige wirthschaftliche Verwaltung, als dieser auf ähnliche belastete Grundstücke der Privaten anwendbar ist; — denn der größte Theil aller wirklichen Servituten ohne Unterschied des Grundbesitzes beruht weder auf freiwilliger, noch auf sorgloser Einräumung von dergleichen Rechten, sondern ist meist im Gedränge von unabwendbaren Umständen aufgewälzt worden.

Darüber im weitern Verfolge (Abschnitt von der Servituts-Regulirung ꝛc.), so wie über die zweckmäßigen Anordnungen in jenem Betreffe.

§. 29.

In einem ganz andern glänzenderen Lichte als die bisherigen Erfolge der Staats-Forstwirthschaft (§. 19) werden von den Gegnern dieser letztern die großen Vorzüge einer, zunächst jedoch nur hypothetisch unterstellten, allgemeinen Privat-Forstwirthschaft geschildert. Während in den vorhergehenden Paragraphen also an das Thatsächliche der bisherigen Forstverwaltungen strenge sich fest-

gehalten und ihr Erfolg nach dem natürlichen Zusammenhange des Gegenstandes praktisch und theoretisch erörtert wurde, werden diesem allem folgende rein theoretische Annahmen entgegen gesetzt:

1. Die Privat-Forstwirthschaft würde einerseits mit einem weit geringeren Kultur- und Verwaltungsaufwande, andererseits aber mit viel mehr Industrie betrieben werden, indem der Staat ein anerkannt schlechter Produzent sei. Auch bestehe die bei der Privat-Forstwirthschaft unterstellte Gefahr einer zu weit getriebenen Ausrodung und schnellen Verminderung der Waldfläche blos in der Idee.

2. Es werde durch die Privat-Forstwirthschaft der gegenwärtige augenscheinliche Waldüberfluß durch Anrodungen desselben zu höherem Kulturlande bald sehr bedeutend und zwar so weit vermindert werden, bis der Reinertrag vom Wald- und Feldboden einander gleich ständen; alsdann würden

3. bei diesen, auf den wahren Werth gesteigerten Preisen der Waldprodukte, die Privatpersonen zur Waldkultur mit eben dem Eifer und Fleiße schreiten, womit sie die übrige Kultur betrieben und daß alsdann kein Holzmangel zu befürchten sei, indem es in dem Interesse aller Produzenten liege, stets das gesuchteste und theuerste Produkt auf ihren Grundstücken anzubauen, daß folglich nur dieser Impuls mangele, um das Getreideland mit schnell wachsenden Holzarten bepflanzt zu sehen; daß ferner

4. durch diese Erhöhung der Holzpreise zugleich der Industrie Mittel und Wege für holzersparende Einrichtung

und Surrogaten-Benutzung eröffnet, also auch von dieser Seite das Bedürfniß an Material und Waldfläche sehr vermindert und ein noch größerer Theil derselben für den einträglichern Feldbau disponibel werden würde; und endlich hierdurch

5. stets ein richtiges Verhältniß zwischen Waldfläche und Ackerland, so wie zwischen dem Preise der auf ihnen erzeugt werdenden Produkte bewirkt und erhalten, die Landeskultur und der National-Reichthum aber auf einen solchen hohen Grad gesteigert werden würde, daß der gegen jetzt vielfach erhöhte Holzpreis nicht fühlbar sein könne.

Diese verschiedenen Punkte lassen sich theils *theoretisch*, theils *praktisch* aus dem wirklichen Verhalten des Gegenstandes in den verschiedenen Staaten berichtigen.

Anmerk. Die vorstehenden Ansichten wurden noch bis in die neueste Zeit zu, als wiederholt dringende Anforderungen an die Staatsregierungen gerichtet, um sie hier nach *ihren verschiedenen Seiten* nicht ausführlich erörtern zu sollen; — obwohl dieß nicht zur Haupt-Aufgabe und zum ursprünglichen Plane des Ganzen gehört.

§. 30.

Jene *erste Unterstellung* zu Gunsten der Privat-Forstwirthschaft (§. 29, Nr. 1) entspringt zu augenscheinlich aus einem etwas flüchtigen Urtheile, wobei dasjenige unberücksichtigt blieb, was oben (§. 19) hinsichtlich der Verwaltungskosten, außerdem aber (§. 11, 12, 14, 15 und 17) über die Eigenthümlichkeiten des forstlichen Gewerbes, über die natürliche Wohlfeilheit seiner Produkte, so wie über Hinder-

nisse und Bedingnisse der forstlichen Industrie und die Vorzüge der Staats-Forstverwaltung — so ausführlich nachgewiesen worden ist, daß sich demselben mit weiterer Rücksicht auf die §§. 20—29 nichts weiter beifügen läßt.

Wenn aber jener Ansicht ergebene angesehene Staatswirthe eine Gefahr wegen übermäßiger Abholzung der Privatwälder nicht zugestehen und zwar von dem theoretischen Grundsatze ausgehend, eine jede solche Erweiterung des Holzhiebes lasse für das Holz entweder Mangel an Abnehmern befürchten, oder bewirke durch Herabgehen der Preise für den Verkäufer Verluste, folglich werde er von jener zuverlässig abgehalten werden, so hätten sie das Gegentheil davon allerwärts beobachten und sich auch daraus erklären können, daß man den Holzvorrath eines Waldes auch dadurch zu vermindern im Stande ist, daß man die im frühern Umfange abgetriebenen Waldflächen mit Holz wieder zu verjüngen aufhört, also in Weideland, Ackerflächen ꝛc. umwandelt.

Ueberhaupt aber besitzt die letztere Benutzungsweise des Bodens nach Darstellung des §. 14 für den gewöhnlichen Landwirth so entschiedene Vortheile in Vergleich gegen die Holzzucht, daß derselbe das Holzmaterial höchst wohlfeil oder wohl ganz umsonst vom guten für höhere Kultur geeigneten Boden abgeben könnte, und dennoch in einem ansehnlichen Vortheile bliebe. Ist es aber erfahrungsmäßig bestätigt, daß Wohlfeilheit der Produkte in gewissem Maße ihren Verbrauch und zugleich auch ihren Markt erweitert, so macht beides zusammen allerdings den völligen Abtrieb und auch Absatz großer Holzmengen über das gewöhnliche Maß des örtlichen Bedürfnisses hin möglich. Auf diesem und auch dem erst erwähnten Wege wurde die Entholzung vieler Gegenden wirklich zu Stande gebracht.

Anmerk. 1. Sollten die größern Kapitalisten, für die sich die Holzzucht unter den Privaten am meisten empfiehlt, die Verwaltung wohlfeiler, als im §. 21 angegeben wurde, zu bestreiten im Stande sein?

Anmerk. 2. Wahrscheinlich hat man hin und wieder solche Staats-Forstverwaltungen im Auge gehabt, wie die englische, welche nach den Parlaments-Verhandlungen vom Jahr 1830 in dem letzten Zeitraum noch etliche Tausend Pfund Sterling mehr gekostet, als eingebracht hat; und zwar aus den oben (§. 21 u. 22) angegebenen Gründen.

Anmerk. 3. Hinsichtlich der gar nicht vorhandenen oder denkbaren Gefahr eines übermäßigen Holzabtriebes vergleiche man Schmalz auf Seite 103 des II. Theils, und Jakob auf Seite 463 — der von beiden im §. 18 angeführten Schriften.

§. 31.

Auch in Beziehung auf die zweite jener Unterstellungen (§. 29, Nr. 2) hat man übersehen, daß und warum den Produkten des Waldbodens, neben denen des Weidelandes, stets ein gewisser, in der Natur der Sache liegender, niedrigster Werth und Preis zukomme und daß es noch nicht möglich gewesen ist, denselben durch den höchsten örtlichen Holzmangel über eine gewisse Grenze hin zu steigern (§. 12 u. 13); daß durch eine solche unnatürliche Steigerung aber auch weder der Wohlstand, noch der Reichthum der Staaten, reell gewonnen hat und gewinnen kann.

Uebrigens ergibt sich aus den Eigenthümlichkeiten des ländlichen Gewerbes (§. 14 und 15) der Grund, warum außer den Kapitalisten und müßigen Rentenirern, oder auch der Staatsverwaltung, gar kein eigenhändig werbender Produzent aus der weit überwiegend zahlreichen Klasse der Bevölkerung zum Waldgewerbe an sich, und noch weniger zur höchsten Industrie darin geeignet ist, und daß deßhalb in

Ermangelung spekulativer Kapitalisten unermeßliche Flächen verödeter Grundstücke, ohngeachtet sie zur Holzkultur geeignet sind, und bei dieser sogar höhere Roh- und Reinerträge als der Ackerbau liefern würden, dennoch entweder ganz unangebaut zur Weide liegen bleiben, oder nur periodisch einmal für den Getreidebau umgerissen werden, wie es der weitere Verfolg lehren wird. Denn tägliche Gelegenheit zum Arbeitslohne ist es, was die selbstthätige Hand des Gewerbsmannes sucht.

Aus demselben Grunde hat man aber auch allerwärts die Entwaldung so oft noch über jene Grenze hinaus gehen sehen, wo (wie z. B. auf schlechtem Boden) der Ertrag von Acker- und Holzland sich gleich stellen, als die Waldungen sich nicht in den Händen von stets unbedrängten Kapitalisten befanden. Denn da bei jedem Nichtkapitalisten der Waldfond stets mit höherm Gewinne im Ackerbau ꝛc. angelegt wird, so besitzt der Kapitalist in der Mehrzahl aller Fälle kein passenderes Aushülfsmittel bei zufälligen finanziellen Bedrängnissen, als in der Versilberung seines in der ursprünglichen Form ihm den Dienst von baarem Gelde nicht leistenden und auch nicht verpfändbaren, Wald-Materialfonds, welcher noch außerdem schwer zu bewachen und manchen Gefahren unterworfen ist.

Man denke sich eine finanzielle Bedrängniß, wie sie unter dem Landvolke (und dieses eignet sich doch nur vorzugsweis etwa zur Holzproduktion) sehr häufig vorkommt, in gewissen Zeitläufen (z. B. in den Jahren vor 1815 und noch mehr nach demselben) aber bei fast allen Grundbesitzern sich allgemein eingestellt hat, und wo man die in Aussicht stehenden landwirthschaftlichen Ernten gegen ein Anlehen gern auf mehrere Jahre voraus verpfändet hätte, wenn es unter drückenden Bedingungen für mehr als ein Jahr oder vielmehr etliche

Monate sich hätte möglich machen lassen — mit denjenigen Anforderungen in Verbindung, welche die Holzzucht überhaupt, noch mehr aber ihre höchste Industrie — erfordert, um an der Verwirklichung der in Frage stehenden Idee im Allgemeinen zu verzweifeln.

Anmerk. 1. Es ist statistisch begründet, daß unter der ganzen ländlichen und sogar ackerbauenden Bevölkerung völlige Schuldenfreiheit und ein sehr mäßiger Kapitalbesitz zu den nicht zahlreichen Ausnahmen gehören und stets gehört haben. Hundeshagen landw. Gewerbslehre, herausgegeben von Dr. Klauprecht. Gießen 1839. §. 9 u. 10. Ebenso befindet die Mehrzahl der ländlichen Taglöhner-Familien sich schon in Verlegenheit hinsichtlich des kleinen Kapitals zur Anschaffung einer Kuh der wohlfeilsten Gattung und die Ziegenhaltung ist oft blos Folge dieses Unvermögens. Nicht weniger wie die Waldkultur findet selbst die Einführung und Industrie in dem weit nützlicheren Obstbaue in solchen Ständen viele bekannte Schwierigkeiten, indem auch diese Kultur der Hand sehr wenig Beschäftigung bietet.

Anmerk 2. Die Sucht, die Staaten nur reich und mächtig zu machen, läßt sich nicht unter die wohlthätigen politischen Richtungen zählen. Der höchste National-Reichthum steht einem allgemein oder durch das Ganze hin verbreiteten Wohlstande zu direkt entgegen und verbreitet unter den niedern Ständen zu viele drückende Noth, um zwischen beiden eine gewisse Grenze nicht einhalten zu sollen. Selbst die Sicherheit der Staaten gegen einen Verfall, dem im Verlaufe längerer Zeiträume selbst die mächtigsten Reiche nicht widerstanden haben, wird durch einen gewissen Wohlstand mehr, als durch höchsten Reichthum und die größere äußere oder politische Macht und Ansehen, gesichert. Möchten sich hierüber auch die zu einseitig-finanziell spekulirenden Staats-forst-Behörden aufklären!

§. 32.

Hinsichtlich der dritten von jenen Unterstellungen (§. 29, Nr. 3) hat sich die Phantasie am weitesten verirrt, wie aus dem Vorhergegangenen nun wohl schon klar ist. Denn wir kennen in den verschiedensten Theilen von Europa erhebliche

Länderstrecken, welche den drückendsten Mangel an Holz und Brennstoff leiden, und wo die Preise der letztern aus bekannten Gründen zwar jene ideale Höhe niemals ganz erlangen, jedoch wenigstens hinreichten, um zum Holzanbau auf dem mittelmäßigen und schlechten Ackerlande aufzumuntern, und wo dennoch durchaus kein Trieb zur Holzkultur anders — als höchstens ausnahmsweise — sich regt; und selbst alsdann sind dieß blos günstig gelegene und von Wohlhabenderen und Reichen bewohnte Einzelpunkte, und meist nur geringe Buschhölzer ꝛc., welche man hierzu auswählt; nirgends hinreichend, um die ganze Bevölkerung zu befriedigen. — Beinah allgemein steht aber solchen Unternehmungen die Langwierigkeit der Wiedererzeugung eines forstlichen Materialfonds entgegen (oben §. 16), wie ihn eine nachhaltige Forstwirthschaft für ihren höchsten Erfolg bedingt.

Anmerk. Zu den wenigen bekanntern Fällen, wo die Holzzucht abwechselnd mit dem Getreidebau betrieben wird, und womit man sich so gern in Theoremen theils selbst täuschte, theils in diesem politisch wichtigen Gegenstande sophistische Behauptungen geltend zu machen sucht — gehören einzelne Punkte des nordwestlichen Frankreichs, der Küste und Innenlandes von Flandern ꝛc., wenige Fälle in England, selbst einzelne Stellchen am Rheine und mehrere Stellen des Odenwaldes, wo neben zahlreichen Waldflächen und mäßigen Holzpreisen ein kleiner Theil in jener Weise (eben aus besondern lokalen Gründen) abwechselnd auf den Anbau von Getreide und Kiefernholz benützt wird. Möchte man doch erst alle Verhältnisse solcher Einzelpunkte mit Fleiß statistisch erschöpfen und dabei dem ganzen wahren Betrage solcher Anlagen einige Aufmerksamkeit schenken!

§. 33.

Die vierte von jenen Unterstellungen (§. 29, Nr. 4) kann ihren Grundlagen nach nicht in Abrede gestellt werden, und es muß die Polizei eines jeden Landes in gewissen Grenzen dahin zu wirken suchen (§. 6 u. 11), worauf die befragliche

Aufgabe hingeht; nur aber in derjenigen Ausdehnung, in der sie hier gelten soll, wird sie durch keinen Staat vollständiger berichtigt, als durch das höchst betriebsame England, wo ohngeachtet der beinah ausschließlichen Surrogaten-Benutzung zur Feuerung, dennoch zweifach so vieler zu Holz und andern Kulturarten tauglicher Boden wüst liegt und zur Weide dient, als in Deutschland die Waldflächen im Vergleich zum landwirthschaftlichen Grunde ausmachen. — Auf solche wirkliche Thatbestände in verschiedenen Theilen von Europa hätte bei Begründung solcher Theorien nothwendig Rücksicht genommen und dabei die ganze Summe der in Beziehung stehenden Verhältnisse mit berücksichtigt werden sollen.

Der fünfte und letzte Punkt (§. 29, Nr. 5) endlich kann hier ganz übergangen werden, da er schon oben (§. 10) ausführlich erörtert worden ist.

§. 34.

Den Erwartungen jener Theorie über den günstigen Erfolg der Privatforstwirthschaften ganz entgegen zeigt sich die Wirklichkeit, die einfachste Betrachtung und Untersuchung läßt diesen Zustand der Waldwirthschaft in bekannteren europäischen Staaten erkennen, ohngeachtet die wenigsten derselben bis jetzt von ihrer statistischen und gewerblichen Seite genau genug geprüft und beschrieben sind; — ein Vorwurf, den man gegenwärtig noch den meisten Regierungen und Reisenden wohl machen darf! —

Von Portugal und Spanien, wo doch der größte Theil alles Grundeigenthums in den Händen der Geistlichkeit und des höhern Adels sich befindet, weiß man nur sehr Weniges von der Vertheilung, Bewaldung und Behandlung der Forste;

Spanien soll noch 3, Portugal etwas über 4 Prozente der Oberfläche an bestockten Waldungen besitzen. Die ungebundene Bewirthschaftung des Privatbesitzes, die eifersüchtige provinzielle Unabhängigkeit und noch mehr das Ueberlaufen des Feuers beim Abbrennen der Weiden zur Erzeugung frischen Grases haben die Zerstörung bewirkt. An die Stelle der bewaldeten Berge und Hänge sind Weiden (mit einzelnen Strauchhölzern, Cisten, Myrthen, Heiden, Erica arboracea, multiflora, umbellata etc.) getreten, die in Spanien 16 Prozent des Areals betragen, in Portugal noch höher ansteigen.

Jedoch findet man in den wenig bevölkerten Provinzen noch Reste der schönen herrlichen Waldungen, welche diese Halbinsel zierten, aber eben so bekannt und notorisch ist der Brennstoffmangel in den reicheren und bevölkerten Provinzen, so wie die Nothwendigkeit, den Holzbedarf der Marine aus dem Norden zu beziehen, jenen der technischen Anstalten durch Steinkohlen aus England zu decken, ja selbst das Eisen aus Kohlen der baumartigen Heide (Wurzeln der umbellata) zu schmelzen.

Die großen Flächen, angebaut mit Reben, Kastanien und Oliven, liefern allerdings eine kleine Holzausbeute, allein sie vermögen bei weitem nicht dem Mangel abzuhelfen.

Forst- und Jagdzeitung 1846, S. 192 Desgleichen 1853, S. 20 und 240, v Wedekind's neue Jahrbücher zweite Folge, 4. B., 4. Heft 1854. S. 424.

In demselben Besitzverhältnisse und Zustande befindet sich das vormalige ganze Waldareal in Mittel- und Unteritalien, in Sizilien ꝛc., und wenn hier durch die Verwüstungen eines großen Theils der Waldfläche und ihren allmäligen Uebergang in Steppen und Weiden, gerade ein empfindlicher Holzmangel nicht fühlbar geworden ist, so hat unter jenen Besitz-

verhältnissen und ihren Erfolgen doch keineswegs die Bodenkultur in der Weise gewonnen, als jene Theorien es unterstellen.

Nicht anders scheint es in Ungarn (dessen Waldfläche 0,32 des Areals) sich zu verhalten, wo die Besitzverhältnisse des Grundeigenthums den vorhergehenden Staaten am nächsten stehen. Noch unermeßliche Waldungen im gebirgigen Theile des Landes bewirken hier einen großen Holzüberfluß, während die Bewohner des platten Landes und in Niederungarn geschlossener Waldungen ganz entbehren und zur Feuerung sich des Strohes, Schilfes und Thiermistes häufig bedienen, ohngeachtet sehr große Steppen und Weiden (angeblich 800 bis 1000 Quadratmeilen) für die Holzkultur vorhanden sind.

Von Polen und Lithauen sind bestimmtere Nachrichten vorhanden. Im erstern äußerst waldreichen Staate befinden sich etwa fünf Siebentheile alles Forstgrundes in den Händen von Privaten, neben den Korporations-, Kron- und Staatsforsten, dennoch aber der gute Zustand und die höhere Industrie nicht in den erstern, sondern in dem letztern Theile der Forste (wenn auch selbst deren Bestockung sehr viel zu wünschen läßt), da jene zum Theile nur dem Namen nach noch zu den Waldungen gehören und größtentheils zur Weide dienen. Von Lithauen wird noch bestimmter nachgewiesen, daß nur die ehemaligen Kronforste in einem ziemlich guten Zustande sich befinden, dagegen die zahlreichen Waldungen des Adels zum großen Theile verwüstet und in Weideflächen und Oeden von solchem Umfange umgewandelt sind, daß z. B. im Gouvernement Grodno Strecken von 60 Quadratmeilen nur so wenige Reste von den ehemaligen Urwaldungen besitzen, daß der Holzmangel schon drückend gefühlt wird und der Torf zur Feuerung benutzt werden muß. In Lithauen soll das so sehr übliche Anzünden der Wälder zur Vermehrung der Weide,

die geschlossenen Wälder sehr vermindert, in vereinzeltes Buschholz und Weide umgewandelt haben.

Anmerk. Des Grafen v. Plathner forststatistische Mittheilungen in Laurop's forstwissenschaftlichen Heften. 2. Heft 1829. Mémoire descriptif sur la forêt imperiale de Bialowieza en Lithauie par le Baron de Brinken, Conservateur en chef. Orné de 4 Gravures et d'une carte. Varsovie 1826. 4. Frei übersetzt in v. Wedekind's neuen Jahrbüchern der Forstkunde. Mainz 1828 3. Heft. Desselben Heft 25. 1842.

Von dem großen russischen Reiche sind verschiedene Nachweise vorhanden, daß selbst bei dem ungeheuren Waldreichthum und Holzüberfluß der innern und nördlichen Provinzen wie Nowogorod, Wologda ꝛc. die Waldungen der Privaten in einem weit schlechteren Zustande sich befinden, wie jene der Krone, sei es in Folge maßloser Nebennutzungen, geringem Werthe des Holzes oder der Waldbrände. Noch deutlicher tritt dieses in den südlicheren Provinzen hervor, ja selbst da, wo die hohen Holzpreise zur Holzkultur anregen dürften. In den südlichen Provinzen bewirkt die ungleiche Vertheilung der Waldungen theilweise eine Holznoth, vorzüglich in den ungeheuren Steppen ist der Bau der Gebäude beschränkt auf das nothdürftigste und schlechteste Holzmaterial, von weitem hergebracht. Der Brennstoff aber besteht aus Dünger, Stroh, Steppengras und Schilf.

Anmerk. Bode, A., Notizen, gesammelt auf einer Forstreise durch einen Theil des europäischen Rußlands. St. Petersburg 1854.

Dieses Anzünden und Niederbrennen der Wälder blos um Weide- und Ackerlandfläche zu gewinnen, welche letztere nach mehrjähriger Bestellung dann wieder liegen bleibt und mit Birken und andern schlechten Holzgattungen vereinzelt sich überzieht, so wie anderwärts das rücksichtsloseste Niederhauen, Verkohlen oder Ausführen des Holzes ist weiterhin

besonders in Norwegen und Schweden sehr üblich, wo die Forste fast durchaus in Privathänden und keinerlei polizeilicher Einschränkung unterworfen sind.

In ähnlicher Weise haben Hollstein, Schleswig und Jütland ihre vormaligen Privatwaldungen gegen Buschhölzer, Weiden und Sandsteppen vertauscht, und nur die dänischen Staatsforste allein, haben noch schöne Bestände aller Gattung aufzuweisen.

Anmerk. Niemann, Forststatistik des dänischen Staates. Altona 1809. Festgabe für die Mitglieder der elften Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe. Statistik der Herzogthümer Schleswig und Hollstein von Ernst Reventlow-Favre und H. A. v. Warnstett. Altona 1847. Amtlicher Bericht über die XI. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe. Altona 1848.

Gehen wir nun zu Schottland, England und Irland über, wo nicht weniger, wie in allen vorgenannten Staaten, die Waldungen und der Grundbesitz überhaupt größtentheils in den Händen mächtiger und polizeilich uneingeschränkter Privaten sich befindet — wo ferner aber vorzugsweis die höchste Industrie aller Gattung heimathlich ist und eine solche Uebervölkerung an erwerbslosen Menschen besteht, daß sie von Staats wegen zu überseeischen Kolonien ausgeführt und verwendet werden müssen; dennoch zeigt sich auch in diesen Ländern wenig oder kein Antrieb, die unermeßlichen kulturfähigen Wüsten ihrem gegenwärtigen Zustande zu entreißen*), in welchen sie durch die weit getriebenste Ausrottung der frühern zahlreichen und herrlichen Waldungen, welche gegenwärtig der Marine zum Theil wenigstens sehr zu Statten kommen würden, versetzt worden sind. Allerdings sind hier mancherlei besondere

*) Moreau de Jonnes (M. A.) Untersuchungen über die Veränderungen, die durch Ausrottung der Wälder in dem physischen Zustande der Länder entstehen. Aus dem Französischen. Tübingen 1828.

und hinderliche politische Verhältnisse zu berücksichtigen; allein auch unbeschadet dieser bleibt es immer beachtenswerth genug, daß der Reichthum an Feuerungs-Surrogaten, die uneingeschränkte anerkannte Betriebsamkeit der großen zur Forstkultur geeignetesten Grundbesitzer, keineswegs dasjenige zu bewirken im Stande waren, was man nach den theoretischen Abstraktionen (§. 29) unterstellen zu dürfen glaubte. Was hierin geschehen ist, wird weiterhin berührt werden.

Wenden wir uns von den bis dahin aufgeführten Staaten, worin die Waldungen größtentheils in dem Besitz des höhern Adels waren und eine polizeiliche Einschränkung nie bestand, zunächst zu dem freien Schweizerlande mit seinen vorwiegenden Gemeinde- und Privatwaldungen, so stoßen wir hier ganz auf dieselben Erfolge beinahe wie dort, d. h. auch die Schweizer haben die freie Disposition über ihren Forstgrund weder für eine merkliche Erweiterung ihrer Holz- noch der Ackerkultur benutzt, sondern beide vernachläßigt und ihre Wälder zum großen Theil nur verwüstet, um die Viehweiden und Wiesengelände zu erweitern; und sogar ein höchst drückender Holzmangel, wie er im Urserenthale und anderwärts schon statt finden soll, hat hierin nichts zu ändern vermocht*).

Weit weniger ungünstig, oder vielmehr weit weniger verderblich, zeigt sich der bisherige Erfolg und Zustand der Forstwirthschaft in denjenigen Staaten, wo entweder der größte Theil der Waldfläche Eigenthum des Staates war, oder wo doch die forstliche Hoheit (Oberherrlichkeit) bestand, wirklich aufrecht erhalten und zur Verhinderung solcher rücksichtsloser

*) Kasthofer „der Lehrer im Walde" II. Bern 1829. S. 28; und anderwärts in den schätzbaren Schriften Ebendesselben.

Waldverheerungen angewendet wurde; indem ein besonderer Stand der Staats-Forstbeamten zugleich über die Erhaltung der Gemeinde- und Privatwaldungen zu wachen hatte, wie in Frankreich, Deutschland, Böhmen, Oesterreich, Dänemark, zum Theil oder später auch in der Schweiz, Ungarn ꝛc. — Diese Staaten — die einzigen, welche jenen Stand der Forstleute, zum Theil mit einer gewissen zunftmäßigen Verfassung besaßen — sind es denn zugleich auch (vorzugsweis Deutschland), wo sich zuerst forstliche Betriebsamkeit, forstliche Literatur entwickelte und eine Forstwissenschaft und geregeltes System des Forstbetriebes ausbildete. Die hohe Bedeutung dieser Thatsache wird man so wenig außer Acht lassen dürfen, als den Umstand, daß sie den Theorien des §. 29 geradehin widerspricht.

Zwar haben jene Verhältnisse nicht verhindern können, daß sich in Frankreich hin und wieder, besonders im südlichen und südwestlichen Theile, große Waldblößen und Steppen (landes) erzeugten, doch scheint ein größter Theil derselben weit älter als die bekannte forstpolizeiliche Ordonance Ludwig XIV. vom Jahre 1669, die bis zur Revolution hin in strengster Anwendung blieb. Welche nachtheiligen Folgen mit ihrer zeitlichen Aufhebung im Jahr 1791, mit der damaligen vorüber gehenden Anarchie und mit den spätern weniger strengen polizeilichen Einschränkungen des Privat-Waldeigenthums verbunden waren und wie sich diese selbst bis in die neufranzösischen Rheinprovinzen verbreiteten, ist aus mehreren Schriften*) hinlänglich bekannt. Es ergibt sich daraus im Ganzen dasselbe Resultat, was oben unter ähnlichen Verhältnissen hervorgieng,

*) Rauch, Regénération de la nature végétale etc. Paris 1818. Moreau de Jonnes (M. A.) a. d. oben angeführten Stellen. Lintz a. d. im §. 16 Anmerk. angeführten Stellen.

nämlich die Waldverwüstung verbreitete sich mit ungewöhnlicher Schnelle und nicht blos über den zum Ackerbau tauglichen und dazu wirklich auch angerodeten Grund und Boden, sondern auch weiter noch über Landstrecken und in die Gebirgshänge, die nur zur Holzkultur sich eigneten und nunmehr zum Theil Wüsten oder schlechte Weiden bilden

Man rechnet (freilich nur nach sehr beiläufigen Anschlägen), daß die ganze Waldfläche vom gesammten Staatsgebiete ausmachte: im Jahr 1750 $^1/_3$ und $^1/_4$; im Jahr 1788 zwischen $^1/_6$ und $^1/_7$; im Jahr 1792 zwischen $^1/_8$ und $^1/_9$; und im Jahr 1804 auf $^1/_{10}$ und 1814 u. s. w. etwa $^1/_{12}$ (Moreau de Jonnes a. o. a. O. S. 20). Hierbei aber wird ausdrücklich bemerkt, daß unter der Rubrik von „Waldung" nicht blos äußerst bedeutende Flächen von Heiden und Steppen begriffen, sondern daß die wirklichen Holzbestände an sich auch gegen früherhin im Zustande (Holzreichthum und Alter) sehr merklich herunter gekommen sind; folglich von dieser Seite so wenig, wie hinsichtlich des Wiederanbaues von Wüsten, eine Anregung und Steigerung der Betriebsamkeit sichtbar geworden ist, ohngeachtet hin und wieder sehr hohe drückende Holzpreise dazu einladen könnten.

Wie bestimmt man jedoch alles dieses voraussah, beweist die entschiedene Verwerfung des 1792 dem gesetzgebenden Korps zu Paris eingereichten Antrages zur Veräußerung sämmtlicher französischen Staatsforste (welche erst später und seit der Wiederherstellung der alten Regierung in den Jahren 1820 .... theilweis verwirklicht wurde) und eine höchst denkwürdige Rede des Volksrepräsentanten Pulain-grand prey vor dieser Versammlung im Jahre 1799.

Anmerk. Die Bewaldung Frankreichs wird 1855 auf 8,674,847 oder 33,976,000 preuß. Morgen geschätzt, wovon 0,14 dem Staate,

0,22 den Gemeinden und 0,64 den Privaten gehören, obgleich die Privatforste meistens in den Händen von reichen Grundbesitzern sich befinden, so stehen sie dennoch im Holzertrage weit gegen die Staatsforste zurück. §. 21. Anmerk.

In Oesterreich und Böhmen, wo nicht weniger als in den zuerst aufgeführten Staaten der bei weitem größte Theil der Waldungen sich in den Händen von Magnaten und anderen Privaten unter gewisser polizeilicher Einschränkung befindet und namentlich gegen Devastation (wenigstens gesetzlich) strenge bewacht war*) und jetzt der neuen Forst-Gesetzgebung unterliegt, sind zwar, mit Ausnahme der neuesten Zeit, keine erhebliche Fortschritte in der forstlichen Industrie bemerklich geworden, dagegen hat sich daselbst dennoch überhaupt, und namentlich im Gegensatze mit Nieder-Ungarn, ein eben so reicher und überflüssiger Holz- und Waldvorrath erhalten, als er noch in Ober-Ungarn (Karpathen), im Bannate, Siebenbürgen ꝛc. bestehen soll. Demnach hat sich hier die polizeiliche Aufsicht des Staates wenigstens gegen die sonst gewöhnlichen ausgedehnten Waldverwüstungen wirksam bewiesen, wenn auch von der andern Seite gerade die Betriebsamkeit nicht gefördert, ihr im Gegentheil aber durch örtlichen Holzüberfluß einigermaßen, obwohl in einer Weise geschadet, wobei das Versäumte noch immer sehr bald nachgeholt werden kann. Möchten dies doch Diejenigen berücksichtigen, welche nur stets die Nachtheile polizeilicher Beschränkung, allein niemals die ihres Gegensatzes — der völlig freien Disposition — im Auge haben!

Von Deutschland im Allgemeinen, wo — wie in Frankreich — Staatsforste, Gemeinds-, kleine Privatwälder

*) Laurop und Wedelind's Beiträge zur Kenntn. des Forstw. Leipzig 1819. S. 670.

vorwiegen, kann man endlich wohl ganz dieselben Erfolge nachweisen, wie die zuletzt berührten in Oesterreich; d. h. ohngeachtet auch in Deutschland der Forstbann hin und wieder noch einen Ueberfluß an Waldfläche auf die gegenwärtige Zeit hat übererben lassen, so sind dennoch nirgends die Folgen des übergroßen Magnatenbesitzes hier so fühlbar geworden, im Gegentheil möchte der Zustand der Forste und ihrer nutzbringenden Behandlung so ziemlich die Mitte einhalten zwischen Oesterreich und Frankreich, wogegen offenbar die forstliche Betriebsamkeit im eigentlichen Deutschland selbst sich am weitesten ausgebildet und die merklichsten Fortschritte auch faktisch gemacht hat. Betrachtet man Deutschland mehr im Einzelnen, so zeigen sich auch in den waldreichsten Theilen desselben keine so bedeutende überschüssige Holzvorräthe mehr, wie sie z. B. Böhmen, Innerösterreich ꝛc. besitzt, dagegen ist selbst in den holzärmsten Gegenden von Niedersachsen, am Rhein ꝛc. nirgends die Holznoth so weit, wie in Frankreich ꝛc. gediehen; auch hat Deutschland solche, durch sorglose Entwaldung entstandene, große Steppen nicht aufzuweisen, wie sie in andern Ländern vorkommen. Denn für eine sehr frühe, durch physikalische Revolutionen bewirkte Umwandlung großer Strecken vom nordwestlichen, nördlichen und nordöstlichen Deutschland, in die jetzt vorhandenen *Heiden*, sprechen entschiedene Thatsachen, obschon minder bedeutende örtliche Verödungen in Folge vorhergegangener Waldverwüstung sich deßhalb nicht in Abrede stellen lassen.

Eben so wenig dürfte bei einer umfassenden unbefangenen Vergleichung des Zustandes der ganzen deutschen Forstfläche verkannt werden, daß *im Allgemeinen die Staatsforste* sich in dem relativ besten Zustande und künstlichen Anbau befinden; daß auf sie hierin die *im größern Güterbesitze* des reichern höhern Adels (Standesherrn) folgen; daß

die Gemeinds- und übrigen ansehnlichen Privatwaldungen sich auf einer Staffel tiefer ziemlich gleich stehen, daß endlich aber die kleinsten bäuerlichen Privatwälder in jeder Hinsicht in dem schlechtesten Zustande sich befinden; daß dieser letztere aber hier und anderwärts in dem Maße allgemeiner sich verbreitet hat, als einerseits ursprüngliche ärmliche Umstände, zeitliche finanzielle Bedrängnisse und kriegerische Ereignisse bestanden, anderseits dagegen diesen Waldungen wenige polizeiliche Aufmerksamkeit gewidmet, also mehr oder weniger unumschränkte Freiheit gestattet wurde. — Am wenigsten zeichnet sich — in jener Rangordnung von oben nach unten fortschreitend — der künstliche Kulturbetrieb aus, und beinah folgerrecht würde derselbe überhaupt der größern Wohlhabenheit und Bildung der Forstbesitzer, so wie dem in verschiedenem Grade vorangegangenen Beispiele des Staats-Forstpersonals, proportional gesetzt werden dürfen.

§. 35.

Legen wir uns Rechenschaft ab von den vorhin dargestellten thatsächlichen Erfolgen des Forstwesens in den verschiedenen europäischen Staaten überhaupt, so führt dieselbe wohl ganz ungesucht zu folgenden Ergebnissen und Schlüssen:

1. Daß in dem Gewerbe der Holzzucht nothwendig etwas ganz Eigenthümliches liegen müsse, was seiner fleißigern und betriebsamern Uebernehmung fast allgemein so sehr entgegenstehe, daß beinah keinerlei Rücksicht, selbst nicht die des nachfolgenden drückenden Holzmangels ꝛc., die Waldungen vor gänzlicher Verwüstung habe schützen können, wenn sie der völlig freien Verfügung überlassen waren.

2. daß jene schnelle Abschwendung der reichsten Holzvorräthe keineswegs durch die theoretische Unterstellung: „es stehe ihr der Mangel an Absatz für so vieles auf einmal dem Markte zugeführtes Material im Wege*)" hat verhindert werden können, sondern für jenen Zweck noch andere Mittel zu Gebot stehen und in Anwendung kommen; und daß sie allerwärts eine höchst ungleiche ungünstige Vertheilung der Waldungen ebenso zur Folge hatte, als

3. die bemerkenswerthe ganz allgemeine Hervorrufung von unermeßlichen Weideflächen und Steppen, sowohl von kulturfähiger, wie dazu nicht geeigneter Beschaffenheit; daß also jene weit getriebenen Entholzungen nicht im Bedürfnisse und der Absicht der Kulturerweiterung geschehen, und deßhalb sich auch über den nicht kulturfähigen Boden erstrecken: ja, daß nach jener Entwaldung die Kultur sogar einen Stillstand oder auch wohl gar einen Rückschritt machte.

4. Es haben selbst die für den privatlichen Forstbetrieb günstigsten Besitzverhältnisse hoher Magnaten und ihrer Majorate (§. 15) jenen auffallenden allgemeinen Leichtsinn der Völker hinsichtlich der Waldverwüstungen nicht zu beschwören vermocht: so wenig, als es bei den ungünstigen Eigenthümlichkeiten der Holzzucht von einer sorgfältigern Unterrichtung des gewöhnlichen Landmannes zu erwarten steht; da ihm, wie jenem Großbesitzer, unter gewissen Umständen und sehr gewöhnlich die Weidebenutzung des Bodens von höherm oder doch von gleichem Werthe, wie der Waldertrag sind.

---

*) Vergl. oben §. 30.

5. Unter jenen Umständen blieben immer die Staatswälder vorzugsweis gegen solche Verheerungen am meisten geschützt; jedoch erlitten auch sie und alle Waldungen überhaupt ihre höchste Zerstörungen weiter noch

6. durch jeden länger dauernden halbgesetzlosen Zustand, auch wohl völlige Anarchie und unmittelbare Zerstörungen und Finanznoth, welche die Kriege allgemein mehr oder weniger im Gefolge führen.

An Beispielen, wie verheerende Kriege besonders dergleichen Entwaldungen herbei geführt und noch immer im Gefolge haben, ist die ältere und neuere Geschichte aller Länder sehr reich, so daß man darauf hin allein eine besondere Geschichte der forstlichen Verwüstungen versuchen könnte; ohne daß man, mit Ausnahme Schottlands, eigentlich *nur eine solche Gegend* aufzuweisen im Stande ist, wo ernstliche und hinreichende Schritte zur Abstellung der drückenden Holznoth *mittelst Forstkulturen* geschehen wären. Wo aber in solcher Weise erst einmal sehr weite holzleere Flächen und Landstriche entstanden sind, kann selbst bei einer größten örtlichen Fruchtbarkeit schon deßhalb die Kultur *ihre höchste Staffel* nicht mehr erreichen, weil sie Reichthum und dadurch den Sinn nach erweitertem Genusse jeder Gattung im Gefolge führt und für jenen höchsten Flor sogar eigentlich bedingt. — Wie mag dieser aber sich befriedigen lassen und eine Gegend des Innenlandes dazu *einladen*, der das zu geräumigen annehmlichen Gebäuden, Möbeln, Fabrikgeräthen und unzähligen andern Dingen erforderliche Holzmaterial und jede andere Annehmlichkeit, Naturschönheit mangelt, welche die Bewaldung der Länder darbietet? Nicht alles läßt sich mit Gewinn aus der Ferne herbeiführen, nicht alles durch Surrogate decken! — auch ist es ein ganz anderes, ob eine Gegend nach einem schon vor-

handen gewesenen höhern Kulturzustande später in solche Umstände versetzt wird, also die angeborene Vorliebe der Bevölkerung an die betreffende Stelle alsdann für sich hat — oder ob diese erst jene Staffel erreichen, oder gar erst neu angesiedelt werden sollen. Diese Schwierigkeiten sind hinsichtlich der Kolonisirung aller Steppenländer anerkannt und man müßte vielleicht wohl mit der Anlage von Waldungen längere Zeit voraus schon den Anfang machen, ehe man örtlich selbst auf jenen höhern Kulturzustand sichere Rechnung sich machen dürfte.

Anmerk. Hinsichtlich des äußerst drückenden Mangels an Brennmaterial, welchen hin und wieder die Bevölkerung erträgt, ohne deßhalb zur Holzkultur aufgemuntert zu werden, unter andern Niemann's Waldberichte II. Band, 3. Stück, S. 132. — Ueber die Nothwendigkeit durch wiederholtes Anzünden und Abbrennen von Geströh offen im Zimmerraume selbst sich erwärmen zu müssen, vergl. m. Lengerke Beschr. d. Landwirthschaft auf der Insel Fehmern Berlin 1826; — und daß selbst die Lappländer hin und wieder schon den Mist von 3 — 4 Kühen zum Feuerungsbedarf einer Familie aufwenden müssen, erwähnt L. v. Buch in seiner Reise-Beschr. durch Schweden und Norwegen. — Auf dasselbe und ähnliche kümmerliche Hülfsmittel ist man in Ungarn, der Krimm ꝛc. hingewiesen. Von Bode, Notizen a. a. Ort.

§. 36.

Es würde unbillig sein und Befangenheit verrathen, wollte man auf die vorausgesendete Nachweisung der ungünstigen Ergebnisse einer uneingeschränkten Privatforstwirthschaft hin derselben allen befriedigenden Erfolg ohne Weiteres absprechen und hier diejenigen Fälle übergehen, wo sie eine entsprechendere Richtung seit länger schon eingehalten, oder neuerdings gewonnen und für weiterhin in Aussicht gestellt hat.

In dieser Beziehung verdient zunächst die größte Sorgfalt einer Erwähnung, womit in neuester Zeit insbesondere die

meisten standesherrlichen Forste, so wie auch viele des niedern Adels sämmtlich in den Majoratsverband verflochten — so weit bekannt ist — durch die ganze österreichische Monarchie, Deutschland und Großbrittanien behandelt werden. Daß hierauf die in beiden erstern Reichen bestehenden polizeilichen Beschränkungen nicht allein wirksam sind, sondern vielmehr, wie in dem davon freien England die richtige Erkenntniß der persönlichen finanziellen Interessen, ergibt sich bei näherer Prüfung der Verhältnisse zu deutlich; indem hier sowohl, wie auch in den Forsten des weniger reichen Adels, jene Polizeigesetze kein Hinderniß abgeben, bei eintretenden besondern Finanz-Verlegenheiten wenigstens das Waldkapital sehr stark anzugreifen, folglich die Umtriebszeit mehr oder weniger tief herab zu drücken und Umwandlungen der Hochwaldungen in Mittel- und Niederwald ꝛc. zu bewirken.

So lange keine Sicherheit für einen immer gleich bleibenden Familien-Wohlstand möglich ist, und im Waldfond jederzeit ein gewisses, zuweilen sehr erhebliches Kapital zur Aushülfe zu Gebot steht, wird jenem Umstande nie zu begegnen sein. Selbst die Staatsregierungen waren zuweilen schon auf solche Aushülfen hingedrängt, obschon dieser Fall seltener und der Wohlstand des gesammten Staatsganzen immerhin weit gesicherter und geringeren Schwankungen unterworfen ist, als die einer einzelnen, zudem noch viel freier als jener über das Vermögen disponirenden Familie.

Vorzugsweis verdienen hier noch angeführt zu werden, die äußerst erheblichen und immer noch mit großem Nachdrucke aus großen Baumschulen betriebenen Waldanlagen des schottländischen Adels in den dortigen, ehemals sehr waldreich gewesenen, nun aber bis auf wenige alte Reste entholzten Gebirgen. Schon vor 50 Jahren betrugen sie (nach Sinclair

Statistik) 412,000 englische Acker, also etwa so viel, als der noch übrige Waldrest, jedoch immer erst blos $^1/_{45}$ bis $^1/_{46}$ der ganzen Grundfläche von Schottland oder nur etwa $^1/_{14}$ bis $^1/_{15}$ alles Kulturlandes (einschließlich der Wälder, aber ausschließlich der Weiden); folglich immerhin nur eine noch unzureichende Fläche für dies rauhe Land und seine Marine. Was bis in die neueste Zeit hierin geschehen ist, berührt jener Schriftsteller in seinen nachgefolgten Werken nicht, obwohl er darin auch der in England *) selbst verschiedentlich regsamen Spekulation des Adels in der Holzkultur Meldung thut, die jedoch sogar mit Einschluß der Parks einen nur unbedeutenden und gegen Schottland weit zurück stehenden Umfang besitzt.

Stände einem sehr lebhaften Antriebe zur Holzkultur in Großbrittanien nicht der unermeßliche Reichthum an Steinkohlen und die alle Holzeinfuhr für die Marine ꝛc. so sehr erleichternde insularische Lage entgegen, so würden in diesem Reiche alle für jene bedingten Verhältnisse sich vereinigen, nämlich hohe Industrie, Bildung und Reichthum — und fast alles Grundeigenthum im Majoratsverbande eines mächtigen Adels, in den Händen der Geistlichkeit ꝛc. In so fern darf denn das in jener Hinsicht bisher Geleistete auch höher angeschlagen werden **).

Ziemlich in einem gleichen Zustande, wie oben von den Forsten des niedern Adels angegeben wurde, findet sich die

---

*) Englands Wälderabnahme, siehe Stahl, ökonomisches Forstmagazin 1768, Band 11, S. 233. Aufforstung, Slevogt im Journal für das Forst- u. Jagdwesen 1794, B. 4, 1. u. 2. Hälfte. Forst- u. Jagdzeitung 1854, S. 9 und 1855, S. 360.

**) Außerdem sind ähnliche ausgedehnte Baumpflanzungen von dem herrlichsten Erfolge in Belgien (Umgegend von Löwen, Brüssel, Jemappes) nicht ganz zu übergehen, obschon sie zum größern Theile

Forstkultur in vielen deutschen Gegenden auch auf bürgerlichen und bäuerlichen geschlossenen Groß- und Erbgütern und zum Theil auch in den Gemeindswaldungen wohlhabenderer Gegenden, welche hinsichtlich ihrer Beholzigung blos auf jenen Waldbesitz hingewiesen, also von jeder andern Aushülfe abgeschnitten sind; ganz entgegengesetzt und vom schlechtesten Erfolge jedoch ziemlich allgemein und allerwärts da, wo umgekehrte örtliche ꝛc. Verhältnisse bestehen. Unter jenen erstern Verhältnissen überschreitet die Betriebsamkeit denn auch hin und wieder noch die gewöhnlichen Grenzen des Forstbetriebes; indem die Weiden, Wiesen und Eingrenzungen der Ländereien überhaupt, bald mit vereinzelten Kopf- und Schneideholz-Stämmen besetzt, bald völlig geschlossen mit Buschholz in geringerer oder auch erheblicherer Breite eingefriedigt werden, und davon nun — durch periodisches Köpfen, Schneideln und Abtreiben jener Anlagen — nicht unerhebliche Mengen von Reißig, Futterlaub und auch wohl Lohe erfolgen.

Sehr allgemein sind jene Einfriedigungen vor allen in England, die breiteren Befriedigungswälle (Hahle) in Schleswig, Holstein, Meklenburg und auch hin und wieder längs den Küsten durch das nördliche Frankreich (besonders Normandie); des vereinzelten Kopf- und Schneidelholzes aber vorzüglich durch Holland, die Niederlande, Niederrhein, in geringerer Allgemeinheit und veränderlicher Bedeutenheit dagegen durch ganz Deutschland und die angrenzenden Länder; besonders sehr allgemein wieder in Savoyen, Wallis und durch ganz Oberitalien. Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese

---

dem Staate angehören; und alsdann, wollte oder könnte man hier auf Staatsforste eingehen, so würden von diesen und ähnlichen Kulturanlagen deren in größter Menge und Ausdehnung angegeben werden können. Es gilt jedoch gegenwärtig blos der privatlichen Betriebsamkeit.

Betriebsweise – unter den nothwendigen mehrfachen örtlichen Modifikationen — hauptsächlich für jeden gewöhnlichen oder bäuerlichen kleinern Grundbesitzer die geeignetste sei, um nicht blos seinen Brennholz-Bedarf, Futterstoffe ꝛc. mit dem geringsten Aufwande in größter Nähe um sein Eigenthum herum zu erziehen, sondern auch um die Früchte seines auf solche Anlagen verwendeten Fleißes in dem möglichst kürzesten Zeitverlaufe schon zu beziehen; dieser Vorzug und noch andere sind es denn, welche denselben örtlich so viele Anhänglichkeit zugewendet haben.

Allein, immer können eigentlich nur Grundeigenthümer von gewissem Güterumfange davon Gebrauch machen; ferner wird dadurch gewöhnlich noch keineswegs ihr Bedürfniß an Nutzholz gehörig befriedigt, und vor allem ist dergleichen nicht ausreichend für den ganzen übrigen, viel zahlreicheren Theil der Bevölkerung; weßhalb diese in allen solchen zur Winterfeuerung genöthigten Gegenden ihren Bedarf faktisch aus sonstigen Waldungen zu beziehen, oder Torf und Steinkohlen zu verwenden genöthigt ist. Dieselbe Bewandtniß hat es mit den nur sehr einzeln im nordwestlichen Frankreich, Flandern und ähnlichen holzärmsten Gegenden gebräuchlichen Ansaaten der Pfrieme (Spartium Scoparium), die man gewöhnlich schon nach drei Jahren als schwaches Reißig zur Feuerung nothdürftig zu verwenden im Stande ist, und worauf sich mehrfach schon mit so vielem Gewichte bezogen worden ist. Es läßt sich daraus offenbar mehr nicht, als nur der kümmerliche Behelf nachweisen, wozu die Holznoth verurtheilt; keineswegs aber beweisen, daß dadurch entweder die Waldungen, oder bequeme Gelegenheit zur Holzeinfuhr, oder Surrogate entbehrlich werden.

Wie von der Pfrieme, so werden anderwärts (England,

Flandern, Preußen, Odenwald und anderwärts) von der Kiefer Ansaaten gemacht, auf Ackerland von solcher schlechten Beschaffenheit und Entlegenheit, daß sie mit Erfolg nicht bedüngt und anhaltend unter dem Pfluge erhalten werden können und auch nur schlechte Weiden liefern, oder wenn man von letzterer ohnehin genug besitzt. Diese Anlagen werden meist früh schon stark durchforstet; überhaupt aber fast allgemein zwischen dem 20. und 40. Jahre ihres Alters schon völlig wieder abgetrieben, und nun in dem umgerodeten und durch die Abfälle des Waldes befruchteten Boden wieder etliche Jahre Getreide gebaut, nachher aber jenes Verfahren wiederholt. Auch diese getheilte Benutzungsweise des Bodens ist gebräuchlich und bedingt gewöhnliche bäuerliche Grundbesitzer und solche Gegenden, wo vieles Ackerland von jener schlechten Beschaffenheit vorhanden ist, auf welchem sich in jener Weise der Besitzer im Laufe der Zeit ein gewisses Kapital ohne namhaften Aufwand (Vorlage) oder Erwerbs-Entbehrung aus dem Boden heraus zu erzeugen oder eigentlich zu ersparen bemüht ist. Es ist dieser Kulturzweig also nur auf solche Oertlichkeiten beschränkt, bis jetzt nur ausnahmsweise im Gange und auf besserm Boden nicht anwendbar; überhaupt aber immer noch kein genügendes Aushülfsmittel für das ganze Brenn- und Nutzholz-Bedürfniß der betreffenden Gegenden.

Hierin, in diesem Umfange von Thatsachen, bestände denn (so weit bekannt ist) bis dahin der ganze privatliche Forstbetrieb; und genauere statistische Bemessungen dürften ergeben, daß die letzt berührten Fälle der höhern Betriebsamkeit in demselben, ihrem wirklichen Betrage nach, immer nur von weniger Erheblichkeit für das große Ganze des Bedürfnisses sind. Vielleicht dürften dieselben jedoch dadurch künftig mehr an Ausdehnung und Bedeutenheit gewinnen, daß

man hinsichtlich der Wohlfeilheit und Sicherheit der forstlichen Kulturmittel neuester Zeit eben so schnelle Fortschritte gemacht, als zweckmäßigere Betriebsweisen oder Behandlungen kennen gelernt hat, wobei ohne Verlust am Ertrage eine weit kürzere Umtriebszeit als bisher eingehalten zu werden braucht; folglich der Genuß des Unternehmens seiner Anlage früher nachfolgt und auch ein weit kleineres Kapital an nachwachsendem Holze auf dem Stocke erforderlich ist.

Anmerk. Bei Gelegenheit, wo in jüngster Zeit die Zweckmäßigkeit der Veräußerung der Staatsforste, der polizeilichen Beschränkung des privatlichen Waldeigenthums ꝛc. zwischen den Landesbehörden und Ständen öffentlich zur Berathung kam, wurden — statt der die Meinungen bekämpfenden theoretischen Sätze — mehr faktische Belege für den bisherigen Gang und Erfolg der Privatforstwirthschaften gewünscht. Möchte deßhalb der hier in letzterer Beziehung gewagte Versuch genügen!

Beil, Dr. A., die Feldholzzucht in Belgien, England und dem nördlichen Frankreich. Frankfurt 1842. Jäger, J. G., Direktor, Anleitung zum Betriebe der Privatforstwirthschaft des Odenwaldes. 1847. Gwinner, Dr. W. H., praktische Anleitung zur Holzzucht außerhalb des Waldes. Ellwangen 1848. Wohlgemeinte Andeutungen zur Waldwirthschaft und Holzzucht für Gutsbesitzer, Bauern ꝛc. München 1854. Die Holzzucht außerhalb des Waldes. München 1854.

§. 37.

Die Veräußerung der Staatsforste, theilweis oder auch ganz, gehört unter die in neuester Zeit am häufigsten an die Tagesordnung gelangenden Gegenstände einer finanziellen Politik. Bei einiger Prüfung der dafür bisher aufgebrachten Gründe geht die Absicht, sich hierdurch aus augenblicklichen Finanz-Verlegenheiten zu retten, deutlicher hervor, als daß man dabei von einem wirklichen Gewinne für die forstliche Betriebsamkeit und die allgemeine Staats-Wohlfahrt gerade fest überzeugt zu sein scheint. Gewöhnlich

werden zur Begründung von dergleichen Veräußerungsanträgen folgende Hauptpunkte geltend gemacht: einmal: der bisherige geringe jährliche Geldertrag derselben; zum andern: der in Vergleich des letztern höchst bedeutende Verwaltungs-Aufwand, also der dadurch auffallend sich vermindernde Reinertrag der Staatsforste, und daß dieser letztere drittens: gar sehr zurückstehe gegen den jährlichen baaren Zinsen-Ertrag, den der bei jenen Veräußerungen eingehende Kaufschilling gewähre oder in Aussicht stelle.

Als im Jahre 1831 die Kriegsrüstungen in Frankreich 200 Mill. erforderten, keine Erhöhung der Steuern rathsam, auch trotz der früheren schönen Worte des Herrn Laffite in der französischen Deputirtenkammer — „Der Steuerpflichtige widerstrebt ... der Kapitalist „bietet freiwillig sein Geld an ... die Erhöhung der Steuern kostet „10 — 12 — 16 proC, die Anleihe nur 4 — 5," — keine Anleihe des gesunkenen Kredits wegen möglich war; beschloß man den Verkauf von 300,000 Hectaren (1,257,000 Morgen) Waldes im Laufe der nächsten 5 Jahre. Zur Beschönigung dieser wirthschaftlichen Maßregel, zur Deckung des politischen Standes ließen sich die Herren Laffite und Humann wie folgt vernehmen: „Man zittert für die Erhaltung „dieser großen Waldfläche, weil bei jedem Kaufer die Lust zum „Einschlag und Ausrodung vorausgesetzt wird. Diese Furcht ist „grundlos! Beinahe alle Waldungen wurden in Mittelwälder von „20jährigem Umtriebe verwandelt, hiedurch sind sie erst nutz„bringend geworden, und geben jetzt ein ständiges gesichertes „Einkommen, über welches die Aufsicht leicht, weßhalb sie von „einer großen Anzahl Grundbesitzer begierig gekauft werden. In „den letzten 30 Jahren sind außerdem nur 90,000 Hectaren (377,100 „Morgen) gerodet, aber eben so viele neue Waldungen angelegt „worden. Die Staatsforste tragen außerdem nur $2 - 2^1_2$ proC. „des Verkaufspreises; ja in 20 Departementen bringen sie nicht „einmal die Administrationskosten ꝛc." Vergleicht man diese Worte mit den früheren Reden bei Gelegenheit der Berathung über die Forstgesetze, so muß man freilich freudig erstaunen über — die Fortschritte der Privatforstwirthschaft in Frankreich!!!

In beiden erstern Beziehungen läßt sich ohne weiteres auf die in den §§. 19 bis 28 enthaltenen Berichtigungen ver-

weisen, hinsichtlich des dritten Punktes aber würde sich erst über die Frage zu verständigen sein: ob die Staatsregierung auf jenes Prinzip des nothwendigen höchsten Prozenten-Bezuges hin sich alsdann nicht auch noch andere Zweige der Staats-Finanz, wie z. B. der landwirthschaftlichen Domainen, der Bergwerke, Hütten und Salinen, des Postwesens ꝛc. ganz entheben und sie in Privathände geben müßte? — und ob sich denn der Werth und günstige Einfluß solcher und anderer Staats-Institute gerade nach Prozenten angeben und bemessen läßt? — So können Hüttenwerke, in überflüssig waldreichen und wohl auch gar nicht einmal kultivirbaren Gegenden von der Staatsregierung betrieben, Tausende von Menschen nähren und große Einnahmen gewähren, ohne daß auch bei der sorgsamsten Verwaltungs-Oekonomie ein merklicher Reinertrag bleibt. Sollen nun diese Institute, die das Nationaleinkommen, auch ohne Reinertrag, immerhin jährlich um mehrere Hundert-Tausende erhöhen helfen, blos wegen jenes mangelnden Ueberschusses, wodurch sie für den Privatbetrieb sich gar nicht eignen, auch von Seiten der Staats-Verwaltung aufgegeben werden?

Es würde in derselben Beziehung aber auch — als Aufgabe des nachfolgenden Paragraphen — weiter noch zu untersuchen sein,

a. der wahre Kapitalwerth der Staatswaldungen;
b. welche Klasse von Käufern man zu erwarten haben würde?
c. auf welchen Erlös — und
d. wirklichen Erfolg überhaupt — man etwa hoffen dürfte?

Mit Verwunderung hört man neuerer Zeit den Grundsatz ganz unbedingt aussprechen: Bergwerke, Hütten ꝛc., welche den gestiegenen Holzpreis nicht halten können, sollen durchaus keine Vergünstigung erhalten!! d. h. etwa Holzabgaben um etwas niedere Taxen.

Möchten doch jene sogenannten Staatsforstwirthe, z. B. Herr von Wedekind und Konsorten bedenken, ob nicht in Folge dieses Stillstandes der Gewerke der Brandstoff für viele Oertlichkeiten ganz werthlos werde? Denn es vermindert sich bekanntlich die Holzkonsumtion nicht nur um so viel als die Gewerke Holz verbrauchten, sondern um ein Beträchtliches weiter, da die Zahlungsfähigkeit der übrigen Konsumenten in dem Maße der Erwerblosigkeit zunimmt, Auswanderungen eintreten ꝛc. Beim Vortrage ein Weiteres über solche und ähnliche allen Grundsätzen einer gesunden Staatswirthschaft widersprechende Behauptungen.

§. 38.

Wo die Staatsforste gegenwärtig durch das Ganze hin einen geringern Rohertrag als 1½ bis 2 fl. baar per Morgen (die Extreme fallen etwa zwischen ¾ und 6 fl.) liefern, sind sie entweder mit mehr als gewöhnlichen Lasten beschwert, oder sie sind über Verhältniß zu groß oder schlecht bestanden, oder es besteht ein äußerst niedriges Forsttaxenwesen (oben §. 21 und 22). Es läßt sich nun ganz bestimmt nachweisen, daß dieselben demnächst bei einer leicht zu verwirklichenden zweckmäßigern Verfassung und in dem gegenwärtigen Maßstabe fortschreitenden Kultur ohne beschwerende Steigerung der Holzpreise — durch das Ganze hin — gar wohl auf den Rohertrag von mehr als 2½ oder auch 3 fl. und mehr gebracht werden können.

Nun war aber bei den bisher stattgefundenen Veräußerungen von vereinzelt gelegenen und nicht erheblich großen Parzellen der Staatsforste der durchschnittliche Erlös per hessischen Morgen in Baiern und Hessen wirklich nur 30 bis 35 fl.; an dem holzärmern Niederrhein (preußischen Antheils) etwa 75 fl. und in Frankreich zwischen 60 und 80 fl. — Berücksichtigt man, daß dieses der Erlös für be-

lastungsfreie, zum Privatbesitze günstiger gelegene Parzellen war, die man größtentheils (in erstern Staaten wenigstens) blos wegen ihrer abgesonderten Lage vom übrigen Staats-Forstgrunde und der hierdurch erschwerten Verwaltung verkaufen zu müssen glaubte, so wird jener baare Erlös von dieser Seite schon als der möglichst höchste erscheinen; dessen ohngeachtet aber gewährt derselbe nach einem Zinsfuße von 4 bis 5 Prozent immer noch kein merklich höheres jährliches Geldeinkommen, als jener gegenwärtige oder für künftig in Aussicht stehende jährliche Rohertrag. Dagegen bringt man denn allerdings einerseits die mit der Veräußerung der Forste wegfallenden Verwaltungskosten, andererseits aber die nun eintretenden Steuerbezüge in Anrechnung; welche jedoch in jener negativen und positiven Bedeutung überhaupt höher nicht als etwa zu 1 fl. per Morgen sich belaufen möchten.

Der wirkliche Kapitalwerth der Staatsforste endlich würde, nach dem einen oder andern jener Maßstäbe veranschlagt, bei nicht wohl unter 30 fl. per Morgen und im höchsten vielleicht 60 fl. gesetzt werden können und hiernach denn die sehr große Summe von 30 bis 60 Millionen Gulden sich bemessen lassen, welche aus dem Privatvermögen aufgebracht werden müßte, um die Fläche von einer Million Morgen Staatsforste im anständigen Preise zu erstehen. Besitzen nun die kleinern deutschen Staaten allerdings weniger als jenen Umfang von Staatswaldungen, so betragen diese bei andern doch auch vielfach mehr.

Anmerk. Ueber die augenscheinlichen Nachtheile und Folgewidrigkeiten, welche mit einer unbedingten Veräußerung aller vereinzelten Staatsforst-Parzellen verbunden sind, läßt sich außerdem bei anderer Gelegenheit (namentlich aus den Rheinländern) noch Einiges bemerken. Es drücken sich darin die üblen Folgen des schon berührten (§. 31, Anmerk.) zu einseitigen und strengen finanziellen Princips sehr bestimmt aus.

Anmerk. Die Waldverkäufe in Frankreich, abgeschlossen bis 1835, haben für den preußischen Morgen 117 fl. geliefert (Rau, a. a. Ort der Finanzwissenschaft §. 138), es mögen daher die vorstehenden Zahlen um ein nicht Unbeträchtliches zu erhöhen sein.

§. 39.

Gehen wir nun auf diejenige Klasse von Käufern hin, welche etwa für die Staatsforste in Erwartung zu stellen wären, so würde man — wenigstens gegenwärtig — auf eine Konkurrenz des zu einem solchen Besitze geeigneten höhern und niedern Adels nur sehr wenig, oder gar nicht zu zählen haben. Ist es doch notorisch, daß in einzelnen deutschen Staaten nur sehr wenige unverschuldete Rittersitze mehr bestehen, daß der größte Theil derselben aber in einem Maße überschuldet ist, wobei ihm selbst die zur Rettung der übrigen angeordneten Kreditvereine ꝛc. nicht mehr aufzuhelfen vermögen, und es ist das Anleihewesen, sogar auf größte Herrschaften, zum eigentlichen Modegegenstande geworden*).

Günstigere Verhältnisse bestehen hinsichtlich der übrigen besonders geschlossenen bäuerlichen Grundbesitzungen, keine in den wohlhabendsten Gegenden. Wenige dürften es unternehmen, entweder für ihr eignes Bedürfniß sich mit der hierzu nothwendigen Waldfläche zu versehen, oder aber ihren bisherigen Waldbesitz noch über jenes zu erweitern und in der Holzzucht zu spekuliren; ganz außer Stand zum einen wie zum andern ist aber nicht blos der größte Theil aller städtischen, son-

*) Dafür gibt folgende Schrift so umfassende und getreue Belege, daß sie an der Stelle vieler andern angeführt zu werden verdient; „Ueber das Entstehen und die dringend nothwendige Abhülfe derjenigen Noth, welche jetzt alle Landwirthe drückt ꝛc." von C. L. E. von Knobloch. Berlin 1830.

dern auch der ländlichen Bevölkerung. Denn der gewöhnliche bäuerliche Landwirth hat schon mit dem Aufbringen des zu seinem kleinen Güterbesitze und Inventar nothwendigsten Kapitals zu kämpfen genug; er kann schon auf diese meist nur schwer den Gläubiger finden, auf einen Waldbesitz aber würde er ihm ganz mangeln. Mag man dies daraus abnehmen, daß durch die verschiedenen Gegenden des mittlern und südlichen Deutschlands mit vieler Uebereinstimmung überhaupt per Morgen Grundstücke gewöhnlicher Art (Acker, Wiesen, Garten, Weinberge) zwischen 20 bis 30 fl. bekannte briefliche (gerichtlich-hypothekarische) Privatschulden schon haften, abgesehen von Staats- und Kommunial-Schulden, Darleihen ꝛc. — Was nun von jenem Schulden-Betrage für die ganze Gütermasse hinsichtlich des schuldenfreien Besitzes des Staats, der Korporationen, Stiftungen und reichen Privaten ꝛc. abgeht, erhöht natürlich die Last der verschuldeten Güter noch über jenes Maß; und so wird dieses alles allein schon hinreichen, von dieser Seite keine merkliche Konkurrenz zum Ankaufe von Staatsforsten — in Absicht ihrer pfleglichen Behandlung und Nutzung — in Erwartung zu stellen.

Demnach bliebe aus der ganzen Masse der Bevölkerung nur die eigentlich sehr kleine Anzahl von wohlhabenderen Grundbesitzern, Rentenirern und Kapitalspekulanten übrig; wovon jedoch auch nicht einmal alle auf das in Frage stehende Unternehmen überhaupt, nur wenige aber gerade in der Absicht eingehen möchten, um die Holzkultur sich nun für immer zum ernstlichen Geschäfte zu machen; — im Gegentheil möchte die Mehrzahl derselben, wie es sich denn auch anderwärts faktisch bereits ausgewiesen hat, die geringe Konkurrenz von Kauffähigen benutzen, um sehr billig in den Besitz jener Waldflächen zu gelangen. Selbst dürfte hierbei noch die, in neuester Zeit auf eine ganz eigenthümliche Weise ins Leben gerufene, benutzte

und geleitete Vorliebe für die Spekulation in Staatspapieren ihre besondere Berücksichtigung verdienen, da sie unter gewissen günstigen Umständen — für reiche Rentenirer ein ziemlich sicheres glückliches Spiel, und zugleich das bequemste Mittel abgibt, um das bedeutendste Vermögen einer direkten Besteuerung zu entziehen, welcher beim Ankaufe von Grundstücken in keiner Weise auszuweichen wäre.

§. 40.

Wenn sich nun schon, wie oben (§. 38) nachgewiesen wurde, bei den ersten noch unerheblichern Veräußerungen von Staatsforsten, unter den günstigsten Nebenumständen die ganze Spekulation nicht gerade von der glänzendsten Seite herausstellte, so ist dazu bei weiterer Ausdehnung des Verkaufes noch viel weniger Aussicht vorhanden; selbst dann nicht, wenn man die faktisch bereits als nothwendig befundene Vorsicht anwenden und nur sehr allmählig mit jenen Veräußerungen fortschreiten wollte, um Angebot und Nachfrage immer in möglichst passendem Verhältnisse zu erhalten. Vor allem dürfte die an sich schon sehr beschränkte Konkurrenz von Käufern in demselben Verhältnisse immer mehr und mehr abnehmen und dadurch der Erlös merklich geringer ausfallen, als man mit den Veräußerungen in die zusammenhängenderen, entlegeneren und vorerst, oder auch für immer, zu einer höhern Kultur untauglichen Waldungen des Gebirges ꝛc. vorrückte; folglich in die wenig kultivirten, nicht sehr annehmlichen und für reiche Grundbesitzer nicht gerade einladenden Gegenden gelangte; hierbei noch abgesehen von andern ganz eigenthümlichen Gefahren und Bedenklichkeiten, welche dem Fremden aufstoßen, wenn er die, der umwohnenden Bevölkerung bisher zur Beholzigung gedienten Forste anzukaufen unternimmt. Für solche, dem theoretischen

Schlusse sich völlig entziehende Fälle, wo besondere Nebenumstände der letzt erwähnten Gattung dergleichen Veräußerungen gänzlich vereitelt haben, sind Beispiele bekannt.

§. 41.

Nach der anerkannten Nothwendigkeit der Wälder im Haushalte der Natur und der Menschen, nach den Eigenthümlichkeiten des Forstbetriebes, besonders seiner leichten, einfachen und gesicherten Verwaltung, worüber die vorhergehenden Paragraphen ausführlich gehandelt haben, ist die Frage über die Beibehaltung der Staatsforstdomänen als eine erledigte Frage zu betrachten.

Von politischer Seite bleibt noch wohl zu berücksichtigen, daß der Staatskredit durch den Besitz großen Waldvermögens, dessen Nutz- und Grundwerth von Tag zu Tag steigt, bedeutsames Gewicht und ein Unterpfand erlangt, welches bei vielen finanziellen Unternehmungen eben so hoch in Anschlag gebracht wird, als wie in konstitutionellen Staaten die Zustimmungen der Standschaft. Daß ferner dem modernen Staate sehr daran gelegen sein muß, jene Kraft zu gewinnen, die ihm täglich mehr entgeht, ihn bei Steuerverweigerungen, Unruhen ꝛc., wenigstens theilweise sichert; bedenkt man außerdem, daß nach dem Verkauf der Domänen jederzeit die Steuerkraft (nach längerer oder kürzerer Frist) stärker angezogen wird, was nur unangenehm berührt, so kann selbst die Abgabe von kleinen isolirt liegenden Waldstücken nur mit Vorsicht gut geheißen, der Ankauf von Waldungen, großen zusammenhängenden Blösen zu Waldanlagen unter geeigneten vortheilhaften Umständen (Wohlfeilheit oder Ueberschüssen) empfohlen werden.

Rau, a. a. O. der Finanzwissenschaft §. 143.

§. 42.

Fassen wir alles die Veräußerung der Staatsforste betreffende und bis dahin Verhandelte zusammen, so würde sich davon etwa nachstehender Erfolg erwarten lassen.

1. Im allerglücklichsten Falle ein Uebergehen alles Staats-Forstgrundes in die Hände der Privaten gegen einen, wahrscheinlich weit geringern Erlös oder kleinere Kapitalsumme, als man sie vornherein zu erwarten pflegt und sie nothwendig wird, wenn ihr Zinsenertrag, nach Abzug des auch bei Kapitalverwaltungen unvermeidlichen Aufwandes, dem bisherigen, oder aber bei höherer Kultur ꝛc. zu erwartenden Forstertrag, sich gleich stellen soll; ferner

2. eben so im glücklichsten Falle eine Fortsetzung der Holzkultur in dem frühern Umfange zwar, allein außerdem ganz im einseitigen Interesse einer eigentlich kleinen Anzahl von Waldbesitzern oder Monopolisten; die sich hinsichtlich der willkührlichsten Preissteigerungen des Holzes in keiner Weise beschränkt fühlen und dieserhalb die wahren Interessen der Bevölkerung ganz aus den Augen setzen werden.

3. Weit gewöhnlicher aber wird jener Maßregel, mehr oder weniger schnell und vollständig, derjenige schlechte und unwirthschaftliche Zustand der Waldungen folgen, den die Erfahrung bereits in den verschiedensten Gegenden als unausbleiblich dargethan hat; d. h. es wird — vielleicht unter gleichzeitiger Erweiterung der Konkurrenz und Erhöhung des Erlöses — zwar eine lebhafte allgemeinere Nachfrage bei jenen Veräußerungen ein-

treten, jedoch hauptsächlich nur von Seiten solcher Privaten, welche zur Fortsetzung der Holzkultur weder geneigt noch geeignet sind, folglich blos andere, der letztern ganz entgegengesetzte Interessen verschiedener Gattung berücksichtigen und zu verwirklichen suchen.

Nur durch Uebertragung der Staatsforste an die Gemeinden würde jenen Gefahren und Nachtheilen grösstentheils begegnet werden; jedoch könnte hierbei vornweg schon der Weg des öffentlichen Ausgebotes und der höchsten Preissteigerung beim Waldverkaufe keine Anwendung finden; im Gegentheile würde man — bei der ziemlich allgemeinen Unvermögenheit auch der Gemeinden und der den Wäldern mangelnden Eigenschaft zur Verpfändung gegen Geldanleihen — auf einen Baar-Erlös gar nicht rechnen dürfen, sondern die Forste wahrscheinlich nur im Anschlage aus der Hand und gegen eine billige ewige Jahres-Rente unterzubringen im Stande sein; in diesem Falle aber gegen den bisherigen Geldertrag der Staats-Forstverwaltung gewiß nichts gewinnen.

Anmerk. 1. Welchen Ursachen soll man es wohl zuschreiben, daß dem Bemühen: um Aufschluß über den Erfolg der seitherigen Waldveräußerungen zu erhalten, so viele Schwierigkeiten entgegen gestellt, dergleichen Resultate aber nicht ohne dieses öffentlich gern und getreu mitgetheilt werden?

Anmerk. 2. Spekulanten und Holzhändler, einzeln und in Aktiengesellschaften (Forst- und Jagdzeitung 1853, S. 90, woselbst solche mit 25 Millionen Fr. Kapital aufgeführt) sind Käufer des Waldes, um die Holzvorräthe einzuschlagen, zu verwerthen und den Boden in Parzellen wieder zu verkaufen.

Anmerk. 3. Von dem Vorschlage: die Waldungen an Privatleute zu vererbpachten — ein ursprünglich von Jakob L. H., die Staatsfinanzwissenschaft, Halle 1821, Band 1, §. 270 herrührender Plan — ist man, obgleich er theilweis Beifall fand, immer mehr und mehr abgekommen. Es hat diese Methode wenigstens den Vor-

theil — an Verwaltungskosten zu ersparen, und doch, wenn anders der Kanon in Natura geliefert wird, besitzt der Staat die Disposition über das Material, aber freilich erheischt sie öftere Aufsicht und Nachtarationen.

§. 43.

Unter Berücksichtigung aller vorhergegangenen Prüfungen der gegen die Staats-Forstverwaltungen gerichteten Ansichten und Vorwürfe, kommen wir nun auf die Frage: *ob und auf welche Weise eine befriedigendere Verwaltung der Staatsforste sich verwirklichen lasse?* und wir sind nun im Stande, dieselbe aus einem gewonnenen höhern und richtigern Standpunkte zu beurtheilen. Dieser letztere führt zunächst auf folgende Sätze:

1. Die Staats-Forstverwaltung muß betrachtet werden, als die einzige sichere *polizeiliche Maßregel*, um einer Verödung und Verschwendung des unbedingten Waldbodens vorzubeugen, außerdem aber alle die Gesundheit und Anmuth der Länder gefährdenden Eingriffe in die Natur zu verhindern.

2. Sie ist nur allein im Stande, die Idee einer guten Vertheilung der Wälder durchs Ganze des Staats hin sicher und sachgemäß zu verwirklichen, also sowohl örtlichem Holzüberflusse und Verschwendung, als örtlichem drückenden Mangel an diesem Produkte, vorzubeugen.

3. Die Staats-Forstverwaltung muß ferner betrachtet werden, als Stelle vertretender Produzent für die große Anzahl von Staatsgliedern, welche für diesen Produktionszweig in keiner Weise geeignet sind, von den geeigneten Holzproduzenten des Privatstandes aber keine

sichere Abhülfe oder Befriedigung ihres Bedürfnisses zu erwarten haben.

4. Die Staats-Forstverwaltung muß als derjenige Produzent betrachtet werden, welcher die Holzerzeugung sowohl ohne Verlust mit der höchsten innern forstlichen Industrie, als auch mit dem höchsten Gewinne für das ganze Nationalinteresse (oben §. 17) zu betreiben im Stande ist.

5. Sie vermag für jenen Zweck am sichersten auf eine nachhaltige zweckgemäße Benutzung aller Surrogate zu wirken und ihrer Verschwendung vorzubeugen, da sie nur allein von dieser Zuhülfnahme der Surrogate den höchsten Nutzen zieht.

6. Sie wird die Staatsforste in derselben Eigenschaft und nach denselben Grundsätzen, wie alle übrigen Domänen, auch für das allgemeine finanzielle Bedürfniß des Staates zu benutzen im Stande sein.

7. Die Staats-Forstverwaltung muß, ohnbeschadet ihrer finanziellen Nebenbestimmung, hauptsächlich als eine polizeiliche Maßregel betrachtet und stets diesem Hauptzweck gemäß behandelt werden.

In Folge dessen kann unterstellt und gefordert werden, daß die Staatsregierung hinsichtlich der Staatsforste durch folgende auf ein Ziel zusammenwirkende Maßregeln ihre Aufgabe zu lösen suche:

A. Durch eine, in jeder Hinsicht ihrer Bestimmung angemessene vollkommenste und wirthschaftlichste, auch den

übrigen Verwaltungszweigen harmonisch sich anschließende — Organisation der Staats-Forstwirthschaft; und namentlich durch die Auswahl eines überhaupt tüchtigen, gebildeten und thätigen Verwaltungs-Personals; ferner

B. durch eine unausgesetzte Sorgfalt auf die Hin- und Zurückführung der Waldfläche, Holzvorräthe und Surrogate in die Grenzen der Nothwendigkeit, also nach Umständen bald auf eine Erweiterung, bald auf eine Verminderung von jenen; — so wie

C. durch eine auch technisch vollkommenste musterhafteste Behandlung der Forste; namentlich in Einhaltung der, den zeitlichen und örtlichen bürgerlichen Bedürfnissen entsprechendsten Kultur- und Betriebsweise, Umtriebszeit und Benutzungsweise.

Vielleicht hat kein anderer Verwaltungszweig, außer der Staats-Forstverwaltung, jemals von seiner ursprünglichen Aufgabe sich weiter entfernt und öfterer mit den allgemeinen Interessen in Widerspruch gestellt. Nicht wenig trug hierzu der Uebergang und fortdauernd enge Verband der letztern mit dem Jagdregal — dem eigentlichen Kampfe zwischen Urzustand und Kultur — bei; jedoch wohl eben so viel der bis in die allerneueste Zeit sich fortgepflanzte empirische triviale Begriff, besonders mancher obersten Forstverwaltungs-Behörden, von der eigentlichen Aufgabe des Staates und der Staatsverwaltung überhaupt. Es hat dieses augenscheinlich viel zu einer gewissen Verfeindung jenes Verwaltungszweigs mit der Bevölkerung und zu den rohen Frevels dieser letztern beigetragen und daher möchte eine Beseitigung solcher verderb-

lichen Mißverhältnisse nur einer gründlicheren wissenschaftlichen Unterrichtung der einen, und Verständigung und angemessenen Behandlung der andern, möglich — und deßhalb nöthig — werden.

Anmerk. Einen höchst schätzenswerthen, wohl gelungenen Versuch, den gewöhnlichen Landbewohner der Schweiz in der angemessensten Form über den hohen Nutzen und Werth der Wälder und ihrer Kultur zu unterrichten und für diese und ihre pfleglichste Schonung zu gewinnen, hat Kasthofer in seinem „Lehrer im Walde" Bern 1828 — gemacht, und es verdient diese Schrift von forstpolizeilicher Seite die höchste Beachtung. Ebenso wie jene „Unterhaltungen des Lehrers Erich mit seinen Schülern im Walde" von Borch. Nürnberg 1831.

§. 44.

Außer den, dem Staate angehörigen Waldungen, befindet sich fast allgemein noch ein größerer oder geringerer Theil in den Händen verschiedener Korporationen und der Privaten, er ist demnach in sehr abweichendem Maße von Miteinfluß auf die Befriedigung der Holzbedürfnisse im Ganzen und im Einzelnen; ja in einigen Staaten ist beinahe aller Waldboden Eigenthum der letztern. Der forstpolizeiliche Zweck kann im erstern Falle demnach durch die Staats-Forstwirthschaft nicht vollkommen erreicht, im andern Falle aber den unter solchen Umständen drohenden Gefahren anders nicht vorgebeugt werden, als wenn die Staatsregierungen zeitig genug hierbei ins Mittel treten.

Die Befugniß der Staatsgewalt zu beschränkenden Maßregeln in Bezug auf den privatlichen Gewerbsbetrieb, so weit dabei unbezweifelte wichtige Gefahren für das Gemeinwohl zu befürchten sind, ist — als Ausfluß der Forstherrlichkeit — nie bestritten worden und kann nie

bestritten werden, dagegen sind in forstlicher Beziehung die Grenzen dieser Einschreitungen sehr schwer zu bestimmen, wenn die bürgerliche und gewerbliche Freiheit in der Privat Forstwirthschaft anders nicht die lästigsten Beschränkungen erleiden soll. Doch steht der Staatsgewalt über einen großen Theil jener Privatforste entweder schon eine gewisse vermuthschaftliche Verpflichtung zu (Gemeindeforste), oder die übrigen Privatforste befinden sich großen Theils in solchen Händen, die jene ziemlich nahe in demselben Sinne wie der Staat selbst bewirthschaften (hoher Adel, Standesherren), und folglich kann unter solchen Umständen durch diese Gattung von Forsten der Hauptzweck erreicht, und dem Reste aller andern Privatforste mehr Freiheit gestattet werden. Die forstpolizeiliche Aufsicht und Beschränkung der freien Disposition bei den Privatforsten unterliegt folglich mehrfachen Modifikationen nach Maßgabe ihrer Besitzer und Eigenthümer. Während daher dem juridischen Begriffe nach überhaupt nur Staats und Privatforste angenommen werden, zerfällen wir das ganze Waldeigenthum nach folgenden Kathegorien.

I. Staatsforste
1. Domanialforste.
2. Fideicommiß-Forste.
   - Kronforste.
   - Lehnsforste.

II. Privatforste
1. Fürstliche Schatullforste.
2. Standesherrliche Forste.
3. Gemeinde- und Korporations-Waldungen.
4. Gemeine und adelige Privatforste.

Anmerk. Es ist hier nicht am Orte, Entstehung und Eintheilung des mannigfaltigen Waldbesitzes historisch oder kritisch zu beleuchten, es genügt einfach, zu unterscheiden zwischen a. Staatsforsten — Domänen-, Kron-, Kameralgüter ꝛc. — als solchen, an welchen der Staat das Eigenthumsrecht (sei es nun Folge von Staatsverträgen, Staatsverfassungen, Herkommen e. w. i.) anspricht,

und deren Erträge er zu seinen mannigfaltigen Bedürfnissen bestimmt oder verwendet. b. Privatforste sind dann solche, die im Besitze von Körperschaften, Gemeinden, Stiftungen und Privatleuten sich befinden, die aber, wie Alles, der Oberaufsicht des Staates unterworfen bleiben. Den größten Theil des Areals nehmen in Deutschland diese letzte Kategorien von Waldungen ein. Die angeschlossene Uebersicht, welche größtentheils nach den neusten Hülfsmitteln die Fläche jedes Staates in geographischen Meilen vorführt, davon die Antheile von Staats- und Privatwald einzeln und summarisch, zuletzt das Verhältniß derselben zu einander angibt, läßt auch die Vertheilung erkennen.

	Die Staatsfläche in geographischen Quadrat-Meilen.	Deren Waldfläche in Prozenten des Staats-Areals.			Das Wald-areal = 100.	
		Staatswald.	Privatwald.	Summa.	Staatswald.	Privatwald.
Baden	277.9	5.8	29.1	34.9	16.5	83.5
Seekreis	63.9	2.6	27.6	30.2	8.5	91.5
Oberrheinkreis	74.0	6.4	29.2	35.6	18.0	82.0
Mittelrheinkreis	75.0	9.2	29.7	38.9	23.7	76.3
Unterrheinkreis	65.1	4.2	29.4	33.6	12.4	87.6
Bayern	1394.6	11.7	20.3	32.0	36.6	63.4
Oberbayern	311.4	15.0	19.9	34.9	42.9	57.1
Niederbayern	194.4	6.2	28.8	35.0	17.7	82.3
Oberpfalz und Regensburg	174.6	16.2	15.0	31.2	52.0	48.0
Oberfranken	127.3	9.8	14.2	24.0	41.0	59 0
Mittelfranken	137.7	18.6	14.9	33 5	55.4	44.6
Unterfranken u. Aschaffenbg.	169 5	8 8	23.9	32.7	26,8	73.2
Schwaben und Neuburg	173.9	9.0	16.3	25 3	35.4	64.6
Pfalz	105.6	10.9	25.6	36.5	29.9	70.1
Braunschweig	67.0	22.2	9.3	31.6	29.6	70.4
Hannover	698.7	6.6	6.1	12.6	52.1	47.9
Hessen-Cassel	176.0	24.9	14.8	39.8	64.0	36.0
Hessen Großh.	152.7	9.9	21.6	31.5	31.4	68.6
Starkenburg	54.8	10.0	32.3	42.3	23.7	76.2
Oberhessen	72.9	13.3	21.4	34.8	38.3	61.6
Rheinhessen	25.0	1.3	3.4	4.7	27.2	72.8
Hessen-Homburg	4.8	9.0	28.6	37.6	24.0	76.0
Holstein	166.6	4.9	2.5	7.4	33.5	66.5
Schleswig	168.9	1.5	3.7	5.2	29.1	70.9
Lauenburg	20.7	9.9	0.7	10.6	93.4	6.6
Luxemburg	47.4	0.8	30.5	31.3	2.6	92.4
Limburg	40.2	—	—	6.1	—	—
Meklenburg Schwerin	240.8	15.0	5.0	20.1	75.0	25.0
" Strelitz	49.5	9.1	22.8	11.4	80.0	20.0
Nassau	21.9	7.6	34.5	42.1	18.1	81.9
Oldenburg	116.1	6.2	1.8	8.0	78.0	22.0
Oesterreich	3538.1	4.3	29.4	33.7	12.6	87.4
Niederösterreich	361.5	2.6	28.8	31.4	8.1	91.9
Oberösterreich	217.8	10.1	23.3	33.4	30.2	69.8
Salzburg	130.4	24.1	8.1	32.2	74.8	25.2
Tirol und Vorarlberg	522.9	4.0	29.2	33.2	12.0	88 0
Steiermark	408.7	7.4	37.8	45.2	16.3	83.7
Kärnthen	187.9	6.0	34 7	40.7	14.7	85.3
Krone	181.4	17.3	22.7	40.7	43.3	56.7
Küstenland	86.0	3.6	19.3	22.9	15.7	84 3
Böhmen	944.0	1.2	28.0	28.0	4.1	95.9

	Die Staatsfläche in geographischen Quadrat-Meilen.	Deren Waldfläche in Prozenten des Staats-Areals.			Das Waldareal = 100	
		Staatswald.	Privatwald.	Summa.	Staatswald.	Privatwald.
Mähren	403.8	—	26.1	26.1	—	100.0
Schlesien	93.6	—	34.2	34.2	—	100.0
Preußen	**5103.7**	**7.3**	**14.2**	**21.5**	**34.1**	**65.9**
Provinz Preußen	1178.0	11.4	5.6	17.0	67.0	33.0
„ Posen	536.5	5.6	12.8	18.4	30.4	69.6
„ Brandenburg	734.1	9.9	17.6	27.6	36.0	64.0
„ Pommern	576.7	6.5	11.1	17.6	36.9	63.1
„ Schlesien	741.7	4.3	20.2	24 5	17.4	82.6
„ Sachsen	460.6	7.3	7.6	14.9	48.6	51.4
„ Westphalen	368.0	2 4	23.6	26.0	9.2	90.8
„ Rheinland	487.1	5.5	24.2	29.7	18.5	81.5
„ Hohenzollern	20.8	—	29.3	29 3	—	100.0
Sachsen Königreich	**271.7**	**9.9**	**21.0**	**31.0**	**32.0**	**68.0**
Kreis Dresden	78.8	12.0	17.9	29.9	40.2	59.8
„ Leipzig	63.1	5.1	16.7	21.8	23.4	76.6
„ Zwickau	84.2	15.5	24.1	39.6	39.1	60.9
„ Bautzen	45.5	0.8	28 0	28 8	2.7	97.3
Sachsen Altenburg	**24.2**	**12.6**	**5.4**	**20.0**	**63.0**	**27.0**
„ Coburg-Gotha	36.5	22.4	5.9	28.3	79.0	21.0
„ Meiningen-Hild.	46.3	15.8	20.9	36.7	42.9	57.1
„ Weimar-Eisen.	66.1	12.1	13.1	25.2	48.0	52.0
Anhalt-Bernburg	**15.0**	**16.8**	**7.2**	**24.0**	**70.0**	**30.0**
„ Dessau-Köthen.	28.2	13.7	2.0	15.7	87.4	12.6
Lichtenstein	**2.9**	**29.8**	**7.4**	**37.2**	**80.0**	**20.0**
Reuß-Kreuz und Schleiz.	**21.5**	**14.0**	**14.0**	**28.0**	**50.0**	**50.0**
Schaumburg-Lippe	**8.1**	**20.3**	**8.7**	**29.0**	**70.0**	**30.0**
Lippe-Detmold	**20.5**	**22.4**	**9.6**	**32.0**	**70.0**	**30.0**
Schwarzbg.-Rudolstadt	**17.4**	**19.5**	**6.5**	**26.0**	**75.0**	**25.0**
„ Sondershausen.	15.5	16.1	6.9	23.0	70.0	30.0
Waldeck	**21.8**	**13.8**	**9.2**	**23.0**	**59.1**	**40.9**
Würtemberg	**354.3**	**9.8**	**21.2**	**31.0**	**31.5**	**68.5**
Neckarkreis	60.5	6 8	22.7	28.5	25.3	74.7
Schwarzwaldkreis	86.7	13 3	25.8	39.1	34.5	64.4
Jaxtkreis	93.4	11.4	19.6	31.1	37.3	62.7
Donaukreis	113.7	7.1	19.0	26.1	30.0	70 0
Frankfurt	**1.8**	**35.0**	**6.5**	**41.5**	**82.8**	**17.2**
Lübeck	**6.6**	**8.5**	**1.5**	**10.0**	**85.0**	**15.0**
Bremen	**4.6**	—	—	**33.0**	—	—
Hamburg	**6.4**	**1.1**	**0.3**	**1.4**	**80.0**	**20.0**

§. 45.

Aus den bis dahin, in diesem einleitenden Theile behandelten Gegenständen, hat sich die Bedeutung und Befugniß der Forstpolizei einerseits nach ihrem wesentlichsten Umfange bereits herausgestellt, so daß demselben weiterhin nur Weniges, zum Theil an sich schon im Begriffe der Polizei Liegendes, beizufügen ist. Im Kürzesten läßt sich von ihr folgende Definition geben: „sie beschäftigt sich mit allen, in „der ursprünglichen Bestimmung der Wälder für den Staat „(Menschheit) liegenden, und dieselbe sichernden und fördern„den, Gegenständen."

Die ganze Summe der die Forstpolizei berührenden Gegenstände zerfällt alsdann in folgende zwei Hauptabtheilungen:

I. in die allgemeinen Forstpolizei-Maßregeln.

II. in die besondern Forstpolizei-Maßregeln.

Die Forstpolizeilehre, als Theil der allgemeinen Staatspolizei-Wissenschaft, gewinnt durch ihre gesonderte Stellung und Behandlung durchaus keine veränderte Bedeutung, wohl aber dadurch einen erweiterten Umfang, daß sie ihre besondere Aufgabe tiefer bis in das Einzelnste verfolgt.

Anmerk. Da die Forstpolizei nach jenem umfassenderen Begriffe — einige Schriften wie z. B. Berg, die Staatsforstwirthschaftslehre, Leipzig 1850, ausgenommen — eingentlich noch keine Literatur besitzt, sondern die meisten dahin einschlagenden Schriften sich mehr auf die Staats-Forstwirthschaft beziehen und beschranken, so finden diese sich in dem nachfolgenden betreffenden Abschnitte angemerkt.

Erster Haupttheil.

Von den allgemeinen Forstpolizei-Maßregeln.

§. 46.

Die allgemeinen Forstpolizei-Maßregeln erstrecken sich auf alle Gattungen von Waldungen (§. 44) ohne Unterschied und in gleichem Maße. Dahin gehören

A. Sicherung gegen Wildverheerungen.
B. Sicherung gegen Waldfrevel.
C. Sicherung gegen Servituten-Mißbräuche und Nachtheile.
D. Sicherung gegen nachtheilige Naturereignisse.
E. Sicherung des dem Staate im Ganzen und Einzelnen nothwendigen Bedarfs an Waldprodukten.
F. Sicherung und zweckmäßige Vertheilung des dem Staate zur Benutzung und auch Gesundheit ꝛc. nothwendigen Wälderumfanges.
G. Beaufsichtigung der Forstprodukten-Verwendung.
H. Anordnungen für die wissenschaftliche Ausbildung des Forstpersonals.

Es werden sich hieraus eben so viele besondere Abschnitte bilden.

Anmerk. Wollte man eine Eintheilung der allgemeinen Forstpolizei-Maßregeln vornehmen, so würde man nach §. 2 die Sicherung gegen Waldfrevel dem Gebiete der Polizei, der Sicherheitspolizei, die übrigen Maßregeln wohl alle dem Gebiete der Volkswirthschaftspflege, der Wohlstandssorge zutheilen.

Erster Abschnitt.

Sicherung gegen Wildverheerungen.

§. 47.

Ursprünglich dient der Wald fast allen Gattungen von Wildthieren zum Aufenthalte, und gründet man auf die außerordentliche Menge und Gattungs-Mannigfaltigkeit fossiler Ueberreste einer untergegangenen präadamitischen Schöpfung einen Schluß, so muß die Wildmenge, namentlich die Anzahl großer vierfüßiger Landthiere, ganz ungeheuer gewesen sein. Viele Gattungen derselben sind vor der Menschenschöpfung verloren gegangen, folglich erscheint mit dem Auftreten und der größeren Verbreitung des Menschengeschlechtes nach der diluvianischen Zeit, die Mannigfaltigkeit und Anzahl der Wildthiere schon sehr merklich vermindert, obgleich die wenig bewohnten Länder und Urwälder der Vorzeit noch immer zahlreich genug mit Wildthieren bevölkert waren und es gegenwärtig noch sind. So wie jedoch hier nur einigermaßen die menschliche Bevölkerung zunimmt, ziehen sich, nach der Aussage von Reisenden durch die entferntesten Länder hin, die geselligen wie die vereinzelnd lebenden Wildthiere gewöhnlich ohne weiteres aus eigenem Antriebe größtentheils immer mehr und mehr in die einsamen Oeden zurück. Nach diesem allen möchte folglich die göttliche Ordnung der Dinge darin nicht verkannt werden können, daß das Wild dem Menschen Platz machen und die ursprüngliche Stelle einräumen solle und müsse.

Anmerk. Man darf wohl eine nähere Bekanntschaft voraussetzen, unter andern mit den, im nördlichen Asien in weiten Flächen sehr zahlreich verbreiteten und zuweilen bis zu kleinen Hügeln auf-

gehäuften Knochen und Zähnen (fossiles Elfenbein) des ehemals hier gelebten Elephanten ꝛc. — ferner: mit der an den Küsten des mittelländischen Meeres sehr verbreiteten Knochenbreccie; so wie überhaupt mit den allerwärts mehr oder weniger bis jetzt noch aufgefundenen Knochenresten unzähliger anderer Thiere in den allerjüngsten Gebirgsschichten unserer Erde. Nicht weniger auch werden die Bemerkungen der Reisenden über das sichtbare Zurückziehen der Elephantenheerden, der Löwen, Tiger ꝛc., besonders der Biber, und vieler andern, des Bisons, Auerochsen, Elends, Bärs, Steinbocks ꝛc. aus dem Bereiche der sich mehr ausbreitenden Bodenkultur, bekannt sein.

§. 48.

Jagd und Fischerei, also die gewaltsame Verminderung der Wildthiere, machte vormals und macht noch jetzt allerwärts, wo die Kultur auf niedern Stufen steht, die erste Beschäftigung des Menschen aus (oben §. 4). Sie muß nothwendig auch jener, selbst auf ihrer ersten Staffel schon (Viehzucht der Nomaden), vorausgehen, wenn anders die dem Menschen enger sich anschließende Klasse der Haus- und Zuchtthiere gegen die reißenden Thiere gesichert sein soll. Eine noch weitere Ausdehnung der Wild-Verminderung wird aber erforderlich, wo diese die Erzeugnisse des mühsam kultivirten Bodens abweiden, und dem sorgsamen Fleiße seine wohlverdiente Ernte entziehen würden, und selbst der Holzkultur stellen endlich da sich große Hindernisse entgegen, wo das Wild noch sehr zahlreich ist.

Wildhege und Bodenkultur erscheinen folglich in jeder Hinsicht als völlig unvereinbarliche Dinge; wenigstens erscheinen sie so Jedem, der unbefangen und wahrhaft für höhere Kultur des Bodens und der Menschheit wirklich sich interessirt. Mit letztern in den höchsten Widerspruch stellen sich also die im rohen Mittelalter durch Gewalt begründeten und in gesetzlichem Schutz sich forterhaltenen Wild-

bahnen, sammt der förmlichen Zunft einer wenig gebildeten, in eigentlichem Müssiggange zwischen einer gewerbthätigsten Bevölkerung höchst selbstgefällig fortlebenden und blos mit der Wildzucht und Wildschutz beauftragten edlen Jägerei; welche vormals — zu einer Zeit höchst einfacher Lebensweise und Sitte — wohl ein wesentlicher und angemessener Gegenstand des Luxus der höchsten Stände ausmachte, dagegen durchaus nicht mehr vereinbarlich ist mit einem völlig sich umgestalteten, auf einer weit höhern Staffel der Kultur und Civilisation gelangten Zeitalter; wo in allen Ständen eine ganz andere Sitte und veränderter Luxus herrschend geworden ist; wo der Besteller des Bodens neben seinen eigenen Subsistenzmitteln, auch noch eine große Menge Produkte zur Bestreitung des auf ihn fallenden Theils der sehr angewachsenen Staatslasten erzeugen muß. Können die Regierungen von dieser Seite entweder zu Entsagungen sich nicht verstehen, oder aber wollen sie den angestrengtesten Fleiß zum kummervollen Darben nicht verurtheilen, so werden sie gewiß die Verpflichtung nicht verkennen, den Landbau auf das vollständigste gegen Wildverheerung sicher stellen zu müssen. Denn ein solcher, in seinen Folgen mittelbar höchst kostbarer, veralteter Luxus, wie es die Wildbahn wirklich ist, kann doch unmöglich noch gleichzeitig neben einem neueren, mit der höhern Civilisation vielseitiger ausgebildeten und ohnehin schon sehr erweiterten Luxus, so wie neben einem über alle früheren Verhältnisse sich ausnehmend erhöhten Staatsverwaltungs-Bedürfnisse und Aufwande — noch fortbestehen.

Anmerk. In welcher wahrhaft erhabenen, die höchste, ehrerbietigste Anerkenntniß feierlich angeregten Weise diese Ansicht bereits bei mehreren deutschen und nachbarlichen Staatsregierungen erwacht und mit Nachdruck bethätigt worden ist, ließ sich durch nicht wenige Beispiele belegen. Sie haben sich dadurch in den Herzen ihrer Unterthanen ein unvergängliches Denkmal gestiftet! So wie unter andern die weise würtembergische Regierung; nur zu bedauern war, daß

ihre menschenfreundlichen Gesinnungen an dem Eigensinne der Kammer der Standesherren erlahmen mußte. Siehe das würtem. Wildschadensgesetz, Forst- und Jagdzeitung Nr. 143, Jahrgang 1838. — Manches der Art, was zum Besten der Landwirthschaft früher schon gesetzlich angeordnet worden war, hatten Gewissenlose auf mancherlei versteckten Wegen dennoch wieder wirkungslos zu machen gewußt; und leider mögen dergleichen Fälle keine Seltenheiten sein! —

§. 49.

Völlig zeitwidrig erscheint daher — selbst in den neueren gemäßigteren Grenzen und Formen — die Forterhaltung der zum Theil immer noch sehr weit getriebenen ungebührlichen polizeilichen Beschränkungen, welche die Wildbahn dem Landmanne und allen ihr angrenzenden Bewohnern in vielfachen Beziehungen auferlegt; zuweilen verbunden mit den härtesten, alles Maß überschreitenden Strafbestimmungen hinsichtlich ihrer Uebertretung, wovon besonders die ältere Zeit beinah unglaubliche Beispiele auf uns übergetragen hat. Der Ausdruck „Jagdtyrannei" ist dafür noch gegenwärtig passend, wenn für den früheren Zustand „Jagdbarbarei" und "Waldteufelei" (nach Runde deutschem Privatrechte §. 66) angemessen befunden wurde. Schon hieraus läßt sich auf die Natur dieser gesetzlichen Vorschriften schließen, welche, sogar in der gemildertesten Form, dem Stande und Bedürfnisse der Zeit in den höher civilisirten Staaten und ihrer gewerblichen Betriebsamkeit ebenso zuwider sind, als ihre gänzliche Aufhebung offenbar wieder der Wildbahn selbst ziemlich sicher ihr Ende bereiten würde. Möchten beide also gemeinschaftlich der Zeit und Kultur endlich ganz weichen, und wir so einer Aufzählung derselben hier um so mehr völlig überhoben sein!

Anmerk. 1. Höchst reichhaltig in jenen Beziehungen sind unter andern die Schriften von Hazzi, vorzüglich dessen, „wahre Ansichten der Forste und Waldungen." München 1805, so wie „über Theuerung und Noth." München 1818. — Wer sie gelesen hat, den werden gerichtlich zuerkannte Forststrafen nicht befremden wie die:

„wegen lauten Singens und Rufens beim Durchgange (auf der Landstraße) durch den Wald"; und daß selbst während der furchtbaren Volksnoth in den Mißjahren 1771 . . . nicht einmal die Felder gegen das verheerende Wild nachdrücklich geschützt werden durften. War sogar das Leseholzsammeln während der Brunftzeit, an andern Orten während der Setzzeit bei Strafe verboten." — Was man aber auf eine Rüge solcher und ähnlicher, die edle Jägerei betreffenden Gegenstände, noch zu befürchten hatte, davon lieferte Nr. 22 der Forst- und Jagdzeitung, Jahrgang 1829, einen empörenden Beleg. — Möge der Himmel verhüten, daß etwa Jägervereine die Sache eben so strenge nehmen, und Einwendungen gegen Wildbahnen mit bescheidener Befriedigung der Jagdlust überhaupt verwechseln.

Anmerk. 2. Da jeder Erwerber oder Pachter eines dem Wildfraß ausgesetzten Grundstückes einen geringeren Kaufschilling oder Pacht zahlt, so besteht rechtlich keine Verpflichtung zur Zahlung einer Wildschadensvergütung. Ja dieser Wildfraß auf den Grundstücken ohne Entschädigung, ist höchst vortheilhaft für den Grundeigenthümer. Diese Behauptungen (ernstlich gemeint) zu lesen in der Forst- und Jagdzeitung Jahrgang 1836, Seite 27, sind ganz im Geiste der würtemb. Standesherren ausgesprochen von einem preußischen Oberforstmeister.

§. 50.

Eine bloße Vergütung des durch das Wild auf den Ländereien verübten Schadens, nach seinem auf das genaueste abgeschätzten baaren Betrage, kann für eine genügende Entschädigung hier so wenig gelten, wie in andern Fällen bei leichtsinnigen Beschädigungen und Entwendungen des Eigenthums. Es liegt in solchen Entschädigungen für den Schadenleidenden durchaus noch keine Aussöhnung für den bittern Verdruß, den jeder seinem Berufe treu anhangende Gebildete empfindet, wenn er die Schöpfungen seines Fleißes und seiner Sorgfalt leichtsinnig zerstört sehen muß; und wiederholt sich also derlei von Jahr zu Jahr, so wird dadurch nicht gerade jener Schmerz durch Gewohnheit abgestumpft, sondern Lust und Fleiß im Ackerbaue, die ganze ländliche Betriebsamkeit,

muß mehr oder weniger erlahmen, oder auf einer ursprünglichen niederen Stufe sich erhalten — und dieses ist ein größtes, verstecktes und wenig beachtetes Uebel! — In Folge dessen möchte es wenig nützen, hier die gewöhnlichen polizeilichen Anordnungen zum bedingt nachgelassenen Abhalten des Wildes von den Feldern, oder für die Besichtigung und Einschätzung des Schadens aufzuführen, so wie der mannigfaltigen Schwierigkeiten zu erwähnen, welche dem Landmanne hierin die Gewährung von Hülfe und Recht in verschiedener Weise ausnehmend erschweren; dagegen scheint es angemessener diejenigen Ursachen noch etwas näher zu beleuchten, welche der Wildbahn noch immer einen so mächtigen Vorschub, selbst in den kultivirtesten Staaten, zu leisten pflegen.

Anmerk. Ueber den ungenügenden Erfolg der in den besten Absichten zum Schutze des Landbaues gegen Wildverheerung und ihre Vergütung erlassenen Gesetze, muß man den Landmann selbst hören, die Sache an Ort und Stelle zu beobachten Gelegenheit gehabt haben, um sich zu überzeugen, daß davon nur äußerst wenig zur öffentlichen Kenntniß oder gerichtlichen Klage kommen kann.

Pfeil, kritische Blätter, Band 5 und 22.

§. 51.

Sehr allgemein und übrigens auch ganz begreiflich, ist nämlich die große Vorliebe für die Jagd bei jedem kräftigen Manne, als körperliche Uebung oder Stärkung, so wie auch zur Unterhaltung und Erheiterung. Auf diesen Grund hin hat man sich denn hin und wieder gewöhnt, sie als eine edle, ritterliche, die männliche Gesundheit und Kraft ausbildende und erhaltende Beschäftigung zu bezeichnen; gegen viele andere Ersatzmittel sehr in Schutz zu nehmen und ihr noch einen besonders hohen Werth beizulegen für die Abhärtung des Forstmannes und als allgemeine Vorübung zum Kriegsdienste.

Bei alle dem kam sie jedoch im Allgemeinen, und namentlich im Verlaufe der letzten vierzig Jahre, sichtlich schnell in Abnahme. Der ernste Krieg mit seinen finanziellen Opfern, die dadurch in ihrer hohen Bedeutung und in ihren billigen Ansprüchen und Rechten vollständiger anerkannte Bodenkultur, so wie ein gewisser, seitdem ziemlich allgemein sich umgebildeter Geschmack und Sitte und ein damit in mannigfaltigeren Richtungen sich verzweigender und sehr erweiterter Luxus — schienen zusammen die Wildbahnen der gänzlichen Auflösung zuführen, und diese so das große, theuer erkaufte und vielverheißende Friedenswerk noch mehr verherrlichen zu sollen, als höchst unerwartet im Verlaufe des lange ersehnten Friedens selbst die alte Jagdlust unter einzelnen Ständen gerade in dem Maße stufenweis immer mehr und mehr wieder erwachte, wie dem Aufschwunge des Landbaues und ganzen Gewerbswesens durch politische Ursachen ohnehin schon täglich drückendere Hemmungen und Belästigungen leider erwuchsen. Seit dem westphälischen Frieden war ein ähnliches Ereigniß*), ein so lebhaftes Wiedererwachen der Lust an Wildbahnen (ächte Gejaidlust des Mittelalters!) nicht wieder bemerkt worden; und so hörte man denn sehr gewichtige Stimmen der Jagd jene Eingangs erwähnten Vorzüge nachdrücklich wieder anrühmen; die Ausrottung des Wildes für ein, die göttliche Ordnung verletzendes Werk ausgeben**); es wurde wieder

*) Man vergleiche in dieser Beziehung und hinsichtlich jenes Zeitalters unter andern den interessanten Versuch einer „Kulturgeschichte" von Hazzi (Güter-Arrondirung ꝛc. München 1818. S. 108 bis 110).

**) Etwa so, wie Andere — die ununterbrochenen und die Geschichte unserer Erde von ewig her auszeichnenden außerordentlichen Natur-Revolutionen ganz übersehend — eine ihnen behagliche Stabilität der bürgerlichen Zustände von einem göttlichen Ordnungsgesetze abzuleiten und jene darauf zu gründen — bemüht sind.

fleißig gehegt; Jägervereine lebten auf, hin und wieder wurden sogar sonderbare eigenmächtige Versuche gewagt, manche Stände (zum Theil sogar Revierförster) in der Jagdübung zu beschränken, oder sehr abhängig zu machen und endlich wohl gänzlich auszuschließen. — War es zu bewundern, daß nun die früheren äußerst lästigen Wildwachen in den Gemeinden wieder aufkamen; daß die vorausgegangenen, schönsten Forstkulturen einem schnell wieder angewachsenen Wildstande unterlagen und von nun an neue Kulturen, kaum mit Hülfe der kostbarsten Wildzäune mehr vorgenommen werden konnten? —

Anmerk. Aus der neueren Zeit mag hier, statt so vieler andern, in der Wirklichkeit bestehenden und in verschiedener Weise laut werdenden Belege und Klagen über einen außerordentlich wieder angewachsenen Wildstand — wenigstens ein Maßstab angegeben werden, wie er in Hartig's „Abhandlung über interess. Gegenst. des Forst- und Jagdwesens" Berlin 1830, S. 139, enthalten ist. Es wird hier auf die außerordentlichen Beschädigungen schon blos des Waldbestandes hingewiesen, wo auf 60,000 magd. Morgen Waldfläche jährlich allein einhundert zwanzig fünf gehörnte Hirsche erlegt zu werden pflegen; oder wo auf 100,000 Morgen Forstgrund allein drei- bis vierhundert Stück Hochwild den Schußetat ausmachen und zuweilen auf einem einzigen Brunftplatze an tausend Stück Edelwild sich versammeln, wie es theilweis am Harze, in Sachsen, Kur- und Neumark der Fall sein soll. Hier ist das übrige Wild Sauen, Rehe ꝛc.) noch nicht einmal in Rechnung!

Es lassen auch aus den bevölkertsten Theilen von Deutschland sich ähnliche Belege geben, wie weit die Wildbahn sich wiederholt ausgedehnt hat und die Kultur hemmt und gefährdet. Eine eigenthümliche Jagd-Pragmatik will hier, daß 8 – 10 Stück Hochwild auf 1000 Morgen Waldfläche immer erst ein sehr mäßiger Wildstand sei, und darnach etwa wird für die besten ein Maßstab sich annehmen lassen Selbst in Hannover beklagte man, aber betrachtete doch die Aufhebung des Jagdregals als eine gerechte Sühne für den so übertriebenen Wildstand. Forst- und Jagdzeitung 1848 und 1849.

§. 52.

Dergleichen Zeitwidrigkeiten bedürfen ohne Zweifel wohl der polizeilichen Beachtung und angemessener Schranken, wenn anders alle Kultur — was jedoch unwahrscheinlich ist — nicht wieder um Jahrhunderte zurück gehen soll. Wer wird sich aber getrauen, auf die vorhin angeführten scheinbar gewichtigen Vorzüge der Jagd hin, die Wildbahnen ferner noch gegen die Anforderungen der Zeit ernstlich in Schutz zu nehmen, wenn ruhige Ueberlegung ihm sagt, daß im Niederschießen alles der Kultur hinderlich werdenden Wildes die göttliche Ordnung nicht verletzt, sondern daß ihr dadurch gerade genügt wird? (oben §. 47). Wie mag man ferner dasjenige, was sich dem Fortschreiten zur höhern Kultur und Civilisation — der endlichen Bestimmung des Menschen und Staates — hemmend und feindselig entgegenstellt, weiter noch mit dem Prädikate „edel (edle Jägerei)" beehren, oder in der Verfolgung und Tödtung eines scheuen flüchtigen und wehrlosen Wildes etwas „Ritterliches" finden können? — Viel ritterlicher sind alsdann wohl die Stiergefechte, und nicht weniger geeignet zur Erholung, für die Gesundheit, so wie ausbildend für Körperstärke, kriegerische Gewandtheit, das alte und neue Turnspiel; auch noch andere anständige Uebungen und Erholungsarbeiten, wie diejenigen Stände sie treiben, welche allgemeiner die gesundesten, stärksten und abgehärtetsten sind; welchen gegenwärtig auch — gegen die frühere Vorzeit — die Waffenführung hauptsächlich obliegt (Kamptz Jahrbücher XII., S. 666, Nr. 45) und die sie ohne jene vorgängige Jagdübung mit Ehre und glänzendem Erfolge geführt haben; — auch bezeichnet uns die neuere Geschichte nicht gerade die jagdgeübtesten Völker als Sieger über die hierin sehr unerfahrenen, sondern vielmehr das bestimmte Gegentheil. Welcher Stand aber kommt an Ausdauer und Muth dem Seemanne gleich, ohnge-

achtet derselbe zur Jagdübung kaum jemals Gelegenheit hat?

Uebrigens hat sich da, wo bereits seit langer Zeit der Bär, der Wolf, der Luchs, Biber, der Büffel und das Elenthier ꝛc. aus der großen Kette der Schöpfung verschwunden sind, ein Nachtheil nicht bemerklich gemacht, und so ist ein solcher — wofür ebenfalls Thatsachen sprechen — denn auch nicht von der Vertreibung und Vertilgung der Wildbahn aus dem Bereiche der höhern Kultur zu befürchten. Damit jedoch fällt nun alle Gelegenheit zur Jagd für leidenschaftliche Liebhaber keineswegs gerade ganz weg; denn immer stehen dafür noch vorzugsweis wenig bevölkerte, waldreiche Länder und Einzelgegenden mit ihrer großen Wildmenge zu Gebot, insbesondere für die reicheren und reichsten Stände, welche den Aufwand für Reisen nicht zu scheuen haben, zudem als derselbe zuweilen weniger betragen dürfte, wie der Verlust, den die sehr bevölkerten und kultivirten Gegenden durch die Wildbahn jährlich erleiden. Reist man doch dem Genusse von Naturschönheiten, Kunstgegenständen und andern Vergnügungen weit nach, warum sollte man hinsichtlich der Jagdlust davon allein eine Ausnahme machen wollen? Uebrigens erfordern endlich Parkanlagen für höhere Stände gerade keinen größern Aufwand, als dergleichen Reisen, und wirklich treten dieselben täglich öfter an die Stelle der freien Wildbahn, in so fern wenigstens billige finanzielle Rücksichten der schon berührten Gattung nicht auch davon abhalten.

Anmerk. Es ist durchaus nicht zu übersehen, daß die Wildbahn der neuesten Zeit dem Landmanne viel drückender wird, als vormals. Denn einmal besitzt der Boden gegenwärtig einen viel höhern Werth als damals; zum andern ist der Landbau, neben einer seitdem verstärkten Steuerbelastung, augenblicklich ohnehin schon durch zufällige Zeitverhältnisse bekanntlich allgemein sehr gedrückt, und zum dritten kann nicht in Abrede gestellt werden, daß in

jüngster Zeit dem Landmanne viele Nebennutzungen und sonstige Vortheile aus den Forsten ganz oder größtentheils entzogen wurden, die ihm vormals für manchen durch die Wildbahn erlittenen Verlust entschädigten. — Selbst von Philipp dem Großmüthigen, Landgraf von Hessen, her hat sich der Ausdruck erhalten: „Er lasse die Kühe „der Bauern in seinen Wäldern weiden, so könnten auch die Schelmen „(— im traulichen Sinne —), seine Bauern, seine Kühe, das „Wild, in ihre Frucht- und Haferfelder zulassen."

§. 53.

Zu den oben berührten Nachtheilen der Wildbahn gesellt sich weiter noch ein anderer in dem Hange zum eigentlichen Müßiggange, oder vielmehr einer sehr gewöhnlichen Abneigung gegen jede Anstrengung und Ausdauer in andern nützlichen Beschäftigungen, wozu eine zu weit überhand genommene Jagdlust gar leicht und häufig verführt. In Bezug auf die niedern Stände ist dieser Nachtheil, mit noch viel gefährlichern sittlichen Ausartungen im Gefolge, schon lange anerkannt worden. Aber leider zeigt er sich nicht minder auch in andern Sphären zuweilen in einer Ausdehnung, welche — sollte sie auch noch so sehr versteckt sein — ganz dazu geeignet ist, um dem gereifteren, ganz mit den ernsteren Gegenständen der Staatswohlfahrt sich beschäftigenden und einem sinnigeren Leben hingebenden Alter, die letzte Spur reger Jagdlust zu ertödten, die ihm aus früherer Jugendzeit etwa noch eingewohnt hat. In so fern trügt man sich auch in der Annahme, daß nur vom tüchtigen Jäger die zur niedern Forstverwaltung erforderliche höchste Entsagung, Ausdauer und körperliche Anstrengung, in Folge dessen also die fleißigste Kultur und erfolgvollste Wirthschaft in Erwartung zu stellen sei; denn wirklich spricht sich die Erfahrung gerade für das Gegentheil aus; indem derselben nach nur Diejenigen in allen Anforderungen die ausdauerndsten zu sein pflegen, welche für den endlichen erhabenen Zweck ihres Berufes durch An-

lage und gründliche Unterrichtung am meisten aufgeklärt, gewonnen und begeistert sind. — Wo hätte darum ein Jäger auch jemals als solcher, hinsichtlich gefahrvoller weiter Reisen und den härtesten Entsagungen ꝛc., mit Natur- und Alterthums-Forschern und ähnlich beschäftigten Männern sich in Parallele setzen können?

Anmerk. Keineswegs verkannt seinem ganzen Werthe nach kann und soll hier das bescheidene Jagdvergnügen werden, was vor vielen andern dem meist von allen sonstigen angemessenen Zerstreuungen abgeschnittenen tüchtigen Landbeamten und gebildeten Landbewohner überhaupt, zur Erholung von angestrengter Arbeit und Auffrischung seiner Kraft so sehr willkommen ist; im Gegentheile muß mit Bedauern erkannt werden, daß dasselbe aus gewisser örtlicher, zu sehr übertriebener Besorglichkeit für die Wildbahn, zuweilen sehr beschränkt, oder durch leere Formen belästigt wird, welche mit dem Objekt an sich in gar keinem Verhältnisse stehen und als ein sonderbar kontrastirendes Unvertrauen hinsichtlich eines unerheblichen Gegenstandes erscheinen.

§. 54.

Was dem Kulturstande eines Volkes widerspricht, muß nothwendig verschwinden. Die Aufgabe des Staates bleibt es dabei, dieß verfassungsgemäß auf dem gesetzlichen Wege zu erstreben. So unterlagen den Anforderungen der Zeit und der Landwirthschaftsindustrie alle Hemmungsmittel, wie Zehnt, Trift, Weide, Frohnden ꝛc. Diese Lasten wurden abgelöst, aufgehoben; nunmehr trifft die Reihe das Jagdrecht, da solches neben den Anstrebungen des Forst- und Landbaues nicht mehr bestehen kann.

Ungeeignet wäre es, den Regierungen, die sich bestrebten, nach dem Erlaß der deutschen Grundgesetze, ein Jagdgesetz zu erwirken, dieses ihnen jetzt zum Vorwurf zu machen. Eine Aufhebung wohlerworbener Rechte kann nicht ohne Entschä-

digung statt haben. Das Gegentheil widerstrebt dem Rechtsgefühl, und so verlangten die sächsischen Landwirthe (Forst- und Jagdzeitung 1857) die Vorlage eines Entschädigungs-Gesetzes für die Jagdberechtigten. Dieß letztere ist es allein, was die Jagdberechtigten ansprechen können, Entschädigung nach dem vollen Werth, dem positiven Jagdertrag, und nicht für die Jagdlust.

Unklug ist das Bedrängen der Regierungen zur unbedingten Wiederherstellung des alten Jagdrechtes. Die Berufung, daß 1000jähriges Unrecht noch nicht zu Recht würde, schlägt den Anrufer, weil leichthin aus der deutschen Geschichte und dem Naturrechte, die Rechtsverletzung und gewaltthätige Usurpation der Jagd kann nachgewiesen werden. Diese Betrachtung neben anderm waren es wohl, welche zur unbedingten Aufhebung der Jagd und nur für Entschädigung jener, welche auf onerosem Wege das Jagdrecht erworben, leiteten. Bedenkt man ferner, daß die große Menge der Kleingutsbesitzer — weit aus die größere Mehrzahl der Bevölkerung — durch diese Wiedereinführung in ihren wirthschaftlichen Verhältnissen gehemmt, in ihrer Ruhe gestört werden, so erscheint es politisch unklug, ein Stück Mittelalter einzuschwärzen und festzuhalten, denn die Heftigkeit des Kampfes zeigt, daß es sich nicht um die Entschädigung, sondern um die alte Jagdlust handelt.

Bei Erlaß eines Jagdpolizeigesetzes im Sinne der allgemeinen Sicherheit und selbst der Jagd dürften folgende wesentliche Punkte kaum fehlen. Ausübung, Verfügung über Ertheilung von Waffenpässen und Jagdkarten. Verbot des Wildverkaufs zur Hegzeit, Bestimmung letzterer, Entschädigung wegen Wildschaden ꝛc.

Anmerk. Ueber den schädlichen Einfluß des Wildes auf Wald und Feld sind von allen Seiten so viele Klagen erhoben, daß es

überflüssig ist, noch darüber Worte zu verlieren. Man lese die Aeußerungen Pfeils krit. Bltr. XVII. Heft 1 und Jäger, das Forstkulturwesen Seite 339.

Zahlreiche Gesetze, Monographien und Abhandlungen sind seit dem Jahre 1848 über das Jagdrecht und Jagdpolizeigesetz erschienen. Vergleiche Pfeils kritische Blätter, Band 33, Heft 1. Die Forst- und Jagdzeitung berichtet aus Baden, Hessen, Sachsen, Hannover, Nassau, Preußen, Bayern (forstliche Mittheilungen vom K. B. Ministerial-Forstbureau. II. B., 4. Heft. München 1858. S. 104) ꝛc.

Zweiter Abschnitt.

Sicherung gegen Forstfrevel.

§. 55.

Bei der Leichtigkeit, womit Eingriffe in das Waldeigenthum geschehen können, und leider nur zu häufig erfolgen, gehören zweckmäßige Forststrafgesetze (Forstrügegesetze) zu den nothwendigsten Maßregeln der Forstpolizei.

Diese Forststrafgesetze haben aber, wie alle Strafen, einen zweifachen Zweck, nämlich: einestheils sollen sie vor Vergehungen abschrecken und sie verhüten; anderntheils aber Diejenigen bezüchtigen und bessern, welche sich jener bereits schuldig gemacht haben. Deßhalb ist denn der erste Zweck: — die Verhütung der Vergehen, nicht minder wichtig, als deren Bestrafung; jene aber nur alsdann möglich, wenn man das Uebel mehr in seiner Quelle zu ergründen und zu heilen, als blos rücksichtslos durch rohe Gewalt zu unterdrücken bemüht sein wird.

§. 56.

Der außerordentliche Umfang, welchen jene forstlichen Exzesse in den meisten Staaten gewonnen haben, ist

hinlänglich bekannt, nicht so aber ein arithmetisch bestimmter sicherer Maßstab dafür; ohngeachtet ein solcher nicht nur zu richtigerer Beurtheilung des Gegenstandes sehr Vieles beitragen würde, sondern auch noch über dieses hin mehrfache politische Bedeutungen erlangen und andere entschiedene Dienste leisten könnte. Die bis dahin vorhandenen Materialien jener Gattung ergeben einstweilen so viel, daß in verschiedenen deutschen Staaten bald auf 25, bald auf 16 Köpfe jährlich ein Forstfrevel wirklich zur Anzeige und Bestrafung — in einzelnen Gegenden aber sogar auf 5 bis 8 Köpfe ein Frevel kommt; während der ausgesprochene Strafbetrag, Citations-, Gerichts- und andere Kosten, allein schon bis auf ein Zehntheil, ein Siebentheil und sogar ein Viertheil — des ganzen forstlichen Rohertrages ansteigt! — Welches Interesse würde es gewähren, in dieser Hinsicht die einzelnen Staaten schärfer, also auch nach den Summen von Freveln verschiedener Gattung (Holz-, Weide-, Streufrevel ꝛc.), vergleichen zu können?! —

Anmerk. Die Bedeutung der Forstfrevel kann man einigermaßen aus der leider sehr unvollständig bearbeiteten Statistik des Forststrafwesens ersehen, zur Aufhellung hierüber wird nachstehendes Material vorgeführt:

Baden.

Im Großherzogthum kommen auf sämmtliche Waldflächen vom Jahre 1836 — 1844 an auf 100 Einwohner 20,7 Frevelfälle oder 1 Frevel auf 4.8 Einwohner, auf 100 Morgen 14 Frevel.

	Im Staats-Walde.	Im Privat-Walde.
der Schadenersatz betrug per Morgen	0.7 kr.	0.8 kr.
der Strafansatz „ „ „	1.1 „	1.3 „

Von 1845 an bis jetzt sind ausführliche Nachweisungen über Diebstähle und Frevel (letztere nach den verschiedenen Richtungen, welche sie verfolgen) nur für die Domänenwaldungen erschienen, das Verordnungsblatt der Direktion der Forste und Bergwerke vom Jahre

1858, Nr. 3, gibt eine gedrängte Uebersicht derselben durch 13 Jahre, welche Uebersicht hier benutzt wurde.

Es erfolgen in diesem Zeitraume auf der Domanialfläche von 323,891 pr. Morgen jährlich 59,216 Frevel und zwar:

	Auf 100 Morgen.	Prozent.
Diebstähle	0.4	0.2
Holzfrevel	11.2	62.2
Streufrevel	4.2	23.0
Grasfrevel	1.5	8.2
Weidefrevel	0,2	0,9
Anderweitige Frevel (Pflanzen, Harz ꝛc.)	0.1	0.6
Polizeivergehen	0.8	4.9
	18.3	100.0

Bei den Holzfreveln beträgt die Zahl der Dürrholzfrevel 31 Prozent der gesammten Frevel. Die Schutzkosten fordern einen Aufwand von 20 fl. um 1 fl. Schadenersatz zu erhalten. Die Strafen bedingen $^1/_{20}$ des Rohertrages.

Bayern.

Die Zahl der Frevel ist von den Domänenwaldungen in runder Zahl (Forstverwaltung Bayerns. München 1844) auf 200,000 angegeben. Als Schadenersatz erscheint demnach nahezu 1 kr. per Morgen, während Straf-, Pfand- und Gerichtskosten auf 2.8 kr. sich erheben. Für die Jahre 1855/61 sind als Durchschnitte vorhergegangener Jahre budgetmäßig 28,690 fl. Schadenersatz also 0.5 kr. per Morgen berechnet.

Mit der Summe an Freveln (gleichsam als klassisch) erscheint die Rheinpfalz im 10jährigen Durchschnitt von 1845—1854 mit 124,224 Frevelfällen (1847 sogar mit 180,246). Es kommen auf 100 Bewohner 20.8 Frevelfälle oder 1 Frevel auf 4.8 Personen, auf 100 Morgen 15 Frevel, wovon 91 Prozent einen Werth über 6 kr. und nur 9 Procent unter 6 kr. entwendeten.

Die Entschädigung beläuft sich auf 4 kr. und die Strafe auf 4.6 kr. und $^1/_3$ Tag Gefängniß per Morgen.

Außer diesen urtheilen noch die Civilgerichte über eine beträchtliche Anzahl von forstlichen Vergehen und ertheilen dafür Gefängnißstrafen.

Hessen.

Die lithographirte Frevelliste von 1854—55—56 gibt nach 3jährigem Durchschnitte an, auf 100 Morgen Wald = 16.7 Frevel, Holzwerth und Schadenersatz 1.4 kr., Geldstrafe per Frevelposten 33.9 kr.

Die daselbst vorgeführten Frevel zerfallen

Holzfrevel an zubereitetem Holz	1.9
Grünes Holz	14.8
Dürres Holz	62.1
Weide	0.6
Gras	3.5
Streu	8.1
Sonstige Frevel	9 0
	100

Mecklenburg Schwerin.

Auf 100 Einwohner kommen 3 Frevel, somit auf 1 Frevel 3 Einwohner Auf 100 Morgen Waldareal 2.1 Frevel. Der Schadenersatz 0.8 kr. und die Strafe 1 kr. und 2 Stunden Gefängniß per Morgen (im Durchschnitt erhalten 239 körperliche Züchtigung).

Die prozentische Vertheilung der Frevel ist

Holzfrevel	73.4 Prozent.
Weidefrevel	25.4 „
Polizeigesetz-Uebertretung	1.1 „
Jagd	1 „
	100

Archiv für Landeskunde im Großherzogthum Mecklenburg Schwerin, 7 Jahr, 1857, Seite 2.

Würtemberg.

Für die Staatsforsten Würtembergs (724,136 pr. Morgen) ergibt sich nach Ausweis der Würtemberger Jahrbücher

auf 100 Morgen	10.03 Frevel,
an Schadenersatz	0.9 kr. per Morgen
an Strafen	7.5 „ „ „
an Gefängnißstrafen	0.03 Tag „ „

Aus 6jährigem Durchschnitt von 1842–1848 ist die Vertheilung der Frevel und Strafen ꝛc. zu ersehen.

Weidefrevel:		Geldstrafe . .	121,606 fl.
Pferde Stück .	347.	Schadenersatz .	14,925 „
Rindvieh „ . .	10811.	Rugtagsgebühren	8498 „
Schaafe „ . .	11043.	Gefängniß. . .	8056 Tage.
Gras- u. Streufrevel	16424.	Grobe Exzesse beim	
Holzentwendung . .	37341.	Oberamtsgericht	4668 Fälle.
Andere Vergehen .	19706.		
Jagdfrevel	490.		

Wenn wir die Zahl der Forstfrevel nur mäßig anschlagen, so beläuft sich solche in Deutschland jährlich an 10 Millionen, dabei wohl zu bemerken, nur nach Maßgabe jener, die entdeckt wurden, wohl aber mögen sich mit weiterer Einrechnung letzterer diese Summen bedeutend erhöhen.

§. 57.

Im Allgemeinen gehen die Waldfrevel von Volksklassen aus, welche eine sie treffende Subsistenzerschwerung (Erwerbslosigkeit; Steuerüberlastung ꝛc.) nicht auf den Preis ihrer Gewerbsprodukte, den Taglohn ꝛc. aufzuschlagen, also auf die übrigen Stände zum Theil überzuwälzen und hierdurch zu einem Regreß zu gelangen — im Stande sind. Es gehören zu dieser regreßlosen Klasse die gewöhnlichen, weniger begüterten Landbauern, die gemeinen Taglöhner, Manufakturarbeiter ꝛc. (gewissermaßen auch die Rentenirer und Staatsdiener). Man kann nachweisen, daß ein größter Theil jener Frevel zu der Klasse von Diebstählen aus dringender Noth, zu den für die Selbsterhaltung gebotenen Aushülfsmitteln, gehört. Sie sind in so weit ganz analog den fast regelmäßig in gewissen Perioden eintretenden und auf die Ergänzung des allernothdürftigsten Unterhalts hingehenden, gewaltsamen Bewegungen der zahlreichen Manufakturarbeiter, Kohlengräber ꝛc. in England und andern Staaten, wenn denselben ihre Fabrikherren, wovon sie völlig abhängig sind, nach Laune ihren Erwerb über Gebühr und Maß schmälern. Demnach erlangen die Waldfrevel zuweilen auch mehr die Bedeutung

eines zufälligen Uebersteuerungs-Regresses, als die von andern leichtsinnigen Vergehen.

Daß im Allgemeinen aber wirklich nur ein solcher Nothstand unter den niedern regreßlosen Volksklassen den Waldfrevel veranlasse, ergiebt sich hauptsächlich

1. aus dem schnellen folgerechten Ueberhandnehmen desselben so oft und in dem Maßstabe, als jene Subsistenzerschwerungen zeitlich einzutreten pflegen; und

2. auch aus der erfahrungsmäßigen Unwirksamkeit der Forst-Strafen, indem ihr Geldbetrag nur zum kleinsten Theile baar beigetrieben, und sogar Gefängniß und Strafarbeit in dem durch Urtheile ausgesprochenen Umfange nicht wirklich zur Anwendung (Execution) gebracht werden können.

Anhaltende Armuth, zufällige Steigerungen derselben, so wie Mißhandlungen der Frevler selbst, demoralisiren aber auch, und daher bilden im Laufe der Zeit allerdings viele Gewohnheits-Frevler, wahre Walddiebe und noch gröbere Verbrecher auf jenem Wege sich aus.

Anmerk. Nicht bloße Waldfrevel, sondern eigentliche gewaltsame Waldverheerungen, verlauteten während des überaus kalten Winters 1829/30 und bei den steigenden Getreidepreisen und der politischen Bewegung in der letzten Hälfte des Jahres 1830, aus allen deutschen und nächst nachbarlichen Gegenden. Im bayerischen Rheinkreise, beiläufig 400,000 Einwohner zählend, wurden in dem betreffenden Jahre allein über 120,000 Forstfrevler abgestraft, d. h. auf 3 — 4 Köpfe der Bevölkerung einer. Im Jahre 1830/31 nur 68,482, dagegen im darauf folgenden Jahre 87,722. In mehreren Gegenden sogar wurden die Obstbäume selbst von ihren Eigenthümern nicht verschont. Die Zahl der Waldfrevel war im Jahr 1830 selbst in Frankreich größer als sonst, es wurden 178,000 Angeklagte verurtheilt und 33,000 frei gesprochen. Ausland 1832, S. 152. Die Zahl der Straf-

fälle in Würtemberg (Domainen-Forste?) beträgt gewöhnlich 50,000 bis 60,000 mit einem Geldbetrag von 78,000—94,000 fl. In Baden betrugen 1819 20 die Forststrafen 72,000 fl., der Straf- und Geldnachlaß 21,000 fl. Ueber das Steigen der Forstfrevel in Preußen, s. Forstzeitung 1823, Nr. 23.

§. 58.

Jenem Uebel ganz zu begegnen — es entweder von Grund aus zu heilen, oder doch wenigstens zu mäßigen, ist so lange völlig unmöglich, als dergleichen außerordentliche Zeitverhältnisse nicht zu umgehen sind, und auch so lange, als insbesondere gewisse *extensive finanzielle Systeme* der Politik (§. 31 und 58 Anmerk.) und in ihrem Gefolge eine Uebervölkerung in den untern Volksklassen einmal bestehen und vielleicht nothwendig bestehen müssen, wenn anders dem ganzen übrigen Gewerbsstande, dem Militär- und andern Ständen, die höchst genügsamen, kräftigen und thätigen Hände zu tausendfältiger Dienst- oder Hülfleistung nicht abgehen sollen. Läßt sich dieses unbedingte Bedürfniß jener untern Volksklassen innerhalb gewisser Grenzen selbst allgemein nicht in Zweifel ziehen, ist es ausgemacht, daß man ihrer großen Abhängigkeit, Genügsamkeit und Dürftigkeit einen größten Theil des Gewinnes verdankt, welchen die glücklich gestellten bürgerlichen und ländlichen Gewerbe, Manufakturen ꝛc. beziehen! so muß auch eine allgemeine Verpflichtung zur Nachsicht und Unterstützung dieser unglücklichen Menschen aus dreifachen Rücksichten anerkannt werden; nämlich einmal: in Rücksicht allgemeiner Verpflichtung gegen Nothleidende, und zum andern: noch besonders ihrer anderseitigen wichtigen Dienste wegen, und endlich drittens auch: weil gerade die Politik der Zeit so sehr auf ihre verhältnißmäßig schnelle und große Vermehrung hingewirkt hat. —

Wahrscheinlich liegt in dem allgemeinen dunklen Begriffe und Urtheile über jenes Verhalten der Sache, so wie in der stillen Betrachtung der Waldungen (namentlich Staatsforste) gewissermaßen als ein von der Natur ererbtes und beinah ohne menschliches Zuthun (reelle Erzeugungsarbeiten) sich fortpflanzendes Gemeingut, der Grund, warum der Waldfrevel in der irrigen Volksansicht dieselbe sträfliche und entehrende Bedeutung wie andere Diebstähle gar nicht besitzt und folglich auch von dieser Seite noch seiner Abstellung so lange merkliche Hindernisse entgegen stehen, als diese Volksansicht einer andern nicht Platz gemacht hat.

Anmerk. 1. Man sagt der Holzfrevler entwendet nicht bloß, er beschädigt vielfach mehr. Nun so berechne oder veranschlage man beides und wähle alsdann:

1. Denselben Betrag zum Armen-Magazin. — Es ist der Maßstab der Noth und der Armensteuer; oder man

2. lasse es beim Alten und mäßige die Strafe, so hat man die Mühe der Vertheilung nicht, und kultivire aus dem Straffond um so fleißiger.

Nur hohe Strafen taugen für gewisse boshafte Frevel. Sagt man: die Frevel machen die Forst-Taxationen unmöglich! nun so taugen letztere nichts — sind unpraktisch.

Was sich nicht zwingen läßt, ist menschlich! und soll menschlich behandelt werden, aber das Uebel ausrotten, heißt die Menschheit vertilgen.

§. 59.

Eine Erörterung derjenigen Maßregeln, welche geeignet sein möchten unter den oben dargestellten Zeitverhältnissen den Erwerb der untern Volksklassen zu verbessern und hierdurch, wenn auch nicht eine völlige Abstellung, doch wenigstens eine wesentliche Verminderung der Waldfrevel — zu bewirken,

gehört in der Hauptsache in die Nationalbildung und Volkswirthschaftspflege*) hier blos einige in jener Beziehung in Antrag, oder auch wirklich in Anwendung gekommene Vorkehrungen; nämlich:

1. Armenkolonien,
2. Exportationen,
3. Strafverschärfungen,
4. Armenholz-Magazine.

Armenkolonien, nach dem Beispiele von Holland, wo dieselben im Allgemeinen nicht ganz ohne Erfolg gewesen sind, möchten wohl geeignet sein, um in solchen Ländern, welchen das hierzu erforderliche Terain zu Gebote steht, einmal einen Theil solcher Nothleidenden unterzubringen und der Staatsbelastung abzunehmen; allein mit der Zeit muß dieses Aushülfsmittel nothwendig erschöpft werden. — Auch kann ein solcher eigentlicher Staat blos von Armen (mit kunstloser Hand allein werbenden) in einiger Ausdehnung und Dauer kaum bestehen, oder ohne einigen zwischen wohnenden Wohlstand zu einem Aufschwunge gelangen, wie er durchaus nothwendig ist, wenn Bodenkultur und Erwerb sich erhöhen und die frühern Verlegenheiten nicht bald wieder zurückgerufen werden sollen. — Nur einen zur Bodenarbeit geeigneten Theil der Armen können aber jene Kolonien aufnehmen, folglich keineswegs die in Manufaktur-Anstalten, in körperlich verweichlichenden großstädtischen Gewerben, im Luxusdienste (Gesinde, Aufwärter, Ausläufer ꝛc.) ꝛc. vorerwähnten

*) Erweckung des sittlichen Bewußtseins, durch religiösen und gründlichen Schulunterricht, ist ein nicht oft genug und vor Allem einzuführendes Mittel. Es liegt die Ausführung aber außer unserm Gebiete und deßhalb berühren wir nur dieß Gebiet.

alternden Menschen, wovon die zu sehr auf die höchste äußere Macht, auf Reichthum und Glanz hinarbeitenden Staaten so übervölkert sind, daß der Wohlstand beinahe in Gefahr steht, bei eintretenden ungünstigen Veranlassungen über kurz oder lang gewaltsam erdrückt und verschlungen zu werden. Aehnliche Kolonien hat man auch für die Schweiz im Auge gehabt, bekanntlich auch dort die ersten Armen-Erziehungs- (Wehrli-) Anstalten ins Leben gerufen und diese auch (Nicke) für anderwärts in Vorschlag gebracht.

Anmerk. Die Armenkolonien haben leider nicht den vollen entsprechenden Erfolg gehabt, den ihre menschenfreundlichen Stifter beabsichtigten. Vergleiche Rau a. a. Ort. Grundsätze der Volkswirthschaftspflege, Seite 450, woselbst reiche Literatur; auch Kasthofer, Beiträge zur Beurtheilung der Vortheile der Kolonisation eines Theils der Alpengegenden. Leipzig 1827.

Nicht viel anders verhält es sich mit Exportationen in überseeische und entferntländische Kolonien, so wie mit freiwilligen Auswanderungen dahin. England war zu erstern in jüngster Zeit genöthigt, um den letzterwähnten Gefahren zu entgehen, es standen ihm auch alle möglichen Hülfsmittel dafür zu Gebot. Dennoch aber blieb ihre Anwendung nur auf jenen schon erwähnten kräftigern und zum Bodenbau geeigneteren Theil der Nothleidenden beschränkt und ihr momentaner Erfolg möchte daher kaum von erheblicher Dauer sein. Was verspricht alsdann aber dasselbe Hülfsmittel andern Staaten, selbst in dem Falle, als man diese Ausleerungen und freiwillige Auswanderungen von Seiten der betreffenden Regierungen in der Weise anordnen und leiten wollte, welche dafür verschiedentlich in Antrag gebracht worden ist?

Anmerk. Im deutschen Vaterlande hat die allerneueste Zeit nur zu sehr den Nachtheil der Auswanderungen erwiesen; der Verlust an Menschenkraft und Fähigkeiten in den Gewerben wurde sehr gefühlt. Nur unter höchst seltenen Verhältnissen möchte dieses Mittel,

welches ungeheuern Aufwand fordert, dabei bestimmte Eigenschaften, körperliche Kraft, Jugend ꝛc. der Auswandernden, Sorge für deren Unterbringung im Auslande ꝛc. voraussetzt und unterstellt — rathsam sein. Rau a. a. Ort, Seite 450.

Von weniger reellem Erfolge waren, so lange die dringenden Veranlassungen zum Waldfrevel fortdauerten, dessen verschärfte Bestrafungen mit Geld, Gefängniß und Zwangsarbeit. Denn gewöhnlich ist ein großer Theil der ersteren bei der drückenden Armuth der meisten Frevler nicht einzutreiben, bei der Gefängnißstrafe aber fällt dem Staate gar häufig die Sorge der Unterbringung, des Unterhaltes in Kost, Erwärmung noch obendrein zur Last; der Erwerb der Familien leidet dadurch auch noch mehr, erzeugt neue Uebel. Selbst bei Verwendung der Sträflinge zu öffentlichen Arbeiten war man der Sorge um ihren Unterhalt, wenn jene wirklich geschehen sollte, so wenig überhoben, daß (z. B. in Kurhessen) jedem solchen Sträflinge baar noch etwas zugegeben werden mußte. Wie übel jedoch, wenn es nun und überhaupt an geeigneten Beschäftigungen mangelt und man zu eigentlich sterilen Arbeits-Unternehmungen genöthigt ist! — Diese große Verlegenheit erst führte neuerdings — d. h. zu einer Zeit, wo man der glücklich abgestellten Tortur mit Schaudern sich erinnert; wo man aus vielseitigen triftigen Gründen aufgehört hat, selbst den rohesten Menschen dem Thiere gleich zu behandeln; wo man eines solchen Grades von sittlicher Aufklärung sich rühmt und wirklich erfreut, daß es allernächst sogar zur Aufhebung, oder großen Beschränkung, der Todesstrafen kommen dürfte — zu einer solchen Zeit konnte auch von dieser Seite ein Rückschritt versucht und die härteste körperliche Züchtigung als Bestrafungsmittel so ernstlich vorgeschlagen werden, daß es der stillsten Indignation nicht ganz zu übergeben war. — Wie leicht wäre, nach einem einmal hierin gemachten Anfange, im weitern Verlaufe ein Mißbrauch

möglich? Wie leicht könnte er unter so vielen Tausenden von Frevlern jährlich mehrere zugleich treffen, welche durch unverschuldete Erwerbsverlegenheiten und dringendste Sorgen hinsichtlich des Unterhalts ihrer Familie wiederholt zu forstlichen Exzessen gedrängt worden waren? — Der Werth vieler Bäume gleicht einen einzigen Mißgriff dieser Gattung nicht aus!

Verabreichungen von Holz in kleinen, ja den möglichst kleinen Quantitäten nach dem Bedürfnisse (auch Waldweide, Gras, Stallstreu) an die Klasse der wirklich Armen gegen mäßige Taxen, entweder unmittelbar aus den Forsten, oder aber aus besondern, in jeder größern Gemeinde zu errichtenden Magazinen, haben sich bereits in gewissem Umfange, d. h. so weit wenigstens als entsprechend bewährt, als sie den Theil von Frevels beseitigen, die aus Unvermögenheit vieler Menschen sich zu allen Zeiten (z. B. auch bei ungewöhnlicher Kälte und Theuerung) das augenblickliche Bedürfniß in kleineren Quantitäten billig verschaffen zu können, zu Waldeingriffen genöthigt werden; die aber auch jene Waldnebennutzungen nicht ganz zu entbehren und im vollen Preise zu bezahlen im Stand sind. Die Erfahrung hat hin und wieder gezeigt, daß die mit solchen Magazin-Anlagen und ihrer Verwaltung verbundenen vielen Schwierigkeiten allerdings zu überwinden sind, obwohl nicht ohne bürgerlichen Gemeinsinn und gewisse persönliche und finanzielle Aufopferungen, welche letztere denn namentlich von forstlicher Seite, wohin der Vortheil sich neigt, vorzugsweis erwartet werden müssen. Ferner sind dafür im Allgemeinen unentgeltliche Verwaltungsdienste, möglichste Ersparungen und größte Sorgfalt gegen den gewöhnlichen Mißbrauch solcher Anstalten, unerläßliche Bedingnisse; so wie überhaupt jede Unternehmung dieser Art örtlich entschiedene Vortheile besitzen, anderwärts dagegen ihr Erfolg mit dem damit verbundenen Aufwande ganz außer Verhältniß treten kann.

So entbehrt überhaupt selbst das anerkannt Zweckmäßigste gar oft der Fähigkeit einer ganz allgemeinen Anwendbarkeit, und eine gewandte richtige Bemessung und Vergleichung von Aufwand gegen Effekt bleibt unter allen Umständen wesentlichstes Erforderniß, wofür jedoch bestimmte Anleitungen sich kaum ertheilen lassen. — Demnach dürften unter manchen Umständen große, durch Frevel verwüstete Waldflächen, mit bei weitem weniger Aufwand wieder neu kultivirt, als in jener Weise ihrer Beschädigung und Verödung vorgebeugt werden. Auch müssen die Waldbesitzer die große Vergünstigung berücksichtigen, in welcher sie gegen andere Produzenten stehen, welche beinahe jährlich einen größern oder geringeren unabwendbaren Verlust in Folge von Hagelschlag, Mißwachs und dergleichen zu beklagen und geduldig zu tragen haben, während solche Unfälle die Wälder wenig oder gar nicht treffen oder ihnen schaden. Möchte man dieses letztere, so wie die offenbare Unzulänglichkeit aller höher politischen und polizeilichen Vorkehrungen zur dauernden völligen Abstellung der dem Waldfrevel zum Grunde liegenden zufälligen Ursachen und bürgerlichen Verhältnisse jederzeit gehörig im Auge behalten, und von der Zukunft nichts Unmögliches erwarten. — Systeme einer forstlichen Betriebsregulirung und Ertragsberechnung also, welche eine solche Sicherstellung gegen erhebliche Exzesse auf Jahrhunderte hin unmittelbar, oder ausdrücklich bedingen, besitzen keine Anwendbarkeit; bedürfen demnach den Umständen sich anpassende Abänderungen.

Anmerk. 1. Extensiv und finanziell in seiner Hauptrichtung läßt hier in kürzesten Worten sich das politische System derjenigen Staaten nennen, welche einer äußern politischen Bedeutsamkeit unter andern einen zu unverhältnißmäßigen Kraft- und Finanz-Aufwand zuwenden; die ferner zu Gunsten des letztern, durch eigentlich unnatürliche Mittel (Mauthlinien ꝛc.), selbst diejenigen Zweige der Industrie überhaupt, besonders aber der Manufakturen, einzuführen und zu fördern bemüht und genöthigt sind, wozu die

Oertlichkeit nur wenig, oder viel weniger als andere, sich eignen; welche hierdurch endlich und noch in verschiedener anderer Weise einem einerseits höchst schnell sich vermehrenden Reichthum und Luxus, andererseits aber der hierauf hin plötzlich sehr anwachsenden Ueberzahl abhängigster, leicht in den dürftigsten sterilsten Zustand versetzter Menschen — nicht sorgsam und zeitig genug eine Grenze zu setzen oder ein gewisses Gleichgewicht zwischen beiden herzustellen bemüht sind. Das dem entgegen stehende System von intensiver Richtung, den allgemeinen bescheidenen Wohlstand, innere Wohlfahrt und Stärke, dem höchsten, sehr ungleich vertheilten Reichthume und äußern Einflusse und Glanze vorziehend, hält mehr an dem allgemeineren, im gewöhnlichen Leben gültigen und richtigen Grundsatze fest: „daß nicht Alle Alles vermögen"; daß man also einer natürlichen Fähigkeit und Lage keinen Zwang anthun dürfe, sondern alles aufwenden müsse, sie ihrer Eigenthümlichkeit nach möglichst weit auszubilden (Vergl. oben §. 5, Anmerk. 1.) Vor der französischen Revolution waren viele diesem Systeme huldigende Staaten vorhanden, gegenwärtig ist ihre Anzahl sehr gering; darunter aber sind in Deutschland einzelne in sehr glücklichen Verhältnissen vor vielen andern. Wünschen wir, daß solche nicht von dem Schwindel der Industriellen ergriffen werden.

Anmerk. 2. Im Fürstenthum Lippe-Detmold war man im Stande, ohne die Staats-Finanzen in Verlegenheit zu bringen, die landesväterliche Huld bis auf völlig freie Ueberlassung alles in den Staats-Forsten vorfallenden Reißholzes an die dürftigere Bevölkerung ꝛc. — auszudehnen, hierdurch also den Frevel von einer Seite wenigstens abzuwenden. In geringerer Ausdehnung bestehen ähnliche Vergünstigungen anderwärts.

Anmerk. 3. In den landständischen Versammlungen von Würtemberg, Hessen ꝛc. kamen die zunehmenden und alle Grenzen überschreitenden Forst-Frevel, so wie die dagegen zu ergreifenden Verkehrungen, ausführlich zur Sprache. Mehrere deutsche Regierungen haben die früherhin etwas überschärften Forststraf-Regulative neuerdings theils schon ermäßigt, theils ist dergleichen in andern vorbereitet — ohne deßhalb einer strengen Disziplin geradehin entsagen zu wollen. Zu welchen nachtheiligen und gefährlichsten Folgen die übereilte Anwendung von strengsten Strafen und körperlicher Züchtigung (nach förmlichen Tarifen) führen kann, weist unter andern Hazzi (Betrachtungen über Theuerung und Noth ꝛc., München 1818, S. 81) durch sehr beachtenswerthe und abschreckende Beispiele nach. Sie verdienen forstlicher Seits volle Beherzigung.

Anmerk. 4. Mehreres überhaupt hierher einschlagende, und besonders die Mittel zur Abwendung von Waldweide- und Streu-Freveln betreffende, in Hundeshagen, Waldweide und Waldstreu ꝛc. Tübingen 1830. —

§. 60.

Von forstlicher Seite würden, außer angemessenen Strafgesetzen, etwa folgende Maßregeln den Waldfrevel mittelbar merklich vermindern und theilweis ganz verhüten helfen:

1. Die Sorge für ein zuverläßiges, hinreichend und zweckmäßig bezahltes Wirthschafts- und Aufsichtspersonal.

2. Eine möglichst erleichternde Befriedigung der bestehenden Bedürfnisse an Waldprodukten, und zwar:

   a. durch Einführung zweckmäßiger, die niedere Volksklasse nicht drückender, Verkaufsmethoden in den Staats- und Gemeindswaldungen;

   b. durch Begünstigung des auf rechtlichem Wege geführten Handels mit allerlei nicht sehr bedeutenden, aber in jeder Hauswirthschaft unbedingt erforderlichen Holzgattungen, wie z. B. Hopfen- und Bohnenstangen, Baumpfähle, Besenreisig ꝛc. Selbst da, wo man — nach ganz verkehrtem Prinzip — der Bevölkerung im Monopolism für solche unerhebliche Objekte die allerhöchsten Preise abpreßt, ist dennoch der Gelderlös daraus fürs Ganze nicht von Bedeutung; also lasse man sie billig ab;

   c. durch Sorgfalt auf Verminderung eingebildeter Bedürfnisse;

d. durch Errichtung von Holzmagazinen für zufällig sehr heftige Winterszeiten; so wie überhaupt ständig für den Theil der unbemittelten Volksklasse, welche sich niemals mit dem nöthigen trockenen Holze oder den nöthigen Holzvorräthen für den ganzen Winter ꝛc. zu versehen im Stande ist. Daß hiebei diese Errichtung und Leitung durch die Gemeindeverwaltungen geschieht und nicht durch den Staat, ist kaum zu bemerken, während sich letzterer blos darauf beschränkt, die Abgabe an gewissen Unterstützungsquantitäten im Walde gegen Taxen zu verfügen und zu überwachen.

3. Die Verbesserung des Nahrungsstandes der niedern Volksklassen, besonders auf dem Lande, so weit solche im Bereiche des Forstmannes liegt, z. B. Einführung des Waldfeldbaues (wo er nur immer möglich), dessen Erträge und Wirkung in der neusten Zeit auf die verläßigste Weise nachgewiesen wurden; alle Zeitschriften haben darüber aus Nassau, Hessen, Würtemberg, Frankfurt, Böhmen ꝛc. Nachweise geliefert. Durch Austausch von Gelände, Zuweisung von Waldblösen, die erst in späterer Zeit zur Aufforstung kommen. Besonders ist zu empfehlen, die Einführung der vollkommenen Aus- und Benutzung des Holzes. Stockroden, im Falle es selbst vorerst nicht die Kosten gänzlich deckt; Einführung des künstlichen Waldanbaues. Unterhaltung und Anlage der Waldwege ꝛc.

Vergl. Pfeil, kr. Blätter XXI., Heft 1.

4. Eine zweckmäßig erleichterte Aufsicht über die Waldungen.

5. Eine genaue Bekanntmachung der Strafgesetze.

6. Eine möglichst baldige und vollständige Vollziehung der ausgesprochenen Strafen.

Die aufgeführten Maßregeln haben, wo sie mit Umsicht und Nachdruck in Anwendung gekommen sind, ganz ihrem Zwecke entsprochen, und lassen aus der Wirklichkeit sich ausführlich belegen. Erst wenn in dieser Weise alles mittelbar zur Verhütung von Waldfreveln gethan ist, kann weiterhin von angemessener Disziplin und Strafmaßregeln die Rede sein und man wird von diesen nun auch den beabsichtigenden Erfolg sich bestimmter versprechen dürfen.

§ 61.

Bei Anwendung der Forststrafen oder Rügen für begangene Vergehungen, kommt vor allem die Art oder Beschaffenheit derselben in Betracht, und man unterscheidet in dieser Hinsicht

1. Einfache Entwendungen, oder jede unerlaubte Zueignung von Forstprodukten, wodurch dem Waldbestande an sich kein Schaden geschieht, z. B. Wegnahme von dürrem oder abgestorbenem Holz, Erdstöcken, grünem Holz an unschädlichen Orten. — Mast, Laub-, Streu-Weide an unschädlichen Orten.

2. Beschädigende Entwendungen, oder solche, wodurch zugleich dem Walde an sich noch ein weiterer Nachtheil erwächst, z. B. Entwendung von im Zuwachs und Schluß stehenden Holze, Grasmähen und Sicheln, Hüten in jungen Schlägen, auch Streu-Laubbrechen ꝛc. an vielen Orten.

3. Sorglose, muthwillige und boshafte Beschädigungen (Excesse), also wo dem Walde, ohne gerade eine Entwendung zu beabsichtigen, geschadet wird. Z. B. Verwunden und Verstümmeln der Bäume, Beschädigung der Grenzmale, Abreisen der Hegwische, Anhauen der Bäume in dem Aufschlag, Einwerfen der Klafterhaufen, Anzünden der Bäume ꝛc.

4. Ungehorsam gegen Polizeigebote und besondere Uebereinkünfte, z. B. versäumte Auslöschung der Waldfeuer, Mangel der Nummerzettel bei der Abfuhr, Feueranmachen im Walde, Abgang von der Holzhauerarbeit ꝛc.

Außerdem können die aufgeführten Vergehungen auch noch eingetheilt werden:

a. in gewöhnliche, d. h. in solche, die nach ihrem Schaden und Werth, oder an und für sich bestimmt sind; und

b. in beschwerende oder solche, die noch besondere, das Vergehen vergrößernde Umstände verbinden, wie z. B. Zusammenrottirung, thätliche Widersetzlichkeit ꝛc.

Nach dieser Eintheilung der Vergehungen bestimmt sich, und zwar je nachdem die Rechtsverwaltung eines Staates überhaupt organisirt ist — die richterliche Competenz dahin, daß bald

α. den niedern Polizeigerichten die Untersuchung und Bestrafung der unter 3 und 4. aufgeführten Vergehungen in gewöhnlichen Fällen, d h. bis zu einem gewissen Strafbetrag — zusteht. Unter den nie-

dern oder gewöhnlichen Polizeigerichten versteht man solche, die über Vergehen zu entscheiden haben, deren Einfachheit ein Prozeßverfahren (oder doch seltener) erfordert, wo summarisch, d. h. mit Vermeidung sonst nothwendiger Förmlichkeiten ohne Anwalt oder Mandatarius gehandelt wird. Ferner sind auch wohl

β. die Civilgerichte verschiedener Instanz, nach Maßgabe des baaren Werths oder Strafbetrags, für die unter 1. und 2. aufgeführten gewöhnlichen Fälle kompetent; sie sind über reelle Eigenthumsverletzungen kompetent, besonders wenn sie ein Prozeßverfahren nach sich ziehen. Die im Betrage geringern und im Verfahren summarischer Behandlung fähigen überläßt man — wie die Forstfrevel — den Polizeigerichten; und

γ. die Criminal-, und höhern Polizei- oder Correktionsgerichte, für die besondern beschwerenden Vergehungen. Die Criminalgerichte entscheiden über peinliche Verbrechen, die Correktionsgerichte über Excesse, Vergehungen von höherem Belange und aus einer Verdorbenheit begangen, z. B. hartnäckig wiederholte Frevel und Widersetzlichkeit, die man durch zweckmäßige Bestrafung zu beseitigen gedenkt, z. B. durch Zucht- und Arbeitshäuser.

Da nun durch eine solche genaue Trennung der zahlreichen und mannigfaltigen Arten von Forstvergehen nach ihren Kompetenzen und ihre vereinzelte Verfolgung bei mehreren Instanzen, die Verwaltungsbehörden sehr belästigt und dem Geschäftsgange in manchen andern Beziehungen schadet, so hat man hin und wieder bei den Civilgerichten besondere

Kommissionen angeordnet, welche — mit Ausnahme gewisser Kriminalvergehen — über alle übrigen Fälle zu erkennen befugt sind, nachher jedoch diese Urtheile (verhandelten Rügeregister) einer höhern Instanz zur Revision und Bestätigung vorlegen müssen; welche letztere (zuweilen wieder eine besondere Kommission) denn auch für alle Appellationen kompetent erklärt zu werden pflegt.

§. 62.

Die Forststrafen bestehen entweder

a. in Geld, oder

b. in Abeitsleistungen, oder

c. in Gefängniß.

Das Ueblichere und gewiß für viele Fälle Wirksame, und allgemein Anwendbare bleibt die Geldstrafe; bei der großen Dürftigkeit vieler Frevler ist die Zuweisung von Arbeiten zur Abbüßung des Vergehens das alleinige wirksame Mittel. Die Haft ohne Arbeit hat sich durchaus nicht bewährt, da die ärmere Klasse die Einsperrung als einen Ruhetag betrachtet. Einsperrung mit Arbeit bedingt besondere Anstalten — Arbeits-, Zuchthäuser — und kann für besondere Fälle (große Exzesse, Gewohnheitsfrevler) Anwendung finden. Die körperliche Züchtigung widerstrebt dem Standpunkte der Kultur.

Alle Forststrafen können — der Erfahrung gemäß — nur dann ihren Zweck vollkommen erfüllen, wenn sie,

1. besonders bei Entwendungen, mit dem Objekte in gehörigem Verhältnisse stehen, also nach dem Schaden und Werthe bemessen werden;

2. wenn sie überhaupt — einige beschwerende Fälle ausgenommen — nicht hoch oder hart sind; und

3. wenn das Vergehen bald abgeurtheilt und die Strafe möglichst bald auch vollzogen wird.

Für die Betrachtung und Behandlung der Forstvergehen wie alle andere Polizeiwidrigkeiten und Diebstähle, spricht sich die Theorie aus; dagegen werden sie im gemeinen Leben — nach Herkommen und ziemlich allgemeiner Ansicht — gewöhnlich als weniger sträfliche Handlungen, und selbst die Holzdiebstähle blos als Exzesse (*Forstfrevel*), angesehen. Ob und *wie weit* man die erstere oder die letztere Ansicht bei der Gesetzgebung zu berücksichtigen habe, möchte sich nur nach örtlichen und zeitlichen Verhältnissen entscheiden lassen.

Außerdem haben sich in ersterer Beziehung, d. h. hinsichtlich eines praktisch brauchbaren einfachen Verfahrens zur *Bemessung von Schaden und Werth*, einige näher zu erörternde Schwierigkeiten ergeben.

Die irrige Ansicht in Bezug auf die meisten Forstfrevel, solche nicht als Eigenthumsverletzungen zu betrachten, wird am sichersten bekämpft und aufgehoben durch Verweisung der Verhandlung derselben vor den Civilrichter, bei dem alle andern Rechtsstreitigkeiten ausgetragen werden. Die neuere Zeit fordert dieses unbedingt, sie verwirft die Bildung von Kommissionen, wo Techniker als Richter sitzen, und verlangt Verhandlung aller Forstvergehen vor dem Civilrichter, der als Polizeirichter wirksam ist, und es sein kann, während dem Techniker, Forstbeamten, nur die Rolle des Anklägers oder des Experten bei diesen Frevelgerichten zusteht.

§. 63.

Weil der Preis des Holzes in den kürzesten Entfernungen so sehr erheblichen Veränderungen unterliegt, wie sonst kein anderes Produkt (oben §. 10), und die Strafbeträge deßhalb, wenn sie nicht durchaus überhoch angesetzt werden sollen, in zu weit abweichende veränderliche Verhältnisse zu dem Werthe des Objektes — und hiernach auch zu dem Betrage des verursachten Schadens — sich stellen; folglich durch einerlei Strafansatz derselbe Frevel an einem Orte um vieles höher oder niedriger als am andern gerügt werden würde, hat man sich zur Vermeidung solcher großen Ungleichheiten veranlaßt gesehen, die Strafen für Entwendungen und Beschädigungen auf ein gewisses allgemeines Mehrfache des örtlichen Sachwerthes und des demselben proportionalen Schadens festzustellen. Ein Weide- und Streu-Frevel also, welcher den Holzzuwachs und demnächstigen Forstertrag um zehn Kubikfuß Holzmasse etwa schmälert, wird hinsichtlich des verursachten Schadens nach dem veränderlichen örtlichen Preise von diesem Holzbetrage bemessen, selbst wenn der Preis und Werth der dem Schadensersatz weiter noch beizufügenden Gras- und Streuentwendung zufällig an beiden Orten sich ganz gleich wäre.

Geht also die Absicht hierbei hauptsächlich nur auf eine Vermeidung von zu auffallenden Ungleichheiten und Folgewidrigkeiten, so darf diese weiterhin nicht auf zu ängstliche, kleinliche, spitzfindige Abwägungen von Schaden und Werth ausgedehnt, dadurch die praktische Anwendung dieses Verfahrens unendlich erschwert und dem Geschäftsgange geschadet werden. Dieses ist geschehen, wo man z. B. für den verursachten Schaden bei Holzentwendungen von Reitgerten-Größe stufenweis Ansätze für Stämmchen von Zoll zu Zoll

zunehmender Dicke aufführte; vieler andern ähnlichen Gegenstände nicht zu gedenken. Einfacher und angemessener möchte sich der Gegenstand etwa in folgender Form behandeln lassen.

I. Holzfrevel.

Entwendungen von grünem Holze ohne Rücksicht auf Stammdurchmesser.	Im geschlossenen Bestande beträgt der Schaden das ... fache des Holzwerthes	Im lichten
Im Hochwalde.		
Unter dem halben Umtriebsalter	zweifache	dreifache
Ueber „ „ „	ein halbfache	einfache
Im Niederwalde.		
Unterholz ohne Unterschied	dreifache	vierfache
Oberholz unter ½ der Umt.-Zeit	vierfache	fünffache
„ über „ „	zweifache	dreifache
Astholz und Gipfelholz jeder Gattung	drei- bis	fünffache

Geringe Holzstämmchen (Bindwieden, Horderuthen, Erbsreißer, Besenreisig Obst- und Wild-Pflänzlinge ꝛc.) können und sollten aus Hochwaldungen, und wo möglich auch aus Niederwaldungen, in ausreichender Menge und ohne Schaden oder merklichen Verlust am Forstertrage gegen die wohlfeilsten Preise, oder auch ganz unentgeltlich, abgegeben, nachher aber jede Entwendung dieser Gattung, ebenso wie Baum- und Kulturbeschädigungen, als grober Exzeß nach Umständen und summarisch bestraft, und ein Theil der Strafe (½ oder ⅓ ꝛc.) für Werth und Schaden überhaupt angenommen wer-

den, indem an dergleichen Fällen auch die scharfsinnigsten Berechnungen von jenen scheitern.

In ähnlicher einfacher Weise lassen sich dann auch die Ansätze für den Schaden und Werth bei Weide- und Streufreveln berechnen und feststellen.

II. Weidefrevel.

Unterscheidung nach der Thierart.	Schaden in Schlägen über 10 Jahr in Kubikfußen	Schaden in Schlägen unter 10 Jahr in Kubikfußen
Ein Stück Rindvieh ohne Unterschied	1.	2.
Pferde und Esel	2.	3.
Ziegen	2.	3.
Schaafe (und weniger)	½.	1 und
der Schaden obiger Thiere auf alten Wegen im hohen Holze	0	0
Ganze Heerden schaden mehr als einzelne Stücke, aber bei ersteren muß man gelinder strafen wie bei letzteren, weil sie leichter entdeckt und abgewendet werden.		
Grassicheln und Mähen per Tracht	1 höchstens 3.	
Rupfen mit der Hand	1.	1.

Laubstreifeln im Hochwald den 5fachen,
Laubstreifeln im Niederwald den 10fachen Werth in Heupreisen, Strafe — als besonderer Exzeß, hoch; dagegen sollen jährlich unschädliche Orte frei dazu eingeräumt werden.

III. Streufrevel.

Der Werth derselben bestimmt sich auf $^1/_4$ bis $^1/_8$ des Heupreises.

100 Pfd. (ein Zentner) lufttrocken Laub (Buchen)-Schaden ... 3—5 Kubikf.

100 Pfd. auf gutem Boden und Lage im Mittelwalde . . 3. „

100 Pfd. auf schlechtem Boden und Lage im Hochwalde . — 5. „

100 Pfd. Haide im Niederwalde . . . . 5. „

100 Pfd. Moos rein abgeschält . . . . 6. „

Anmerk. Bei der Unmöglichkeit oder Unpaßlichkeit, in einem Lehrbuche die theoretischen Grundlagen und das ganze Verfahren der Schadens-Berechnungen, so wie alle Besonderheiten dieses äußerst vielseitigen Gegenstandes des Forst-Strafwesens, in dem Maße, wie bei den mündlichen Vorträgen und in Handbüchern zu erschöpfen, also bei der Unmöglichkeit hier mehr als diese wenigen Hauptgrundsätze aufstellen zu können, wird man zum praktischen Behufe Weiteres in einer besondern ausführlichen Abhandlung einmal liefern. Hier folgt nur einstweilen und zur Rechtfertigung der obigen Schaden-Ansätze, Folgendes:

a. Bei grünem zuwachsenden Holze wirkt jeder Frevel auf eine Verminderung der Produktions-Fähigkeit für die laufende Umtriebszeit, indem vor Ablauf derselben eine Ausbesserung durch Kultur in die entstandene Lücke unstatthaft ist. Es fragt sich nun, wie viel wird dem Holzertrag bei einer Holzentwendung in Beständen verschiedener Gattung und Alter geschadet?

1tes Beispiel im Hochwald.

Nehmen wir auf den Grund von Ertragstafeln beispielweise an, die im 40jährigen Alter vorräthige Holzmasse verdopple sich bis zum 60sten Jahre, und die Masse von diesem Alter bis zum 90sten Jahre ebenfalls, und letztere erhöhe sich bis zum 120ten Jahre auf $1^1/_2$, so stehen nun folgende Verhältnisse in Reihe:

40 J.	60 J.	90 J.	120 Jahre.
1.	2.	4.	6.

Kürzere Zeitabtheilungen würden praktisch nicht zweckmäßig sein, auch wird sich ohnehin ihre Ueberflüssigkeit weiter zeigen.

Gesetzt also es wird Holz unter 40 Jahren gefrevelt, so verkürzt dieß nach jenem Maßstabe den Haubarkeitsertrag um (6 — 1) den 5fachen Betrag der Entwendungsmenge. — Allein doch nur hypothetisch, denn von solchem jungen Holze würde der größte Theil im Verlaufe der nächsten Zeitperiode schon unterdrückt und ausgeforstet worden sein. *) Ferner besitzt es als Brennholz noch lange nicht den Haubarkeitswerth (etwa $^2/_3$ davon); auch wachsen am prädominirenden Holzbestande dergleichen Lücken bis zur Haubarkeit von Seite des umstehenden Holzes oft ohne Zuwachsverlust wieder zu; es entstehen auch nun noch nicht leicht Unkräuter, Windbrüche ꝛc. und endlich hätte man von jenem Haubarkeitswerthe erst Zinses-Zins in Abrechnung zu bringen, wenn darauf hin vornherein schon Ersatz geleistet werden soll Dieß alles wird also den Schaden des Waldbesitzers auf den Grund jener Entwendung erheblich vermindern und vielleicht auf 2 und weniger herabbringen.

Gesetzt, der Frevel geschähe in der Zeitperiode von 90—120 Jahren; so ist einmal der unmittelbare Zuwachs und Ertragsverlust viel kleiner als im obigen Falle, nämlich nur $6 - 4 = 2$ oder $^2/_6$ oder $^1/_3$; d. h. jede Entwendung von 1 Theil Holz, verkürzt nur um $^1/_3$ so viel den Haubarkeitsertrag. Von einer anderen Seite erhöht sich aber auch der Nachtheil noch dadurch

a. daß in diesem Alter wenig prädominirende Stämme mehr unterdrückt und abkömmlich zu werden pflegen;

b. daß die Lücke nun nicht mehr so leicht zuwächst, auch der Boden theilweis verwildert, also künftig die Verjüngung weit über den Raum der entstandenen Lücke hin erschwert, Weichhölzer erzieht, und leicht Windbrüche zur Folge hat; da auch der Betrag an Zinses-Zinsen nur mit einem kleinen Be-

*) Da im 20sten Jahre 4500 prädominirende Pflanzen, im 40sten Jahre 1000 Pfl., im 60sten Jahre 400 Pfl., im 80sten Jahre 200 Pfl., im 120 Jahre nur 100 Pfl. per Morgen, so ist die Wahrscheinlichkeit, daß eine 20jährige Stange im 60sten Jahre dürre sei, gegen die Unwahrscheinlichkeit wie 4500 : 400 wie 10 : 1, von einer 20jährigen Pflanze gegen eine 120jährige wie 45 : 1,

trag vom Haubarkeitseinschlag in Abzug kommt, so stellt dieß allen jenen nur $\frac{1}{3}$ der Entwendung betragenden Holzmassenverlust wenigstens auf 1 voll. — Man könnte also nun annehmen, daß der mit jeder Entwendung verbundene mögliche Ertragsverlust während der ganzen Umtriebszeit zwischen den Extremen von 2 und 1 schwanke, also im Durchschnitt etwa $1\frac{1}{2}$fach so viel als die Entwendung betrage; oder überhaupt sei die Verkürzung $2\frac{1}{2}$ einschließlich der Entwendung. Doch bestehen Bedenken, alles Holz ohne Rücksicht des Alters im Schaden gleich zu setzen, da die meisten Frevel an den schwachen schnell zu fällenden Stangen begangen, also diese nothwendig höher gesetzt werden müssen.

2tes Beispiel im Niederwald.

Das Verfahren ist dasselbe, aber der Nachtheil viel größer, da

a. die Entfernung der Stöcke durch die Umtriebszeit bestimmt ist, und alsdann der volle Schluß erst eintritt;

b. die Lücke wohl zum Theil überbuscht aber der Zuwachs der Umgebung nicht den Verlust zu ersetzen vermag;

c. weil nur ein Theil der Stangen, aber nicht alle Ausschläge trocken werden und ins Leseholz fallen;

d. auch leicht Verwilderung des Bodens und demnächst schwierigere Ausbesserungen damit verbunden sind; wogegen

e. der Zinsen-Abzug klein ist. Also wenn wir eine Entwendung im Hochwald mit dem Schaden von 2 aufführen, so dürfen wir keck den Schaden beim Niederwald auf 3 setzen.

Die Oberständer im Mittelwalde können aber nie solcher Rechnung unterworfen werden, allein bei ihnen tritt immer der ganze ungeminderte Ertragsverlust ein, natürlicherweise mit dem Zinses-Zinsen-Abzug. Bei dieser Betriebsmethode sind vorzugsweise die Astholzfrevel sehr im Gange und es stirbt bei einem Verlust von $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$ der Stammmasse schon der ganze Baum ab, aber er bleibt doch nutzbar. Auch kann nicht jeder steigen und ist leicht entdeckt.

Zur Berechnung des Weideschadens dient folgender Fingerzeig: Eine Kuh, 400 Pfund Gewicht des lebendigen Thiers, bedarf täglich 16 Pfund Heu oder eine Tracht von 80 Pfund Gras, und frißt sich recht übersatt in einer Mahlzeit von 8 Pfund Heu, 40 Pfund Gras (im Werth den Centner Heu zu 48 kr., für 4 kr.).

Der Morgen Weide mit Blättern blos zu 10 Centner Heu in solchem Alter der Schläge $^{1000}/_{8}$ Pfund Heu $= {}^{1}/_{125}$ Morgen abgeweidet und ganz holzleer gemacht, betrüge ${}^{1}/_{125}$ Ertragsverlust nach 60–80 Jahren. Der Ertrag (wie Heu nur mäßig) sei 5000 Cass. Kbf. Buchen mit Durchforstung, so ist $^{5000}/_{125}$ $= 40$ Kbf. Allein zu 4 Prozent Zinses-Zinsen in 80 Jahren nur ${}^{1}/_{22}$, also $^{40}/_{20} = 2$ Kbf. Schaden und bei 60jährigem Umtrieb etwa 4 Kbf. Allein, da die Kuh lieber Gras als Holz frißt, es einzeln aufsucht, also die Lücken (wo welche entstehen) zu verwachsen viele Zeit haben, sie auch leicht nicht so viel Gras als oben angegeben frißt, so wird kaum $1-2$ Kbf. zu setzen sein und in Niederwaldungen nur halb so viel.*)

Das Grün-Laubstreifeln geschieht nur in Dickichten des Hochwaldes und Niederwaldes. In erstern thut es weniger Schaden, im anderen mehr. Der Werth ist dem Gewicht nach auf ${}^{1}/_{5}$ bis ${}^{1}/_{6}$ des Heus zu setzen; dagegen jährlich den Armen ganz frei das Ziegenlaub an unschädlichen Orten anzuweisen.

Hinsichtlich der Weide- und Streufrevel (Werth und Schaden) vergleiche Hundeshagen: Die Waldweide und Waldstreu in ihrer ganzen Bedeutung. Tübingen 1830. 1. Hpth., S. 9–108.

§. 64.

Die Strafe selbst, welche neben dem Ersatz an Werth und Schaden erkannt wird, soll den Frevler allerdings von Wiederholung solcher Eingriffe in fremdes Eigenthum und von ähnlichen Exzessen abhalten, allein wenn ihre Wirksamkeit an der Unmöglichkeit der vollen Anwendung oder Exekution nicht scheitern soll, darf sie überhaupt durchaus weder zu strenge noch zu hoch sein, sondern muß namentlich mit dem Betrage von Werth und Schaden der Entwendung nicht immer in ein und dasselbe direktes, sondern in ein zweckmäßiges Verhältniß gestellt werden, da manche Einzelfälle ohnehin besondere Strafverschärfung bedürfen. Nicht wenig wird außer-

*) Noch geringer würde der Schaden ausfallen, wenn man die Fläche im Kostensatze der Kultur anschlägt.

dem das Ganze noch durch ein gewisses Straf-Minimum für alle minder wichtigen und in jener Weise nicht speziell zu behandelnden Fälle erleichtert.

Die öftere Wiederholung gewisser Gattungen von Forstfrevel unter ziemlich gleichen Umständen, erlaubt und erleichtert die Fixirung der Strafen nach Tarifen, wodurch zugleich die Uebertragung der Kompetenz an Kommissionen weniger Bedenklichkeiten, und den Vorzug einer gewissen gleichförmigen Behandlung der Sache hat.

Man kann zu diesem Behufe drei Abtheilungen bilden.

a. Geringe Entwendungen, die sich nach Schaden und Werth bemessen lassen,

b. geringe Frevel und Exzesse einem Minimum unterworfen,

c. allgemeine grobe Exceſſe.

Anmerk. 1. Ein interessanter Aufsatz von Gustav Heyer, Forst- und Jagdzeitung von 1836, sucht ein Strafmaß durch Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung festzustellen, wir können diesen Resultaten nicht beitreten. Außerdem hat sich nichts nachtheiliger in seinen Folgen gezeigt, als die Nothwendigkeit — wegen Unmöglichkeit der Beitreibung — die Forststrafen öfter sowohl allgemein, als auch in einzelnen Fällen, völlig niederschlagen zu müssen; (z. B. in Würtemberg, wo 1830 und 1845 Strafe nebst Ersatz für alle Holzfrevel nachgelassen wurden) oder manche Uebertretung vielleicht der übertriebenen Strafe halber ganz zu übersehen; z. B. die im kurhessischen Strafregulativ von 1781 auf jede Holzausfuhr ins Ausland gesetzte Strafe von achtzig und ein Reichsthaler.

§. 65.

Bei Abfassung der Forststrafgesetze, die nicht blos dem Richter, sondern auch dem ganzen Publikum bekannt sein müssen, kommen folgende Gegenstände in Betracht:

1. Die Verhaltungsmaßregeln für das Forstschutzpersonal beim Betreten, oder Aufspüren der Forstfrevler und zwar bei

   a. Der Pfändung. Zwecke derselben sind die Beweis-Verstärkung für das Vergehen selbst, Versicherung der Identität der Person und Abhaltung von Fortsetzung des Frevels. Als Nachtheile der Pfändung stehen zu bemerken, daß die unmittelbare Einlösung Anlaß zur Bestechung gibt, bei kräftigen und armen Personen sie zur Widersetzlichkeit reizt, die Wegnahme der Instrumente, Vieheintreiben, die Forsthüter belästigen und endlich die Fides bei Einlösungen, mittelbar oder unmittelbar dadurch geschwächt wird. Also nur Pfändung von Frevler und Vieh, wo der Name nicht zu ermitteln und unsicher ist — und alsdann ohne alle und jede Einlös-Vergütung.

   b. Widersetzlichkeit und Rottirung der Frevler. Die Gestattung des Gebrauches der Waffe nur zur Nothwehr selbst — Gendarmerien, Requisition der bewaffneten Macht; Bedrohung der Dörfer mit Militär-Kommando als Exekution ꝛc.

   c. Haussuchung nach entwendeten Waldprodukten. Immer ein mit vieler Mäßigung in Nothfällen angewendetes Hülfsmittel und alsdann Wohnstuben, Vorrathskammern ꝛc. möglichst auszunehmen.

   d. Arrestation und Konfiskation von entwendeten Produkten. Beide unter Hülfenahme bewaffneter Macht

sind besonders wirksam gegen Gewerbsfrevler, und die Kommandos können mehr in solcher Weise, als in Qualität von Denuncianten benützt werden.

2. Die Anweisungen zum Aufzeichnen und den Angaben der Forstfrevler; und zwar

   a. in fortlaufenden Tagebüchern; in Frevellisten und Protokollen bei getheilter Kompetenz;

   b. in — nach Form und Inhalt vorgeschriebenen Hauptverzeichnissen;

   c. durch besondere Berichte und Requisitionsschreiben;

3. Vorschriften für die Schätzung des Schadens und Werths (indem dieselbe in vielen Fällen etwas schwierig ist); für die gewöhnlichen Tarifansätze bleibt der Förster hinsichtlich deren richtigen Anwendung verantwortlich — er hat also in Zweifelsfällen an Ort und Stelle zu revidiren.

4. Pflichten der übrigen Ortsbehörden gegen die Forstpolizeibehörden, bestehen hauptsächlich in Hülfeleistung bei der Haussuchung, Arrestation, Aufbewahrung und Verkauf der konfiszirten Gegenstände ꝛc., Warnung vor dem Ankauf ohne Schein, Mitaufsicht auf Frevel.

5. Vorschriften für die Behandlung des Forstrügegeschäfts; und zwar hinsichtlich:

   a. der Gerichts-Kompetenzen für die verschiedenen Vergehungen;

   b. die Zusammensetzung des Gerichtes. Ein Justiz-

beamter als erste Person, Vorsitzer und Richter; als berathende Glieder 1 Forstmann und 1 Kassenbeamter der Kommune oder der Regierung. Letzterer erspart die unnützen kostspieligen Schreiben und Kommunikationen, erforderliche Versuche der Beitreibung bei ganz Armen. Als Auskunft ertheilende Glieder die Gemeindevorstände, um z. B. über die Personalverhältnisse ohne Weiteres Aufschluß zu geben, ob die Frevler citirt worden ꝛc.;

c. der Vorladung der Gerichtsmitglieder, Betheiligten und der Forstfrevler auf feste Tage;

d. der öffentlichen und summarischen Form der Verhandlung und Abhörung der Forstrügen;

e. des Ausspruches und Bekanntmachung der Straferkenntnisse;

f. der Vollziehung der Straferkenntnisse;

g. des Verhaltens bei Appellationen oder Rekursen.

6. Besondere Vorschriften in Bezug auf die etwa eintretenden Abweichungen in den verschiedenen Gattungen von Waldungen.

7. Das Strafenverzeichniß mit den einzelnen Strafansätzen für jedes Vergehen.

Anmerk. Die Abfassung des Strafenverzeichnisses (Strafregulativ) fordert durchaus vielseitige Bekanntschaft und Erfahrung in Forstrügeangelegenheiten, weßhalb dasselbe zwar nicht ausschließlich von — aber wenigstens gemeinschaftlich mit — technischen Forstbehörden entworfen werden sollte. Die das Auffinden der Strafansätze sehr erleichternde gute Anordnung des Strafregulativs, könnte etwa nach folgendem Schema geschehen:

I. Strafen für Holzentwendungen.

A. Für stehendes und grünes Holz.

1. Brennholz { Trachten; Schiebkarren; Schlitten; Karren; Wagenlast.

2. Bau- u. Nutzholz { nach der Stammdicke; oder nach dem Kubikinhalte; oder der Stückzahl der Sortimente.

B. Für liegendes oder trockenes Holz.
(Abtheilung wie oben unter A. 1.)

C. Für berits forstmäßig aufgearbeitetes Holz.

II. Strafen für entwendete Nebennutzungsobjekte.

A. Holzsaamen oder Mast { 1. in jungen eingehegten Beständen;

B. Hütungsfrevel { 2. in nicht eingehegten, alten Forstbeständen;

C. Grasfrevel { 3. bei bloßer Ueberschreitung } nach Maaßgabe der Viehgattungen.

D. Streu- und Futterlaub-Frevel { Abtheilung 1, 2 und 3 wie zunächst vorher. } nach Maaßgabe der gebrauchten Instrumente.

E. Sonstige Nebennutzungen.
(Rinden; Steine; Thon ꝛc.)

III. Strafen für leichtere und größere Excesse;

und zwar:

A. in Beziehung auf Holzmacherei;
B. in Beziehung auf Köhlerei;
C. in Beziehung auf die Abfahrt der Produkte;
D. in Beziehung auf besondere Konventionen;
E. in Beziehung auf Grenzbeschädigungen;
F. in Beziehung auf Feuersgefährlichkeiten;
G. in Beziehung auf Widersetzlichkeit gegen das Forstpersonal u. s. w.

§. 66.

Hinsichtlich der für die Forstsicherheits-Handhabung zu organisirenden Behörden bestanden und bestehen zum Theile noch jetzt Einrichtungen und Ansichten, die mit den Grundsätzen einer zweckmäßigen Rechtsverwaltung durchaus unvereinbar sind. Letztere fordert nämlich:

> daß die Forstvergehen — nach der im §. 61 aufgeführten Kompetenz — von den allgemeinen Justizbehörden abgeurtheilt, und diese also besonders von der Forstverwaltung ganz unabhängig sein müssen;

und weiterhin liegt es in der Natur der Sache und der Erfahrung:

> daß die Waldhut oder Aufsicht auf die Forstvergehen weit besser von Leuten niederer Klasse, die für Körperanstrengung abgehärtet, dabei zuverlässig und sittlich und höchstens im Lesen und Schreiben erfahren sind, besser besorgt werde, als von dem Wirthschaftspersonal, und den dafür sich ausbildenden Subjekten, welche die Waldaufsicht nur zu leiten und etwa zufällig Theil daran zu nehmen haben.

Anmerk. Die wesentlichen Gründe für Uebertragung der Forstgerichtsbarkeit an die Forstbehörden bestehen darin, daß letztere nur allein die, zur richtigen Aburtheilung der Forstvergehen nöthigen, technischen Kenntnisse besaßen, und zugleich mit mehr Nachdruck gegen den Forstfrevel einzuschreiten pflegten; darüber ist man aber nunmehr im Klaren, daß solche dazu durchaus nicht geeignet sind, weil ihnen juristische Kenntnisse abgehen, und durch Ankläger und Richter in einer Person, Ansehen, Achtung und Vertrauen vor den Gesetzen schwinden. Vergleiche Verhandlungen der Würtembergischen Kammer von 1854—1855 vom 30. Mai 1855, Seite 1255.

Ueber die Organisirung der forstlichen Schutzwachen, militärisch gegliedert, mündlich.

Literatur.

v. Wedekind, in den neuen Jahrbüchern der Forstkunde. Anleitung zur Forststrafgesetzgebung 1., 2., 3. Heft. 1828. Mainz.

Seuter, v. A. L., die Forstpolizei-Strafgesetzgebung wissenschaftlich begründet u. s. w. Mannheim 1831.

Der humanen menschlichen Gesinnungen wegen mit Recht empfohlen von Pfeil krit. Blätter, 16 Bde., 2. Heft, und dieserwegen mißhandelt vom Hrn. v. Wedekind. Jahrb., 10. Heft, 1835.

Schopf, F. J., die Forstverfassung, das Forstrecht und die Forstpolizei Oesterreichs. 3 Bände. 3. Band die Forstpolizei. Wien 1835.

Hahn, C. W., das Holzdiebstahlgesetz vom 7. Juni 1821 (Preußen); ein Handbuch für Forstrichter, Forstbeamte. Breslau 1836. 2. Auflage. Immer sehr brauchbar, als Beihülfe eines ähnlichen Strafgesetzes für andere Länder, obschon an sich sehr ungereimt.

Berg, C. v., die Staatsforstwirthschaftslehre. Leipzig 1850. Seite 123 — 178.

Außerdem:

Das badische Forstgesetz nach seiner jetzigen Fassung nebst der Vollzugsverordnung ꝛc. Karlsruhe 1855. Hiezu Regierungsblatt vom 6. Juli 1857, Verordnung über das Verfahren und den Vollzug der Erkenntnisse in Forststrafsachen.

Das Forstgesetz für das Königreich Bayern vom 28. März 1852 in mehrfachen Ausgaben bei Finsterlin in München. Komentare von Möller, Anspach 1853 und von Dr. Reinhard, Bamberg 1854.

Braunschweig, Forststrafgesetz vom 26. Juli 1837 und Festgabe für die XX. Versammlung der Land- und Forstwirthe. Braunschweig 1858.

Hannover, Forststrafgesetz vom 25. März 1847. Hannover bei Helwing.

Hessen, Handbuch der Gesetze und Verordnungen ꝛc. für das Forststrafwesen im Großherzogthum Hessen. 3 Abtheilungen. Darmstadt 1844.

Kurhessen, die Forst-, Jagd- und Fischereivergehen nach kurhessischem Rechte. Rinteln 1854.

Oesterreichisches Forstgesetz vom Jahre 1852.

Preußen, Holzdiebstahl-Gesetz vom 2. Juni 1852, bearbeitet von K. W. Hahn. Breslau 1852. Desgleichen von Müller. Berlin 1852.

Sachsen, Forststrafgesetz für das Königreich Sachsen. Leipzig 1848.

Außer diesen viele kleine Monographien von Brumhard, Krause. Verhandlungen in allen forstlichen Zeitschriften, bei welchen letzteren dieser Gegenstand einen stehenden Artikel ausmacht.

Dritter Abschnitt.

Sicherung gegen Servituten-Mißbräuche.

§. 67.

Aus einer mittleren Periode unserer Geschichte haben sich in allen Gattungen von Wäldern (oben §. 44) gemeinschaftliche Eigenthumsrechte und getheilte Nutzungsrechte bis auf die Gegenwart fortgepflanzt; zum Theil jedoch unter mannigfachen wesentlichen Veränderungen ihres ursprünglichen Umfanges, Bedeutung und Werthes während des verflossenen Zeitraumes, welcher in den politischen und gewerblichen Verhältnissen des Ganzen und der Einzelnen so vieles umgestaltete.

Die Geschichte der Bodenkultur zeigt schon, wie diese selbst eigentlich nur aus den ursprünglich ein Gemeingut ausmachenden Urwäldern und Weidesteppen eben so hervorgieng, wie es in vielen Theilen der neuen Welt gegenwärtig noch der Fall ist. Allerdings grenzten sich damals schon die unmittelbar einander berührenden Volksstämme und Gemeinden hinsichtlich der Benutzung jener Wälder und Weideflächen zur Jagd und Viehzucht einigermaßen wechselseitig ab, keineswegs aber auch die einzelnen Familien der Gemeinden; wenigstens nicht früher und nicht weiter, als bis dahin, wo wirkliche Anrodungen von Wiesen und Aeckern, also eigentliches Kulturland entstand. Denn erst dieser auf die Beurbarung des Bodens gewendete Fleiß erwarb an sich schon gewisse privatliche

Rechte auf denselben, wogegen unterdessen und noch später die Wälder und Weiden im Gemeingute verblieben und nur gegen weitere eigenmächtige Rodungen geschützt wurden.

Noch lange hin war diese gemeinschaftliche Waldfläche über Verhältniß größer, als das Bedürfniß der Beholzigung, und das frühere Ackerbausystem erhielt sich noch auf derjenigen Staffel, wobei auf die Nebennutzungen des Waldes zur Weide, Mast und zum Streusammeln ein gleich hoher Werth als auf die Holznutzung selbst gelegt wurde. Deßhalb mangelte ursprünglich wohl in keinem Gemeindeverbande eine gemeinschaftliche Wald- und Weidenfläche (Allmende), und ein großer Theil hat sich noch bis auf die Gegenwart erhalten, wo unterdessen die fortschreitende *Kultur* und *Politik* am frühern Zustande vieles geändert haben.

Die Kultur nämlich in so fern, als sie sich in den günstigsten Oertlichkeiten und unter freien Verhältnissen sehr vervollkommnet und auf eine Stufe erhoben hat, die ihr jene Waldnebennutzungen überflüssig und fast werthlos macht, während nun bei einem durch Bevölkerungszunahme erweiterten Bedürfnisse an Holz und Betriebsfläche, der höhere Werth auf die Holzproduktion und den kulturfähigen Boden an sich gelegt wird. — Blos unter umgekehrten Verhältnissen, d. h. auf schlechtem Boden und ungünstigem Klima, so wie bei *schweren Grundlasten und sonst allem, was den Reinertrag* oder vielmehr *das ganze Einkommen aus dem Boden schmälert*, mußte jenes älteste System des Ackerbaues und seine Abhängigkeit von Weide und Wald sich bis auf heute noch erhalten.

Politisch wurden aber dergleichen Verhältnisse vielfach umgestaltet, durch die im Mittelalter in der verschieden-

sten Weise sich ausgedehnte Macht und Grundherrschafts-Ansprüche des Adels und der Geistlichkeit, noch neben denen der Regenten. In Folge dessen gieng nicht blos ein großer Theil und letzter Rest an noch herrenloser (oder mit unbestimmteren Rechten besessenen) Wälder als Bannforst in den Besitz der Regierungen über, sondern die ganz eigenthümlichen religiösen Stimmungen, harten Bedrängnisse und gewaltsamen Bewegungen jener merkwürdigen Zeit brachten sogar auch einen großen Theil alles privatlichen und Gemeinde-Grundbesitzes so vollständig in die Hände und Abhängigkeit jener herrschenden Gewalten, daß nur wenige von jenen Gemeindrechten übrig blieben und selbst der privatliche Grundbesitzer, durch Lehensverband und Leibeigenschaft gleichsam nur bis zum Pachter herabgesunken, nunmehr gegen gewisse, zwischen ihm und dem Grundherrn stipulirte wechselseitige Schutz-, Dienst- und Natural-Leistungen sein ursprüngliches Eigenthum bebaute. Zu den vielseitigen Schöpfungen und chaotischen Verwickelungen, welche das Lehenunwesen in jener Zeit hervorrief, gehört denn die Unzahl von mannigfaltigen lästigen Servituten, womit das Grundeigenthum aller Gattung in verschiedenem Maße noch belastet ist, und welche sich unverändert erhielten, während die politischen und gewerblichen Verhältnisse ganz andere geworden sind.

Hauptsächlich haben sich, so weit hier der Gegenstand in Betracht kommt, seitdem der Werth des Waldes und seiner Produkte sehr geändert. Denn im Mittelalter waren die Forste ihren hohen Grundherren wenig oder gar nicht lukrativ; und sie schätzten dieselben mehr hinsichtlich des damals sehr hoch angeschlagenen Vergnügens und Ertrages der Jagd, als von andern Seiten. Daher räumten sie denn ihren Abhängigen, welche der Waldnutzung sowohl zu ihrer Subsistenz, als auch zum Betriebe des Ackerbaues auf ihren Lehen- und Dienst-

gütern bedurften, gewisse Beholzigungs- und sonstige Nutzungsrechte ein; und selbst in den Bannforsten wurden manchen Unterthanen, rücksichtlich ihrer Dienst- und Abgaben-Verpflichtungen, vergünstigungsweise zur Erleichterung ihrer Subsistenz, wenigstens Waldnebennutzungen nachgelassen, oder auch ihre Beholzigung bald unentgeltlich, bald gegen unerhebliche Taxen und Gebühren übernommen, weil der Werth der Waldprodukte überhaupt noch sehr gering war. Selbst noch späterhin, nach eingetretenen höhern Preisen derselben, ließ man hinsichtlich der Leistungen an die Unterthanen in den Staatsforsten stets billige Rücksichten, besonders gegen die Landbewohner, eintreten, indem die Zeitläufte gerade auf diese eine Menge neuer Lasten (Kriegsdienst, direkte Grund-Steuern ꝛc.) noch zu den ältern hinzugewälzt hatten, und weil im Wohlstande des gewerbtreibenden Theils der Bevölkerung ohnehin auch der Wohlstand des Staates überhaupt begründet und der Staatszweck erreicht ist. Wenn also von dieser Seite eigentlich auch von keiner gewöhnlichen Servitutsbelästigung die Rede sein kann (oben §. 28), so haben sich doch auch hier, wie durch das ganze Gemeinheits- und Dienstbarkeitswesen überhaupt, schon in Folge der mit Zunahme der Bevölkerung erweiterten Bedürfnisse und Ansprüche, Mißbräuche (oben §. 21) eingeschlichen und Reibungen von höchst nachtheiligem Einflusse entsponnen, deren Abstellung und Ordnung an sich allein schon nothwendig und höchst wünschenswerth ist.

§. 68.

An eine neueste Zeit nun, in der vielseitige neue Bedürfnisse und Anforderungen Alle drängen, ist endlich die Aufgabe gestellt: zu einer zeitgemäßen Aenderung und Ordnung jener sich durchkreuzenden Verhältnisse, zur Lösung eines im Zeit-

verlaufe immer mehr sich verschlungenen, die freie Bewegung einer höhern Industrie hemmenden Knotens, also zur Auseinandersetzung (Trennung, Theilung) der bestehenden Gemeinheiten sowohl, als auch einer Aufnahme, Begrenzung (Einschränkung) und Auflösung (Abfindung) des Servituten-Verbandes. Diese Aufgabe entspringt theils aus den mehr oder weniger allgemeinen Ansichten und Neigungen der Gegenwart an sich, theils aber wird sie durchaus bedingt für ein Fortschreiten in der Bodenkultur, also durch den für die Einzelnen, wie für die allgemeine Staatswohlfahrt dabei in Aussicht stehenden Gewinn. Daher macht dieselbe denn auch nicht blos einen Gegenstand des gemeinen Rechts aus, sondern sie nimmt von ihren wichtigsten Seiten her weit mehr die Politik in Anspruch, und wirklich ist sie gerade hier mehr von dieser letztern und der gewerblichen Seite, als etwa in rechtswissenschaftlichen Beziehungen zu behandeln. Aus diesem Grunde wird die letztere, als einem besondern Wissenschaftszweige angehörig, hier eigentlich auch entweder ganz ausgeschlossen bleiben, oder nur in nothwendigen Fällen gewisse Andeutungen erhalten, während die Hauptrichtung auf das Gewerbliche und Polizeiliche hingeht.

Anmerk. In Betracht dessen werden aber alle rechtswissenschaftlichen Vorkenntnisse überhaupt, die Begriffe von Gemeinheiten und Servituten, bemessenen und unbemessenen Servituten ꝛc. insbesondere, hier vorausgesetzt. Bei den speziellen Erörterungen der einzelnen Dienstbarkeiten selbst stoßen denn immer noch wesentliche Punkte auf, welche nur rechtlich entschieden werden können. Allein es wird, ohne die Entscheidung selbst zu wagen, hinreichen, die derselben vorliegenden und zu überlassenden Punkte jedesmal anzugeben, so wie die dafür zuweilen unbedingt nothwendigen technischen Erläuterungen beizufügen. Dieses bis dahin noch unversuchte Verfahren dürfte den Anforderungen an eine rein polizeiliche Behandlung des Gegenstandes hoffentlich am meisten entsprechen.

Anmerk. Alle Grundlasten, Dienstbarkeiten, Servitute, wie

man sie immer nennen mag, haften hemmend auf dem Ertrag, noch mehr auf der freien rationel spekulativen Behandlung des Grundbesitzes. Natürlich trifft dieses auch das Waldland. Die Zahl der Grundlasten ist hier in manchen Staaten eine sehr bedeutende und allgemein geht das Bestreben auf deren Ablösung oder Feststellung. Folgende Notizen geben Einsicht über den Umfang und die Bedeutung der Waldgrundlasten.

In Baden beliefen sich die Berechtigungen auf den badischen Domänen nach Kettner, Darstellung der badischen Forstadministration, Karlsruhe 1820, Seite 19, auf 120,553 fl. jährlich, bei einem Rohertrage des Waldes von 994,454 fl., also auf 12 Prozent desselben. Von dieser Zeit an sind die Ablösungen rascher fortgeschritten, namentlich nach Erlaß des Forstgesetzes von 1833. Der Verlust, den die Lasten an der Einnahme verursachen, ist jetzt unbedeutend geworden.

In den Jahren 1854—1856 betrug er 1.4 Prz. bei 2,826,575 Rohertrag.
„ „ „ 1852—1854 „ „ 1.8 „ „ 2,496,856 „
„ „ „ 1850—1852 „ „ 1.3 „ „ 2,713,004 „
„ „ „ 1848—1850 „ „ 2.2 „ „ 2,612,730 „

Verhandlungen der Ständeversammlung des Großherzogthums Baden, 2. Beilagenheft vom Jahre 1857, 1855, 1853, 1851.

Bayern.

Es besteht die räumliche Ausdehnung der Hauptberechtigungen nach einer dem Landtage von 1851/52 gemachten Vorlage (Papius in der Forst- und Jagdzeitung 1852).

	Im Staatswalde. Der Fläche nach auf preuß. Morgen.	In Proz.	Im Privatwalde. Der Fläche nach auf preuß. Morgen.	In Proz.
Holzrechte	1,023,977	37	341,576	6
Streurechte	36,554	1	36,463	1
Holz- u. Streurechte	849,595	31	127,246	7
Weiderechte	215,046	11	234,271	11
	2,125,172	76	739,556	25
Zahl der Berechtigten	63,608 Personen.		18,795 Personen.	

Es erstrecken daher die Berechtigungen sich über ¼ des gesammten Waldareals und betragen in Prozenten für die belastete Fläche an Holzrechten 29 Proz., Streurechten 1 Proz., Holz und Streurechten 28 Proz., Weiderechte 9 Proz., im Ganzen 67 Prozent.

Die Veranschlagung der Einbußen an Geld für die Staatskasse in den Domanialwaldungen beträgt nahehin 20 Prozent des gesammten Rohertrages. (Die Forstverwaltung Bayerns 1844.)

Die hannover'schen Staatsforste (nach Drechsler, Seite 63) zeigen in Folge der Holzberechtigungen für die Landforste eine Geldeinbuße am Holzerlöse von 22 Prozent, bei den Harzforsten 31 Prozent.

Von welcher Bedeutung die Servituten in Preußen, geht schon allein aus den vielen Schriften über die Ablösungen hervor, welche daselbst erschienen sind. Das rege Bestreben zur Ablösung und Befreiung der Staatsdomänen beurkunden die bedeutenden Summen, welche in dem Budget theils zur Förderung (17,500 fl. jährlich) des Geschäfts, theils zu neuen Ablösungen (245,000 fl. per Jahr) gefordert werden. Mit Zugrundlegung der Angaben des Forst- und Jagdkalenders von Schneider aus den Jahren 1854, 1855, 1856, 1858 belaufen sich die Kosten und Einbußen der Staatsdomänen — Lesehol z, Weide und Streu kommen nicht in Anrechnung —

im Jahre 1854 auf 10.4 Prozent des Rohertrages
„ „ 1855 „ 10.9 „ „ „
„ „ 1856 „ 11.1 „ „ „
„ „ 1857 „ 14.4 „ „ „

bei einer durchschnittlichen Roheinnahme von 9,734,370 fl.

§. 69.

Hinsichtlich der in gewerblicher und polizeilicher Beziehung zu erörternden forstlichen Dienstbarkeitsverhältnisse ist ein sehr großer wesentlicher Theil der Gegenstände auf jene überhaupt anwendbar, und deßhalb gereicht es zur großen Erleichterung, diese allgemeinen Betrachtungen und Grundsätze von den besondern auf die einzelnen Servitute bezüglichen Vorkehrungen — zu trennen.

Aus der forstlichen Literatur lassen sich vorzugsweis nachfolgende Schriften über den betreffenden Gegenstand anführen.

Witzleben (F. L. von) über einige noch nicht genug erkannte und beherzigte Ursachen des Holzmangels ꝛc., herausgegeben von C. P. Laurop. Frankf. a. M. 1800.

Hazzi (Jos. v.) echte Ansichten der Waldungen und Forste; zunächst über die Purifikation. München 1805.

Pfeil (Dr. W.) über die Befreiung der Wälder von Servituten im Allgemeinen. Züllichau 1821.

Enthält außerdem das Verfahren zur Ablösung nach dem in Preußen erschienenen Gesetze.

Ebenderselbe, die Forstpolizeigesetze Deutschlands und Frankreichs. Berlin 1834.

Der 2. Abschnitt Seite 183 handelt von der Gesetzgebung zur Ordnung der Waldservituten.

Hartig (G. L.) Beiträge zur Lehre von der Ablösung der Waldservituten. Berlin 1829.

Schrader (A.) Agraria der preußischen Monarchie. Magdeburg 1824.

Enthält die in allen darauf bezüglichen Verhältnissen im Königreich Preußen bestehenden wirklichen Gesetze.

Krause (St. und O.) Ueber Ablösung der Servituten und Gemeinheiten in den Forsten. Hof 1833.

Berg (v.) Staatsforstwirthschaftslehre. Leipzig 1850. Seite 178—239.

Pfeil (W.) Anleitung zur Ablösung der Waldservituten, so wie zur Theilung gemeinschaftlicher Wälder. 3. Auflage. Berlin 1854.

Schindler, (Dr. E.) das österreichische Holz- und Weide-Ablösungsgesetz vom 5. Juli 1853. Wien 1854.

Ranke (W.) Der Geldwerth der Forstberechtigungen. Breslau 1855.

Monographien und Literatur der einzelnen Servituten bei den betreffenden Paragraphen.

Allgemeine Grundsätze.

§. 70.

Davon ausgehend, daß eine jede Gesetzgebung, die ihrem Zwecke bestimmt und sicher entsprechen soll, auf eine möglich umfassende und erschöpfende Kenntniß ihres Gegenstandes gegründet werden muß, halten wir eine sorgfältige Zergliederung aller, hinsichtlich der Waldservituten bestehenden, sowohl technischen und gewerblichen Eigenthümlichkeiten, als auch polizeilichen Rücksichten von besonderer Bedeutsamkeit — als eigentliche Vorarbeit für demnächstige Gesetze. — Sie wird aber auch noch um so mehr bedingt, als in Bezug auf den hier in Rede stehenden Gegenstand sehr gewöhnlich eine Unterordnung der privatlichen Ansprüche und Rechte unter die dringenden allgemeinen Interessen (Staatswohlfahrt) gefordert und gesetzlich vorgeschrieben zu werden pflegt, man also sich möglichst versichern muß, ob und in wie weit eine Vorkehrung jener Gattung wirklich und so wesentlich der Staatswohlfahrt entspreche, daß darauf hin die privatlichen Ansprüche ihr nachgesetzt werden dürfen und müssen.

Daß von dieser letztern Seite wirklich schon Manches übersehen oder übereilt worden ist, weil es den Gesetzgebern nicht an juridischen, sondern an technischen, gewerblichen und polizeilichen Eigen-Einsichten und Vorarbeiten mangelte, ließ sich ebenso bestimmt nachweisen, als daß den für letztern Zweck ausersehenen Bearbeitungen von forstlicher Seite wenige diese geeignetere Richtung gegeben, als vielmehr die praktische Behandlung der einzelnen Servituten berücksichtigt wurde — wie es denn auch bei den auf dem Landwirthschafts-Grunde haftenden Dienstbarkeiten bis dahin noch der Fall war. Diesem Bedürfniß abzuhelfen, sind die nachfolgenden allgemeinen Grundsätze zunächst bestimmt, und nicht weniger dürften sie

eine jede Gesetzanwendung und Auseinandersetzung erleichtern, da sie zugleich über die Bemessung der verschiedenen Mitbenutzungsrechte nach den geeignetsten Maßstäben belehren werden.

§. 71.

Die getheilten Beholzigungsrechte und Holzservituten sind zwar nicht weniger wichtig, als die auf die Waldnebennutzungen bezüglichen (Weide-, Streunutzung ꝛc.), dagegen der Waldkultur selbst bei vielen weniger hinderlich und gefährlich, als die letztern; welche von einer Seite den Hauptertrag sehr erheblich zu schmälern, von der andern Seite aber den ganzen Waldbestand zu verzehren — im Stande sind. Deßhalb schon erfordern solche die größere polizeiliche Aufmerksamkeit und machen eine möglich baldige Regulirung vor den Holzservituten wünschenswerth. Es kommt diese Theilung der Arbeit meist wohl auch dem sehr ausgedehnten, zeitraubenden und langsam durch das Staatsganze fortschreitenden Geschäft einigermaßen zu Statten.

§. 72.

Im Laufe der Zeit hat sich nicht blos für den Werth der Berechtigungsausübung und für die Nutzungsbeschränkung des Leidenden meist ein ganz anderes Verhältniß als das ursprüngliche herausgestellt, sondern auch der Umfang der Berechtigungen hat sich unterdessen sehr verändert, und zwar meist erweitert. — So haben die, bei dem frühsten Ackerbausysteme höchst wesentlichen Waldweide- und Streubenutzungen, später bei Vervollkommnung der landwirthschaftlichen Kultur in günstigen Lagen ihren Werth größtentheils verloren und der Bodenwerth selbst ist statt dessen ausnehmend gestiegen; während da, wo die ältern Systeme (reine Drei-

felderwirthschaft) noch bestehen, sich dieß umgekehrt verhält; und hiervon ganz unabhängig erhöhte sich unter beiderlei Umständen der Werth des Haupt- oder Holzproduktes fast allgemein so sehr merklich, daß der Leidende nun weit über das frühere Verhältniß in seiner Nutzung verkürzt ist. Auch verloren die dem letztern zum Theil dafür geleistet werdenden Gegendienste und Leistungen gewöhnlich sehr an Werth. — Noch verkürzender für den Leidenden ist die in Folge der Bevölkerungszunahme und Gütertheilung hervorgegangene Ausdehnung und Berechtigung weit über den ursprünglichen Umfang. — Es erklärt sich hieraus die zwischen beiden Interessenten stattfindende Lust, oder Unlust, zur Regulirung oder Auseinandersetzung jener getheilten Nutzungsrechte.

§. 73.

Die Regulirung aller getheilten Nutzungsrechte gehört stets zu den nothwendigsten und heilsamsten polizeilichen Maßregeln — und es kann sogar von jedem der Betheiligten nach gemeinem Rechte darauf gedrungen werden. Sie darf als der erste Schritt zur Ordnung, Begrenzung und Auseinandersetzung jener Verhältnisse betrachtet werden, und führt namentlich hinsichtlich der Staats- und Gemeindeforste zu einem oft sehr werthvollen Ueberblick über den Umfang und die Bedeutung der gesammten Berechtigungen oder Mitnutzungsbefugnisse. Der Umfang der bestehenden Berechtigungen wird begründet und begrenzt

a. durch Dokumente;

b. die Art und Weise der hergebrachten Benutzung, d. h. Verjährung, Observanz und

c. durch bestehende Gesetze.

Anmerk. 1. Ursprünglich schon bemessene, oder ihrem Umfange nach bestimmt begrenzte Servituten, müssen unter allen Umständen unverändert erhalten werden, und nur die unbemessenen Servituten unterliegen einer, den getheilten Nutzungsrechten angemessenen Einschränkung oder Begrenzung. Deßhalb ist der Unterschied zwischen bemessenen und unbemessenen Servituten sehr wesentlich.

Anmerk. 2. Alle, blos die Ordnung bei der Servituten-Ausbildung und auch physische Bedingnisse betreffenden allgemeinen Maßregeln, welche den Rechtsumfang selbst nicht beschränken, sind schon in der Lehre vom Forstschutze abgehandelt worden, müssen hier also als bekannt vorausgesetzt werden.

§. 74.

Bei einer sorgfältigen Prüfung der hinsichtlich vieler Servituten bestehenden Verhältnisse dürfte sich ergeben, daß die Einschränkung des Berechtigten auf die theoretisch festgestellten Grenzen, d. h. so weit, daß durch ihn die Fortsetzung der ursprünglichen oder auch zeitlichen Betriebsweise (Kulturart) des belasteten Grundstücks nicht gestört oder unmöglich gemacht wird, ohne die größten Beeinträchtigungen ganzer Volksklassen und der allgemeinen Staatswohlfahrt gar nicht zu verwirklichen ist. Dieser Fall tritt hauptsächlich oft ein hinsichtlich der im Laufe der Zeit in natürlicher Weise und auch wohl durch Sorglosigkeit sich sehr ausgedehnten und den Waldbestand sehr herunter gebrachten Waldweide- und Waldstreu-Berechtigung, so wie auch wohl des Leseholzrechtes ꝛc. ꝛc.; — indem sehr wesentliche Beschränkungen in dergleichen länger bezogenen Nebennutzungen gar leicht geeignet sein können, das ganze Wirthschaftssystem und Erwerbsverhältniß des Berechtigten zu untergraben. In so fern kann der Werth und die Bedeutung der Waldservituten polizeilich schon in Betracht gezogen werden müssen, noch ehe von ihrer Einschränkung und Ablösung die Rede ist; auch möchte der so häufig ausgesprochene Grundsatz; daß sich der Berechtigte — zur Beför-

derung der allgemeinen Staatswohlfahrt allen Einschränkungen zu unterwerfen habe, welche zur höhern Kultur des belasteten Grundstückes unerläßlich sind, bei seiner Anwendung hier erst eine sorgfältige Prüfung der dem Staatswohl unbezweifelt drohenden Gefahren nöthig machen.

Anmerk. Eine ausführliche Nachweisung dessen in der angeführten Schrift Hundeshagens über Waldweide und Streu.

§. 75.

Ist von einer Zurückführung auf die ursprüngliche Kulturart der Waldungen die Rede, so kann diese bezogen werden:

a. auf die ursprünglich an der betreffenden Stelle heimathlich gewesene Holzgattung;

b. auf den Fehmel- oder vielmehr Hochwaldbetrieb;

c. auf einen vollkommenen Schluß der Holzbestände noch vor Eintritt ihres mittleren Alters und

d. auf eine natürliche Verjüngung; wogegen sich die hauptsächlich erst in neuester Zeit mehr verallgemeinerten periodischen Durchforstungen und Stockholznutzung nicht unbedingt darunter mitbegreifen lassen. Uebrigens läßt sich unterstellen, daß dem Hochwaldbetrieb und diesem der Niederwald- und Kopfholzbetrieb gefolgt sei; obschon manche Urkunden über den Niederwald- und Hackwaldbetrieb und auch über angepflanzte Anlagen in sehr frühe Zeiten zurückgehen.

Anmerk. An verschiedenen Orten wird von den Mast- und Weideberechtigten sehr sorgfaltig darüber gewacht, damit in dem belasteten Walde die dem Weidebetrieb zuträglichen ursprünglichen Holzgattungen und Betriebsweisen von Seiten des Leidenden nicht gegen andere vertauscht werden; folglich der Beweisführungen durch über-

gehaltene sehr alte sogenannte Waldrechter wegen, auf diese ein besonderes Gewicht gelegt. Nun ist alsdann gewöhnlich der Umwandlung der Laubhölzer in Nadelholz, und auch der Eichenbestände in Buchenwald (hauptsächlich der Mast wegen) sehr entgegen.

§. 76.

Sowohl durch die Sorglosigkeit und Nachsicht des Rechtausübenden, als des Leidenden, kann der ursprüngliche Bestand und die Betriebsweise sich sehr verändert haben und der zeitliche Zustand des belasteten Waldes bald den einen bald den andern Theil in seiner Nutznießung sehr beschränken; ja der zeitliche Zustand des betreffenden Waldes kann so weit herunter gekommen sein, daß zu seiner Erhaltung oder für die weitere Fortsetzung der Holzzucht überhaupt sogar baldmöglichst eine gänzliche Verjüngung und Umwandlung desselben in Holzart und Betriebsweise schon blos darauf hin durchaus bedingt wird.

Die auf eine solche entschiedene Waldevastation folgende Bestandes- und Betriebsumwandlung kann künftig bald für den Nutzungs-Mitberechtigten, bald für den Leidenden begünstigend oder auch verkürzend wirken; und demnach schon ist die Art und Weise nicht gleichgültig, in welcher jene durchgeführt werden. Einen eben so großen Einfluß bewirken jene Entscheidungen auch hinsichtlich der mit jenen Verjüngungen und Umwandlungen verbundenen und dem Leidenden zufallenden Kulturkosten. Ob und in wie weit hierbei Rücksicht zu nehmen sei, ob die Devastation mehr dem einen oder dem andern Theile zur Last falle, möchte der juridischen Beurtheilung zustehen. Je nachdem diese entscheidet, könnte jene Umwandlung vielleicht unter der Bedingung geschehen müssen,

a. daß der Rechtausübende dadurch vorerst niemals ganz und keineswegs zu einer Zeit weiter, als der Leidende bisher selbst in seiner zuletzt innegehabten Nutznießung beschränkt werde und

b. daß bei der vorhabenden Umwandlung eine Holzart und Betriebsweise gewählt wird, welche den Berechtigten möglichst bald wieder in den durch Verjährung hergebrachten letzten Genußumfang zurück versetzt.

Ein Forstmann hätte in Folge dessen alsdann *einmal*: die durch Boden und zeitlichen Zustand durchaus bedingte Holzart anzugeben; zum *andern* aber sowohl die jener Anforderung entsprechende Betriebsweise, als auch den darauf bezüglichen Gang der Kulturen zu bezeichnen. Bedarf es bei letzteren zur ersten Beschützung und Verbesserung des Bodens einer hierzu geeigneten, aber dem Zwecke des Berechtigten nicht entsprechenden Holzart, so kann vielleicht auch der Zeitpunkt angegeben und festgesetzt werden müssen, bis zu welchem jene vorläufig beizubehalten und alsdann mit einer dem Zwecke des Rechtsausübenden entsprechenderen zu vertauschen ist.

Anmerk. 1. Es wird bei der Servitut-Ablösung eigentlich für jedes Servitut der Begriff von Devastation festgestellt werden müssen, d. h. 1. unter welchen Umständen höre der Wald auf die betreffenden Gerechtsame nicht mehr zu leisten; 2. in wie fern trägt ein oder der andere Theil die Schuld.

Anmerk. 2. Die preußische Gesetzgebung bestimmt, daß der Rechtausübende auch alsdann, wenn der Waldbestand durch seinen *Genuß-Mißbrauch* über Verhältniß gelitten hat, derselbe dennoch über den zuletzt oder Verjährungs-Zeitraum hin bestandenen Genußumfang im Ganzen (also bis zu gewissem Maße nur zeitlich) nicht eingeschränkt werde: und es ist dagegen vielleicht um so weniger einzuwenden, als wirkliche forstliche Betriebsarten zu Gebot stehen, wobei jener Genußumfang zugleich neben einem *pflegl*ichen Betrieb der Holzzucht fortbestehen kann. Unter pfleglichem

Betriebe muß jedoch wohl ein solcher verstanden werden, wobei die Wiederkehr einer solchen starken Verwüstung und nothwendigen gänzlichen Wiederherstellung des Waldbestandes nicht nochmals zu befürchten ist. Einen sehr schwierigen Fall dieser Gattung, der sehr häufig vorkommen dürfte, behandelt mit großer Ausführlichkeit und in Bezug auf die preußischen Gesetze das 2. Stück. XX. Bd. 1827 der Möglinischen Annal. d. Landw. von Thaer. — Werden dem Leidenden in jener Hinsicht so große Anmuthungen gemacht, so fordert es wohl die Billigkeit, daß auch der Rechtausübende sich einen veränderten, aus der Natur der Sache hervorgehenden Bezug seiner Berechtigung gefallen lassen muß, z. B. künftig die Waldstreu mit der Hacke, Sichel ꝛc. zu gewinnen, die er früher, wo sie in Laub bestand, bequemer zusammen rechen konnte.

Anmerk. 3. Die mindesten Einschränkungen des Weiderechtes verbindet die Kopfholzzucht, die Heisterpflanzung und die Sprengsaaten; die möglichst baldige Wiederherstellung des Holzertrages erleichtert die Kopfholzzucht, Heisterpflanzung, der Mittelwald- und vernutzende Laubholz-Hochwaldbetrieb und auch die Auswahl schnellwüchsiger Holzarten.

§. 77.

Der wirkliche Gemeinheitsverband und das bloße Dienstbarkeitsverhältniß oder Servitut sind sowohl dem Rechtsbegriffe, als hauptsächlich auch den wirthschaftlichen Folgen nach sehr wesentlich verschieden. Bei ersterm ist das Grundeigenthum und seine Benutzung ganz gemeinschaftlich; wogegen beim andern das Grundeigenthum nur einem Theile zusteht, und dieser von einem Dritten eine sehr verschiedentlich begrenzte Mitnutzung leiden muß, und dadurch meist viel merklicher beeinträchtigt wird, als in jenem Falle.

§. 78.

Einer höhern Betriebsamkeit im Gemeinheitsverbande steht beinahe nur der Mangel an Einheit in den Ansichten

und im nothwendigen Zusammenwirken entgegen; oder auch zufällige in einem solchen Verhältniß zwischen Stärkern und Schwächern sich einschleichende Mißbräuche und Bevortheilungen Einzelner auf Kosten von Andern. Nicht immer läßt sich diesem Uebelstande durch Handhabung strenger Betriebs- und Nutzungsvorschriften begegnen und für diesen Fall ist die gänzliche Trennung der Gemeinschaft dem allgemeinen Wohl allerdings förderlich. Dagegen läßt sich dieselbe günstige Wirkung durchaus nicht von allen Gemeinheitstheilungen behaupten und nachweisen, indem mehrere Produktionszweige leichter und vollkommener im Gemeinheitsverbande betrieben werden, als von jedem Einzelnen auf einem abgesonderten kleinern eigenthümlichen Grundstücke. Dahin gehören z. B. alle Gemeinde-Forstwirthschaften überhaupt und der Hackwaldbetrieb insbesondere; ferner die Weidenutzung an allen solchen Orten, wo sie durch besondere Verhältnisse für die Ausübung eines vollständigen Ackerbaubetriebs bedingt wird, und das Bedürfniß zur Erweiterung des stellbaren Landes nicht vorhanden ist.

Anmerk. 1. Ueber die für gewisse Oertlichkeiten und Landwirthschaftssysteme bedingte Beibehaltung der ständigen Weiden und die Nachtheile ihrer Aufhebung vergl. m. d. Monographie des Verf. über Waldweide und Waldstreu. — Eine tüchtige Gemeinde-Verfassung würde einen größten Theil aller Vorurtheile gegen die Möglichkeit einer erfolgreichen Gemeinde-Forstwirthschaft bestimmt beseitigen.

Anmerk. 2. Hinsichtlich der großen Alpenweiden in der Schweiz spricht sich Kasthofer mehrmals bestimmt dahin aus, daß ihrer höchsten Benutzung nichts mehr im Wege stehe, als der vereinzelte Betrieb derselben durch alle oder viele der darauf gemeinschaftlich Berechtigten, und daß es dem Interesse der betreffenden Gemeinden mehr zusagen würde, diese Allmenden im Ganzen oder in größern Theilen an vermögende Unternehmer zu verpachten. Man vergleiche dessen Bemerkung über die Wälder und Alpen ꝛc. Aarau 1818; — Ebendesselben Reise über den Susten ꝛc. Aarau 1822; und Reise über den Brünig ꝛc. Bern 1825. —

Anmerk. 3. Der Grundsatz: „daß die Gemeinheitstheilungen

allgemein der Staatswohlfahrt entsprechen," dient mancher hierauf bezüglichen Gesetzgebung zu unmotivirt zur Grundlage — Die preußische Regierung hat ihre hierauf bezüglichen Ansichten 1828 durch ein besonderes Gesetz zum Theil reformirt und eine Revision des betreffenden Gesetzes der Gemeinheitstheilung zugesagt. Auf welche Veranlassung hin dieß eigentlich geschah, ist nicht bestimmter anzugeben.

§. 79.

Auf einem mit Servituten belasteten Grundstücke steht der höhern Betriebsamkeit nicht blos der Mangel an Einheit, sondern auch ein getrenntes, sich meist gerade zuwider laufendes Interesse im Wege, und daher hemmen dergleichen Dienstbarkeitsverbände die vollständigere Kultur des belasteten Grundstückes in vielen Fällen allerdings sehr. Dessen ohngeachtet gilt dieß einmal: nicht von allen Servituten ohne Ausnahme, z. B. nicht von mehreren Beholzigungs- und (niedern) Jagd-Servituten ꝛc.; zum andern: trägt die Ausbildung solcher Servituten bisweilen mittelbar zur allgemeinen Wohlfahrt mehr bei, als es unmittelbar den Ertrag des belasteten Grundstückes schmälert. In Folge dessen kann die Erhaltung und zweckgemäße Begrenzung mancher Servituten dem Staatsinteresse viel entsprechender sein, als ihre gänzliche Auseinandersetzung oder Ablösung. Auf einige Belege dieser Gattung wird der weitere Verfolg hinführen.

§. 80.

Hinsichtlich der auf den Staatsforsten lastenden Servituten finden ganz andere Verhältnisse als bei jeder andern Gattung des Waldeigenthums statt; — wenigstens sobald als die Ausübung solcher Mitbenutzungsrechte derjenigen Klasse von Staatsbürgern zusteht, die oben (§. 57) als die in gewisser Bezie-

hung „regreßlosen" bezeichnet wurden. Wie sehr man gegen diesen Theil der Staatsbürger in jenen Beziehungen besondere schonende Rücksichten faktisch hat eintreten lassen, davon zeugen die denselben auf den Staatsforsten eingeräumten zahlreichen Nutzungs-Vergünstigungen bis zu einem Umfange hin, welcher der höhern Kultur und dem Ertrage allerdings zuweilen nicht weniger hinderlich sind, als die wirklichen Servituten selbst. Man hat hier also die einerseits unvermeidliche unmittelbare Einbuße am Ertrag der Staatsforste freiwillig einem mittelbaren politischen Bedürfnisse und Gewinne zum Opfer gebracht, folglich jenen Grundsatz anerkannt, und dürfte denselben auch wohl künftig beibehalten müssen. Allein keineswegs gerade immer in der bisherigen, hin und wieder zum einseitigen schädlichen Mißbrauche ausgearteten Ausdehnung; sondern vielmehr mit höchster Sorgfalt auf solche Einschränkungen, wie sie durchaus nothwendig werden, wenn ein Theil der Staatsangehörigen nicht auf Kosten aller andern zu weit begünstigt werden soll.

§. 81.

Eine gänzliche Ablösung aller Waldservituten würde, besonders von den Staatsforsten, nicht blos den größten Theil der Waldfläche ohne entschiedene Aussicht auf eine nachfolgende höhere Kultur in die Hände der Berechtigten überliefern; sondern für letztere auch in vielen Fällen nicht einmal zum eigentlichen Aequivalent für ihr früheres Mitbenutzungsrecht geeignet sein, wie z. B. für das Recht auf Streulaub, Leseholz, Mast, Kienstöcke, Jagd ꝛc.

Anmerk. Wie wenige Privaten, besonders der unvermögenderen Klasse, sich zur Holzzucht überhaupt und zu einer höchsten Industrie darin insbesondere eignen, ist in der Einleitung bereits ausführlich genug nachgewiesen worden.

§. 82.

Die Vollführung einer Gemeinheits-Theilung, auf den Grund der vorher festgestellten Ansprüche jedes einzelnen Mitnutzungsberechtigten, besitzt wenige Schwierigkeiten, nachdem weiterhin auch die betreffende ganze Bodenfläche nach ihren im Einzelnen (stellenweis) abweichenden Werthen richtig abgegrenzt worden ist. Wenn nun nicht jeder Mitgenosse in jede der abweichenden Bodenbeschaffenheit mit theilen und auch keine Verloosung der Theile statt finden kann, weil für Einige ihre Abfindung etwa nur in gewissen Lagen ihren vollen Werth besitzt, so muß Verschiedenheit der Tauglichkeit, Güte und Erträglichkeit auch in möglichst zuverlässigen Verhältnissen ermittelt werden; wogegen es aber auf die positiven Werthe (baaren Nutz- und Kapitalwerthe) hier gar nicht, noch weniger aber in dem Maße ankommt, als wo ein Mitberechtigter aus dem Servitutverbande abzufinden ist.

Anmerk. Einige hierher gehörige Hülfsmittel für die zuverlässigere Bemessung der relativen und positiven Werthe des Waldbodens folgen in den §§. 96, 97. Sie werden in den Stand setzen, künftig den wirklich statt gehabten, sonderbaren und nachtheiligen Theilungen von Gemeindswaldungen vorzubeugen, wobei Allen in allen Beständen (oft 10 und 20) gleiche Flächentheile zugewiesen wurden.

Das Preußische Gesetz will ausdrücklich, daß die Gemeinden nicht in solidum, sondern jedes Gemeindeglied besonders durch ein Stück Wald für seine Berechtigung abgefunden und in Privatbesitz versetzt werde, weil sie davon mehr, als von dem meist sehr schlechten Kommunalwald erwartet.

§. 83.

Mit jeder gänzlichen Trennung oder Ablösung des Servituten-Verbandes sind stets folgende drei besondere Vorkehrungen verbunden; nämlich:

a. eine Begrenzung der gegenseitigen Nutzungsrechte und namentlich des vom Rechtausübenden;

b. die möglichst genaue Ermittelung des positiven Werthes des betreffenden Nutzungsrechtes, und

c. die Abfindung des Berechtigten auf den Grund jenes Werthes in Geld oder in Natura.

Da die unter a aufgeführte Begrenzung schon oben (§. 73) erledigt ist, so bedarf es blos hinsichtlich der beiden übrigen Punkte hier einer Verständigung und zwar um so mehr, als darüber zum Theil noch sehr abweichende Ansichten bestehen. Deßhalb folgen die dabei in Betracht kommenden Gegenstände hier im Einzelnen und ausführlicher begründet.

§. 84.

Wo man den positiven Werth (Preis) der auf Berechtigung bezogenen Waldprodukte zu veranschlagen hat, kann — wenn nicht ausdrückliche entgegengesetzte Bestimmungen bestehen — nur ihr Lokalwerth an der Erzeugungsstelle oder der sogenannte Waldpreis (im Gegensatze des an der Verbrauchsstelle gültigen Marktpreises) in Anwendung kommen. Gewöhnlich, jedoch keineswegs allgemein, wird jener Waldpreis dem um die Transportkosten des Produktes bis zur Verbrauchsstelle verminderten Marktpreise gleich kommen. Nur alsdann würde das letztere unbedingt der Fall sein, wenn auch der vom Landmanne gewöhnlich in geschäftsfreien Tagen und Stunden, als im geringern Anschlage (sogenannten „Oekonomiepreise") bewirkte Transport dem Marktpreise immer gleich stände.

§. 85.

Vom Waldpreise der auf Berechtigung bezogenen Produkte

lassen sich weiterhin nur noch diejenigen Gewinnungskosten in Abzug bringen, welche der Rechtausübende entschieden immer an dritte fremde Hand baar auszulegen hatte, wie z. B. den Hirtenlohn; den Holzhauerlohn für solches Holz, was nur durch vereidete Holzhauer gefällt, zugerichtet und alsdann erst an den Berechtigten verabreicht wurde. — Anders ist es, wenn er ohne solche Auslagen die Gewinnungsarbeiten selbst verrichtete. Man kann den auf solche Weise um jene Baarauslagen verminderten Werth einer Berechtigung nunmehr ihren „berichtigten Rohertrag" (wirklichen Nutzwerth) nennen; es liegt aber in dem Zusammenhang der Sache, daß er hier nach Verschiedenheit der Personen auch verschieden ausfallen, d. h. unter einerlei sonstigen Umständen größer oder kleiner sein könne.

Anmerk. 1. Ein Hirtenlohn läßt sich z. B. da nicht von dem Genußwerthe des Weiderechts in Abzug bringen, wo die Familie des Berechtigten ihr eigenthümliches Vieh in geschäftsfreien Stunden selbst austreibt und austreiben darf — wo es also nicht mit der Gemeindeheerde geht. Offenbar kann man die Behauptung aufstellen, daß der Hirte und Schäfer nicht allerwärts zum Aufwande gehören, denn beide ersparen die kostbare Mühe der Stallpflege mehr oder weniger.

Anmerk. 2. Ein bewunderungswerthes Pröbchen von Rechenkunst liefert der Aufsatz über Popularität und Liberalität in Forstsachen von Hrn. von Wedekind. Neue Jahrbücher Heft 9. Es wird daselbst bewiesen, daß arme verdienstlose Arbeiter besser ruhig zu Hause bleiben und Taglöhner bezahlen (womit?), die ihnen das Leseholz bringen, als daß sie selbst darnach gehen. Bei solchen Ansichten wird es bald dahin kommen, daß die arme bedrängte Leseholz sammelnde Klasse noch dem Fiskus ein Kapital zahlen soll, wenn sie freiwillig auf ihre Leseholzberechtigung verzichtet; denn sie vermeidet ja dadurch den negativen Reinertrag, der kapitalisirt von Gott und Rechtswegen dem Waldeigenthümer zusteht!! Auf ähnlichem Wege geht die pomphafte Niederschlagung oder Ablassung der Jagdfrohnden in — d. h. man schlägt diese Dienste in vollem Taglohn an und legt den Geldbetrag den Gemeinden als Steuer auf.

§. 86.

In vielen Fällen ist der Rechtausübende keineswegs für die Aufhebung seines Rechtes dadurch allein befriedigt, daß ihm eine Entschädigung nach demjenigen Werthe zu Theil wird, welche dasselbe nach einem richtigen Anschlage im Waldpreise (§§. 84 und 85) besitzt; denn gar oft hat er davon mittelbar, d. h. in seinem Gewerbe und Haushalte — einen noch bei weitem größern Nutzen, welchen er nicht leicht ohne Weiteres aufgeben kann und wird. Von dieser Seite betrachtet ergiebt sich für jede Berechtigung ein kleinster und größter Werth und fast immer werden beide zugleich ermittelt werden müssen. Hiervon ausgeschlossen sind jedoch alle Berechtigungen, wofür ein Aequivalent — und folglich ihre Ablösung gar nicht möglich ist; oder auch solche, wo das betreffende Produkt für die Entschädigungssumme anderwärts anzuschaffen ist.

Anmerk. Eine Quantität Holz zu Leuchtspähnen verarbeitet sich der Landmann in müßigen Stunden eigenhändig für den Selbstverbrauch zu einem vielfach höhern Werthe, als der Waldpreis von jenem ausmacht. In Ermangelung anderer Gelegenheit, um gegen die für sein Recht ihm werdende Entschädigung dergleichen Holz sich ankaufen zu können, würde ihm jener Gewinn aus einer Beschäftigung in müßigen Stunden ganz entgehen, oder doch wenigstens nicht ganz sicher durch eine andere gleich nützliche Beschäftigung ersetzt werden können.

Der Waldpreis eines Fuders Streulaub beträgt oft kaum ein Drittheil so viel als der Gewinn, daß dadurch eine erhebliche Menge Stroh gespart und zur Fütterung verwendet wird, hauptsächlich blos darum, weil selbst um keinen Preis das benöthigte Stroh und Futter anzuschaffen ist. Solcher Fälle kommen noch mehrere vor.

Ein Hüttenwerk wird sich für seine Beholzigungs-Berechtigung nicht durch den Geldbetrag der letzteren abfinden lassen.

Nicht für Alles giebt es Aequivalente und Surrogate, z. B. für Mast und Streulaub ꝛc. giebt es welche, aber für Fohlenweide, Jagd ꝛc. keine.

§. 87.

Die zum Theil noch bestehende Ansicht für eine jede auf Berechtigung bezogene Nutzung einen Reinwerth (Reinertrag) ermitteln zu müssen, um darauf hin die Entschädigungs- und Abfindungs-Beträge zu gründen, beruht auf einem völlig unrichtigen Begriffe vom Erwerbswesen der gewerbtreibenden Volksklasse. Diese nämlich findet ihren Unterhalt nicht in einem solchen Reinertrage, sondern in der Vergütung des Fleißes (Arbeit) und derjenigen Geschicklichkeit, die sie auf Erzeugung von Ur- und Kunst-Produkten verwendet; sie muß einen hohen Werth schon blos auf die Gelegenheit setzen, in solcher Weise jene anwenden und daraus einen Erwerb beziehen zu können, indem die Gelegenheit nicht gerade unbedingt für jede thätige und fähige Hand sogleich bereit ist. Dagegen dürfte jedoch bei jenen Servitut-Ablösungen auch niemals gerade der volle Betrag des mittelbaren Gewerbgewinnes in die Entschädigungssumme mit aufgenommen werden können; und zwar noch um so weniger, wenn derselbe aus dem Waldprodukte nicht allein erfolgt, sondern dabei noch andere Hülfsstoffe und Kapitalien in Mitwirkung stehen. Es kann alsdann (z. B. bei der Benutzung der Waldweide zur Viehzucht) auf das Waldprodukt nur ein proportionirter Theil jenes mittelbaren Nutzens sich übertragen lassen. Uebrigens hat augenscheinlich die immerhin schwierige Ausmittelung der Reinerträge das Rechnungsverfahren sehr verwickelt und erschwert.

Anmerk. Ein Staatsdiener sogar würde im Allgemeinen sehr übel dabei stehen, wenn er auf einen gewissen Reinertrag für seine Amtsstelle abgefunden, d. h. derselben enthoben und in Ruhestand versetzt werden sollte, in der Unterstellung, daß er nun seine Beschäftigung und Erwerbsgelegenheit in anderer Weise suchen könne Schon die Ermittelung eines solchen Reinertrages dürfte in Verlegenheit setzen; noch mehr aber seine Anwendung im größten Theile aller Gewerbe.

§. 88.

Läßt sich in jener Weise für viele Berechtigungen ein zweifacher — ein niedrigster und höchster Werth — herausstellen; und darf man annehmen, daß mit ersterm der Rechtausübende sich selten befriedigen lassen werde, daß man ihm den andern jedoch auch nicht immer ganz wird zugestehen können, so möchte die billige Entschädigungssumme zwischen beide Extreme, obzwar nicht immer genau in die Mitte, einfallen, dabei auch eine ängstliche arithmetische Schärfe zweckwidrig und überflüssig sein.

Anmerk. Jene Extreme des Genußwerthes von einer Berechtigung zu kennen, hat für die bei ihrer Ablösung mitwirkenden vermittelnden und entscheidenden Personen in so fern einen ungemeinen Werth, als sie auf den Grund von jenen zu beurtheilen im Stande sind, in wie fern eine Ungeneigtheit eines oder des andern Theils in dergleichen Provositionen einzugehen auf wirklichen Gründen oder aber auf Eigensinn — beruht. Es hält nicht schwer, für das Allgemeine einen beiläufigen Maßstab oder Verhaltniß aufzufinden und anzuwenden, in welchem der mittelbare Werth einer Berechtigung größer ist, als ihr unmittelbarer Anschlag.

§. 89.

Wenn erst die Entschädigungssumme für eine Berechtigung auf dem vorhin bezeichneten Wege nach ihrem durchschnittlichen jährlichen Baarbetrage festgestellt ist, läßt sich dieselbe leicht in folgender verschiedener Weise abtragen:

a. Sie kann nach einem der Sache und den Verhältnissen angemessenen Prozente kapitalisirt und durch dieses Baarkapital sogleich ganz abgetragen werden.

b. Man kann die Entschädigung von einer fortdauernden jährlichen baaren Rente leisten.

c. Es kann darauf eine zeitliche oder ablösliche Geldrente gegründet werden; und zwar so, daß die Abtragung entweder in unbestimmten, oder aber in bestimmten Zeiträumen und Quoten — erfolgen darf.

d. Die Abfindung kann in natura, d. h. gegen Abtretung einer gewissen Wald- oder Bodenfläche geschehen

Nur das letztere dieser vier Ablösungsmittel verbindet mehrfache Eigenthümlichkeiten und weitere Schwierigkeiten, über die man sich noch nicht allgemein verständigt hat.

Anmerk. Wie sehr Vieles an den bisherigen verschiedenen Verfahren: die Entschädigungs- oder Abfindungs-Summen zu ermitteln — zu wünschen übrig blieb, und wie höchst verwickelt und dennoch höchst unbestimmt mehrere sind, davon und zugleich von dem großen achtbaren Fleiße, welchen man dem Gegenstande zugewendet hat, giebt die neueste Literatur überzeugende Beweise. Es bleibt dabei noch so Vieles zu erörtern, daß jeder Beitrag sehr schätzenswerth wird.

§. 90.

Am allgemeinsten ist die Ansicht, den ermittelten Reinertrag einer Berechtigung zum Maßstabe für ihre Ablösung wählen zu müssen; daß man folglich den Berechtigten schadlos zu halten habe, entweder

a. durch Abtretung eines Baarkapitals von einem jener Reinertragssumme gleich kommenden Zinsenertrage (Kapitalrente); oder aber

b. durch ein Grundstück von gleichem Reinertrage mit jener Berechtigung.

Dagegen nun läßt sich einwenden, daß vielen Produktionszweigen ebenso, wie vielen Berechtigungen (Leseholz, Mast-

lesen ꝛc.) ein eigentlicher Reinertrag ganz abgeht, daß sie folglich in ihrem Rohertrage nur die Auslagen und Mühe, die mit der Erzeugung oder der bloßen Gewinnung verknüpft sind — und zwar oft sehr mäßig — wieder ersetzen oder vergüten. Es würde also sehr häufig entweder gar kein Reinertrag aus dergleichen Berechnungen hervorgehen, oder für denselben vielleicht nur ein sehr kleiner Betrag und kleines Kapital, welches unmittelbar durch seinen Zinsenertrag oder mittelbar, d. h. durch Anlegung in einem andern Gewerbe, den Berechtigten für seinen früher bezogenen ganzen Nutzen zu entschädigen keineswegs hinreichen möchte. Er würde folglich auf diese Weise um so mehr verkürzt werden können, je mehr er auf einen Erwerb aus der eigenhändigen Arbeit hingewiesen ist, und diesen in dem Entschädigungsobjekte in demselben Maße nicht wieder findet, als jener in der Berechtigung vorhanden war.

Umgekehrt kann eine Berechtigung der letztern Gattung sehr gewinnen, wenn er auf den Grund des Reinertrages einer Waldnutzung (der durchgängig — wo er erscheint — sehr unerheblich zu sein pflegt) einen gewissen Theil der Bodenfläche zur freien Verfügung und Benutzung erhält. Denn verwendet er denselben für den Ackerbau, so erweitert sich dadurch sein Arbeits-Erwerb meist sehr ansehnlich über das frühere forstliche Verhältniß; ferner erlangt er dadurch meist ein über Verhältniß größeres Kapital und kann hierüber nun oft noch vortheilhafter, als wir hier angenommen, frei verfügen. Daher werden die Berechtigten am liebsten Grund und Boden bei der Ablösung annehmen, der Leidende aber verliert in den meisten Fällen, wenn dabei in obiger Weise verfahren wird. —

Anmerk. Hoffentlich tragen die in der Einleitung verschiedentlich verhandelten Gegenstände zu einer Berichtigung der Ansichten

über die Natur des bürgerlichen Erwerbes Einiges bei, um die hier aufgestellten Sätze zu begründen.

§. 91.

Ebenfalls sehr häufig ist man der Ansicht, dem Berechtigten zur Abfindung ein Grundstück zur freien Verfügung stellen zu müssen, auf dem er im Stande sei, das Produkt, worauf seine Berechtigung hingeht, sich selbst erbauen und erzeugen zu können. Allein diese Maßregel setzt unter allen andern in die größte Summe von Verlegenheiten, ist daher kaum durchführbar, oder meist für den Leidenden unvortheilhaft und im Allgemeinen nicht einmal von sicherm guten Erfolg für die höhere Kultur der Forste, indem sich dafür nur ein kleinster Theil aller Grundbesitzer oder Waldeigenthümer eignet. — Die Schwierigkeiten dieser Abfindungsweise ergeben sich aus Folgendem:

1. Sobald zum Beispiele eine Holzgerechtsame sich auf bestimmte Sortimente bezieht — und zwar namentlich auf solche, wofür kein Aequivalent in andern Sortimenten besteht und möglich ist — so ist auch keine Abtretung von Waldfläche möglich, auf welcher dieselbe ausschließlich für sich gewonnen werden können. Man wird also genöthigt, dem Berechtigten eine ganze Summe anderer Nutzungsobjekte — oft erheblich größer als das Hauptobjekt — noch in Anrechnung zu bringen und ihm dagegen die Sorge und Kosten der Verwaltung, Aufsicht und Kultur anzumuthen. Theils sind nun die hiermit verbundenen Berechnungen ziemlich verwickelt und liefern nach Maßgabe des unterstellten Betriebsplanes, Interusurien-Rechnung ꝛc. sehr veränderliche Werthe; theils aber setzen sie eine

Neigung und Fähigkeit zur Waldkultur voraus, welche faktisch höchst selten getroffen wird; oder gewöhnlich vielmehr darauf hingeht, das für Aufgebung der Gerechtsame unter freier Verfügung empfangene Waldstück bald möglichst zu entholzen und einer andern Benutzungsweise zu widmen.

Anmerk Bei der Veranschlagung des ganzen Nutzungsbetrages einer gewissen Waldfläche für den obigen Zweck und nach den gewöhnlichen Fachwerksmethoden — durch zehn verschiedene völlig unbefangene Taratoren werden gewöhnlich nicht zwei von diesen Rechnungsresultaten einigermaßen übereinstimmen.

2. Wollte man ein Hütungsrecht nach jenem Grundsatze durch eine ganz holzreine Waldfläche ablösen, welche dieselbe Menge Weidefutter verspricht, so ist zu befürchten, daß der Ertrag an letzterm im Laufe der Zeit aus Mangel an Schutz und der früher vom Holzbestande genossenen Düngung — beträchtlich nachlassen wird. — Von dieser Seite steht also der Berechtigte in Gefahr, von einer andern aber in großem Vortheile, wenn die Weidefläche zur Anrodung geschickt und ihm zur freien Verfügung überlassen worden ist. Dagegen ersetzt eine ihrem Futterertrag nach der Berechtigung gleich kommende Wiesenfläche bei ihrer Benutzung für die Stallfütterung dem Berechtigten keineswegs die eigenthümlichen Zwecke und Vorzüge der Weide.

3. Noch verwickelter wird die Ablösung eines Streuservitutes gegen Abtretung eines Grundstückes, um darauf den Betrag der Gerechtsame an Streumaterial selbst zu erziehen; — und zwar namentlich durch eine gewöhnliche Ackerbestellung, indem man bis jetzt eine Fortgewinnung von Waldstreu-Materialien ohne

Holzbestand für unthunlich hält und dieß in Beziehung auf Laubstreu wirklich auch unmöglich ist.

Denn nun muß — auf den Grund eines für jenes Ackerland besonders unterstellten Anbausystems oder Fruchtwechsels — zuerst die Summe alles Nutzens, der neben dem zur Streu geeigneten Geströh aus den übrigen eigentlichen Hauptprodukten während einer ganzen Rotation noch bezogen wird, genau veranschlagt und darauf hin auch noch alles ermittelt und in Gegenrechnung gebracht werden, was die Bestellung, Ernte ꝛc. kosten. — Mag man diese Maßregel außerdem aber noch so verschieden in Anwendung bringen, immer wird sie in dieselben Rechnungs-Verwicklungen und zu höchst relativen Werthen führen; folglich selten eine praktische Bedeutung erlangen.

Anmerk. Es würde kaum nöthig gewesen sein, die Unzweckmäßigkeit dieser Ansichten so ausführlich zu berichtigen, wenn sie nicht (in einer hierher gehörigen Schrift von vieler Autorität —) auf den Grund der darüber bestehenden vortrefflichen preußischen Agrargesetze ausdrücklich wieder in Anregung und Antrag gebracht worden wären.

§. 92.

Viel einfacher und folgereicher geschieht die Abfindung der Berechtigungen gegen Grund und Boden im Maßstabe von dessen wirklichem Kapital- und Nutzwerth; nachdem beide vorher auch von der betreffenden Gerechtsame nach denselben Grundsätzen ermittelt worden sind. Vielleicht könnte es zweckgemäßer noch erscheinen, sich etwa auf den Kapitalwerth ganz allein zu beschränken. Allein, da der weitere Verfolg zeigen wird, daß beide Werthe durchaus nicht allgemein in so übereinstimmenden Verhältnissen stehen, wie man bisher wohl annahm — und daß nicht einmal aus dem

ermittelten Reinertrag der Kapitalwerth eines Grundstückes sich genau bemessen läßt; — hinsichtlich des Waldbodens aber auch wohl Landes-Gesetze die ganz willkührliche Benutzung des Grundkapitals beschränken; — so würden jene zwei Maßstäbe einmal von dieser Seite, und zum andern zuweilen auch noch als Begrenzung und Bemessung einer gewissen Nutzung von zwei Seiten her sich empfehlen.

§. 93.

Die unter freier Konkurrenz statt findenden Waldverkäufe ergeben, daß der ganze Kapitalwerth des Waldbodens, im Falle einer mit dem Ankaufe übergehenden völlig freien Verfügung im Höchsten zusammengesetzt ist, einmal: aus dem im Waldpreise veranschlagten ganzen augenblicklich vorhandenen Holzvorrathe, zum andern aber: aus dem Lokalwerthe des Grundes und Bodens bei gewöhnlicher landwirthschaftlicher Verwendung.

Hierbei hat ebenfalls die Erfahrung ergeben, daß die Preise des Holzes höher hinauf gehen, wenn es in kleinen Quantitäten, als wenn der ganze Vorrath in Masse auf einmal zur Veräußerung gelangt. Ziemlich in derselben Weise verhält es sich mit dem Bodenpreise, und daher wird jenes Höchste sowohl von dieser Seite, als auch noch dadurch bedingt werden, daß überhaupt der Ankaufspreis und folglich der Kapitalwerth eines jeden Grundstückes — unter sonst gleichen Umständen — beinahe in dem Maße herabzugehen pflegt, als es an Größe oder Umfang zunimmt. So viel nur zur Erläuterung, warum auch dieses Maximum einer zufälligen Veränderung unterliegt.

Stehen für die Feststellung des Lokalwerthes vom Boden nicht jüngste Kaufabschlüsse von landwirthschaftlichen Grund-

stücken gleicher Güte aus der Nähe zu Gebot, so läßt jener sich annähernd in seinem höchsten Betrage auch sobald a priori wohl angeben, als entweder der mögliche landwirthschaftliche ganze Rohertrag nach seinem Marktpreise, oder aber der Pachtbetrag, beide im Durchschnitte auf jedes Jahr, bekannt sind. Den letztern braucht man alsdann nur nach dem örtlich üblichen landwirthschaftlichen Prozente (meist 3 bis 4, selten 5 vom Hundert) zu kapitalisiren — den erstern aber gerade nicht immer aus den Einzelproduktionen durch die ganze Rotation speziell zu ermitteln, da die durchschnittlichen baaren Roherträge der umliegenden Grundstücke verschiedener Gattung nach ihren Abstufungen ihren Bestellern meist bekannt sind. Multiplizirt man diese Roherträge bei Ackerland und Weide — nach Maßgabe des besten, mittelmäßigen und schlechten Bodens mit 8, oder 6, oder 4,5; — bei Wiesen aber mit 16—12 und 9, so erhält man jenes Höchste für ihren zeitlichen Kapitalwerth in richtigem Verhältnisse mit dem zeitlichen Produktenpreise; wovon jedoch beim Waldboden die Auslagen einer ersten Beurbarung nun erst noch abzuziehen sind. Nur wenn die betreffenden Grundstücke merklich entfernter von dem übrigen stellbaren Lande liegen oder in größerm Zusammenhange verkauft werden, so wie bei höherer Belastung wird der zeitliche Kapitalwerth in demselben Verhältnisse kleiner sein, jenes erstere arithmetische Produkt also noch um so mehr das möglich größte. — Halbirt man jene Faktoren 8 — 6 — 4½ ꝛc. oder ihre Produkte, so dürfte ziemlich nahe der kleinste Werth erfolgen.

Anmerk. 1. Diese letzt angegebenen Faktoren 8, 6 und 4,5 ꝛc. und ihre Hälften sind das Ergebniß einer vielseitigen Vergleichung der faktischen Kapitalwerthe der Grundstücke mit ihren durchschnittlichen baaren Roherträgen und mit ihrem Pachtbetrage; und letztern zwar nicht blos in Geld, sondern zugleich in Natural-Antheilen an der Ernte. Das Ganze dieser Verhältnisse findet in der landwirth-

schaftlichen Gewerbslehre ebenso seine weitere Entwickelung und Begründung, als die einfache Ermittelung des durchschnittlichen ganzen (summarischen) Baar-Rohertrages — ihre Anleitung. — Oben unter §§. 90 und 91 waren ganz spezielle Ermittelungen sowohl jedes Einzelproduktes, als zugleich des Erzeugungsaufwandes nothwendig und letztere machen immer den schwierigeren Theil aus. Vergleiche landwirthschaftliche Gewerbslehre von Dr. J. Ch. Hundeshagen, herausgegeben von Dr. J. L. Klauprecht. Gießen 1839. Seite 67.

Anmerk. 2. Bei dem Verkaufe großer Waldungen von Gemeinden, großer Rittergüter ꝛc. im geschlossenen Ganzen hat sich aus Mangel an zahlreicher Konkurrenz von reichen Käufern und andern Ursachen allerdings für jene ein Kapitalwerth oder Kaufpreis ergeben, der noch kaum dem halben Werthe des vorhandenen Holzvorrathes gleich kam. Ganz andere Resultate dagegen erfolgten bei dem Wälderverkauf in Parzellen und namentlich bei den Veräußerungen in Rheinpreußen und Frankreich.

Anmerk. 3. Hier, wo es sich blos um die allgemeinen Grundsätze und Grundlagen der Veranschlagung handelt, kann eine in das Einzelnste eingehende Anleitung für letztere ihre Stelle so wenig finden, als es oben im §. 64 der Fall war. Es sind dazu besondere ausführlichere Abhandlungen des Gegenstandes in derselben Weise erforderlich, wie die arithmetischen Theile in Hundeshagens Monographie über Waldweide und Waldstreu und wie die für die königl. preuß. Oekonomie-Kommissarien zu demselben Zwecke erschienenen Hülfsschriften.

§. 94.

Im Gegensatze mit jenem höchsten Werthe des Waldbodens ergiebt sich für die oben unterstellten gewöhnlichen Fälle ein niedrigster Kapitalwerth blos in dem nach seinem Waldpreise veranschlagten augenblicklich vorhandenen ganzen Holzvorrathe. Dieser niedrigste Kapitalwerth oder Kaufpreis des Waldes besteht überhaupt und ausdrücklich noch in allen Fällen, wo in Folge von Gesetzen eine ganz willkührliche Behandlung und respektive beliebige Ausrottung des Holzbestandes nicht erlaubt ist, wo also die Forstkultur fortgesetzt werden

muß; oder auch alsdann, wenn die Käufer — selbst unter nachgelassener freier Verfügung — blos zu letzterer Neigung fühlen (Rentenirer ꝛc.), wenn vielleicht örtlich und zeitlich ein solcher Ueberfluß an landwirthschaftlichem Grundstücke herrscht, daß auf neue Anrodungen zunächst noch kein besonderer Werth gelegt wird.

Aus diesem entgegengesetzten höchsten und niedrigsten Kaufpreise des Waldbodens wird sein wahrscheinlichster zeitlicher Kapitalwerth sich unter Berücksichtigung aller bestehenden Umstände leichter und bestimmter wenigstens abnehmen lassen, als sonst in irgend einer andern Weise. In Betreff der holzleeren Stellen oder Wald-Blösen aber ist zu bemerken, daß dieselben sobald, als sie in minder erheblicher Ausdehnung blos zwischen den Holzbestand vertheilt (Lichtungen) sind, sie von diesem auch nicht getrennt werden, sondern nun blos einen niedrigen Holzertrag und Vorrath auf der Gesammtfläche zur Folge haben und in so fern schon in Rechnung kommen. Größere gesonderte holzleere Stellen dagegen (wirkliche Blösen) erlangen in jener Weise keinen andern Werth als den, welchen ihr Boden für den Ackerbau verspricht, und alsdann ist der niedrigste ihrer Kapitalwerthe entweder derjenige, den sie bei der blosen Bewei-dung besitzen würden, oder aber: das Mehrfache von demjenigen rohen Geldertrage, welchen in der betreffenden Umgegend eine gleich gute und große Waldfläche durchschnittlich jährlich zu liefern pflegt. Man wird sich dabei der ganzen und halben im §. 93 für Ackerland und Weiden angegebenen Faktoren bedienen können.

Anmerk. 1. Bei Waldverkäufen in Parzellen, oder doch in nicht sehr großen Flächengrößen, sind sowohl unter nachgelassener freier Verfügung, als unter Beschränkungen auf Fortsetzung der Holzkultur, auf den Grund von Erfahrungen Kaufpreise in Erwar-

tung zu stellen, wodurch der zeitliche Holzvorrath wenigstens im höchsten Lokalpreise und noch etwas darüber sogar — bezahlt wird; wo man also nicht blos das Material, sondern zugleich auch die bereits vorhandene Holzerzeugungs-Fähigkeit, die man außerdem durch künstlichen Anbau erst herzustellen genöthigt wäre, zusammen ersteht. — Umgekehrt aber sind bei Verkäufen im Großen faktisch und unter beiderlei Umständen hinsichtlich der Verfügung auch Preise erfolgt, wodurch das zeitlich schon vorhandene Material kaum etwas über die Hälfte bezahlt ist.

Anmerk. 2. Jener letzte Maßstab für den Kapitalwerth vom holzleeren Forstgrunde paßt sich nicht bloß der Natur der Sache und Erfahrung am meisten an, sondern er giebt auch das einzige Hülfsmittel ab, um den Kapitalwerth eines ganz unbedingten, außer der Holzkultur zu keiner andern Benutzungsweise fähigen Grundstückes (Fels, Sandscholle, Moorgrund ꝛc.) auf eine zulässige Analogie hin (§. 93) feststellen zu können.

§. 95.

Der Nutzwerth eines Grundstückes ist mit dem Reinertrag desselben (oben §§. 87 und 90) nicht zu verwechseln. Der erstere, hier allein in Betracht kommende besteht nämlich (im Gegensatze zum andern) im eigentlichsten Sinne aus dem ganzen durchschnittlichen jährlichen Baar-Rohertrage, nach Abzug derjenigen Beträge, welche — nach Maßgabe bestehender besonderer Umstände — dem Produzenten nicht wirklich zu Theil werden, er ist folglich ganz identisch mit dem oben (§. 85) bestimmter schon bezeichneten „berichtigten Rohertrage", und deßhalb dehnt er sich keineswegs auch auf den mittelbaren Nutzen aus, den die weitere Verwendung der Bodenprodukte in der Wirthschaft selbst gewährt. Dieser Nutzwerth nun kann bald für eine im Holzbestand schon befindliche oder zum Holzanbau bestimmte, bald für eine der Landwirthschaft schon angehörige oder dafür ausersehene Bodenfläche berechnet werden müssen, folglich eine vierfach verschiedene Größe ausmachen.

Anmerk. In Beziehung auf alle bis dahin und weiter aufgestellten Werthgrößen sei hier angemerkt, daß unterrichtete Landwirthe und alle mit dem Geschäft langer Vertraute auf ihre Erfahrung hin ohne alle Rechnung dergleichen Angaben (Roherträge, Nutzwerthe ꝛc. des bessern und schlechtern Bodens) in runden Zahlen eben so bestimmt aus ihrem nächsten Bereiche anzugeben im Stande sind, als wie tüchtige Forstwirthe den durchschnittlichen Material- und Geldertrag von einem Morgen Waldboden verschiedener Gattung. Hat man sich die Mühe nicht verdrießen lassen und dergleichen leicht zu ermittelnde Resultate aus mehreren und vielen Gegenden zusammen gestellt, so verschafft dieses einen Ueberblick, Fertigkeit und Sicherheit in ihrer Anwendung, wie außerdem der speziellste Kalkul für örtliche Einzelfälle. Auch begründen nur solche Vorübungen eine Kompetenz für dergleichen Geschäfte.

§. 96.

Bedient man sich für die Ermittelung des wirklichen Nutzwerthes eines Waldbestandes und der Blösen des gewöhnlichen (aus der Forstabschätzung als bekannt vorauszusetzenden —) Verfahrens unter Anwendung der Zinses-Zinsrechnung ꝛc., so ist man nicht blos zur Unterstellung von höchst zufälligen Betriebsmaßregeln und zur Anwendung höchst verwickelter oder dem gewöhnlichen Leben ganz fremder Rechnungen auf diese hin — genöthigt, sondern es werden alsdann auch immer nur äußerst abweichende oder veränderliche Werthe erlangt, so oft man in den erstern (— oder in dem Zinsfuße und der Zinsrechnung) nur die unbedeutendsten Modifikationen eintreten läßt.

In Folge dessen möchte ein einfacheres Verfahren für jene immer nur auf bloße Wahrscheinlichkeiten ausgehenden Rechnungen für die Praxis sich sehr empfehlen, ein Verfahren, was alle Verlegenheiten und Umständlichkeiten ausschließt und demohngeachtet uns — wenn auch keine bestimmteren, doch auch keine weniger zuverlässigen und brauchbaren — Resultate liefert, um

so mehr aber, weil alle bei solchen Angelegenheiten, der Servitutablösung, betheiligten, vermittelnden und entscheidenden Personen jedem Rechnungsergebniß am leichtesten Vertrauen schenken und ihre Beistimmung ertheilen möchten, dessen Grundlagen und Entstehungsweise sie am vollständigsten einzusehen im Stande sind. Dazu nun dürfte das Nachstehende sich eignen. —

A. Eine Waldfläche ist entweder schon (oder „noch") mit Holz bestanden — oder aber wirklich nur eine Blöse. In jedem von beiden Fällen ergiebt sich ein sehr verschiedener Nutzwerth und wird eine abweichende Ermittelungsweise des letztern nothwendig.

B. Der volle Nutzwerth eines Holzbestandes setzt sich zusammen einmal: aus der nachhaltigen möglichen Haupt- oder Holznutzung, einschließlich des Durchforstungsertrages (Zwischennutzungen); zum andern: aus den Nebennutzungen. Nur die arithmetische Ausmittelung der erstern verbindet die schon erwähnten Schwierigkeiten, welche man hier zu beseitigen versuchen wird.

C. Bei jedem Holzbestande ist entweder eine gewisse Betriebsweise schon in Anwendung oder im Gange — oder aber nicht. Im erstern Falle unterstellt man die Fortdauer derselben im Maßstabe des zeitlichen Bestandes-Verhältnisses und ermittelt darauf hin, unter Ausschließung aller damit nicht unmittelbar und bestimmt in Verbindung stehenden industriösen Spekulationen — den nachhaltigen Nutzwerth (jährlichen Durchschnittsertrag). Im andern Falle, wo ein gewisser Betrieb noch nicht entschieden gewählt und im Gange ist, wo man also darüber, so wie über den davon abhängigen Ertrag und Nutzwerth, sich im Zweifel befindet, ermittele man diesen

unter strenger Festhaltung an den zeitlichen Bestandes-Verhältnissen, so wie unter Ausschließung aller Extreme — sowohl in einem möglich höchsten, als in einem solchen niedrigsten Betrage, um zwischen beiden etwa einen billigen mittleren Nutzwerth feststellen zu können. — Ein solches Höchstes oder Niedrigstes geht aber hervor, entweder durch Unterstellung einer gewöhnlichen höchsten oder niedrigsten Umtriebszeit bei einer mit den zeitlichen Bestandesverhältnissen vereinbarlichen Betriebsweise vom höchsten und niedrigsten Materialertrage, jedoch unter Vermeidung aller Extreme. Eine Unterstellung solcher abweichenden Umtriebszeiten, um entweder eine mittlere zu wählen, oder nach besondern Umständen die eine oder andere in Anwendung bringen zu können, ist selbst im ersten der obigen beiden Fälle nothwendig.

D. Die Verwirklichung des nachhaltigen vollen Nutzungsbezuges aus einem Holzbestande von gewisser Betriebsweise und Umtriebszeit bedingt einen, der letztern im Betrage und theilweis auch den Altersverhältnissen noch angemessenen, schon vorhandenen Holzvorrath (normalen Materialfond) auf dem Stocke oder in zuwachsenden Massen; welcher um so größer, als die Umtriebszeit höher ist. Ebenso besteht für jede Betriebsweise und Umtriebszeit ein eigenthümliches (normales) Prozent für die Größe desjenigen Holzbetrages, der vom ältesten Theile jenes ganzen Materialvorrathes — ohne die Nachhaltigkeit wesentlich zu stören — jährlich zur Nutzung gebracht werden darf. Das arithmetische Produkt dieses Prozentes (Nutzungsprozentes) in jenen normalen Materialfond giebt folglich die normale Nachhaltnutzung an Holz genau an; und diese ist auch wieder dem sogenannten „Durchschnitts- (Zuwachse oder) Ertrage“ völlig gleich, d. h. dem Quotienten, der durch Division der ganzen Umtriebszeit in alle

während dieser überhaupt möglichen periodischen und Haupt-Holzerträge — hervorgeht. Man kann dieses auch so ausdrücken:

1. Jeder Betriebsklasse kommt ein gewisser (normaler) Durchschnitts-Ertrag zu;

2. sie bedingt dafür einen bestimmten Materialfond;

3. das Nutzungsprozent drückt das Verhältniß aus, in welchem jederzeit die wirkliche Nutzung mit dem Materialvorrathe erhalten werden muß. Begreiflicher Weise ist dieses Prozent um so kleiner, je höher die Umtriebszeit ist.

Anmerk. Bei diesem Gegenstande zugleich noch Leser außer den forstlichen Technikern berücksichtigend, schien es nothwendig, den Zusammenhang eines rationellen Abschätzungsverfahrens hier im kürzesten Begriffe und Umrisse zu geben. — Für diese denn auch noch die Bemerkung, daß das Nutzungs-Prozent zugleich den Zinses-Zinsen-Fuß ausdrückt, welchen eine Waldanlage gewährt.

E. Die möglichen Durchschnittserträge für jedes verschiedene Bestandesverhältniß und Umtriebszeiten sind — aus der Erfahrung hinlänglich bekannte — leicht anzuwendende Größen von einer Bestimmtheit und Zuverlässigkeit, die vielen andern hierher gehörigen arithmetischen Angaben oder Rechnungsresultaten völlig abgeht. Denselben Grad von Zuverlässigkeit besitzen die für die obigen abweichenden Verhältnisse gültigen Nutzungsprozente; so wie auch drittens nichts bestimmter sich feststellen läßt, als der augenblicklich auf einer Waldfläche wirklich vorhandene Holzvorrath seinem Massenbetrage nach. Diese drei Hülfsmittel

sind aber die einzigen, denen man zur annähernden Lösung aller Aufgaben hinsichtlich der möglichen Holznutzung aus einem Waldbestande bedarf.

Anmerk. Hinsichtlich der gewöhnlichen Durchschnittserträge bei verschiedenen Betriebsklassen und auch der Nutzungs-Prozente vergl. m. Hundeshagen Beiträge zur ges. Forstw. II Bd, 3 Heft. 1829. In Bezug auf das Nutzungsprozent Klauprecht daselbst. III. Bd. 2. Heft 1845.

F. Selten wird eine Holzfläche den durch ihre Bestandesverhältnisse und Umtriebszeit bedingten normalen Materialfond gerade ganz genau schon besitzen, sondern der zeitliche Materialfond wird bald über jenen normalen hinüberreichen, bald auch wohl mehr oder weniger unter ihm stehen. Bei Anwendung des von den erstern Verhältnissen bedingten (normalen) Nutzungsprozentes auf die zeitlichen Materialvorräthe zur Regulirung der Ertragsgrößen, wird im erstern Falle also eine zeitlich mögliche — größere Jahresnutzung, im andern Falle aber eine zeitlich kleinere — sich ergeben, ehe man — im Verlaufe einer vollen oder auch halben Umtriebszeit etwa — ganz, oder wenigstens sehr nahe auf den normalen Nachhalts- oder Durchschnittsertrag hinkommt. Daß man in dieser Weise nun binnen des hier angegebenen Zeitraumes gewöhnlich schon auf den normalen Materialfond und Nutzungsgröße gelangt, erklärt sich daraus, daß der wirkliche jährliche Zuwachsbetrag einer Waldfläche (ganze jährliche Holzerzeugung per Morgen) innerhalb gewöhnlicher Alters- oder Umtriebsgrenzen nicht bedeutend abweicht und ziemlich nahe derselbe bleibt, die Materialvorräthe mögen größer oder kleiner sein als die normalen. Da nun im erstern Falle die Nutzung vorerst erweitert, im andern aber verkürzt wird, so muß jener erst berührte Zustand nothwendig bald eintreten; zudem im letztern Falle, da es Regel ist, den Hieb stets in die ältesten Theile des Holzbestandes zu ver-

legen welcher in Vergleich seines bereits erlangten Massengehaltes das kleinste relative Zuwachsprozent besitzt.

Anmerk. Daß in Folge neuerer sorgfältigster Erfahrungen der durchschnittliche Zuwachs durch die verschiedenen Altersperioden weit weniger verschieden ist, als man ihn bisher annahm, ist schon im 1sten Hefte des III Bandes der Beiträge z. ges. Forstw. ausführlich nachgewiesen worden. Es werden hierdurch viele der bisherigen Ertragsmaterialien theils sich berichtigen, theils ihre Zuverlässigkeit beurkunden.

G. Derjenige von den zuletzt angeführten beiden Fällen, wo man mit einer höhern als der normalen Holznutzung sogleich zu beginnen im Stande ist, gewährt — wie sich aus den Interusurien-Rechnungen nachweisen läßt — über seinen positiven höhern Betrag hin zugleich auch noch einen mittelbar oder im Zinsenverhältniß beruhenden — größern Nutzen, als der umgekehrte Fall, wo man sich vorerst noch mit einem niedrigern zeitlichen Holzertrage begnügen, oder auch diesem wohl einige Zeit noch ganz entsagen muß, ehe man endlich auf den normalen Nutzungsbetrag gelangt. Da sich nun erweisen läßt und bereits erwiesen ist, daß selbst alsdann, wenn ein betreffender Holzbestand noch ganz jung wäre, aus mehrfachen Gründen doch schon nach Verlauf der halben Umtriebszeit die Möglichkeit, den Normalertrag ziemlich nahe schon wirklich beziehen zu können, vorhanden ist, so würde — ohne erheblichen Einfluß auf das Rechnungsresultat — die Anwendung des mühsamen und doch nur bedingt zuverlässigen Interusurien-Kalkuls sich dadurch umgehen lassen, daß vornherein unter allen Umständen die arithmetische oder viel richtiger noch: die geometrische Mittelzahl aus dem normalen und dem zeitlichen Ertrage als Ansatz für den Nutzwerth aus dem Holzbestande angenommen würde. Um jedoch weiterhin dasjenige auszugleichen, was der letztere in dem einen Falle augenscheinlich zu klein, in dem andern

aber unbezweifelt zu groß — ist, läßt sich denn hinsichtlich der übrigen, das Ganze weiter noch begründeten Positionen (oben unter C.*), die höchste derselben für das hier angedeutete (entgegen der Wirklichkeit) Kleinste, und umgekehrt die niedrigste von jenen für das hier (entgegen der Wirklichkeit) sich ergebende Größte in Anwendung bringen und auf diesem Wege ein Resultat bewirken, was für die Praxis vollkommen genügen und allen übrigen vorzuziehen sein möchte. wobei zu vieler Spielraum für willkührliche Annahmen und Wahrscheinlichkeiten gelassen wird.

Anmerk. 1. Der Durchschnittsertrag, also diejenige Nutzungsgröße, welche eine Waldfläche der einen oder andern Gattung beim nachhaltigen Betriebe jährlich zu liefern im Stande sein würde, begründet jederzeit den wesentlichsten und unveränderlichsten Theil ihres Werthes. So läßt sich nachweisen, daß der Durchschnittsertrag aller Hochwaldungen an Hauptnutzungen ganz oder sehr nahe derselbe bleibt, man mag den 80- oder 100- und 120jährigen Umtrieb wählen, dagegen gewähren die Prozentrechnungen für diese drei Unterstellungen Werthe, welche etwa wie 6 zu 3 und 2, oder auch 5 zu 2 und 1 von einander abweichen. Nicht weniger abweichende Werthgrößen ergeben sich auf den Grund jener Prozentirung einmal: aus der Berechnung des Werthes der Zwischennutzungserträge, je nachdem dieselben in verschiedenen Zeiträumen begonnen und wiederholt werden; und zum andern: bei Anwendung auf verschiedene Betriebsklassen, welche sehr abweichende Umtriebszeiten und dennoch ziemlich gleiche Durchschnittserträge liefern, wie z. B. der Mittelwald- und Kopfholz-Betrieb, so wie die Heister-Pflanzungen, sämmtlich gegen den Hochwaldbetrieb verschiedenster Umtriebszeit.

Indem man nun jenen erstern sichersten und feststehenderen Werth (Durchschnitts-Ertrag) bei dergleichen Anschlägen weiterhin noch mit einem andern durch Hülfe des Nutzungsprozentes ermittelten ausgleicht, welcher letztere der Prozentrechnung ohnehin einigermaßen entspricht (oben §. 96 D.), wird der in Rede stehenden Aufgabe unbezweifelt vollständiger und einfacher genügt werden,

*) Namentlich die beiden Positionen hinsichtlich des Nutzungsprozentes.

als durch die Prozentrechnung allein; hinsichtlich welcher (bis dahin wenigstens) man sogar weder über den angemessenen Zinsfuß, noch über die Zulässigkeit von einfachen Zinsen, Zinseszinsen oder Mittelzinsen, also über die Grundlagen der auffallendsten Werthsverschiedenheiten sich ganz zu verständigen vermochte.

Anmerk. 2. Die oben unter Lit. D. bis F. versuchte Darstellung vom eigentlichen Wesen des rationellen Abschatzungsverfahrens, verglichen mit einer andern in den Heidelberger Jahrbüchern Nr. 31, Jahrgang 1830, wird den merkwürdigsten Beleg abgeben für den Scharfsinn des Hrn. Beurtheilers und sowohl ihm, als dem hochachtbaren Gelehrten-Institute, dem er gehört, eine würdigste Zierde bleiben.

§. 97.

Das im vorhergehenden Paragraphen angegebene Rechnungsverfahren wird sich durch folgende Beispiele seiner ganzen Einfachheit nach versinnlichen lassen.

Erstes Beispiel. Werthanschlag eines 10 Jahre alten Fichtenbestandes und hierbei sich blos auf den Hauptertrag beschränkt. Als sehr junger Bestand wird ihm der relativ kleinere Werth zukommen, also müssen unter folgenden Ansätzen immer die das kleinere Resultat gebenden ausgewählt werden.

	Ansätze	
	Niedrigste	Höchste
a. Umtriebszeit	60 Jahre	100 Jahre
b. Durchschnitts-Erträge (ohne Zw.-Nutz.	79 Kbf.	94 Kbf.
b. Durchschnitts-Erträge (mit Zw.-Nutz.	105 „	125 „
c. Nutzungs-Prozent (ohne Zwisch.-Nutz.	0,040	0,023
c. Nutzungs-Prozent (mit Zwisch.-Nutz.	0,053	0,030

d. Gegenwärtiger wirklicher Holzvorrath (Massengehalt)

des 10jährigen Bestandes = 240 Kbf.; den man überhaupt zur Abkürzung der Sache nirgends erst auf seinen wahren Geldwerth gebracht hat.

Es setzt sich nun der Werth des Ganzen zusammen, entweder aus der halben Summe, oder auch aus dem geometrischen Mittel (oben §. 96 G.)

von $\frac{a+cd}{2}$; oder geometrisch $\sqrt[2]{(a \times cd)}$;

folglich im erstern Falle

aus dem Durchschnittsertrage	= 79 Kbf.
aus dem Produkte c d (0,023 × 240) .	= 5,5 „
Summe	84,5 Kbf.
dividirt 2.	42,2 Kbf.

dagegen im zweiten Falle

aus dem Produkte von 79 × 5,5 = 434,5

das geomet. Mittel = $\sqrt{(434,5)}$ = 20,8 Kbf.

Man erhält also hier einmal 42,2 Kbf.; zum andern 20,8 Kbf.; jedoch ist das letztere oder geometrische Ergebniß stets das genaueste oder zuverlässigste, während das einfachere erstere im gemeinen Gebrauche das beliebteste und gewöhnlichste zu sein pflegt, selbst noch in sonst sehr mathematisch behandelten Schriften. Ferner ist nicht zu übersehen, daß unter obigen vier Ansätzen a. b. c. und d. keiner einer vorhergehenden Berechnung bedarf; denn der erstere (a.) gehört unter die gangbarsten bekannten Dinge; der zweite und dritte (b. und c.) ist vornweg bereits in jeder Ertragstafel vorhanden; der vierte (d.) aber entweder gleichfalls aus letztern ohne weiteres zu entnehmen, oder aber auf der Waldfläche selbst erst zu ermitteln und zu berichtigen; folglich beschränkt sich der Kalkul selbst auf jene sehr einfache Zahlen-Operation.

Nicht anders aber verhält es sich mit den meisten hier in Antrag gebrachten arithmetischen Aufgaben (man vergl. oben §. 95 Anmerk.).

Zweites Beispiel. Ein Fichtenbestand derselben Qualität sei bereits 70 Jahre alt; besitze gegenwärtig also schon 5945 Kbf. Massengehalt; folglich in diesem hohen Alter auch schon den relativ höhern Werth. Unter Anwendung des analogen Verfahrens ist nun

a. (präsumtive Umtriebs-Zeit) = 60 Jahre,
b. (der Durchschnitts-Ertrag) = 94 Kbf.,
c. (Nutzungs-Prozent) = 0,40,
d. (Massengehalt) = 5945 Kbf.

Also erfolgen nun:

aus dem Produkte 0,040 × 5945 = 237,8 Kbf.
geometr. Mittel $\sqrt{}$ 237,8 × 93 = 149,5 „

Man erhält hiernach das geometr. Mittel von 149,5 Kbf., während das arithmetische 165 Kbf. gegeben haben würde.

Drittes Beispiel. Ein eben solcher Fichtenbestand befinde sich im 40jährigen Alter, sei also genau halb so alt, als die, zwischen die obigen Extreme von 60 und 100 einfallende, mittlere Umtriebszeit, bei welcher der normale nachhaltige Ertrag 89 Kbf., ohne Zwischen-Nutzung, das Nutzungs-Prozent aber 0,030 — ausmachen würde. Der Massengehalt der Waldfläche beträgt nun schon 2610 Kbf., und es stellen sich weiter folgende Sätze:

a. (Umtriebszeit) = 80 Jahre,
b. (Durchschnitts-Ertrag) = 89 Kbf.,

c. (Nutzungs-Prozent) = 0,030,

d. (Massengehalt) = 2610 Kbf.

Hierauf hin ergeben sich

aus dem Produkte $0{,}030 \times 2610 = 78{,}3$ Kbf.,

geometrisches Mittel $\sqrt{(89 \times 78{,}3} = 83{,}4$ Kbf.,

wogegen das arithmetische Mittel 33,6 Kbf. beträgt.

Der Zwischennutzungsertrag ist hier absichtlich noch nicht in Rechnung gebracht, da für ihn nicht geradehin das oben (Eingangs) angegebene Prozent, sondern ein oder das andere Hülfsmittel in Anwendung kommen kann, worunter das einfachste darin besteht, statt des oben in Rechnung gezogenen Durchschnittsertrages ausschließlich der Zwischen-Nutzung, nun denselben einschließlich der letztern zu wählen; obschon andere Verfahren (darüber anderwärts, vergleiche §. 96 F. Anmerk.) ein etwas schärferes Resultat gewähren

Wir haben durch die vorhergegangenen Verfahren eigentlich vier Resultate erhalten, nämlich nach geometrischen Mittelzahlen

	Ohne	Mit
	Zwischennutzung Kubikfuße	
I. Beispiel (10 Jahre alt) den Werth	20,8	24,0
III. Beispiel (40 Jahre alt) „ „	83,4	96,2
II. Beispiel (70 Jahre alt) „ „	149,5	172,4
Der Nachhaltbetrieb bei 80jährigem Umtriebe (oben III. Beispiel)	89	118,0

Dagegen würde ein anderes, zu ähnlichem Zwecke (d. h. zur Ermittelung der Besteuerungs-Erträge) gesetzlich gemachtes Verfahren*), wobei 0,6 vom Durchschnittsertrage, nachdem davon die Produktionskosten abgezogen worden sind, für den richtigen Besteuerungswerth angenommen werden, unter allen jenen vier abweichenden Verhältnissen blos ein und derselbe Werth von 53,4 Kbf., oder einschließlich der Zwischen-Nutzungen 71,2 Kbf, zum Resultate geben, indem man gewöhnlich den Werth der Nebennutzungen für die hier gemeinten Produktionskosten rechnen kann und ganz weggelassen hat.

Ein weiteres, für dieselbe Geschäfts-Praxis bestehendes, ebenfalls gesetzliches Verfahren (königl. bayerisches Gesetz zur Reg. d. Grundsteuern) fordert sogar unter allen Umständen blos den ganzen Durchschnittsertrag hier in Rechnung zu nehmen, und es würden demnach in allen jenen vier Fällen einschließlich der Zwischen-Nutzungen etwa 118 Kbf. Werth erfolgt sein.

Anmerk. Die Erforderniß von möglichst einfachen, alle zufälligen und willkührlichen Betriebsunterstellungen, oder wirthschaftliche Spekulationen ausschließenden Behandlungsweisen für die in Rede stehenden Werthanschläge mag bei Entwerfung der angezogenen gesetzlichen Vorschriften eben so überzeugend eingesehen worden sein, als es bei dem Verfasser dieses mehrfach der Fall war, wo ihm dergleichen Aufträge in der Praxis vorlagen. Nur also dann, wenn man sich vom praktischen Felde ganz entfernt hält, kann man auf mathematische Subtilitäten und Pedanterien verfallen und daran festhalten, die fürs wirkliche Leben durchaus keinen Werth besitzen.

Es sind nach Fachwerksmethoden bewirkte Markwald-Theilungen bekannt, wovon die Kosten pr. Morgen über einen und bis etliche

*) Großherzoglich hessisches Gesetz zur Regulirung der Grundsteuern. (Ohne nachtheilige Inkonsequenzen dürfen dergleichen gerichtliche Nutzanschläge doch nicht wohl von denjenigen abweichen, welche bei Servituten in Anwendung kommen!)

Gulden (mehr als den ganzen Geldertrag von einem Jahre) betragen haben sollen, und wo dennoch die berechneten Werthgrößen so schwankend oder gutächtlich begründet sind, daß dieselben so oft als man sie in jener Weise mehrmals noch von andern Taratoren aufnehmen lassen wollte, auch völlig verschieden ausfallen müßten.

§. 98.

Jede zum Waldareal gehörige *wirkliche Blöße* (oben §. 95 und §. 96 A.), auf deren Wiederanbau mit Holz man eine Rechnung gründet, um daraus ihren Nutzwerth zu ermitteln, macht *eine solche* Summe ganz willkührlicher und zufälliger Unterstellungen zulässig, und führt zu so weit ausgedehnten Interusurien-Rechnungen, daß hiervon bei aller Kenntniß, Umsicht und Fleiß dennoch nur die mannigfaltigsten abweichendsten Resultate zu erwarten sind; und deßhalb hat man triftige Gründe, auch bei den Ermittelungen des Nutzwerthes von wirklichen Holzbeständen jeder rein spekulativen Rechnung bestimmt zu entsagen. (§. 96 C.) Diesem fruchtlosen Abringen mit idealen gewerblichen Spekulationen kann man sehr wohl sich dadurch entziehen, daß man solchen Flächen, die der Waldkultur verbleiben müssen, vornweg einen andern Nutzwerth nicht beilegt, als den, welchen sie augenblicklich besitzen, nämlich den einer „Weide".

Man braucht hierbei, selbst wenn der Boden für jene *Benutzungsweise* nicht sehr günstig sein sollte, bei diesem Anschlage des Weidewerths nicht sehr ängstlich in Bemessung des Minimums zu sein, indem eine baldige Wiederbewaldung jeden Falles unterstellt werden darf, und der Werth von dieser nicht blos an sich schon dem Weidewerth sehr nahe kommt, sondern außerdem ja auch solche Waldkulturarten bekannt und in Gebrauch sind, wobei die Bodenfläche bald mehr, bald weniger lange, unter gewissen Umständen aber

sogar für immer dem Weidebetriebe eingeräumt bleiben kann, ohne daß dieß von verkürzendem Einflusse für die Holzzucht und Holznutzung ist. Von dieser Seite stellen sich also auch die auf Zinseszins-Rechnung gegründeten Nutzanschläge aus dem Forstgrunde nunmehr ganz anders heraus, als früherhin.

Im andern Falle, wo eine solche Waldblöße nicht unbedingt der Holzkultur verbleiben muß, sondern zur freien Verfügung der Landwirthschaft eingeräumt werden kann, wird ihr Nutzwerth nach Anleitung des nächstfolgenden §. 101 sich ermitteln lassen.

§. 99.

Ist in der vorhin dargestellten Weise der wahre Nutzwerth der Holznutzung an Material und im Geldwerthe erst bestimmt, so muß demselben nun auch noch der Durchschnitts-Ertrag von sämmtlichen Waldnebennutzungen zugezählt werden, um den ganzen rohen Nutzungswerth für die betreffende Waldfläche zu erlangen. Das Verfahren bei dieser Ausmittelung ist sehr einfach und aus der Anleitung zur Waldwerthberechnung bekannt. Es können diese Beträge nämlich nicht anders gefunden werden, als mittelst Rechnungsauszügen oder Durchschnitten längerer Jahre und größerer Wirthschaftsflächen (ganzer Forste und noch größerer Verwaltungsbezirke) von ähnlichem Zustande und Benutzungsweise. — Sie machen meist eine sehr veränderliche Größe aus.

Anmerk. Bei Berechnung des Kapitalwerthes einer neuen Kulturanlage mittelst Pflanzung, welche bald nachher mehrere Jahre hindurch beweidet werden kann, macht diese Nebennutzung nach gewöhnlicher Interusurien-Rechnung mehr aus, als der dereinstige ganze Hauptholz-Ertrag bei einigermaßen hohem Umtriebe.

§. 100.

Von dem ganzen rohen Nutzwerthe eines Waldes sind weiterhin nun erst alle diejenigen Theile des Produktionsaufwandes in Abzug zu bringen, welche — nach Maßgabe der Individualität dessen, dem jener als Abfindungsobjekt geboten wird (oben §. 86 und 96) — nicht zufließen oder von ihm nicht persönlich übernommen werden können, die er also unbezweifelt baar an dritte Hände leisten muß. Erst der nach Abzug der letztern Posten bleibende Rest vom ganzen rohen Nutzwerthe, kann für den berichtigten oder wirklichen Nutzwerth des Waldes angenommen werden.

§. 101.

Noch ist hier (vergl. oben §. 96) auch die Ermittelungsweise des wahren Nutzwerthes von schon dem Landwirthschaftsbetriebe angehörigen Grundstücken, oder von dem dafür als Abfindungsobjekt ausersehenen Waldboden anzugeben; welche Berechnung sehr einfach ist. Man hat nämlich zuvörderst nach Anleitung des §. 94 den durchschnittlichen baaren Rohertrag eines jeden solchen Grundstückes auf den Grund seiner Qualität und Lage festzustellen, alsdann aber von diesem wieder den Baarbetrag aller derjenigen Theile des Produktionsaufwandes in Abzug zu bringen, welche nach Maßgabe seiner Individualität dem Produzenten nicht zufließen, wie dieses unter allen Umständen hinsichtlich des Düngers jeder Gattung, Saatkorns, Abnutzung der Geschirre und Oekonomie-Gebäude (Miethwerth von Scheune und Stallung pr. Morgen Grundstücke reduzirt) — der Fall ist.

Bedarf aber das betreffende Grundstück zur Gewährung jenes Rohertrages wie gewöhnlich erst der Beurbarung, so

kommen die Zinsen von dem hiefür nothwendig werdenden ganzen Aufwande an dem nachhaltigen Rohertrage ebenfalls noch in Abzug; jedoch für den Fall und so weit in einem sehr mäßigen Anschlage, als der Produzent, dem sie als Abfindungsobjekt für ein Servitut zugewiesen werden, jene Beurbarung selbsthändig und wie gewöhnlich in sonst geschäftsfreier Zeit bewirkt. Man erhält durch diese Abzüge nun überhaupt erst den berichtigten oder wirklichen landwirthschaftlichen Nutzwerth des Grundstückes.

Anmerk. Wenn schon oben (§. 95 Anmerk.) darauf hingewiesen wurde, daß dergleichen landwirthschaftliche Ertrags- und Kosten-Ansätze den Sachverständigen ohne weiteres aus der Erfahrung bekannt, folglich ihre Zuhülfnahmen nicht schwierig sind, so ist dieß noch weniger der Fall da, wo — wie gegenwärtig in beinahe allen Staaten — für jede Gemeinde und jeden Bezirk gerichtliche Materialien dieser Gattung von der örtlichen Grundsteuer-Regulirung her vorhanden sind und aufbewahrt werden. Man muß von denselben völlige Zuverlässigkeit doch wohl unterstellen!

§. 102.

Sind nach den Voraussetzungen des §. 93 durch das oben beschriebene Verfahren, sowohl die Kapital- und Nutzwerthe der Berechtigungen, als auch die zur Abfindung letzterer vorhandenen Grundstücke, nach einerlei Grundsätzen ermittelt, so lassen sie sich nunmehr auf solche Grundlagen oder Werthe hin weit leichter austauschen, als in jeder andern Weise; auch ist dieses Verfahren bei jenen einleitenden Ermittelungen nach einiger Uebung und Vertrautheit mit der Sache weit einfacher, als es nach der nothwendig gewordenen ausführlichen Anleitung scheinen möchte. Dieß wird sich zum Theil schon aus den Anwendungen desselben auf die nachfolgenden besondern Gerechtsame ergeben.

Anmerk. Zur leichtern Uebersicht der oben in den §§. 86 u. 101 in Antrag gebrachten verschiedenen Veranschlagungs-

weisen der Waldflächen bei Naturaltheilungen fügen wir darüber folgenden tabellarischen Rückblick hier an.

Wald-Einschätzung.

I. Bei künftiger Fortsetzung der Holzzucht.

1. Kapitalwerth.

A. Werth des zeitlichen Holzvorrathes.
B. Werth der Holzerzeugungs-Fähigkeit.

2. Nutzwerth.

A. Möglicher künftiger Durchschnitts-Ertrag sammt Nebennutzungen.
B. Arithmetisches Produkt aus dem zeitlichen Holzvorrathe und Nutzungsprozente, sammt Nebennutzungen.
C. Weniger dem berichtigten Produktions-Aufwande.

II. Bei völlig freier Verfügung.

1. Kapitalwerth.

A. Werth des zeitlichen Holzvorrathes.
B. Werth des Bodens im Beurbarungszustand (weniger der Anrodungskosten).

2. Nutzungswerth.

A. Durchschnittlicher Roh-Geld-Ertrag des Artlandes.
B. Weniger dem berichtigten Produktions-Aufwande.

§. 103.

Dem Grundsatze folgend, daß die technische Forstbehörde bei Ablösung der Servituten — nicht blos allein durch ihre besondere Fähigkeit zu richtigen Veranschlagungen der bisher abgehandelten Kapital- und Nutzwerthe — eines der wirk-

samsten Glieder ausmache, sondern daß auch von ihren vollständigen Aufschlüssen über die eigentliche Natur der Servituten theils der gute Gang jenes Geschäfts, theils aber sogar auch eine gründliche und befriedigende Gesetzgebung in diesem Betreff abhänge, möchten daher bei der zunächst nun nachfolgenden Abhandlung der einzelnen Servituten, statt aller rechtswissenschaftlichen Einmischungen, vorzugsweis nachstehende Punkte besonders herausgehoben werden müssen; nämlich

1. der Ursprung, die Bedeutung und die gewöhnlichen und möglichen Folgen der Servituten;

2. die natürlichen und wirthschaftlichen Umstände, welche bald auf eine Erweiterung, bald auf eine Beschränkung ihrer Ausübung hinwirken — unter Einmischung dahin gehöriger Fragpunkte;

3. die Grundsätze für eine richtige Begrenzung der Servitut-Ausübungen;

4. das Verfahren beim Veranschlagen der Kapital- und Genußwerthe sowohl von den Servituten, als den dafür zu leistenden Entschädigungen; und

5. die zweckmäßigste Weise der Ablösung selbst.

Es folgen den bis dahin abgehandelten allgemeinen Grundsätzen nun die wichtigsten der verschiedenen bestehenden Servituten.

§. 104.

Das Recht: „einen bestimmten Antheil vom „jährlichen Holzertrage aus dem Walde eines „Dritten unentgeltlich zu beziehen" (sogenannte: „getheilte Gebrauchswaldungen"), hat seine Entste-

hung in verschiedener Weise erlangt. Es kann in dem Verhältnisse, als es auf einen erheblichern Antheil des Holzertrages hingeht (halbe Gebrauchswaldungen), auch der höhern Betriebsamkeit in der Forstkultur hinderlicher werden, und folglich hierdurch gewisse natürliche Beschränkungen erleiden. Letztere müssen nothwendig eintreten, wenn der Leidende — um sich auf jene Gerechtsame eines Dritten hin einigen Regreß zu verschaffen — nunmehr die Nebennutzungen über Gebühr ausdehnt und dadurch den Holzertrag tief herunter bringt; oder aber solche Betriebsarbeiten in Anwendung bringt, wobei die Nebennutzungen vorwiegen, z. B. Kopfholzbetrieb, Mittelwaldbetrieb ꝛc.; — gegen welches alles der Rechtsausübende so lange nichts wird einwenden können, als keine völlige Devastation vorliegt oder bestimmt vorauszusehen ist. Zufällige Erweiterungen seines Rechtes sind dagegen nicht wohl denkbar; folglich liegt völlige Trennung eines solchen Verbandes und die Abfindung des Berechtigten durch Abtretung eines proportionirten Theils der Waldfläche sowohl im Interesse der Staatswohlfahrt, als hauptsächlich auch des Berechtigten. — Es lassen sich in dieser Hinsicht nun folgende Fragen aufwerfen:

a. Soll der in den letzten Zeiträumen faktisch statt gehabte durchschnittliche Genußbetrag der Gerechtsame zum Abfindungsmaßstabe dienen? oder

b. das ursprüngliche Antheils-Verhältniß am Holzertrage, unter Ausgleichung der in Nebenbeziehungen stehenden Nebennutzungen und Produktionskosten, dazu gewählt werden? und

c. das letztere Verhältniß alsdann abgenommen werden vielleicht vom gegenwärtigen oder aber von einem idealen mittleren Zustande und Bestandes-Verhältnisse.

ad. a. Der erstere Maßstab könnte in den meisten Fällen — und in Folge der oben schon angegebenen Gründe — sehr ungünstig für den Berechtigten ausfallen; er ist dagegen der begünstigendste für den Leidenden.

ad b. u. c. Der zweite Maßstab erscheint als der billigere, verbindet aber die Nothwendigkeit zwischen den unter c. angegebenen Zuständen entweder blos einen zu wählen, oder (selbst unter Berücksichtigung des unter a. angedeuteten Maßstabes) — aus zwei bis drei von jenen Ergebnissen die Mittelzahl anzunehmen.

Denn gerade der für den Berechtigten allerungünstigste Maßstab a. würde alsdann durch einen für ihn günstigsten — nämlich durch Anwendung des Maßstabes b. auf einen idealen mittelmäßigen Waldzustand c. — ausgeglichen; besonders da nicht zu unterstellen ist, daß der Leidende diesen letztern jemals wieder herzustellen geneigt und verbunden sein könnte; namentlich wenn hierzu — rücksichtlich des gegenwärtigen schlechten Waldzustandes — ein erheblicher Kulturaufwand erfordert werden sollte. Die Anwendung des Maßstabes b. aber auf den augenblicklichen Waldzustand würde im Ganzen dem billigen Mittelwege zwar noch immer am nächsten kommen, kann in einzelnen Fällen jedoch auch mehr auf die eine oder andere Seite sich neigen, und folglich die Anwendung eines dreifachen Maßstabes empfehlenswerther machen.

Es sind alsdann für beide unter c. angenommene Zustände erst die ganzen und nun auch die getheilten Ertrags- und Genuß-Verhältnisse zu veranschlagen; und dabei einerlei Verfahren anwendbar.

I. Ganzer Waldertrag.

1. Holzertrag; nach Maßgabe der von allen Einzel-

theilen des betreffenden Waldes besonders aufgenommenen augenblicklichen und bei mittlerem Zustande möglichen Durchschnittsbeträge. In keinem Falle kommen Blösen in Abzug.

2. Nebennutzungen aller Gattung; — welche in beiden Zuständen des Waldes vielleicht sehr abweichend im Betrage sind, und daher ist nicht blos nöthig, ihre positive Größe für jeden Zustand im Ganzen anzugeben, sondern zu andern Zwecken auch noch ihr durchschnittlicher Betrag, vertheilt auf jeden Morgen Waldfläche und Klafter Holzertrag.

3. Produktionsaufwand ohne Rücksicht auf die etwa nothwendigen Hauptkulturen von Blösen ꝛc., aber auf jeden Morgen Fläche und Klafter Holzmasse besonders auszuwerfen.

Nunmehr lassen die Nutzantheile sich in folgender Weise feststellen:

Ertrag für

A. den Leidenden.	B. den Berechtigten.
$\frac{1}{n}$ vom Holzertrage nach b. und c.	$\frac{1}{n}$ vom Holzertrage nach b. und c.
Die Nebennutzungen unter zwei Fällen.	Den Durchschnittsertrag a.
Durchschnitts-Ertrags-Summe	Durchschnitts-Ertrags-Summe

aus den vor- und obenstehenden Beträgen.

Hiervon in Abzug.

Den Produktions-Aufwand ganz.	Nichts.

Auf die hier als Rest bleibenden Nutzantheile kann nun — vorausgesetzt eine Fortdauer der Holzzucht — die Vertheilung und Zuweisung der verschiedenen Walddistrikte geschehen; und zwar nach ihren vorhin schon im Einzelnen ermittelten zeitlichen und idealen Zuständen und Ertragsverhältnissen — einschließlich der Nebennutzungen, welche ja nun auch auf den dem Berechtigten zufallenden Theil mit übergehen, aber vorher erst um den ebenfalls ihm künftig obliegenden Produktionsaufwand vermindert werden müssen. — Da es jedoch nicht einerlei ist, ob dem einen Theile mehr oder weniger Blösen und schlechte Bestände zufallen, so muß entweder hierbei in natura eine möglichste Gleichhaltung versucht werden, oder wenn diese die Arrondirung stören sollte, so würde auf jene oben ermittelten Antheilsverhältnisse A. und B. zu A. + B. hin — die Zuweisung selbst nur auf den Grund der, besonders noch durch's Ganze und Einzelne ermittelten Kapital- und Nutzwerthe (Anleit. in den §§. 85 bis 100) geschehen können. Es wäre in letzterer Hinsicht also außer dem erstern Abschätzungsgeschäft noch ein zweites sorgfältigeres nöthig, wobei der Werth der Holznutzung von jedem Forstorte: einmal aus dem Durchschnittsertrage des unterstellten mittleren Zustandes; und zum andern: aus dem Produkte des betreffenden Nutzungsprozentes in den zeitlichen Holzvorrath — bestimmt werden müßte. Da nun der erstere aus dem vorigen Verfahren schon bekannt ist, braucht nur der letztere nunmehr erst noch aufgenommen zu werden; und sobald in solcher Weise der Kapital- und Nutzwerth des ganzen Waldkompleres summarisch bekannt ist, theilt man diese Werth-

summe S nach dem obigen Verhältnisse von A^1 und B^1 zu $A^1 + B^1$; also

$$A^1 + B^1 : S = A^1 : X$$
$$\text{und } A^1 + B^1 : S = B^1 : X$$

Auf diese neuen Werthe A^{11} und B^{11} erfolgt nun die Zutheilung der einzelnen Forstorte nach ihrem mittleren Kapital- oder Nutzwerthe.

Bis dahin wurde auf eine unterstellte Fortdauer der Holzzucht hin getheilt. — Gesetzt also, die Berechtigung sollte nicht darauf hin, sondern gegen Abtretung eines Theils der Waldfläche zur ganz freien Verfügung abgetreten werden, so muß nun auch der Kapital- und Nutzwerth noch einmal auf diese Unterstellung hin gesucht und alsdann auf ähnliche Weise wie oben verfahren werden, um diese neuen Werthe A^{111} und B^{111} zu erhalten. Eine billige Mittelzahl aus beiden letztern Werthen verschafft nun den Theilungsmaßstab fürs Ganze und für die Zutheilung im Einzelnen; wobei jedoch zu bemerken ist, daß man sich da, wo Abkürzungen gewünscht werden und zulässig sind, in den beiden zuletzt behandelten Fällen auch blos mit den Kapitalwerthen begnügen könne.

§. 105.

Das Servitut: „eine festgesetzte Quantität Holz „von unbestimmter Holzart (Gattung) aus seiner Waldung an einen Dritten abgeben zu „müssen," kommt unter dem Namen freier Holzdeputate sehr häufig vor. Gewöhnlich ist die Menge nur dem Sortiment nach, d. h. im Betrag von Klaftern, Haufen oder Schock Reißig und Anzahl von Stämmen und Stammab-

schnitten zu Bau und Werkholz — bemessen, jedoch ohne alle Bezeichnung auf die Holzart; folglich wird der Leidende in letzterer Hinsicht in der freien Behandlung (Anbau und Umwandlungen) des Waldes so lange nicht gestört, als dieser jene Sortimente noch zu liefern im Stande ist; und das Servitut ist in so fern der Kultur gar nicht hinderlich.

Der Berechtigte kann nun gewinnen und verlieren, je nachdem im Laufe der Zeit werthvollere oder schlechtere Holzarten in Anbau gebracht werden, ohne daß ihm dagegen irgend eine Einrede zusteht.

Allein darf der Leidende nunmehr dem Berechtigten etwa auch vorzugsweis oder sogar ausschließlich die schlechten Holzarten zuweisen? oder

Muß er sich in jener Hinsicht an eine Verabreichung und resp. gleichförmige Vertheilung der Holzarten binden, wie die herkömmlichen Schlagführungen sie gerade mit sich bringen?

Das betreffende Servitut ist dadurch leicht fester zu begrenzen — und zwar entweder um jenen Inkonvenienzen zu begegnen, oder um dasselbe auf seinen Genußwerth zu veranschlagen — daß man im Stande ist, auf den Grund des zeitlichen Waldzustandes diejenigen Verhältnisse, in welchen die Erträge in dieser und jener Holzart durchs Ganze erfolgen werden und müssen, anzugeben. In so fern ist alsdann die Berechtigung zeitlich in quali und quanto bemessen.

Von nun an hat die Abfindung in keiner Weise Schwierigkeiten — indem der festgestellte jährliche baare Genußwerth sich in Geldrente oder Kapital, baar und in natura (Grund und Boden), unter Beschränkung und freier Verfügung — vergüten läßt.

Anmerk. Kann eine Brennholz-Berechtigung im Falle einer Walddevastation ganz oder theilweis in andern Brennstoffen, z. B. Braunkohlen, Torf ꝛc. geleistet werden? und ist es hinreichend, in letztern Materialien geradehin den vorherigen Holzbezug seinem ganzen Hitzkraft-Betrage nach zu ersetzen? —

§. 106.

Eine Berechtigung, die „auf einen in der Menge „nach Sortimenten, so wie der Holzgattung „nach bemessenen Deputatbezug" hingeht; worin — für immer sorgfältig erhalten zu werden, der Berechtigte fordern kann — und wobei folglich von dieser Seite der Leidende im Anbau und Betriebe seines Waldeigenthums sehr eingeschränkt ist.

Zufällige Erweiterungen oder Beschränkungen dieser Rechtsübung fallen somit weg; allein demohngeachtet können theils Nachlässigkeit des Leidenden im Forstbetriebe, theils natürliche Ereignisse Veranlassung geben, daß gewisse Sortimente und Holzgattungen für einige Zeiten ausgehen und nicht wirklich zu verabreichen sind. — Es wird daher öfter zur Frage kommen können:

a. in wie fern verschuldet jenen Umstand die Nachlässigkeit des Waldeigenthümers?

b. In wie weit haben natürliche Ereignisse überhaupt (Stürme, Ueberschwemmung oder Versumpfen, Waldbrand, Insektenverheerung, Erschöpfung des Bodens ꝛc.) auf jenes Ereigniß eingewirkt?

c. Ist der Einwand zu hören, daß für einen erfolgvollen Forstbetrieb ein periodischer Wechsel mit den Holzarten bedingt sei? und

d. in wie weit läßt sich behaupten, daß eine Waldfläche für den Wiederanbau einer gewissen Holzgattung (aus Mangel an Kraft und Schutz) gar nicht mehr geeignet wäre?

Denn obschon der Leidende für den Fall verbunden sein dürfte, den Berechtigten unter jenen Umständen entweder in Surrogaten — oder im baaren Werthe — für die an seinem Genusse ausfallenden Sortimente und Holzgattungen zu entschädigen, so möchte doch der eigentliche Ursprung einer solchen Verlegenheit nicht ganz ohne Einfluß auf die Zwangsmittel sein, womit alsdann der Leidende zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit angehalten werden würde.

Ueber alle unter a. bis d. aufgestellten Fragpunkte besitzt die Forstwissenschaft zwar noch keine völlig entschiedenen Grundsätze, jedoch sind die wesentlichsten derselben von verschiedenen Seiten her bereits erörtert, und werden in so weit einen Haltpunkt darbieten.

Sobald jene Umstände es erfordern, die Berechtigung ganz oder theilweis in Surrogaten zu leisten, ist wohl erst der wirkliche Nutzwerth dieser zu ermitteln, also

Beim Brennholze die relative Hitzkraft, und zwar nach den durchschnittlichen Lokal- oder Marktpreisen, indem diese jene Werthe weit sicherer ausdrücken, als die physikalischen Versuche hierüber;

Nach demselben, offenbar sichersten Maßstabe, ferner dann auch die Nutzhölzer.

Da übrigens die Naturalleistung bei diesem Servitut in jeder Hinsicht schon so genau bemessen ist, hat auch der baare

Anschlag des Genußwerthes und auf diesen hin die Abfindung im baaren Betrage, oder auf gegen einen verhältnißmäßigen Theil des Grundes und Bodens, durchaus keine Schwierigkeit.

Anmerk. Hinsichtlich der obigen Fragpunkte vergl. man Hundeshagen Beiträge z. gef. Forstw. I. 3. H. u. II. 1. und 2. H.: so wie desselben „Forstliche Berichte ꝛc." 1. H. 1830.

§. 107.

Die Gerechtsame: „auf unentgeltliche Befriedi-„gung seines ungemessenen ganzen Bedürf-„nisses an Holzmaterial aus den Waldungen „eines Dritten" — ist in so fern für den Leidenden äußerst drückend, als in Folge jener Unbemessenheit jenes Rechtes sein Inhaber nichts für die ökonomischere spärlichere Verwendung jenes Materials thun wird. Die nachtheiligste Erweiterung hat dieses Recht da erlangt, wo es nicht auf den Umfang eines gewissen Grundbesitzes, sondern ohne Weiteres an Gemeinden, Großgüter ꝛc. ertheilt wurde (Bevölkerungszunahme, Güter- und Gemeinheitstheilung.) Da jedoch schon nach gemeinem Rechte der Leidende auf eine Bemessung oder Fixirung jenes Servituts dringen kann, so verwandelt es sich nachher in eine Berechtigung der vorher schon behandelten Gattungen; für deren Behandlung die Anleitungen schon gegeben sind. Es bedarf hier also nur das, zur Bemessung des Servitutes führende Verfahren einer Erläuterung.

Zunächst ist immer davon auszugehen, daß die Bemessung dieses Servituts an sich schon in einer Maßregel zu Gunsten des Leidenden besteht, indem der Rechtausübende blos auf den gewöhnlichen örtlichen (also veränderlichen) Ver-

brauch beschränkt wird, folglich nichts gewinnen, wohl aber verlieren kann. Die Gerechtsame kann nun auf die drei oder vier Hauptsortimente hingehen, nämlich Nutzholz (Bau-, Werk- und Geschirr-Holz) und Brennholz. Die Frage: was hinsichtlich des einen und andern dieser Holzsortimente als zeitliches und örtliches Bedürfniß angenommen werden dürfe und das Verfahren zur Ausmittelung des letztern, ist bisher noch abweichend oder nicht ganz befriedigend behandelt worden.

Aus vielfältigen schlagenden Erfahrungen ist es bekannt, daß man bei diesen Ermittelungen zu äußerst schwankenden und unbrauchbaren Resultaten gelangt, wenn dabei Spezial-Rechnungen über den Verbrauch einzelner Familien, Häuser ꝛc., wie es zum Theil üblich ist, zu Hülfe genommen werden.

Am Sachgemäßesten bleibt es bei Begrenzung dieses Servituts jederzeit, das entweder nach dem Familien-Verbrauche, oder nach dem Grundbesitze, leicht zu ermittelnde und oft schon bekannte, durchschnittliche standesmäßige Bedürfniß an Brennholz nach Ort und Zeit für jeden vorkommenden Fall vornweg einmal festzustellen und darnach nun im Weitern alle übrigen Ansprüche an Nutzhölzern zu bemessen, da diese durchs Ganze ein sehr folgerechtes Verhältniß gegen einander einzuhalten pflegen (Hundeshagen Beiträge z. ges. Forstw. II. 1. H. S. 89). — Dergleichen Durchschnittszahlen durch die ganzen Holzverbrauchsmengen größerer Gegenden bedürfen, wenn sie von blos Ackerbautreibenden nicht allein abgenommen sind, für diese dann zuweilen wohl einer gutachtlichen Erhöhung oder Ermäßigung durch Sachverständige, welche auf solche Grundlagen hin offenbar immer viel einfacher und zuverlässiger befunden werden möchten, als die meisten bisher in Antrag und Anwendung

gekommenen Berechnungsweisen, insbesondere hinsichtlich des Nutzholzes.

Es kommen dabei noch folgende Fragen in Betracht:

1. Wird von dem ganzen örtlichen gewöhnlichen Brennholzbedarf einer Landfamile bei seiner Feststellung dasjenige Gehölz in Abzug gebracht, was jene aus eigenthümlichen Baumstücken, Weinbergen ꝛc., oder eigenen Waldungen für ihre Beholzigung zu Hülfe zu nehmen pflegte?

2. In wie weit wird der jährliche Durchschnittsverbrauch an Bauholz, als Maßstab für den künftigen begrenzten Genußumfang des Berechtigten, hinsichtlich des neuen oder baufälligen Zustandes der bezüglichen Gebäude entweder ermäßigt, oder in gewissem Maße erhöht werden dürfen?

Im Weitern hat, nach Ordnung jener Verhältnisse, so wenig die Begrenzung, wie die Ablösung jenes Servituts, nach Analogie der vorhergehenden namhafte Schwierigkeiten.

§. 108.

Das Recht „auf den freien Bezug von allem in „dem Walde eines Dritten abfallenden Aft- und Reißigholz (Zopfholz)," stammt nachweislich aus den Zeiten eines solchen Holzüberflusses, wo dergleichen aus Hoch- oder Baumholzwäldern abfallende Astholz ganz oder größtentheils unbenutzt im Walde liegen und der Verwesung überlassen blieb. — In der Folge war und ist es noch immer in dem Maße einer äußerst zufälligen und großen Ausdehnung fähig, als die Umtriebszeiten des Hochwaldes sich

abkürzen; die Verschlechterung des Bodens auf einen geringeren Höhenwuchs wirkt; und der Hochwaldbetrieb gegen den des Mittel- und Niederwaldes ꝛc. vertauscht wird. In so fern beschränkt es ebensowohl die Kultur, als es die Freiheit der Wirthschaft belästigt; indem sich zudem nicht behaupten läßt, daß die vorzüglichste Holzzucht und Forstwirthschaft diejenige allein sei, welche am wenigsten Reißig liefert. Für die Begrenzung dieser Berechtigung läßt sich sobald, als über den, auf die forstliche Betriebsweise bezüglichen Genußumfang rechtlich entschieden ist, weiterhin sowohl für jede Betriebsweise das gewöhnliche, aus zuverlässigen Materialien allgemein bekannte Verhältniß des ganzen Astholzes (Zopfs) zum übrigen Holzbetrage angeben, als auch in derselben Weise oder nach örtlichem Gebrauche diejenige Stelle am Schafte bestimmen, welche den Zopf begrenzen und Dicke der Aeste ꝛc., welche zum Reißig gezählt zu werden pflegen. Der Verbindlichkeit aber, das Astholz ordnungsmäßig im Walde aufzuarbeiten und abzufahren, ist der Berechtigte ohnehin schon durch allgemeine Polizeigesetze unterworfen.

Nach einer vorhergegangenen Begrenzung und Bemessung der betreffenden Holzberechtigung unterliegt der baare Anschlag und die Ablösung derselben keiner besondern Schwierigkeit.

Anmerk. Da nach rechtlichen Prinzipien keinerlei Holzberechtigung, wodurch dem Berechtigten seine (Beholzigung) Holzbedürfniß ausdrücklich zugesichert ist, dem belasteten Walde abgewendet werden kann, so bleibt weiterhin immer wohl noch zu erörtern: in wie weit er sich dabei auf einen örtlich und zeitlich bestehenden Verbrauchsmaßstab wird beschränken und abfinden lassen müssen; auch in wie fern ihm der Verkauf jenes Holzbezuges theilweis oder ganz zusteht. Der Waldbesitzer kann hinsichtlich des letztern in so weit interessirt sein, als Unvermögende nach einem solchen Verkaufe ihren wirklichen eigenen Bedarf nachher zu stehlen pflegen.

§. 109.

Die Berechtigung „auf alle sogenannten Weichhölzer" hat mit der vorhergehenden auf das Astholz gleiche Abstammung; ist auch denselben höchst zufälligen verkürzenden Erweiterungen fähig, zuweilen aber der Kultur und Wirthschaft weit hinderlicher oder belästigender, als jenes.

Schon die Begriffe von „Weichholz" stimmen nicht ganz allgemein überein. Nur Linden, Pappeln und Weiden pflegen eben so entschieden zum Weichholze, als Eichen, Buchen, Hainbuchen, Ahorn, Eschen ꝛc. zum Hartholze gezählt zu werden, wogegen dieß hinsichtlich der Ulme, Elz- und Mehlbeerbaum, Birken, Ellern und Nadelhölzern örtlich sehr verschieden ist und zweifelhaft bleibt.

Im weitern möchte zu erörtern sein:

1. Ob und in wie weit jene Berechtigung den Waldbesitzer in der Auswahl einer oder der andern ihm vortheilhaftern Betriebsweise hindern könne?

2. Ob der Berechtigte hinsichtlich der Bestreitung seines Holzbedarf's ausdrücklich auf jenen Weichholzbezug hingewiesen ist, folglich auf jenen ein nicht zu schmälerndes Recht wirklich besitzt? und

3. In wie fern man denselben wird anhalten können, sich einer andern, ordnungsmäßigen Beziehung jenes Holzbedürfnisses zu unterwerfen?

Bei der Begrenzung des betreffenden Servitutes nothwendig wohl davon ausgehend, daß der Berechtigte nur das ohne physischen Nachtheil für den Waldbestand abkömm-

liche Weichholz in Anspruch zu nehmen berechtigt ist, wird man den Betrag seines Genusses — wenn dafür bestimmte Durchschnittszahlen nicht vorliegen, vielleicht am leichtesten noch aus dem Verhältnisse des Durchforstungsertrags zum Haubarkeitsertrage zu regeln im Stande sein; denn wirklich geht das Durchforsten der Hartholzbestände zum Theile auf ein mehr oder weniger frühes und vollständiges Reinigen vom untergemischten Weichholze hin. Mehr als auf einen gewissen Antheil an jenem Ertrage der Durchforstungen würde der Berechtigte also, im Fall sein Genuß nicht etwa durch Verjährung sich erweitert hat, ursprünglich nicht Ansprüche machen können.

Hinsichtlich der baaren Veranschlagung und gänzlichen Ablösung der Berechtigung bleibt nichts Besonderes anzuführen übrig.

§. 110.

Das Recht auf „das Einsammeln von Raff und Leseholz" schließt eigentlich eine andere Befugniß nicht ein, als das wirklich am Boden liegende Span- und dürre Reiserholz ꝛc. aufzunehmen; dennoch ist es aber selbst bei weiterer Ausdehnung auch auf das ungewaltsame Abbrechen dürrer schwacher Stämmchen und Aeste in den allermeisten Fällen so wenig nachtheilig, als verkürzend für den Waldbesitzer; indem die Einsammlung desselben nicht leicht mehr als die Bemühungen dabei auslohnt, folglich meist nur von Dürftigen zu Nutz gemacht werden kann, und diese hierdurch vom Holzdiebstahl abgehalten werden.

Erhebliche Beschränkungen in diesem Rechte würden demnach selten zweckmäßig sich zeigen, jedoch in verschiedener Weise durch frühes und fleißiges Durchforsten der Bestände,

durch Umwandlungen des Hochwaldes in Mittel- und Niederwald, oder Kopfholz, so wie durch Einführen der Säge beim Holzmachen eintreten, indem im letztern Falle das Spanholz völlig wegfällt.

Am häufigsten dürften dergleichen Berechtigungen auf Verjährung hin in Anspruch genommen werden, folglich nicht leicht geeignet sein, in der Betriebsweise überhaupt, oder hinsichtlich der Durchforstungen und Holzmacherei, ein Hinderniß abzugeben, im Falle anders die Politik davon nicht abhält. Nur gegen die hin und wieder in Anregung gekommenen Durchforstungen des Mittel- und Niederwaldes möchten von dem Berechtigten gültige Einwendungen erhoben werden. Sollte man endlich aber die Berechtigung auf ihren bisherigen Genußumfang hin begrenzen, folglich bemessen und nachher in anderer Weise leisten und völlig ablösen wollen, was sehr zu beklagen wäre, so hätte kaum jenes erstere einige Schwierigkeiten, indem sowohl der Betrag des Spanholzes, als des bis zu einem gewissen Alter ꝛc. erfolgenden Dürrholzes, theils bekannt, theils leicht zu ermitteln ist.

Anmerk. Der so oft schon als Problem zur Sprache gebrachte erhebliche Leseholzertrag ist dieses für den Unterrichteten doch wohl nie ernstlich gewesen? — An dessen Vermehrung aus dem ununterbrochen theilweis absterbenden Astholze hatte man dabei noch nicht einmal gedacht.

Vergl. a. Pfeil, krit. Blätter 11., 12, 20., 24., 28. Band.

§. 111.

Das Recht „auf das Einsammeln abgestorbener „Bäume und von sogenanntem Lagerholze" ist vom Rechte auf Leseholz sehr verschieden; und entweder unbeschränkt auf Stämme jeder Dicke hergebracht, oder hierin mehr oder weniger beschränkt; dieses sogar in Beziehung auf die Zugutmachung mit Hülfe von Art und Säge, oder ohne beide.

Augenscheinlich hat dieses Recht seinen Ursprung aus den Zeiten eines großen Holzüberflusses, während welchem die Hochwaldungen noch nicht durchforstet und von einzelnen überständigen ausfaulenden Stämmen (Waldrechter) nicht gereinigt wurden; auch es für den Waldbesitzer sich nicht auslohnte, dergleichen natürlich umbrechende, so wie schwer aufzuarbeitende Klötze von gefällten Stämmen (Lagerholz), gegen Lohn zu Gut zu machen.

Bei wirthschaftlicher Benutzung der Wälder fällt das Lagerholz ohnehin wohl weg, nicht so aber das ununterbrochene Absterben vieler Stangen und Stämme im geschlossenen Hochwalde und zum Theil auch in vereinzelt aufwachsenden Beständen. Sobald der Berechtigte nun hinsichtlich seiner Beholzigung nicht ausdrücklich auf jene Nutzungen hingewiesen ist, beschränkt jenes Recht so wenig die höhere Kultur der betreffenden Waldungen, als ihren willkührlichen Betrieb in solcher Weise, wodurch dasselbe sehr geschmälert und ganz aufgehoben werden könnte (Niederwald, Kopfholzzucht ꝛc.); im entgegengesetzten Falle aber würde der Waldbesitzer in letzterer Beziehung beschränkt sein und auch noch dem sehr erheblichen Durchforstungsertrage entsagen müssen.

Begrenzt ist dieses Servitut objektiv eben so bestimmt, als in der Form seiner Zugutmachung (im Forstschutze schon); auch läßt sich dasselbe nach dem bekannten Verhältnisse des Durchforstungs-Ertrages zum Haubarkeits-Ertrage sehr leicht, dagegen der Leseholzbetrag nur nach einem Durchschnitte über den Genußumfang während der letzten Zeit bemessen.

Die weitere baare Veranschlagung, Umwandlung, oder auch völlige Ablösung ist nachher sehr einfach, jedoch letztere zusammen den oben schon angegebenen Verhältnissen nach wohl selten empfehlenswerth.

Anmerk. Die ältere Annahme eines, mit der Umtriebszeit zugleich sich erhöhenden Durchforstungsertrages, hat sich neuester Zeit bekanntlich sehr bestimmt berichtigt.

§. 112.

Die Berechtigung „auf das in einem Walde vorfallende Stock- und Wurzelholz" ist wie die Stockholznutzung (mit Ausnahme der Kienstöcke zum Theerbrennen) überhaupt, noch nicht sehr alt und diese an nur wenigen Orten erst im Gebrauche; zuweilen jedoch lange schon vergünstigungsweise der ärmern Volksklasse nachgelassen gewesen. Das letztere bezieht sich zum Theil noch blos auf das Abspalten des über der Erde befindlichen Theils vom Stocke; im weitern auch wohl auf den im engern Raume blos ausgekesselten Erdstock; oder auch zugleich auf alle Seitenwurzeln und vielleicht auf diese nur allein.

Die Erfahrung hat bis dahin noch keinen, mit der Stockholznutzung verbundenen Nachlaß im forstlichen Ertragsvermögen bemerklich werden lassen; wogegen dieselben an steilen bodenarmen Bergwänden ebenso leicht zum Abspülen der Erde, als an andern minder gefährlichen Stellen zum Windbruche Anlaß giebt und in bewachsenen jungen Schlägen den Nachwuchs beschädigt. Beschränkt man in beiden letztern Fällen jene Nutzung blos auf ein Auskesseln des Hauptstockes, vermeidet im erstern Falle aber das Roden der Stöcke ganz, so wird durch die Benutzung jenes früherhin und noch gegenwärtig größtentheils verwesenden Materials für das allgemeine Beste Vieles gewonnen.

In Nieder- und Mittelwaldungen können erst etliche Jahre nach dem Abtriebe die etwa ausgegangenen Stöcke des Unterholzes benutzt, vom Oberholze aber die Hauptstöcke ohne Nach-

theil blos ausgekesselt werden; in Folge einer Einführung dieser beiden Betriebsweisen ist jene Berechtigung also einer sehr großen Beschränkung fähig; wie denn auch außerdem nicht bei jeder Holzart und sonstigen Betriebsweise ein gleicher Stockholzertrag erfolgt.

Ist das betreffende Servitut erst in jener Weise *begrenzt*, so ist seine *Bemessung* bei der großen Zuverlässigkeit der darüber bestehenden Ertragserfahrungen eben so leicht zu bewirken, als nachher seine baare *Veranschlagung* und *Ablösung*.

Anmerk. Einige seltenere und minder bedeutende Servituten, wie z. B. das Recht auf *Wind-* und *Duftbrüche*, *Abraum* und *Afterschlag*, *Reisig* und *Spindel der Bäume*, auf *Bindwieden*, *Leuchtspäne* ꝛc., glaubte man, da sie nach Analogie der übrigen sich behandeln lassen, hier übergehen und zu etlichen andern Servituten sich wenden zu können, welche unter allen die wichtigsten sind, wie namentlich das *Weide-* und *Waldstreu-Servitut*.

§. 113.

Zu den allgemein üblichsten und ausgedehntesten Dienstbarkeiten gehört vor allen andern „*das Weideservitut*"; indem die Benutzung des Waldes zur Weide vormals in vielen Gegenden nicht minder wichtig als die Holznutzung war, und zum Theil dieß gegenwärtig noch (Harz, Alpen) ist. Die gewöhnliche Ansicht, nicht blos von der Entbehrlichkeit, sondern sogar von der ökonomischen Zweckwidrigkeit des Weidewesens überhaupt, im Gefolge mit einem eifrigen Bemühen, dasselbe allerwärts gänzlich abzustellen, beruht auf einem Mißgriffe, veranlaßt durch die zu weit ausgedehnten oder ganz abstrakt angewendeten Grundsätze der landwirthschaftlichen Theorie und verdient daher einer sorgfältigen polizeilichen Prüfung.

Anmerk. Man vergleiche die schon angezogene Besonder-Schrift über Waldweide und Waldstreu ꝛc.

Die Weidebenutzung (Weidesysteme in der Landwirthschaft; Weidewirthschaften) ist aber um so mehr wirthschaftlich bedingt und also von einem um so höhern relativen Werth, entweder

1. je mehr ungünstig Boden und Klima, so wie physische und kommerzielle Lage und sonstige Verhältnisse den Ertrag und das Einkommen aus dem stellbaren Lande schmälern, und

2. je mehr schlechter Boden ꝛc. im Verbande von Großgütern sich befindet, oder außerdem gewisse Zweige der Viehzucht (Schafe ꝛc.) dem wirthschaftlichen Betriebe derselben entsprechen.

Die Verwendung des Waldbodens für die Holzzucht und Beweidung zugleich, entspricht einer höchsten ökonomischen Benutzung weit mehr, als das Ausscheiden und Liegenlassen einer unbewaldeten Stelle zur ständigen Weide. Denn ein gewisser Bestand solcher Flächen mit Holz schützt und befruchtet bei richtiger Behandlung nicht blos den Boden und macht ihn zur reichlichern Futtererzeugung geschickt, sondern auch das Einkommen von demselben wird bei einem richtigen Gleichgewichte zwischen der Holz- und Futtererzeugung um so mehr erhöht, als das Holzmaterial in annehmlichem Werthe steht. Ueberhaupt wird der Schaden der Weide am Holze durch den Gewinn in der Landwirthschaft vollständiger als bei der Streunutzung wieder ersetzt, oft mit mehrfachem Ueberschusse.

Eine Weide-Gerechtsame kann in Folge von natürlichen Ereignissen und forstwirthschaftlichen Maßregeln höchst ver-

schiedentliche Erweiterungen und Beschränkungen erleiden, und zwar:

1. durch eine zu weit getriebene Auslichtung und gänzliche Entholzung der Waldbestände auf ungünstigem, zur Verödung geneigten Standorte; oder

2. durch Wechsel der Holzgattung, Betriebsweise, Umtriebszeit ꝛc.; so wie

3. durch Abänderung der Schonungszeiten; und deßhalb kommen diese Gegenstände hier eben sowohl in Betracht, als auch

4. diejenige Viehgattung, womit der Weidebetrieb ausgeübt wird.

Ad. 1. Je ungünstiger nämlich Boden und Lage sind, um so abhängiger von einem gewissen Schutze der Bewaldung werden die Weiden, wenn sie auf sandigem Boden und in hohen trocknen windfreien Lagen nicht ausdörren sollen. Auch ist der lebhaftere Graswuchs hier und auf gewöhnlichem Waldboden überhaupt zum großen Theile durch diejenige Bodenkraft bedingt, welche das Erdreich durch den verwesenden Blätterabfall ꝛc. der Bäume erlangt. Ohne einen periodisch sich wiederholenden vollkommenen Schluß der Waldbestände, wobei der Boden sich wieder bekräftigt und lockert, würden also bei nachfolgenden Auslichtungen die Weidepflanzen im Allgemeinen weit weniger reichlich und kräftig ausspross en. Somit besteht eine gewisse Grenze bis zu welcher der Holzbestand der Weide förderlich und hinderlich ist; und es läßt sich dieselbe nur durch ein Bepflanzen des Waldbodens mit Holzstämmchen in gewissen Abständen und Verbänden genau den physikalischen und wirthschaftlichen Bedürfnissen anpassen. In

so fern schon stehen Holzzucht und Viehzucht mit Weidebetrieb in einer sehr engen natürlichen Verbindung.

Ad. 2. Unter den verschiedenen Holzgattungen ist der frische Belaubungsabfall der Eichen, Pappeln, Birken, Nadelhölzer ꝛc. — sich vermengend mit den aufsprossenden, zum Abweiden bestimmten Weidepflanzen — diesen letztern nicht günstig; ebenso schaden denselben durch das starke Dämpfen ihrer Baumkronen vorzüglich die Roth- und Hain-Buchen, Linden ꝛc., wogegen z. B. Eschen, Ahorne, Ulmen ꝛc. in jeder jener Beziehungen sich gegen die Weidegewächse am günstigsten und befreundetsten verhalten. In Folge dessen erheben die Weideberechtigten gern Beschwerden gegen die Umwandlung der belasteten Laubholzwaldungen in Nadelholz, zum Theile zwar auch der von erstern erfolgenden Mast (Eichen und Buchen) wegen.

Ad. 3. Sehr abweichend ist der Weidegenuß bei den verschiedenen forstlichen Betriebsweisen. Es läßt sich darüber Folgendes für solche Umstände feststellen, wo der Waldbestand blos einer schonenden Weidebenutzung unterworfen werden soll; wo man denselben also der Weide nicht früher einräumt, als bis keine erhebliche Beschädigungen am jungen Holze mehr eintreten.

a. Der Hochwaldbetrieb gewährt zwar den möglichst größten Hütungs- oder Weideraum, d. h ein überwiegendes Verhältniß von beweidbarer Fläche zu der schonungsbedürftigen, jüngsten, dagegen die kleinste und dürftigste, wirklich Fütterung reichende Fläche; und zwar vermindert sich diese in demselben Verhältnisse, als die Umtriebszeit sich erhöht.

Anmerk. Daß nur so lange, bis das vereinzelt stehende junge

Holz sich vollständig über dem Boden nicht geschlossen hat, Gras wachsen und vom Viehe genossen werden kann, liegt ebenso in der Natur der Sache, als daß dieser Zeitraum von einer höhern oder niedrigern Umtriebszeit gar nicht abhängig ist, sondern eine gewissermaßen unabhängige Größe bilden. Daher die bekannte, besonders auf den Hochwald bezügliche Formel: „wo kein Gras mehr wächst, treibt auch kein Hirte mehr hin!“ — Dessen ohngeachtet legt man in der betreffenden Literatur bis jetzt den Hochwaldungen in dem Verhältnisse noch den erheblicheren Weidegenuß bei, als die Umtriebszeit die höhere ist; während man im wirklichen Leben das richtige Verhalten der Sache von jeher kennt.

b. Der Nieder- und Mittelwald, so wie auch der Fehmelbetrieb, gewähren zwar um ein Erhebliches weniger Weideraum, als der Hochwald, dagegen eine bei weitem größere und mehr Futterstoff reichende Fläche, als letztere; und zwar bis zu gewissen Grenzen in demselben Verhältnisse, als ihre Umtriebszeit kürzer ist.

Anmerk. Die Stöcke und Ausschläge des Niederwaldes stehen in der Regel in viel weitern Zwischenräumen von einander, als die Samenpflanzen im Hochwalde. Daher bleiben vornherein und weiterhin mehr Zwischenraume für das Aufsprossen von Weidegewächsen

c. Die Bepflanzung der Waldweiden mit Kopfholz erlaubt, ohne eigentliche Schmälerung des Holzertrages, die ganze Bodenfläche unausgesetzt dem Viehe aller Gattung einräumen zu können; zwei oder drei Vorzüge also, welche keine andere Betriebsweise besitzt. — Diesen gesellt sich noch der weitere Gewinn bei, daß man es in seiner Gewalt hat, durch den verschiedenen Abstand der Stämme unter einander und die Umtriebszeit den nothwendigen oder zweckdienlichsten Grad der Beschattung und Beschirmung des Weidebodens, so wie das Verhältniß des Holz- und Weideertrages, nach Belieben regeln und auch das Laub des Kopfholzes zur Viehfütterung verwenden zu können.

Dagegen wird für einen nachhaltigen kräftigen Graswuchs auf solchen ständigen Weiden entweder ein an sich vorzüglich guter Boden und günstige Lage, oder außerdem eine oder die andere agronomische Vorkehrung erfordert, um den Boden locker und in Kraft zu erhalten.

d. Wo für den letztern Betrieb örtliche Verhältnisse und wirthschaftliche Bedürfnisse sich nicht eignen, kann auch dadurch der höchste Weidegenuß mit dem geringsten Aufwande und Verluste am Holzertrage gewonnen werden, daß man die Verjüngung der Waldbestände durch Bepflanzung in einem Abstande bewirkt, wobei sich die Stämmchen erst etwa in der Hälfte ihrer Umtriebszeit, oder nach Maßgabe der Umstände auch wohl etwas früher oder später, dicht schließen und den Boden nach längerer Beweidung nun längere Jahre wieder befruchten und lockern.

Ad. 3. Weiterhin ist die kürzere oder längere Schonungszeit der jungen Holzbestände, wie sich schon aus dem frühern theilsweis ergiebt, nicht nur von einem sehr wesentlichen Einflusse auf den größern oder geringern Weidegenuß, sondern auch auf die mehr oder weniger erhebliche Beschädigung des Gehölzes, und sowohl diese wie jene, wieder mehr oder weniger von der aufgetriebenen Viehgattung abhängig.

Die gewöhnliche pflegliche Schonungszeit der Schläge nach Maßgabe von Holz- und Betriebsart, so wie Viehgattung, läßt sich etwa auf das in folgender Tabelle angegebene Alter des jungen Holzes feststellen.

Holz- und Betriebsart.	Jahre Schonungszeit für	
	Rindvieh und Pferde	Schafe und dergleichen
1. Buchen-, Hainbuchen- und Eichen-Hochwald.		
Guter Boden und Verhältnisse . .	18	14
Schlechter Boden ꝛc.	24	18
Alle übrigen, den Hochwald gewöhnlich mit zusammensetzenden Laubhölzer, sind etwa um ¼ der hier angegebenen Zeit schon hutbar.		
2. Buchen-, Nieder- und Mittelwald.		
Guter Boden und Verhältnisse . .	14	10
Schlechter Boden	18	12
3. Eichen- und Hainbuchen-Niederwald ꝛc.		
Guter Boden ꝛc.	10	7
Schlechter Boden	14	10
Ahorne, Eschen, Ulmen, Birken ꝛc. auf gutem Boden kaum um ⅓ dieser Zeit früher.		
4. Erlen, Aspen, Sahlweiden ꝛc. Niederwald.		
Guter Boden ꝛc.	6	4
Schlechter Boden	9	6
5. Fichten und Weißtannen.		
Guter Boden ꝛc.	16	12
Schlechter Boden	20	16
6. Kiefern und Lärchen.		
Guter Boden ꝛc.	12	9
Schlechter Boden	16	12

Unter günstigen Verhältnissen muß in vorstehender Tabelle beim Hochwald ein in Höhe und Alter sehr gleichförmiger Nachwuchs verstanden werden. Ist diese Gleichförmigkeit nicht vorhanden, so kann man den Ansatz für den schlechten Boden annehmen; ist aber bei diesem eine Ungleichförmigkeit jener Art vorhanden, so erhöht man die Schonungszeit ohne weiteres in demselben Verhältnisse, also z. B. bei Buchenhochwald auf 30 bis 32 Jahre. Bei Nieder- und Mittelwaldungen kann auf gutem Boden das Verhältniß blos dadurch ein ungünstiges sein, daß zwischen dem Stockausschlage viele, zur Ergänzung des letztern unentbehrliche Samenpflanzen sich befinden, in Rücksicht deren also nun die Schonungszeit etwa dem schlechten Boden und ungünstigen Verhältniß gemäß erhöht werden muß. Bei Fichten besonders werden die jungen Pflanzen entweder alle, oder theilweis, durch mancherlei Zufälle zuweilen in ihren frühsten Jahren ungewöhnlich lange vom lebhaften Aufschießen zurück gehalten und solche Umstände sind als auch den ungünstigsten Verhältnissen eben so beizuzählen, als im Laubholze auf bestem und frischestem Boden und Standort zuweilen die das Auftreiben störenden öfteren Spätfröste.

Weiterhin vermehren sich die den Holzbeständen erwachsenden Beschädigungen auch noch unter folgenden Umständen:

a. je mehr eine Holzgattung und Betriebsweise auf gewissem Boden früh schon einen vollkommenen Schluß bedarf;

b. je öfter in Folge kurzer Umtriebszeiten die Beweidung sich wiederholt;

c. je ungleicher die Besamung der jungen Schläge erfolgt, oder der Wuchs der gemischt stehenden Holzarten ist;

d. je früher die Weide im Frühjahr eingeräumt, und

e. mit einer über Verhältniß großen Anzahl Vieh betrieben wird; oder auch

f. die eine Viehgattung vor der andern an sich schädlicher ist.

(Hierüber das Nähere schon im Forstschutze.)

Ad. 4. Die Viehgattung, worauf sich die Berechtigung bezieht, so wie seine Größe (Alter) und Anzahl, entscheidet außer den oben unter 3 berührten Beziehungen (Schonungszeit und Waldbeschädigung) auch hauptsächlich noch eben so über den eigentlichen Werth des betreffenden Nutzungsrechtes; und deßhalb ist in allen diesen Beziehungen der Genußumfang vorher genau zu ermitteln, ehe zu seiner Begrenzung und Bemessung geschritten werden kann.

Bei diesen letztern beiden würden demnach auf gerichtlichem Wege folgende Erörterungen und Bestimmungen einander folgen.

a. Begrenzung des Weiderechts auf eine gewisse Betriebsweise, Umtriebs- und Schonungszeit, entweder auf den Grund bisheriger Gewohnheit und Rechte, oder des für nothwendig erkannten pfleglichen Schonungs-Bedürfnisses des belasteten Waldes.

b. Das jährliche Beginnen und die Dauer der Weidezeit.

c. Die Gattung, Größe und Anzahl des Weideviehes.

d. Die Ermittelung, sowohl des muthmaßlichen Futterertrages der begrenzten Weidefläche, als des Futterbedarfs der betreffenden Viehmenge; um den einen

mit dem andern vergleichen und hierauf hin weiter erforderliche Bestimmungen noch treffen zu können.

Hinsichtlich der rechtlichen und polizeilichen Befugniß das Weiderecht zu begrenzen, geht man gewöhnlich von verschiedenen Standpunkten aus; und dem zufolge glaubt man einerseits den Berechtigten in dem durch Verjährung hergebrachten jüngsten Genußumfange mehr oder weniger vollständig *rechtlich schützen* zu müssen, andernseits aber ihn auf den bei pfleglichster Schonung des Waldes möglichen Genuß polizeilich einschränken zu dürfen. Das erstere kann unter gewissen Umständen eben so sehr verkürzend für den Waldeigenthümer, wie das andere für den Berechtigten — sein. Denn im erstern Falle dürfte zuweilen wohl kaum auf eine andere Weise, als durch sehr weitläufige Baum- und Kopfholzpflanzung (wenn anders der Boden dazu sich eignet), ein durch Ausdehnung des Weidebetriebs stark ausgelichteter Wald wieder in Kultur zu bringen sein; im andern Falle dagegen könnte die polizeiliche Begrenzung es den Berechtigten völlig unmöglich machen, ihre auf jenen erweiterten Weidegenuß sich gründende und längere Zeit schon in solchem Umfange betriebene Viehzucht darin weiter fortzusetzen; folglich sie nöthigen, einem Erwerbe zu entsagen, wovon, dem nunmehrigen örtlichen landwirthschaftlichen System nach, wohl ihre Subsistenz allein abhängt; und dieses letztere Verhältniß besteht wirklich gar häufig in Gegenden, deren ganze Bevölkerung an dergleichen Weiderechten Antheil besitzt.

Ein Glück also, daß wenigstens forstliche Betriebsweisen bestehen, wobei mit dem geringsten Verluste am Holzertrage die ausgedehnteste Weidebenutzung möglich ist! Es fragt sich nun: ob der Berechtigte, wenn er auf letzterm Wege in seinem frühern Genußumfange möglichst geschützt wird, von

anderer Seite nicht verpflichtet und verbindlich zu machen wäre, zu jener vertheuerten Betriebs- und Verfügungsweise des Waldbestandes einen namhaften Antheil in Geld oder Naturalleistungen beizutragen?

Nach beendigter gerichtlicher Begrenzung und Bemessung des Weiderechtes kann seine baare Veranschlagung und etwaige Ablösung in den von früher (oben 85 bis 102) bekannten verschiedenen Weisen geschehen und namentlich dürfte hierbei am häufigsten eine Natural-Abfindung durch einen Theil des Waldbodens gewünscht werden.

Anmerk. 1. Da die Veranschlagung dieses Servitutes unter allen mit bei weitem den größten Schwierigkeiten verbunden ist, so hat Hundeshagen die hierhin gehörigen Gegenstände mit besonderer Pünktlichkeit und Ausführlichkeit in seiner Monographie über Waldweide und Waldstreu ꝛc. behandelt, und glaubt man hier kürzer sein zu können und darauf verweisen zu dürfen.

Anmerk. 2. Da das „Gras-Nutzungsrecht" so sehr nahe mit dem Weiderechte zusammenfällt und ganz in derselben Weise zu behandeln ist und behandelt werden muß, so glaubte man es hier in einem Compendium um so mehr blos andeuten zu brauchen.

§. 114.

Nicht weniger allgemein und ausgedehnt, als das vorhergehende Servitut, ist ferner das „auf Waldstreu-Nutzung"; auch sind beide desselben Ursprunges und gewöhnlich dieses letztere durch das erstere (Weidenutzung) theilweis bedingt, oder vielmehr beide von einerlei landwirthschaftlichen Verhältnissen abhängig. Denn das Weidebedürfniß stützt sich immer entweder auf einen relativen Mangel an Stallfutter, oder aber auf ein Viehzuchtsystem, wobei das Streustroh verfüttert werden muß.

Ueberhaupt aber besteht das Bedürfniß der Waldstreu fast durchaus für die unterste ländliche Bevölkerung, die entweder gar keine Grundstücke besitzt, oder diese mit Getreide nicht bestellt; folglich das zur Streu benöthigte Geströh theils gar nicht zu erkaufen im Stande ist, oder aber in einem allerhöchsten technischen Preise (Marktpreise), und wenigstens doch im Futterpreise, bezahlen muß.

Die Folgen der Streunutzung sind immer sehr nachtheilig, im Allgemeinen auch der dadurch den Waldungen zugefügt werdende Nachtheil merklich und zuweilen viel größer, als der wirthschaftliche Gewinn daraus in eigentlichen Landwirthschaften; was bei der Weidenutzung im Allgemeinen sich umgekehrt verhalten möchte. Der mit dem Streusammeln verbundene Verlust am Holzertrage beruht nun auf dem Umstande, daß die Holzerzeugung in geschlossenen Beständen ebenso von dem am Boden verwesenden, ihn nachhaltig in Kraft und dem Luftzutritte offen erhaltenden Laubabfalle-Betrage ꝛc. abhängig ist, als dem Ackerlande zu seiner Krafterhaltung die Zurückführung des auf ihm erwachsenen und auf gewöhnlichem Weg in Dünger verwandelten Geströhes erforderlich wird. Jedoch verändert sich jener nachtheilige Einfluß des Waldstreusammelns auf die Holzerzeugung sehr erheblich nach Maßgabe der Holzart, Betriebsweise und Umtriebszeit, so wie auch der örtlichen Lage, des Bodens und ähnlicher Nebenumstände (Vergl. Monog. über Waldweide ꝛc., S. 15); und wir besitzen nur eine forstliche Betriebsweise, wobei die Laubstreu ebenso ohne Nachtheil für den Holzertrag bezogen werden kann, als die Weide. Es ist dieß der Kopfholzbetrieb oder auch die Heisterpflanzung in lichtem oder doch nicht zu gedrängtem Stande auf gutem Boden.

Daher kann das Streurecht nach Maßgabe jener Umstände höchst bedeutende natürliche Erweiterungen und Be-

schränkungen erleiden. Jedoch sind mit einem Rückgange des Waldschlusses in Folge schlechter Wirthschaft, bei der Streunutzung nicht sowohl Genuß-Erweiterungen, als vielmehr gerade Beschränkungen hierin verbunden; während sich dieß bei dem Weidegenuß innerhalb gewisser Grenzen umgekehrt verhält.

Unter den verschiedenen Holzarten liefern übrigens

a. die gemeine Buche, Hainbuche, Linde, Ahorne, Ellern ꝛc. den reichlichsten, die Birke, Weide und Nadelhölzer den spärlichsten Laubabfall.

b. Der letztere ist bedeutender bei niedrigem, als bei hohem Umtriebe, auch erheblicher bei Mittelwald- als bei Hochwald-Betrieb; bei der Kopfholzzucht und ähnlichen Beständen dagegen nicht viel geringer, als im Hochwald.

c. In lichten Beständen, deren Boden mit Heide- und Heidelbeersträuchen sich überzieht, erfolgt bedeutend viel weniger Streumaterial durchschnittlich beim Abschälen von jenen, als in geschlossenen Laubholz-Beständen der bessern Gattung an Streulaub gewonnen werden kann.

d. Eine Ausnahme von letztern Verhältnissen macht gewöhnlich oder auf einem einigermaßen guten Boden der Pfriemen-Ueberzug und offenbar kann durch den künstlichen Anbau derselben die größte Wald-Streumenge von der kleinsten Fläche bezogen werden.

Hinsichtlich der gesetzlichen Begrenzung des Streurechtes befindet man sich, wenn dasselbe erst einige Ausdehnung gewonnen hat, in derselben Verlegenheit, wie bei den Begrenzungen des Weiderechts; indem die gangbarsten forstlich

theoretischen Anforderungen hierin den Berechtigten meist außerordentlich verkürzen, die Forterhaltung der Berechtigung im hergebrachten Genuß-Umfange aber den Waldbesitzer in dieselbe Lage versetzen. Darin liegt denn wohl der Grund, warum bisher gewöhnlich die Versuche, das erstere durchzusetzen, gescheitert sind. Soll aber das Servitut in hergebrachtem Umfange fortbestehen, so wird auf schlechtem Boden für die Fortpflanzung geschlossener Waldbestände entweder ein ununterbrochener Aufwand für künstliche Kulturen bei einem dennoch sehr geschmälerten Holzertrage bedingt, oder es müssen besonders geeignete Waldstellen mit Pfriemen ꝛc. im Anbau erhalten, die bessern und besten Bodenklassen aber mit Kopfholz versehen und Heisterpflanzungen im nicht gedrängten Stande angelegt werden. Beides erfüllt unter jenen örtlichen Verhältnissen seinen Zweck: „*viele Streumittel mit dem geringsten Holzzuwachsverluste abgeben zu können*," — am vollkommensten und sichersten.

Bei Forstordnungen, welche feststellen, daß die Hochwaldungen bis zum 40jährigen Alter geschont und nachher nur alle 6 Jahre *einmal* berecht, auch 6 Jahre vor dem Verjüngungshiebe abermals verschont bleiben, können bei 120jährigem Umtriebe 12 Streunutzungen, bei 100jährigem Umtriebe aber nur 9, und bei 80jährigem nur 6 Nutzungen bezogen werden, und zwar im höhern Alter der Bestände, wo der Laubabfall geringer als früher ist. Dagegen erfolgt jedoch bei jeder, *nach der* jährlichen Entblätterung der Bäume vorgenommenen Streuernte, auch etwas mehr, als blos der Laubabfall (Lauberzeugung) von *einem* Jahre, nämlich im Allgemeinen etwa $1^2/_3$ des letzteren überhaupt; und zwar bei Wiederholungen dieser Ernte sowohl von zwei zu zwei Jahren, als in längern Abständen. Geschieht die Ernte jedoch unmittelbar *vor der* jährlichen Entblätterung

des Waldes, so erfolgt unter allen Umständen nur $^2/_3$ eines ganzen Laubabfall-Betrages.

Hiernach nun würde bei Ernte-Intervallen von zwei zu zwei Jahren, stets unmittelbar nach der Entblätterungszeit des Waldes vorgenommen, diesem etwa nur $^1/_3$ des jährlichen Blätterabfalles belassen, $1^2/_3$ desselben aber dem Streuberechtigten zuwenden; dagegen stets unmittelbar vor der Entblätterungszeit geerntet, würden bei denselben Intervallen dem Waldboden $1^1/_3$ der jährlichen Lauberzeugung, dem Berechtigten aber nur $^2/_3$ derselben zufallen. Bei Intervallen endlich von drei zu drei Jahren würde im erstern Falle dem Waldboden $1^1/_3$, dem Berechtigten $1^2/_3$; im andern aber diesem $^2/_3$ und jenem $2^1/_3$ der jährlichen Lauberzeugung zu Theil werden.

Es gründet sich dieß auf die Erfahrung, daß vom Blätterabfalle der Buche und der gewöhnlichen Holzarten, nach Maßgabe der feuchtern und trocknern Lage des Forstortes bis zum nächsten Frühjahre wenig oder gar nichts zu verwesen und selbst bis zum nächsten Herbste etwa noch $^2/_3$ von jenem übrig zu sein pflegt, im zweiten Sommer aber erst fast gänzlich zerstört gefunden wird; daß dieser Gang etwas langsamer bei Birken, Eichen, Nadelhölzern ꝛc. und in trockner Lage von statten geht, etwas schneller auf feuchten Stellen und bei Eschen, Ahorn, Ulmen ꝛc. — Uebersichtlicher werden jene Verhältnisse aus nachstehender kleinen Tabelle:

Bei einer Ernte-Wiederholung von	Werden von der ganzen jährlichen Lauberzeugung zu Theil. dem Waldboden	dem Streu-Erntenden.
Jahr zu Jahr.		
Vor der Entblätterung des Waldes .	1/3	2/3
Nach	0	1
Von 2 zu 2 Jahren.		
Vor der Entblätterung ꝛc.	1 1/3	2/3
Nach	1/3	1 2/3
Von 3 zu 3 Jahren.		
Vor der Entblätterung ꝛc.	2 1/3	2/3
Nach	1 1/3	1 2/3
Von 4 zu 4 Jahren.		
Vor der Entblätterung ꝛc.	3 1/3	2/3
Nach	2 1/3	1 2/3
Von 6 zu 6 Jahren.		
Vor der Entblätterung ꝛc.	5 1/3	2/3
Nach	4 1/3	1 2/3

Hieraus ergiebt sich, daß die gewöhnliche, dem Walde sehr zuträgliche Zumuthung an den Berechtigten seine Ernte jederzeit unmittelbar vor der Entblätterungszeit zu beziehen, ihn unter allen Umständen in gleichem Maße sehr verkürzt; ferner: daß der Laubertrag sich bei 3jährigen Intervallen und unmittelbar nach der Entblätterung, oder im nächsten Frühjahr darauf, bezogen, zwar am gleichsten zwischen Waldbesitzer und Berechtigten sich theilt, daß jedoch ersterem der

Vorzug des 4jährigen Intervalles zugestanden werden möchte, um für den alsdann alle 4 Jahre einmal mangelnden gänzlichen Schutz des Bodens von aller Laubdecke etwas zu entschädigen. Bei der Benutzung des Heideüberzugs ꝛc. ist übrigens zwar der Ertrag an Streumaterial und zugleich der Schutz des Bodens durch dasselbe größer, bei langen als bei kürzern Ernte-Intervallen, dagegen aber verliert dadurch das Material an Güte.

Sowohl jene Ermittelungen, als auch die der positiven durchschnittlich-jährlichen Streubeträge, sind zur endlichen Bemessung der Streuberechtigungen ebenso unerläßlich, wie der wirkliche Marktpreis desselben nach Maßgabe seines Werthes für den ökonomischen Zweck. Zieht man davon die Erntekosten und Fuhrlohn im vollen Betrage ab, so würde der ganze Werth der Streuberechtigungen auf einen sehr kleinen Betrag herunter sinken, während wieder der höchste mittelbare Gewinn derselben in der Wirthschaft selbst über Verhältniß zu groß ist. Es werden demnach hier immer gewisse mittlere Verhältnisse einzuhalten und darauf hin denn auch entweder die Umwandlung oder völlige Ablösung des Servitutes zu bewirken sein.

Anmerk. Viele Waldstreu- und auch Waldweide-Berechtigungen haben eine übergroße Ausdehnung besonders in Staatsforsten dadurch gewonnen, daß man dem durch die sehr starke Wildbahn und dergl. mehr ohnehin sehr gedrückten Landmanne, gern von dieser Seite einige Schadloshaltung zugestand und eigentlich für seine Forterhaltung zugestehen mußte. Sehr unbillig also, wenn man ihm dasjenige, was er bei der Streuernte durch Hand und Geschirr gar gern selbst verdiente, vom Marktpreis der Streu nicht ganz in Abzug brachte. Ebenso verhält es sich mit den sehr human scheinenden Entbindungen vom Jagddienste, wohlverstanden gegen nunmehrige Erhebung des dafür im Marktpreise veranschlagten baaren Taglohn-Betrages von den Pflichtigen, die jener unentgeltliche Dienst zwar sehr drückte, die ihn aber gegen solche Anschläge dennoch mit namhaftem Gewinne

wieder übernehmen; namentlich den Treiberdienst, wozu sie im Winter gar leicht unbeschäftigte Kinder verwendeten und dafür nun auf volle Taglöhne entschädigen müssen!

§. 115.

Das Mastrecht ist in der Hauptsache ebenfalls mit der Weidegerechtsame gleichen Ursprungs und Bedeutung, d. h. es hat in Hinsicht auf den Schweinebetrieb nur für solche Gegenden besondern Werth, wo eine ausgedehntere Schweinezucht besteht, wogegen in getreidereichen Landstrichen auf diesen Austrieb der Mastschweine um so weniger oder gar kein Werth gelegt wird, je mehr die Viehzucht beschränkt und die Mästung auf landwirthschaftliche Produkten-Verwendung und zur Gutmachung von Wirthschaftsabfällen gerichtet ist. Im erstern Fall nur pflegen die Berechtigten sehr gegen Umwandlung der Eichen- und Buchenbestände in Nadelholz ꝛc. Einwendungen zu machen und dem Forstbetrieb hinderliche nachtheilige Fesseln anzulegen; wogegen die Mastnutzung, in gehörigen Grenzen ausgeübt, zur Erhöhung des Waldwerthes und Nationaleinkommens weit mehr beiträgt, als dem Waldbestande dadurch ausnahms- und theilweise geschadet wird. Namentlich ist dieses der Fall in Betreff des Einsammelns der Bucheckern zur Oelgewinnung; zudem als dadurch unzählig viele erwerblose Hände von Weibern, Kindern ꝛc. sehr nützlich beschäftigt werden. Jedoch muß zu letzterm Zwecke die Mast einigermaßen gut und reichlich ausgefallen sein, während selbst die spärlichste Mast noch durch junges Zuchtvieh vortheilhaft zu benutzen ist.

Zufälligen, sehr wesentlichen Erweiterungen und Beschränkungen ist übrigens das Mastrecht unterworfen, durch Veränderung der Holzart, Betriebsweise und Umtriebszeit. Hochwaldungen von hohem Umtriebe, so wie besonders vereinzelt stehendes und ausgepflanztes Eichen- und Buchen-Baumholz, gewähren am häufigsten und die reichlichste Mast;

ferner auch Mittelwaldungen mit vielem Oberholze versehen; außerdem aber vorzugsweis alle etwas trockner und sonnig liegenden Forstorte. Fast ganz umgekehrt verhält sich folglich alles dieses wie hinsichtlich der Weide.

Wie viele Mast-Früchte pr. Morgen unter verschiedenen Umständen etwa erfolgen, ist bis jetzt kaum in Annäherungszahlen ermittelt und bekannt geworden. Wahrscheinlich sind 250 bis 350 ℔ Bucheckern das höchste, was ein reichliches Samenjahr in geschlossenen hundertjährigen Beständen gewährt; und schwerlich dürften Eichen unter denselben Umständen 300 bis 500 ℔ liefern, wohl aber in ältern lichten Beständen etwas mehr; alle jüngern Bestände ohne Ausnahme bis zum 60jährigen Alter hin, aber wohl in reichen Jahren durchschnittlich kaum ½ bis ⅓ so viel; zudem als zwischenliegende Lichtungen, Wege und unfruchtbare Stellen ꝛc. den Ertrag durch das große Ganze hin gar sehr ermäßigen. Bekanntlich rechnet man bei minderer Erträglichkeit der Jahre überhaupt nur auf ½ bis ¼ und noch weniger jener vollen oder reichsten Mast (sogenannte Halbe-, Viertheils- und Sprengmast) und wird der Betrag derselben nun einigermaßen zu beurtheilen im Stande sein. Auch ist wieder die Vormast, d. h. der Genuß vom Betriebe der Mastreviere bis zum Ablaufe des betreffenden Jahres über Verhältniß höher, als nach dem Neujahr (Nachmast); jene auch nur allein auf ein Fettmachen des Viehes wirksam. Uebrigens treten die Mastjahre, nach Maßgabe örtlicher Lage, in sehr ungleichen Zwischenräumen einmal ein, so daß man diese, aus längern Durchschnitten ermittelt, noch mitbenutzen muß, um den nachhaltig jährlichen Mastertrag kennen zu lernen, der alsdann meist sehr gering ausfällt.

Bei Begrenzung des Mastservituts kann der Berechtigte allerwenigstens vom Bezuge des einer natürlichen Ver-

jüngung bedürftigen Flächentheils ausgeschlossen betrachtet werden, selbst wenn darauf ein über Nothdurft reichlicher Samenvorrath angenommen werden könnte. Ferner kann derselbe den Mastabfall von einzelnen, noch in sehr jungem Aufwuchse stehenden Samenbäumen, nicht in Anspruch nehmen, besonders wo die Wildbahn zu berücksichtigen und ihr sogar außerdem noch ein Antheil der Mast zuzurechnen ist. In Folge dessen gehen dem Berechtigten, besonders nach Maßgabe einer kürzern Umtriebszeit, sehr erhebliche Antheile der Mast vom Genusse ab; und er kann ohnehin eine sehr vereinzelte und dünne Mast zum völligen Fettmachen von Schweinen gar nicht benutzen.

Die baare Veranschlagung des dem Berechtigten zufallenden Mastgenusses, einerseits nach dem wirklich zum Masttragen fähigen Flächenraum, und andererseits nach seinem durchschnittlichen Naturalertrage und dessen Geldwerth, ist stets etwas mißlich und weit weniger sicher, als der aus Rechnungen ermittelte durchschnittliche Geldwerth, wofür am Orte und in der Umgegend die Mastnutzung verpachtet zu werden pflegt; oder kann man sich des einen Verfahrens zur Berichtigung des andern bedienen. Besonders macht der Umstand, daß die Schweine sich nicht blos von Mastfrüchten, sondern auch von Gewürme ꝛc. nähren, den erstern Maßstab sehr mißlich! Beim Bemessen des Einsammelns oder Leserechtes würde, wenn man die damit verbundene Mühe im Taglohnbetrage veranschlagen wollte, kaum ein Ueberschuß oder Gewinn für den, jener Mühe als willkommener Erwerb sich unterziehenden Berechtigten bleiben, und deßhalb wird hier dieselbe billige Rücksicht eintreten, die schon oben (§. 85) angedeutet wurde.

Eine Ablösung der zweckmäßig beschränkten Mastrechte entspricht aus den Eingangs angeführten Ursachen eigentlich

dem Nationalinteresse nicht; doch wird es zuweilen der Jagd und vielleicht mancher Frevel wegen seitens des Waldbesitzers, oder auch wegen des örtlichen durch Vervollkommnung des Gewerbes eingetretenen landwirthschaftlichen Unwerthes von allem Viehaustriebe, vom Berechtigten gewünscht, und hat auf jene Grundlage hin nunmehr keine Schwierigkeiten. Sie würde sich auch leicht auf weitläufig bepflanzte Weideorte übertragen lassen, im Falle der Berechtigte zu dieser zweifachen Benutzungsweise geneigt ist.

Anmerk. Was der Mastberechtigte außerdem noch in Anspruch zu nehmen hat, wie z. B. eine Stelle zum Maststalle, Holz zu Wachfeuer und Einzäunung ꝛc., bedarf einer besondern Veranschlagung.

In Bezug auf die Literatur über Waldstreu und Waldweide, deren Einflüsse und Ablösungen, blieb — bei der Nothwendigkeit und dem hohen Werth dieser Servitute für viele Oertlichkeiten und landwirthschaftliche Zustände — ein weites Feld den widersprechenden Meinungen, die sich in Monographien und Abhandlungen in den forstlichen Zeitschriften noch ergehen.

Hundeshagen, Dr. J. Ch., die Waldweide und Waldstreu in ihrer ganzen Bedeutung für Forst- und Landwirthschaft und Nationalwohlfahrt. Tübingen 1830.

Carl, Vorschläge zum Waldweide-Ablösungsgesetze. Sigmaringen 1840.

Obarius, die Waldhut und Waldstreu als Gebrechen eines guten Staatshaushaltes. Erfurt 1840.

Walz, über die Waldstreu, zur Beherzigung für Land- und Forstwirthe. Stuttgart 1850.

Möllendorf v. und Thuning, die Bewirthschaftung des Ackers ohne Waldstreu und Waldweide. Görlitz 1850.

Außerdem

Pfeils kritische Blätter 4., 9., 11., 12., 14., 25., 26. ꝛc. Band,

Forst- und Jagdzeitung von 1846, 1847, 1848, 1851, 1852, 1855, 1857.

Oesterreichische Vierteljahresschrift B. 1, 2, 4, 5.

§. 116.

Ueber die Ablösung der Jagdberechtigung kann nach dem,

was in den §§. 47—51 geäußert wurde, kein Zweifel bestehen. Wenn die Forstgesetzgebung (wie z. B. die badische) bei den Berechtigungen solches nicht aufführte, so lag die Ursache wohl darin, daß sie es als ein den Wald nicht allein belastendes Servitut betrachtete, dessen Wichtigkeit wohl erkannte und der allgemeinen Landeskulturgesetzgebung zuweisen wollte. Daß die Ablösung nur in Geld nach dem kapitalisirten Reinertrage der Nutzung stattfinden kann, ist allgemeine Annahme.

Pfeil, krit. Blätter 26. B. und v. Berg a. a. Ort, S. 238.

Vierter Abschnitt.

Sicherung gegen nachtheilige Naturereignisse ꝛc.

§. 117.

Die Sicherstellung des Waldes gegen nachtheilige Naturereignisse und Beschädigungen umfaßt die Anwendung jener großen Anzahl von Schutzmitteln, die bereits in der Lehre vom Forstschutze aufgeführt und zum Theil auch weiterhin schon angedeutet wurden.

Die Forstpolizei hat jedoch, in so fern sie nicht belehrend zu wirken beabsichtigt — zunächst nur Schutzmaßregeln gegen solche Ereignisse gesetzlich zu verfügen, deren Vollführung außer dem Bereiche und der Kraft des Einzelnen liegen und also eine gewisse Gesammtanstrengung und übereinstimmende Maßregeln erfordern.

Hierher gehören hauptsächlich:

1. gesetzliche Verfügungen zur Verhütung des Waldbrandes, z. B. Anordnung von Schneißen und Feuergestellen für große zusammenhängende Forste, und Reinhaltung beider von Gras, Reißig, Nadeln ꝛc. Be-

schränkte Erlaubniß des Feueranmachens und deßfallsige Verfügungen für die im Walde arbeitenden Köhler, Theerschweller, Holzhauer ꝛc., so wie die Verhaltungsmaßregeln bei ausgebrochenem Brande. Feuerordnungen, welche die Verpflichtungen der Ortsbehörden angeben, Instruktionen ertheilen ꝛc.

Anmerk. Jeder trockene heiße Sommer bringt kleine Brände. Einen großen Waldbrand hatte das Jahr 1800 im Schwarzwald, welcher vom 11. bis zum 21. August anhielt, wo ein anhaltender Landregen löschte. Es brannten 7000 Morgen, in der Baiersbronner Hut allein 5210 Morgen mit 3600 gefällten Stämmen und 10.704 Klaftern Scheitholz. Der Schaden wurde auf eine Million berechnet. Vergl. Gatterer, authentische Nachricht. Ulm 1801. Bekannter ist der Brand in der Rheinthalebene, Revier Lampertheim. Forst- und Jagdzeitung 1847. Seite 19.

dann:

2. Maßregeln zur Verhütung von Ueberschwemmungen und Versumpfungen, sowie zur Trockenlegung derselben;

3. Maßregeln gegen Insektenverheerungen;

Anmerk. Vergl. die Geschichte der Insektenverheerungen. Bechstein, Forstinsektologie. Gotha 1818. Hennert, Windbruch und Raupenfraß. Leipzig 1798. Ratzenburg, Forstinsekten. Berlin 1837. Vergl. die zahlreichen Berichte und Klagen darüber in den Zeitschriften, namentlich aus Preußen.

4. Flugsand erheischt oftmals die Einwirkung reglementärer Bestimmungen, namentlich für die Dünen der Küsten des Meeres ꝛc.

Da ein größter Theil aller Waldbrände nicht von der Natur (Blitze ꝛc.) allein, sondern von der Sorglosigkeit, dem Eigennutz und zuweilen der Bosheit der Menschen ausgeht, so sind gute und strenge Wald-Feuerordnungen zwar sehr nothwendig, jedoch mit Vermeidung aller Pedanterien, die (wie z. B. die Strafen auf das Rauchen mit Pfeifen ohne Deckel) den Einwohnern ohne allen Nutzen nur lästig werden.

Ebenso große Vorsicht und Ueberlegung ist nöthig, ehe man z. B. beim Erscheinen verheerender Waldraupen strenge und mit erheblicher Mühe und großen Kosten verbundene Vorschriften ertheilt und Anordnungen trifft, ohne hinsichtlich deren sicherm Erfolge wirklich etwas sich versprechen zu dürfen. Die neuere Zeit hat mehrere Beispiele bekannt werden lassen, wo in jener Weise sehr bedeutende Geldsummen völlig unnütz verschwendet worden sind, oder wo vielmehr der Aufwand viel größer war als der wirkliche und auch der möglich höchste Schaden. Gleich nachtheilig würde jedoch auch hierin eine zu große Sorglosigkeit werden können, folglich nur reifliche Ueberlegung und unausgesetztes fleißiges Nachspüren nach der wahren Natur jener Uebel nöthig und im Stande sein, dergleichen sehr nachtheiligen polizeilichen Mißgriffen vorzubeugen. Der Gemeinsatz: „bei der Gefahr lieber etwas zu viel, als zu wenig zu thun", vermag sie kaum etwas zu entschuldigen, gar nicht zu rechtfertigen.

Fünfter Abschnitt.

Sicherung des dem Staate im Ganzen und Einzelnen nothwendigen Bedarfes an Waldprodukten.

§. 118.

Die früher schon, als ein sehr wesentlicher Gegenstand der Forstpolizei, nachgewiesene nothwendige Fürsorge für eine möglichst vollständige Befriedigung des für den Staat im Einzelnen und Ganzen bestehenden Bedarfs an Waldprodukten, so weit dieselbe außer dem Bereiche der einzelnen Staatsbürger liegt, fordert eine genaueste Uebersicht und Kenntniß von dem Verhältnisse, in welchem jene Bedürfnisse zu den Befriedigungsmitteln, also die Consumtion zu der Produktion, stehen. Demnach müssen beide ausgemittelt, zu-

sammen verglichen und darauf hin Vorkehrungen getroffen werden, um sowohl den sich ergebenden Mangel, als den Ueberfluß an jener Gattung von Produkten zu beseitigen, indem das eine wie das andere für das Nationalwohl verkürzend ist. Hierbei kommt denn das Holz als Hauptobjekt mehr als die Wald-Nebennutzungen in Betracht; obschon für letztere in besondern Fällen dieselben Maßregeln in Anwendung kommen müssen.

§. 119.

Die Nothwendigkeit dieser polizeilichen Maßregel, zunächst hinsichtlich des Holzmaterials, ist in den vorhergegangenen Abschnitten durch folgende Nachweisungen begründet worden, nämlich:

1. durch den Umstand, daß bei den großen Vertheilungs-Schwierigkeiten des Holzmaterials sehr viel auf eine zweckgemäße Vertheilung der Waldungen durch das Staatsganze ankomme, wenn anders nicht Holzmangel und Ueberfluß in sehr kurzen Entfernungen sich einander berühren sollen (§. 10); ferner

2. dadurch, daß ein Land, welches vielen kulturfähigen Boden besitzt, und außerdem noch für jeden Zweig bürgerlicher Betriebsamkeit günstig liegt, zwar durch das Ganze hin in dem Maße an Reichthum gewinnt, als der Holzverbrauch im Einzelnen bis zu gewissem Grade vermindert und der Holzboden so auf die verhältnißmäßig kleinste Fläche beschränkt wird; daß jedoch

3. hierin eine gewisse, fast nur von Seiten der Polizei zu verwirklichende Grenze unerläßlich sei, wenn anders nicht die einer solchen Waldverminderung nachfolgenden hohen Preise für das Holz und seine Surrogate die

gewerbliche Betriebsamkeit durch Uebertheuerung eines wesentlichen Hülfsstoffes wieder merklich leiden und durch Konkurrenten aus begünstigteren Gegenden vom Markte verdrängt werden soll; wenn man insbesondere aber auch nicht in den Fehler verfallen will, in jener Weise den Lebensgenuß des Volkes zu verkümmern, oder ein allgemeines bürgerliches Wohlbefinden — also die wichtigere Aufgabe des Staatsvereins — dem höchsten Reichthume, äußern Macht und Glanze, vorzuziehen; und daß endlich

4. dieses letztere daran erkannt wird, wenn bei alle dem vermehrten Reichthume des Staatsganzen dennoch die einzelnen Staatsglieder, besonders der zahlreichsten untern Klassen, nicht in demselben Maße wohlhabender oder erwerbsreicher geworden sind, als es nothwendig wäre, um auch bei hohen Holzpreisen ihr Feuerungsbedürfniß mit demselben Antheile ihres Gesammterwerbes, wie bei geringerm Preise und Erwerbe, bestreiten zu können; welcher Fall am häufigsten da noch eintritt, wo die Wälder verwüstet wurden, ohne daß der Boden zur höhern Kultur geeignet, oder für ihre Erweiterung benutzt worden war.

Von dieser Seite also wird auch die eigentliche Richtung und Grenze der in diesem Abschnitte in Frage stehenden Aufgabe anschaulicher und dieselbe in ihrer wahren Bedeutung bestimmter darin anerkannt werden, jene Verhältnisse zwischen örtlichem und zeitlichem Holzpreise und des ganzen Aufwandes dafür, mit dem Erwerbe, Vermögenheit und Unterhaltsmitteln der Bevölkerung zu bemessen. In so fern also weicht sie von ähnlichen andern, welche Andere gestellt haben, entschieden ab.

Anmerk. Zu keiner Zeit dürfte eine solche Prüfung, wie die hier zur Sprache gebrachte, nothwendiger werden, als da, wo die Klage über unzureichenden Erwerb der arbeitenden Klasse eben so allgemein und dringend, als das Bestreben der zusammengrenzenden Staaten dahin eifrig gerichtet ist, sich in der gewerblichen Industrie wechselseitig den Rang abzulaufen. Zuletzt möchte bei diesem Kampfe nicht sowohl der höchste ganze Kapital-Reichthum der Staaten, als vielmehr eine gewisse Wohlfeilheit der Roh- und Hülfsstoffe unter sonst gleichen Umständen vorzugsweis den Ausschlag geben.

§. 120.

So oft man in neuester Zeit von gewisser Seite aus zu beweisen bemüht war, daß so wenig das nationale Holzbedürfniß, als auch die dafür zu Gebot stehenden Befriedigungsmittel, sich arithmetisch ermitteln ließen, ja daß es ebenso lächerlich als unmöglich sei, den absoluten Holzbedarf einer Gegend und eines Staates, so wie die dafür erforderliche Waldfläche jemals kennen zu lernen, hat man den wahren Standpunkt für die Aufgabe entweder ganz übersehen, oder absichtlich verrückt.

Denn obschon der Statik und Statistik die arithmetische Feststellung von viel verwickelteren und schwankenderen Verhältnissen wie jene bis zu einem Grade gelungen ist, der für den beabsichtigten Zweck nichts zu wünschen übrig läßt, so kommt es dennoch schon vornweg einmal auf dergleichen allgemeine absolute Größe des Bedürfnisses, am wenigsten für alle Zeiten, gar nicht an; sondern vielmehr allein auf einen relativen Maßstab für das örtliche und zeitliche wirkliche Holzbedürfniß, verglichen mit dessen Preis und ganzen Geldaufwand ꝛc. Von theoretischen Abstraktionen soll und darf hierbei nirgends die Rede sein; sondern es kann und muß der Maßstab für große und geringe Bedürfnisse, so wie für hohe und niedrige Preise, aus den bürgerlichen Verhältnissen der

verschiedenartigsten Gegenden und Länder entnommen und darauf hin dann ein Urtheil, oder die geeigneten polizeilichen Vorkehrungen gegründet werden.

Auf solchem Wege wird sich denn bald der Unterschied herausstellen, zwischen einem blos angewöhnten Verbrauche (eingebildeten Bedürfnisse) und dem örtlich und zeitlich begründeten wirklichen Bedarf; beide den Gegensatz bildend mit einem drückenden kümmerlichen Behelfe an Holzmaterialien und seinen Surrogaten, den man eben so, wie jenen erstern zu vermeiden hat.

Da sich nun der Holzverbrauch zwischen sehr engen Grenzen sehr wesentlich ändert, und zwar nach Maßgabe der örtlichen Holzvorräthe und seiner Surrogate, des örtlichen Klimas, Gewerbwesens und dergl.; auch der Materialaustausch (Holzhandel ꝛc.) nur innerhalb bestimmten Grenzen möglich ist und sich bewegt, so muß nothwendig bei Ermittelung solcher Verhältnisse auch von diesen Besonderheiten ausgegangen und daraus endlich dann das Ganze für einen gegebenen Staat, oder zur Vergleichung verschiedener Staaten unter einander zusammengesetzt werden.

Die ganze hier in Frage stehende Aufgabe fällt also von einer Seite der forstlichen Statik und Statistik, von der andern aber erst der Forstpolizei zu. Für die letztere sind nun keine Schlüsse und Anwendungen möglich, ehe die erstere vorgearbeitet hat, und leider befindet sich die Wissenschaft dermalen noch in diesem Falle, nämlich von den Statistikern die nöthigen vollständigen Materialien in Erwartung stellen zu müssen. In Ermangelung derselben lassen sich also zunächst nur einige statische Winke, so wie statistische und polizeiliche Bruchstücke mittheilen; diesem aber weiterhin erst diejenigen Vorkehrungen beifügen, welche die

Polizei in Fällen des Holz-Ueberflusses und Mangels zu treffen haben würde.

Anmerk. 1. „Statik und Statistik“ werden hier in derjenigen Bedeutung genommen, wie sie in der vorgehenden zweiten Abtheilung der Encyclopädie (Tübingen 1842) 4. Auflage nachgewiesen worden ist. Die erstere kann hier als die Kunst richtig zu messen, und die andere als das zusammengeordnete wirklich schon Gemessene betrachtet werden. In so fern sind in ersterer Beziehung ausführliche Anleitungen hier nicht an ihrem Orte und etwa blos beim Vortrage zu ertheilen.

Leider hatte nicht blos die Forststatistik, sondern die Statistik überhaupt das sonderbare Schicksal, daß sie — ohngeachtet ihrer großen Nützlichkeit und eigentlich unbedingten Nothwendigkeit für jeden rationellen größern Haushalt — mit einzelnen Ausnahmen von allen öffentlichen Behörden, welche um Materialien dafür angegangen werden, auffallend stiefmütterlich oder wohl feindlich sogar behandelt ward. Dem zu Folge war sie im eigentlichen Sinne „zum Betteln“ verurtheilt und mußte sich von den sehr spärlichen Almosen unterhalten, die ihr unwillig gegeben, oder den Gebern wahrhaft abgerungen werden müssen. Möchte dieß sich zum Bessern wenden, selbst hinsichtlich der Verwaltungsbehörden, welche dadurch von zwei Seiten zugleich in einem sehr zweideutigen Lichte erscheinen! Der intelektuelle Aufschwung in Deutschland hat Abhülfe geleistet, es kommen die Regierungen den Wünschen entgegen; so sind statistische Bureaus entstanden in Berlin, München, Würtemberg, Baden ꝛc. mit reichlichen Mitteln ausgestattet. Möchten diese ihre wichtige Aufgabe erkennen und ausüben.

Anmerk. 2. Daß Einzelne, der Statistik und ihrer Bearbeitung völlig Entfremdete, über dergleichen Untersuchungen ziemlich ungünstig urtheilen ꝛc. ist bekannt, wird jedoch dem Werth des Gegenstandes gerade keinen Abbruch thun. Dieser letztere möchte sich aber, schon blos für die Nationalökonomie an sich, aus dem einzelnen Material ergeben, was oben (§. 8) mitgetheilt wurde. — Welchen großen praktischen Nutzen haben nicht schon die biostatischen Materialien der Politik geleistet? und welche großen Schwierigkeiten sind dabei durch Fleiß nicht besiegt worden?

§. 121.

In Beziehung auf die nothwendigen statischen Unter-

suchungen des Bedürfnisses an Holz und seiner Surrogate beschränken wir uns auf folgende Andeutungen:

A. Die Ausmittelung des örtlich nothwendigen Brennstoffes macht immer den Hauptgegenstand aus, insbesondere da der ganze Nutzholz-Verbrauch ein sehr folgerechtes Verhältniß gegen jenen einzuhalten pflegt. Es stehen auch mehrere Hülfsmittel zu Gebot, den Aufwand für Zimmererwärmung von den übrigen getrennt zu erhalten.

Anmerk. Der Südländer, ohnehin der Zimmer-Erwärmung überhoben, genießt auch noch ungleich weniger warme Speisen, als der Nordländer. Eine Vergleichung der größern und geringern Abhängigkeit der Bevölkerung von Feuerungsmaterial, z. B. schon blos zwischen Deutschland und Italien, erklärt allein schon manche örtliche Eigenthümlichkeiten im Volksleben; erlangt also nicht blos forstliche Bedeutungen.

B. Der Bedarf an Brennstoff wird nicht blos aus den Forsten bestritten, sondern nach Maßgabe der Oertlichkeiten auch ein mehr oder weniger erheblicher Betrag desselben von andern Grundstücken, durch Surrogate ꝛc.

a. Man gelangt am leichtesten zur Kenntniß des Verbrauchs an Brennstoff aus den Forsten und vom ganzen Betrage dieses Bedürfnisses überhaupt, wenn zu dergleichen Untersuchungen Gegenden gewählt werden, welche sich ganz oder beinah ausschließlich in jener Weise beholzigen. Zu dem Quotienten, welcher sich durch Division der örtlichen Bevölkerung in die ganze Holzverabreichung ergiebt, muß denn auch dasjenige gezählt werden, was nicht mit durch die Forstrechnung läuft, wie z. B. das gefrevelte Holz, Leseholz, Abfälle vom Nutzholze bei der Bearbeitung oder beim endlichen Rückgange. Sie können leicht im Maximum ein bis zwei Zehntheil der ganzen Holzverab-

reichung betragen, d. h. man wird zuweilen den Nutzholzbetrag gar nicht vom Brennholze abzuziehen brauchen und noch überdieß hin einen Antheil der in Rechnung stehenden ganzen Holzverabreichung zuzählen dürfen. Jenes Höchste erfolgt unter gewissen Umständen gewöhnlich in Hochwaldungen mit ausgedehnten Leseholzrechten, das Niedrigste (noch tief unter $^1/_{10}$) in Niederwaldungen.

b. Nicht ganz unerheblich ist der Beitrag an Brennstoff, welchen die Umzäunungen, Feld- und Wiesengehölze, Baumstücke und Weinberge liefern, besonders für solche Gegenden, wo auch der geringste Abfall jener Gattung zu gut gemacht wird. Am einfachsten möchte ihr Ertrag zu veranschlagen sein, nachdem man sie sich überhaupt in ein geschlossenes Ganze enge vereinigt denkt, und alsdann einen angemessenen mäßigen Niederwaldertrag pr. Morgen dafür in Rechnung bringt. So liefert z. B. ein hess. Morgen Weinberg mit 2400 Rebstöcken, von jedem jährlich nur $^1/_4$ Pfd. dürre Abfälle gerechnet und alle 3—6 Jahre die abgängig werdenden Weinpfähle hinzugerechnet, überhaupt jährlich etwa 1000 bis 1200 Pfd. Abfälle, welche wohl an 25 bis 30 Kubikfuß gemischter Brennholzmasse gleich zu rechnen sein dürften. Nehmen wir nur 20 Kbf. durch das Ganze an, so ist der Betrag immer berücksichtigungswerth. In südlichen Ländern wird in jener Weise der ganze Feuerungsbedarf bestritten!

Anmerk. Die Zeitschrift des landw. Vereines in Hessen, Großherzogthum, Jahrgang 27, Jahr 1857, Seite 267, berechnet für Rheinhessen den durchschnittlichen Ertrag des Rebholzes auf den preuß. Morgen zu 25.8 Kbf., welches sie an Brennkraft dem Waldreis gleichstellt.

In Würtemberg schlägt man — Forst- und Jagdzeitung 1857,

Seite 110 — auf 19,700 preußische Morgen Holzertrag die Weinberge; auf 90,000 preußische Morgen jenen der Obstbäume an.

c. Ebenso liefern für sehr holzarme Gegenden selbst die Ackerländereien durch Getreidestroh (besonders vom Mais), Unkräuter und Stoppeln einige Feuerungsbeiträge, wie es namentlich schon am Rhein der Fall ist. Dem läßt sich die Verwendung des Thiermistes beizählen, der selbst in kalten Ländern, wie Jütland, Lappland ꝛc. für die Feuerung mit zu Hülfe genommen werden muß.

d. Unter den Surrogaten des Brennholzes nehmen endlich die Braun- und Steinkohlen und der Torf eine bedeutende Stelle ein, indem manche Gegenden und Staaten sich ganz oder doch größtentheils damit behelfen. Reduzirt man daher ihren ganzen örtlichen Verbrauch auf Holzmasse und dividirt diese durch die mittleren Erzeugungs-Fähigkeiten eines Morgens Waldfläche (23 bis 40 Kbf.), so wird dadurch eine unermeßliche Fläche von Wald ersetzt. Man darf hierbei die Hitzkraft der Steinkohlen im Durchschnitte zweifach höher als ein gleiches Gewicht von gemischtem gut lufttrockenem Holze setzen, und von letzterm 3 bis 4 Kbf. (seltener $4\frac{1}{2}-5$ bei Weichholz) auf einen Centner rechnen. Torf besitzt bei mittlerer Güte dem Gewichte nach zwei Drittheile der Hitzkraft des Holzes; Braunkohlen dagegen stehen ziemlich zwischen beiden erstern Materialien in der Mitte, am häufigsten jedoch dem Torfe etwas näher. Da nun auch der schlechtern Steinkohlen mehr als der guten und besten vorkommen, so wird man mehr nicht, als höchstens 3 Kbf. lufttrockene gemischte Holzmasse gegen 1 Ctr. gemischte Stein- und Braunkohlen rechnen dürfen.

Anmerk. Die ganze fossile Kohlen-Gewinnung der verschiedenen europäischen Staaten findet sich am vollständigsten in Malchus Statistik. Stuttgart 1826 ꝛc. Die größte Menge gewinnt England, nämlich 180 Millionen Ctr., im Werthe etwa von 10 Millionen Klafter Buchenholz oder 15 Millionen Klafter Kiefernholz, wozu bei gewöhnlichem Waldzustande unserer Zeit wenigstens 40 Millionen hessische Morgen Waldfläche (= 24 Millionen engl. Acre) erforderlich sein würden. Davon führt England viele aus, und Holz dagegen ein. Man giebt jene Steinkohlen-Ausfuhr nach Amerika, Frankreich, Holland, Deutschland ꝛc. auf jährlich nahe an 5 Millionen Ctr. (= 32,000 Klafter Buchenholz) und 235,000 Pfund Sterling Geldwerth an; die der Holzeinfuhr (Nutzholz) dagegen wird im Geldwerthe auf 80—90,000 Pfund Sterling geschätzt, der Masse nach aber schwerlich mehr als jene Ausfuhr betragen, vielleicht sie noch nicht erreichen.

v. Reden in der Schrift: Deutschland und das übrige Europa, Wiesbaden 1854, Seite 464, führt nach dem Stande von 1853 die ganze Förderung der Stein- und Braunkohlen wie folgt vor:

	Zollzentner à 50 Kilogr.
Oesterreich	18,000,000.
Preußen	150,000,000.
Bayern	2,750,000.
Kurhessen	3,330,000.
Nassau	880,000.
Sachsen	20,250,000.
Hannover	1,750,000.
Uebrige Deutschland . . .	800,000.
	197,760,000.

während England im Jahre 1853. 640, Belgien 108, Frankreich 90 Millionen lieferte.

Sachsen allein hat nach Hübner a. a. Ort Seite 102.

	Scheffel Steinkohlen.	Thaler.	Scheffel Braunkohlen.	Thaler.
1853.	9,521,486	zu 1,713,016	und 2,724,092	zu 252,591.
1854.	10,550,189	„ 1,996,703	„ 2,736,971	„ 272,630.
1855.	11,549,026	„ 2,251,497	„ 3,280,326	„ 287,537.

und 1854 108½ Millionen Torfstücke zu 72,300 Thaler, da nun das Klafter Brennholz 3,3 Thaler, so ließe sich diese Masse Brandstoff anschlagen: 1854 auf 710,000 Normal-Klafter, während

Flotow a. a. Ort 1842 ihn eben so hoch anschlug. Gewiß ist es, daß dieser Brandstoff eine so große Fläche an Waldland zur Erzeugung nöthig gehabt hätte, als die ganze jetzige Waldfläche Sachsens beträgt.

C. Die Ungleichartigkeit der Hitzkraft der verschiedenen Holzarten muß bei Berechnung des Verbrauchs so viel als möglich in ähnlicher einfacher Weise ausgeglichen werden, wie es oben bei den Kohlen ꝛc. geschah. Man hat dabei zu berücksichtigen, daß von den gangbarsten oder vorwiegendsten Sortimenten die besten 30, die schlechtesten über etliche 20 Pfd. pr. Kubikfuß im trockenen Zustande wiegen, und daß man durchs Ganze hin die Hitzkraft von einerlei Trockengewichten gleich setzen kann. Diejenigen Sortimente, wie z. B. das Reißig von den Weich- und Nadelhölzern, vom Eichenstammholz ꝛc. betragen zu wenig, um hierin auf das Ganze einen merklichen Einfluß zu äußern. Demnach kommen nach der verschiedenen Güte des Holzes bald 3, bald 4 bis 5 Kbf. trockene Masse auf einen Centner unseres Normalgewichts (oben unter B. d.)

Anmerk. Zur Vergleichung der Hitzkraft von den gewöhnlichen Feuerungsmaterialien lassen sich, an die Stelle der frühern von Hartig, Wernek ꝛc., besonders folgende empfehlen, obschon auch diese die Aufgabe noch nicht vollständig lösen. Dau über die Torfmoore Seelands ꝛc. Kopenhagen und Leipzig 1820; ferner Marcus Bull (Bew. v. Nordamerika) Abhandlung im XVI. Bd. der Jahrb. d. polyt. Inst. z. Wien, Jahrg. 1830. S. 344. Beide sind übergegangen und mit vielen andern vereinigt in Peclet's Schrift: „über die Wärme ꝛc." aus d. Französ. Braunschweig I. 1830. Derselbe setzt die Hitzkraft auf folgende, für den technischen Zweck angeblich brauchbare Verhältniß-Zahlen:

für einerlei Gewichte an vollkommen trockenem Brennstoff.	Verhältniß-zahlen.
Verschiedene Holzarten im gewöhnlichen lufttrockenen Zustande, wobei sie durch Ofendürre noch ¼ ihres Gewichtes zu verlieren pflegen	2660

für einerlei Gewichte an vollkommen trockenem Brennstoff.	Verhältnißzahlen.
Vollkommen dürres Holz ohne Unterschied beinah .	3500
Holzkohlen desgleichen	7300
Steinkohlen mittlerer Güte	6000
Kooks (mit 0,15 Aschengehalt)	6500
Torf von guter Beschaffenheit	3000
Desgl. von mittlerer Güte (nach Dau)	2000
Torfkohlen	6400
Baumöl	10000
Talg	8000
Braunkohlen bester Qualität (nach and. Angaben) etwa	4500
Desgleichen von mittlerer Güte beiläufig	2800
für gleiche Räume, einschließlich der Zwischenräume.	
NB. Ein pariser Klafter (4 Kb.-Metre zu 40 Hektolitre).	
Eschenholz vollkommen trocken	149
Roth- und Hainbuche	140
Birke	102
Fichte	106
Italienische Pappel	76
Steinkohlen 1 Hektolitre mittl. Güte	480
Braunkohlen desgl. (nach andern Angaben) . . .	212
Dieselbe v. mittl. Güte	170
Buchenholz (andere Angabe)	114
Kohlen aus Buchenholz (desgl.)	130
Kohlen aus Buchenholz (Peclet)	176
Kohlen aus Eschenholz	219
Kohlen aus Birkenholz	153
Kohlen aus Fichtenholz	160
Kohlen aus Pappelholz	109
Torf (roh)	150

Man wird bei Vergleichung dieser Zahlen mit den von Andern und mit praktischen Erfahrungen noch manche Vervollständigung der betreffenden Versuche wünschen, daher von Interesse Hartig, Dr Th., über das Verhältniß des Brennwerthes verschiedener Holz- und Torfarten zur Zimmerheizung und Küchenherd. Braunschweig 1855.

D. Daß die größern örtlichen Material-Reichthümer auf niedrige Preise und diese wieder auf ausgedehnteren Ver-

brauch wirken, ist erfahrungsmäßig; und es daher nicht ohne Interesse, bei jenen Verbrauchs-Ausmittelungen zugleich jenes Verhältniß der Bevölkerung pr. Quadratmeile zur ganzen jährlichen örtlichen Erzeugung oder Gewinnung an Holz und Surrogaten, einschließlich der Ausfuhr, festzustellen.

E. Von sehr merklichem Einflusse auf die Konsumtion an Brennstoff ist vor allen noch das Klima; insbesondere des Aufwandes für die Zimmer-Erwärmung wegen (oben §. 9), welcher nach der örtlichen Dauer und Kälte der Winter erheblich abweicht, indem der Feuerungsbedarf bei zunehmender Heftigkeit der Kälte in einem auffallenden Maßstabe steigt. Da das Bedürfniß der Ofenfeuerung in Deutschland z. B. mit der mittleren Tagestemperatur von 6° Reaum. im Herbst zu beginnen und im Frühjahr wieder aufzuhören pflegt, so wird sich darnach vornweg die Dauer der Winter vergleichen und ihr noch die Tage-Anzahl beifügen lassen, an welchen der mittlere Temperatur-Stand sowohl über als unter Null war; auch wird die mittlere Temperatur des kältesten Monates noch besonders zu bemerken sein; dagegen ist es hierbei nirgends zulässig, in gewöhnlicher Weise das + und — gegen einander auszugleichen.

Anmerk. Wegen dieser bisher üblichen arithmetischen Ausgleichung der + und — Temperaturen, können die vorhandenen Zusammenstellungen über die örtliche Mitteltemperatur jedes Monats im Jahr für manche Zwecke nur wenig und sehr unvollständige Dienste leisten, doch gewähren sie, wie die nachfolgende Tabelle ergiebt, immerhin schon einiges Interesse.

Oertlichkeiten.	Geographische Breite.	Dauer der Winter in Tagen.	Temperatur an Tagen.	Temperatur an Graden.	Mitteltemp. des ganzen Jahres +	Mitteltemp. des kältesten Winter-Mon. −
Mittl. Deutschland bei 800′ Meereshöhe.	50°,0	170	84 86	+3,2 −0,48	6,9	−0,60
Mannheim . . .	49°,4	160	145 15	+2,47 −0,04	8,16	−0,04
Trier	49°,4	157	157	+3,31	8,14	+1,86
Berlin	52°,3	177	85 92	+2,79 −1,19	7,28	−1,77
Genf	46°,1	161	99 62	+3,09 −0,45	7,68	−0,99
Paris	48°,5	135	135	+3,20	9,36	+1,2
London	51°,3	153	153	+3,73	8,64	+1,46
Cambridge (in N. Amerika.)	42°,2	156	67 89	+3,34 −3,22	7,66	−4,36

Daß hier immer nur die monatlichen Ueberschüsse von + über −, oder umgekehrt des letzteren über ersteres in Rechnung stehen, folglich die eigentlichen Temperatur-Stände und ihre Extreme nicht bezeichnet sind, wird dem Unterrichteten einleuchten, und wie daher Paris, Trier ꝛc. gar keine Frosttage haben, während dieß in der Wirklichkeit anders, d. h. der Kältegrad allerwärts bedeutender ist. Dennoch fällt das südlich liegende Cambridge mit seinem kalten Winter gegen Genf ꝛc. auf, was mit ihm einerlei Mitteltemperatur und wie Rom dieselbe geogr. Breite besitzt.

Am einfachsten und wohl am sichersten würde der relative Zimmer-Heizungsbedarf zweier Orte sich aus folgenden Betrachtungen ergeben. Bei Annahme der Zimmerheizung im Herbst mit 6°, und Beendigung derselben bei 6° im Frühjahre und eines ständigen Wärmebedürfnisses von 15°, kann man aus den meteorologischen Beobachtungen

diese Winterdauer von 6° — 6° nach Tagen und nach ihrer mittleren Temperatur finden, daraus den Unterschied zwischen Stubenwärme und Winter, also die nöthige künstliche Erhöhung der Stubenwärme bemessen, dann durch einfache Proportion den Vergleich ziehen. Z. B. in Karlsruhe wäre Winterdauer 145 Tage mit 2°.2, in Berlin 177 Tage mit 0,5°, so steht die Rechnung Karlsruhe als Einheit

145 (15° — 2°.2) : 177 (15° — 0°5) = 1 : X. X. = 1,38.

Demnach in Berlin 38 Prozent Holz mehr zur Zimmerfeuerung.

Mit solcher Annahme berechnet sich für

Mannheim	mit	143	Tagen	u.	2°6	der Holzbedarf	auf 0,95.
Darmstadt	„	146	„	„	2°3	„ „	„ 1,00.
Berlin	„	177	„	„	0°5	„ „	„ 1,38.
Königsberg	„	197	„	„	0°2	„ „	„ 1,56.
Paris	„	115	„	„	3°6	„ „	„ 0,70.

F. Interessant genug ist es, den Brennholzbedarf der einzelnen Gewerbe auch dann gesondert zu ermitteln, wenn er mit dem übrigen ganzen Brennstoff-Verbrauche nachher in eine einzige Masse zusammengefaßt wird (vergl. §. 9). Es gehört dahin der Aufwand für Bäckerei, Brauerei, Brennerei, Ziegel- und Kalkhütten, Salzsieden, Eisen-Schmelzen und Hammerwerke, Glashütten, der Kohlen-Verbrauch für Schmiede, Schlosser und ähnliche Feuerarbeiter. Alle diese Gewerbe kennen den Aufwand an Brennstoff für ihre jährliche ganze Produktion oder Waaren-Erzeugung, und die Statistiker haben bereits ziemlich genau den jährlichen Verbrauch an letzteren auf jede Familie im Durchschnitte zu berechnen gewußt, folglich läßt sich in solcher Weise der inländische Verbrauch sowohl, als auch die Ein- und Ausfuhr hieran leicht bemessen. Sollte dieß übrigens selbst nur geschehen, um die überspannten Begriffe und die vorhandenen Berechnungen der Art, wie sie theilweis in forstliche Schriften übergegangen sind, zu berichtigen und den Gegenstand angemessener zu beurtheilen.

Anmerk. Außer den in v. Burgdorfs, Egeres ꝛc. Schriften enthaltenen Verbrauchsangaben der oben berührten Gat-

tung finden sich dergleichen einer Berichtigung bedürftige in v. Kettner, Darstellung der großh. Badischen Forstadministration. Karlsruhe 1820; Graf v. Sponeck über die Veräußerung von Staatswaldflächen ꝛc. Heidelberg 1823. Beide letztere (und ähnliche Schriften von Rauch über Frankreich und Baron v. Edelkranz über Schweden ꝛc.) standen in einer eben so namhaften politischen Beziehung von Bedeutsamkeit, als eine andere von Seutter (Abriß der gegenwärtigen Forst-Verfassung Würtembergs ꝛc. Stuttgart 1820), obschon sich diese letztere mehr mit der ganzen möglichen Holzerzeugung beschäftigt. — Alle jene Schriften aber deuten bestimmt genug auf den Werth solcher Materialien für die Staatsverwaltung, so wie auf das Bedürfniß, sie für diesen Zweck möglichst erschöpfen zu müssen.

G. Spezieller, als in größere vollständige Stadt- und Dorfgemeinden, darf man bei Ermittelungen des bürgerlichen Brennstoff-Bedarfs nicht wohl eingehen, wenn man anders äußerst trügerischen Resultaten nicht ausgesetzt sein will, wie sie aus dem familienweisen Bemessen des Bedarfs theilweis hervorgegangen sind. — Die jährliche Einfuhr an Brennstoff in die Städte ist meist sehr genau bekannt, obschon immer noch ein gewisser Antheil auf anderm Wege aus Wäldern, Feldern, Gärten ꝛc. einkommt. Jene Einfuhr besteht fast durchaus aus den besten Holzarten und Sortimenten (Scheitholz ꝛc.), wogegen der Landbewohner sich mehr mit geringern Holzarten und Sortimenten begnügt. Dennoch steht blos den Massen nach, in Folge des höhern Luxus, der durchschnittliche Verbrauch einer städtischen Familie in dem Verhältnisse wie 4 und 3 gegen 2 höher wie auf dem Lande, wo man außerdem auch noch solche Gemeinden vorzugsweis zum Maßstabe wählen muß, welche von ihrem Materialbezug (wie es ziemlich allgemein ist) nichts in die Städte verkaufen. In solchen Fällen, wo dies nicht geschieht, hat man denn auch Gelegenheit, den Brennholzverbrauch auf den Flächengehalt der wirklich stellbaren oder stets unter dem Pfluge befindlichen Ländereien zu vertheilen. Bei Großgütern von

mehreren Hundert Morgen stellt sich alsdann der Bedarf pr. Morgen Ackerland auf etwa 6 bis 7 Kbf. wirkliche gemischte Holzmasse, wenn auf die kleinsten Wirthschaften das Zweifache kommt, und im Durchschnitte durch das Größere pr. Morgen etwa 9 Kbf. Zwar erleiden diese Zahlen nach Oertlichkeit noch merkliche Abänderungen, jedoch nicht in dem Grade, um sie in der Praxis nicht einigermaßen zum Anhalte benutzen zu können.

Anmerk. Bei vielen, selbst gerichtlichen Veranschlagungen des beiläufigen Verbrauches und Bedürfnisses an Brennstoff, haben sich dergleichen Materialien unentbehrlich gezeigt; dagegen zeigten sich aber viele derselben, weil sie entweder ganz aus freier Hand gegriffen, oder aber vom Familienverbrauche im Einzelnen abgenommen waren, völlig unbrauchbar. So finden sich in den oben (F.) angeführten Schriften und anderwärts für gewisse Oertlichkeiten und den Verbrauch bürgerlicher Klassen zuweilen 12 bis 20 Klafter durchschnittlich auf eine Familie zu 5 Köpfen; häufiger 6 Klafter im größern Durchschnitte (André Zahlenstatistik und anderw.); und z. B. für Leipzig's Bevölkerung von 60,000 Köpfen für eine Familie 12 Klafter zu zwei Fuhren schwer, während der wirkliche Verbrauch kaum $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$ so viel betragen dürfte (Schilling Arch. f. Kameralrecht ꝛc. I. Bd., 2. H. 1826). — Es dürfte Zeit sein, dergleichen Irrungen bei Rechnungen für politische Zwecke zu vermeiden! Vergleiche Pfeils kritische Blätter Band VI., Heft 2. Leipzig 1833.

H. Durch Hülfsmaterialien jener Gattung aus engern, in jeder Hinsicht bestimmter bezeichneten Grenzen wird man dann erst in den Stand gesetzt, den Bedarf an Brennstoff für ganze Staaten entweder hiernach ohne weiteres fest zu stellen, oder dieselbe zu Beurtheilung derjenigen Resultate zu benutzen, welche man für jenes Große dadurch erlangt, daß man die Summe aller Holzverabreichungen, Surrogate und Nebenstoffe jeder Gattung überhaupt berechnet und sie nun durch die Summe der ganzen Bevölkerung theilt. In letzterm Falle ist denn auch insbesondere die jährliche Einfuhr und Ausfuhr an Materialien der betreffenden verschiedenen

Gattungen mit zu berücksichtigen. Es dürfte sich hierbei denn ergeben, wie höchst unbedeutend für das Ganze eigentlich die im Handel sich über die weitern äußersten Grenzen der Staaten bewegenden Holzmassen sind; wie wenig davon, mit Ausnahme von Steinkohlen, zum Brennstoffe gehört, und wie nahe von diesem die Einfuhr und Ausfuhr sich einander auszugleichen pflegen; daß folglich nur das Nutzholz auf Wasserstraßen große Handelsreisen macht, ohne dem Massenbetrage nach, selbst auf Strömen wie der Rhein, für den ganzen Bedarf an Holz und Surrogaten von Erheblichkeit zu sein.

I. Die gesonderte Ausmittelung des Nutzholzbedarfs ist nöthig, kann aber ebenfalls nicht nach dem Einzelnen geschehen (in der Art z. B. nicht wie Hartig, Forstbetrieb-Einrichtung. Cassel 1825, S. 63), sondern muß ähnlicher Weise wie beim Brennholze behandelt werden. Da in neuester Zeit mit vielem Nachdrucke der allerdings bedingt sehr richtige Grundsatz geltend gemacht wurde, daß ein Staat überhaupt weit weniger Gewinn von der Nutzholz- als von der Brennholz-Erzeugung habe, daß man sich also sehr im Lichte stehe, über den zu 25 Prozent angenommenen Bedarf hin jene Nutzholzerzeugung auszudehnen, so kann die aus sorgfältigern Versuchen hervorgegangene Erfahrung: „daß kaum 8 Prozent des ganzen jährlichen Holzverbrauches (also der vierte Theil jener Angabe) zu Nutzholz erforderlich sind," als ein merklicher finanzieller Gewinn betrachtet werden; denn auf so viel würde sich nun die sogenannte „theuerste Holzerziehung" beschränken. Die den ausgedehntesten Holzhandel treibenden Forste von größerem Umfange dürften nicht wohl über 14, allerhöchstens 16 Prozent Nutzholz liefern, die geringsten Forste (Niederwald ꝛc.) aber zuweilen kaum 3—4 Prozent. — Anders nun ist es in Ländern, die ihre Feuerung mit Steinkohlen und Torf ganz oder größtentheils betreiben,

wo also die kleinen Forste und Büsche den ganzen Nutzholzbedarf, wofür eigentliche Surrogate nur theilweis und gar nicht bestehen, decken müssen.

Anmerk. Ueber das Verhältniß des Nutzholzbedarfs zum Brandholzbedarf sind verschiedene Behauptungen aufgetaucht und Einreden erfolgt. Stellt man einfach die Frage: was kann von dem Holzmaterialabwurf zu Nutzholz verwendet werden? so ist die Antwort: Alles, oder fast Alles, denn selbst das Reiß dürfte zu Flecht-, Deckwerk ꝛc. brauchbar sein, wo Absatz, können also 90—100 Prozent an Nutzholz erfolgen. Forscht man dagegen nach dem Nutzholzbedürfniß eines bestimmten Landes, so lautet die Antwort: Solches muß bemessen werden aus der Gesammtproduktion, was von letzterer zur Verwendung hiefür ausgeschieden wird, bildet den Bedarf und hieraus ergiebt sich das Verhältniß. — Natürlich unter Zuratheziehung der Aus- und Einfuhr an Holz — Zur Feststellung der Gesammtproduktion an Holz und des Bedürfnisses an Nutzholz fehlt es aber an Materialien. Unterstellt man völligen Abschluß eines Landes (oder Gleichstehen von Aus- und Einfuhr), dabei die höchste Masseproduktion und sorgfältigste Nutzholzausscheidung bei den Staatswaldungen. Denkt man sich alle Waldungen auf dieser Produktionsfähigkeit, so kann hieraus das Verhaltniß berechnet werden. Allein es erfolgt dann ein Maximum, denn die Waldungen in anderweitigem Besitze liefern weder dieselbe quantitative noch qualitative Ausbeute, eine Masse von Lesholz, Abfälle bei Landbau, Stein-, Braunkohlen, Torf ꝛc. kommen in Aufrechnung, da solche die Gesammtproduktion an Brandstoffen erhöhen.

Wählen wir ein Land, wie das Großherzogthum Hessen oder das Kurfürstenthum Hessen, so haben beide keinen bedeutenden Holzhandel. Aus- und Einfuhr mag vorerst ausgeglichen gedacht werden. Hier liefern die Domanialwaldungen die größten Ausbeuten an Nutz- und Brandstoff; nach den genausten Ermittelungen erfolgt

im Großh. Hessen nach 14jähr. Durchschnitt 1840 54 — 7.1 Prz.;
im Kurfürst. Hessen siehe Beiträge Bd. II., H. 2., — 8 Prz.

Aber in beiden Ländern müssen wegen der Steinkohlen-Einfuhr, der Braunkohlen- und Torf-Gewinnung, Lesholz ꝛc. zu den Massen der Holzerzeugung beträchtliche Summen an Brandstoff hinzugefügt werden, wodurch diese 7—8 Prozent noch um ein sehr Bedeutendes sinken. Jedenfalls ist der Bedarf des Nutzholzes von der Gesammterzeugung unter 7 Prozent. Wenn von den Domanialwaldungen im Ganzen, oder von einzelnen Landestheilen, oder von einzelnen Forsten in

Folge der Nachfrage und des eingeleiteten Holzhandels größere Quantitäten verwerthbar, so ist solches sehr erwünscht. Es zeigt dieses aber nicht das für ein ganzes größeres Land bestehende Verhältniß des Nutzholzbedarfs an.

Sachsens Staatswälder liefern 16 Prozent Nutzholzausbeute, aber der Ertrag der Stein- und Braunkohlen schon allein (Seite 305 a. a. Ort) — würde — selbst wenn in ganz Sachsen diese 16 Prozent erfolgten, besagten Betrag unter 8 Prozent des Brandstofferzeugnisses und Bedarfs herabdrücken.

Badens Staatswälder (Forstverwaltung a. a. Ort, Seite 126) gaben 19.2 Prozent, aber (Seite 138) sein ungeheurer Holzhandel entführt ihm alles dieses, dagegen ist die Zufuhr an Steinkohlen ꝛc. ungemein.

Würtembergs Staatsforste (Forst- und Jagdzeitung 1857, S. 110) wiesen 1854. 25 Prozent Nutzholz, aber nur $^1/_3$ des Areals nehmen die Staatsforste ein, dabei der große Holzhandel und bedeutende Einfuhr von Brandmaterial.

Befrage man sich doch nur einmal selbst in eigenem Kreise, ja selbst in jenen Gegenden, wo der reichste Nutzholzeinschlag statt findet, wie viel an Nutzholz Jeder für seinen Haushalt (nicht Spekulation, Gewerbsbetrieb) nöthig habe, und man wird diesen Betrag sogleich weit unter 7 Prozent des Brandstoffbedarfes finden.

Darum ist wohl die Aufführung der erlangten Nutzholzprozente von einzelnen Forsten und Gegenden interessant, durch solche löst man aber nicht die Frage, welches ist das wirkliche Verhältniß des Nutzholzbedürfnisses zum Brandstoff-Bedürfniß eines gegebenen Landes?

K. Viel einfacher, als die Ermittelung der jährlichen Konsumtion an Holz und seinen Ersatzstoffen, ist endlich die ihrer jährlichen ganzen Erzeugung und Gewinnung; und namentlich wird hinsichtlich der oben unter B. b., c. und d. u. s. w. aufgeführten Gegenstände und Verfahrungsweisen auch hier ein anderes gar nicht nöthig. Blos die Ermittelung der Erzeugungsfähigkeit der Forste, sowohl nach ihrem augenblicklichen, als nach einem möglichst vervollkommneten Zustande, und ihre Vergleichung gegen den zeitlichen Holz-Verbrauch und Bedarf, bilden nun eine wesentliche neue Aufgabe, die man denn von einzelnen Seiten ebenso für un-

lösbar zu erklären bemüht war, als ein befriedigendes Resultat aus allen diesem Abschnitte angehörigen Untersuchungen überhaupt. Allein die forstliche Statik hat in neuester Zeit diese Aufgabe vollständig gelöst und es ist zugleich dargethan worden, wie es dazu einer eigentlichen nothwendigen Forstabschätzung, zudem nach schwerfälligen Fachwerken, gar nicht bedarf, sondern daß die Summe alles jährlichen Durchschnittszuwachses auch ohne Weiteres mit vieler Zuverlässigkeit festgestellt werden kann; daß sie für geübte rationelle Praktiker auch nicht mehr Schwierigkeiten besitzt, als das längst übliche Anschlagen landwirthschaftlicher Grundstücke auf ihren veränderlichen Durchschnittsertrag pr. Morgen an Rohstoffen, oder Geldertrag.

Es hat sich ferner dadurch erst ergeben, daß die Sache mit jener Summe des forstlichen Durchschnitts-Zuwachses allein noch nicht abgethan ist, sondern daß ein diesem gleicher forstlicher Durchschnitts-Ertrag nur unter der Bedingung erfolgen kann, wenn die betreffende Forstfläche auch den dafür bedingten normalen Materialvorrath wirklich besitzt; und daß so lange, als dieser noch mangelt, nach Umständen die jährliche Nutzung oder Erträge mehr oder weniger als jener Durchschnitts-Zuwachs betragen können und müssen (m. vergl. §. 96 D. und E.). Man lernt aber den augenblicklichen ganzen Materialvorrath einer Waldfläche annähernd mit dem hier erforderlichen Grade von Genauigkeit kennen, wenn man ihr gegenwärtiges Alter mit ihrem Durchschnitts-Zuwachse multiplicirt. Um wie viel dieses annähernde Produkt gegen den wirklichen Vorrath größer oder kleiner ist, weiß man, und um so viel wird der augenblicklich mögliche Forstertrag sich berichtigen.

Anmerk. 1. Die nähern Anleitungen zu diesem Verfahren finden sich mit einer größen Summe thatsächlicher Ergebnisse in Hun-

deshagen Beiträge z. ges. Forstw. II., 3. Heft und in dem nachfolgenden 1. Hefte des III. Bandes; weßhalb hier eine größere Ausführlichkeit sich nicht rechtfertigen würde.

Anmerk. 2. Daß die zur Benutzung vorhandene Menge von bereits in Anbau befindlichen Steinkohlen- und Torfvorräthen sich arithmetisch berechnen und daraus weiter dann die Dauer oder das Ausreichen derselben für den Bedarf sich feststellen lasse, ist ebenso bekannt, als das dabei zu beobachtende, dem Forstwesen jedoch nicht mehr angehörige Verfahren. Es findet sich darüber vieles Interessante in der oben (Lit E.) angeführten Schrift von Dau, so wie in dessen neuem Handbuche über den Torf. Leipzig 1823. Auch ergeben sich von andern Seiten Aussichten, die Benutzung der Steinkohlen noch Jahrhunderte und Jahrtausende sogar fortsetzen zu können; zudem, da noch immer neue Vorräthe entdeckt werden und viele Gegenden darauf noch gar nicht untersucht sind.

§. 122.

Dürftig und unvollständig sind bis jetzt zwar noch die, auf die vorhin angegebenen Verfahren gegründeten statistischen Materialien über den wirklichen Verbrauch und Bedarf an Holzmaterial und seinen Surrogaten, dennoch reichen Sie hin, um den Gegenstand einigermaßen vorerst beurtheilen zu können. Wir theilen darüber Folgendes mit:

A. Der Durchschnittsverbrauch an Holzmaterial, so weit er sich bei Theilungen des durch die Rechnungen laufenden Forstertrages in die gesammte Bevölkerung ergiebt, beträgt in Deutschland durch das Ganze von größern Provinzen und ganzer Staaten hin etwa 250 Kbf. gemischte Holzmasse (zu etwa 28 Pfund pr. Kbf.) auf die Familie zu 5 Köpfen (oben §. 9) und zwar in Fällen, wo die Feuerung durchaus mit Holz bestritten wird, oder doch der Beitrag von Steinkohlen und Torf dazu sehr unbedeutend ist. Dagegen sind unter jener Durchschnittszahl die Nebenbezüge an Materialien verschiedener Gattung nicht mitbegriffen (oben §. 121 B.).

Von diesem Verbrauche kommen auf die Dorfgemeinden zwischen 200 bis 250 Kbf., auf die Stadtgemeinden aber 300 bis 350 und zuweilen 400 Kbf. Der ländliche Bedarf in sehr rauhen Gebirgsgegenden erreicht bei wohlfeilen Preisen wohl 300 Kbf. und etwas darüber, während er in wärmern Lagen und bei höhern Preisen zwischen 160 und 200 Kbf. etwa stehen bleibt. Aehnlich dem scheint es sich in den Städten zu verhalten.

Der Grund dieses so äußerst beschränkt erscheinenden ganzen Holzverbrauches, einschließlich von allem Nutz- und Gewerbsholze, erklärt sich bei näherer Bekanntschaft mit der allgemeinen Statistik sehr bald aus dem übergroßen Uebergewichte der ärmern, höchst spärlich lebenden untern Volksklassen und der großen Anzahl Eheloser, die im Dienste und Unterhalte Anderer leben. Eine Verfolgung des Einflusses dieser letztberührten Zahlen-Verhältnisse zwischen den Aermeren und Reicheren, wie sie gewöhnlich vermengt leben, führt ohnhin außerdem noch zu sehr belehrenden Ergebnissen, indem dadurch erst klar wird, zu welcher großen Summe das Wenige anwächst, was die überzahlreichste untere Klasse der Bevölkerung im Genusse sich zusetzt oder abbricht. In so fern ist denn auch der Holzverbrauch, selbst in den größesten Städten mit ihrem außerordentlichen Luxus, dennoch gar nicht, oder nicht sehr merklich größer, als in mittleren und kleinen Städten.

Anmerk. 1. So weit der Holzverbrauch und seine Ersatzmittel von größern Städten mit einiger Zuverläßigkeit bekannt sind, lassen wir denselben hier folgen.

London (nach Dau), pr. Kopf 2/3 Chaldrons, also 23 Ctr. Steinkohlen, also 125 Kbf. gemischte Holzmasse (auch wohl 120 Kbf. Buchenholz gleich), einschließlich aller Nebennutzungen. Nach andern Angaben berechnet sich die ohnehin nur geschätzte Konsumtion noch höher und läßt einen Irrthum vermuthen.

Berlin (nach Dau), etwa 60 bis 66 Kbf., auf Buchenholz reduzirt, einschließlich aller Abfälle ꝛc.

Kopenhagen (nach Dau), etwa 72 bis 74 Kbf. Buchenholz, einschließlich aller sonstigen Hülfsmaterialien.

Paris (nach Dau u. And.), der ganze reduzirte Verbrauch 50 und 54 Kbf. gemischte Holzmasse, oder etwa 44 Kbf. Buchenholz.

Wien (nach Dau u. And.), der ganze reduzirte Verbrauch 60 bis 64 Kbf., größtentheils Nadelholz.

Frankfurt a. M., Holz, Kohlen, Torf reduzirt auf beiläufig 52 Kbf. gemischter Holzmasse, ohne andere Abfälle ꝛc.

Mainz (nach Klauprecht), laut 20jährigen sehr genauen Einfuhr-Rechnungen der Oktroi-Verwaltung, nur 40 Kbf. Buchenscheitholz', wobei alle Surrogate, Torf, Steinkohlen ꝛc. mitberechnet sind.

Darmstadt, Holz und Torf etwa 60 Kbf. gemischte Holzmasse (?), ohne Nebenabfälle ꝛc.

Cassel, an Holz, Braunkohlen und Torf etwa 77 Kbf. gemischte Holzmasse, ohne andere Abfälle ꝛc.

In N. Amerika rechnet man (Zeitschr. „das Ausland" Nr. 18, Jahrg. 1828) auf jeden Kopf auf dem platten Lande ½ Tonne und in den Städten ¾ Tonnen Steinkohlen, folglich für erstere 56 kass. Kbf., und für letztere 84 Kbf. Buchenholzmasse, oder bei den dortigen strengen Wintern nur etwas weniges mehr, als in Deutschland ꝛc.

Man darf ohne merklichen Fehler also die Konsumtion jener Hauptstädte, besonders einschließlich aller Nebenabfälle, wohl zwischen 50 bis 75 cass. Kbf. Buchenholz-Masse setzen; und zwar die erstere Zahl für die mildern Landstriche und bei höchsten Holzpreisen, letzteres für entgegengesetzte Verhältnisse.

Anmerk. 2. England soll jährlich 180 Millionen Centner Steinkohlen gewinnen. (Siehe Seite 305.) Diese sind etwa 360 Millionen Centner Buchenholz gleich, oder 1080 Millionen cass. Kbf. Buchenholz, oder 10 Millionen Klafter Buchenholz à 100 Kbf.; — oder auch 15 Millionen Klafter Kiefernholz; und es kämen alsdann auf jeden Kopf (der auf 22 Millionen Seelen angegebenen Bevölkerung) 50 Kbf. Buchenholzmasse, also genau der Verbrauch von Deutschland. Nun werden aber von jenem Betrage große Quantitäten Steinkohlen ausgeführt (oben Anmerk. zu §. 120 B); dagegen aber

auch vieles Bauholz ꝛc. eingeführt und außerdem aus den wenigen Forsten, aber zahlreichen Feldbüschen, Hecken ꝛc. noch ein Bedeutendes an Brennstoff gewonnen, also dadurch die Kohlenausfuhr vielleicht ausgeglichen.

B. Dem vorhin aufgeführten Verbrauche an Holzmaterialien, und wohl durchschnittlichen Bedarf, steht der nothdürftige Behelf zur Seite. Für die untern Volksklassen in Paris, Mainz, Frankfurt, im Rheinthale ꝛc., welche oben den kleinsten Verbrauch nachweisen ließen, besteht ein solcher ärmlichster Behelf schon; jedoch nicht sowohl in Folge eines absoluten Materialmangels, als der hohen Preise wegen. Diese letztern kommen daher für eine richtige Beurtheilung und Unterscheidung zwischen angewöhntem Verbrauche und wirklichem Bedarf sehr in Betracht, da bei hohen Preisen der letztere nicht überschritten, sondern schon spärlich sich beholfen zu werden pflegt. Zur Bemessung der bis jetzt bekannten höchsten Holzpreise dienen folgende Angaben.

In Madrid stieg in dem strengen Winter 1829/30 der Preis von 100 Pfund Holz (alles auf althessisches Maß und Gewicht ꝛc. reduzirt) nahe an 2 fl., also 1 Kbf. wenigstens 30 kr.; 100 Pfund Holzkohlen aber bis 4 fl. rheinisch. Es möchte dieß der höchste Holzpreis in Europa sein; nämlich derselbe auf 100 kass. Kbf. Buchenscheitholz-Masse 50 fl. betragen.

In Paris (und fast ebenso in Lyon) ein Stere Buchenholz zu 60—75 Franken, beträgt auf 100 kass. Kbf. Buchen-Masse 27 bis 33 fl., also 1 Kbf. 16 bis 20 kr. Der ganze jährliche Brennstoffwerth auf 800,000 Köpfe wird von Chabrol auf 24½ Fr. angeschlagen, also pr. Kopf etwa 31 Fr., wofür oben 50 Kbf. Holzmasse gerechnet waren, und nun auch so 16—17 kr. pr. Kbf. Ein Centner Buchenholz nach ersterem

Preise zu 60 — 75 kr., würde dem dortigen Taglohn von 2½ Fr. nahe stehen. In mehreren Gegenden Frankreichs (Departement Bretagne, Lozere ꝛc.), wo die Spriemе künstlich angebaut und als Brennstoff benutzt wird, wird 1 Kbf. Masse mit 9 - 10 kr., und 1 Centner mit 40 kr. etwa bezahlt.

In Amsterdam wurde in dem strengen Winter 1829 pr. Hekt. Steinkohlen (wie in Paris öfterer) 5 Fr. bezahlt, also 1 Kbf. Buchenmasse etwa auch zu 17 kr

London kennt höhere Preise nicht, als im Durchschnitte höchstens 45 kr. pr. Ctr. Steinkohlen. Diese zu 7 Kbf. Buchenholz, macht auf 1 Kbf. nur 6—7 kr., auf 100 Kbf. (1 Klafter) aber erst 10 bis 12 fl. Es kostet demnach 1 Ctr. Buchenholz etwa 20 kr., faktisch aber pflegt er etwa mit 27 kr. bezahlt zu werden, bei einem Taglohn von etwa 110 kr. Ein Kbf. Weidenholz berechnet sich nach Sinclair's Geldertrags-Angaben ꝛc. erst auf 3 kr., was mit dem Buchenpreis in ziemlich nahen Verhältnissen steht.

In Lübeck kam in denselben Jahren 1 Kbf. Buchenholz auf 11 kr.

Der Preis von 20 bis 25 fl. pr. Klafter oder 100 kass. Kbf. Buchenholz-Masse (sehr nahe 1 Preuß. Klafter zu 108 Kbf.) also 12 bis 15 kr. pr. Kbf., oder 42 bis 52 kr. pr. Ctr., wird in Frankfurt, Stuttgart, Mainz, Darmstadt, überhaupt auch in vielen andern Stellen im Main- und Rheinthale ꝛc. für gewöhnlich bezahlt, und in dem strengen Winter 1829 ist er wohl bis zu 28 fl., folglich bis auf den Preis von Paris hinaufgegangen, während der Taglohn hier etwa zweifach so hoch als am Rhein ꝛc steht. Der untern Klasse der Bevölkerung wird dieß sehr fühlbar, besonders auch auf dem Lande, wo dann pr. Klftr. (100 Kbf.) Buchenholz schon 12 bis 16 fl. im Walde bezahlt werden.

Im Großherzogthum Baden und zwar in dem an Brandstoff theuersten Orten desselben — Mannheim, erreichte der Preis der Klafter Buchenscheitholz in den Jahren 1835 bis 1838 den Durchschnitt von 24 fl., und das Maximum von 30 fl.; somit per 100 kassler Kubikfuß 22 fl. und als Extrem 26—27 fl. An den wohlfeilsten Konsumtionsorten (Städten) kosteten immer 100 kassler Kubikfuße 9 fl.

In Berlin stand der Preis von 100 Kbf. Buchenholz in den benannten Jahren nur zu 13½ fl.; in Magdeburg 12—15 fl.; in Leipzig 15—18 fl. — Ebenso in Erfurt. In Prag 10—11 fl.; in München 8—9 fl. und durch ganz Oberdeutschland, Böhmen und die Schweiz gewöhnlich ein sehr mäßiger Preis, welcher auf dem Lande 3–5–6 fl. und in Städten 9—12 fl. (Stadt Bern 10 fl. auf dem Lande 3—4 fl.) selten überstieg.

Der Markt-Preis von einer Klafter oder 100 Kbf. Buchen-Scheitholzmasse (wie sie hier — zugleich für den Zeitraum der Jahre 1830—1835 — in allen Ansätzen gebraucht wurden) steht demnach zwischen Madrid, Lyon und Paris und den süddeutschen Städten wie 50 und 30 fl. zu 5 und 3 fl. auseinander; gegen die theuersten Städte in Deutschland aber wie 18—25 fl. zu 3 und 5 fl.; und wir besitzen immer noch einzelne Gegenden, wo der Preis einer Klafter Holz noch unter 3 fl. an der Verbrauchsstelle kostet. Man darf nun beiläufig ⅔ bis ¾, im Durchschnitte also vielleicht etwas weniger als den halben Preis für Transportkosten aus den Wäldern bis zur Verbrauchsstelle rechnen. Wo die Beiführung des Brennholzes aus großer Ferne geschehen muß, wie in Madrid, Paris, Lyon ꝛc. pflegen die Hölzer vorher zum großen Theile erst verkohlt zu werden; wodurch zwar etwa die Hälfte an Brennstoff verloren geht; dagegen über ¾ am erleichterten Gewichte gewonnen werden. — Man

darf auf eine volle Fuhre von 24—28 Ctr. Holz bei kurzer Entfernung pr. Stunde Weges die Frachtkosten 1¼ bis 1½ fl., bei größern Entfernungen aber wenigstens zu 1—1¼ fl. anschlagen.

Auch der Preis der Steinkohlen wird durch die Transportkosten sehr vertheuert. So kosteten z. B. bei den reichen Steinkohlen-Gruben und Niederlagen um Lüttich 20 Ctr. nur 5⅓ fl., in Lüttich selbst 9 fl., dagegen mittelst Landfracht von etwa 20 Stunden bis Sedan schon 18 fl. mehr, also 27 fl.; und mit dem Impost erhöht sich der Preis sogar zwischen beiden Städten wie 1 zu 5. In England kommen die besten Steinkohlen zum Theil nur 10—12 kr. pr. Ctr., dagegen an der Verbrauchsstelle 50—60 kr. (Sinclair), in London aber nur 45 kr. Der Preis der schlechten Steinkohlen ist kaum halb so hoch, und sie können daher um so weniger weit verfahren werden. An der Niederweser bei den Gruben wird für 1 Ctr. Steinkohlen 16 24 kr. bezahlt; auf 2½ Stunden Landfracht schon 30 kr.; auf 36 Stunden Wasserfracht weiterhin (Cassel) 76 kr. und bei etwa 50 Stunden Entfernung zu Wasser 94 kr., und nun 10 Stunden (bis Fulda) noch zu Lande auf 108 kr. pr. Ctr., jedoch diese letztern Preise nur bei Feuerung der Schmiede. In Mainz kostete 1829 bei heftiger Kälte 1 Ctr. der besten Steinkohlen 86 kr.; in der Wirkung zu etwa 9 Kbf. Buchenholz, würde die Wirkung von 100 Kbf. Buchenholz etwa nur 16 fl. oder höchstens 20 fl. gekostet haben, folglich würde bei Steinkohlen immerhin noch gewonnen. In Bern kostet 1 Ctr. schweizer Steinkohlen 75 kr., in Paris dagegen höchstens 75 kr., folglich über Verhältniß wohlfeiler, als aller übrige Brennstoff (wie Peclet S. 225 auch bemerkte). Nach allem Diesem ist bis dahin (außer Sedan mit etwa 130 kr.) kein höherer Steinkohlenpreis als 75 kr. und für Schmiedearbeit 108 kr.

bekannt geworden, und hier denn der Preis-Unterschied zwischen der Gewinnungs- und Verbrauchsstelle etwa wie 10 zu 50 und 70 und 20 zu 108 bis 120, also etwas größer als bei Holz.

Anmerkung. Die Erfahrung zeigt, daß im Laufe der Zeiten die Marktpreise aller Holzarten sich allmählig erhöhen. Dieses Steigen geschieht in Schwankungen, deren Grund theils in Naturereignissen, kalten Wintern ꝛc., oder politischen Bewegungen liegt. So hatten die verhängnißvollen Jahre 1848—1849 ein bedeutendes Sinken erwirkt, allein allmählig stellte sich mit dem Vertrauen und der Aussicht auf Sicherheit des Verkehrs Spekulation und Industrie ein und die gesunkenen Holzpreise der Periode 1850—1860 werden bald jene von 1840—1850 erreichen. Nachweise über die allmähligen Preiserhöhungen des Holzes sind in reichlichem Maaße vorhanden und zu finden in den württembergischen Jahrbüchern von 1835, Heft 1, Seite 309. Deßgleichen von 1843, Heft 1, Seite 199. In Jäger, J. P., die Land- und Forstwirthschaft des Odenwaldes. 1843. Berg a. a. Ort, Seite 253 der Staatsforstwirthschaftslehre. Berlepsch, Forst- und Jagdzeitung. 1852, Seite 112.

Um die Preise des Brandstoffes kennen zu lernen, wird es nicht nöthig sein, alle Holzarten und Sortimente vorzuführen, denn es wurde erwiesen (Beiträge zur Forstwissenschaft, Band III., Heft 2, Seite 145), daß die Holzarten und Sortimente derselben in bestimmten Verhältnissen zu einander bleiben (innerhalb gewisser Grenzen), so daß von dem Preise einer Holzart sogleich auf jenen einer andern kann geschlossen werden. Ein Mittel, was uns in Stand setzt, sich bei Mittheilungen beschränken zu dürfen.

In unseren Vorführungen ist der Preis des Buchenscheitholzes für 100 preußische Kubikfuße Derbmasse in Gulden ausgedrückt, was wir ausdrücklich in Erinnerung bringen.

Baden.

Die zehnjährigen durchschnittlichen Marktpreise des Holzes einiger Städte sind in untenstehender Uebersicht enthalten, aus welcher zugleich das Steigen der Holzpreise beurtheilt werden kann.

Seekreis.	1833/34. fl.	1840/49. fl.	Seekreis.	1833/34. fl.	1840/49. fl.
Möskirch . . .	5.7	9.5	Ueberlingen . .	8.0	14.1
Villingen . .	6.9	15.1	Konstanz . .	10.1	16.4
Stockach . . .	7.8	14.6			

	1833/34.	1840/49.
Oberrheinkr.	fl.	fl.
Waldshut . .	9.1	15.3
Ettenheim . .	14.4	17.6
Lörrach . . .	11.8	22.8
Mittelrheinkr.		
Wolfach . . .	8.2	13.0
Achern . . .	11.4	17.9
Baden . . .	12.0	16.6

	1833/34.	1840/49.
Mittelrheinkr.	fl.	fl.
Pforzheim . .	14·9	20.7
Bruchsal . . .	17.0	20.8
Karlsruhe . .	17.2	21.6
Unterrheinkr.		
Wertheim . .	16·6	21.2
Mannheim . .	19.8	25.1

Die Stadt Mannheim hat demnach die höchsten Preise. In dem Zeitabschnitte von 1850 — 1858 steht der Durchschnitt auf 23·1 fl. und wird nach Vollendung der zehnjährigen Periode höher stehen, als in dem verflossenen Jahrzehnt. Extreme des Holzpreises waren daselbst 33.2 und 16 fl.

Die Waldpreise des Holzes nach Abzug aller Bereitungskosten, demnach die Stockholzpreise, berechneten sich nach den achtjährigen Durchschnitten zum Behufe der Katastrirung (Beiträge zur Statistik der innern Verwaltung des Großherzogthums Baden, 3. Heft, S. 11. Karlsruhe. 1856).

	Scheitholz.		Nutzholz.		Bauholz.	
	Buchen-Holz.	Nadel-Holz.	Eichen-Holz.	Nadel-Holz.	Eichen-Holz.	Nadel-Holz.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
für das ganze Land	11.4	6.1	27.0	15.8	22.0	11.6
der niederste Preis .	4.0	1.7	15.2	7.6	11.4	5.7
der höchste Preis . .	20.	13.3	43.8	28.6	35.3	22.9
nach Straftarif 1854						
Mittel	12·6	7.0.				

In den Domänenwaldungen beliefen sich einschließlich der Zurichtungskosten die Verkaufspreise aller Holzarten und Sortimente durcheinander für 100 Kbf. Derbmasse:

1843/45	auf	9.8 fl.	von 1850—1856 auf 9,2 fl.
1844/48	„	9.0 fl.	ohne Bereitungskost. 7.7 fl.
1848/49	„	7.5 fl.	von 1854—1856 das
1849/50	„	8.4 fl.	Nutzholz auf 20.5 fl.
1850 .	„	8.8 fl.	das Brandholz auf 8.1 fl.
1851 .	„	8.2 fl.	
1852 .	„	8.4 fl.	
1853 .	„	8.2 fl.	
1854 .	„	10.0 fl.	
1855 .	„	10.3 fl.	
1856 .	„	11.6 fl.	

Bayern.

Die Marktpreise der Städte waren in einem steten Steigen begriffen, so betrugen in der Hauptstadt München

die Preise für das Jahr 1760	.	4.9 fl.
für die Jahre von 1800—1810	.	8.7 fl.
„ „ „ „ 1810—1820	.	10.8 fl.
„ „ „ „ 1820—1830	.	10.5 fl.
„ „ „ „ 1830—1840	.	11.7 fl.
„ „ „ „ 1840—1850	.	15.0 fl.
„ „ „ „ 1850—1855	.	20.9 fl.

Im Donaugebiet stiegen vom Jahre 1850 51 bis zum Jahre 1856 die Preise:

in Landshut von . . .	14.3 fl.	auf . . .	18.3 fl.
„ Straubing von . .	17.7 fl.	„ . . .	19.7 fl.
„ Amberg von . . .	14.9 fl.	„ . . .	19.1 fl.

Im Maingebiet:

in Fürth von	25.0 fl.	auf . . .	26.1 fl.
„ Bamberg von . . .	23.3 fl.	„ . . .	28.9 fl.
„ Schweinfurt von . .	21.8 fl.	„ . . .	31.7 fl.
„ Kitzingen von . . .	21.8 fl.	„ . . .	31.7 fl.

Im Rheingebiet:

in Speyer von . . .	16.7 fl.	auf . . .	22.1 fl.
„ Neustadt von . . .	15.2 fl.	„ . . .	20.6 fl.
„ Frankenthal von . .	16.3 fl.	„ . . .	21.7 fl.
„ Landau von . . .	16.7 fl.	„ . . .	20.6 fl.

Papius, Forst- und Jagdzeitung 1857, S. 156.

In Betreff der Waldpreise sind aus Bayern Mittheilungen gemacht, diese beziehen sich jedoch nur auf die Domänenwaldungen und scheiden nicht die Holzart, geben die durchschnittlichen Versteigerungspreise für Nutz- und Brandstoff an. Die Stockpreise der untenstehenden Uebersicht sind der Schrift die Forstverwaltung Bayerns vom Jahre 1844, die Waldpreise incl. Gewinnungskosten den Verhandlungen der bayerischen Kammer, Beilage Bd. II. vom Jahre 1856 entnommen.

	Brennholz.			Nutzholz.		
	Stockpreise.		Waldpreise.	Stockpreise.		Waldpreise.
	1831/32.	1841/42.	1852/53.	1831/32.	1841/42.	1852/53.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Oberbayern	2.9	5.4	6.2	6.0	12.2	14.0
Niederbay.	3.1	6.0	6 4	6.1	10.7	12.0
Pfalz .	6.7	11.3	9.6	18.4	24.6	24.6
Oberpfalz	3.5	4.5	4.8	8.6	11.5	11.3
Oberfranken	4.0	7.5	7.3	16.3	27.2	21.2

	Brennholz. Stockpreise. 1831/32. fl.	1841/42. fl.	Waldpreise. 1852/53. fl.	Nutzholz. Stockpreise. 1831 32. fl.	1841/42. fl.	Waldpreise. 1852/53. fl.
Mittelfrank.	5.0	7.1	8.0	13.9	17.0	23.1
Unterfranken	6.8	10.4	11.1	21.0	31.7	30.2
Schwaben	4.4	7.5	6.6	9.1	15.0	14.8
Mittel			7.3			19.9

Die Aufbereitungskosten belaufen sich auf 1.05 fl.

Braunschweig.

Nach Seite 208 der Festgabe für die XX. Versammlung der Land- und Forstwirthe, Braunschweig 1858, stehen die Waldpreise des Buchenholzes in den Ebenen 9.7 — 23.0 fl. für 100 Kbf. Derbmasse.

Hannover.

Nach Drechsler a. a. Ort der Forste von Hannover, S. 64, stehen die Stockpreise aller Holzarten und Sortimente im Durchschnitt von 1845 — 1849 auf . . . . . 9.6 fl.

v. Berg a. a. Ort der Staatsforstwirthschaftslehre, Seite 257, liefert die Holzpreise, wahrscheinlich die Stockpreise, von 1850 und hieraus ergeben sich für 100 Kbf. Derbmasse:
für Buchenscheit die Mittelzahl 12 in Abständen von 8.7 — 17.5 fl.
für Weichholz, Nadelholz die Mittelzahl 6.9 in Abst. v. 5.2 — 8.8 fl.

Großherzogthum Hessen.

Die jährlich bekannt gemachten Preistarife enthalten die durchschnittlichen Versteigerungspreise der letzten drei Jahre, aus ihnen ergibt sich also der Waldpreis (incl. der Bereitungskosten) des Buchenholzes

im Jahre	Oberhessen. fl.	Starkenburg. fl.	Rheinhessen. fl.
1858 . . .	10.7—24.5	14.1—25.4	25.4
1857 . . .	7.5—23.2	12.8—25.4	26.3
1856 . . .	7.4—22.0	11.3—25.4	25.4
1855 . . .	5.6—22.0	10.0—21.3	22.0—24.1
1854 . . .	5.6—22.0	10.0—21.3	22.0—24.1
1853 . . .	5.1—22.0	10.0—22.6	22.0—24.1

Nach der lithographirten Mittheilung von Oberforstsecretär C. Braun betragen alle Holzarten und Sortimente durcheinander nach Waldpreisen

	in Oberhessen. fl.	Starkenburg. fl.	Rheinhessen. fl.	im Mittel. fl.
von 1840/48 .	8,5	15,5	19,5	11,7

	in Oberhessen.	Starkenburg.	Rheinhessen.	im Mittel.
	fl.	fl.	fl.	fl.
von 1849/54 .	6.1	10.6	12.3	8.8
„ 1840/54 .	8.1	13.7	15.7	10.5

deren Aufbereitungskosten sich im Durchschnitt auf 1.7 fl. berechneten.

Oesterreich.

Die Preise des Buchenholzes waren in Wien von 1846 — 1849 25.0 fl , von 1850 — 1854 33.9 fl. , im Wiener Walde die Stockpreise 20.7 fl. Oesterreichische Vierteljahresschrift. Band 2 , Heft 2. Daselbst gibt Feistmantel Band VII. 2. Heft, 1857 Folgendes an.

Für Hartholz kann man Buchen, Hainbuchen, Ahorn, Eschen rc. annehmen, für Weichholz hauptsächlich die Nadelhölzer. Hiernach wären in der österreichischen Monarchie

die Städtepreise für 100 Kbf. Derbmasse:
für Hartholz . . . 21.6—23.5 fl. in Abständen zu 7.7—39.0 fl.
für Weichholz . . 15.4—18.5 fl. „ „ „ 5.4—27.0 fl.

in Bergorten, an Fabrikstätten und Hauptgebrauchsplätzen auf dem Lande rc.:
Hartholz . . . . 7.7—10.8 fl. in Abständen zu 4.6—13.9 fl.
Weichholz . . . . 6.2— 7.7 fl. in Abständen zu 3·0—10·8 fl.

Ganze Monarchie:
Waldpreise: Hartholz 7.7—8.1 fl.
Weichholz 6.9—7.7 fl.
Alles durcheinander . . . 7.7 fl.
Stockpreise . . . . . 0.9 fl. in Abständen von 0.5—5.4 fl.

Königreich Sachsen.

Nach den Jahrbüchern der Volkswirthschaft und Statistik von Hübner, Jahrgang 5, S. 101, 1857, berechnete Engel 1849 51 für 100 Kbf. Derbmasse
den Waldpreis aller Holzarten und Sortimente auf . . 10.9 fl.
den Waldpreis der Nutzhölzer auf . . . . . 15.8 fl.
den Waldpreis des Brandholzes . . . . . 7.9 fl.

v. Berg a. a. Ort Seite 257 gab für 1850 die Waldpreise an:
für Hartholz (Buchen) im Mittel 13.9 fl. in Abständ. von 8.2—20.0 fl.
für Weichholz (Fichten) „ „ 9.4 fl. „ „ „ 5.5—14.9 fl.

Das Steigen der Holzpreise zeigte von Berlepsch aus den Staatsforsten bei Schandau:

im Jahre.	Hartholz. fl.	Weichholz. fl.
1600 . .	0.5— 1.0	0.4—0.8
1650 . .	0.5— 0.7	0.3—0.4
1700 . .	0.5— 0.5	0.3—0.33
1750 . .	2.4— 2.6	1.6—1.7
1800 . .	3.6— 4.1	2.2—2.5
1850 . .	10.9—13.7	6.9—8.2

Preußen.

Die Berliner Stadtpreise von 1856 stellen das Buchenholz auf 28.6 fl., das Kiefernholz auf 19 8 fl., während die Waldpreise in der Umgegend das Kiefernholz zu 16 3 fl. für 100 Kbf. Derbmasse berechnen.

Die Waldpreise aller Holzarten und Sortimente durcheinander möchten nahezu aus dem Forst- und Jagdkalender für Preußen sich bemessen lassen, nach diesem stünden für 100 Kbf. Derbmasse

für die Jahre:	die Waldpreise. fl.	die Stockpreise. fl.
1851	7.1	6.2
1854	7.7	6.6
1855	7.9	6.9
1856	8.1	7.0
1857	8.3	7.2

Königreich Württemberg.

Die Residenzstadt Stuttgart hat wohl die höchsten Städtepreise in Württemberg, sie beliefen sich für Buchenholz in der Periode von 1845 49 — also während 5 Jahren — auf 26.6, von 1850 56 für 7 Jahre auf 22.4 fl. Doch waren daselbst Marktpreise von 37.7 fl. für einzelne Monate, ja von Ulm noch höher mit 39.4 — 43.4 fl. bekannt geworden.

Das Steigen der Waldpreise einschließlich des Bearbeitungsaufwandes zeigt die folgende Uebersicht von 1800 — 1858, welcher die Jahre 1851 mit dem dreijährigen Durchschnitt 1848/50 und 1858 mit jenem von 1855 57, wie sie sich in Folge der Versteigerungserlöse in den Tarifen ausgesprochen, beigefügt wurden.

Nach diesen stand der Marktpreis in den Domänenwaldungen:

Jahrgang.	Waldpreise, Scheitholz. Buchen. fl.	Fichten. fl.	Tannen. fl.
1800 . .	7.0	4.8	4.0
1810 . .	8.6	5.5	5.1
1820 . .	9.8	6.8	6.0
1830 . .	11.0	8.0	6.8
1840 . .	16.1	12.6	10.8

Jahrgang	Waldpreise. Scheitholz. Buchen. fl.	Fichten. fl.	Tannen. fl.
1842 . .	17.8	14,9	11.8
1851 . .	12.6	9.8	7.0
1858 . .	15.2	12.4	10.4

Der durchschnittliche Waldpreis aller Holzarten und Sortimente war
von 1851/52 bis 1856/57 7.9 der Stockpreis 6.3 fl.
im Jahre 1856/57 . . . 9.9 „ „ 8.2 fl.
Voranschlag für 1856/58 . 10.11 „ „ 8.2 fl.

C. So weit bis jetzt die jährliche Holzerzeugung pr. Morgen ermittelt ist, beträgt dieselbe ohne Stockholz und durch erheblichere Flächen und Länder gegenwärtig nicht leicht über 20 Kbf. Buchenholzmasse, oder höchstens 25 Kbf. gemischtes Laubholz; oder bis 30 Kbf. bei reinem, oder doch vorwiegendem Nadelholzbestande. Es erleidet nun keinen Zweifel, daß bei höchster Kultur und sorgfältigster Benutzung der Forste, namentlich des Stockholzes, jener Ertrag sich beinah verdoppeln, und auf einzelnen Morgen und Flächen des besten Bestandes mehr als das Dreifache erfolgen könnte. Bleiben wir jedoch bei jenen zeitlichen wirklichen Holzerträgen stehen und vergleichen damit vorerst auch die durchschnittlichen Preise des Holzes durch ganze Länder, wie sie im Walde zu bestehen pflegen, so betragen diese für die oben schon immer gebrauchten 100 cass. Kbf. Scheitholzmasse als Brennstoff bei meistbietenden Verkäufen;

im Großh. Hessen (Fast nur Laubholz)	Buchenscheitholz	8½ fl.,	also 1 Kbf. 5,1 kr.
	dasselbe im Höchsten . . .	14¾ „	„ „ 8,8 „
	Gemischte Gattungen durchs Ganze hin mit Nutzholz .	6½ „	„ „ 3,9 „

Königreich Baiern.	Buchenscheitholz höchstes .	7¾	fl.,	also 1 Kbf.	4,6	kr.
	Gemischte Gattungen durchs Ganze, jedoch meist Nadelholz . .	3¼	„	„ „	2,0	„
Desgleichen im Rheinkreise (Fast nur Laubholz)	Buchenscheitholz höchstes . zuweilen auch höher	12	„	„ „	7,2	„
	Desgleichen im Durchschnitt	9	„	„ „	5,4	„
	Gemischte verschiedene Gattungen durch das Ganze	4⅔	„	„ „	2,8	„
Desgleichen im Spessart (Nur Laubholz)	Buchenscheitholz im Durchschn.	7½	„	„ „	4,5	„
	Gemischte verschiedene Gattungen ꝛc. .	5	„	„ „	3,0	„
	Desgleich. incl. Nutzholz .	8	„	„ „	4,8	„
Aschaffenburg. Marktpreis	Buchenscheitholz	11	„	„ „	6,6	„
	Gemischte Gattungen . .	7	„	„ „	4,2	„

Aus diesen wenigen Materialien, welche durch die Verwaltungsbehörden noch sehr nützlich vermehrt werden könnten, ergiebt sich schon bei Vergleichen mit den oben mitgetheilten städtischen Marktpreisen, daß ziemlich nahe die Hälfte der

letztern, und einschließlich des von obigen Preisen nicht abgezogenen Hauerlohns noch mehr, für den Fuhrlohn (Transport. — Vergl. §. 14, Anmerk. 1 und S. 86) zu rechnen ist; daß aber in den engern Kreisen der Landstädtchen und Dörfer mit dem Walde auch wieder viel weniger auf den Transport fällt (etwa ¼ bis ⅓); in größern Durchschnitten also nicht viel gefehlt werden kann, wenn man die Waldpreise des Holzes nach Abzug des Hauerlohns nur halb so hoch annimmt, als die Marktpreise durch alle Theile des Landes, während dieselben bis jetzt nur aus den größern Städten, und selbst die durchschnittlichen Waldpreise erst aus sehr einzelnen Gegenden, bekannt waren.

Anmerk. Wie sich die Materialien der hier angeführten Gattung vermehren, werden dadurch nothwendig jene Zahlenverhältnisse überhaupt immer mehr sich verschärfen und berichtigen, also nothwendig noch etwas verändern, ohne jedoch ein völlig abweichendes Resultat jemals geben zu können. Dieß ist namentlich der Fall hinsichtlich der hier benutzten, zum Theil neuen Materialien, in Vergleich mit denen in der Forstabschätzung (Tübingen 1826 S. 308) angegebenen. Sie weichen nur wenig von einander ab und vielleicht liegt der höchste Werth derselben hauptsächlich darin, die geeigneten Behörden von dem Nutzen der Sache zu überzeugen und sie zu ihrem weitern Verfolgen zu veranlassen. — Aus Ländern, wo das Holz gegen willkührliche Taxen verkauft wird, konnten dergleichen Materialien natürlicherweise zu nichts führen, und daher sind sie ganz übergangen.

D. In Folge des Vorhergehenden wird es nun nicht befremden, wenn die Forste durch das Ganze hin so sehr geringe Gelderträge liefern, also bei jährlich 20 Kbf. Buchenholz pr. Morgen à 5 bis 6 kr., nur 1⅔ bis 2 fl. aus dem Brennholze und überhaupt allerhöchstens hier 2 bis 2½ fl. pr. Morgen aus allen richtig veranschlagten Nutzungen. Bei einem Holzertrage von 30 Kbf. für Bayern mit dem durchschnittlichen Preis von 2 kr., erfolgt nur 1 fl. und vielleicht 1¼ fl. aus aller Forstnutzung pr. preuß. Morgen. Doch

würde man durch Herstellung des forstlichen Gelderträges aus diesen spezielsten Faktoren leicht irren können und muß sich statt dessen nothwendig des Totalertrages größerer Flächen, dividirt durch letztere selbst, bedienen. Bevor wir dazu schreiten, mögen hier jedoch erst noch etliche höchste Forsterträgnisse berührt werden, welche jemals bekannt geworden sind.

Dahin gehören vorweg die durchschnittlichen roheu Gelderträge von jährlich 50 bis 60 und 80 fl. rheinisch pr. hess. Morgen (vorher reduzirt), welche sich nach Sinclair's Angaben (dessen Grundgesetze ꝛc. S. 587) aus den künstlichen Anlagen von Kastanien- und Lerchen-Wäldchen von 9 bis 13jährigem Umtriebe blos für den Bedarf an Hopfenstangen berechnen und daselbst von mehreren Stellen wirklich nachgewiesen werden. Es kommt alsdann jede solche Stange auf etwa 12 kr., oder 2 bis 4fach höher als in Deutschland*). Dagegen berechnet derselbe sowohl einen hess. Morgen Niederwald von der schwarzen Weide (?) in 12jährigem Umtriebe, als den Morgen Mittelwald von andern Laubhölzern bei 18 bis 20jährigem Umtriebe, als Brennholz jährlich nicht höher, als 9 fl rheinisch; und wir nennen dieß nicht hoch, weil auch am Rheine Bestände von Salix alba in 6jährigem Umtriebe ebenfalls den jährlichen roheu Geldertrag von 8—9 fl. liefern**); und weil man berücksichtigen wird, daß in England Kapitalwerth und Rohertrag des Bodens mehr als zweifach höher wie am Rhein ꝛc. stehen. Im Uebrigen giebt Sinclair den Forstertrag in England für gewöhnliche Fälle zwischen ½ und 2½ Pfund Sterling pr. Acre, also 10—11 fl. pr.

*) In einem großherzogl. hessischen Werth-Regulativ für die Forststrafen am Rhein, steht ein Peitschenstiel schon 6 — 12 kr. an Werth. Eben so hoch ein Christbäumchen; 10 — 20 kr. aber ein Dreschflegel- und Schippenstiel. — Dieß würden ohngefähr schon die Preise von England sein!

**) Neue Jahrbücher der Forstk. V. 1829.

hess. Morgen, wobei denn schon mehr und weniger Bauholz mitbegriffen ist.

Diesen schließen sich zunächst (ebenfalls nach Sinclair) eigentliche Eichen-Bauholzbestände an, welche sich, bei 150jährigem Umtriebe, so weit die Angaben bestimmt genug sind*), wieder beiläufig auf etliche 60 fl. rheinisch jährlichen Geldertrag vom hess. Morgen berechnen; so wie die baaren Roherträge von 60 fl. jährlich von einem Morgen 3jährige Korbweiden und von etwa 36 fl. Reinertrag von dergleichen Flächen im 8jährigen Umtriebe für Reifstangen; und besonders sollen die Themse-Inseln sehr vortheilhaft dafür benutzt und hierdurch von solchen nassen Marschgründen ein vielfach höherer Reinertrag, als bei seiner Verwendung für den Ackerbau, bezogen werden. Es gewähren aber auch an der Niederelbe bei Harburg (Thaer Annal. 26. Band, 2. Stück 1831, S. 361) ganz ähnliche 4jährige Korbweiden- und Reifstangen-Bestände (Kneyenfelder) in Marschboden den jährlichen rohen Geldertrag von beiläufig 9 bis 14 fl. rhein. pr. Morgen, wovon nur $^1/_3$ für Kosten der Ernte ꝛc. aufgeht, und wodurch man an den durch Arthur Young bekannt gewordenen Geldertrag von 22 fl. jährlich erinnert wird, welchen künstliche Anlagen der Pfrieme bei 4jährigem Umtriebe im nördlichen Frankreich pr. Morgen liefern sollen.

Sie verdienen wohl angemerkt zu werden, diese ganz außergewöhnlich hohen Gelderträge des Holzbodens, jedoch nicht, wie es gewöhnlich geschieht, für eine Nachweisung der hohen Stufe von Industrie, welcher die Holzkultur fähig ist, sondern vielmehr als Maßstab einer, blos durch Holzmangel erzeugten

*) Unter solchen Umständen und bei allen diesen runden, vielfach sich ändernden Angaben, schien eine bis zu den kleinsten Bruchtheilen durchgeführte arithmetische Schärfe sehr überflüssig, und hierauf bezieht sich das Prädikat „beiläufig“ ꝛc. —

Verlegenheit, für so höchst unbedeutende Hülfsstoffe im Gewerbswesen einen so ungewöhnlich hohen Aufwand bestreiten, also den Gewinn aus letzterm über das sonst gewöhnliche Verhältniß hin verkürzen zu müssen. — Daher sind dergleichen Fälle auch nur auf wenig Oertlichkeiten beschränkt und auch hier nur so lange vorhanden, als der Holzanbau nicht weiter ausgedehnt wird; folglich beinahe mehr ein Beleg gegen als für die forstliche Industrie. Außerdem müßte man die hin und wieder bestehende Seltenheit und Theuerung des Trinkwassers auch für eine gewerbliche Wohlthat aufnehmen müssen.

E. Bei Aufführung der nach Durchschnitten aus dem Großen wirklich hervorgehenden forstlichen Roherträge befolgen wir den frühern Gang.

a. Die Domänenforste des Großherzogthums Baden lieferten, der streng finanziellen Administration ohnerachtet, während der Jahre 1834 – 1836 per Morgen nur den Rohertrag von 3 fl. 20 kr. und nahe 2 fl. Reineinkommen; selbst im Laufe der Jahre 1837 – 1839 bei den sehr gestiegenen Holzpreisen blieb der Rohertrag 3 fl. 40 kr. und das Reineinkommen 2 fl. 20 kr. pr. Morgen. Der Rohertrag der Staatsforste berechnet sich für den preuß. Morgen vom Jahre 1840—1850 für die ganze Fläche auf 4.9 fl., für die bestockte Fläche auf 5.0 fl.; vom Jahre 1850 - 1857 für die ganze Fläche auf 4.3 fl., für die bestockte Fläche auf 4.4 fl.

Die Reinerträge sind ungewisser, weil a. die Administration auch den Aufwand für die Handhabung der Forstpolizei und größtentheils auch jenen für die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen zu tragen hatte, und b. die Beförsterungssteuer nicht in dem Einnahmebudget der Forste erscheint. Nach

den Anschlägen der Direktion in der Schrift: die Forstverwaltung Badens, Karlsruhe 1857, berechneten sich nach Abzug von a. für 1850–1856 die Reinerträge der ganzen Fläche auf 2.46 fl., für die bestockte Fläche auf 2.48 fl. Der Ertrag an Holz dagegen auf 42 Kbf. für den preuß. Morgen.

b. Die Staatsforste des Königreichs Baiern, mit Ausschluß von 363,070 Tagewerk Salinenforsten zu 2,344,781 Tagwerk, gewährten pr. hess. Morgen jährlich den rohen Geldertrag von 55 kr., einschließlich aller Berechtigungsabgaben und Gefällegattungen (außerdem nur 38 kr.). Die Verwaltungskosten dagegen 0,46 des Rohertrages. Dieselbe Gattung von Forsten im Fürstenthum Eichstädt gewährten bei einem Materialertrage von nahe an 30 Kbf. (über ½ Nadelholz) nur höchstens 30 kr. jährlich an Geld. Höher als der letztere kann der Material-Ertrag in Baiern nicht wohl gesetzt werden; und die bisherige Angabe von 45 Kbf. möchte viel zu hoch sein. Nach Hazzi betrug auch vor etlichen 20 Jahren der Geldertrag pr. Tagewerk durch größere Bezirke nur 11 kr und später noch durch ganze Provinzen nur 35 kr. — Der höchste Geldertrag in Baiern besteht in den Main- und Rheinkreisen; nämlich 1 fl. 35 kr. pr. Morgen, und wohl noch etwas höher. Am Spessart insbesondere, als einem der vollständigsten und zum reichlichen Nutzholz-Absatz sehr günstig gelegenen größern Forstfläche beträgt der jährliche rohe Geldertrag pr. Morgen doch nicht mehr als 1 fl. 5i kr. und zwar bei einem Laubholz-Ertrage von etwa 23 Kbf. pr. Morgen und einem Verwaltungs-Aufwand von etwa 36 kr. Vor 20 Jahren war der Geldertrag noch nicht ⅓ so hoch.

Die Gelderträge sind im Laufe der Zeit gestiegen, doch da vieles Holz um Gnadenpreise und niedere Taxen abgegeben, auch nur der kleinere Theil (0.44 des Ganzen) durch Versteigerung verwerthet wird, so enthalten die Geldroherträge keine guten Anhaltspunkte zur Bemessung des wahren Ertrages. Schon Seite 116 und 117 der Schrift, die Forstverwaltung Bayerns 1845, ist darauf hingewiesen, auch bemerkt, daß schon der reine Lokalwerth des Holzertrages ohne alle Gewinnungskosten den preuß. Morgen auf 2.4 fl. berechne, bei Abständen von 1.3 fl. (Oberpfalz) und 3.2 fl. (Oberfranken) und den äußersten Abständen von 0.3 fl. (Partenkirchen) und 5.0 fl. (Steinwiesen). Wogegen der budgetmäßige Nachweis nur 2.03 fl. Rohertrag und 1.07 fl. Reinertrag für die bestockte Fläche liefert.

Die Rechnungsnachweisungen des bayer. Landtages zeigen an Roherträgen

im Jahre	für die ganze Waldfläche fl.	für die bestockte Waldfläche fl.
1849–1850	1.9	2.1
1850–1851	2.0	2.3
1851–1852	2.1	2.3
1852–1853	2.0	2.2
1855–1861 Voranschlag	2.1	2.4

Der Reinertrag berechnet sich auf die Hälfte des Rohertrages, der Holzertrag dagegen auf 31 Kbf. für den preuß. Morgen.

c. Braunschweig. Die Domänenforste haben von 1851 bis 1856 pr. preuß. Morgen folgende Erträge an Geld geliefert:

	Rohertrag. fl.	Reinertrag. fl.
1851—1852	3.1	1.5
1852—1853	3.3	1.8
1853—1854	3.6	1.8
1854—1855	3.4	1.6
1855—1856	3.3	1.4

Der Holzertrag berechnet sich auf 33 Kbf. pr. Morgen. Der ausführliche Nachweis hierüber in der Schrift: Festgabe für die Mitglieder der XX. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe. Braunschweig 1858, Seite 223.

d. Hannover. Ubbelhode, über die Finanzen des Königreichs Hannover ꝛc. 1834, berechnete den Rohertrag auf 0.79 fl. bei einem Reinertrag von 0.28 fl. pr. Morgen.

Die idealen Angaben von Drechsler a. a. Ort (Seite 44) würden nach ihrem vollen Ansatz jetzt nachweisen 3.7 fl. und nach Abzug des Arbeitsverdienstes 2.6 fl. für den preuß. Morgen, bei einem Holzertrag von nur 17.2 Kbf

e. Die Staatsforste des Großherzogthums Hessen lieferten überhaupt und einschließlich aller veranschlagten Freiholz-Abgaben ꝛc. den jährlichen Rohertrag von höchstens 2 fl. 10 kr. pr. Morgen bei Holzpreisen von 8—14 und 16 fl. pr. Klafter in Maximo, und einem Durchschnitts-Material-Ertrag von 25 Kbf. für den hess. Morgen.

Der 14jährige Durchschnitt der Jahre 1840 bis 1854 stellt für die Gesammtnutzungen der Domänen-Waldungen in Hessen den Rohgeldertrag pr. preuß. Morgen

auf 3.7 fl, den wirthschaftlichen Nettoertrag (d. h. alle Nutzungen im wahren Werthe berechnet), auf 2.5 fl. an.

Die höchsten Erträge geben die Forste Mainz und Jugenheim mit 7.0 und 7.4 fl. Rohertrag, den kleinsten Geldertrag liefert der Forst Vöhl mit 1.03 fl.

Der Materialertrag an Holz beläuft sich auf 36 Kbf. Alles dieses nach den werthvollen Zusammenstellungen des Oberforstsekretärs Braun.

Das Ergebniß des Frankfurter Stadtwaldes aus den Jahren 1847—1856, also der zehnjährige Durchschnitt liefert Geldrohertrag 6.3 fl. pr. Morgen, an einem Orte, wo der günstigste Holzabsatz und hohe Holzpreise bestehen. Monatsschrift für das Forst- und Jagdwesen (Mai) 1857.

f. Die geringen Gelderträge der kurhessischen Forste waren Folgen der Abgaben um niedere Taxen. Die Roherträge, welche 1833/44 nur 43 Kreuzer pr. hess. Morg. abwarfen, sind seitdem ungemein gestiegen, so zeigt die Forst- und Jagdzeitung von 1850, Seite 113, daß ohngeachtet nur $^1/_{14}$ der Holzerzeugung zur Versteigerung kam, einen Rohertrag von 1.2 fl.

g. Das Domanial-Forstwesen des Herzogthums Nassau steht sowohl hinsichtlich seiner innern, als äußern Verhältnisse dem des Großh. Hessen am nächsten und demnach stimmt auch der forstliche Geldertrag sehr nahe überein. Er beträgt nämlich im erstern pr. Morgen wenigstens 2 fl. 12 kr.; jedoch nicht in Folge einer vorzüglichern Betriebsamkeit in der Forstkultur und eines richtig festgestellten und eingehaltenen Material-Etats, sondern wegen der durch allgemeine öffentliche Holzversteigerung theilweis sehr hoch getriebenen Holzpreise und eines höchst strengen finanziellen Verwaltungs-Princips.

Nach Angabe des Oberförsters Metz beträgt der Rohertrag pr. preuß. Morgen 4.1 fl., der Reinertrag von 1838/48 2.9 fl. Der Etat-Voranschlag von 1855 war 3.2 fl., der Reinertrag 1.7 fl.

h. Oesterreich. Die schriftlichen Mittheilungen über die Reichsforste (Staatsdomänen) geben nicht die wahren Erträge in Geld an, da vielfache Belastungen und Abgaben um Taxen stattfinden. Die österreichische Vierteljahrsschrift IV. Band, 1. Heft, Seite 52, hat folgende Ansätze für 1 preuß. Morgen

	veranschlagter Rohertrag für 1854.	veranschlagter Reinertrag für 1854.	durchschnittlicher Reinertrag von 1852 u. 1853.
	fl.		fl.
Kaiserstaat . . .	1.07	0.25	0.18
Niederösterreich . .	7.00	2.23	2.07
Oberösterreich . .	1.85	0.35	0.26
Salzburg	0.73	0.07	0.07
Steiermark . . .	3.14	0.21	0.14
Tyrol u. Vorarlberg	0.60	0.03	0.05
Böhmen	3.87	1.75	1.15
Ungarn	0.92	0.18	0.11

Um Wien, im Wienerwald, beträgt der durchschnittliche Rohertrag 8.1 fl., der Reinertrag 4.0 fl.

i. Ebenso gewährte eine der schönsten Waldflächen der betreffenden Gegenden, die preuß. Insp. Saarlouis (Hartig's Archiv VII. Bd., 1826), mehr nicht, als 1 fl. 16 kr. Rohertrag pr. Morgen; und die preuß. Staatsforste am Niederrhein (Düsseldorf) kaum über 1 fl. 48 kr.; wogegen die im Jahr 1814 noch vorhandenen königlich niederländischen Forste pr. hess. Morgen nahe an 5 fl. Rohertrag veranschlagt wurden; und so viel ertrugen denn auch einzelne Forst-

verwaltungsbezirke der Rhein- und Maingegend bei gutem Bestande und Preise; auch wohl bis gegen 4 fl. unter günstigsten Verhältnissen.

In Preußen kommen Streu, Weide, Lesholz bei den Ertragsberechnungen nicht in Aufrechnung, viele Material-Abgaben aber nur um niedere Taxen und in so fern ist es wohl erklärlich, daß die Roh- und Elderträge der preußischen Forstdomänen jetzt noch so nieder erscheinen.

Nach den Angaben des Schneiderischen Forst- und Jagdkalenders von Preußen belief sich pr. Morgen für die bestockte Fläche

im Jahre	der Holzertrag Kbf.	der Rohgeldertrag fl.	der Reinertrag fl.
1857	15.4	1.40	0.7
1856	15.2	1.48	0.67
1855	15.3	1.45	0.64
für die ganze Fläche		1.19	0.46
höchste Erträge	31.6	3.00	1.75
niederste Erträge	5.8	0.3	0.05

Vergl. Pfeil, Dr., krit. Blätter, Band 32, Heft 2, 1853. Der Geld- und Materialertrag der preuß. Staatsforste.

k. Die höchsten baaren Reinerträge in Deutschland werden endlich aus verschiedenen Theilen von Sachsen angegeben; nämlich pr. hess. Morgen von den besten Forsten des sächsisches Erzgebirges zu 2 und 2¾ fl. und aus dem der Hauptstadt Dresden sehr nahen Tharander Walde (blos etwa 20,000 hess. Morg. groß) sogar zu 6—7 fl. rheinisch (Schilling, Archiv I. 2. Heft. 1826. Seite 102). Es ist dieß außerordentlich viel, und es können dergleichen höchste Erträge bei sonst gutem Bestande nur hervorgehen in der Nähe großer volkreicher

Städte mit hohen Holzpreisen; bei bequemem Wassertransporte und einer sehr begünstigten Absatz-Gelegenheit für vieles Nutzholz.

v. Berlepsch lieferte in den Tharander Jahrbüchern 1857 Band 12 eine Uebersicht der Natural- und Gelderträge der sächsischen Domänenwaldungen. Solche zeigen ein allmähliges Steigen innerhalb 16 Jahren und gaben pr. preuß. Morgen

im Jahr	Rohertrag fl.	Reinertrag fl.
1832—1833	2.67	1.43
1834—1836	2.93	1.64
1837—1839	2.67	1.41
1840—1842	3.10	1.70
1843—1845	3.17	1.77
1846—1848	3.58	2.01
1849—1850	3.88	2·38
1852—1854	4.47	2.80

Der Materialabwurf berechnet sich auf 35.1 Kbf. pr. Morgen.

l. Der Geldertrag in Württemberg berechnete sich nach 6jährigem Durchschnitte von 1848—1854 für die Staatswaldungen auf 3.18 fl. pr. preuß. Morg. bei einem Reinertrage von 1.8 fl., letzterer stieg nach den Rechnungsnachweisen, welche den Ständen gemacht wurden, vom Jahr 1855—1857 auf 2.4 fl. Der Budgetvoranschlag für 1858—1861 stellt den Rohertrag auf 4.6 fl. Der Materialabwurf an Holz betrug im Durchschnitt der letzten Jahre 40 Kbf.

m. Frankreich. So abweichend nun auch die Angaben über dessen Forstflächen-Größen und ihre Gelderträge sind, so geht aus den zuverlässigeren dieser Materialien

doch ziemlich folgerecht für die besser bestandenen Staatswaldungen ein roher Gelbertrag von jährlich 2 fl. bis allerhöchstens $2\frac{1}{2}$ fl. pr. hess. Morgen hervor (18 Fr. bis 22 Fr. pr. Hekt.) einschließlich aller Gefälle und $\frac{1}{6}$ bis $\frac{1}{7}$ des Rohertrages an Verwaltungskosten (sehr wenig!); wogegen die ganze Forstfläche Frankreichs nur auf jenes Minimum gelangen dürfte; d. h. auf 2 fl. pr. Morgen und noch weniger.

In neuester Zeit gaben die Erträge per preußischen Morgen 4 fl.

Diesen allerhöchsten forstlichen Gelderträgen stehen denn die höchst niedrigen entgegen, wie sie in mehreren deutschen und auswärtigen Staaten gefunden werden, wo man den Holzertrag noch nach sehr geringen Taxen verkauft, also den Gelbertrag häufig nur auf $\frac{1}{2}$ fl. pr. Morgen und noch weniger bringt. Die Gelderträge der Gemeindewaldungen, noch mehr aber jene der Privaten, stehen gegen jene des Staates bedeutend zurück und bilden im Vergleich mit letzteren das andere Extrem.

§. 123.

Fassen wir die Resultate aus allen im vorhergehenden Paragraphen aufgeführten statistischen Bruchstücken hier enger zusammen, so führen sie auf folgende Hauptpunkte:

Die forstlichen Material-Erträge waren durchschnittlich pr. Morgen

	im Laubholze.	Nadelholze.
gegenwärtig	20 — 25	und 30 Kbf.
Sie könnten sein	30 — 40	und 60 „

Die Holzpreise waren folgende für 100 Kbf. Buchenholz:

Allerhöchste Marktpreise . . .	20 bis 25	und 30 fl.	
Mäßige „	10 — 12	— 16 „	
Höchste Waldpreise	9 — 12	— 15 „	
Mäßige „	5 — 6	— 8 „	

Die niedrigsten Marktpreise stehen nicht höher als die letzte Zahlenreihe, und die Waldpreise gehen bis auf 1½ bis 2 fl. zurück.

Die ganzen forstlichen Gelderträge machen:

im Höchsten pr. Morgen	2 bis 3	und 4	fl.
Gewöhnlicher	1 — 1½	— 2	„
Sehr häufig	½ — ¾	— 1	„
Sie könnten bei mäßigen Preisen, jedoch durch erhöhte Forstkultur ꝛc. sich erheben auf	2 — 3	— 4	„

Die Kapitalwerthe des Morgens Bodenfläche betragen:

Waldgrund mit Holzbestand:

im Höchsten 62 fl. [Bayern*)] bis 140 fl. [Niederrhein**) und Frankreich],

im Niedrigsten 15 fl. (Bayern) bis etwa 20 fl. (Rhein)

im Durschnitte

Kurhessen (Fulda)	28 fl.
Bayern	30 „
K. Düsseldorf.	75 „
Frankreich.	60—80 „ ***)

Feldgrund (ständig in Bestellung befindliches Ackerland)

im Höchsten	200 bis 300	und 400	fl. †)
Gewöhnliche oder Mittelpreise	50 — 100	— 150	„
Ganzer Rohertrag jährlich	12 — 18	— 26	„

*) Nach Hazzi und Rudhardt aus Altbayern; also im Rheinthale ꝛc. gewiß viel höher.

**) Kreis Düsseldorf, und als Durchschnitt der höchsten Preise hier angesetzt.

***) Nach Verkäufen aus den jüngst verflossenen Jahren. Im April 1831 bei Versailles per Morgen 164 fl.

†) Nach Maßgabe der mittelmäßigen, guten und besten Klassen, jedoch mit Ausschließung der niedrigsten und höchsten Extreme.

Durchschn. durch ganze Länder *)	Württemberg (Memminger)	97 „
	Bayern (Rudhardt) . . .	83 „
	Kurhessen ꝛc.	65 „
Ganzer Rohertrag jährlich		14 fl.
(in Frankreich beiläufig nur 15 fl.)		

Ackerland, Wiesen, Gärten, Weinberge, Weiden (ohne Wald) gemischt

Durchschnitt	Württemb. (Memming.) Kap.	112 fl. **)
	Bei einem Rohertrag von . . .	13½ „
	Bayern (beiläufig) Kap. . . .	72 „
	Frankreich Kap.	80 „
	Bei einem Rohertrag von etwa .	16 „

Gewöhnlich pflegt der sehr geringe durchschnittliche Kapitalwerth und Rohertrag des Ackerlandes und des ganzen Landwirthschafts-Grundes durch große Reiche hin Denjenigen etwas aufzufallen, welche den Einfluß der überwiegenden Menge von mittelmäßigem und schlechtem Boden noch nicht genugsam ***) selbst kennen zu lernen Gelegenheit hatten; und deßhalb bemerken wir, daß sehr unterrichtete Landwirthe (Schwerz, Thaer ꝛc.) und Statistiker [Malchus, Rudhardt †)] den durchschnittlichen jährlichen Ertrag an Getreide verschiedener Gattung per Morgen nicht über 360 bis 390 Pfund anschlagen und daß dieses so ziem-

*) Bei dem Uebergewichte von schlechtem Boden und wohlfeilen Gegenden steht der Durchschnitt wohl in Württemberg und Bayern noch zu hoch. Uebrigens versteht sich wohl von selbst, daß hier nicht zufällige zeitliche Guter- oder Fruchtpreise, sondern angemessene Durchschnitte in beiden Beziehungen zum Grunde liegen.

**) Dieser Kapitalwerth ist etwas hoch, theils der vielen Weinberge, theils einer Uebersetzung des Ackerlandes wegen.

***) Man vergleiche in dieser Beziehung unter andern Malchus Statistik ꝛc. S. 79 in der Note.

†) Malchus a. a. Ort S. 98.

lich genau auch der Ertrag ist, den die Ackerländer von jenen Durchschnittspreisen zu gewähren pflegen. Denselben nun entspricht aber ein jährlicher Rohertrag von etwa 15 fl. per Morgen, und wo dieser nicht höher ist, berechnet sich nach dem Marktpreise der Arbeit und anderen Auslagen nicht nur kein Reinertrag, sondern noch weniger als dieß. Damit wollten wir hier wie anderwärts schon hauptsächlich nur aufmerksam machen, theils auf den Widerspruch, in welchem der bei Steuer-Regulirungen und andern staatswirthschaftlichen Betrachtungen und Berechnungen gefundene oder unterstellte Reinertrag mit der Erfahrung steht, theils aber auf den Umstand, daß aus jenem Verhalten sich folgert, der Besteller des Bodens (der eigentliche Landbauer) müsse im Allgemeinen nothwendig merklich wohlfeiler, als nach dem Anschlage des Marktpreises arbeiten, überhaupt produziren; und er lebe also im Ganzen nicht sowohl von einem Reinertrage, sondern hauptsächlich von einem Taglohne, der zuweilen sehr niedrig sei.

In England, wo der Ackerbau hauptsächlich nur auf Großgütern von mehreren und vielen Hundert Morgen Größe betrieben wird, und wo man deßhalb nur den Boden von mittlerer und größter Güte stets unter dem Pflug zu erhalten im Stande ist, berechnen sich nach Sinclair die mittelmäßigen guten und besten Roherträge pr. hess. Morgen auf 40 — 70 — 140 fl., wo in Deutschland höchstens etwa 18 — 30 — 50 fl. erfolgen. Nach den Angaben von Gülich*) würden durch das größere Ganze daselbst etwa 2 Pfund Sterling Reinertrag (Rente, Pacht) pr. Acre erfolgen und dem gemäß der Rohertrag 8½ Pfund ausmachen, also pr. hess. Morgen in runder Zahl 62 fl. Rohertrag erfolgen

*) Tabellarische Uebersetzungen und Darstellungen des Handels ꝛc. der bedeutendsten Staaten ꝛc. 1829.

und dieser Durchschnitt also zwischen jene beiden erstern Zahlen einfallen, folglich etwas mehr als das Zweifache von dem gewöhnlichen Rohertrage unserer deutschen Domänen ausmachen; wie es denn auch nothwendig wird, da die Getreidepreise daselbst und die Arbeit über das Doppelte höher als in Deutschland stehen.

Nach dem Obigen würden nun folgende Parallelen sich stellen lassen:

Ein Morgen Forstgrund an Kapitalwerth		=	28—55—80 fl.
Seine Geldertragsstufen (Waldpr.)	1	=	1,5—2,0—2,5 „
(Marktpr.)	2	=	3,0—4,0—5,0 „
Ein Morgen Feldgrund an Kapitalwerth	50	=	60—100—150 „
Rohertrag	12	=	14— 18— 26 „

demnach also der gegenwärtig forstliche rohe Geldertrag nach dem Waldpreise nahe an ein Zehntheil, und nach dem Marktpreise beinahe ein Fünftheil so viel ausmachen, als der vom Ackerlande; abgesehen von andern vielseitigeren Vergleichungen des Verhaltens zwischen Waldbau und Ackerbau, so wie theurem und wohlfeilem Holze, hohen und niedrigen Forsterträgnissen an Material und Geld; wie sie für eine richtige Behandlung dahin einschlagender politischer Aufgaben nothwendig werden.

§. 124.

Schon Adam Schmith in seiner Schrift über den Nationalreichthum (I. Th. 259) ist der Meinung, daß sich der Holzpreis nothwendigerweise nach dem Stande des Ackerbaues ebenso regeln müsse, wie es hinsichtlich des Viehpreises der Fall sei. — Im Wesentlichen wird man die wahre Bedeutung und den Werth dieser Ansicht gewiß nicht verkennen,

namentlich nicht ihre engste Beziehung auf den Viehpreis, sie jedoch nur mit besondern Abänderungen anwendbar finden auf den Holzpreis überhaupt, indem derselbe wohl zugleich noch in mehreren andern Wechselbeziehungen steht. Hauptsächlich dürfte vielleicht der örtliche zeitliche Stand des ganzen bürgerlichen Erwerbes zum Maßstabe gewählt und darnach, so wie nach dem veränderlichen Vorrathe an Holzmaterial ꝛc., das Verhältniß für hohe und geringe Holzpreise abgenommen werden müssen.

Da für den Ausdruck der Größe zeitlicher Material-Vorräthe schon oben (S. 121 K.) eine Anleitung gegeben wurde, so sind wir geneigt, zu Bemessung des zeitlichen bürgerlichen Erwerbes folgende Gegenstände am geeignetsten zu halten:

1. Das Verhältniß zwischen dem ganzen forstlichen Einkommen und dem National-Einkommen überhaupt, oder nur aus dem Boden allein.
2. Das Verhältniß zwischen dem ganzen Einkommen gewisser Bürgerklassen, ihrem Holzverbrauche und dem Holzpreise.
3. Das Verhältniß zwischen dem forstlichen und landwirthschaftlichen Rohertrage (des Ackerlandes) im engern Kreise.
4. Das Verhältniß zwischen dem Holzpreise und gewissen Hauptprodukten des Ackerbaues und Bedürfnissen der Bevölkerung.
5. Verhältnisse zwischen dem Holz- und Miethpreise der Wohnungen.

Ad. 1. Das Verhältniß des ganzen forstlichen Einkommens aus dem Holzertrage, in Vergleich gegen das Nationalein-

kommen überhaupt, oder auch das Einkommen aus dem Boden allein, wird, aus verschiedenen Staaten zusammengestellt, immer einen sehr geeigneten Anhalt abgeben, um abnehmen zu können, der wie vielste Theil des bürgerlichen Einkommens im Allgemeinen auf den Beholzungs- (Feuerungs-) Aufwand zu kommen pflegt. In Frankreich würden diese Verhältnisse etwa wie 1 zu 16 bis 18, und hinsichtlich des Bodeneinkommens allein wie 1 zu 11 bis 12 stehen. In Württemberg [nach Memminger *)] etwa wie 1 zu 18—19 in ersterer, und 1 zu 13 - 14 in der andern Beziehung, und wirklich fanden wir auf anderm Wege (oben S. 39) schon $^1/_{20}$ des jährlichen Einkommens als Aufwand für die Beholzigung einer Familie mittleren Standes, für einen mittleren und mäßigen überhaupt. Hoffentlich lassen diese Verhältnisse mit der Zeit sich noch mehr verschärfen.

Ad. 2. Nicht bei allen Klassen der Stände steht der Feuerungsaufwand zu ihrem ganzen Einkommen (oder vielmehr Auskommen und Verbrauche) völlig in einerlei Verhältniß; auch bleibt dasselbe nicht an allen Orten ganz das nämliche. Denn in dem Maaße, wie der Holzpreis sich erhöht oder ein anderes Einzel-Bedürfniß sich vertheuert, pflegt nicht auch das ganze Einkommen gerade sich zu steigern, oder überhaupt ein größerer Erwerb in Anspruch genommen werden zu können; im Gegentheile müssen erst mehrere Hauptbedürfnisse zugleich theurer werden, ehe der Arbeitslohn und sonstiges Einkommen sich erhöhen; und so lange, bis diese Erhöhung erfolgt, schränkt man sich in dem vertheuerten und in allen andern Bedürfnissen etwas ein. — Für bestimmte, allerwärts vorkommende Klassen der Stände und Gewerbe läßt sich das

*) Es war daselbst der forstliche Rohertrag per württemb. Morgen zu 3 fl., also weit höher angenommen, als der wirkliche. Bei diesem dürfte das Verhältniß wohl 1 zu 20 und 1 zu 16 stehen.

jährliche Einkommen leicht ermitteln, besonders nach dem Taglohne der Handarbeiter vieles sich bemessen. Dieser Taglohn für gewöhnlichen Handdienst ist auf dem Lande meist nur die Hälfte so groß, als in Hauptstädten, also im Verhältniß ziemlich so wie der Unterschied zwischen Wald- und Marktpreis des Holzes. In England steht derselbe am höchsten, nämlich (ohne die Armentaxen zu berücksichtigen) der des Feldarbeiters ꝛc. etwa 1 fl. rheinisch täglich (10 Schilling wöchentlich), in den Großstädten aber bis 2 fl. — Paris zahlt nur 1 bis $1\frac{1}{3}$ fl. (2 – 3 und mehr Franc.) täglich, auf dem Lande wohl kaum die Hälfte. Was der Arbeiter in England nun am wohlfeilen Brennstoff gegen den Pariser gewinnt, verliert er andererseits durch hohe Preise des Brodes und der Getränke. Im nördlichen Spanien pflegen 48 kr. (6 Realen) den Taglohn des Feldarbeiters auszumachen, derselbe im südlichen Spanien aber $\frac{1}{3}$ höher zu sein, wogegen der Unterschied zwischen Stadt und Land so gering ist, daß man in jene Verhältnisse statt 48 kr. nun 1 fl. setzen kann. Es lassen sich hiernach nun Vergleiche mit den oben mitgetheilten Preisverhältnissen des Holzes aus denselben Ländern nur anstellen, wenn man die ganze eigenthümliche Lebensweise dieser verschiedenen Nationen mit berücksichtigt. Einfacher geschieht dieses in engern Kreisen ein und desselben Staates.

Ad 3. Bei Vergleichung des forstlichen und landwirthschaftlichen Rohertrages für jene Zwecke, müssen völlig parallele Klassen für das eine und andere gewählt, also der Ertrag mangelhafter Holzbestände nicht dem von guten *Ackerländereien*, welche dazu immer am besten sich eignen, entgegen gestellt werden. Sie werden alsdann einen sehr brauchbaren Maßstab für den Stand der Sache gewähren.

Ad 4. Noch wesentlicher beinahe ist überhaupt für jene Zwecke die Parallelstellung der Marktpreise des Holzes mit

denen der übrigen unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse, wie z. B. Getreide, Kartoffeln, Speck ꝛc.; und endlich

Ad. 5. gewährt das Verhältniß zwischen den Holz- und Miethpreisen der Wohnungen noch um so mehr ein vervollständigendes Hülfsmittel, als dieser letztere Aufwand vornweg einmal mit einer der erheblichsten zu sein pflegt, und zum andern sich beinah am meisten mit dem ganzen Auskommen der Familien in bestimmten Verhältnissen zu erhalten pflegt.

Anmerk. Wollten die ausschließlich polizeilichen Verwaltungsbehörden sich überhaupt mit Feststellung der hier bezeichneten und ähnlichen Verhältnissen des Volkslebens fleißiger beschäftigen, wozu denselben die günstigsten Gelegenheiten täglich sich darbieten, so würden sie den vielseitigen nützlichen Gebrauch davon bald einsehen und in diesem Punkte nicht so vieles noch vermissen lassen, was zur gründlichen Beurtheilung und Herausstellung des örtlichen Volkslebens gehört. Dieses zu unterstützen, ihm alle Hülfe zu leisten, sind jene Behörden ja auch vorzüglich berufen.

§. 125.

Mag der hier in Frage stehende Gegenstand nun behandelt werden wie er will, so wird er immerhin darüber belehren:

a. ob die Holzpreise ꝛc. mit dem Erwerbe, oder auch der Verbrauch mit dem wirklichen örtlichen Bedürfnisse und Vorrathe in richtigem Verhältnisse stehe oder nicht; und in letzterm Falle wird entweder

b. eine Holzübertheuerung und Mißverhältniß zwischen dem Verbrauche und Vorrathe, oder

c. gerade das umgekehrte Verhalten, also eine gewisse Wohlfeilheit des betreffenden Materials und ein unverhältnißmäßiger Verbrauch, sich herausstellen; und beide letzteren Verhältnisse sind es, die wir hier der Kürze halber durch Holzmangel und Holzüberfluß bezeichnen wollen.

Ein erstes Erforderniß hierbei und zwar namentlich für die Unterscheidung zwischen wirklichem und eingebildetem Holzbedürfniß, so wie zwischen wirklichem und eingebildetem Holzmangel, ist die früher (oben §. 121) schon empfohlene Unterrichtung über denjenigen Materialaufwand, der nach Maßgabe einer entweder noch mangelnden, oder dabei in verschiedenem Grade sich bemerklich gemachten Betriebsamkeit in ersparenden Feuerungseinrichtungen — zu den verschiedenartigsten häuslichen und gewerblichen Zwecken erfordert wird, benebst dem damit verbundenen Industrie-Aufwande; um so nicht blos den eigentlichen Gewinn, sondern auch die Möglichkeit einer örtlichen Anwendbarkeit derselben beurtheilen zu können. Denn über das Bestehen eines augenscheinlichen absoluten, oder auch nur relativen, überflüssigen und verschwenderischen Holzverbrauches, kann man wohl leicht außer Zweifel sein, weniger leicht läßt sich dagegen ohne Rücksicht auf Kostenaufwand gerade auch jedes holzersparende Aushülfsmittel in Anwendung bringen.

Eingebildet können wir also den Holzmangel in so fern nennen, als die augenblicklichen Befriedigungsmittel zwar für den hergebrachten Verbrauch unzureichend befunden werden, wo aber dennoch das wahre Bedürfniß noch weit überschritten wird, also durch blose wirthschaftliche Verwendung des Holzes und seiner Surrogate den Klagen über seinen Mangel abzuhelfen ist. Er findet gewöhnlich oder häufig da statt, wo durch zu weit getriebene Fürsorge der Regierungen, d. h. durch zu weit ausgedehnten Verkauf des Holzes aus den Staatsforsten gegen mäßige Taxen — die Holzpreise darnieder gehalten, die Verschwendung begünstigt, der Industrie aber kein Spielraum gegeben worden ist.

Ein wahrer Holzmangel hingegen läßt sich da erkennen, wo eines Theils die Material-Vorräthe zur Befrie-

digung der wahren Bedürfnisse nicht mehr zureichen; andern Theils aber auch da, wo die Nahrungslosigkeit der Bevölkerung — also der Mangel eines Industrie-Kapitals — ein Hinderniß abgibt, um durch holzersparende Einrichtungen das Eingebildete auf das wahre Bedürfniß zurück zu bringen.

Uebrigens ist der Holzmangel *vorübergehend*, wenn Holzersparungen, so wie bessere Kultur der Forste und Einfuhr-Beförderung ꝛc. ihn abzustellen vermögen. Er wird ein *bleibender* für einzelne Gegenden, in denen auch bei größter Einschränkung die Befriedigungsmittel nicht zunächst produzirt werden können, sondern größtentheils oder ganz von auswärts bezogen werden müssen; und endlich kann ein *bevorstehender* Holzmangel da angenommen werden, wo für eine größere Bevölkerungs-Vermehrung Aussicht, aber keine Gelegenheit vorhanden ist, ihr Holzbedürfniß *in der Nähe* zu produziren, oder gleichen Schrittes vollständig zu befriedigen.

Die wirksamsten Maßregeln gegen die verschiedenen Gattungen von Holzmangel bestehen

1. in zweckmäßiger Erhöhung der Holzpreise;
2. in Einführung von Feuerungsmaterial ersparenden Einrichtungen;
3. in Zuhülfnahme der verschiedenen Holzsurrogate;
4. in Begünstigung des Austausches der Waldprodukte und ihrer Surrogate;
5. in Abstellung entbehrlicher, Holz konsumirender Gewerbe;
6. in Beförderung der Holzkultur.

Anmerk. Wo in *geschlossen liegenden* Dörfern die Privat-Backöfen noch nicht gegen Gemeinds-Backöfen vertauscht worden sind, wo man in unbedeckten Oefen Kalk und Ziegel brennt,

ganz im Freien Wasserkessel heizt und Beamte des mittlern Standes 20 und mehr Klaftern Brennholz zum jährlichen Hausbedarf beziehen (ja sogar bis 60 Klafter sind Fälle namhaft zu machen), wo man endlich sich der Mühe des trockenen Aufbewahrens und Kleinmachens des Brennholzes noch nicht einmal unterzieht, das Leseholz nicht einsammelt, die Stöcke nicht rodet ꝛc. ꝛc. — da kann überhaupt kein Holzmangel zugestanden werden.

Umgekehrt aber wird man dieses drückende Uebel ohne weiteres da wirklich erkennen, wo die untere Volksklasse der Winterfeuerung größtentheils entsagen muß; wo man ferner genöthigt ist, Stroh und Dünger, ohngeachtet sie für die Landwirthschaft der betreffenden Gegenden von hohem Werth sind, zur nothdürftigsten Feuerung zu verwenden; wo der Aufwand des Landmanns für Feuerung einen Drittheil des Pachtwerths seiner Grundstücke ausmacht, wie es auf den Hebriden der Fall sein soll (Sinclair a. a O. S. 43), oder wo dieser Aufwand sich ganz gleich stellt mit dem Preise dadurch bereitet werdender Lebensmittel, oder gar dem ganzen übrigen Lebensunterhalt (? nach Hughes im nördlichen Griechenland. Dessen Reise d. Griechenland ꝛc Jena 1821); oder endlich auch schon da, wo ein rauhes Gebirgsklima blos Hafer und Kartoffeln mit Erfolg anzubauen erlaubt, folglich der dürftigste Ackerbauertrag einem Holzpreise von 10 — 12 fl. per Klafter zur Seite besteht (z. B. an der Eifel nach Schwerz Berichte in Thaer Annal. XXVI. Bd. 2, St. 1831, S. 394.)

Zwischen den hier aufgeführten Extremen bestehen eine Menge nicht weniger beachtenswerthe Fälle von ähnlichen Mißverhältnissen, — zuweilen durch verkehrte Maßregeln in kürzester Zeit hervorgerufen, welche nicht hinreichen, um den Erwerb mit dem größten Aufwand an Feuerungskosten in richtige Verhältnisse zu bringen, und deßhalb die Bevölkerung unendlich drücken.

§. 126.

Die Wirksamkeit einer zweckmäßigen Erhöhung der Holzpreise auf die Einschränkung der eingebildeten Holzbedürfnisse und Abstellung der Holzverschwendung, läßt sich theoretisch und praktisch nachweisen. Der Staat kann auf diese Erhöhung der Holzpreise nur in den Staats- und Gemeindsforsten durch Verminderung der Verabreichungen gegen Forsttaxen und Abschaffung der Freiholzabgaben und Depu-

tate ꝛc. unmittelbar einwirken; außerdem aber nur durch mögliche Begünstigung freier Konkurrenz bei den Holzverkäufen sie befördern.

Eine Erhöhung der Holzpreise ist aber nur dann als zweckmäßig zu betrachten:

1. wenn sie das augenblickliche Erwerbsvermögen der Bevölkerung nicht übersteigt;
2. wenn sie, besonders auf die untern Volksklassen, nur allmählig und schonend einwirkt; und
3. wenn bei Festsetzung der höhern Holztaxen kein künstlicher, sondern ein durch freie Konkurrenz sich ergebender Holzwerth als Maßstab angenommen wird.

§. 127.

Ein äußerst fruchtbares, nicht zu begrenzendes Feld für die Verminderung der Holzbedürfnisse liegt in der Einführung und allgemeinen Verbreitung derjenigen Feuerungsmaterial ersparenden Einrichtungen, die bis jetzt in der Anwendung sich erprobt haben; wodurch aber einer noch weiter schreitenden Betriebsamkeit und Spekulation noch lange kein Ziel gesetzt ist.

Die Anzahl dieser Ersparungsmittel ist sehr groß, und daher ihre Gegenwirkung gegen den Holzmangel jeder Art im Allgemeinen sicher und sehr schnell zu erwarten, obschon mehrere derselben ihrer Natur nach, z. B. wegen der Nothwendigkeit des völligen Umbaues von Gebäuden und Feuerungsvorrichtungen nur allmählig ins Leben treten und also erst späterhin wirksam werden können. Uebrigens wird die Polizei — vorausgesetzt, daß augenblickliche Nahrungslosigkeit nicht jede Betriebsamkeit hemme — eine schnelle Verbreitung ersparender Einrichtungen durch folgende Maßregeln begünstigen:

1. durch eine zweckmäßige Erhöhung der Holzpreise (§. 126);
2. durch ein Vorangehen des Staates mit Einführung der erwähnten Einrichtungen in allen öffentlichen Gebäuden;
3. durch Unterrichtung der Handwerker in Gewerbsschulen, und durch theoretisch-praktische Künstler und Handwerker;
4. durch Verfertigung zweckmäßiger Feuerungsvorrichtungen in den vorhandenen Staats-Werkstätten (Eisenhüten, Ziegelbrennereien, Arbeitshäusern ꝛc.), deren öffentlichen Ausstellung und ihren wohlfeilen Verkauf an die ärmern Volksklassen.

Dieselben Mittel werden endlich auch noch auf Anwendung anderer Holzersparungen beim Bauwesen, und in der Technik überhaupt hinführen, welche außerdem so schwer Eingang finden und nur langsam ins Leben über zu gehen pflegen, besonders wenn nicht Unterrichtung und Aufmunterung der Gewerbsleute an die Stelle der oft höchst ungerechten Straf-Drohungen treten.

Anmerk. Der ausnehmend günstige Erfolg einer in allen Gewerben und dem Haushalt auf Brennstoff-Ersparung gerichteten Industrie hat sich vorzugsweise in den letzten Jahrzehnten bemerklich gemacht; vieles ist noch für die arbeitende Volksklasse ohne baare Auslagen hierin zu bewirken; z. B. durch sorgfältiges Kurzschneiden, Aufspalten und Trockenlegen des Holzes. — Manche (nicht alle) Brennstoff oder Holz überhaupt ersparende Einrichtungen stehen dagegen mit dem dazu von anderer Seite erforderlichen Kapitalaufwande in keinem richtigen Verhältnisse, wie z. B. in sehr vielen Fällen die Verwendung von Steinen zu Bauten, Krippen, Trögen ꝛc; und es ist möglich, daß in dieser Weise zuweilen (nicht also allgemein!) für mehrere Tausende der Nationalökonomie blos etliche Morgen unbedingter Waldboden für andere Zwecke gewonnen scheinen. Andere werden für Ersparungen gehalten und sind es nicht, wie z. B. in vielen Gegenden das Abstellen der Bohlenwände, der Schindelbeschläge, des Materials für Leuchtspäne ꝛc. — Die Wirthschaftlichkeit von dergleichen Unternehmungen fordert deßhalb in jedem Orte insbesondere seinen richtigen Ueberschlag. Ein interessanter gedruckter Fall, in André ök. Neuigk. ꝛc., Nr. 56

vom Jahr 1829, S. 445; ähnliche sind anderwärts der Praxis nicht fremd. Wieder andere sind nicht sowohl Ersparungen, als völlige Entschlagungen reeller nationaler Gewohnheit, z. B. die Christbäumchen, Pfingstmaien, Holzsärge ꝛc.

§. 128.

Unter die das Holz ersetzenden Surrogate gehören Steine und gepreßte Erde (Pisé) als Baumaterial; Torf und Steinkohlen als Brennmaterial.

Die Benutzung der Steine zum Bauen kollidirt gewöhnlich zu sehr mit den Vermögensverhältnissen der Staatsbürger, als daß allgemeine Zwangsgesetze, wie sie hin und wieder bestehen, dabei für gerecht anerkannt werden könnten; auch ist der Erdbau nur bedingt anwendbar; weßhalb die Polizei sich blos auf Unterrichtung und aufmunternde Uebereinkünfte mit den Bauherren z. B. auf mehrjährige Abgaben-Freiheit, wohlfeilern Bezug der nöthigen Baumaterialien ꝛc. — so wie auf Vermehrung von guten Steinbrüchen — beschränken sollte.

Zur sorgfältigen Benutzung der Feuerungssurrogate bedarf es nicht leicht einer polizeilichen Hinweisung, sobald diese Materialien durch Erhöhung der Holzpreise und eine in den Staats- und Gemeindsforsten eingeführte zweckmäßige Holzverkaufsmethode, nur erst einen gewissen Werth erlangt haben. Die Vorräthe von diesen Surrogaten sollten aber nicht blos als Mittel zur Abstellung des augenblicklichen Holzmangels betrachtet, sondern überhaupt bestimmt werden, um einen Theil der Feuerungsbedürfnisse für immer nachhaltig zu befriedigen, und hierdurch also einen bedeutenden Theil der Waldfläche entbehrlich machen helfen. Aus diesem Grunde ist es ein großer Fehler, sie ohne letztere Rücksicht — und unter Zuhülfnahme von Zwangsgesetzen sogar — zur Befriedigung eines eingebildeten Holzmangels zu verwenden.

Anmerk. Die Furcht wegen Unnachhaltigkeit solcher Vorräthe von Feuerungssurrogaten, wird durch genaue Berechnungen ihres Brennstoffgehaltes sehr vermindert. Ein Braunkohlenflötz sei z. B. nur einen Fuß mächtig, und die Heizkraft der Kohlen verhalte sich gegen die des besten Holzes wie 1 : 2, so liefert dasselbe so viel Brennstoff, als auf der Fläche, die es einnimmt, in 700 bis 800 Jahren beim besten gewöhnlichen Holzbestande an Holzmasse erwachsen würde. — Wie oft ist aber die Heizkraft größer, so wie die Mächtigkeit der Flötze bedeutender und auch die Holzbestände im Durchschnitte schlechter, als hier angenommen wurde!

§. 129.

Auf den Austausch der Waldprodukte und ihrer Surrogate zwischen den holzreichern Gegenden an die holzärmern, hat die Forstpolizei ein sorgsames Augenmerk zu richten, indem dadurch eines Theils der Holzverschwendung Grenzen gesetzt und die Betriebsamkeit belebt, andern Theils dem Holzmangel vorgebeugt wird. Sie ist im Stande diesen Austausch durch folgende Mittel zu befördern:

1. durch Vermehrung der Transportmittel für das schwer fortzubringende Holzmaterial ꝛc., z. B. durch gute Landstraßen, Flößereien, Schifffahrt;
2. durch Begünstigung und Uebertragung des Holzhandels an die Privaten, welche sich dazu besser — so wie zu allen spekulativ industriellen Unternehmungen — als der Staat eignen;
3. durch Erleichterung der Holzeinfuhr, Aufhebung der Zölle ꝛc. vom Auslande, welches jederzeit nur günstig und nicht allein für die Nachbarstaaten wirken kann.

Ein großer Theil dessen, was durch tüchtigen Wegebau an Transportkosten gespart wird (oft sehr erheblich!), geht auf den Holzpreis über und erhöht diesen, also auch den Kapitalwerth der betreffenden Waldungen — ebenso wie es bei den anliegenden landwirthschaftlichen Grundstücken der Fall ist —

zuweilen in einem Maße, wodurch der Aufwand der Straßen-Anlage und Unterhaltung weit aufgewogen wird.

Wo der Holzhandel erst noch angeregt und belebt werden muß, führt oft nichts schneller und sicherer zum Ziel, als die Ertheilung von angemessenen Prämien an denjenigen Lieferanten, welcher binnen Jahr und Tag die größte Menge Material zu Markt geliefert hat; und leicht kann die dafür sich interessirende Bevölkerung bei einer hierdurch angeregten Zufuhr-Konkurrenz unmittelbar so viel und mehr noch dabei gewinnen, als der Aufwand für Prämien ausmacht, die nur für einige Zeit nöthig werden. Es hat sich dieß wenigstens in andern Gegenständen erprobt.

§. 130.

Die Abstellung entbehrlicher, Holz konsumirender Gewerbe zur Beseitigung des Holzmangels, kann der Staat nur da unmittelbar bewirken, wo er die Gewerbe selbst betreiben läßt, wogegen außerdem der mit dem wahren Holzmangel allmählig sich erhöhende Holzpreis solchen Gewerben an sich schon Stillstand gebietet.

Entbehrlich möchte jedes Gewerbe genannt werden können, dessen Produkte man mit Vortheil und ohne Gefahr von zufällig eintretenden nachtheiligen Stockungen leicht aus dem Auslande her zu beziehen im Stande ist. Unter die unentbehrlichsten, vieles Holz konsumirenden Gewerbe, bei denen eine möglichste Wohlfeilheit ihrer Produkte stets günstig auf allgemeine Wohlfahrt wirkt, lassen sich hauptsächlich Eisenbergwerke und Hütten, Kalk- und Ziegelbrennereien und Salinen zählen.

Die so häufigen Einwendungen gegen die Abstellung entbehrlicher Gerwerbe, wie z. B. mancher Bergwerke, Schmelz-

und Glashütten ꝛc. — unter dem Vorwande: daß dadurch eine große Menschenmenge unterhalten werde — beruhen zuweilen auf Vorurtheilen und mangelhaften Berechnungen, obschon andererseits solche Maßregeln die Versorgung der brodlos werdenden Bevölkerung von Seiten des Staates und die weitere Vorsicht erheischen, damit das zu ersparende Material auch für die allgemeinen Bedürfnisse zweckmäßig verwendet oder die landwirthschaftliche Industrie wirklich dadurch unterstützt werden kann. Doch soll man jenen Anstalten, wie wir schon anderwärts nachgewiesen haben, nicht darauf hin das Todesurtheil sprechen, weil sie keinen Reinertrag gewähren; denn nur privat-ökonomistisch kommt vom Rohertrage der Gewerbe ein dem Unternehmer nicht zufallender mehr oder weniger großer Erzeugungsaufwand in Abzug, welcher national-ökonomistisch nicht statt findet, da er den jenem Unternehmer Hülfe leistenden Staatsgenossen zu Theil wird, folglich dem National-Einkommen nicht verloren geht.

§. 131.

Unter die Beförderung der Waldkultur zur Abstellung des Holzmangels lassen sich sowohl eine Vermehrung der Waldfläche, als auch die Verbesserung des Bestandes der schon vorhandenen Forste zählen.

Die möglichste Verbesserung der Bestandesfläche, also Erhöhung der Erträglichkeit der schon vorhandenen Wälder, muß stets das Ziel jedes sorgsamen Forstmannes, besonders das der Forstpolizei sein, indem dadurch die Waldgrundstücke nicht blos zum höchsten Ertrage gebracht, sondern auch die Waldfläche zu Gunsten der Feldwirthschaft und des National-Reichthums möglichst verkleinert werden kann. Sie verdienen also immer zunächst ins Auge gefaßt zu werden.

Eine Erweiterung der Waldfläche durch unversäumten Anbau holzleerer Stellen, schlechter Landwirthschaftsgründe ꝛc. wirkt zwar bei gewöhnlichem Verfahren wohl etwas spät oder langsam, und kann deßhalb vorzüglich nur auf Abstellung eines bleibenden Mangels berechnet werden, jedoch stehen auch mehrere Hülfsmittel zu Gebot, einerseits die Reife und Brauchbarkeit des hülfeversprechenden Nachwuchses eingermaßen zu beschleunigen, wie z. B. durch Bepflanzungen des guten und mittelmäßigen Bodens in einem etwas weitläuftigen Verbande, durch künstliche Befruchtung der Pflanzlöcher, Auswahl kräftiger Samen und Pflänzlinge, und Beiführung der letztern selbst aus der Ferne, namentlich für Heister-Pflanzungen; andererseits aber setzt uns ein solcher Nachwuchs in den Stand, alsbald in den vorhandenen Holzbeständen die Nutzung in dem Verhältnisse ausdehnen zu können, als jener älter und älter wird. Das rationelle Abschätzungsverfahren giebt den Maßstab für diese stufenweise Steigerung der Nutzung sehr einfach an die Hand.

Gewöhnlich läßt sich ein solcher Nutzungs-Vorgriff in den noch vorhandenen Holzbeständen auf Rechnung der neuen künstlichen Anlagen nicht wohl anders bewirken, als durch Herabsetzung der Umtriebszeiten und durch temporelle Umwandlungen der Betriebsart beim Laubholze, womit in quali, oder quanto, ein gewisser veränderlicher Ertragsverlust verbunden, aber gar nicht zu umgehen zu sein pflegt. Dergleichen Verlegenheiten, wobei man auf Betriebsarten und Umtriebszeiten von kleinerm Materialfond zurückgehen mußte, ereigneten sich zu allen Zeiten sehr häufig und haben größtentheils dem Nieder- und Mittelwald-Betriebe seine Entstehung gegeben, und nur das rationelle Abschätzungsverfahren läßt ohne Mühe den Materialbetrag bemessen, welcher mittelst eines solchen Herabgehens von einer

höhern auf die niedere Umtriebszeit ꝛc. für den Augenblick disponibel wird.

Werden gleichzeitig damit hinlänglich große Kulturanlagen verbunden, so erlaubt die Zuhülfnahme des Ertrags von diesen dereinst wieder auf den frühern Standpunkt zurück zu kehren und macht alsdann sogar auch wohl die Beibehaltung jener Kulturfläche für weiterhin überflüssig. Uebrigens dürfte örtlich eine Vermehrung der Holzerzeugnisse verschiedener Gattung in keiner Weise schneller zu bewirken sein, als durch Bepflanzung frischer Wiesen- und Weideränder, so wie der Ufer der Gewässer, mit Pappeln, Weiden und Ellern für den Brennholzbedarf; ferner durch plätzigweise Ansaat, oder weitläufige Pflanzung von Kiefern und Lärchen auf den trockenern, mittelmäßigen und schlechten Waldböden für den Bauholzbedarf; und endlich durch die Bepflanzung des besten Bodens in Wäldern und Weiden mit Heistern von Eichen, Ahorne, Eschen, Ulmen, Buchen ꝛc.; theils für die Nutzholzbedürfnisse, theils für Baum- und Kopfholzbetrieb überhaupt. Denn nur auf weniger gutem Boden verdienen die erstern und andern schnell wachsenden (zum Theil ausländischen) Holzarten den Vorzug vor den letztgenannten Laubhölzern; auch erlaubt die Einrichtung einer Heisterpflanzung auf Kopfholz viel früher einen Holzertrag, als die Niederwald-Anlagen, ohne daß man das Grundstück bei jener seiner bisherigen Nutzung (zu Gras, Weide ꝛc.) vollständig zu entziehen nöthig hat.

§. 132.

Weit leichter, als dem Holzmangel, läßt sich dem Holzüberflusse für die Regel begegnen, oder derselbe vielmehr nützlich sich verwenden. Er kann nicht blos auf der, gegen die örtliche Bevölkerung unverhältnißmäßigen Größe und Vollbestande der Waldfläche allein, sondern gleichzeitig auch noch

auf einem großen Surrogaten-Reichthume beruhen. In diesem Falle befand sich vor allem seiner Zeit England, auch das an Torf sehr reiche Schottland, und ähnliche Gegenden. Es war sehr unklug, daß sie, auf den Rückhalt jener Surrogate hin, zu dem sonst etwa schon vorhandenen unkultivirbaren Boden nun auch noch eine große völlig verwüstete Waldfläche kommen ließen; und zwar hauptsächlich dadurch, daß man die Nachzucht des Holzes vernachläßigte, die Wälder dem verheerenden Zahne des Weide-Viehes einräumte und so weite Strecken zu völlig unfruchtbaren Steppen umwandelte.

Gesetzt, die Bevölkerung hätte selbst des bessern Theiles vom Forstgrunde zu Artland nicht bedurft und es wäre also blos die Beweidung der überflüssigen Waldfläche möglich gewesen, so würde eine theilweise (horstweise oder vereinzelte) Beibehaltung des vorhandenen Holzbestandes sowohl dem Weideertrag, als dem Klima, der Annehmlichkeit und Gesundheit der betreffenden Länder vortheilhaft gewesen sein, selbst wenn das Holzmaterial nur wenig oder gar keinen Werth sich erhalten hätte. Dieß war jedoch bei England der Fall nicht, wenigstens nicht in Beziehung auf den ihm höchst wichtigen Holzbedarf für seine Marine, welche nun zwar allerdings blos von dem zum Wasser- und kurzen Landtransport bequem liegenden Material hätte wirklich Nutzen ziehen können. In Folge dessen also überhebt der größte Ueberreichthum an jenen Materialien, wie ihn selbst manche deutsche Gegend noch besitzt, dennoch einer klugen Fürsorge nicht! —

§. 133.

Nur bei einem bedingten Holzüberflusse (oben §. 132) kann man den einfachsten Holzersparungsmitteln Eingang zu verschaffen, und dadurch entweder einen Theil der zu Feldgrund passenden Waldfläche, oder — wenn die Gegend

zum Ackerbau nicht geeignet ist — einen Theil der Holzvorräthe und Surrogate für andere Gegenden und nützliche Gewerbe disponibel zu machen versuchen. Wie ungerecht es sein würde, hierin Maß und Ziel zu überschreiten und die Holzpreise und Einschränkungen zu übertreiben, leuchtet wohl von selbst ein.

§. 134.

Ein unbedingter Holzüberfluß möchte dagegen nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse folgende Vorkehrungen erfordern:

1. eine Einräumung des zum Ackerbau tauglichen Theils der Waldungen an solide Kolonisten nach einem zusammenhängenden, alle spätern Verhältnisse berücksichtigenden Plane. — Wo nun der Boden, besonders mittelst Ackerbau, in höhere Kultur kommt, vermehrt sich auch die Bevölkerung und mit dieser die künftigen Holzbedürfnisse, welche letztere man also nicht unberücksichtigt lassen darf.

2. Es werden sich Holz konsumirende Gewerbe nur da empfehlen, wo das Lokal dem Ackerbau ungünstig und zu Verwendung des Materials in holzärmern Gegenden des Staats keine bequeme Gelegenheit vorhanden ist. Wie viel dabei konsumirt wird, und welche große Fläche manche Anlagen bedürfen, geht bei nur einigem Nachdenken hervor. Z. B. der Hochofen einer Glashütte bedarf an 3000—4000 Klafter und hierzu einer Fläche von 6000—10000 Morgen im Nachhaltsbetrieb. Die unentbehrlichsten Gewerbe werden hierbei vor den entbehrlichen (§. 130) den Vorzug um so mehr verdienen, wenn für die Nachhaltigkeit der letzteren keine Aussicht vorhanden ist.

3 Die Einführung eines Holzhandels ist dann am zweckmäßigsten, wenn weder Ackerbau noch sonstige Gewerbe sich einführen lassen, der Holzüberfluß des unbedingten Waldbodens aber nach den holzärmern, angebauteren und fruchtbareren Gegenden des Inlandes oder auch in das Ausland abgeführt werden kann, auf welches in letzter Linie die forstliche Spekulation gehen mag.

Anmerk. Ueber die, mit der Gemeinheits- und Gütertheilung in eine Kategorie zusammenfallende Kolonisirung von unangebauten Gegenden, sind einige fürsorgende Winke im letzten Abschnitte der hier schon mehr angeführten Schrift: „über Waldweide und Waldstreu" ertheilt, auch findet sich einiges weiterhin hier (hinten §. 138) noch bemerkt. Sie haben sich unter andern als beachtenswerth erwiesen an dem Schicksal der holländischen Armenkolonien und der Kolonisirung des bekannten Donaumooses in Bayern.

§. 135.

Wenn auf die oben (§§. 125 bis 134) dargestellte Weise in der Hauptsache für eine möglichst gleiche Vertheilung der Holzprodukte und ihrer Surrogate gesorgt und die Befriedigung derselben gesichert ist, hat es keine besondere Schwierigkeiten, um auch den Austausch einzelner untergeordneter Bedürfnisse, z. B. gewisse Bau- und Werkholzsortimente; ferner Rinden-, Waldweide-, Streu- und andere Bedürfnisse, und endlich selbst den Austausch von Brennhölzern in engern Kreisen — also zwischen einzelnen Forsten — zu bewirken. Es kommt hierbei auf speciellere statistische Kenntnisse eines Landes — wie überhaupt beim ganzen Geschäfte — noch besonders vieles an.

Sechster Abschnitt.

Sicherung und zweckmäßige Vertheilung des dem Staat zur Benutzung und auch Gesundheit nothwendigen Wälderumfanges.

§. 136.

Wenn es einen Gegenstand der Polizei ausmacht, auf Erbauung bequemer, gesunder und gegen Gefahr gesicherter Wohnungen hinzuwirken, und für ihre regelmäßige und gefällige Zusammenordnung in Straßen, so wie für Luftwechsel und Reinlichkeit in diesen zu sorgen, so möchte eben sowohl ihre Aufmerksamkeit auch auf die zweckmäßige Vertheilung und Erhaltung aller solchen Waldungen gerichtet sein müssen, die auf die Gesundheit, Fruchtbarkeit, Sicherheit und Schönheit der Länder einigen Einfluß besitzen.

Die allmählig regsam gewordene Anforderung an die Polizei spricht sich täglich lauter und dringender aus, und darf daher von dem Forstmanne, der so viele Gelegenheit hat, ihr zu entsprechen, nicht unbeachtet bleiben.

Anmerk. Seitdem dieser in Frage stehende Gegenstand zum erstenmal der Forstpolizei einverleibt worden, ist die Literatur mächtig angewachsen, wir beschränken uns auf folgende:

Zwierlein (Dr. K. A.), vom großen Einfluß der Waldungen auf Kultur und Beglückung der Staaten, mit besonderer Hinsicht auf Polizei. Würzburg 1806.

Arndt (E. M.), ein Wort über die Pflege und Erhaltung der Forste und Bäume im Sinne einer höhern, d. h. menschlichen Gesetzgebung. Schleswig 1820.

Bronn, Geschichte der Natur. Heidelberg 1843.

Fraas (Dr.), Klima und Pflanzenwelt in der Zeit. Landshut 1847.

Marchand (A.), über die Entwaldung der Gebirge. Bern 1849.

Schouw (J. F.), die Erde, die Pflanzen und der Mensch. Leipzig 1851.

Nebbien (Wirthschaftsrath), Einrichtungskunst der Landgüter ꝛc. herausgegeben von Pohl. Leipzig 1830. Einen wesentlichen Gegenstand dieser Schrift macht die besonders aufgestellte Schutzlehre der Grundstücke gegen kalte und feuchte Winde aus ꝛc. Es ist die Wirksamkeit dieser Schutzmittel — Hecken, vereinzelte Bäume — faktisch nachgewiesen, ihre Anwendung auf besondere Oertlichkeiten (freie Ebenen und Hügelland) beschränkt.

Von der reichen Literatur der Franzosen:

Rauch (F. A.), Régéneration de la nature végétale. Paris 1818. II. Vol. 8.

Moreau de Jonnes. Untersuchungen über die Veränderungen, welche durch die Ausrottung der Wälder in dem physischen Zustande der Länder entstehen. Eine gekrönte Preisschrift. Brüssel 1825. Uebersetzt von Widemann 1828. Tübingen.

Ihrem hohen Werthe und ihres Verfassers Verdiensten unbeschadet, bedarf sie vor ihrer politischen Anwendung noch wesentlicher Berichtigungen, weßhalb wir ihre Resultate hier um so mehr glaubten übergehen zu können, weil dergleichen der Klimatalogie angehört, sie aber in der Hauptsache das hier Aufgestellte vollkommen bestätiget.

Becquerel (M.), des Climats et de l'influence qu'exercent les sols boisés et non boisés. Paris 1853.

Tassy (M. L.), Note sur le défrichement des bois. Paris 1854

Gasparin, de. Cours d'Agriculture. Paris. II. T.

Von den Italienern wären vorzuführen:

Gautieri dello influsso de' boschi sullo stato fisico de' pæsi e sulla prosperità delle nazioni. Milano 1817.

Castellani dell' immediàta influenza delle selve sul corso dell' aqua. Torino 1819.

Diesem reiht sich an:

Müller (M. F.), die Gebirgsbäche und ihre Verheerungen. Landshut 1857.

In den Schriften über Klima, sehr vielen Werken über Meteorologie und physikalische Geographie wird der Einfluß der Wälder behandelt, kleine Monographien (v. Baumer, Koller, Lattorf, Petersen, Reiter ꝛc.) sind darüber erschienen. In allen forstlichen Zeitschriften wird der Wälder-Einfluß und nothwendige Erhaltung fortwährend besprochen.

§. 137.

Der Ausdruck Klima umfaßt die Gesammtheit aller Meteore (Licht, Wärme, Niederschläge, Windzug ꝛc.), wie sie auf be-

stimmter Erdfläche im Laufe der Zeit erscheinen; die Wirkungen der Meteore beobachten wir hauptsächlich an den Pflanzen und Thieren dieser Erdfläche, beurtheilen und bestimmen hieraus das Klima nach den gesammten meteorischen Einflüssen und Ergebnissen auf den thierischen und pflanzlichen Organismus.

Aenderungen in dem Auftreten und Wirken einzelner Meteore — von jenen, die in ihrer Gesammtheit vermöge der Lage auf der Erdoberfläche das geographische Klima bilden — bringen die Erhebungen und Gestaltungen des Bodens, dessen äußerer Zustand ꝛc. (ob frei oder bedeckt, mit Gräsern, Holzpflanzen, Wasser ꝛc.) wohl hervor; die Aufgabe der Klimatologie ist es, diese hierdurch erwirkten Veränderungen in der Erscheinung und den Thätigkeiten der einzelnen Meteore, so wie nach deren Gesammtheit aufzufassen und zu bemessen, da hieraus die Bildung des örtlichen Klimas hervorgeht. Demnach wäre auch der Einfluß der Waldungen zu bestimmen, der sich hauptsächlich auf Abänderungen der Wärme und deren Vertheilung in den Jahreszeiten, auf Luftfeuchte und Niederschläge, und Windströmungen erstrecken kann.

Die Einwirkung der Wälder auf das Klima ist vielfach überschätzt worden, sie bewegt sich nur innerhalb bestimmter enger Grenzen, zu deren Feststellung vornherein bemerkt wird, daß selbst seit dem Erscheinen des Menschengeschlechtes keine wesentliche Aenderung auf der Erde sich ereignete, durch welche eine Veränderung der klimatischen Verhältnisse könnte dargethan werden; daß seit der historischen Zeit keine Modifikation in den klimatischen Zuständen größerer Länder eingetreten, durch welche der Anbau eines oder des anderen bereits früher vorhandenen Gewächses unmöglich geworden wäre. Alle wilden Pflanzen sind geblieben; wo ein landwirthschaftliches Kulturgewächs verschwunden, geschah es in Folge ökonomischer Spekulation, die im Anbau anderer Gewächse größeren Vor-

theil fand, zunehmende Bevölkerung veränderte Bedürfnisse, Verkehrsmittel, Industrie ꝛc. modificiren diese Vortheile im Laufe der Zeit und führen zum Anbau neuer Gewächse und Aufgeben des älteren Produktionszweiges; so ist der Weinbau in Deutschland nach Süden zurückgetreten, weil bei erleichterten Verkehrsverhältnissen man es vortheilhafter fand, den besseren und guten Wein durch Austausch der Produkte zu erlangen, statt sauren und theuren Wein selbst zu erzeugen. Dieses Zurücktreten vom Weinbau findet aber selbst bei dem Rebbau in Süddeutschland statt, wo man zur Erkenntniß kam, daß es besser sei in Ebenen und ungünstigen Lagen Kartoffeln, Getreide ꝛc. zu bauen. Ein gleiches Zurückgehen der Rebe und des Oelbaumes findet in Frankreich statt und bald wird der Maulbeerbaum zur Seidenzucht den Oelbaum verdrängt haben (Comptes rendus de l'Académie des sciences XVIII., pag. 1097), nicht in Folge klimatischer Einflüsse, sondern ökonomisch-spekulativer Berechnungen.

Die Beweise für Vorstehendes sind durch Laplace, Arago, Humboldt, Boussingault, Becquerel, Schouw auf das Vollständigste geliefert. Die Klimatologie weist solche ausführlich nach, Aufgabe der Forstpolizei ist es, deren Sätze praktische Geltung zu erringen.

§. 138.

Ueber den klimatischen Einfluß der Wälder, folglich über die klimatischen Eigenthümlichkeiten, sowohl der sehr waldreichen, als der zu sehr und wohl völlig entwaldeten Länder, lassen sich folgende Hauptpunkte feststellen:

1. Große zusammenhängende Waldungen halten die schnell austrocknenden Winde (Luftzug) und Sonne vom Boden ab; mäßigen auch die schnelle Wärmeausstrahlung der Erdoberfläche, und bewirken so, nicht blos durch eine

langsamere und mehr nachhaltige, gegen Verwehung geschützte — Feuchtigkeitsverdünstung des Bodens, sondern außerdem auch noch durch die ununterbrochene Ausdünstung der Bäume selbst — während des Sommers einen feuchtkühlen Zustand der untersten Luftschichten; folglich eine kühlere und thaureichere Sommerwitterung; zudem noch reicher an Regen-Niederfällen (unten Nr. 5). Die Beschaffenheit des Waldklimas und des Küsten- und Inselklimas sind hierin einander sehr ähnlich, wogegen Flüsse und kleine Wassergebiete jenen Einfluß der Meere noch keineswegs äußern.

Zusatz. Wie über dem Meere, so steht auch in größern Waldungen der Luftfeuchtemesser (Hygrometer) am höchsten; und schon die Vegetation an Flechten, Moosen, so wie überhaupt an allen nachhaltige Feuchtigkeiten und Schatten bedingenden Gewächsen, deutet auf diesen Zustand der untern Luftschichten hin. Die Bodenfläche im Walde selbst ist aber deshalb nicht nässer, sondern nur nachhaltig feuchter als anderwärts. Sie dörrt im Walde niemals so schnell und tief aus, als in Freilagen. Holzleere, zur Nässe-Anhaltung im Boden an sich schon geeignete Stellen innerhalb geschlossener Waldungen, trocknen wegen des durch letztere abgehaltenen Luftzuges und der mit Feuchte schon gesättigten Waldluft halber, noch langsamer als sonst aus und versumpfen allmählig wohl ganz; wogegen auf dergleichen eingeschlossenen entwaldeten Stellen von gewöhnlicher Bodenbeschaffenheit bei sonniger Witterung im Hochsommer die untern Luftschichten drückend heiß befunden werden, und zwar sowohl des gehemmten Luftwechsels wegen, als auch der starken Brechung des Lichtes in der dichten Waldluft halber. Diese Lichtbrechung bewirkt in südlichen Ländern und auch auf dem Meere ꝛc. bei sonnigem windstillen Wetter eine drückende Luftwärme. Nur dadurch, daß man die vorhergehenden verschiedentlich sich ändernden Umstände und ihren Einfluß, bald auf die untern Luftschichten, bald auf den Boden, genau berücksichtigt; auch das theilweis oder nur periodisch Eintretende vom Gewöhnlichen unterscheidet, wird man im Stande sein, sich von scheinbaren Widersprüchen in jenen Naturerscheinungen frei zu halten.

2. Während der eigentlichen Frost- oder Eisperiode unserer

Winter, wo die Ausdünstung sowohl des Bodens, als der Vegetation sehr ermäßigt wird und fast völlig zum Stillstande gelangt, die höchsten Kältegrade der Atmosphäre aber hauptsächlich durch starken Luftzug und Wärmeausstrahlung der Erdoberfläche veranlaßt werden, sind die bewaldeten Stellen der letztern gegen jene zweifachen Erkältungsursachen mehr als alle andern geschützt, folglich erreicht die Kälte in geschlossenen Waldungen die theilweisen höchsten Grade oder Extreme des unbewaldeten Landes nicht. Es sind die Winter des zusammenhängenden Waldlandes eben so wenig excentrisch kalt, als es auch die der Küsten und Inseln deßhalb sind, weil sowohl die Gewässer, als die unmittelbar über ihnen schwebenden untersten mit Wasserdünsten gesättigten Luftschichten, ebenfalls die lebhafte Wärmeausstrahlung der ganzen Oberfläche ermäßigen. Folglich sind die Winter der Waldländer, obschon sie länger andauern als anderwärts, ebenso frei von höchsten Kältegraden, als im Ganzen von den Extremen der Sommerhitze.

Zusatz. Andere nehmen auf die Modifikationen der Wärmeausstrahlungen der Erdoberfläche gar keine, oder doch weniger Rücksicht, als hier geschehen ist, und sie lassen also diejenige Luftwärme, welche im Sommer durch die Wasserverdünstung gebunden wird und Kühle bewirkt, im Winter durch Zurückgehen der Wasserluft in Wasserdampf, und dieses in tropfbares Wasser, wieder frei und wirksam auf Erwärmung der untern Luftschichten werden; ohne hierbei jedoch darauf zu achten, daß sich z. B. der Winter der Küsten und Inseln ꝛc. nicht sowohl durch zahlreiche Rückgänge jener Gattung und durch Regenniederschläge, als durch anhaltende schwebende Nebel charakterisirt, welche gegen die Extreme der Wärmeausstrahlung und Abkältung der Erdoberfläche eben so wirksam zu sein scheinen, als jedes leichte Gewölke.

3. Jene Umstände, welche im waldreichen Lande die Witterungs-Excentricitäten von Sommer und Winter

ermäßigen, drücken daselbst zugleich die Lufttemperatur sowohl im Frühjahr als Herbste darnieder. Denn alles was auf den oben schon nachgewiesenen nachhaltigern Feuchtigkeitsgehalt der Luft und des Bodens der Wälder wirkt, verhindert zugleich die Erwärmung der Erdoberfläche desselben bis zu dem Grade, wie anderwärts. Es dringt die Sonnenwärme bei Wiederkehr des Frühlings nur langsam in die geschlossene, gegen erwärmenden Luftzug geschützte Waldmasse ein; Eis und Schnee dauern länger dazwischen aus und es wird also ein weit kürzer dauernder Theil des Sommers (Hochsommer) auf die ohnehin schon erschwerte Erwärmung des Waldbodens wirksam. Demnach kann letztere bei eintretendem Herbste nicht in dem Grade mitwirken, um die untern Luftschichten durch Ausstrahlung zu erwärmen und die mit dem Rückgange der Sonne abnehmende Quelle der Luftwärme zu vervollständigen und zu verstärken, wie es außerdem der Fall ist, und es tritt also ein feuchtkühler Zustand früher im Waldlande ein; d. h. die Sommer sind kürzer und kühler, die Winter länger, als im offenen Lande, mithin auch die mittlere Jahres-Temperatur niedriger.

Zusatz In Ländern der heißen und warmen Zone, die gar keinen Eiswinter besitzen, drücken zusammenhängende Bewaldungen die Temperatur zu jeder Jahreszeit herunter, wirken also ebenfalls auf eine niedere mittlere Jahrestemperatur. -- Wie im großen Wald-Innern Frühjahr und Herbst durch eine verhältnißmäßig niedere Temperatur sich bezeichnen, so ist es auch der Fall in Oertlichkeiten nahe an Flüssen, Seen, Wiesen und engern Thalgründen, d. h. sie besitzen nicht blos im Frühjahr und Herbste, sondern bei feuchtem Wetter zu jeder andern Jahreszeit eine niedrigere Lufttemperatur, als gleich hoch, aber trockener und freier gelegene Orte. Dieser Unterschied wird dagegen bei sehr trockener Zeit (Hochsommer) und auch bei sehr verminderter Erdausdünstung (starkem dauerndem Froste)

nicht vermisst, zum Beweise also, daß derselbe durch den örtlichen Feuchtigkeitsgehalt bewirkt wird

Wie in Gebirgshöhen überhaupt, oder auch in allen nördlicher gelegenen Ländern vermissen die Kulturgewächse weniger die erforderlichen höchsten Wärme-Grade, als eine längere Dauer und höhere ganze Wärmesumme der Sommer; denn es weichen hinsichtlich des Wärmegrades der heißesten Monate die südlichen und nördlichen Länder nur wenig unter einander ab.

4. Dem Waldlande ganz entgegen gesetzt verhalten sich die unbewaldeten Steppen. Von allen Seiten der Sonne und den Winden zugänglich, verliert der Boden, und damit durch das Verwehen im Luftzuge auch die ihn berührende unterste Schichte der Atmosphäre, leicht ihren Feuchtigkeitsgehalt; ersterer trocknet und dörrt daher in der wärmern Jahreszeit sehr bald aus, erwärmt sich in diesem Maße aber auch viel schneller und tiefer ins Innere hinein, ebenso wie er sich in der entgegengesetzten winterlichen Jahreszeit, theils aus denselben Gründen, theils der ungehinderteren Wärmeausstrahlung wegen, schneller und tiefer erkältet. Daher denn zu allen Jahreszeiten die aus solchen Steppen sich verbreitenden, im Sommer sehr heißen, im Winter sehr kalten, hellen, trockenen und austrocknenden Luftströmungen; meist — wie der Seewind — mit Heftigkeit wehend, weil — wenn Gebirge es nicht bewirken — keine Waldungen jene Gewalt brechen. Auch sind die Winde in den Steppen selbst, da sie von allen Seiten ungehindert einbrechen, im Sommer und Winter ihren Eigenschaften nach sehr verschieden und bewirken also ein sehr veränderliches, mit Wärme und Kälte, Dürre und Feuchte (z. B. Seewinde) schnell wechselndes Klima, wie man es in Waldländern, mit Ausnahme der Gebirge, gar nicht kennt.

Jeder heftige Windzug wird, am Waldsaum oder

in den Kronen des geschlossenen Waldes gebrochen, zu einem ruhigen Verfließen gebracht; hierdurch bleibt die Luft- und Bodenfeuchte dem Baumwuchs fortwährend erhalten, desgleichen allen landwirthschaftlichen Kulturflächen, die der Wald schützend umgibt. Da nun die Winde es sind, welche wesentlich auf die anderen Meteore einwirken, deren Einflüsse steigern oder mildern, die Extreme der Witterung in Kälte und Hitze, Dürre und Nässe vorzugsweise bedingen und herbeiführen, so folgt daraus, daß ihrem Zug die größte Aufmerksamkeit zu schenken, um darnach jene Maßregeln zu ergreifen, wodurch die trockenen rauhen Luftströmungen abgehalten, oder, in so fern der Zutritt oder das Strömen feuchter warmer Luft erwünscht, solches ermöglicht, was alles durch die Richtung der Waldanlagen und Waldstreifen erstrebt werden kann.

Zusatz. Andere sind auf anderm Wege zu ganz andern Resultaten als jene gelangt. Sie finden nicht blos die Sommer in waldreichen Ländern kühler oder gemäßigter als die der unbewaldeten, (wie wir oben), sondern auch die Winterkälte größer in erstern als in letztern. — Fast scheint es, daß man die größere ganze Summe von Kältegraden und niedrigen Temperaturen des langdauernden Wald-Winters überhaupt für seine größere Strenge (höhere Kälte) genommen hat — wie man denn hierbei ohnehin Orte in Vergleich stellte, welche zwar unter gleicher Breite, dagegen unter sehr verschiedener geographischer Länge liegen (z. B. Troyes in Frankreich mit Wien; Dijon und Ofen ꝛc.), folglich den bekannten östlichen und westlichen Wärme-Abweichungen unterworfen sind; auch wurden zuweilen die betreffenden Orte vorher nicht erst auf einerlei Horizont reduzirt und darnach ihre Mittel-Temperaturen des ganzen Jahres (die an sich schon kein gutes Vergleichsmaß abgeben) korrigirt.

5. Die oben dargestellten Eigenthümlichkeiten zwischen bewaldeten und unbewaldeten Landstrichen erleiden keine wesentliche Aenderung, sie mögen die Ebenen und Niederungen oder die Gebirgshöhen einnehmen. Nur tritt

im letztern Falle die Eigenschaft eines höchst bedeutend verstärkten Regenniederfalles ein, den blos die Höhenbewaldung bewirkt, während dasselbe in Wald-Niederungen weniger oder gar nicht statt findet. Dieser Einfluß der Gebirgswälder auf einen erheblicheren Regenniederschlag ist so bedeutend, daß auf etwa 100 par. Fuß Erhebung die jährliche Regenhöhe durchschnittlich zuweilen schon um 1 par. Zoll und noch mehr zunimmt; — und selbst noch auf die den bewaldeten Gebirgen nächst liegenden Niederungen wird dieser Einfluß wirksam. Dem zufolge hat denn die Entwaldung, besonders der noch unterhalb der Grenze des ewigen Schnees liegenden Gebirgshöhen, eine sichtbare zuweilen sehr auffallende Verminderung der Quellen (?allgemein?), Bäche und fließenden Gewässer überhaupt zur Folge.

Zusatz. Der Einfluß der Bewaldung auf vermehrten Regenniederschlag kommt den Gebirgshöhen sehr zu statten, indem außerdem die Masse des Regens auf ihrer erweiterten Boden-Oberfläche zu sehr sich vertheilen würde; weil ferner an den Abhängen nicht blos vieler Regen ꝛc. ohne einzudringen wieder abfließt, sondern die Feuchtigkeit des Erdreichs auch noch theils wegen der freien Lage gegen Luftzug, theils des mit der Höhe verminderten Luftdruckes wegen, schneller verdünstet. Dieserhalb ist mit der Entwaldung der Gebirgshöhen stets sehr merklicher Mangel an Feuchtigkeit, an Schutz gegen ungünstige Boden-Austrocknung verbunden.

Zu große zusammenhängende Gebirgswaldungen dagegen, besonders von minder erheblicher Höhe über dem Meere, werden durch jene, innerhalb gewisser Grenzen stufenweis sehr schnell sich vermehrende Regenmenge, über Verhältniß stark abgekühlt, mit Feuchtigkeit so überhäuft, daß die Kulturgewächse auf Stellen innerhalb jener Waldmassen zu ihrem Gedeihen die gehörige Wärmewirkung sehr vermissen und viele derselben, der überwiegenden Feuchte und Kühle halber, schon gar nicht gedeihen.

Außerdem aber geschieht es in Folge dessen, daß unbewaldete Stellen zwischen jenen Wäldermassen, wenn sie einen schwer und langsam austrocknenden Boden in ebener, zum Wasserablauf ungünstigen Lage besitzen, nunmehr versumpfen. Denn während hier

die Kühle der Sommer und die feuchte Waldluft und der von allen Seiten verhinderte Luftzug die Verdünstung jenes erheblichen Regenniederfalles erschweret, häuft die Bodenfeuchtigkeit sich hier immer mehr und mehr an, und Luftwärme dringt um so weniger in die Oberfläche ein und erschweret also die Ausdünstung derselben von dieser Seite um so mehr, je dichter dieselbe sich mit kleinen Wassergewächsen überziehet; und so ist es Thatsache, daß in solchen einzelnen besondern Oertlichkeiten Bodennässe und Versumpfungen erst alsdann eintreten, wenn forstliche Aushiebe oder aber heftige Stürme auf jenen Stellen eine Auslichtung und völliges Niederwerfen des vormals dicht geschlossenen Waldes bewirken.

Einer solchen Entstehung insbesondere sind die zum Theil in erinnerlicher Zeit erst erzeugten Bodennässe, Sumpfquellen und Torfmoore auf den Hochplatten unserer deutschen Hauptgebirge ꝛc., meist in Höhen von 2000 bis 4000 Fuß, folglich auf Höhenpunkten, bis zu welchen die jährliche Regenmenge ganz ungemein schnell zunimmt, die jährliche Sommer-Temperatur aber bedeutend sinkt, der Luftdruck dagegen sich noch lange nicht in jenen Verhältnissen vermindert, um die Wasserverdünstung merklich erleichtern zu können. Kaum ist eine Waldung auch in tiefern ebenen Lagen und schwerem Boden von solchen nach ihrer Entholzung in nassen ꝛc. Zustand übergegangenen Einzelstellen frei. Bei mangelnder Umsicht könnte dieß als Widerspruch erscheinen. Allein, man berücksichtige alsdann hier nur wenigstens (da das Weitere der Klimatologie angehört), daß sich ein geschlossener Wald im Allgemeinen wie ein Kellergewölbe verhalt; ausgezeichnet durch sättige kühle feuchte Luft, ungeachtet ihm wenig Feuchtes zufließt; daß ferner auf lichte Waldstellen auch während der Belaubungszeit viel mehr Regen an den Boden gelangt, als auf die voll überwachsenen; daß letzterer aber nicht blos den Luftzug durch Umgebungen abgehalten, sondern auch noch die Erwärmung des Bodens und seine Ausdünstung aus der Tiefe durch seinen Rasenüberzug mehr gehindert ist, als die vegetabilische Verdunstung des Grases blos auf die äußerste Oberfläche bewirkt.

6. Die mit der Gebirgshöhe schnell zunehmenden Niederschläge können von seichten, festen, steilen und unbewaldeten Böden nicht rasch genug aufgenommen werden. Die Meteorwasser stürzen daher, Erde, Gerölle, Felsen mit sich führend, in die Thalsohle, füllen die Rinnsäle

der Bäche mit Geschiebe und Sand, übersteigen deren Ufer, veranlassen Ueberschwemmungen und Versumpfungen. Sie verursachen in dem Gebirge um so wildere Gießbäche, Wasserstürze und Einfurchungen, je höher und steiler die Bergwände und zerschnittener das Gebirg. Die weiteren Folgen sind dann noch außerhalb des Gebirges jene furchtbaren Ueberschwemmungen und Verheerungen in den vorliegenden Ebenen, wie deren die neueste Zeit im Gebiete der Rhone gesehen hat. Ist dagegen das Gebirg bewaldet, so erfolgt die Schneeschmelze langsam und gleichförmig, nicht jeder und aller Regen dringt durch das Blätterdach, das durchdringende Wasser gelangt langsam auf den gelockerten und offen erhaltenen empfangsfähigen Boden, es sickert ein, wird daher nicht abfließen oder Sand, Schlamm und Erde fortführen. Bei so ruhigem Verlauf kann sich die Erde sättigen und die Quellen nachhaltig mit Wasser versehen, die Bäche fortwährend speisen und einen nachhaltigen gleichmäßigen Wasserlauf bilden, dann entsteht nicht jener Wassermangel, den der Landbau und die technischen Gewerbe beklagen (Bewässerung, Aufschlagwasser ꝛc.), der die Flußbeete des nöthigen Fahrwassers beraubt, den Waarenzug vertheuert, ja unmöglich macht.

Anmerk. In Baumwaldungen, so wie überhaupt innerhalb des Waldes entstehen nie Lawinen und Schneerutschen. Die Entwässerung, Aufforstung jener Moore des Waldinnern, die nicht als Behälter des Aufschlagswassers für den technischen Betrieb nöthig, ist jederzeit vorzunehmen

7. Auf jene Grundlagen hin ist man nun zu bemessen im Stande, in wie weit die in ihrer Einseitigkeit der Kultur und Gesundheit ungünstigen Eigenschaften aller über Verhältniß bewaldeten und unbewaldeten Länder und Gegenden, zugleich unter Mitberücksichtigung anderer

örtlicher Verhältnisse (geographischer Lage, Richtung und Höhe der Gebirgszüge an sich ꝛc.) — sich bald durch Verminderung, bald durch Vermehrung der Waldungen, abändern und in günstigere klimatische Verhältnisse bringen lassen. Bestätigt haben es die vielseitigen Erfahrungen, daß durch Verminderung des Zusammenhangs großer Waldungen, die in nächster Berührung gestandenen Orte ihre frühere feuchte Kühle verloren, also einen wärmern und längern Sommer gewonnen haben; ob jedoch durch die erhebliche Verminderung der Wälder in fast allen europäischen Staaten die Strenge der Winter in dem Grade ermäßigt und die Sommertemperaturen erhöht worden sind, wie man bis jetzt gewöhnlich annimmt, wird in neuester Zeit sehr in Zweifel gezogen.

Zusatz. Die Vergleichungen der Mitteltemperaturen vom ganzen Jahre aus gegenwärtiger und ältester Zeit, könnten, selbst wenn wir im Besitze der letztern wären, zu nichts führen, indem aus der verschiedenartigsten Vertheilung der Wärme durch das ganze Jahr dennoch ganz gleiche Mitteltemperaturen bei gewöhnlichem Rechnungs-Verfahren dafür hervorgehen. So geben zu z. B. die mittlere Sommertemperatur von + 16° und die des Winters von — 10° ebensowohl die mittlere Jahrestemperatur von + 3°, als es auch durch die Größen + 10° und — 4° geschieht. Deßhalb hat der um Pflanzengeographie und Klimatik hochverdiente Schouw ein geeigneteres Mittel gewählt und eine Vergleichung derjenigen Gewächsarten angestellt, die zur Zeit der römischen und anderen Schriftsteller schon vor etlichen Tausend Jahren in Italien, Syrien, Sizilien sich auf ihrer nördlichsten Vegetationsgrenze befanden; so wie besonders der damaligen und gegenwärtigen Saat- und Reifezeiten verschiedener Kulturgewächse. Alles dieses widerspricht einer seitdem stattgehabten merklichen Veränderung des Klimas eben so, wie es durch Kasthofers Untersuchungen über die Zunahme der Gletscher im schweizerischen Hochgebirg sich ergeben hat; obschon die Hochgebirgs-Vegetationen in Folge einer Zerstörung der Höhenwaldungen daselbst faktisch verloren hat. Auch stimmen mit diesen Ergebnissen diejenigen überein, welche Leop. v. Buch über Norwegen mitgetheilt.

Schöne Gegenden wirken belebend auf Gemüth und Herz der Menschem, zu deren Schönheit tragen die Waldungen wesentlich bei, ja sie sind hiezu unbedingt im Gebirg und Flachlande nothwendig. Diese andauernden Eindrücke verfehlen nicht ihren Einfluß, sie stärken die Liebe zum Vaterlande, befestigen und erhalten offenen Sinn, Lebensfrische und Empfänglichkeit für das Natürliche und Wahre. Wohl wird dadurch einem Ziel, einer Hauptaufgabe des Staates, der Veredlung der sittlichen Natur des Menschen eine weitere Grundlage bereitet, und in so fern empfiehlt sich auch von dieser Seite her — die Sorge für schöne abwechselnde Gruppirung von Feld und Wald und bei letzterem die Schönheitspflege, welche von Borch im Silvan und König so sehr empfohlen, und die der Natur und Wald liebende Großherzog Ludwig von Hessen eben so sinnig als passend auf weite Strecken um Darmstadt, auf das Erfreulichste die Waldluft weckend, erstehen ließ.

König, Dr. G., die Waldpflege. Gotha 1849. Riehl, die Naturgeschichte des Volkes. Stuttgart 1858. Pfeil, kr. Bl., 25. B., Heft 1, Waldluft.

§. 139.

Genaue Anleitungen um jenen klimatischen Einseitigkeiten zu entgehen, und jedem Lande eine seinem Klima und seinen Bedürfnissen angemessene Menge und Vertheilung von Wäldern zu erhalten und zu verschaffen, lassen sich nicht ertheilen; sondern jeder Aufmerksame und von einer Oertlichkeit physisch wohl Unterrichtete wird sie allerwärts zu treffen und hauptsächlich dadurch nützlich zu werden wissen, daß er wenigstens Mißgriffe der Art, wie sie wohl täglich im Forsthaushalte vorkommen, zu begegnen sucht. Uebrigens sind beide Extreme im Zustande der Länder zwar der Gesundheit und Fruchtbarkeit gleich nachtheilig, dennoch verlieren dieselben durch eine

völlige Entwaldung weit mehr, als ein zu stark bewaldetes Land entbehrt. Letzteres ist wenigstens reich an mannigfaltigen Thieren und durch eine üppige wilde Vegetation, welche zur Ansiedelung einladet und Mittel bietet; während das völlig entwaldete Land in eine häßliche, unwirthliche Wüste ausartet, die nur spärlich genutzt, in keine höhere Kultur gebracht und zuweilen selbst nicht einmal mehr bewaldet werden kann, aus Mangel an den nöthigsten Hülfsmitteln, an Schutz und Feuchtigkeit. Dergleichen abschreckende Beispiele liefern uns auf solche Weise mehr oder weniger verwüstete Steppenländer von Asien; die Wüsten Egyptens und Syriens ꝛc.; große Landstriche in Griechenland, Spanien, Frankreich, Schottland, Jütland, Deutschland ꝛc.

Folgende allgemeine Andeutungen werden wohl die Möglichkeit und Richtung einer solchen nützlichen Wirksamkeit hinreichend bezeichnen:

1. Große zusammenhängende Waldungen gereichen, wenigstens innerhalb der Grenzen des Feldbaues, weder in dem Grade zur Gesundheit und Fruchtbarkeit, noch zur Bequemlichkeit und Schönheit eines Landes, als wenn sie bei beschränkterer Größe in mehreren Theilen desselben zerstreut liegen.

2. Die Bewaldung aller über die Grenze des Feldbaues hinausliegenden Gebirge, oder auch auf andern zum Anbau weniger oder gar nicht tauglichen Stellen, ist sorgsam zu erhalten; entwaldete Orte der Art aber — selbst wenn sie andern Nutzungsarten (z. B. der Weide) eingeräumt wären — sollten wenigstens so weit wieder bewaldet werden, damit sie der freien Gewalt der Elemente nicht blos liegen.

3. Die Gipfel und Kämme aller Berge sind im bewaldeten Zustande zu erhalten.

4. Ein gefährlicher Feind der Gesundheit und Fruchtbarkeit ist jeder frei wirkende, trocken-kalte und feucht-kalte Windzug, z. B. in Deutschland der Ost-, Nordost- und Nord-Wind; und dem Meere zu: auch der West-, Südwest- und Nordwestwind. Wo nicht vorliegende Gebirge, deren Scheitelwaldungen sorgsam zu erhalten sind, dagegen schützen, muß eine möglichst sorgfältige Vertheilung der Waldungen und die Anlegung von Waldschutzstreifen (Waldmänteln) dagegen angewendet werden.

5. Gleiche Schutzwaldungen sind gegen den Flugsand, Orkane, Lawinen, Felsstürze, und gegen die an steilen Gebirgshängen statt findenden Abschwemmungen ꝛc. anzubringen oder zu erhalten.

6. Die bewohnten oder anbaufähigen Waldthäler müssen bis zu einer gewissen Höhe an den dieselbe einschließenden Abhängen hinauf entwaldet werden; besonders wenn kalte Gewässer sie durchschneiden und eine feuchte Kälte verbreiten.

Berücksichtigt man, daß zur Einbringung des ganzen jährlichen Holzertrages von einem Morgen guter Waldfläche (zu etwa 30 – 40 Kbf. Laubholzmasse) kaum $\frac{1}{3}$ bis $\frac{2}{3}$ einer einzigen ländlichen Fuhre erforderlich ist, während die jährliche Bedüngung, Bearbeitung und Ernte von 1 Morgen Ackerland 7 bis 8 Fahrten nothwendig machen, daß also einschließlich vieler anderer Wege wohl 10fach mehr Transport ꝛc. mit Ackerlandbestellungen verbunden ist, so wird der mit der Verlegung der Waldungen in größere Ferne verbundene Gewinn von selbst einleuchtend; es steigert sich derselbe aber auch noch in dem Falle sehr, wenn auf solche Weise die Holzzucht vom guten Boden auf den schlechtern oder unbedingten Waldboden verlegt werden kann. Berechnungen der Art, auf den oben

unter Nr. 1 aufgestellten Punkt abgesehen, sind demnach sehr einfach.

Ein sehr häufig vorkommendes und zum Theil mit vorzeitlichen politischen Verhältnissen in Verbindung stehendes Uebel, ist noch das der zu großen Dorfgemeinden und des dadurch nothwendig gewordenen ausgedehnten Umfanges und deshalb Ausbreitung ihrer Gemeindefluren, auch über viele zwischen und anliegende Stellen von nicht sehr gutem und sogar schlechtem Boden. Es wird hier nicht blos in Bezug auf letztern verloren, sondern eben so sehr auch außerdem noch durch die weiten Wege in die entferntesten Theile der Feldflur. Zuweilen dürfte, besonders wenn Waldgrund von tauglicher Eigenschaft nahe und bequem liegt, diesem Uebelstand nunmehr ebenso noch abgeholfen werden können, als demselben bei allen neuen Kolonisirungen allgemein und umsichtig vorgebeugt werden sollte. Nicht weniger häufig ist der nachtheilige Mißgriff, daß zum Ackerbau nicht geeigneter Boden dennoch abgeholzt und angerodet wurde, nach Erschöpfung seiner vom Waldbestand noch herrührenden Kraft aber nicht weiter bestellt werden konnte, öde liegen blieb, und oft nun sehr schwer wieder in Holzbestand zu versetzen ist. —

Die Anlegungen von Schutzwaldungen (oben unter 2, 3 und 4) könnte leicht da in Verlegenheit setzen, wo man noch hinlänglich beholzigt ist, die unbewaldeten Stellen aber hinsichtlich der bisherigen Benutzung zu Weiden nicht wohl ganz entbehrt werden können. Denn man würde an solchen Stellen durch geschlossene Waldungen nicht blos letzterm Nutzen entsagen, sondern sogar noch einen großen Kultur-Aufwand ohne hinreichenden oder allen Ersatz bestreiten müssen, da die vermehrten Holzerzeugnisse sich nicht würden verwenden lassen. Dieser zweifachen Verlegenheit läßt sich anders nicht entgehen, als (wo es das Klima zuläßt) durch vereinzelte Bepflanzung,

Plätze- oder Sprengsaaten u. dergl. einerseits, und andererseits durch Verminderung des Material- oder auch des Flächen-Fonds der bereits vorhandenen Waldungen so weit, das alsdann durchs Ganze hin ein hinderlicher Holzüberfluß nicht mehr bestände. Wie weit aber der Materialfond und der nachhaltige Holzertrag z. B. durch Umwandlung der Hochwaldungen in Mittelwald ꝛc., so wie durch Abkürzung der Umtriebszeiten bei der einen und andern Betriebsart vermindert wird, giebt das rationelle Abschätzungsverfahren sehr einfach an.

Anmerk. 1. Ungarn, die Moldau und Walachei, viele Theile von Rußland und sogar schon das wenig bevölkerte Kamschatka, geben vor vielen andern den Beleg einer sehr übeln Vertheilung ihres Waldreichthums und seiner hierin liegenden verminderten Nützlichkeit.

Anmerk. 2. Wenn Moreau de Jonnes den Waldungen der Ebene, besonders den von geringerm Umfange, hinsichtlich der Vergrößerung der jährlichen Regenmenge keinen Einfluß beilegt, so ist dagegen ihr Einfluß auf Vermehrung des Thaues und des Schutzes der zwischen denselben liegenden Kulturländer gegen nachtheilige (austrocknende) Winde nicht zu übersehen.

Anmerk. 3. Nur in der am Schluß dieses Paragraphen bezeichneten Weise ist auch das hin und wieder sehr sonderbar dahin gestellte Problem zu verstehen und zu lösen: „einen Theil der Forst„fläche auf den höchsten Materialertrag, den andern oder überfluß„reren aber auf den höchsten Geldertrag zu benutzen."

Anmerk. 4. An dieser Stelle der ersten Auflage wurde sich zum erstenmal der Bezeichnung „unbedingter Waldboden" bedient, für Grundstücke, welche — einer Bearbarung nicht fähig — blos zur Weide oder Holzzucht benutzt werden können. Diese Bezeichnung hat unterdessen eine sehr allgemeine Aufnahme gefunden, weßhalb wir sie noch dahin vervollständigen, daß der unbedingteste Waldboden eigentlich nur derjenige ist, welcher für sich nicht einmal zur Beweidung taugt, sondern ausschließlich blos für die Holzzucht sich eignet, wie z. B. der Sumpf, Flugsand ꝛc.

§. 140.

Man hat in neuester Zeit nicht die Nützlichkeit von genauen statischen Vergleichungen des Wald- und Holzvorrathes

(Waldareals und seiner Erzeugungsfähigkeit) ganzer Staaten mit dem übrigen Kulturlande, der Bevölkerung und ihren Bedürfnissen in Abrede gestellt, sondern nur die Ausführbarkeit dessen für *größere Staaten*, also dieselbe z. B. blos für kleine deutsche Staaten zugestanden. Räumt man aber die Ausführbarkeit der Sache für letztere ein, so thut man dasselbe auch für die größten Staaten, indem man dieselben ja nach ihren einzelnen Provinzen oder sonstigen politischen Eintheilungen gar wohl in jener Weise zu behandeln und das Staatsganze nur als ein, aus mehreren Einzeltheilen zusammengesetztes zu betrachten im Stande ist.

Dagegen läßt sich in jener Weise, wie es unter andern **Moreau de Jonnes** versucht hat, nicht wohl ein *allgemeiner Maßstab* für die Summe von *Waldfläche* angeben, welche den physikalischen und wirthschaftlichen Bedürfnissen eines Staates am vollständigsten entsprechen möchten. **Moreau de Jonnes** glaubt dieß letztere am richtigsten erreicht, wenn die Waldfläche eines Staates überhaupt *ein Fünftheil bis ein Sechstheil* seines ganzen Gebietes ausmacht; wogegen eine überflüssige und ungesunde Ueberbewaldung da bestehe, wo *eine Hälfte* oder *ein Drittheil* des Staatsgebietes noch Waldfläche sei; umgekehrt aber ein Land in physikalischer Beziehung und auch wohl ökonomisch in Nachtheil stehe, wo die Waldfläche nur $^1/_{13}$ bis $^1/_{22}$ des Staatsgebietes betrage.

Allerdings sind diese Verhältnisse keine auf rein theoretische Schlüsse gestützte Ideale, sondern vielmehr abgenommen von dem wirklichen Bestandes-Verhältnisse verschiedener europäischer Staaten. Dessen ohngeachtet aber möchten unter diesen dennoch nur die physikalisch und wirthschaftlich ähnlichen und übereinstimmenden sich wechselseitig zur Vergleichung dienen, also nicht ein Durchschnitt als Maßstab für alle gebraucht werden

können. — Es hat nun eine, diesen Gegenstand erweiternde und berichtigende Schrift (Pfeils krit. Blätter 1831, V. Bd., 2. Heft, S. 119—163) folgende Verhältnisse zwischen der gesammten Oberfläche der Länder und dem ganzen Betrage ihrer Waldungen festzustellen versucht.

Nach ihr theilen sich solche nach drei Kathegorien ein. In waldarme Länder mit höchstens 0.15, mittelbewaldete Länder von 0.15—0.25 und waldreiche Länder über 0.25 der Gesammtfläche an Waldboden enthaltend.

Waldarme. 0.—0.15.		Mittelbewaldung. 0.15—0.25.	
Dänemark Festland	0.02	Sardinien	0.20
England	0.043	Provinz Kurmark	0.22
Schottland	0.05	Salzburg	0.23
Reg.-Bez. Magdeburg	0.10	Schlesien	0.24
Dänische Inseln	0.12	Königreich Preußen	0.24
Belgien	0.135	Schweiz	0.25

Waldreiche. 0.25—0.50.			
Churhessen	0.252	Ungarn	0.33
Würtemberg	0.26—0.33	Gallizien	0.33
Böhmen	0.28	Braunschweig	0.34
Polen	0.29	Nassau	0.41
Bayern	0.294	Großh. Hessen	0.41
Preuß. Rheinland	0.30	Großh. Baden	0.43

Bei einiger Prüfung dieser Angaben und Kenntniß des damaligen und noch mangelhaften Standes der Statistiken wird man sich dadurch gerade noch nicht sehr befriedigt fühlen, und manche jener Angaben scheinen nicht sowohl auf das Verhältniß des ganzen Waldareals zum ganzen Staatsgebiete, sondern des erstern blos gegen allen nutzbaren Grund und Boden (Acker, Wiese, Garten, Weinberg, Weide, Wald), gestellt zu sein. Die neueren Angaben hierüber sind Seite 151 enthalten.

In Bezug auf die Anwendung dieses Maßstabs und noch ähnlicher anderer, um zu untersuchen: „in wie fern ein Staat, oder auch enger begrenzter Bezirk, für sein physikalisches und wirthschaftliches Bedürfniß überhaupt Waldfläche genug besitze", muß noch Folgendes berücksichtigt werden:

a. In *physikalischer* Beziehung kommt nicht sowohl das Waldareal an sich in Betracht, als vielmehr auch sein wirklicher Bestand mit Holz und die einigermaßen passende Vertheilung der Waldfläche durch das Ganze. Bekanntlich befinden sich unter jenen Zahlenangaben aber bedeutende holzleere Flächen.

b. In *wirthschaftlicher* Hinsicht sind diese letzt angedeuteten Beziehungen noch viel wichtiger; denn für den physikalischen Zweck leistet theilweis auch ein lichter Baumholzbestand seinen Dienst, wogegen für die wirthschaftlichen Bedürfnisse weiter noch der *nachhaltige Holzertrag* in Betracht kommt, also (nach §. 121 und §. 96 D. und E.) nicht blos die Summe aller jährlichen Holzerzeugung (Summe alles Durchschnitts-Zuwachses), sondern auch der zeitliche wirkliche Material-Reichthum (Holzmassen-Vorrath), gehörig zusammengestellt mit dem jährlich möglichen Bezug an Surrogaten.

Anmerk. Ist man im Stande, von einem einzelnen Forstreviere und Bezirk den jährlichen oder Durchschnittszuwachs für das Ganze und also auch auf *einen* Morgen verheilt ebenso anzugeben, wie auf demselben Wege (§. 96 und 121 K.) auch den Materialvorrath *per Morgen*, so läßt sich dasselbe auch für ganze Länder und Staaten durchführen; hierdurch also würde man für jenes Verhältniß zu einem sehr einfachen Ausdrucke gelangen. Die *Vertheilung* des Waldareals durch das Ganze hin läßt sich dagegen sehr einfach durch die auf *eine Quadratmeile* kommende Waldfläche (auch Zuwachs und Holzvorrath ꝛc.) ausdrücken.

c. Der *Holzpreis* durch größere Bezirke, Provinzen

und Staaten entscheidet an sich so wenig über Mangel und Ueberfluß an Waldfläche, als an Holzmaterial und seinen Surrogaten. Denn die Waldfläche kann zwar groß, aber schlecht bestanden, folglich der hohe Preis blos die Folge des geringen Ertrages sein. Er kann aber auch bei einem sehr großen Reichthum an den besten Waldungen sehr steigen, wenn diese größtentheils von den Verbrauchsorten sehr entfernt, also zusammen in wenig bevölkerten Gebirgen liegen (z. B. Ungarn ꝛc.), und hier mehr Material unbenutzt bleibt und verfault, als zur Benutzung kommt. Uebrigens zeigt ja auch England, daß das Brennholz, in Folge eines Ueberflusses an Surrogaten, sehr wohlfeil sein kann, während die wirkliche Waldfläche sehr klein und das Nutzholz ausnehmend theuer ist. Endlich besitzen wir hin und wieder sehr wald- und holzreiche Gegenden, wo dennoch der Holzpreis blos in Folge eines starken Hüttenbetriebes und Ausfuhrhandels mit Holz über alles Verhältniß hoch steht.

d. Endlich geht aus diesem allen hervor, daß die hier in Frage stehenden Verhältnisse, und der Gegenstand dieses Abschnittes überhaupt, nicht in der bisher üblichen Weise, sondern nur aus mehreren hier angedeuteten Gesichtspunkten sich bemessen und behandeln lasse. Man würde namentlich in engern und weitern Grenzen zu ermitteln haben:

auf je 10 und 10 Quadratmeilen

aa. den ganzen Flächengehalt in Morgen;

bb. die ganze nutzbare Grundfläche in Morgen;

cc. die ganze Waldfläche;

dd. den ganzen Holzvorrath und jährlichen Holzertrag;

ee. den ganzen jährlichen Betrag der Surrogate;

ff. die ganze Bevölkerungsgröße;

gg. den ganzen, der Bevölkerung nach Abzug von Ausfuhr, Hüttenbetrieb ꝛc., bleibenden Materialertrag an Holz und seinen Surrogaten.

Zehn Quadratmeilen bilden nämlich so ziemlich nahe den Flächenraum, auf dem die Waldprodukte im engern Kreise zu Land, mit Ausschluß des Holzhandels auf Gewässern, sich vertreiben und vertheilen lassen; auch läßt sich aus diesen Angaben ebenso leicht der auf nur eine Quadratmeile kommende Betrag finden, als was es nun an Waldfläche, Holzertrag, Ackerland ꝛc. auf einen Kopf beträgt. Die Verwaltungsbehörden aber werden, wenn sie anders wollen (denn darin liegt das „Können"), für solche engere Kreise die Statistik leicht mit den bezeichneten Materialien vermehren können.

Siebenter Abschnitt.

Von Beaufsichtigung der Forstprodukten-Verwendung.

§. 141.

Jede polizeiliche Einmischung in die Verwendung der Forstprodukte ist als ein unrechtmäßiger Eingriff in die unverletzlichen Privat-Rechte und Freiheiten des Einzelnen zu betrachten, es sei denn: daß ihre Verabreichung unter der ausdrücklichen Bedingung und Voraussetzung einer wirthschaftlichen Verwendung zu gewissem Behufe geschah. Dieses Verhältniß nun findet, außer den im Abschnitte von den Servituten bezeichneten Fällen — durchaus bei allen aus den Staatsforsten gegen mäßige Taxen geschehenen Produkten-

Verabreichungen statt; und also hat die Polizei auch hier zu verhindern: daß der, mit der Staatsforstverwaltung ꝛc. verbundene, Zweck nicht umgangen und mißbraucht werde. Sie bewirkt dies durch folgende Verfügungen:

1. daß alle unter jener Bedingung verabreichte Produkte wirklich zu dem Behufe, wozu sie gefordert und verabreicht wurden, verwendet und damit kein eigentlicher Handel getrieben werde; und

2. daß bei Aufarbeitung, Aufbewahrung und Verwendung der Produkte die möglichste Sorgsamkeit und Wirthschaftlichkeit — welche die Polizei hinsichtlich des Bau-, Nutz- und Brennholzes namentlich anzugeben hat — beobachtet werde.

Achter Abschnitt.

Von den Maßregeln zur wissenschaftlichen Ausbildung des Forstpersonals.

§. 142.

Bedingt schon die Aufgabe des Staates §. 2 für die Verbreitung und Ausbildung der geistigen Elemente im Volke, demnach für alle Kunst und Wissenszweige — entsprechende Sorge zu tragen, so legt zudem die Bedeutung der Waldungen in dem Haushalte der Natur und der Menschen noch höhere Verpflichtungen hiefür auf, und so erscheint die Entwickelung der forstlichen Kenntnisse, deren Verbreitung und Unterrichtsertheilung, als eine sehr dringende Aufgabe.

Selbstverständlich ist es, daß dieser Zweig des Wissens — die forstliche Unterrichtung — jener Behörde übertragen und von ihr geleitet werde, welcher die Erziehung und Bildung des Volkes schon im Allgemeinen zusteht, nämlich dem Mini-

sterium des Unterrichtes und Kultus, in so fern nun solches bei kleineren Staaten fehlt, dem Ministerium des Innern. Dasselbe steht auf der Stufe, um die Volksbildung zu überschauen, es kennt deren Gegenwart und Bedürfnisse, ist im Besitz der nöthigen Mittel, wird sonach auf den ganzen Bildungsgang gleichmäßig einwirken und den einzelnen Gliederungen des Wissens die nöthigen Mittel zuweisen, und auf den gebührenden Stand heben.

§. 143.

Es ist hier nicht der Ort, die Prinzipien der Erziehungs- und Volksbildungslehre, ja nicht einmal jene der forstlich-technischen Unterrichtung ausführlich zu entwickeln; für unseren forstpolizeilichen Zweck genüget, daß drei Staffeln bei der Unterrichtung vortreten

a. die Volks-Elementar-Schule;

b. die gelehrten Anstalten (Gymnasien, Lyceen) und Realgymnasien;

c. die Hochschulen (Universitäten) und technische Bildungsanstalten.

Nach Beendigung der Volksschule beginnt die Vorbereitung zum künftigen technischen Lebensberuf, und hier spalten sich bei der zweiten Staffel die Unterrichtsanstalten nach den Lebensrichtungen

a. in Gelehrteschulen (Gymnasien, Lyceen), deren Aufgabe darin besteht, durch umfassende historisch-philosophische Vorbereitung eine allgemeine wissenschaftliche Bildung zu geben. Das Studium der alten Sprachen ist die Grundlage derselben, an welche sich Mathematik (elementare), Physik (allgemeine), und ein sehr dürftiger Unterricht in den Naturwissenschaften anreiht, während

b. in Realgymnasien (höheren Realschulen) durch Geschichte und Naturwissenschaften gleichfalls eine allgemeine Bildung erstrebt wird, wozu die neueren Sprachen neben den gleichberechtigten mathematischen Scienzen (ihrem ganzen Umfange nach), Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Geologie ꝛc. führen sollen.

Es ist vielfach darüber gestritten worden, ob die Vorbildung des künftigen Forstwirthes zweckmäßiger auf Gelehrtenschulen oder auf Realgymnasien geschehe. Mag man nun eine Ansicht darüber haben, welche man will, so viel bleibt gewiß, daß trotz den vielfachen Irrthümern und Gebrechen (in Unterrichtszweigen und Methode) der neuen Gelehrtenschulen solche dennoch eine geistige Entwickelung bewirken, welche für die höheren Studien des Gelehrten und Technikers unerläßlich ist. Gestärkt durch innere Entwickelung leisteten sie seit langen Zeiten und Jahren diese ihnen zustehende Aufgabe, deßhalb begehren wir hier, als an dem sicheren Ort, die Vorbereitung des Forstwirthes und zwar bis zur Reife für die Fachschule. Man wird so lange auf dieser Forderung bestehen müssen, bis zur Errichtung von Realgymnasien, deren Nothwendigkeit die materielle und technische Richtung der neueren Zeit unbedingt erheischt; wir sagen unbedingt, weil man nur durch gehörige Einrichtung und Leitung derselben dem rohen Materialismus der Zeit entgegen treten, und die geistige Bildung des Volks zu erstreben vermag, zumal da, wo mit Recht oder Unrecht die Studien auf den Gelehrtenschulen in Mißachtung geriethen, vielleicht gerade deßhalb, weil sie durch halbe Konzessionen und Aufnahme von fremden Gegenständen in ihren Lehrcyklus der ursprünglichen Richtung ungetreu geworden sind.

Indessen bleibt der Unterricht auf den Gelehrtenschulen das sicherste Vorbereitungsmittel, und wenn wir auch vorn-

herein aus theoretischen Gründen von den Realgymnasien einen größeren Vortheil für die darauf folgenden forstlichen Studien erwarten dürfen, so muß doch wiederum der Wahrheit gemäß bezeugt werden, daß die befähigten Schüler der Gelehrtenschulen nach absolvirten Lyceen (bei reiferem Alter) sich die Gebiete der Mathematik und Naturwissenschaft alsbald aneigneten.

Anmerk. Den Zutritt zum Forststudium Jenen zu gestatten, die das Prädikat der Reife zur Fachschule auf den Lycealanstalten nicht erlangen konnten, führt dem Forstfache eine Unzahl sehr mittelmäßiger Subjekte zu.

Die Beschreitung der dritten Staffel führt zur Berufs- oder technischen Bildung. Sind auch alle theoretische, mathematische und naturwissenschaftliche Vorkenntnisse erlangt, so bedarf es doch für die unendliche Mehrzahl der Studirenden der Anleitung zu deren unmittelbarem Gebrauch, zumal, als die forstliche Technik Gewandtheit hierin voraus setzt. Zur Erreichung dieses Zweckes verlangt man mit Recht, daß diese Instruktionen und Uebungen nur durch mit dem Forstwesen vertraute Lehrer ertheilt werden, wie die Vorträge über forstlich angewandte Mathematik, Klima- und Bodenkunde, Agrikulturchemie, Naturgeschichte der Waldbäume ꝛc.

Die Forstwissenschaft selbst, das Hauptfach, muß seinem ganzen Umfange nach wissenschaftlich behandelt und demonstrativ gelehrt werden. Hiezu bedarf es aber des Waldes, um in demselben die theoretischen Lehren eben so vorzuführen, wie bei allen naturalistischen Vorträgen die Naturkörper zur Ansicht und Verfügung gestellt werden. Ohne diese versinnlichende Unterrichtung im Walde ist eben so wenig von diesen Vorträgen zu erwarten, als von dem Vortrage der Mineralogie ohne Vorzeigung der Mineralkörper, der Chemie und Physik ohne Experimente und Laboratorium. Anschauung und mündliche Erläuterung sind unbedingte Erfordernisse. Aber selbst

hierin ist Maas und Ziel zu halten, es ist wohl zu bedenken, daß keine Schule Praktiker liefern kann, letztere ruft nur das Leben hervor, und eben so wenig, wie unmittelbar aus den Schulen Vorsteher von Fabriken hervorgehen, der Student der Jurisprudenz das Richteramt oder die Advokatur sogleich bekleiden kann, eben so wenig ist es und kann es Aufgabe der Schule sein, Praktiker bilden zu wollen, hiefür fehlen Zeit, Gelegenheit und Mittel.

Anmerk. Die Forderung, dem Besuch wissenschaftlich-technischen Unterrichtes einen ein- oder zweijährigen praktischen Kursus bei Forstverwaltern vorausgehen zu lassen, wird kein Padageg bevorworten. Nur die Unterstellung, das Forstwesen habe keine Wissenschaft ausgebildet, ihren Lehrern mangle die Fähigkeit der Versinnlichung und Darstellung, kann solches Begehren erklärbar machen. Wo man allerdings zu dem Glauben verleitet, jeder Praktiker sei zum Lehrer tauglich, ihn zum Priester der Wissenschaft stempelt, ohne nur einmal zu fragen, ob er eine allgemeine wissenschaftliche und humanistische Bildung und die Gabe der Mittheilung besitze, mag man solche Vorkurse begehren, aber am allerwenigsten dort, wo das forstliche Fach und seine Organe eine Gleichberechtigung in der Stellung mit andern Beamten der Staatsverwaltung fordern, wozu die Reife zur Universität durch Lycealbildung einmal, der Besuch wissenschaftlicher Institute zum andern die Grundbedingung. Ja, wo zum Besuch von Forstschulen so geringe Vorkenntnisse, wie die höheren Bürger- und Realschulen gewähren, unterstellt werden, dürfte es gerade um so weniger rathsam sein, jene jungen geistig unreifen Leute vom Studium zu entwöhnen, Jahre lang im Walde umherlaufen zu lassen, sie dadurch zum Vergessen des auf der Schule nothdurftig erlangten Wissens zu veranlassen und ihnen für diesen Verlust eine einseitige dürftige Waldanschauung und Kenntniß höchst einfacher Operationen zu bieten, was ihnen alles auf der Forstschule ohne Unterbrechung des Unterrichtes kann geleistet werden.

Die Forderung, Praktiker zu bilden, muß man an technische Lehranstalten nie stellen, kein technisches Institut der Welt bildet solche oder kann solche fertig ausbilden, gleich der Minerva aus dem Haupte Jupiters. Aus keiner polytechnischen Schule gehen unmittelbar Ingenieure, Baumeister, Maschinenbauer, Vorstände und Leiter chemischer Fabriken hervor. Von keiner Universität schreitet der Jurist unmittelbar auf den Richterstuhl, der Theologe zur Seelsorge. Nur die Grundlagen zum künftigen Lebensberuf, die geistige Reife, die

Entwickelung der Mittel zum schnellen Eingreifen und Zurechtfinden sind Aufgaben des Unterrichtes. Im Geschäft, in dem Leben, durch den Verkehr bildet sich der Praktiker. Die kurze Spanne Zeit auf der Studienanstalt verwende man zur theoretisch-spekulativen Ausbildung für den Beruf. Die Wissenschaft macht stark und bescheiden, Halbwisser aber sind unverständig und unlenksam.

Nicht nöthig möchte es ferner sein, die Hülfsfächer der Forstwirthschaft, wie Volkswirthschaft, Finanzwissenschaft ꝛc., Landwirthschaft ꝛc., durch Forstwirthe behandeln und vortragen zu lassen. Jene Forstschüler, welche diese Wissenschaften zu ihren Zwecken nöthig haben, sind in ihrer allgemeinen Berufsbildung zur Zeit, wo benannte Fächer von ihnen zu studiren, so weit fortgerückt, daß die selbstständigen Lehren derselben ihnen vollständig zugänglich werden, ja die selbstständige Behandlung möchte selbst die allein geeignete vor Einseitigkeit bewahrende für ihre Ausbildung sein.

Ob nun der forstliche Unterricht an einer Hochschule oder an einer Fachschule zu ertheilen, ob eine Verbindung einzelner Fachschulen, z. B. jene der Landwirthschaft und der Forstwirthschaft, oder die Verbindung mit polytechnischen Schulen ꝛc. vorzuziehen sei, kann ganz füglich unerörtert bleiben. Nur so viel mag angedeutet werden, daß bei den geeigneten Lehrkräften für das forstliche Fach und Befolgung eines geordneten Studienganges, das Ziel in jeder Verbindung mit anderen Schulen zu erreichen ist, während dann dieses Zusammenleben Gelegenheit bietet, zur Gewinnung von Kenntnissen, die gerade nicht unbedingt für den Beruf nöthig sind.

Den Abgang von der Studienanstalt bedingt das Zeugniß der erlangten Reife hiezu führt die Prüfung an der Anstalt selbst, ohne welches Zeugniß keine Zulassung — für Jene, die sich dem öffentlichen Dienste widmen — zur Praxis, zu gestatten wäre.

Anmerk. Sind in Obigem die Hauptgrundlagen für die Bildung des Forstwirthes angedeutet, so verweisen wir über die Aus-

führung und Entwickelung der forstlichen Pädagogik einmal auf alle forstliche Zeitschriften, zum andern auf folgende Werke, auch hier nur selbstständige oder bezeichnende Schriften verführend.

Pfeil, Dr. W., über forstliche Bildung und Unterricht, Züllichau 1820, ferner dessen zahlreiche Abhandlungen hierüber in den kritischen Blättern, von Band 1 an hauptsächlich 27, 30, 33, 37, 38, 39.

Papius, K., über die Bildung des Forstmannes. Aschaffenburg 1823.

Preßler, M. R., das Normalgymnasium und dessen Kritik und Schule. Leipzig bei Arnold 1847.

Ratzeburg, Dr., die Naturwissenschaften als Gegenstände des Unterrichtes und Studiums. Berlin 1849.

Berg, a. a. Ort, Seite 386 u. f.

§. 144.

In Beziehung auf die vom Staate zu treffende technische Unterrichtung für das Forstpersonal sind folgende vier Verwaltungsklassen im Auge zu behalten; nämlich:

das Waldschutzpersonal;
das Wirthschaftspersonal;
das Oberaufsichtspersonal; und
das oberste Vorstandspersonal.

Für das ständige Waldschutzpersonal ist mehr Qualität nicht nöthig, als körperliche Gesundheit und Abhärtung, neben Kenntniß im Lesen und Schreiben. Man findet daher kräftige Subjekte dazu in hinlänglicher Anzahl unter dem gemeinen Landmann, Militär ꝛc., ohne daß hierzu eine besondere Unterrichtung von forstlicher Seite nöthig ist, und jede weitere Brauchbarkeit für den beschränkten Dienst kann dem Waldschutzpersonal leicht durch Anweisung und Anleitung von dem Wirthschaftsführer gegeben werden.

Das Wirthschaftspersonal bedarf hauptsächlich gründlicher theoretisch-praktischer Kenntnisse und Fertigkeit im Forst-

betriebe, es kann nicht wohl durch gemeine Praktiker besetzt werden, sondern es gehören dazu, besonders für größere Forste, wenn auch nicht gelehrte, doch gebildete Praktiker; wogegen

das Oberaufsichtspersonal, weil es keine Wirthschaft unmittelbar führt, zwar praktische Fertigkeit wohl entbehren kann; aber ohne tiefe Kenntnisse des technischen Betriebs, neben höherer wissenschaftlicher Ausbildung, zur gründlichen unmittelbaren Leitung und Beaufsichtigung nicht fähig ist. Was aber endlich

das oberste Vorstands- oder dirigirende Personal betrifft, so sind für die, demselben obliegende, oberste Leitung und mittelbare Aufsicht, so weit beide vom Zimmer aus geschehen können, blose theoretische Kenntnisse hinreichend; für jede weitere Wirkung aber technische Kenntnisse, so wie gründliche Unterrichtung in den Zweigen der Staatswirthschaft unentbehrlich.

§. 145.

Für die Erlangung der oben angeführten Fähigkeiten müssen im Staate selbst, oder doch außerdem bequem gelegene und angemessene Gelegenheiten vorhanden sein, also Lehranstalten bestehen.

Die erste in dieser Hinsicht nothwendige Anordnung betrifft die Fürsorge, damit nur sittlich und intellectuel vollkommen befähigte Officianten den ersten technischen Unterricht ertheilen, oder sogenannte Lehrlinge annehmen; was am leichtesten wohl dadurch bewirkt werden kann, daß wenigstens Jeder, der auf Staatsdienste Anspruch macht — die Erlaubniß für seinen Lehrantritt bei einer geeigneten Behörde einzuholen verbunden ist.

Zum andern sind für die weitere Ausbildung des Wirthschaftspersonals besondere Lehranstalten (Försterschulen)

nothwendig, wo der Unterricht sich entweder auf die, für diesen Dienstgrad nöthigen, wissenschaftlichen Kenntnisse beschränkt, oder diese zugleich auch in dem für höhere Bildungsgrade nothwendigen weitern Umfange gelehrt werden, also zugleich Bildungsanstalten für das Oberaufsichtspersonal (Forstakademien) sind. In beiden Fällen ist eine bequeme Gelegenheit zur Versinnlichung des Vortrages im Walde selbst, so wie zur Anstellung mannigfaltiger neuer Versuche, beinahe unentbehrlich; zudem für eine Klasse von Zöglingen, welche gar keine, oder nur unvollständige technische Vorbegriffe mit auf die Anstalt bringt.

Ein forstwissenschaftlicher Vortrag auf Universitäten kann im Allgemeinen zunächst nur auf Staatswirthschaft Studirende, und die für das Forstdirektionswesen sich ausbildenden jungen Leute berechnet, also auch nur auf die rein theoretischen Hauptgrundsätze der Forstwissenschaft beschränkt sein. Sollen hier auch tüchtige Subjekte für die Revier- und Oberaufsichts-Verwaltung gebildet werden, so müssen dieselben entweder technische Forstwirthschaftskenntnisse schon mitbringen und also vorzüglich eine umfassendere allgemeine Bildung in wissenschaftlichen Fächern sich zum Ziele setzen; oder aber müßte mit der Universität eine ähnliche Gelegenheit zum Unterricht und zu Versuchen im Walde — wie die schon oben angeführten — verbunden werden. Für keinen Fall ist aber eine solche vorwiegend theoretische (akademische) Unterrichtung für das Wirthschaftspersonal besonders an solchen Orten und zu einer Zeit passend, wo die erste Erziehung und Vorbildung der jungen Leute aus mancherlei Ursache den akademischen Anforderungen noch nicht entspricht.

Anmerk. So sehr zweckmäßig und nothwendig sich eine angemessene Abgrenzung der Anforderungen erwiesen hat, welche den Bewerbern um Staatsdienste hinsichtlich ihrer Befähigung zu stellen sind; und wenn namentlich für die künftigen werkthätigen

Praktiker im Forstfache eine überwiegend theoretische oder sogenannte „gelehrte" Bildung sich nicht empfehlen läßt, so möchte — dem entgegengesetzt — doch auch eine solche „wahrhaft dürftige kümmerliche" Unterrichtung nicht entsprechen, wie sie neuerdings — theils in sehr bekannten Zeitschriften in Antrag gebracht und vertheidigt wurde, theils an verschiedenen Orten erst seit kurzem in wirkliche Anwendung gekommen ist; und zwar auf die Maxime und Furcht hin, daß eine erweiterte Aufklärung des Verstandes, wenn sie nicht völlig dienstbar zu machen sei, den Staaten Gefahr bringen könne. — Minder Aengstliche sorgen dagegen, damit nicht zu viel, sondern nur Angemessenes so tüchtig und gründlich gelehrt werde, daß es dem Verstande wirklich jene Dienste zu leisten im Stande ist, folglich nicht blos das Gedächtniß mit unverdauten Gegenständen und einseitigen Maximen belästigt wird. Ein Weiteres hierüber schon in der Vorrede zur 3ten Aufl. dieser Encyclopädie, 1. Abth.: und auch in den forstlichen Berichten und Miscellen II. Heft.

§. 146.

In gleichem Maße, als unmittelbar durch zweckmäßige Lehranstalten, hilft eine anständige den Fähigkeiten angemessene und nicht bevorrechtete Versorgung gebildeter Subjekte, die Befähigung noch mittelbar fördern. Hierdurch werden aber Prüfungen der Fähigkeiten in drei verschiedenen Graden nothwendig, nämlich:

1. die Prüfung auf der Lehranstalt; welche hauptsächlich zur Beurtheilung des Fleißes und der wissenschaftlichen Befähigung dienen soll, die zu keiner leeren Form herabsinken darf, und also am zweckmäßigsten den Lehrern selbst übertragen wird; ferner

2. die Prüfung vor der ersten Anstellung im Dienste, wobei sich — mit Umgehung der Hülfsfächer — auf die wissenschaftliche technische Bildung beschränkt, zugleich ein hinlänglicher Grad von Geschäftskenntniß und praktischer Fertigkeit im technischen Betriebe gefordert und die Prüfung auch zum Theil wohl im Walde vorgenommen wird; eine solche Prü-

fung kann nur bei Aspiranten geschehen, welche ein oder einige Jahre praktizirt haben, indem hierauf erst Kenntniß und Würdigung der Dienstinstruktion des Geschäftganges ꝛc. zu erwarten steht und die praktische Anlage und Befähigung beurtheilt werden kann. Dienstinstruktionen, Geschäftsordnungen und deren Commentare, im Vortrage auf Schulen, für junge des Waldes und praktischen Dienstes unkundige Leute, sind nutzlos, ja Zeit raubend und Geist tödtend — daher auch den meisten und besseren Lehranstalten fremd; denn für das Lehrinstitut gehört nur die Methode;

3. die Prüfung bei weitern Dienstbeförderungen, in so fern solche bei umfassenden theoretischen höheren Studien und deren Nachweis noch nöthig erachtet wird und welche die Gegenstände der beiden erstern Prüfungen, als bisher durch die Dienstführung schon hinlänglich erkannt — zu übergehen erlaubt und fordert; dagegen hauptsächlich über hinlängliche Fähigkeit und Geübtheit des Aspiranten für die höhere Geschäftsführung sicher stellen soll. Eine da um so nöthigere Maßregel, wo oft die erste Diensternennung als Ruhepunkt ja Sinekure betrachtet wird, wobei das weitere Fortrücken der Anciennität, oder hülfreicher einflußvoller Verwandschaft überlassen bleibt.

Beide letztere Prüfungen liegen den Verwaltungsbehörden ob; sie können und sollen daher nicht auf schulgerechte wissenschaftliche Fähigkeiten, sondern vielmehr auf praktische Brauchbarkeit gerichtet sein.

§. 147.

Endlich kann die einmal erlangte Fähigkeit des Dienstpersonals nur dadurch vollkommen gesichert werden, daß dessen Unterrichtung nie stille steht; sondern durch Anordnung

von Lesezirkeln, so wie durch Begünstigung eines schriftlichen und mündlichen Austausches von Versuchen und Erfahrungen, und auch durch öffentliche Auszeichnungen und Belobungen, Ertheilung von Reisestipendien, stets rege erhalten wird.

Anmerk. Die neuere Zeit so sehr in Anregung gekommene, als Förderungs- und Austauschorte der Erfahrungen gerühmte jährliche Zusammenkünfte versprechen keinen günstigen Erfolg (ja selbst als Bezirksvereine nicht), einmal wegen der Entlegenheit der wechselnden Orte, zum andern der Seltenheit des Besuches wegen, bedingt durch Zeit- und Vermögensverhältnisse der meisten Forstoffizianten, hauptsächlich aber weil bei argem Koteriewesen daselbst eitle Schwatzsucht und dünkelvolle Anmaßung das bescheidene Wissen zum Schweigen bringen. Bessere Wirksamkeit äußern Zeitschriften, in so fern sie die Technik der Forstwirthschaft sich zur Hauptaufgabe machen und nicht mit Organisationsformen, Forstpolizeiverfügungen, Verordnungen aller Zeiten und Länder und in endlichen Rezensionen leeres Stroh dreschen.

Zweiter Haupttheil.

Von den besondern Forstpolizei-Maßregeln.

Inbegriff.

§. 148.

Zu den besondern Forstpolizei-Maßregeln sind diejenigen zu zählen, welche eigens auf Staats-, Gemeinde- und Privat-Forstwirthschaft im Einzelnen sich beziehen und höchst wesentliche besondere Anordnungen in sich begreifen. Dieselbe sind daher in der hier angegebenen Ordnung in drei Hauptabschnitten einzeln aufzuführen.

Anmerk. In Betreff der Form und Inhalts dieses Haupttheils vergl. man die Vorrede.

Erster Hauptabschnitt.

Staats-Forstwirthschaftslehre.

Vorbegriffe.

§. 149.

Die Staatsforstwirthschaftslehre begreift diejenigen Grundsätze, nach welchen die Staatsforste ihrem polizeilichen Zwecke gemäß (§. 43) am vortheilhaftesten für das allgemeine Beste verwaltet werden.

Anmerk. Da in der Wirklichkeit den Staatsforstbehörden gewöhnlich die Ausübung der Forstpolizei zum Theil mit übertragen

war, so hat man bisher auch Bruchstücke der Forstpolizeilehre ziemlich allgemein der Staatsforstwirthschaftslehre — die doch nur ein Zweig von jener ist — untergeordnet; und dadurch also den Standpunkt und das Verhältniß beider Lehren zu einander sehr wesentlich verrückt. Dieser Fall wird so oft eintreten, als man den wissenschaftlichen Unterricht nach der Geschäftsführung zu ordnen versucht.

Statt der Bezeichnung: Staatsforstwirthschaft (die schon Walther in seinem Syste der Cameralwissenschaft Giesen 1798 wählte), hat man bisher beinah allgemein dafür den Ausdruck: „Forstdirektion" gebraucht.

§. 150.

Man kann die Staatsforstwirthschaftslehre in folgende Abschnitte bringen, nämlich in die Grundsätze:

I. für die Organisation und Instruktion des Verwaltungspersonals; und

II. für die Abfassung zweckmäßiger Verwaltungsvorschriften.

Literatur.

a. Walther (Dr. F. L.), Versuch eines Systems der Cameralwissenschaften. Fünfter Band. Gießen 1805 (Macht zugleich den 2. Band seiner Forstwissenschaft aus).

b. Hartig (G. L.), Grundsätze der Forstdirektion. 2. Auflage. Hadamar 1813.

c. Kettner (J. F. von), organische Formen einer zweckmäßigen Forstverfassung, nach den Resultaten der Erfahrung und nach dem Urtheile mehrerer Forst- und Geschäftsmänner entworfen. Würzburg 1807.

d. Meyer (Dr. J. C. F.), Forstdirektionslehre nach den Grundsätzen der Regierungspolitik und Forstwissenschaft. 2 Theile, hiezu 1 Band Formulare zu den Dienstinstruktionen als 3ter Theil. Würzburg 1810. gr. 4.

e. Egerer (J. Ch. J. F.), die Forstwissenschaft. 2ter Theil. Forstdirektionslehre. Frankfurt 1813.

f. Laurop (C. P.), die Staatsforstwirthschaftslehre. Gießen 1818.

g. Krause (G. F.), Compendium der höhern Forstwissenschaften, oder staatswirth. Direktion des Forstwesens. Leipzig und Sorau 1824. (Fortsetzung des Compend. der niedern Forstwissenschaft).

h. Wedekind (Frhr. W. von), Versuch einer Forstverfassung im Geiste der Zeit. Leipzig 1821.

i. Wedekind, v., Anleitung zur Forstverwaltung. Darmstadt 1831.

k. Pfeil (Dr. W.), Grundsätze der Forstwirthschaft in Bezug auf die Nationalökonomie und die Staatsfinanzwissenschaft. II. B. Züllichau 1822.

l. Schulze (J. C. L.), die Forstpolizei. Dritter Band des Lehrbuches der gesammten Forstwissenschaft. Lüneburg 1841.

m. Roth (K. F.), Theorie der Forstgesetzgebung oder System der staatswirthschaftl. Grundsätze in Bezug auf die Wälder. München 1841.

n. Berg (K. F. E. von), die Staatsforstwirthschaftslehre. Leipzig 1850.

Erster Abschnitt.

Von der Organisation und Instruktion des Verwaltungspersonals.

§. 151.

Dieser Abschnitt zeigt, wie die in der Forsthaushaltungskunde dargestellten Geschäftszweige oder Verwaltungsarbeiten am zweckmäßigsten unter verschiedenen Behörden vertheilt und ihnen zugewiesen werden.

Es gehört demnach hierher:

A. die Anordnung der verschiedenen Behörden;

B. die Anordnung der Verwaltungsbezirke;

C. die Instruktion des Staatsforstpersonals; und

D. die Bezahlung des Staatsforstpersonals.

Von Anordnung der verschiedenen Verwaltungsbehörden.

§. 152.

Die Organisation der Staatsforstverwaltung ist von der Organisation eines Staates überhaupt abhängig und muß mit

letzterer nothwendig in Uebereinstimmung gebracht werden (§. 43). Daher finden in dieser Hinsicht wohl so viele Abweichungen statt, als die Verwaltung der Staaten andere Einrichtungen besitzen kann; so wie außerdem auch der örtliche und zeitliche Stand ihrer ganzen Kultur, so wie der Umfang der Staatsforste von einigem Einflusse und sehr zu beachten ist.

§. 153.

Die schon in der Forsthaushaltungskunde dargestellten forstlichen Geschäftszweige zeigen ihrer Natur nach eine dreifache Verschiedenheit, indem sie auf folgende besondere Gegenstände gerichtet sind:

1. auf den technischen Forstbetrieb (d. h. auf die Forstnutzung, Forstkulturgeschäft und den Forstschutz).
2. auf die ökonomische oder finanzielle Verwaltung (d. h. auf Verwendung und Berechnung der Forstprodukte, und auf das Forstkassenwesen).
3. auf die forstliche Rechtsverwaltung (in verschiedener Instanz) (§. 61).

Anmerk. Gewöhnlich, jedoch nicht allgemein, ist die Staats-Forstbehörde denn weiter auch noch mit Handhabung der Forstpolizei besonders beauftragt, und es macht diese alsdann den vierten Gegenstand ihrer Beschäftigung aus.

Je größer nun der Umfang einer Forstverwaltung ist, um so thunlicher und räthlicher ist es die Verwaltungszweige ihrer Verschiedenheit nach unter besondere Behörden zu vertheilen, und jeder dieser einen möglichst gleichartigen Wirkungskreis zuzuweisen. Daher hat sich die Zweckmäßigkeit einer Trennung der forstlichen Rechtsverwaltung, so wie der ökonomischen Forstverwaltung (so weit letzteres möglich ist), von der technischen Staatsforstverwaltung in jedem Staate von einiger Größe faktisch bereits eben so vollständig dargethan,

als die strenge Absonderung der Rechtsverwaltung von dem Reginimal- und von dem Staats-Finanzwesen überhaupt.

Der Stand der Dinge und der Wissenschaft fordert demnach ein Uebergehen derjenigen Forstverwaltungs-Organisationen, welche — mit jener Ansicht nicht übereinstimmend — die Zeit in mancherlei Formen auf uns gebracht hat, und die nur noch historischen Werth besitzen.

In Folge dessen werden hier nur die organischen Einrichtungen der Staatsforstverwaltung für solche Länder angegeben, wo jenes Trennungsprincip wirklich anerkannt ist, und ein gewisser höherer Kulturzustand überhaupt schon besteht.

§. 154.

Für die technische Staatsforstverwaltung werden dann in solchen Staaten, die wohl arrondirt und nicht über 400 bis 500 Quadrat-Meilen groß sind, folgende technische Forstbehörden erfordert; nämlich:

die Forstdirektionsbehörde;
die Oberaufsichts- oder Controlbehörden;
die Wirthschaftsbehörden; und
die Forstschutzbehörden;

welche unter jeden Umständen die wesentlichsten, bei keiner Staatsforstverwaltung entbehrlichen Instanzen ausmachen; und wovon man die drei letztern unter die eigentlichen Lokalbehörden zählt.

Anmerk. Der schon so oft gehörte Vorwurf: über die große Anzahl der forstlichen Instanzen und des Gesammtforstpersonals überhaupt, hat schon oben im §. 21 seine Berichtigung erhalten.

§. 155.

Die Forstdirektionsbehörde hat ihren Sitz im Centralpunkte der Regierung, und steht mit der obersten Reginimal- und Finanzbehörde entweder in mittelbarer oder

unmittelbarer Verbindung, d. h. sie besteht entweder als eine gesonderte und dem Ministerium der Finanzen und des Innern untergeordnete Behörde, oder aber ist sie mit letzteren wirklich vereinigt und bildet darin eine besondere Abtheilung. Ihre Wirksamkeit erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1. Auf die Vorschläge zur Organisation des gesammten technischen Staatsforsthaushaltes, und aller darin nothwendig werdenden Real- und Personal-Instruktionen und Veränderungen.

2. Hat die Direktionsbehörde für die übereinstimmende Ausführung der Verwaltungsvorschriften in allen Zweigen Sorge zu tragen; also letztere zu erläutern und sich in steter Uebersicht über den Geschäftsgang zu erhalten.

3. Steht ihr zunächst die Oberaufsicht über das gesammte technische Personal zu, und an sie sind daher alle Personal- und Disciplinar-Angelegenheiten, entweder zur eigenen Entscheidung, oder zum Vortrage an die obersten kompetenten Behörden, zu bringen.

4. Leitet sie alle auf die Kenntniß und die Erhaltung des Realbestandes der Staatsforste Bezug habenden Anordnungen und Geschäfte, als z. B. alle Forstangelegenheiten, Forstvermessungen, Forstbeschreibungen und Forstabschätzungen, und sammelt davon alle Hauptübersichten.

5. Gehen ihr alle jährlichen Forstbetriebspläne, z. B. die Fällungspläne, Holzhauerlohnsakkorde, Kulturpläne, Waldrodungsanträge zu, und sie hat daraus nicht blos den Gang der Wirthschaft zu beurtheilen, ihn darnach zu leiten und endlich festzustellen, sondern auch die deß-

halb mit andern Behörden nöthigen Uebereinkünfte zu treffen, und hauptsächlich alle Baar-Auszahlungen verschiedener Gattung bei der obersten Finanzbehörde auszuwirken.

6. Hat sie die Größe der Materialverabreichungen im Allgemeinen zu bestimmen, auch die Verkaufsart und die Taxen entweder selbst festzusetzen, oder die Bestimmungen darüber von anderwärts zu erwirken.

7. Muß sie sich in stetem Ueberblicke über das Oekonomische des Staatsforsthaushaltes erhalten, also die periodischen Hauptübersichten über die Materialnutzung und den Geldertrag der Forste einsammeln, und daraus sowohl ihre, an die oberste Finanzbehörde einzureichenden Etats, als auch ihre jährliche Hauptrechnung formiren.

8. Eine gleiche summarische Uebersicht hat sich die Direktionsbehörde endlich auch über die forstliche Rechtsverwaltung zu verschaffen; und zwar sowohl um den Gang derselben darnach beurtheilen, als auch den Betrag der Strafen in ihre Etats mit aufnehmen zu können.

§. 156.

Liegt ein Staat sehr arrondirt gegen die Hauptstadt, machen ferner die Staatsforste nicht den bedeutendsten Theil der Waldfläche eines Landes aus, und besitzt das untere oder Lokal-Forstpersonal den erforderlichen Bildungsgrad, so bedarf es zwischen den Central- und Lokalbehörden keiner Mittelbehörde, sondern es kann sich die Forstdirektionsbehörde in *unmittelbare Verbindung* mit den Lokalbehörden setzen, und durch eine gewisse Anzahl unter einem Direktor vereinigter Mitglieder (Forsträthe, Oberforsträthe ꝛc.) und ein hinreichendes Kanzlei-Personal jenem Geschäftsumfange wohl vorstehen. Die

Mitglieder eines solchen Direktions-Kollegiums können alsdann besondere Bezirke zum Referat erhalten, und müssen diese, wenn sie zu einiger Lokalkenntniß gelangen und dadurch viele Geschäfte wesentlich abkürzen wollen, wenigstens periodisch bereisen.

§. 157.

Sind die Staaten aber entweder weniger gegen die Hauptstadt arrondirt, oder die Größe der Staatsforste sehr bedeutend, so erschwert die große Anzahl und Entfernung der Lokalbehörden von der Centralbehörde die Geschäftsführung zu sehr, um die unmittelbare Verbindung zwischen beiden beibehalten zu können. Es werden daher eine gewisse Anzahl Distrikts- oder Provinzial-Forstämter als Mittelbehörden nöthig, deren jedes aus einem technischen Vorstande und einem Kanzlei-Gehülfen (Forstschreiber ꝛc.) bestehen und wobei in besondern wichtigeren Geschäftszweigen auch die Kontrolbehörden Sitz und Stimme haben können.

Diese Provinzial-Forstämter übernehmen alsdann einen Theil der oben (§. 155) aufgeführten Forstdirektions-Geschäfte und versehen letztere Behörde, die für alle Rekurse kompetent bleibt — über diese Geschäftszweige blos mit summarischen Uebersichten. Zu denen in der Hauptsache von ihnen besorgt werdenden Arbeiten gehören hauptsächlich:

1. Die Bewilligung von kürzern Urlaubsgesuchen und die Beseitigung unbedeutenderer Personal-Angelegenheiten.
2. Ordnet und leitet das Provinz-Forstamt die im §. 155 außerdem von Nr. 4—8 aufgeführten Geschäftsgegenstände mehr mittelbar und versieht die Direktion periodisch mit Hauptberichten und Uebersichten.
3. Kann dasselbe auch öftere Lokalrevisionen vornehmen, und selbst einen Theil der, sonst dem Controle-Personal

obliegenden schriftlichen Arbeiten, Rechnungsdurchsicht, Etatswesen, Verkehr mit den Finanzbehörden, übernehmen und dadurch auf die Vergrößerung der Controlebezirke hinwirken.

In Staaten unter 400 Quadratmeilen bedarf es alsdann für die Direktionsbehörde keines besondern Kollegiums, sondern blos eines Generaldirektors, welcher auch als Mitglied in den Ministerialrath der Finanzen aufgenommen und ihm außerdem etwa ein Kanzleirath beigegeben werden kann. In größern Staaten dagegen würden die Provinzial-Forstämter nicht allein unbedingt nöthig werden, sondern auch für den großen Geschäftsumfang mit Beibehaltung eines besonderen Forstdirektions-Kollegiums erforderlich sein.

Anmerk. Für die Anwendbarkeit und Zweckmäßigkeit der hier zuletzt berührten Organisation der Forstverwaltung hat sich einen jüngsten Zeitraum hindurch die Erfahrung entschieden ausgesprochen, ohngeachtet hinsichtlich der möglichen Vereinfachung des Geschäftsganges immerhin noch sehr vieles zu wünschen übrig blieb. Nur also da, wo man in letzterer Beziehung noch sehr weit zurück steht und fast geflissentlich stets an dem Geschäftsgange künstelt und ihn erschwert, statt ihn zu vereinfachen und zu erleichtern, hat jene Organisation Hindernisse und Widerspruch finden können.

§. 158.

Die Oberaufsichts- oder Controlbehörde (Oberförster, Forstmeister, Forstinspektor ꝛc.) besteht unter allen Umständen in einer einzelnen Person, und ist nach dem Vorhergehenden also entweder der Direktionsbehörde, oder auch den Provinzial-Forstämtern unmittelbar untergeordnet. Ihr — die unmittelbare Wirthschafts-Oberaufsicht begreifender — Wirkungskreis ergiebt sich größtentheils aus den in der Forsthaushaltungskunde dargestellten Geschäftszweigen, neben welchen ihr zugleich bei den Grenzangelegenheiten, Forstvermessungen und Forsttaxationen die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung an Ort und Stelle obliegt. Es können

derselben wenigstens fünf — und bei bestehenden Provinzial-Forstämtern — höchstens etwa bis neun Wirthschaftsbezirke oder Forste untergeordnet werden; die letztere Anzahl nur in dem Falle, als das Provinz-Forstamt die Rechnungsrevisionen, so wie ferner das Geldetatswesen und die Verbindung mit den Forstkassen übernimmt. Je nachdem ihr mehr oder weniger schriftliche und besonders Rechnungsarbeiten obliegen, bedarf sie auch eines mehr oder weniger geübten und erfahrenen Schreiberei-Gehülfen.

Anmerk. Das Prädikat „Behörde" kann einer gesondert stehenden Einzelperson in der Verwaltung nicht abgesprochen, und also nicht ausschließlich den Collegien und allen mehrköpfigen Verwaltungs-Stellen beigelegt werden; unwürdig unserer Zeit aber ist der Unterschied, der zuweilen noch zwischen „Forstbedienten" und „Forstbeamten" gemacht wird.

§. 159.

Für die Wirthschaftsführung ist ebenfalls nur eine einzelne Person (Förster, Revier-, Bezirks- oder Ober-Förster ꝛc.) erforderlich, die — wie sich schon aus der Forsthaushaltungskunde ergeben hat — in allen Geschäften zwar selbstständig handelt und unter eigener Verantwortung den technischen Haushalt durchführt, jedoch unmittelbar von der Controlbehörde beaufsichtigt wird und dieser zunächst untergeordnet ist. Sie bedarf bei zweckmäßiger Vereinfachung des schriftlichen Geschäftsganges keines Schreiberei-Gehülfen; dagegen werden dem Wirthschaftsführer zwei bis fünf Waldaufseher untergeordnet.

Anmerk. Diejenigen Organisationen, worin die Oberförster oder Forstmeister (§. 158) alle örtlichen technischen Arbeiten anordnen, leiten und beaufsichtigen, die Revierförster aber unter ihnen blos das Angeordnete auszuführen haben und über beiden noch eine Inspektionsbehörde besteht (Preußen, Königreich Sachsen, Bayern ꝛc.) scheinen sich auf sehr beschränkte Fähigkeiten des Lokalpersonals zu gründen und empfehlen sich daher für entgegengesetzte Verhältnisse keineswegs. Man vergleiche hierüber auch Hartig's Abhandlungen ꝛc. Berlin 1830. S. 1.

§. 160.

Von den Waldaufsehern enthält jeder im Forste einen besondern Bezirk oder Begang, in welchem derselbe zunächst für die sorgfältige Handhabung des Forstschutzes verantwortlich ist, obschon er auf demselben Forste auch zu allen den Geschäften gebraucht werden darf, die schon in der Forsthaushaltungskunde aufgeführt wurden.

Anmerk. Ueber die höchst nachtheiligen Folgen, welche die Besetzung der Waldaufseherstellen durch junge gebildete Aspiranten in der Forstverwaltung gehabt hat, vergleiche man Widemann forstliche Blätter für Würt. IV. Heft 1830, S. 99. Zweck der Forstschutzwache. Vergl. Monatsschrift für das würtemb. Forstwesen 1852.

§. 161.

Die abgesonderte ökonomische oder finanzielle Verwaltung der Staatsforste durch die allgemeine Domainenbehörde des Staats (man vergl. die Forsthaushaltungskunde), hat sich schon längst als zweckmäßig und als sehr leicht ausführbar erwiesen, ist aber in einem wohlgeordneten Staate noch um so mehr bedingt.

Da nämlich die Forstrechnungen eine große Einfachheit besitzen, also von jedem etwas geübten Förster in den geschäftsfreien Monaten leicht aufgestellt, und entweder von der Controlbehörde, oder den Provinzial-Forstämtern ohne Schwierigkeit revidirt und auf ihren Geldeinnahme-Betrag abgeschlossen werden können, so lassen sich dieselben von letztern Behörden unmittelbar an die Domanialkassen zur Erhebung zuweisen. Wenn nun weiter noch gleichzeitig mit dieser Ueberweisung eine summarische Uebersicht über den jeder Domainebehörde zugewiesenen Erhebungsbetrag periodisch an die Forstdirektionsbehörde eingesendet, und diese Uebersicht von letzterer Behörde von der Finanzinstanz, welcher alle Kassen untergeordnet sind, mitgetheilt wird, so sind beide Behörden durch diese wechselseitige Controle über die richtige Vereinnahmung der Forst-

gefälle sicher gestellt. Alle für die technische Verwaltung jährlich oder zufällig eintretende nothwendige Ausgaben aber ist die Forstdirektorialbehörde im Stande aus den Uebersichten der Holzhauerlohns-Akkorde, den Forstkultur- und Forstverbesserungs-Anschlägen, so wie aus den Besoldungetats zu übersehen, und ihre Auszahlung bei der obersten Finanzstelle auf die verschiedenen Domainenkassen auszuwirken.

Den Domanialbehörden den Verkauf der Waldprodukte ganz zu überlassen, hat — sobald der polizeiliche Zweck der Staatsforste wirklich erreicht werden soll — Vieles gegen sich. So weit jedoch dergleichen Verkäufe durch sie geschehen können, erfolgen diese stets unter Mitwirkung der Forstbehörden, welche sie auf gleiche Weise, wie oben gezeigt wurde, durch ihre periodisch an die Direktionsbehörden einzugebenden summarischen Uebersichten controliren.

§. 162.

Die Trennung der forstlichen Rechtsverwaltung von den technischen Staatsforstbehörden ist schon oben (§. 153) als zweckmäßig und für durch eine gute Rechts-Verwaltung bedingt ausgesprochen worden. Obschon nun die Staatsforstbehörde ihr Interesse in Forstrügesachen bei den Polizei- und untern Civilgerichten durch die Control-Behörden, bei den höhern Gerichten aber durch einen nicht sehr kostspieligen rechtsverständigen Staatsforstanwalt verwahren lassen kann, so hat die hierdurch entstehende Spaltung der vom Wirthschaftsführer aufzustellenden, von der Controlbehörde bei den Gerichtssitzungen aber auszufüllenden Forstrügeregister, so wie auch die nothwendige und den Geschäftsgang erschwerende Verbindung mit mehreren Rechtsbehörden, es für zweckmäßiger erwiesen, den Justizstellen unterster Instanz das Forststrafwesen überhaupt in so weit ganz zu überweisen, daß sie vorbehaltlich des Rekurses und der Revision an und durch eine

besondere Forst-Rüge-Kommission oder sonstige Behörde, alle Untersuchungen übernehmen und mit Ausnahme der Kriminalfälle über alle in erster Instanz auch aburtheilen. Diese für größere Verwaltungsbezirke angeordneten und aus mehreren theils Rechts-, theils technischen Mitgliedern zusammen gesetzte Kommission aber revidirt, modificirt und sanktionirt nun die Rügeregister und schließt dieselben ab, worauf die ausgesprochenen Strafen dann in Vollzug kommen.

Von Anordnung der Verwaltungsbezirke.

§. 163.

Die Abtheilung der Verwaltungsbezirke für die verschiedenen Forstbehörden verursacht um so weniger Schwierigkeit und Verwaltungskosten, je weniger abhängig sie von den Abtheilungen der übrigen Verwaltungs-Behörden des Landes gemacht werden kann. Man kann demnach die Forste ohne jede weitere Rücksicht so abtheilen, wie sie zusammen ein wohl zusammenhängendes und dem Wohnorte des Wirthschafters bequemes Ganze bilden. Ebenso lassen sich die Forstbegänge der Waldaufseher so abgrenzen, damit letztere dieselben von ihrem Wohnorte auf dem kürzesten Wege erreichen können. — Die Kontrolbezirke endlich können ohne Nachtheil in mehrere Domainen- und sonstige Verwaltungsbezirke übergreifen, im Falle sie sich außerdem hinlänglich ausdehnen und arrondiren lassen sollten.

§. 164.

Die Größe des Verwaltungsbezirks für jede dieser verschiedenen Behörden ist von folgenden Gegenständen sehr abhängig, nämlich:

1. von dem Zusammenhange oder der Arrondirung der Waldungen;

2. von der ebenen oder gebirgreichen Lage derselben;
3. von der mehr oder weniger vereinfachten Geschäfts-Organisation;
4. von dem Bildungszustande des Forstpersonals.

Es läßt sich demnach für die Größe der Bezirke nur ein beiläufiger allgemeiner Maßstab nach Erfahrungen aus wohl organisirten Ländern in folgenden Zahlen angeben:

für ein Provinzial-Forstamt etwa 100—150,000 preuß. Morgen Waldfläche;

für einen Kontrole-Bezirk etwa 40—55,000 preuß. Morg.;

für einen Wirthschaftsbezirk 6000—8000 preuß. Morgen;

für einen Forstbegang (§. 160) 2000—2500 preuß. Morg.; und zwar, wenn die Waldungen des erstern Bezirks etwa auf 14—18 Quadrat-Meilen vertheilt liegen; die des andern auf 8—14 Quadrat-Meilen; die des dritten etwa auf 1 bis 2 Quadrat-Meilen; die des vierten etwa auf $^1/_2$ bis $^1/_4$ Quadrat-Meilen.

Anmerk. Eine ganz gleiche Größe der Verwaltungsbezirke jeder Gattung ist weder gut ausführbar, noch räthlich; indem ohnehin die Qualitäten des Dienstpersonals verschieden sind. Auch verbindet die Verwaltung eines Forstes vor dem andern mehr oder weniger besondere Beschwerlichkeiten und Nebenbeschäftigungen. Vergleiche Pfeil kr. Blätter IV. Band, 2. Heft, S. 159, über die zweckmäßigste Größe einer Revierverwaltung.

Anmerk. Die forstliche Statistik hat neuerer Zeit reichlicheres Material für die Technik geliefert, besonders sind die Größen der Waldungen bestimmter angegeben worden, was durch die unterdessen weiter geführte genaueren Vermessungen möglich war, dennoch hält es schwer, ohne gründliche und umfassende Abwägung der im vorstehenden Paragraphen angeführten Momente einen Vergleich der Wirkungskreise und der ihnen entsprechenden Flächen bei den einzelnen Verwaltungszweigen in verschiedenen Staaten zu ziehen. Deßhalb sind auch nur die Größen der Verwaltungsbezirke von einzelnen Staaten mitgetheilt, aus deren Durchschnitte man eine Parallele mit den oben angeführten Größen ziehen mag; hiezu alles in preußischem Maaße durchgeführt.

Ein Kontrolbezirk (Forstinspektion) in Baden

	Im Mittel. Morgen.	Größter Kontrolbezirk. Morgen.	Kleinster Kontrolbezirk. Morgen.
Staatswald	42,960	23,110	52,650
Gemeindewald	121,360	134,600	91,100
Körperschaftswald	5,170	16,000	9,350
Privatwald	80,050	143,970	23,240
	249,540	317,680	176,340

Die Revierverwaltung (Bezirksforstei) dagegen

	Im Mittel. Morgen.	Größte Bezirksforstei. Morgen.	Kleinste Bezirksforstei. Morgen.
an Staatswald	3,130	0	0
„ Gemeindewald	8,830	15,986	3,075
„ Körperschaftswald	370	2,254	
„ Privatwald	5,820	38,144	34
	18,150	56,384	3,109

Nimmt man an, daß in Folge der Selbstständigkeit der Gemeinden und ihrer Bethätigung bei der Forstwirthschaft dem Verwalter hier die Hälfte jener Arbeit zufließt, wie bei den Staatswäldern daß die Körperschaftsforste ihn in demselben Maße beschäftigen, während die polizeiliche Aufsicht der Privatwaldungen nur $^1/_{10}$ so viel Zeitaufwand fordert, so reduziren sich die Verwaltungsbezirke wie folgt:

	Im Mittel. Morgen.	Größte Bezirksforstei. Morgen.	Kleinste Bezirksforstei. Morgen.
Staatswald	3,130	0	0
Gemeindewald	4,415	7,993	1,537
Körperschaftswald	185	1,127	
Privatwald	582	3,814	3
	8,312	12,934	1,540

Jene 77 Bezirksforsteien, welche Domainenwaldungen verwalten, haben hiervon durchschnittlich 4,464 Morgen.

Das größte Domanialrevier enthält 16,150 Morgen Staatsforste. Der Hutbezirk im Staatswalde 920 Morgen, in den Gemeindewaldungen dagegen nur 480 Gemeindewald.

In Bayern a. nach der Forstverwaltung Bayerns a. a. Ort und b. nach der neuern Organisation, Regierungsblatt vom 5 August 1853, Nr. 34, umfassen die Bezirke folgende größere Flächen:

	Staatsforste a. im Durchschnitt.	Waldungen im Allgem. b. im Durchschnitt.	Hiervon Staatsforste.
der Kontrolbezirk (Forstmeister)	35,170	122,530	45,410
die Revierverwaltung (Revierförster)	6,610	16,860	4,682
der Schutzbezirk	2,860	—	—

	Morgen.	Extreme.
In Braunschweig hat ein Kontrolbezirk		
Oberforst	46,720	58,000—28,000
die Revierverwaltung . .	7,660	
der Schutzbezirk	2,600	

Im Großherzogthum Hessen der Kontrolbezirk		
(Forstmeister)	52,000	Morgen.
die Revierverwaltung (Oberförster) .	12,400	„
hiebei Staatsforste	3,900	„
der Hutbezirk im Staatswald . .	1,400	„
„ „ „ Gemeindewald . .	1,300	„
„ „ „ Privatwald . . .	500	„

Siehe die interessante Mittheilung von C Braun, die Stellung des Forstschutzpersonals in Hessen. Darmstadt. 1858.

Das Herzogthum Nassau hat Kontrolbezirke (Oberforstämter) durchschnittlich von 130,800 Morgen. Verwaltungsbezirke (Oberförster) von 13,800 Morgen.

Bei Preußens Staatsforstverwaltung hat der Forstinspektionsbezirk 126,340 Morgen im Durchschnitt, mit Extremen von 306,700—23,100 Morgen; die Oberförsterei 22,590 Morgen im Durchschnitt, mit Extremen von 64,800—3,025 Morgen; der Hutbezirk im Durchschnitt 3,300 Morgen.

Sachsens Staatsforste	Im Durchschnitt. Morgen.	Aeußerste Abstände. Morgen.
für Kontrolbezirke	38,800	63,000—18,700
die Revierverwaltung	4,100	9,100—221

In Würtembergs Forsthaushalt haben durchschnittlich		
die Oberförstereien (Forstämter) . .	91,100	Morgen.
die Revierverwaltung	14,800	„
(worunter Staatswald) . . .	4,520	„
der Schutzbezirk im Staatswald . .	1,180	„

Rechnet man wie bei Baden, so kommen auf die Revierverwaltung		an Domanialwald
Staatswälder mit	4,520 Morgen	4,520 Morgen.
an übrigen Waldungen . . .	10,280 „	2,892 „
	14,800 Morgen	7,412 Morgen.

Von der Instruktion des Forstpersonals.

§. 165.

Jedem Staatsdiener, und also auch den Staatsforst-Officianten, sind bei Uebertragung seines Amtes die damit verbundenen Pflichten und Verbindlichkeiten mitzutheilen und ihm seine Dienstverhältnisse im Allgemeinen zu bezeichnen. Es geschieht dieß durch Abfassung einer schriftlichen Dienstinstruktion, worauf derselbe den Diensteid leistet, und worin ihm durchaus mehr nicht, wie sein personelles Verhältniß als Staatsdiener bezeichnet werden sollte. Dieselbe könnte demnach auf folgende Gegenstände beschränkt werden:

1. Treue und Gehorsam gegen die Landesregierung als Unterthan und Staatsdiener;
2. Ehrerbietung und strenge Folgsamkeit gegen die ihm mittelbar oder unmittelbar vorgesetzten Behörden;
3. Beobachtung eines gesitteten, anständigen Lebenswandels;
4. Strenge Erfüllung seiner Dienstpflichten; Vermeidung eigenmächtiger Handlungen; Pünktlichkeit und Ordnung in der Geschäftsführung;
5. Enthaltung bürgerlicher Gewerbe und fremdartiger Nebenbeschäftigung;
6. Verbot gegen die Annahme von Geschenken und Gefälligkeiten;
7. Verhalten hinsichtlich seines Wohnsitzes und bei Urlaubsangelegenheiten für sich und seine Untergebenen;
8. Verhalten bei nothwendigen Beschwerden über seine Vorgesetzten oder seine Untergebenen, oder auch bei ihm bekannt werdenden Pflichtwidrigkeiten derselben;
9. Sorgfältige Aufsicht auf das pflichtmäßige Betragen seiner Untergebenen und gewissenhafte Behandlung derselben;

10. Hinweisung auf die gewissenhafte Erhaltung und Verwahrung aller Forstinventarien-Stücke u. s. w. und seiner Verantwortlichkeit dabei.

Anmerk. 1. Wie sehr die bisher erschienenen Formularien zu der Dienstinstruktion des Forstpersonals hiervon abweichen, und wie vieles Fremdartige man in dieselbe aufzunehmen gewohnt war, zeigt ein Vergleich der oben (§ 150) aufgeführten Schriften.

Anmerk. 2. Die hier und da noch üblichen Conduitelisten über das Forstverwaltungs-Personal arten leider zu leicht in sehr einseitig und befangen urtheilende heimliche Gerichte aus, und werden durch öftere Reisen und Lokal-Untersuchungen der obersten Behörden ganz überflüssig.

Von der Bezahlung des Forstpersonals.

§. 166.

Die Besoldungen der Staatsdiener als Belohnung für ihre Geschäftsführung und als ihr alleiniges (§. 165, Nr. 5) Erwerbsmittel betrachtet, müssen im Verhältniß stehen:

1. mit den zur Stelle erforderlichen Kenntnissen, dem damit in Verbindung stehenden Bildungsgrade und standesmäßigen Bedarf des Personals überhaupt;
2. mit den örtlichen Preisen der Lebensbedürfnisse;
3. mit der Wichtigkeit, Verantwortlichkeit und Schwierigkeit der Geschäftsführung;
4. mit den Unterstützungen, die der Staat als Ruhe- und Wittwengehalte übernimmt.

In jedem Staate wird man hiernach die Größe der Besoldungen leicht bestimmen und also auch für das Staats-Forstpersonal festsetzen können.

Anmerk. 1. Ueber die Besoldungs-Beträge für die verschiedenen Dienstgrade im Forstwesen vergl. man die im §. 150 angeführten Schriften.

Anmerk. 3. In neuester Zeit sind leider mehrere Staaten inmitten des Friedens in die Verlegenheit versetzt worden, ihre Staatsdiener mit direkten Steuern zu belegen. Abgesehen davon, daß damit gewöhnlich eine Verletzung des Dienst-Kontraktes verbunden zu sein pflegt, unterliegt nun der Staatsdiener recht eigentlich einer zweifachen Besteuerung. Denn als Konsument wälzen sich ohnehin mittelbar schon alle diejenigen Steuern auf ihn über, welche der Gewerbsstand zu tragen hat. In so fern also kann man behaupten, daß jede Besteuerung der Staatsdiener einerseits ungerecht sei, andererseits aber, wenn darauf bei den Anstellungen und Besoldungsansätzen schon gezählt worden wäre, ganz zwecklos werde, indem alsdann durch eine und dieselbe Hand der Steuerbetrag vom Staatsdiener bezogen und ihm auch wieder vergütet werden muß.

§. 167.

Die Besoldung der Staatsforstofficianten kann ihrer Natur nach bestehen:

1. in baarem Gelde;
2. in Naturalien;
3. in Dienstländereien und Wohnungen;
4. in Accidenzien und
5. in Diäten.

Der Besoldung in baarem Gelde, wird man vor der Bezahlung in Naturalien und durch erhebliche Dienstländereien beim Forstpersonal mehr noch als sonst den Vorzug einräumen müssen, weßhalb man die Dienstländer nur für besondere Lokalitäten und auch hier nur für das Nothwendige des Hausbedarfs — durch eigene Oekonomie — beschränkt, da bei größerem Güterumfange sie gar häufig zu sehr von ihrer Dienstverrichtung abziehen. Dienstwohnungen sind nicht für alle Forstbeamte erforderlich, für viele Kontrolverwaltungen zweckmäßig, aber in der Regel für die Wirthschaftsbezirke nothwendig, je nach dem Systeme der Ausführung für die Waldhut oder Beihülfe selbst unerläßlich. Eben so bleiben auch nur

unbedeutendere Accidenzien für außergewöhnliche Bemühungen zulässig, für keinen Fall aber direkter Bezug gewisser Prozente vom Forstertrage oder von Forststrafgeldern zweckmäßig. Hat man die Absicht, durch letztere die größere und ausgezeichnete Thätigkeit einzelner Forstofficianten zu belohnen und Andere zu Gleichem aufzumuntern, so muß es aus einer Kasse geschehen, wohin alle solche Gelder zusammenfließen. — Auch hat die Erfahrung dafür sich ausgesprochen, daß der größte Theil der zu Reisen nöthigenden Geschäfte sich bemessen und in einer runden, zur Besoldung geschlagenen Summe von Diäten oder Taggeldern vergüten läßt, wobei also nur außergewöhnliche Reisen auf solche Weise vergütet zu werden brauchen.

Anmerk. Bei den in neuester Zeit, zudem bei höchst niedrigen Getreidepreisen, hin und wieder versuchten und auch durchgeführten theilweisen Natural-Besoldungen in Getreide ließ man sich irre leiten in der Ansicht, daß auch bei den höhern Ständen der jährliche Aufwand für den ganzen standesmäßigen Lebensunterhalt sich nach den Getreidepreisen regle; was in der Wirklichkeit jedoch niemals der Fall war, und niemals gründlicher, als durch die Verhältnisse der jüngsten Zeit widerlegt worden ist. Da übrigens die Besoldungen für längere Zeiträume fixirt zu werden pflegen, so müssen sie nothwendig nach den durchschnittlichen Preisen der Bedürfnisse von mehreren Jahren bestimmt werden, also die wohlfeilen gegen die theuren Jahre sich ausgleichen.

Anmerk. Im Großherzogthum Baden bestehen reine Geldbesoldungen. Bei Wohnungen folgt Rückvergütung mit 10 Prozent. — Nach der Schrift „die Forstverwaltung Badens" und dem letzten Budget für 1858/59 kann Folgendes vorgeführt werden:

Des Forstinspektors Besoldung beträgt 1,800 fl., zu Bureaukosten 60 fl., für Diäten und Reisekosten 1,000 fl., demnach 2,860 fl.

Der Bezirksförster erhalt 1,091 fl. (800—1,300 fl.) Besoldung, Bureaukosten 80 fl. (40 fl.), Reisekosten und Diäten (400—500 fl.) 528 fl., insgesammt 1,700 fl.

Waldaufseher beziehen 350—400 fl., bürgerliche Waldhüter 200 fl. Sie nehmen Theil an der allgemeinen Remuneration von 2,000 fl., welche jährlich verwilligt wurden.

Bayern hat laut Regierungsblatt vom 3. August 1853, Nr. 34, die Besoldungsverhältnisse wie bestehend geregelt:

	Forstmeister.	Revierförster.	Forstwart.	
bis zu 8 Jahren Dienst	1,100 fl.	600 fl.	300 fl.	
von 7—14	1,250 „	700 „	350 „	
„ 15—20	1,400 „	750 „	400 „	
vom 20ten Jahre an	1,500 „	800 „	— „	
Wohnung oder	130 „	60 „	30 „	
8 pr. Morg. Dienstgrade à	60 „	60 „	*30 „ *4	Morgen.
Holzdeputat rauhes Klima	16.9 Klft.	14.1 Klft.	5.6 Klft.	Hartholz.
	22.5 „	18.8 „	7.6 „	Weichholz.
mittleres „	14.1 „	11.3 „	3.7 „	„
	18.8 „	15.0 „	5.6 „	„
mildes „	11.3 „	7.5 „	2.8 „	„
	15 „	11.3 „	3.7 „	„
Funktionsaversen nach	1,000 fl.	200 fl.		
Schwierigkeit des Dienst-	900 „	150 „		
bezirkes	800 „	100 „		
	700 „	50 „		

Dem Aktuar des Forstmeisters 400 oder 350 fl. und Reiseentschädigung und Taggebühr; außerdem möblirtes und geheiztes Zimmer. Dem Forstgehulfen 150 und 130 fl., außerdem Verpflegung beim Revierförster mit 180 fl.

Die Veranschlagung sämmtlicher Besoldungen nach dem Voranschlag für 1855/61 betrug 1,221,560 fl. (Besoldung 783,135 fl., Nebenbezüge 240,150 fl. und Naturalbezüge 197,555 fl.), hiezu sind noch Regiebezüge bemerkt. Bureaukosten 38,795 fl., unständige Bezüge des Personals 55,965 fl.

Im Herzogthum Braunschweig erhält das Forstpersonal Wohnung, Holz und Land in geringem Pachtanschlage.

Der Oberförster 1,400—1,575—1,750 fl., als Diätenfirum 150 fl., Fourage für 2 Pferde. Die Bureaukosten werden vergutet. Der Forstschreiber bezieht 1,050 fl., Bureauaversum 17.5 fl., als Holzdeputat am Harz 15.6 Klafter Buchenholz; sonst 13.5 Klafter.

Der Revierförster 875—973—1,050 fl., an Bureaurequisiten 8.8 fl., Fourage für 1 Pferd, für die Haltung eines Revierjägers 175 fl., am Harz 14.5 Klafter Buchenholz, sonst 11.1 Klafter.

Ausführliches darüber in der Festgabe der XX. Versammlung a. a. Ort, Braunschweig 1858.

Das Großherzogthum Hessen hat nur Geldbesoldungen mit Abzügen bei Wohnungen.

Der Forstmeister bezieht künftig 1,400—1,500 fl., für Bureaukosten 240 fl., für die Haltung von Pferden 400 fl. Der Oberförster 850—950—1,050 fl., ein Bureauaversum von 74 fl. und für Pferdehaltung 200 fl. Der Forstwart 250 fl., vergl. hessisches Regierungsblatt 1857, Nr. 35.

In Preußen erhalten außer baaren Geldbezügen die Forstbeamten freie Wohnung, Holz, Ländereien in mäßigem Pachte, Tantiemen.

Die Regierungsforstbeamten und Forstinspektoren haben einen Gehalt von 1,575, 2,000, 2,800—3,325 fl., im Durchschnitt 2,456 fl.; außerdem Dienstaufwand-Entschädigung von 700—1,050 fl., im Mittel 917 fl., also ein Forstinspektor 3,372 fl.

Die Oberförster nebst den oben genannten freien Bezügen an baarem Gehalt 700—1,575 fl., im Durchschnitt 1,150 fl. Eine Dienstentschädigung von 262—700 fl., im Mittel 488 fl, demnach ein Oberförster 1,640 fl

Das Forstschutzpersonal weiterhin an baarem Gehalte: der Förster 325—437 fl., der Revierförster 367—700 fl., der Forstaufseher 136 bis 263 fl., im Durchschnitt der Hülfförster 330 fl.; es sind hier die Angaben nach dem Forst- und Jagdkalender von Schneider für 1858 zu Grunde gelegt.

In Sachsen (nach von Berg a. a. Ort, Seite 452) der Oberforstmeister 1,500—2,100—2,625 fl., freie Wohnung oder Entschädigung, 16 Klafter Holz, für Dienstpferde 420 fl., für den Sekretär 350 fl. Der Oberförster 1,050 fl. Die Förster 875, 700, 525 fl., 12 Klafter Weichholz, freie Wohnung oder 87,5 fl., für das Dienstpferd 210 und 87.5 fl. für die Verpflichtung einen Reviergehülfen zu halten, außerdem Dienstgrunde gegen geringe Pacht. Der Unterförster 437 fl. Besoldung, 53 fl. Miethzins, 8 Klafter Holz, noch geringer sind die Revierjäger bedacht.

In Würtemberg sollen die Oberförster nach 3 Personalklassen an Besoldung erhalten 1,100—1,300—1,600 fl. und statt den Fouragen und Reisekosten 6 fl. Diäten, freie Wohnung. Die Kanzleikosten betragen 250, 200, 150 fl. und 3 Klafter Brennholz zu 37 fl. Die Revierförster erhielten 600, 750, 900 fl. und freie Wohnung. Der ständische Vorschlag erhöhte deren Bezüge auf 800, 900 und 1,000 fl. Für Schreibmaterial war der Aufwand auf 25 fl., die Pferdehaltung auf 180—250 fl. gestellt. Der Assistent 500 fl. mit freier Wohnung. Die Forstwarte erhalten 350—400—450 fl., die Waldschützen 300, 150, 125 fl., beide eine jährliche Prämie für die aufgehobenen Anbringgebühren.

Zweiter Abschnitt.

Von der Abfassung zweckmäßiger Verwaltungsvorschriften.

§. 168.

Für den Betrieb der so sehr ausgedehnten Staatsforstwirthschaft sind — um Einheit und Ordnung im Geschäftsgange zu erhalten — allgemeine Verwaltungsvorschriften (Geschäftsinstruktionen, Forstordnungen) nothwendig. Diese können sich auf folgende besondere Gegenstände erstrecken, von welchen man die gleichartigen in ein und dieselbe Forstordnung zusammen fassen sollte, nämlich:

A. auf die Forstvermessung;
B. auf die Forststatistik;
C. auf die Forstabschätzung;
D. auf die Holzzucht;
E. auf den Kulturbetrieb;
F. auf die Forstnutzung;
G. auf die Forstschutzverwaltung;
H. auf die Verwendung der Forstprodukte;
I. auf das Forstrechnungswesen;
K. auf das Forstkassenwesen;
L. auf das Korrespondenz- und Registraturwesen

Anmerk. Die Zweckmäßigkeit einer solchen Trennung der Forstordnungen von der Personalinstruktion (§. 165) und untereinander selbst, ergiebt sich daraus, daß einzelne dieser Verwaltungszweige blos auf den technischen Betrieb, andere auf die ökonomische Verwaltung, und noch andere auf die forstliche Rechtsverwaltung Bezug haben, und also abgesondert von den übrigen den betreffenden Behörden zugetheilt werden können.

§. 169.

Die Abfassung von Verwaltungs-Instruktionen bedingt vor allem gründliche Bekanntschaft mit dem betreffenden Fache und zwar insbesondere von seiner praktischen Seite her,

wie sie nur durch längern Umgang mit der Sache selbst durch alle Stufen hin erworben werden kann. Sehr häufig trifft daher dergleichen Organisationen und Instruktionen der gerechte Vorwurf, daß sie mehr aus der bloßen Idee, als aus vollständiger Bekanntschaft mit der Sache hervorgegangen, folglich mit Bestimmungen überladen sind, welche wenig oder gar nichts für den Hauptzweck leisten, während wieder wesentliche Gegenstände sehr unvollständig behandelt sind.

Vielmals dienen die reinen Theorien von Lehrbüchern dergleichen Verwaltungs-Vorschriften (Verordnungs-Verfertigungen) allein zur Grundlage; und dem darf man es denn beimessen, daß in der forstlichen Literatur sehr ausführliche Modelle von Instruktionen für alle Theile der forstlichen Verwaltung und als Norm für alle Länder aufgestellt wurden. Es können dieselben nur wenig nutzbringend sein, wogegen die aus der Erfahrung hervorgegangenen und sich darin bewährten Verwaltungs-Ordnungen verschiedener Länder ein sehr schätzbares Hülfsmittel abgeben, um in diesem Zweige etwas Tüchtiges für besondere Fälle und Verhältnisse zu leisten.

Denn wohl jedes Land besitzt sein Eigenthümliches und bei seiner Verwaltung vorzugsweis Berücksichtigungswerthes; folglich müssen die Instruktionen nothwendig diesem möglichst sich anpassen, und nicht umgekehrt darf gefordert und erwartet werden, daß die Verwaltung sich *Ideale von Forstverfassungen* ꝛc. zur Richtschnur nehme und darnach ummodle. Demnach macht eine umfassende Landeskenntniß und Unterrichtung über alle mit dem Forstwesen in Verbindung stehende Zweige des Gewerbswesens und der Staatsverwaltung ein unerläßliches vorbereitendes Studium für Jeden aus, dem die Anfertigung der Staats-Forstverwaltungs-Vorschriften übertragen werden sollte.

Leider hat die Erfahrung auf den Nachtheil mehrfach hin-

gewiesen, welchen das unaufhörliche Wechseln, oder auch Nachbessern an flüchtig entworfenen Verwaltungs-Vorschriften im Gefolge führt; noch nachtheiliger aber wirkt diejenige Eigenliebe und Furcht vor Blosstellungen, womit anerkannt gebrechliche Verwaltungs-Ordnungen gegen die Ueberzeugung vom Bessern zuweilen entweder ganz aufrecht erhalten, oder nur sehr allmählig und stückweis abgeändert werden.

Außerdem findet sich nicht ganz selten für die Forstververwaltung zwar recht vieles Gute, und Vorzügliches sogar, angeordnet, d. h. in sehr umfassenden Vorschriften buchstäblich niedergelegt, ohne daß dem allen jedoch wirklich nachgelebt wird, und irgend Jemand aus dem dirigirenden Centrum sich darum und um den lebendigen werkthätigen guten Geist bekümmert, von dessen Anregung und Nährung in jedem Verwaltungs-Organismus so unendlich Vieles abhängt. Wollte man berücksichtigen, wie viel weniger es bedarf, um etwas Zweckgemäßes anzugeben und zur Ausführung anzubefehlen, als es wirklich ins Leben zu rufen und fruchtbringend zu machen — so würde man nothwendig von der sonderbaren Beruhigung und gewissermaßen von dem Stolze zurückkommen, womit gewöhnlich auf die bestehenden guten Verordnungen, so wie auf das unausgesetzte schriftliche Anmahnen und Befehlen zu ihrer Befolgung hingewiesen wird, statt daß man den wirklichen günstigen Erfolg nachweisen und dessen sich erfreuen und rühmen sollte.

Dergleichen Schlafheiten in der Verwaltung, wobei die Oberbehörden recht eigentlich bemüht sind, durch zahlreiche Verordnungen sich den Rücken gedeckt zu erhalten, haben ihren Grund allein in dem Mangel entweder an gründlicher Unterrichtung, oder reinem Interesse und Thatkraft für die Sache gerade in den höhern Instanzen selbst. Denn wo jene in den letztern gefunden und die rechten Mittel angewendet werden,

stellt sich der bessere Geist und Erfolg ohnfehlbar bald wirklich ein. — Dazu gehört aber vor allem eine möglichste Vereinfachung des schriftlichen Geschäftsganges so weit, daß außer der dadurch begünstigten Thätigkeit der Lokal-Behörden im Forste selbst, auch die höhern Behörden für öftere Reisen und Besichtigungen von Ort und Stelle in den Stand gesetzt werden. Diesen letztern nämlich kommt an günstigem Erfolge kein anderes Hülfsmittel, vorab keine der sorgfältigsten schriftlichen Kontrolen — gleich und es wird dadurch mit einem offenbar kleinsten Aufwand an Zeit und Kraft mehr und vollständigere Wirkung hervorgebracht, als durch die mächtigsten Konvolute von Berichten, Uebersichten und dergleichen mehr. Dasselbe gilt für alle dem Forstwesen ähnlichen produktiven Fächer, wie z. B. Landwirthschaft, Bauwesen ꝛc., und möchte man in jener Beziehung von einer Seite wenigstens sich vor vielen andern das Militärwesen zum Muster wählen, wo die Obern stets mit den Untern und dem ganzen Sachbestande sich in unmittelbarer Verbindung und selbsteigener Anschauung und Unterrichtung erhalten.

Dem entgegen stehen aber beim Forstwesen zwei Hindernisse, nämlich einmal die höchst zusammengesetzten, bis auf die intrigantesten Fälle und Kleinigkeiten ausgedehntesten Geschäftsinstruktionen, wodurch man die pünktlichste schriftliche Kontrole beabsichtigt, und zum andern: die Neigung zum Vielregieren, d. h. zum Uebersehen und Leiten aller, oder doch bei weitem zu vieler, Geschäftsgegenstände vom Centralpunkte der Verwaltung aus; so also, daß die Lokalbehörden in jeder freien selbstständigen Bewegung gehemmt sind und ihnen auf eigene Verantwortlichkeit auch kaum das Geringste überlassen bleibt, ohngeachtet dieß bei einer großen Anzahl Gegenstände ganz ohne Gefahr geschehen könnte. Mancher solcher Geschäftsorganisation dürfte hinsichtlich des Verhältnisses zwischen ihrem Aufwande und Effekte das Prä-

dikat „der Pedanterie oder des Kammaschendienstes“ wohl beigelegt werden können; sie führen aber außerdem noch um so größere Nachtheile im Gefolge, sobald ein großer oder größter Theil der damit verbundenen schriftlichen Arbeiten sich auf die für die Wirthschaftsführung und ihre Kontrole bestellten Unterbehörden überwälzt, und diese dadurch von ihrer allein fruchtbringenden Thätigkeit im Forste selbst abgehalten werden.

Auch hat sich das sogenannte „bureaukratische System“ durch alle Instanzen dem „kollegialischen System“ entgegen wohl nirgends mehr empfohlen, als gerade im Forstwesen und allen ihm ähnlichen Fächern; ohne daß in solcher Weise dem Gewinne entsagt zu werden braucht, den die Zuhülfnahme von berathenden Stimmen in allen wichtigern Angelegenheiten gewährt. Ohnehin bleibt ja selbst in den Kollegien ein größter Theil aller Geschäfte vereinzelt den betreffenden Referenten eigentlich allein überlassen und gewöhnlich können alle Mitglieder sich nur in wichtigern Fällen mit den Einzelnheiten dieser vollständig bekannt machen.

Anmerk. 1. Bemerkenswerth für die Geschichte des Instruktionswesens der neuesten Zeit könnte ein beachtenswerther Fall werden, wo man die Dienst-Instruktion nicht sowohl der Natur der Sache, als vielmehr der Individualität zeitlich bestellter und bestehender Personen anpassen zu müssen glaubte. — Noch sonderbarer, wenn man auch für die Lehrweise Instruktionen ertheilen wollte!

Anmerk. 2. Ein Mehreres über die hier berührten Gegenstände findet sich in den „forstlichen Berichten und Mißzellen“ I. u. II. Heft. Tübingen, 1830 und 1831.

Von den Vorschriften für die Staats-Forst-Vermessung.

§. 170.

Die Anordnung der Forstvermessung, wozu zunächst stets die Forstdirektionsbehörde kompetent ist (§. 155, Nr. 4), wird

sich nach den früher schon ertheilten Anleitungen leicht treffen und nach ihr das Geschäft übereinstimmend durch alle Forste ausführen lassen. Allein ohngeachtet die Nützlichkeit und Nothwendigkeit einer Vermessung und Chartirung der Staatsforste allgemein anerkannt ist, pflegt dennoch der — bei der Größe der Staatsforste zuweilen damit verbundene — bedeutende Kosten- und Zeitaufwand der Ausführung dieses Geschäfts wesentliche Hindernisse entgegen zu stellen. Diese lassen sich jedoch — wenn man den Aufwand mit dem Werthe und Zweck des Gegenstandes mehr in Verhältniß zu bringen versucht, ziemlich leicht beseitigen; und die Staatsbehörden haben nicht weniger Sorgfalt als wie die Privaten auf ein richtiges Verhältniß zwischen Aufwand und Erfolg zu verwenden. Hierauf ist in den nachfolgenden Paragraphen Rücksicht genommen.

§. 171.

Der Aufwand für die Grenzberichtigungen, so wie ferner für die sorgfältige Abgrenzung der Forstfläche und für die Aufnahme der Grenzcharten — als einleitendes Geschäft für die Forstvermessung selbst, ist gewöhnlich schon sehr bedeutend und steht selten mit dem Werthe des Objekts in gehörigem Verhältnisse. Man würde deßhalb denselben durch folgende Anordnungen zu vermindern suchen müssen, nämlich dadurch, daß

1. die Lokalforstbehörden die sämmtlichen Grenzen, besonders aber die bestrittenen Grenzlinien nach den beiderseitigen Anforderungen doppelt, abpfählen müßten.

2. Die auf solche Weise vorbereitete Grenze würde nun erst mittelst eines Grenzzugs — dem die Lokalforstbehörden, die betreffenden Justiz- und Regiminalbeamten, mit den Gemeindebehörden beizuwohnen hätten — revidirt und namentlich über die bestrittenen Grenzlinien

Augenschein aufgenommen und wo möglich sogleich darüber entschieden. Das Letztere möchte unter der Berücksichtigung geschehen müssen, daß der geringe Waldwerth selten den bedeutenden Prozeßkosten und andern Ausgaben angemessen ist, und daß billige Rücksichten bei dieser Grenzfeststellung, dagegen strenge Strafen bei jeder weitern Uebertretung, am kürzesten zum Ziele führen.

3. Würde blos bei besonders wichtigen Grenzen, wie z. B. die gegen das Ausland hin (zu deren Berichtigung auch noch höhere Behörden zugezogen zu werden pflegen), eine sehr sorgfältige Abgrenzung mit Grenzsteinen, und die Aufnahme einer Grenzcharte nothwendig werden; im übrigen aber

4. es hinreichen, die Waldungen in dem Falle, als die Versteinigung sehr kostbar werden sollte — mit leichtern und wohlfeilern Grenzmalen zu versehen; dagegen es den Lokal-Forstbehörden zur Pflicht zu machen sein, in einer gelegenen Zeit jedes Jahres wenigstens ein Drittheil der Forstgrenzen mit den betreffenden Gemeindsbehörden zu begehen, und nach einem deßhalb aufgenommenen Grenzprotokolle zu revidiren (forstlicher Gewerbskalender ꝛc. Monat August).

5. Von allen weiterhin eintretenden Grenzirrungen würde die Forstdirektionsbehörde in Kenntniß zu setzen, und von ihr die Anordnung der nothwendigen Maßregeln zu erwarten sein.

6. Die streitigen Grenzen würden unter jeden Umständen zuverläßiger nach den Flursteinen der anstoßenden Gemeinden und nach den etwa vorhandenen Flurcharten, als nach Forstkarten, berichtigt und wieder hergestellt werden können.

Anmerk. Den vorhergehenden Ansichten vom Grenzregulirungsgeschäfte liegt eine Erfahrung zum Grunde, wonach die methodische Begrenzung der Staatsforste allein einen Aufwand von solcher Bedeutung erforderte, daß dafür die Vermessungskosten der betreffenden Flächen hätten bestritten werden können! Man vergl. hinsichtlich dieses erstern Aufwandes Hartig's Forstbetriebs-Einrichtung ꝛc. Cassel 1825, S. 102 u. f. w.; der daselbst angeführte Aufwand — als Durchschnitts-Ergebniß der in größeren Compleren zusammenliegenden Staatsforste — ist als ein Minimum gegen den nöthigen Aufwand bei Gemeinde- und Privatforsten zu betrachten. Selbst bei vollständig ausgeführter Begrenzung erfordert der Ersatz der Steine und das Offenhalten der Grenzen ꝛc. einen jährlich nicht unbedeutenden Aufwand, der nach 8jährigem Durchschnitte von 1848 bis 1856 im Großherzogthum Baden für 1000 preußische Morgen 5,6 fl., im Großherzogthum Hessen 4,3 fl. beträgt.

§. 172.

Sobald man bei geometrischen Aufnahmen der Staatsforstfläche nicht die Absicht hat, zugleich die Forstgrenzen zu sichern, sondern die Größe und Lage des Forstgrundes nur so weit kennen lernen will, als es zum Behuf von Forstabschätzungen und dergleichen nothwendig ist, bedarf es bei der Forstvermessung und Chartirung bei weitem weniger kostbaren Geld- und Zeitaufwand, als man zuweilen wohl auf dieses Geschäft zu verwenden gewohnt ist. Die trigonometrischen und geometrischen Netz-Entwürfe (forstl. Gewerbsl. §. 541) können alsdann wohl erspart werden, ohne daß dies die Zusammensetzung von Generalcharten von gewisser, für die gewöhnlichen Zwecke hinreichender Genauigkeit hindert; so wie man sich dabei auch sehr einfacher Aufnahme- und Verzeichnungsmethoden bedienen kann.

Wenn zu obigem Zwecke die hierher einschlagende Literatur der polygonometrischen Aufnahme der Forste in folgender Stelle das Wort redet: „Es kann nach dem jetzigen Stande der Wissenschaft (!) keinem Zweifel unterworfen sein, daß die trigonometrische Aufnahme und der Ge-

brauch des Theodoliten bei Waldvermessungen den Vorzug verdienen," so bestätigt sich hierin nur das oben (§. 169) vom Geiste vieler Forstorganisationen abgegebene Urtheil, daß man nur die Theorie, nicht aber das Bedürfniß der Sache und die örtlichen und zeitlichen Verhältnisse im Auge habe. Denn abgesehen von dem anerkannten wissenschaftlichen und praktischen Werthe jener Vermessungsmethode, läßt sich in Bezug auf die Forste dennoch behaupten: „daß sie die Kunst sei, gegen den mehrfachen Kostenaufwand den Flächeninhalt um mehrere Prozente genauer kennen zu lernen, als es in der Wirklichkeit eigentlich absolut nothwendig ist." Es besitzen aber diesen Charakter der Polygonometrie so viele Anordnungen anderer Gattung, daß „polygonometrisch" und „unnöthig spitzfindig" in forstlicher Beziehung fast für gleichbedeutend genommen werden kann.

Anmerk. Der Aufwand bei der Flächenmessung mit dem Theodoliten ist in Folge dieser sehr ausgebildeten Aufnahmsmethode, der dafür konstruirten Hülfstafeln ꝛc. so einfach, sicher und wenig kostspielig geworden, daß keine andere Messungsmethode, welche nur einige Sicherheit bieten soll, die Konkurrenz auszuhalten vermag. Die Kosten der Aufnahme belaufen sich auf 10 fl. für 100 Morgen, mit Fertigung des Grenz- und Vermessungsregisters.

§. 173.

Die Ausführung der Forstvermessungsgeschäfte wird, indem dazu forstliche Kenntnisse zugleich nöthig sind, am Besten jungen Aspiranten für den Staatsforstdienst übertragen, und dieselben lassen sich einem Vermessungsinspektor unterordnen, welcher außerdem noch hinlänglich beschäftigt werden kann, durch Prüfung der Weganlagen, Bauten ꝛc., zur Erhebung des statistischen Materials ꝛc. Man überträgt ihnen — nachdem der Maßstab für die Bezahlung der Arbeit vorher gehörig ausgemittelt worden ist — diese

Geschäfte am zweckmäßigsten gegen eine, nach der aufgenommenen und verzeichneten Morgenzahl bemessenen Vergütung; wobei die passende und auch noch anderwärts mögliche Beschäftigung dieser Leute nicht außer Acht zu lassen ist.

Anmerk. So übereinstimmend alle Forstwirthe in Hessen, Bayern ꝛc. (Klipstein, Versuch einer Anweisung zur Forstbetriebs-Regulirung. Gießen 1823, Seite 8) einer solchen Beschäftigung der geprüften Aspiranten das Wort reden, ist man dennoch in manchen Staaten gegen die Verwendung dieser Leute zu solchen Geschäften, ja sucht ihnen eine Mißachtung und Abneigung dafür vornherein beizubringen.

Von der statistischen Beschreibung der Staatsforste.

§. 174.

Wenn eine Forststatistik überhaupt schon die anerkanntesten Vortheile gewährt, so müssen diese bei dem bedeutenden Umfange der Staatsforste noch um so bedeutsamer sein, und besonders für die höhern Behörden die Uebersicht und allmählig eine tiefere Kenntniß des Ganzen immer mehr erleichtern. Demnach würden für die Uebereinstimmung des Ganzen zweckmäßige Formularien zu entwerfen sein, und die Abfassung der Statistiken der einzelnen Forste mit Hülfe der Kontrolbehörden geschehen, die von den Kontrolbezirken, Provinzial-Forstämtern und endlich vom ganzen Lande, aber immer mehr in tabellarischer Form vereinfacht werden müssen. Hinsichtlich der hierauf bezüglichen Gegenstände und Formen findet sich das Wesentlichste schon in der forstlichen Gewerbslehre angeführt.

Von der Abschätzung der Staatsforste.

§. 175.

Der so nothwendigen Abschätzung der Staatsforste standen bisher noch weit mehr Hindernisse entgegen, als deren hinsichtlich der Forstvermessung statt fanden (§. 170); jedoch nur in so fern, als man auch hierbei den bedeutenden Zeit- und

Kostenaufwand zu berücksichtigen hatte, den eine streng methodische Abschätzung der Forste nach Anleitung bestehender Lehrbücher über die alten Fachwerksmethoden nothwendig machen würde, und als demohngeachtet keine sichere Aussicht vorhanden ist, von diesen mit vielem Aufwande ausgeführten Arbeiten lange Zeit hindurch Gebrauch machen zu können. Man fängt daher immer mehr und mehr an einzusehen, wie man sich vorzugsweis bei Abschätzung der höchst ausgedehnten und so vielen Veränderungen unterworfenen Staatsforsten vereinfachter und abkürzender Abschätzungsmethoden bedienen müsse, und dies auch wohl um so leichter thun könne, als es beim Abschätzungsresultate unmöglich auf sehr große Schärfe, die ohnehin keine Abschätzung gewährt, ankommen könne. Man wird aber bei Anwendung einfacherer Methoden vorerst nicht blos bedeutend am Geldaufwande, als *besonders an Zeit* ersparen; demnach bald zu einem Resultate gelangen, was man späterhin in dem Verhältnisse, als der Umfang der Staatsforste sich vermindert, ihr Zustand und Ertrag aber sich wird erhöht haben, mit immer größerem Aufwande und Schärfe wiederholt auszumitteln im Stande ist; ja es möchte die Nothwendigkeit einer periodischen Wiederholung der Abschätzung der Staatsforste aus den vorhergegangenen Abschnitten an sich schon gefolgert werden dürfen.

Anmerk. Dieser unveränderte Grundsatz der ersten Auflage dieses Lehrbuches hat sich in der unterdessen abgelaufenen Reihe von Jahren noch weit mehr befestigt, namentlich auf den Grund des seitdem zur vollständigeren Ausbildung gekommenen sehr einfachen *rationellen Abschätzungs-Verfahrens*; über dessen neueste verbesserte Anwendung und ihre *praktische Resultate* das 1. u. 2 Heft des III. Bandes der Beiträge für d ges. Forstw. das Weitere mittheilt. Vergleiche die Forstabschätzung auf neuen wissenschaftlichen Grundlagen. 2. Auflage von Dr. *Klauprecht*. Tübingen 1848.

§. 176.

Für die *Ausführung der Abschätzung nach gleichen Grundsätzen* würde vor allem eine Instruktion,

mit den nöthigen Formularien versehen, abzufassen, das Geschäft selbst aber ebenfalls jungen, für den Staatsdienst sich vorbereitenden Forstmännern dergestalt zu übertragen sein, daß sie zu drei bis vieren entweder von einem der tüchtigsten unter ihnen, oder von einem hierzu fähigen, und während der Sommermonate abkömmlichen Forstofficianten, angeführt und diesem untergeordnet würden; auch könnte man hierzu dieselben, schon für die Forstvermessung gedienten Leute gebrauchen.

Die unmittelbare Leitung des Abschätzungsgeschäfts müßte von den Kontrolbehörden oder von den Provinzial-Forstämtern ausgehen; diese auch in Gemeinschaft mit den übrigen Lokalbehörden und dem ersten Tarator vorzugsweis den vorläufigen Wirthschaftsplan bereden und entwerfen, ohne sich jedoch hierbei in die Tarationsarbeiten und Vorkehrungen tiefer einzulassen, als es bei dem Zutrauen in die Geschicklichkeit des Taxators nöthig ist. Letztere würde die Tarationsarbeiten jener leitenden Behörden periodisch vorzulegen und zuletzt einzuhändigen haben.

Anmerk. Ueber die vielleicht etwas zu sorgsame Ausführung und Instruktion des königl. preuß. Forstabschätzungs-Geschäfts vergl. man Hartig (G. L.), Neue Instruktionen für die königl. preuß. Forst-Geometer und Forst-Taxatoren ꝛc. Mit Karten und Tabellen. Berlin 1819. Im Königreich Bayern sind seit 20 Jahren von Zeit zu Zeit neue Instruktionen und Nachträge für die Forstabschätzung erschienen, ohne daß die Sache selbst in der Ausführung vorrückte oder zu Ende geführt wurde. Von den Resultaten der Taxation im Königreiche Sachsen ward eine nicht günstige Schilderung gemacht in Pohl's Archiv der deutschen Landwirthschaft, Augustheft 1829, S. 143. Diesen entgegen und im thatsächlichen Widerspruche die neuen Nachrichten von v. Berlepsch und v. Berg, welche die Fortführung, Veränderungen, den Schluß und die steigenden Erträge der sächsischen Staatsforste nachweisen, vergl Jahrbücher der königl. sächsischen Akademie der Forst- u. Landwirthschaft, Bd. 7, 10 und 12. Die schon im Jahre 1835 begonnene Einrichtung und Forstabschätzung der Waldungen Badens hat in ihren Instruktionen vielfache Nach-

träge und Abänderungen erlitten. Indessen ist das Geschäft bei den Gemeinde- und Staatswäldern beendet, ja bei vielen Forsten die periodische Revision eingetreten.

§. 177.

Nach Beendigung der jährlichen Abschätzungsarbeiten kann das Taxationspersonal in ähnlichem Maßstabe, als für die Vermessung (§ 173) bezahlt, weiterhin den Winter hindurch aber auch für die doppelte Ausfertigung der Taxationsprotokolle und Hauptauszüge daraus verwendet werden. Es bedürfen nämlich blos die Lokalbehörden jener ausführlichen Protokolle, wogegen es hinreichen möchte, die Forstdirektion von jedem Forste blos mit einer Generalcharte; ferner mit der Vermessungstabelle, so wie mit Ertragszusammenstellung und dem periodischen Nutzungsplane zu versehen.

Im weitern Verlauf der Zeit würden, besonders bei den nothwendig in den Staatsforsten zu erwartenden Reformen, und der schon früher erwiesenen Verhältnisse wegen, die Forstabschätzungen und die periodischen Revisionen in einem oder dem andern Theile der Staatsforste im Gange sich erhalten, und bei einem unmöglich bedeutenden Kostenaufwande Gelegenheit geben, das für den Staatsdienst sich bestimmende Personal ohne andern Aufwand stets weiter auszubilden und nützlich zu beschäftigen.

Von den Vorschriften für den Betrieb der Holzzucht in den Staatsforsten.

§. 178.

Wenn man es bisher für nothwendig erachtete, entweder besondere technische Vorschriften über den Betrieb der Holzzucht in den Staatsforsten zu entwerfen, oder dieselbe den Personalinstruktionen des Wirthschaftspersonals und den Taxationsprotokollen einzuverleiben, so geschah dieses

offenbar aus Rücksicht auf ein noch etwas ungebildetes technisches Verwaltungs-Personal. Dieserhalb würde diese Maßregel bei einem für sein Fach vollkommen ausgebildeten Personal an sich schon wegfallen, oder ihr Zweck bei einem ungebildeten weit besser durch Vertheilung eines populär abgefaßten Handbuches erreicht werden; dessen Terminologie sich dann auch zugleich zur Allgemeinverständlichkeit im Berichten benutzen ließe.

Es bedarf demnach keiner eigentlichen technischen Betriebs-Vorschriften für die Holzzucht, sondern höchstens der öffentlichen Aufstellung gewisser Hauptgrundsätze, nach denen — unter Berücksichtigung der bestehenden Landesbeschaffenheit und Verhältnisse — die eine oder die andere Holzgattung, Betriebsart, Umtriebszeit ꝛc. gewisse Vorzüge verdient, auf welche man daher das Verwaltungspersonal im allgemeinen aufmerksam machen, ihm jedoch zugleich erlauben kann, so oft von diesen für die verschiedenen Provinzen oder größeren Landesstrecken ausgesprochenen Hauptwirthschaftsgrundsätzen abzuweichen, als es diese Abweichung hinreichend zu motiviren im Stande ist. Dieserhalb werden die Hauptwirthschaftsgrundsätze für jeden Staat besondere sein, und lassen sich nicht allgemein aufstellen.

Anmerk. Die vom königl. bayerischen Ministerial-Einrichtungs-Bureau, 1.—5. Heft, München, erschienenen forstwirthschaftlichen Mittheilungen bieten solche Wirthschaftsmaßregeln und Vorschriften für große Landesstrecken Bayerns.

§. 179.

Von der Befolgung der Hauptbetriebsgrundsätze, so wie von den einzelnen Abweichungen und der mehr oder weniger Einsicht und Fähigkeit des Personals in diesem Geschäftszweige, ist die Forstdirektionsbehörde aus den jährlich ihr zugehenden Fällungsplänen für den Fall sich zu überzeugen und das Ganze zu beaufsichtigen im Stande, als jene Pläne

wirklich das sind, was sie sein sollen (vergl. §. 184) und nicht in blose tabellarische Hiebs-Rapporte ausarten. Die Direktion wird deßhalb da, wo es ihr nöthig scheint, Lokalrevisionen über den technischen Betrieb der Holzzucht anordnen oder sie selbst vornehmen können.

Von den Vorschriften über den Kulturbetrieb in den Staatsforsten.

§. 180.

Mit den Kulturbetriebs-Vorschriften hat es gleiche Bewandtniß, wie mit den Betriebsvorschriften für die Holzzucht (§. 178), d. h. es sind hierbei ebenfalls nur gewisse, den Landesverhältnissen und Bedürfnissen sich anpassende, allgemeine Normen festzusetzen. Der jährlich an die Forstdirektionsbehörde einzureichende, und von ihr zu revidirende und zu ratificirende Forstkulturplan giebt übrigens bei richtiger Abfassung ebenso ein sicheres Mittel an die Hand, den Fleiß und die Fähigkeit der Lokalbehörden bei diesem Gegenstande kennen zu lernen und zu leiten, als aus den jährlichen Hauungsplanen.

Denselben Dienst leistet außerdem noch eine, in andern Beziehungen nothwendige Uebersicht der jährlich:

1. zur natürlichen Verjüngung gekommenen Forstfläche; ferner
2. der in künstliche Kultur gebrachten Fläche mit ihrem Kostenbetrage; und zwar zergliedert in vollständige neue Anlagen, Ausbesserungen durch Saat und Pflanzung,
3. der durchschnittliche Kostenbetrag auf einen Morgen Kulturfläche überhaupt.

Anmerk. Es gereicht der Forstdirektionsbehörde zur Erleichterung bei Durchsicht der Kulturkosten-Anschläge, wenn sie periodisch mit

einem besondern Verzeichniß der örtlichen Preise und Taglöhne für die verschiedenen Kulturarbeiten ꝛc. versehen wird. — Ebenso wird der Geschäftsgang erleichtert, wenn das Beginnen der Kulturarbeiten nicht gerade von der Wiederankunft der ratificirten Kulturpläne von der Direktionsbehörde abhängig ist.

Anmerk. Der Kostenaufwand für die Waldkulturen ist kein unbedeutender, wurde aber jederzeit ohne Anstand von den Ständen genehmigt. Im Großherzogthum Hessen beliefen sich, nach v. Wedekind's Jahrbüchern, 9. Heft, Jahr 1833, Seite 164, die gesammten Kosten (Vorbereitungsarbeiten, Pflanzschulen, Gräben, alle Nebenausgaben) auf den Morgen der neuen Kultur geschlagen 5.5 fl., mit Anrechnung der Ausbesserungsfläche auf 3.1 fl. Im Großherzogthum Baden betragen die Kulturkosten von 1850—1856 per Morgen 7.6 fl. Würde der Kulturaufwand einmal in Kreuzer per Morgen, dann in Prozenten des gesammten Rohertrages dargestellt, so erfolgten

	per Morgen. Kreuzer.	Prozent des Rohertrages.
im Großherzogthum Baden von 1850—1856	5 7	2.4
„ Königreich Bayern von 1855—1861	4.2	3.4
„ Herzogthum Braunschweig von 1851—1856	4.4	3.9
„ Großherzogthum Hessen von 1840—1854	5.2	2.3
„ Herzogthum Nassau von 1855	5.8	3.1
„ Königreich Preußen von 1851—1857	3.5	5.6
„ Königreich Sachsen von 1855	—	4.2
„ Königreich Württemberg von 1848—1854	7.9	4.1

§. 181.

Die Ausführung der jährlichen Forstkulturen geschieht auf die schon in der Forsthaushaltskunde dargestellte Weise durch die Lokalbehörden, denen man an solchen Orten, wo neben sehr bedeutenden jährlichen Holzfällungen, die den Wirthschaftsführer gewöhnlich während der Kulturzeit ganz in Anspruch nehmen, auch noch ausgedehnte Kulturen vorzunehmen sind, junge — für den Forstdienst sich ausbildende — Forstmänner zur Beihülfe geben kann.

Anmerk. Die Vorzüge, die aus den Forstlehranstalten entlassenen, und für den Staatsdienst sich vorbereitenden jungen Forstmänner durch Forstvermessungen, Forstabschätzungen, Forstkulturen, Wald-

wegbau und sonstige Beihülfsleistungen in steter reger Thätigkeit zu erhalten, ihnen Gelegenheit zur Kenntniß verschiedenartiger Waldungen und zur allmähligen Einübung des praktischen Dienstes zu verschaffen, sind wohl zu einleuchtend, als daß man ihnen nöthigenfalls nicht selbst noch gewisse Opfer bringen sollte. Wenigstens ist diese Beschäftigung ihnen weit angemessener, als eine Beihülfsleistung für den Forstschutz, die man hin und wieder vorgeschlagen und zur Ausführung gebracht hat; oder gar als der Militärdienst im Jägercorps.

§. 182.

Um des stets sehr mißlichen Ankaufs der Holzsamen von Samenhändlern, so wie der nur für die Aufbewahrung von Nadelholzsamen nöthigen, außerdem aber beinah überflüssigen Holzsamen-Magazine möglichst überhoben zu sein, lassen sich sehr leicht Anordnungen treffen, damit der Same größtentheils in den Staatswaldungen vom Forstpersonal oder unmittelbarer Aufsicht eingesammelt wird und durch wechselseitigen Austausch des Samens zur Zeit der Aussaat unmittelbar an die Lokalbehörden, und selbst wohl ohne Weiteres auf die Saatplätze gelangt. Ein nur wenige Jahre fortgesetzter Versuch dieser Art wird zur Abkürzung dieses Geschäfts wesentlich beitragen.

Man vergleiche in dieser Hinsicht:

Witzleben, Beiträge zur Holzkultur;

Hartig, Forstdirektionslehre, Seite 56.

Ueber die Art und Weise der Anschaffung des Samens zum Betriebe der Kulturen in den großherzoglich hessischen Forsten, v. Wedekind, neue Jahrbücher der Forstkunde. Heft 7 und folg. Mainz 1830.

§. 183.

Die zuweilen für den Forstkulturbetrieb dadurch entstehenden Hemmungen, daß die dazu nöthigen baaren Geldzuschüsse von der Forstdirektionsbehörde vorher jährlich auf den Grund der Kulturplane bei der obersten Finanzbehörde ausgewirkt werden müssen, lassen sich beseitigen, wenn ersterer Behörde

stets ein Geldfond für das Kulturwesen bei den Forstkassen zur Disposition gestellt ist, über dessen Verwendung sie mittelst der Kulturrechnung bei der obern Finanzbehörde jährlich sich auszuweisen verbunden wird. Für baldige Zahlung wird wohlfeiler und rascher gearbeitet.

Anmerk. Die Einrichtung, das letzte Drittheil oder Viertheil der Kulturkosten — insbesondere bei Pflanzungen — den Kultur-Unternehmern erst im dritten Jahre nach der Kultur und ihrem Gelingen auszuzahlen, hat vieles für und gegen sich.

Von den Forstnutzungsanordnungen in den Staatsforsten.

§. 184.

Die jährliche Hauptnutzung in den Staatsforsten wird in denen, von den Lokalbehörden aufzustellenden und der Forstdirektionsbehörde einzureichenden Fällungs- oder Nutzungsplanen, die von der Kontrol- und den Forstamtsbehörden an Ort und Stelle geprüft werden, in jeder Hinsicht fest bestimmt; und namentlich hat jene Behörde über die in Anwendung zu bringende Verkaufsart und Preise zu entscheiden. Sie sendet diese ratificirten Nutzungsplane mit ihren Bemerkungen versehen an die Lokalbehörden zur Ausführung zurück. Gleichermaßen wird mit den jährlichen Forstnebennutzungsplänen verfahren.

Welche wichtige Dokumente jene jährlichen Betriebs- und resp. Nutzungsplane für den Forsthaushalt abgeben, ist erst im §. 179 und 180 nachgewiesen, auch in der Forsthaushaltungskunde für ihre Form und Inhalt eine Anleitung ertheilt worden. Dessen ohngeachtet ist gerade in einer neuern Zeit und an Orten, die sich einer sehr ausgebildeten Forstverwaltung rühmen, in dieser Beziehung alles vernachläßigt worden; und zwar auf den Grund der unabänderlichen Wirthschafts-Vorausbestimmung bei dem Fach-

werke auf ein Jahrhundert hinaus, wodurch der Wirthschafter gewissermaßen einen ganz mechanischen Gang einzuhalten und diejenigen Flächen in der Weise abzutreiben genöthigt ist, die in den Taxations-Protokollen auf jenen langen Zeitraum hin genau vorgeschrieben sind. Ein solcher Forstbetriebs-Absolutismus kann nur von höchst nachtheiligen Folgen sein!

Anmerk. Als Beleg, daß in letzterer Beziehung dasjenige in der Wirklichkeit bereits besteht, was anderwärts (Pohl's Archiv der deutschen Landwirthschaft, August 1829, Seite 143 und Mai-Heft der Forstzeitung 1829) als bevorstehend befürchtet wurde, mag folgender Auszug aus einem solchen eigentlichen Hiebs-Plane hier Platz finden.

Wirthschafts-(?) Plan über das Forstrevier N. N.

Flächengehalt des Holzbodens = 2,152 Morgen.

A. Nach dem Hauungsplan (Hauptnutzungsplan) sollten in 1829 erfolgen:

	Scheit- und Prügelholz	— Stockholz	— Reißwellen
	1,240 St.	— 450	— 45,500
Es wurden gefällt	1,238 „	— 465	— 43,700
Daher zu wenig	2 St.	— .	— 1,800
zu viel		— 15	— .

B. Für 1830 können geschlagen werden.

a. Im Distrikt Hain durch Lichtstellung (?!)

50 St. Buchen-Scheitholz
10 „ Eichen- „
10 „ Buchen-Prügelholz
10 „ Eichen- „
20 „ Buchen-Stockholz
15 „ Eichen- „
20 „ „ Bauholz
1000 „ Buchen-Wellen
200 „ Eichen-Wellen

NB. Warum hinsichtlich der nur sehr beiläufig voraus bestimmbaren Sortiments-Verhältnisse hier so unnöthig pünktlich, dagegen in der Beschreibung des Bestandes und ganzen Zustandes der Hiebsfläche und ihrer Behandlung so sehr dürftig?? Bleibt man doch im Zweifel, zu welcher Holz- und Betriebsart der Forstort gehört!

b. Im Distrikt Rodenberg durch Abtrieb, Lichtstellung und Durchforstung (d. h. vielerlei zugleich!).

NB. die Sortimente in obiger Form.

c. Im Distrikte Rodenstrauch durch Samen- und Lichtstellung.

NB. Sortimente wie oben.

d. Im Distrikt Schluft durch Abtrieb!

NB. Sortimente wie oben.

e. Im Distrikt Schulborn mittelst Durchforstung (ob die erste ꝛc.?)

C. Uebersicht des gesammten Material-Voranschlages

NB. Sortimente wie oben.

Dem ganz ähnlich ist der Kulturplan, d. h. abermals blos der Distriktsname, alsdann die zur Pflanzung ꝛc. vorgeschlagen gewesene und die wirklich zur Versetzung gekommene Anzahl Pflänzlinge (Morgen Saatfläche und Samenmenge), ohne im übrigen sich über den Zustand der Kulturfläche, über die Behandlungsweise, Erfolg ꝛc. auszudrücken!!

Ganz dieselben Klagen sind hinsichtlich der Aufstellung von Fällungs- und Kulturplänen laut geworden in einem großen Theile Süd-West-Deutschlands. Die Hiebsplane sind leere Verzeichnisse mit den Namen der Distrikte, Abtheilungen, bei ausführlicher Angabe der Sortimente, während die ganze Erläuterung sich auf die Ausdrücke, Schlagstellung, Abtrieb ꝛc. beschränkt; sehr häufig findet die oben sub b. angeführte Bezeichnung — Schlagstellung, Samenschlag, Lichtschlag, Abtrieb, Durchforstung zugleich in derselben Abtheilung statt. Die Wichtigkeit der Kultur- und Fällungsplane und möglichste Erzielung einer Gleichmäßigkeit für Churhessen veranlaßte die Schrift von Hartig, E. F., Anweisung zur Aufstellung und Ausführung der jährlichen Forstwirthschaftsplane. Gießen 1826.

§. 185.

Die Aufarbeitung der Schläge wird von der Wirthschaftsbehörde allein, oder auch in Gemeinschaft mit der Kontrolbehörde an tüchtige Holzhauer verakkordirt; und eine summarische Uebersicht der Akkorde und des aus der Forstkasse vorzuschießenden Holzhauerlohnsbetrags an die Direktionsbehörde, sowohl zur Ratifikation als hauptsächlich zur Auswirkung der Zahlungsbefehle bei der obersten Finanzbehörde eingesendet.

Höchst unzweckmäßig ist es, den Holzeinschlag durch eine Versteigerung der Hauerlöhne an den Wenigstnehmenden zu überlassen; denn davon abgesehen, daß dieses Geschäft (Gewerb) Geschicklichkeit und ständige Uebung bedarf, würde in den Händen ungeschickter Arbeiter der ganze Holzhauereibetrieb so sehr gefährdet, daß an eine Beendigung der Hiebe zur gesetzlichen Frist — trotz allen Akkorden und Strafen — nicht zu denken wäre. Wer kann nun ferner mit solchen jährlich wechselnden Arbeitern in jungen Beständen Durchforstungen führen? Die Stöcke der Niederwaldungen richtig hauen? und genaue Sortirung, Formung der Hölzer verlangen ꝛc.? und doch müssen sämmtlich diese Gegenstände — insbesondere bei großem Betriebe — auch bei der strengsten Aufsicht, größtentheils den Holzhauern überlassen bleiben, weßhalb auch tüchtige Verwaltungen sehr auf die Erhaltung ständiger Waldarbeiter bedacht bleiben, und einem solchen finanziellen schlechten Princip der Versteigerung entsagen.

Die unmittelbare Auszahlung des Holzhauerlohns, sein Wiedereinzug und Ablieferung an die Forstkassen, beschwert die Lokalforstbehörden zu sehr; noch beschwerlicher für diese Behörden war aber die Einkassirung des Holzhauerlohns von jedem einzelnen Holzempfänger. Demohngeachtet pflegen die unmittelbaren und prompten Auszahlungen der Holzhauer theils nothwendig, theils vortheilhaft zu sein, weßhalb man zur Erleichterung des Forstpersonals die Lohnauszahlungen — wo es noch nicht geschieht — unmittelbar von den Forstkassen besorgen, ihren Betrag den Forsttaxen zusetzen und mit den Forstgeldern überhaupt wieder einziehen kann.

Unter jeden Umständen hat jedoch der Wirthschaftsführer die Holzhauerlohns-Rechnung über seinen Forst zu führen, und die Kontrolbehörde dieselbe zu revidiren und abzuschließen.

§. 186.

Die Beeidigung der Holzhauer auf den Grund einer besondern Instruktion, die sie ohne Furcht eines Meineides gewöhnlich so oft übertreten, als sie nicht in strengster Aufsicht gehalten werden, gehört wohl unter die schädlichsten Mißbräuche des Eides, welche dadurch zu beseitigen sein würden, daß man jedem Holzhauer ein gedrucktes Verzeichniß seiner allgemeinen Obliegenheiten, nebst namhafter Bezeichnung der Strafen für jeden Uebertretungsfall, gegen einen zu unterschreibenden Revers einhändigte, auch bei jedem Akkord noch besondere, etwa nothwendige Bedingungen mit der Anordnung beifügte, daß bis nach geschehener Aburtheilung einer jeden Uebertretung von den Forstrügegerichten, der der Strafe gleich kommende Theil des Lohns sogleich zurückbehalten wird.

Anmerk. 1. Ueber die wesentlicheren jener allgemeinen Obliegenheiten vergleiche man die Holzhauer-Instruktions-Formulare in Hartig's, Meyer's und Laurop's oben angezeigten Schriften, so wie die Instruktion für Holzhauer in den hessischen Domanialwaldungen v. Wedekind, Jahrbücher V. Heft. Mainz 1829.

Anmerk. 2. Zuweilen ist es nicht möglich, die ärmeren Volksklassen ihrer Ungebuhtheit in tüchtiger Arbeit wegen von der Holzmacherei zurückzuweisen. Man kann sie dann den eingelernten und instruirten Holzhauern einzeln zur Hülfe beigeben; wobei letztere jedoch für die Arbeit selbst verantwortlich bleiben.

Anmerk. 3. Ueber das Numeriren, Abzählen und die Aufnahme des Material-Vorraths der Schläge vergleiche man die Forsthaushaltungskunde.

Anmerk 4. In rauhen, wenig bevölkerten Gegenden von ausgedehnter reicher Bewaldung, tritt oft Arbeitermangel ein und bereitet der Verwaltung für Holzeinschlag, Transport, Köhlerei, Kulturen, Wegbau ꝛc. Verlegenheiten. Diesem zu entgehen wird die Organisation des Holzhauereibetriebes nöthig, die so weit geht, daß die Administration für Wohnung, Nahrungsmittel, Hülfe bei Krankheiten ꝛc. eintreten muß. Es wird dieses in der angezeigten Lokalität um so nöthiger, wenn das Fallen, Zubereiten, der Transport der Hölzer von Jugend auf erlernte Fähigkeiten bedingen, wie in den Alpen

Oesterreichs, in Hannover und Braunschweig am Harz (Holzhieb, Köhlerei). J. Wessely, die österreichischen Alpen 1854. Oesterreichische Vierteljahrsschrift I. Bd., 4 Heft., Seite 363, das Waldarbeiter-Behandlungssystem. V. Bd., 3. Heft, Dienstverfassung. VI. Bd., 4. Heft, die Verfassung der Forstbereiterschaft. Festgabe der XX. Versammlung der Forst- und Landwirthe in Braunschweig 1858. Hierüber, so wie den sehr bedingten Nutzen der in der neuesten Zeit so gepriesenen Waldbauschulen für die Unterrichtung von Kulturarbeitern und Bildung von Aufsehern in Oesterreich, Preußen, Würtemberg ꝛc. mündlich. Vergleiche Monatsschrift für das würtembergische Forstwesen 2, 5. Band, Forst- und Jagdkalender für Preußen IV., VI., VII., VIII. Jahrgang, desgleichen Pfeil, krit. Blätter, 34. Bd., die Waldbauschulen, Seite 234.

§. 187.

Zu außerordentlichen Nutzungen von nicht sehr bedeutendem Betrage müssen zu Abkürzung des Geschäftsganges zwar die Kontrol- und Provinz-Forstbehörden autorisirt, jedoch zugleich angewiesen werden, über dieselben — mittelst jährlicher Einsendung eines besondern Anweisungsmanuals in Original — Rechenschaft abzulegen. Selbst den Wirthschaftsführern müssen unbedeutende Verabreichungen allein überlassen bleiben, vorbehaltlich der unmittelbaren Nachholung der Vollmachten darüber bei der Kontrolbehörde.

Da übrigens jede, auch noch so kleine, außergewöhnliche Holzverabreichung nach vollendeter Aufarbeitung und Abzählung der jährlichen Holzschläge, sowohl das Wirthschaftspersonal, als auch die Kontrolbehörde, sehr belästigt und letzterer vorzüglich die Aufsicht erschwert und zu mancherlei Unterschleifen Veranlassung geben kann, so muß dieselbe so viel als möglich vermieden, nur auf den Nothbehelf beschränkt werden.

Anmerk. Außerordentliche Anweisungen schützen gegen Frevel, denn Alles vorherzusehen und umzuschaffen ist unmöglich. Nothfälle durch Brand, Wasserfluthen, harte Winter ꝛc. bedürfen der schleunigsten Abhülfe.

Von der Forstschutzverwaltung in den Staats-Forsten.

§. 188.

Der wichtigere oder wenigstens allgemeinere Theil des Forstschutzes, die eigentliche Waldhut — muß in Staatsforsten um so mehr ausschließlich den Waldaufsehern überlassen bleiben, als die gleichzeitige Theilnahme des Wirthschaftsführers an diesem Geschäfte ihn von wesentlichern Gegenständen abziehen und also eine Verkleinerung der Wirthschaftsbezirke zur Folge haben müßte. Dieß schließt jedoch die Nothwendigkeit nicht aus, daß der Wirthschaftsführer den Fleiß seiner untergebenen Waldaufseher mittelst eigenen öftern Durchstreifen seines Forstes zu unbestimmten Zeiten stets rege und unter Aufsicht erhält, und die dabei entdeckt werdenden Frevel zur Anzeige bringt. Auch steht ihm die Schätzung des Schadens und Werthes, so wie die schriftliche Aufstellung der Original-Protokolle und Register allein zu.

§. 189.

Aus den, vom Wirthschaftsführer an die Kontrolbehörde in festgesetzten Terminen eingehenden, Rügeregistern, setzt diese Behörde ihre, zunächst für die Straferhebung bestimmten, Forststrafnachweisungen zusammen, und sendet die Originalregister alsdann an die Forstgerichtsbehörden ein, damit die Gerichtstage angeordnet und die Frevler vorgeladen werden können. Alle bei den Gerichten ausgesprochenen Erkenntnisse werden nun von der Kontrolbehörde nach ihrem Strafenbetrag in jene Forststrafnachweisungen eingetragen, diese selbst wie jede andere Forstrechnung abgeschlossen, und entweder unmittelbar oder mittelbar (durch die Provinzial-Forstämter) den Forstkassen zur Erhebung zugewiesen. Nicht erledigte Fälle müssen zum Nachtrag für die Register und

Strafnachweisungen des nächsten Zeitraums ausgehoben werden; auch am Schlusse jedes Registers die Summe der darin enthaltenen Frevel (mit Aufführung etwa der Anzahl von wichtigeren verschiedenen Gattungen als z. B. Holz-, Weide- und Streufrevel), so wie die Summe der davon zu Strafe erkannten, frei gesprochenen und ausgesetzten Fälle bemerkt werden.

Vor Absendung der Straferhebungs-Nachweisung an die Forstkassenbehörde, wird von der hierzu beauftragten Lokalbehörde eine summarische Uebersicht, wie sie der Abschluß der Strafnachweisungen von den verschiedenen Forsten ergiebt, mit der Bemerkung des Tages und der Forstkasse, an welche sie zur Erhebung gegeben wurden, der Forstdirektionsbehörde eingesendet, und von dieser der baare Solleinnahmebetrag der obersten Finanzbehörde mitgetheilt.

§. 190.

Für die Vollziehung der, außer den Geldstrafen erkannten Gefängnißstrafen haben die Forstgerichts-Behörden zu sorgen, wogegen die Kontrolbehörden die zu Waldarbeit verurtheilten Frevler in ein besonderes Verzeichniß eintragen und dieses dem Wirthschaftspersonal zustellen, damit dasselbe die Verwendung derselben jährlich der eine Haupt-Uebersicht führenden Kontrolbehörde nachweisen könne.

Von der Verwendung der Forstprodukte aus den Staatsforsten.

§. 191.

Die Verwendungsweise der Forstprodukte aus den Staatsforsten ist schon durch den Zweck des Staatsforstwesens selbst bestimmt (§. 41 und 140) und somit letzterer auch die Richtschnur für die Veräußerung der Forstprodukte

bald auf die eine, bald auf die andere der schon in der Forsthaushaltungskunde angegebenen Weisen. Daher ist die mehr oder wenigere Zweckmäßigkeit der verschiedenen Verkaufsarten der Haupt- und Nebenprodukte aus den Staatsforsten hier besonders zu betrachten.

Dem entgegen stellt ein Staatsforstwirth folgenden Grundsatz auf:

„Wenn die Domanial-Waldungen zu den abgesonderten Kammer-Gütern der Regenten-Familie gehören, so ist ohnedieß bei dem Holzabgabenwesen, unbeschadet der Nachhaltigkeit der jährlichen Holzernte, der kameralistische Gesichtspunkt der vorwiegende. Wenn aber auch die Domanial-Waldungen Staatseigenthum oder doch ein solches Eigenthum der Regenten-Familie sind, dessen Ertrag für die Staatskasse berechnet wird, so bleibt der Gesichtspunkt der bestmöglichsten Verwerthung des Materialertrages doch der vorwiegende; weil derjenige Theil der Staatseinnahmen, welcher auf dem Wege der Besteuerung aufgebracht werden muß, desto kleiner wird, je größer die Einnahme aus Domainen ist, weil dieser Weg der Erleichterung der Staatsangehörigen derjenige ist, auf welchem sie am gleichmäßigsten Allen zu Theil wird und der Werth der Produkte, wie der Werth des Bodens, zum Vortheil der Gemein-Industrie am meisten gehoben wird."

„Begünstigungen durch Holzabgaben in geringen Preisen sind schädliche Nothbehelfe; weil sie auf Kosten Derer, die nicht begünstigt werden können, geschehen; weil sie ferner die Holzverschwendung befördern und die Erkenntniß des wahren Werthes derjenigen Industriezweige, welche von geringen Holzpreisen Nutzen ziehen, hindern, so wie das Opfer verbergen, welches die Gesammtheit diesen Industriezweigen bringt; ferner weil sie den Andrang zu Mißbräuchen und Partei-

lichkeiten vermehren, deßfallsige Kontrolanordnungen erfordern und damit die Geschäfte, also auch die Verwaltungskosten vergrößern."

Dem läßt sich entgegnen:

1. daß in kleinen Ländern wohl in Praxi die finanzielle Betriebsamkeit und das Privatinteresse der Regenten-Familie sich mit der allgemeinen Wohlfahrt in Widerspruch befinden kann, daß jedoch selbst dort in Thesi dergleichen niemals zugestanden oder gebilligt werden darf und gerade deßhalb auch in neuerer Zeit für die Subsistenz der betreffenden Familien in angemessenerer Weise durch Feststellung einer entsprechenden Civilliste im Staatsbudget gesorgt zu werden pflegt. Zum

2. ist bereits nachgewiesen worden und kann noch weiter nachgewiesen werden, daß gewisse Klassen von Staatsangehörigen solche angemessene Erleichterungen in den Staatsforsten, wie sie hier in Frage stehen und anderwärts schon näher bezeichnet und begrenzt worden sind, nicht blos bedürfen, sondern auch — ohne daß noch von Begünstigung die Rede sein kann — als Ersatz für andere Dienste und unabwendbare Ueberlastungen mit Steuern auch verdienen;

3. daß damit also kein wirklicher Verlust, sondern ein Gewinn für eine jede Staatsverfassung verbunden ist, deren Wohlfahrt man nicht auf ein rein finanzielles Prinzip gegründet hat; daß

4. also blos auf ein letzteres System hin höchst ungünstig über die Folgen von Anordnungen geurtheilt zu werden pflegt, welche ihren guten Erfolg längst vor jenem System schon bewährt und die Forstverwaltung noch zudem weit weniger belästigt haben, als die Geschäfts-

formen, welche mit dem neu aufgekommenen System in engster Verbindung stehen. Uebrigens haben sich die gefährlichen Folgen einer zu rücksichtslosen Durchführung jenes finanziellen Prinzips in neuester Zeit schon so bestimmt herausgestellt, daß man ihm theilweis schon wieder zu entsagen gezwungen wurde.

§. 192.

Für den Verkauf ganzer Schläge auf dem Stocke, hat man bisher folgende damit verbundene Vorzüge aufgeführt, nämlich:

1. daß das Forstpersonal dadurch nicht mit der oft so unpassenden technischen Zugutmachung der Waldprodukte im Einzelnen belästigt, so wie überhaupt aus der Erfahrung abzunehmen sei, wie nur Privatunternehmer für die, auf höchste Verwerthung gerichtete, wirthschaftliche Aufarbeitung und Zugutmachung der Forstprodukte die erforderlichen Eigenschaften und Gelegenheiten besäßen, indem die Forderungen der Industrie und Gewerbe wechselnd in der Zeit bald sich diesem, bald jenem Sortimente von gewissen Formen ꝛc. zuwendeten;

2. daß auf diese Weise dem Staate ein möglichst hoher baarer Forstertrag und besonders die Einziehung der Gefälle gesichert und erleichtert werde; und

3. daß hierdurch allein das Forstprodukt auf einen natürlichen Preis gebracht und also der Verschwendung desselben vorgebeugt würde.

Hiergegen lassen sich nun aber, abgesehen von allem andern, was dem zu streng finanziellen System entgegen steht, folgende sehr wesentliche Nachtheile aufführen:

a. daß die mit dem Verkauf ganzer Schläge auf dem Stocke verbundenen Arbeiten des Forstpersonals, dasselbe mehr noch als die Aufarbeitung beschwert und auch bei größter Sorgfalt die mannigfaltigsten Unterschleife möglich sind;

b. daß durch diese Verkaufsart im Großen gerade die Konkurrenz sehr vermindert und deßhalb oft eine geringere Verwerthung bewirkt wird, oder — wenn man durch Vertheilung des Schlages in mehrere Loose diesem Hinderniß abzuhelfen sucht — alsdann jene Arbeiten und Unterschleife sich in gleichem Verhältnisse mehren;

c. daß die gering bemittelte Bevölkerung nicht wohl an diesen Verkäufen Antheil nehmen kann und gewöhnlich zum Holzdiebstahl hingeleitet wird, um so mehr, als sie den willkührlichen Preiserhöhungen der Spekulanten ausgesetzt bleibt,

d. daß nicht unbedeutende Kosten für die bei dieser Verkaufsart nothwendige Vermessung und Bezeichnung der Schläge aufgehen;

e. daß die Käufer des ungewissen Holzmassengehaltes und der übernommenen Gefahr (der möglichen Untauglichkeit der Stämme) wegen, beim Ankaufe immer weniger bieten, als wenn das Holz bereitet offen daliegt.

Aus letztern Gründen möchte sie in Staatsforsten in keiner Hinsicht dem Zwecke entsprechen, oder höchstens auf einzelne Fälle — wie z. B. auf den Verkauf von völlig abzutreibenden Beständen, Rindenschläge des Hackwaldes ꝛc. und von Bau- und Handwerksholzstämmen, so weit sie für das gewöhnliche Bedürfniß nicht gefordert werden — zu beschränken sein.

Anmerk. Ueber die besonders in Frankreich übliche Verkaufsart der Schläge auf dem Stocke und die damit verbundenen lästigen und unsichern Arbeiten vergleiche man:

Heintzen, über die Forstverwaltung Frankreichs 1806.

§. 193.

Der meistbietende Verkauf des vorher durch die Forstbehörde aufgearbeiteten Holzes in den Schlägen besitzt, in so fern man doch die höchste Verwerthung des Materials zur Absicht hat, viele Vorzüge vor dem Verkaufe ganzer Schläge auf dem Stocke, indem damit keiner der im vorigen Paragraphen aufgeführten Nachtheile verbunden ist. Es wird daher davon in den Staatsforsten wohl in vielen Fällen nützlicher Gebrauch gemacht.

Anmerk. Bei den meistbietenden Holzverkäufen, die in der Hauptsache von den Domanialbehörden (Rechnungsbehörden) besorgt werden, hat die Forstbehörde nur die hinsichtlich mancher Verkaufsbedingung nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen, so wie die Beträge des Erlöses für die ausgebotenen Sortimente sich summarisch zur richtigen Preisermittelung und Kontrole zu bemerken. Außerdem wird sie sich zum Behuf einer Nachweisung der jährlichen Holzkonsumtion jeder Gemeinde, auch bei diesen Verkäufen in Kenntniß über den Holzabsatz und die Holzpreise erhalten.

Anmerk. In Baden gilt bei Staatswäldern die Verwerthung durch Meistgebot als Regel, von 1850–1856 wurden 0,98 der Holzerzeugung auf diese Weise verkauft. Bayern verwerthet nur 0.44, Würtemberg aber 0.63 seiner Holzerzeugung durch Versteigerung. Vergl. die Forstverwaltung Badens a. a Ort, Beilage 5. Budget von Bayern 1852—1853 u. würtembergische Monatschrift von 1853—1855.

§. 194.

Am gewöhnlichsten ist oder war früher in den Staatswaldungen der allgemeine Verkauf des aufgearbeiteten Holzes aus der Hand und gegen bestimmte Taxen, so wie er denn im Allgemeinen auch dem polizeilichen Zweck dieser Forste am meisten entspricht. Doch sind folgende damit verbundene Nachtheile nicht zu übersehen, nämlich:

1. daß die mit im Zweck liegende, gleichmäßige Vertheilung des Materials unter die Holzbedürftigen sowohl die Forst-, als andere Verwaltungsbehörden bedeutend belästigt;

2. daß — indem man stets etwas unter dem Marktpreise zu verkaufen genöthigt ist (bei großem Umfange der Staatsforste wenigstens, so wie aus Rücksicht auf die ärmere Bevölkerung) — dadurch gewöhnlich die Holzverschwendung begünstigt wird;

3. daß — weil nicht alle Staatsbürger in gleichem Maße daran Theil nehmen können — bei zu niedrig gehaltenen Taxen, die nicht an der Beholzigung Theil Nehmenden offenbar verkürzt werden.

Diesen Nachtheilen kann jedoch zum großen Theil begegnet und diese Verkaufsart auf folgende Weise für die Staatsforste am zweckmäßigsten angeordnet werden, wenn nämlich:

a. den Unterstützungsbedürftigsten jeder Gemeinde ꝛc. nur etwa die Hälfte bis zwei Drittheile ihres gewöhnlichen Verbrauchs gegen eine angemessene Taxe überlassen, das übrige aber gegen einen höhern Preis, entweder aus der Hand, oder auch meistbietend versteigert würde; zu welchem letztern Verkaufe man namentlich die schwer zu vertheilenden, nicht allgemein nöthigen nützlichen Sortimente auswählen könnte.

b. Wenn das Brennholz aus den Schlägen — (also einzelne Verabreichungen in besondern Fällen ausgenommen) — unter Voraussetzung einer wohlgeordneten, zuverlässigen Gemeindeverwaltung — gemeindeweis, und nicht an die einzelnen Empfänger überwiesen, die weitere Vertheilung an die Gemeindeglieder aber jener Gemeinde-Behörde, einerseits auf den Grund eines

Kompetenten-Verzeichnisses, andererseits nach einem Spezialverzeichniß der nummerirten Sortimente und ihres Preises und Holzhauerlohns-Betrags überlassen wird; wodurch das Lästige der Spezial-Vertheilung und Berechnung über so viele Empfänger für die Forstbehörde wegfällt;

c. wenn man eben so mit den Bau- und Werkholzsortimenten verfahren, d. h. nur die unentbehrlichsten Bedürfnisse hievon befriedigen, und die hülfsbedürftigen Gemeindeglieder im Einzeln unmittelbar damit gegen die Taxe versehen wollte, dagegen alles übrige zum öffentlichen Ausgebot brächte.

Dieser theilweise Holzverkauf gegen erhöhte Preise, oder auch im öffentlichen Ausgebot, hat — außer andern Vortheilen — sich besonders wirksam auf die Holzersparung bewiesen und möchte sich hauptsächlich von dieser Seite empfehlen, während für die im Zweck liegende, möglichst unpartheiische Vertheilung des Materials in den Gemeinden, so wie hinsichtlich der Forsttaxen noch folgende besondere Anordnungen nöthig werden.

§. 195.

Soll nämlich den mannigfaltigen Uebervortheilungen einzelner, besonders unbemittelter, Gemeindeglieder bei der Vertheilung des gegen die Taxen ihnen summarisch verabreichten Holzes möglichst vorgebeugt und also der polizeiliche Zweck vollkommen erreicht werden, so müssen die Gemeinde-Vorsteher oder Magistrate die kompetenten holzbedürftigen Glieder ihrer Gemeinde mit ihrem unentbehrlichsten Bedürfnisse nach ihrer Ordnung in Verzeichnisse bringen, und letztere der etwa aus einem Reiminalbeamten und den Lokal-Forstbehörden und Magistraten zusammengesetzten Kommission (Holzschreibetags-Kommission) zur Prüfung und Sanktion vorlegen;

die Kommission bei dieser Gelegenheit dann auch alle, diesen Gegenstand betreffende Gesuche und Beschwerden anhören und ohne Weiteres entscheiden, wenn außerdem der Geschäftsgang nicht durch unzählige schriftliche Kommunikationen erschwert werden soll.

Nach Beendigung dieses Geschäfts, woran die Forst-Behörden nur mittelbaren Antheil zu nehmen haben sollten, wird eine summarische Uebersicht des auf solche Weise den verschiedenen Gemeinden zuerkannten Holzbedürfnisses in dreifacher Ausfertigung nothwendig, indem davon ein Exemplar dem Wirthschaftsführer, das andere der Kontrolbehörde oder dem Provinzial-Forstamt und das dritte ganz summarische der Direktorial-Behörde zur Notiz dienen muß.

§. 196.

Für die einzelnen so wie für die Hauptverabreichungen aus der Hand, müssen den Lokalbehörden Forst-Taxen von ihrer obersten Behörde vorgeschrieben werden.

Ueber die Aufstellung solcher Forsttaxen nun bestehen bis jetzt höchst abweichende Gewohnheiten und Ansichten. Man hat nämlich

entweder die Forsttaxen nach gutachtlichem Ermessen entworfen und auch wohl für ganze Länder und Provinzen gleich gestellt; oder

sie nach dem Kapitalwerthe des zunächst liegenden Landwirthschafts-Grundes zu bestimmen gesucht; oder auch

dieselbe nach den Marktpreisen der Waldprodukte bemessen.

§. 197.

Bei Entwerfung von Forsttaxen nach gutachtlichem Ermessen nahm man — wenigstens wo billig

verfahren wurde — den Maßstab für dieselbe, so weit dieß ohne Rechnung möglich war, von dem durch Klima und sonstige Verhältnisse bestimmten größern oder geringeren Bedürfnisse, so wie von dem Waldvorrathe und den Erwerbsgelegenheiten der Staaten ab; wobei letzterer Gegenstand gewöhnlich vorzugsweis beachtet und deßhalb oft geringe Forsttaxen festgesetzt wurden, um rücksichtlich anderer erheblicher Staatslasten die Unterthanen nicht zu hart anzulegen.

Abgesehen von der großen Unsicherheit dieses Verfahrens, so wie seines Einflusses auf Holzverschwendung und Ausdehnung der Waldfläche, hatte es noch zwei wesentliche Nachtheile im Gefolge; nämlich entweder die Nothwendigkeit, wegen Allgemeinheit der Taxen für große Landesbezirke dieselbe niedrig zu setzen, damit die Bewohner der waldreichern und ärmern Gegenden nicht über Verhältniß gedrückt werden; oder die Gefahr, daß der Staat da, wo er im Besitz des größten Theils oder aller Waldungen, also das Monopol auf seiner Seite und keine Konkurrenz zwischen andern Verkäufern ist, er jener Vorsicht ohngeachtet den wahren Werth des Holzes in seinen Taxen leicht überschreiten kann. Daher findet man unter solchen Umständen in ein und demselben Staate und in Provinzen:

1. einestheils häufig sehr niedrige Forsttaxen im Verhältnisse zu dem bestehenden geringen Waldvorrath der Gegenden; anderntheils aber in waldreichen Gegenden wieder Forsttaxen, die im Verhältniß der erstern und gegen den Waldvorrath zu hoch sind, ohne daß dabei der wahre Werth des Materials im Ganzen übersetzt ist; — ferner
2. kann man aber zuweilen bemerken, daß die Taxen aus mangelnder Kenntniß des nur durch freie Handelskonkurrenz sich ergebenden Marktpreises im Ganzen

höher stehen, als sie nach dem Waldvorrathe stehen müßten, wodurch also der Staat die Nachtheile eines Monopols selbst herbeiführt.

§. 198.

Für die Feststellung der Forsttaxen nach dem Kapitalwerthe des zunächst liegenden Landwirthschaftsgrundes schlagen die Forstschriftsteller und zwar von dem Grundsatze ausgehend:

„daß in einem Staate, wo gerade der nöthige Holzbedarf erzogen werde, auch die Forsttaxe nach einem solchen Maßstabe festgesetzt werden müßte, damit die Waldungen denselben reinen Geldertrag als wie die Landwirthschaftsgrundstücke von gleicher Produktions-Fähigkeit lieferten,"

folgendes Verfahren für die Ausmittelung der Holztaxen vor:

1. wollen dieselben von jedem Distrikte eines Forstes die höchst möglichste Holzproduktion, die er nach Bestand, Boden und bester Behandlung im Durchschnitte jedes Jahr zu liefern im Stande sein würde, ausgemittelt wissen. Diesen höchsten Durchschnitts-Ertrag nehmen sie für den Vergleichs-Maßstab des Kapitalwerthes der Waldstücke an.

2. Den mit diesem Materialertrag in Verhältniß stehenden Geldkapitalwerth jedes Walddistrikts wollen sie ferner dadurch bestimmen, daß sie einem oder dem andern dieser dem Felde zunächst liegenden und also gleiche physische Qualität besitzenden Distrikte den gleichen Kapitalwerth beilegen, den jene physisch mit ihnen übereinstimmenden Feldstücke gleicher Größe besitzen; so also, daß hierdurch auch der Kapitalwerth aller Forst-Distrikte sich nach dem Maßstabe ihrer höchsten Produktionsfähigkeit ergiebt.

3. Drei Prozent (wenn der gewöhnliche Zinsfuß fünf ist) von diesem Kapitalwerthe nehmen sie nun als diejenige Geldsumme an, welche der Waldbesitzer aus dem Forstgrunde als Reinertrag beziehen müsse.

4. Um nun diese Solleinnahme auf die verschiedenen Holzsortimente repartiren zu können, soll weiter ausgemittelt werden, in welchem Verhältnisse der jährliche Ertrag z. B. aus Scheitholz, Prügelholz, Reißig, Bauholz, Werkholz ꝛc. bestehen werde, und welche Gebrauchs- oder Nutzungswerthe diese Sortimente besitzen.

5. Wird alsdann der Preis eines jeden Sortiments nach seinem Nutzungswerthe mit Hülfe der Gesellschaftsrechnung bestimmt.

6. Auf diesen Preis sollen noch die verschiedenen Produktionskosten in gleichem Maßstabe vertheilt und aufgerechnet, der Betrag der Nebennutzungen aber auf gleiche Weise davon in Abzug gebracht werden.

Ohne hier die weiter noch mit diesem Verfahren verbundenen, verwickelten und höchst schwierigen, dennoch aber unzuverläßigen Vorkehrungen aufführen zu können, lassen sich dagegen folgende wesentliche Einwürfe machen:

a. daß ein natürlicher Werth (Produktionspreis) derjenigen Produkte, die auf Grundstücken von gleicher Beschaffenheit und an gleichem Orte erzeugt werden, nach dem Verhältnisse des Kapital- und Arbeitsaufwandes, den die Erzeugung der verschiedenen Produkte erfordert, zwar bemessen werden könne, daß aber

b. der Preis dieser Produkte auch unter solchen Umständen immer noch von andern Gegenständen, besonders aber von dem Verhältniß der augenblicklichen Nachfrage zu

dem Materialvorrathe abhängig ist, also ein Preis vornweg sich gar nicht berechnen lasse;

c. daß für den natürlichen Werth von Produkten, die auf den Grundstücken ganz verschiedener physischer Eigenschaft erzeugt werden, kein gemeinschaftlicher Maßstab vorhanden ist, und daher der natürliche oder Produktions-Werth der Erzeugnisse von unbedingtem Waldboden, unbedingten Wiesen-, Weide- und Weinbergsboden ꝛc. nicht nach dem Produktionswerthe von Grundstücken, die zu mehreren oder allen Erzeugungsarten fähig sind, bemessen werden kann.

Die Feststellung der Forsttaxen im Maßstabe des Ackerlandertrages und nach der vorangeschickten Theorie überhaupt würde die Folge haben, daß die Bevölkerung in Gegenden, die neben einem einträglichen Feldbau zugleich einen sehr großen Ueberfluß an unbedingtem und gut bestandenem Waldboden und Holz, aber für letzteres keine bequeme Absatzgelegenheit besäßen, ihr Holzbedürfniß zu gleich hohen Preisen bezahlen müßten, als in andern Gegenden, die gleichen Feldboden, aber nur wenige und schlecht bestandene Waldungen und keine Zufuhr-Gelegenheiten hätten; während nach dem natürlichen Gang der Dinge doch an ersterem Orte die Holzpreise niedrig, an letzterm hoch stehen würden. — Abgesehen also von dem höchst langweiligen Verfahren bei einer solchen Werthsausmittelung des Holzes und den willkührlichen Unterstellungen und Annahmen würde man Gefahr laufen, dadurch nur künstliche Preise zu erhalten.

Anmerk. 1. Das eben dargestellte Verfahren bei künstlicher Ausmittelung der Holzarten findet sich besonders in folgenden Schriften ausführlich abgehandelt:

Lintz, (L.), über die Regulirung einer Holztaxe. Forst- und Jagdarchiv für Preußen. 1. Jahrgang. 3. Heft 1816 und 6. Band 1822. Meyer, (J. C.), Forstdirektionslehre §. 362. Würzburg 1810; außerdem aber in mehreren der im §. 150 aufgeführten Forstdirektionslehren.

Ein beachtenswerther Fall von praktischer Anwendung jener Tarenregulirung ist in Hundeshagen Beiträge zur ges. Forstwissenschaft II., 2. Heft, Seite 154 enthalten.

Anmerk. 2. Gesetzt, dieses Verfahren sollte angewendet werden, um den Uebeln des Monopolismus da vorzubeugen, wo der Staat sich im Alleinbesitz aller Waldungen befindet und das Holz nur nach Taxen aus der Hand zu verabreichen, so kann dasselbe dennoch zweckmäßiger in folgender Weise ersetzt werden:

1. indem man nach dem Verhältnisse, in welchem der zeitliche mögliche Holzertrag zur Größe der Bevölkerung am betreffenden Orte, in Vergleich gegen dieselben Verhältnisse an andern Orten steht, wo ein Preis sich durch freien Aufstrich ꝛc. bereits hergestellt hat, nach letzterm nun in richtigem Maßstabe die Taxe reguliren; oder auch

2. nach dem Verhältnisse, in welchem am erstern Orte in Vergleich gegen den andern Kapitalwerth, oder auch jährliche Geldertrag, des Wald- und Feldbodens gegen einander stehen; oder

3. nach dem Maßstabe des örtlichen Erwerbs der Bevölkerung, wie schon oben (§. 124) Anleitung gegeben wurde.

§. 199.

Alle mit den beiden vorhergehenden Arten der Forsttaxenbestimmung verbundenen Nachtheile lassen sich nur dann beseitigen, wenn jene Taxen nach den Marktpreisen regulirt, also mit dem — nur bei freier Konkurrenz um das Material sich ergebenden — wahren Werthe des Holzes in Verhältniß gestellt werden.

Dieses geschieht nun, entweder indem man von den Marktpreisen des Holzes in den Städten und Dörfern, den Unternehmungsverdienst des Holzhändlers, und alle sonstigen Auslagen nebst den Frachtkosten vom Walde bis zur Verkaufsstelle in Abzug bringt; oder indem man die in den nächstliegenden Privatforsten bestehenden Preise benutzt; oder auch dadurch, daß man diejenigen Preise zum Maßstabe nimmt, welche sich beim öffentlichen Verkauf eines Theils des Holzes der Schläge in den Staatsforsten (§. 194, a. b. c.) ergiebt. Das letztere

Mittel hat sich selbst in dieser Hinsicht als sehr zweckmäßig erwiesen, und besonders dazu beigetragen, daß man auf ein und demselben Forste einen richtigen Preis für das Holz in den verschiedenen zur Abfahrt mehr oder weniger bequem gelegenen Distrikten erhielt, und hierdurch also jeder möglichen Vergünstigung oder Verkürzung vorzubeugen im Stande war.

Man wird daher die Forsttaxen auf folgende verschiedene Weise anordnen können, nämlich:

1. indem man im Maßstabe der öffentlichen Verkaufspreise eines vorhergegangenen Jahres einen höchsten und niedrigsten Preis für jedes Sortiment in den verschiedenen Forstdistrikten ausmittelt, und diesen bei jedem im Fällungsplane aufgeführten Schlage gehörigen Orts anmerkt. Die Forstdirektionsbehörde wird alsdann in den Stand gesetzt, über den Preis zu entscheiden und eine Taxe entweder für jeden Distrikt, oder jährlich einen mäßigen Mittelpreis für den ganzen Forst anzuordnen.

2. Kann zur Erleichterung des Geschäftsganges und des Rechnungswesens einer solchen Taxe für mehrere Jahre Gültigkeit verliehen; und auch

3. ein höchster und niedrigster Mittelpreis bestimmt und weiter noch angegeben werden, wer auf die Verabreichung des Holzes gegen einen oder den andern dieser Preise Ansprüche haben soll.

Der bedürftigsten Bevölkerung wird man nicht blos solche niedrigste, sondern noch mehr herabgesetzte Preise bewilligen, dagegen die höhern Preise nur bei außerordentlichen Anweisungen und Verabreichungen über das gewöhnliche Bedürfniß anwenden können.

Anmerk. Der meistbietende Aufstrich des zur Noth übrigen Holzes ist schon deßhalb nöthig, weil sonst kein richtiger Marktpreis zu Stande kommen, sondern der Staat Veranlassung zum unnatürlichen Preis (zu hoch oder zu niedrig) haben würde, was in beiden Fällen schaden würde, zur Lähmung der Industrie oder Holzverschwendung führte.

Anmerk. Ueber einige besondere Einrichtungen in den Forsttaxen, das Weitere beim Vortrage. Ebenso über die Rücksichten, welche man bei Abrechnung der Frachtkosten bis zum Markte von dem Marktpreise selbst zu nehmen hat.

§. 200.

Die Verwendung und Verwerthung der Waldprodukte durch die Domanialbeamten allein, wobei also diesen das jährlich aufgearbeitete Material bei der Abzählung zur weitern Disposition zugezählt wird, gewährt weder die Vortheile, noch die Erleichterungen für das Forstpersonal, die man dabei beabsichtigte*); denn

1. würde sie hinsichtlich vieler zufälligen Nebennutzungen und außerordentlichen Holzanweisungen, welche sich unmöglich ganz umgehen lassen, ein bei weitem belästigenderes Verfahren zur Folge haben, als andere Verkaufsarten; ferner

2. wird sie die im §. 195 angegebenen Holzverzeichnisse (ohne Gefahr wegen Vergünstigungen) nicht entbehrlich machen; alsdann aber

3. auch die Vertheilung und Zustellung des Holzes an die Gemeinden ohnmöglich vom Zimmer aus und ganz ohne den Wirthschaftsführer mit derjenigen Leichtigkeit bewirken können, die schon oben im §. 194 b. nachgewiesen wurde;

*) Man vergleiche Wedekind Forstverfassung im Geiste der Zeit. S. 49 und 85.

4. kann die Domanialbehörde selbst bei Verkäufen im öffentlichen Aufstrich, wobei sie unter allen Umständen die kompetente Behörde bleibt, die Mitwirkung der Lokalforstbehörden nicht entbehren; und endlich

5. würde jede Kontrole gegen die Geldrechnung und die Einkassirung der Forstgelder dadurch verloren gehen.

Die einzigen Erleichterungen für das Lokal-Forstpersonal bestünden dagegen höchstens darin, daß sie in der Forstrechnung den Materialertrag der Schläge nur summarisch und ohne ihren Geldbetrag anzusetzen brauchten, wogegen alle weiter noch erfolgenden kleinern Verabreichungen jeder Art dennoch (jedoch abermals ohne den Geldbetrag) einzeln aufgeführt werden müßten.

Rau a. a. Ort, Grundsätze der Finanzwissenschaft. 3. Ausgabe, Seite 190. Leipzig und Heidelberg 1855.

§. 201.

Der Verkauf des Holzes aus Magazinen, wie er für die Befriedigung der Bedürfnisse der Städter zuweilen nothwendig wird, ist eine rein polizeiliche Maßregel und berührt die Staatsforstverwaltung durchaus nicht; ja es hat sich bereits der Nachtheil einer solchen unzweckmäßigen Geschäftsverbindung hinlänglich erwiesen. Nicht allein aus den Staatswaldungen wird das Holz für das Magazin bezogen, sondern überall von Privaten zugekauft. Die durch Handel gewonnenen Materialvorräthe werden herbeigeflößt und in den Holzhof gefahren, magazinirt und verkauft; also das Geschäft des Holzhändlers und nicht jenes des Forstmannes betrieben.

Ebenso bleibt die schon so oft vorgeschlagene Anlegung von Nutzholz-Magazinen, aus denen die unter Aufsicht des Staatsforstpersonals aufgearbeiteten Sortimente zugerichtet oder im verfeinerten Zustande verkauft werden sollen,

so wie manche andere Zugutmachung bis in die unerheblichsten Objekte hin, für den Staatshaushalt eine unfruchtbare Idee.

Anmerk. Manche sehr beherzigenswerthe Erfahrung und Ansicht findet sich in folgendem Schriftchen:

Ueber die bisherige Administration der Brennholz-Magazine oder Holzgärten in Würtemberg und die mögliche Verbesserung derselben. Stuttgart (bei Buchdrucker Mäntler) 1821.

§. 202.

Denselben Grundsätzen, wie der Verkauf der Hauptprodukte unterliegt auch die Zugutmachung der Nebennutzungen. Man wird daher die den bedürftigsten Volksklassen nothwendigen Nebennutzungen gewisser Gattung, wie z. B. Waldweide, Waldstreu, Futterlaub, Steine, Lehm ꝛc. so viel wie möglich auf den nothwendigsten Bedarf beschränken und gegen sehr billige Taxen oder ganz frei verabreichen, alle übrigen wahrhaft lukrativen Objekte aber meistbietend versteigern müssen; und zwar die bedeutendsten durch die Domanialbehörde; die unbedeutenden und zufälligen aber durch die Forstbehörden unter Zuziehung einer Urkundsperson aus einer der nächsten Gemeinden.

Mehrjährige bemessene und feststehende Nutzungen, wie z. B. temporelle Wiesen- und Getreideland-Benutzungen, Harz- und Pechsieden, Thongraben ꝛc. — wobei selten große Konkurrenz statt findet, eignen sich am meisten zur Verpachtung, wozu die Anschläge sich leicht anfertigen lassen.

Hinsichtlich der Jagdnutzung hat es sich übrigens erwiesen, daß die Selbstverwaltung in dem Falle zweckmäßiger ist, als die Jagd in gutem Stande erhalten werden soll; daß dagegen die Jagd-Verpachtungen bei weitem lukrativer sind und nur unter strenger Aufsicht und bei Handhabung eines geeigneten Jagdpolizeigesetzes den Bestand der Wildbahn nicht gefährden.

Anmerk. Alle Einnahmen von Staatsjagden — welche man früher dem Einkommen aus den Waldungen zurechnete — sind in Folge der Annahme jenes bekannten Frankfurter Grundgesetzes über die Ausübung der Jagd bedeutend gesunken. Nunmehr kommen nur die Jagderträge aus dem Domanialwaldbesitz zur Forstrechnung und Einnahme. Im Großherzogthum Baden, wo am frühsten die Ablösung und Entschädigung der Jagdberechtigten mit einem Kapital von 7.1—5.7—4.3—2.8—1.5 Kreuzer für den preußischen Morgen (Regierungsblatt von 1850, Nr. LVIII.) statt fand, betrugen im 7jährigen Durchschnitte von 1850—1856 die Roherträge der Jagd 3,468 fl., deren Reinerträge 3,404 fl. oder 2.5 per Mille des gesammten rohen Domanialwaldertrages. In Bayern (s. d. Forstverwaltung a. a. Ort, S. 107) waren noch 1844 die Jagdeinnahmen 93,520 fl., die Ausgaben hiefür 30,355 fl., demnach der Reinerlös 63,165 fl. oder 1.5 Prozent des Rohertrages und 1.9 Prozent des Reinertrages der Staatsforste, dagegen nur

nach der Abrechnung von 1852 53 und dem Voranschlag für 1855 61.

der Erlös aus eigener Regie	7,630 fl.	8,195 fl.
durch Verpachtung	13,590 „	13,445 „
außerdem	292 „	40 „
	21,512 fl.	21,680 fl.

Die Kosten für Regie, Pensionen stiegen auf 13,455 fl., ließen also eine Reineinnahme von 8,125 fl. oder 3.2 per Mille des Rohertrages und 2.6 per Mille des Reinertrages der Staatsforste.

Braunschweigs Jagdausbeute war von 1852—1856 durchschnittlich 5,506 fl., nach Abzug des Aufwandes noch 4,185 fl. oder 5 per Mille des Roh- und 7 per Mille des Reinertrages.

Die jährlichen Jagd- und Fischereibezüge des Großherzogthums Hessen erläutern folgende den ständischen Verhandlungen entnommene Zahlen.

	Rohertrag.	Lasten.	Reinertrag.	Prozente des Ertrages.	
	fl.	fl.	fl.	Rohertrag.	Reinertrag.
1845/47	26,622	11,566	15,056	2.1	1.7
1849/50	11,166	8,157	3,003	1.1	0.5
1851/53	7,507	4,200	3,307	0.6	0.4
1854/59	9,423	5,843	3,580	0.8	0.5

In Preußen waren von 1854—1857 die jährlichen Roherträge 48,431 fl., der Reinertrag dagegen 43,834 fl. Ersterer 5 per Mille des gesammten Forstertrages.

Abgesehen von den Jagden des Hofhaushaltes, könnte man wohl in Beachtung der nachgewiesenen unbedeutenden Bezüge, die Benutzung der Jagd den Wirthschaftsbeamten bei mäßigem Anschlage überlassen, wenn anderwärts Sicherheit gegen die fortwährenden Aufstachelungen zur Wildheege hiedurch zu erringen wäre; so lange aber selbst forstliche Direktivbehörden den Standpunkt der Forstwirthschaft mißkennen, so lange solche — ehrenkränkend und unbesonnen behaupten, daß nur durch die Jagd allein der Forstwirth angetrieben werde, die Pflichten des Waldbesuches zu jeder Zeit zu erfüllen! wie das Jagdwesen einen Haupttheil des Forstwesens bilde! ꝛc., möchte die Verpachtung durch Meistgebot um so mehr angerathen sein, als ohnehin durch die erlassenen Jagdpolizeigesetze und Pachtbedingungen die gänzliche Ausrottung des Wildes verhindert, zum andern aber damit dem Wildschaden im Walde sicherer vorgebeugt wird.

Ein sehr verkehrtes, viel zu weit und ins Kleinliche getriebenes finanzielles System legt auf die sorgfältigste und höchste Verwerthung auch der unbedeutendsten Forst-Nebennutzungen, z. B. Ameiseneier, Schnecken, Trüffeln, eine gar zu hohe Bedeutung; wodurch nicht blos die Verwaltungsarbeiten über Gebühr und ohne reellen Erfolg erschwert, sondern auch andere Nachtheile noch herbei geführt werden. Möchte man doch berücksichtigen, daß die Staatsforstverwaltung ein sehr ausgedehnter Haushalt ist, daß je größer und reicher ein solcher hier wie überhaupt zu sein pflegt, es darin auch um so weniger auf kleinliche Abfälle ankommt und ankommen darf, wenn die zu weit ausgedehnte Aufmerksamkeit auf diese nicht von einer vollständigsten Behandlung der Hauptsache abhalten soll. In der letztern sucht der tüchtige Wirth sich auszuzeichnen, in dem Kleinlichen der Halbunterrichtete ꝛc. ein Verdienst.

Zudem bedarf es bei der Staatsforstverwaltung in jener Hinsicht einer gewissen Aengstlichkeit um so weniger, als die Staatswälder ein Gemeingut sind und also der Nation die Unbedeutenheiten nicht einmal verloren gehen, welche hin und wieder außer Berechnung gelassen werden und meist dem ärm-

sten Theile der Bevölkerung zu gut kommen. Noch weniger soll man in manchem forstlichen Rohprodukte durch künstlich hohe Preise, schon den Gewinn gleichsam besteuern wollen, welchen die, jene benutzenden Gewerbsleute demnächst beziehen, z. B. im Lohpreise den Gewinn des Gerbers, in den Hopfenstangen den reichlichen Hopfenertrag; im Bötcherholze den Gewinn des Brauers und Weinbereiters, und ebenso der Instrumentenmacher ꝛc. Es kann solch ein Verfahren dem ersten Aufleben von dergleichen Zweigen der Betriebsamkeit sehr hinderlich werden; folglich warte man doch ruhig ab, bis jene Gewinnste wirklich eingetreten sind und besteuere sie nun erst im richtigen Maßstabe unmittelbar.

Von diesen Ansichten ausgehend, wurde sich oben (§§. 57, 59 und 110) schon für unentgeltliche Einräumung der Leseholznutzung an die bedürftigen Volksklassen entschieden; auch dann sogar, wenn dadurch etwas am ersten Durchforstungsertrage verloren gehen sollte, daß die Holzsammler auch stehende schwache dürre Stämmchen umbrechen und etwa ein gewöhnliches Messer mit zu Hülfe nehmen. Dem stellen sich jedoch theoretische Principien entgegen, welche ein Leseholzsammeln der letztern Gattung hart bestraft und dasselbe überhaupt durch ein so frühzeitiges und sorgfältiges Durchforsten (sogar der Niederwaldungen) gänzlich abgestellt wissen wollen, wobei völlig dürres Holz gar nicht mehr vorkommen kann; und dieß alles gar auf folgenden Grund hin:

„Die Leseholznutzung ist eine Verschwendung der Menschenkraft, wenn z. B. ein Berechtigter für einen Tag des Sammelns nur ½ oder ¼ Werth eines Taglohns zusammenraffen kann; sie nährt den Müßigang, lehrt den Holzdiebstahl und giebt zu vielerlei anderm Unfuge Anlaß."

Hierauf hin müßten nothwendig ein größter Theil aller gewerblichen und häuslichen Nebenbeschäftigungen für Ver-

schwendung der Menschenkraft erklärt und untersagt werden, wie namentlich das Spinnen, Stricken, viele landwirthschaftliche Meliorationen ꝛc.; weil dabei ebenfalls kein voller Taglohn und oft nur äußerst wenig erworben wird. Doch aber sind diese Beschäftigungen für und durch das Staatsganze von höchster Bedeutung und Nützlichkeit, indem dieselben in Tagen und Stunden vorgenommen zu werden pflegen, wo die Hand im Hauptgeschäfte nichts leisten kann, wo demohngeachtet aber der leibliche Unterhalt bestritten werden muß, folglich alles zum reinen Gewinne gehört, was in solchen sonst erwerbslosen Stunden geschafft und erworben wird. Dahin gehört bekanntlich denn auch das Einsammeln von Leseholz, Futter- und Streustoffen, Waldbeeren, Aehrenlesen ꝛc. — Für die Regel beschäftigt es Kinder und Schwächlinge, auch kräftige Männer und Weiber an erwerbslosen Tagen; folglich ist es nicht (wie in obigem Satze) als die Quelle, sondern vielmehr als die Folge eines Müßigganges oder andern Erwerbsmittels zu betrachten und zu behandeln. — Jedenfalls sind dergleichen Einsammlungen keine angenehme Unterhaltungen, sondern meist viel zu anstrengend und wenig lohnend, um bei sonstigen Erwerbsgelegenheiten diesen vorgezogen zu werden; machen sich erstere jedoch durch Uebergriffe und Mißbrauch wirklich lukrativer, als sonstige Beschäftigungen, so soll man dieser Ausnahmen von der Regel und einzelner Exzesse wegen doch das nützliche Ganze deßhalb nicht verurtheilen!

Wenn aber, wie im Allgemeinen nicht zu läugnen ist, die Zugutmachung des sonst ins Leseholz gekommenen Gehölzes nicht einmal einen vollen Taglohn gewährt (oben), wie wird nun die Staats-Forstverwaltung dabei bestehen und es jemals verantworten können, mit offenbarer Geldzubuße für die untern Volksklassen einen Erwerb gestört, sie gedrückt

und zu gewaltsamern Exzessen (Holzfrevel ꝛc.) veranlaßt zu haben? Oder will man das Leseholz lieber unbenutzt im Walde verwesen lassen, wie Einzelne vorschlagen, welche jenes dennoch zu $^1/_4$ des ganzen Holzertrages glauben schätzen zu dürfen? — Der Holzfrevel, wie auch die täglichen zahlreichen Auswanderungen in entfernte Welttheile, verbinden zu wenig Bequemes, Belohnendes und Einladendes, um dieserhalb gewählt zu werden; vielmehr sind sie im Allgemeinen die Folge einer unbestreitbaren Erwerbslosigkeit und Verwilderung der Sitten im Gefolge der letzteren.

Anmerk. Weil nun aber Oberflächlichkeit oder Uebereilung in Maßregeln jener Gattung — offenbar entsprungen aus mangelnder Bekanntschaft mit dem Volksleben — von so höchst nachtheiligen Folgen sein können, so verdienen diese an sich sehr unerheblich scheinenden Gegenstände um so mehr der Beachtung empfohlen zu werden. Die Einsichtsvollen haben die erhabene Verpflichtung, von dieser Seite den Unfähigen und Bedrückten behülflich zu werden, dem Ganzen Nachtheile und Gefahren abzuwenden, und zwar unbekümmert um die harten Urtheile, welche zuweilen die starrste Verblendung über dieses Bestreben fällt; indem sie es für eine eitle und wohl staatsgefährliche Sucht nach Popularität in den untern Volksklassen ꝛc. zu erklären wagt. (Anleitung zur Forstverwaltung ꝛc. Darmstadt 1831. Seite XV. der Vorrede.) In solcher Weise läßt sich leider das Achtbarste, alle Tugend sogar, für einige Zeit wohl verkehren und verdächtigen, nicht leicht aber auf die Dauer!

Von dem Staats-Forstrechnungswesen.

§. 204.

Das Staats-Forstrechnungswesen, vom Kassenwesen völlig abgesondert (§. 161), besitzt an sich, wie das Forstrechnungswesen überhaupt, so viele Einfachheit, und diese kann durch manche Einrichtung noch so sehr befördert werden, daß dieser Gegenstand keinen weitern Grund abgeben kann, besondere Forstverrechner anzustellen.

Die verschiedenen Rechnungen zerfallen:

in die Rechnungen des Wirthschaftspersonals;
in die Rechnungen der Kontrolbehörde; und
in die Rechnungen der Forstdirektionsbehörde.

Jede dieser Behörden, mit Ausnahme der erstern, formirt ihre Rechnungen aus den Materialien der ihr zunächst untergeordneten Behörde und erhält daher stets eine mehr gedrängte übersichtliche oder summarische Einrichtung.

§. 205.

Die Rechnungsstücke des Wirthschaftsführers theilen sich:

1. in das Manual (man vergl. die Forsthaushaltungskunde), was dieselben Haupt-Abschnitte, wie die Rechnung selbst enthalten und nach den für jede Gemeinde eingegangenen Holzverzeichnissen und besondern Anweisungsbefehlen im voraus schon eingerichtet werden kann;

2. in die Hauptforstrechnung, welche sehr viele Einfachheit besitzen wird, sobald die Hauptverabreichungen an Holz an die Gemeinden überhaupt geschehen, das übrige Holz aber zur öffentlichen Versteigerung kommt, und (§. 194) nur wenige außerordentliche Holzverabreichungen vorfallen. In diesem Falle können die Hauptverabreichungen und Versteigerungen an Holz schlagweis, die außerordentlichen Abgaben aber gemeindeweis nachgewiesen werden, welches letztere durchaus der Fall sein müßte, im Falle die Vertheilung des Holzes im Einzelnen durch das Wirthschaftspersonal geschieht.

Die Forstrechnung wird alsdann folgende innere Einrichtung enthalten können:

I. Brenn- und Kohlhölzer.

A. Holzverkauf aus den Schlägen.

Schlag Nr. 1. N. N.	der Gemeinde A. laut Holzverzeichniß.	a. Sortiment.
	der Gemeinde B. laut derselben.	
	dem N. N. daselbst auf bes. Befehl.	b. Baarbetrag.
	dem N. N. Besoldungsholz.	
	dem N. N. Berechtigungsgehölz.	c. Preisnachlaß.
	Meistbietend versteigert.	
	Ueberhaupt	

Schlag Nr. 2. N. N. (u. s. w.)

B. Holzverabreichungen außerhalb den Schlägen.

Gemeinde N. N.	N. N. daselbst auf Befehl.
	N. N. — desgleichen.
	u. s. w.

II. Handwerks- und Oekonomiehölzer.

III. Bauhölzer.

(Nach denselben Unterabtheilungen wie unter I.)

IV. Nebennutzungen.

(Die Unterabtheilungen in der Ordnung der Nebennutzungsobjekte.)

Anmerk. Die oben unter A. und B. aufgeführten Hauptabschnitte bezeichnen eigentlich und zwar A. die Verwendung der Hauptnutzung aus den Schlägen, und B. die außerordentlichen Holznutzungen zu andern Zeiten des Jahres. (§. 187.)

a. Die Taxen für die aus den Schlägen geschehenen Verabreichungen können sogleich bei jedem Schlage in das Rubrum der Sortimente mit eingeschrieben, die Preise für außerhalb den Schlägen erfolgte Holzabgaben, bei jedem Posten unter das Naturale bemerkt werden. Außerdem ist durch die ganze Rechnung hindurch eine doppelte Geldrubrik, nämlich eine für die Baareinnahme, die andere für den Werth des Holzes im höchsten Preis von wesentlichem Nutzen, indem alsdann in letztere Rubrik der Betrag des Preisnachlasses bei Verabreichungen an die bedürftige Bevölkerung, so wie bei Freiholz- und Berechtigungs-Verabreichungen nachgewiesen wird; wobei jedoch alle erschwerenden Rechnungssubtilitäten zu vermeiden sind. Auch wird dieses Geschäft entweder von der Kontrol- oder Provinzial-Forstbehörde übernommen werden.

b. Am Schlusse der Rechnung möchte eine besonders beigelegte, den Materialbezug von jeder Gemeinde und sonstigen Anstalt zusammen nachweisende Rekapitulation für den forststatistischen Gebrauch nicht ohne Werth sein. (§. 193 Anm.)

c. Hinsichtlich der sehr einfachen Forstkultur- und Holzhauerlohns-Rechnung vergleiche man §. 185. Erstere kann zudem aus den Materialien des Wirthschaftsführers von der Kontrolbehörde formirt werden. — Die periodische Aufstellung und Einreichung der Rügeregister gehört sowohl, als die Verwendungs-Nachweisung der Straf-Waldarbeiter (§. 190) zum Rechnungswesen.

§. 206.

Einfacher noch ist in gewisser Beziehung das Rechnungswesen der Kontrolbehörden, indem sie

1. in Bezug auf ihre Materialcontrole von jedem bei der Abzählung aufgenommenen Schlage nur die Hauptsummen sowohl des Materials, als des baaren Sollertrags aufzunehmen haben, insofern sich letzterer nach den Taxen bestimmen läßt und kein theilweiser öffentlicher Verkauf statt findet. Wo letzteres der Fall ist, reicht es hin, wenn sie den baaren Sollertrag, unter Bemerkung der zu Grund liegenden Taxen von dem zur Vertheilung und dem zum meistbietenden Verkauf kommenden Holz, summarisch besonders auswerfen. Letztere Summe dient zum Vergleich, um wie viel über den Anschlag das Material meistbietend verkauft wurde. Uebrigens erhält die Materialcontrole dieselbe Unterabtheilungen wie die Forstrechnung (§. 205, Nr. 2), jedoch so viel Hauptabschnitte als Forste unter einem Kontrolbezirk vereinigt sind; auch müssen die außerordentlichen Holzverabreichungen nach jeder Abzählung unter die betreffende Rubrik namentlich aufgeführt werden, indem sie gewöhnlich an einzelne Personen geschehen.

2. Die Geldkontrole dieser Behörde hat blos das

Forstkassenwesen zum Zweck, und daher enthält sie auch so viele Hauptabschnitte, als Domanialbehörden zur Erhebung der Forstgefälle für einen Kontrolbezirk angewiesen sind. So oft also ein Rechnungsstück bei der Kontrolbehörde eingegangen ist, von ihr revidirt, abgeschlossen und der Domanial-Behörde zur Erhebung zugestellt wird, notirt sie den Baarbetrag dieser Solleinnahme in ihrem Geldkontrolbuch, mit Bemerkung des Datums des Eingangs und Abgangs jedes Rechnungsstücks. Aus dieser Kontrole wird nun monatlich oder vierteljährig ein Extrakt über alle unterdessen zur Erhebung abgegebene Rechnungsstücke der Forstdirektorialbehörde zum weitern Gebrauch mitgetheilt (§. 161).

3. Eine summarische Rechnungsübersicht über alle Material- und Geld-Einnahmen eines jeden Kontrolbezirks vom ganzen Jahre muß der Forstdirektions-Behörde die Hülfsmittel verschaffen, um daraus die Hauptrechnung über den ganzen Staatsforsthaushalt zu formiren. Sie wird — da sie nur Hauptsummen anzugeben hat — einen gewissen Grad von Einfachheit und etwa folgende Einrichtungen erhalten können:

I. Einnahmen.

A. Aus forsthoheitlichen Rechten.

1. Forststrafen.

			Ueberhaupt
N. Nr. Forst N. Nr. Forst N. Nr. Forst	a. Anzahl Frevel b. Strafenbetrag Geld Arbeit Gefängniß		α. Baarbetrag. β. Nachlaß, oder Werth der körperlichen Strafen.

2. Zehnten, Konzessionsgelder.

B. Aus dem Staatsforstgrund.

1. Hauptnutzung.

Brennholz	Nr. Nr. Forst Nr. Nr. Forst Nr. Nr. Forst	a. Sortimente. b. Baarbetrag. c. Preisnachlaß.
Bauholz, Handwerks- und Oekonomiehölzer		Abtheilung wie oben.

2. Nebennutzungen.

Lohrinden	Nr. Forst Nr. Forst Nr. Forst	a. Sortimente b. Baarbetrag c. Preisnachlaß

u. s. w.

II. Ausgaben.

A. Verwaltungskosten.

1. Kanzlei- (Schreibmaterial ꝛc.) Kosten.
2. Diäten.
3. Botenlohn.

Anmerk. Andere Ausgaben berühren die Lokalbehörden nicht.

B. Forstverbesserungskosten.

1. Forstkulturen.
2. Forstvermessung.
3. Forsttaxation.
4. Wegebau- und Floßanstalten (mit Anschlag der Frohnen).

Anmerk. Die Nachweisungen geschehen forstweis, mit Bemerkung des Baarbetrags und Preisnachlasses; wie letzteres z. B. bei Veranschlagung des Werthes der Frohnden.

4. Die Hauptsummen der abgeschlossenen und zur Erhebung abgegebenen Forststrafnachweisungen (§. 189) werden ohne weiteres in die Geldkontrole mit einge-

tragen; außerdem aber ein Auszug daraus über die zu Waldarbeit verurtheilten Frevler dem Wirthschafts-personal zugefertigt (§. 190).

Anmerk. 1. Die Führung eines Manuals über die von der Kontrolbehörde verfügt werdenden außerordentlichen Anweisungen, zu denen sie bis zu gewissem Betrage autorisirt sein kann (§. 187), gehört nicht zum Rechnungswesen, indem darin das verwilligte Material nur in runder Summe und unter Bemerkung des verfügten höchsten oder niedrigsten Preises eingetragen werden kann.

Anmerk. 2. Wir glauben in den bis dahin mitgetheilten Rechnungs-Schematismen ein weit bequemeres Hülfsmittel für die Uebersicht der Rechnungs-Konstruktionen gegeben zu haben, als Andere in anderer Weise, nämlich in ganzen Konvoluten von Tabellen-Formularen, wodurch der Ueberblick über das Ganze meist gerade nur erschwert wird. Für den nur einigermaßen Unterrichteten wird die Formung einer Tabelle an sich ꝛc. keine Schwierigkeiten besitzen, sobald er über die in sie gehörigen Haupt- und Nebenrubriken unterrichtet ist. Nur für solche können aber unsere Anleitungen berechnet sein, wogegen Alle, welche zum Begreifen der Sache erst Formulare bedürfen, nur ganz praktisch vor dem Schreibtische selbst sich unterrichten lassen.

§. 207.

Die Forstdirektionsbehörde formirt ihr Rechnungswesen aus den ihr von den Lokalbehörden zugehenden Materialien und zwar:

1. den monatlichen oder vierteljährigen Kassen-etat aus den von den Kontrolbehörden des ganzen Landes eingehenden Geldkontrol-Uebersichten (§. 206 Nr. 2), wovon sie sogleich eine Ausfertigung an die oberste Staatsfinanzbehörde abgehen läßt (§. 161).

2. Stellt sie derselben Behörde jährlich einen Solleinnahme- und Sollausgabe-Etat für das nächste Jahr zu. Ersterer kann — da er die nachdem zu erwartenden Einnahmen nur beiläufig anzugeben be-

stimmt ist — um so mehr ohne Spezialberechnungen ausgemittelt und etwa im Maßstabe des vorhergehenden Jahres, ohne weiteres in runden Summen angegeben werden, da der Forstertrag binnen so kurzer Zeit sich nur in seltenen Fällen bedeutend verändern dürfte. Der Sollausgabe-Etat dagegen muß ganz speziell allen voraus genau bestimmbaren und von der Finanzbehörde voraus zu bewilligenden Baar-Aufwand nachweisen, wogegen es für die nicht sehr genau bestimmbaren Ausgaben auch weniger Spezialitäten bedarf.

3. Die jährliche Hauptrechnung über den gesammten Staatsforsthaushalt ist nur die Direktionsbehörde in dem Umfang aufzustellen im Stande, die zum richtigen Ueberblicke des wahren Ertrages der Staatsforste führt. Daher darf in dieser Rechnung durchaus weder eine Einnahme, noch aber eine Ausgabe, welche in der Staatsforstverwaltung sich nothwendig gemacht hat, selbst wenn sie nicht baar erfolgt ist, übergangen werden. Sie könnte demnach folgende Einrichtungen erhalten:

I. Einnahmen.

A. Aus forsthoheitlichen Rechten.

1. Forststrafen.
2. Verwaltungsbetrag aus Privat- und Gemeindsforsten.
3. Zehnten, Konzessionsgelder ꝛc.

B. Aus dem Staatsforstgrunde.

1. Hauptnutzungen.
   a. Brennholz.
   b. Handwerks- und Oekonomieholz.
   c. Bauholz.

2. Nebennutzungen.

a. Rindennutzung.
b. Harznutzung.
c. Waldweidenutzung.
d. Waldstreunutzung.
u. s. w.

II. Ausgaben.

A. Verwaltungskosten.

Besoldungen
a. Kosten der höhern Regie.
b. Kosten der Lokalforstbehörden.
c. Kosten für Forstjustiz und Kassenwesen.
d. Kanzleikosten.
e. Diäten.
f. Pensionen.
g. Gratifikationen.
h. Botenlohn und Porto.

B. Gewinnungskosten.

1. Zinsenverlust an den Holzhauerlohnsvorschüssen.
2. Holzhauerlohnsverluste.
u. s. w.

C. Verbesserungskosten.

1. Forstkulturen.
2. Forstvermessung.
3. Forstabschätzung.
4. Wegebau- und Floßanstalten.
u. s. w.

D. Reallasten.

1. Grund- und Brandsteuer für Dienstwohnungen.
2. Kapitalzinsen von den Dienstwohnungen.
3. Betrag der Baukosten an Dienstwohnungen.
4. Proceßkosten.

4. Hat man neuerdings auch unterschieden, einmal: zwischen solchen Hauptrechnungen, wodurch man die Wahrheit aufrichtig zu Tag gefördert wissen will, und wo also alle Einnahmen und Ausgaben im richtigen Betrage und wirklichen Werthe, also nicht höher und nicht niedriger als dieser verrechnet werden, und zum andern solchen Hauptrechnungen, wo dieses nicht ganz pünktlich der Fall sein soll.

§. 208.

Erst in einer neuesten Zeit hat sich, theils im Kampfe viel ausgedehnterer Staatsverwaltungs-Bedürfnisse mit der sehr erschwerten Beibringung der dafür erforderlichen Mittel, theils durch die repräsentativen Staatsverfassungen, ein System sehr weit ausgebildet und durch das ganze Verwaltungswesen verzweigt, was nun unter dem Namen der Budgets- (Voranschlags-) oder Etats-Wirthschaft bekannt genug ist; folglich die im vorhergehenden §. 207 unter Nr. 2 deßhalb gestellten bescheidenen Anforderungen darin vorzüglich weit übersteigt, so daß gegenwärtig die allereinzelnste Nachweisung aller Soll-Einnahmen und Ausgaben im voraus schon gegeben werden muß.

Ohngeachtet nun in vielen Staaten ein sehr geordneter Haushalt und sehr günstige Finanz-Verhältnisse der Etats-Wirthschaft lange vorausgiengen, und die Geburt und Ausbildung der letztern gerade in keine für ihren Erfolg viel versprechende Zeitperiode fällt, so kann und soll so wenig ihr augenscheinlicher Werth, als ihre durchaus bedingte Nothwendigkeit in repräsentativen Staatsverfassungen hier bis dahin in Zweifel gezogen werden, wo sie sich innerhalb gewissen vernünftigen angemessenen Grenzen erhält. Allein leider hat man diese letztern hin und wieder durchs Ganze oder auch nur in einzelnen Verwaltungszweigen

weit überschritten, also in dem Etatswesen (wie gewöhnlich in Allem neu das Leben bewegenden) sich viel über Gebühr und Nothdurft in einer Weise verbreitet, wodurch — *ohne allen Nutzen* — die Formen und Summen von Arbeiten ausnehmend erschwert und erweitert worden sind. Vor allem ist dieses jedoch im Forstwesen der Fall, folglich gerade in einem Fache, dessen erfolgvollem Gange gar nichts hinderlicher sein kann, als jede Vermehrung schriftlicher Arbeiten, besonders in dem ganz ungemessenen Umfange, welcher durch das Etatswesen hin und wieder hervorgerufen worden ist.

Zugegeben, daß jeder tüchtige Staatswirth ebenso wie der Privatmann seine *Ausgaben* möglichst sorgfältig seiner Einnahme anzupassen habe; daß es dazu eines pünktlichen Ueberschlages der einen und der andern allerdings bedürfe, und es bei letzterm insbesondere darauf ankomme, zwischen den *einzelnen Ausgabe-Rubriken richtige Verhältnisse so herzustellen*, daß das *Nothwendigste* dem *Nützlichen* und dieses wieder dem *Angenehmen* vorangehe, so liegt hierin doch noch keineswegs die Bedingniß, bei jenen Voranschlägen bis in das Allereinzelnste einzugehen, und darin auch das Kleinste und Unbedeutendste mit derselben großen Pünktlichkeit zu behandeln, wie die Hauptpunkte und das Ganze allein sie erfordern; insbesondere aber ist damit schon deßhalb eine höchst überflüssige große Zeit- und Mühe-verschwendung verbunden, weil ein Voranschlag nie aufhört eine bloße *Wahrscheinlichkeits-Rechnung* zu sein, welche späterhin in mannigfaltiger Weise sehr zufällige Abweichungen erleidet. Welche unverantwortliche Pedanterie also in forstlichen Voranschlägen von jedem einzelnen Schlage, außer dem wahrscheinlichen Haupttertage in Masse und durchschnittlichen Geldbetrage, erstern auch noch nach allen einzelnen Sortimenten und ihren Geldwerthen durch alle Rubriken hindurch aufzu-

führen, ohngeachtet diese wirklich niemals so erfolgen und erfolgen können, wie sie hier mit geringer Kunst, dagegen unter Aufwendung sehr vieler Zeit und Mühe ebenso aufs schärfste berechnet werden, als zuweilen die Stückzahl von Wild, Fischen, Krebsen, nebst ihrem Gewichte und Geldwerthe, wie man sie sich für etliche nachfolgende Jahre glaubt in Erwartung stellen zu dürfen. — Dergleichen gehört doch wohl unter die müßigen Spielereien mit ernsten kostbaren Angelegenheiten, wie man sie sich im Privatleben nie erlaubt.

Es möchte überflüssig sein, die Grenzen oder Einzelpunkte, bis auf welche hin zweckmäßige Voranschläge sich ausdehnen müssen, hier im Einzelnen näher bezeichnen zu sollen, da hierbei Verstand und praktische Sachkenntniß das erste Requisit ausmachen und nur allein richtig leiten. Dagegen sind noch einige hierher gehörige Gegenstände aus einer Schrift (Anleit. z. Forstverwaltung. Darmstadt 1831 ꝛc.) zu berühren, welche, mit Einhundert und fünf Tabellen-Formularen ausgerüstet, über die Etatswirthschaft in ihrer erdrückendsten Vollendung am vollständigsten zu belehren im Stande ist. Die bezügliche Stelle ist folgende.

„Aus diesen Zwecken geht hervor, daß die Voranschläge und Budgets wesentliche Mittel und Bestandtheile eines geordneten Haushaltes sind; daß sie namentlich dazu dienen, den Weg zu nützlichen Ersparnissen, so wie zur Vermehrung der Einnahme zu zeigen, daß sie es zuläßig machen, den ausführenden Beamten größere Befugnisse innerhalb der gesetzten Grenzen zu verleihen, mithin viele Anfragen im Laufe der Ausführung entbehren zu können. Diese Vortheile werden desto mehr erreicht, je sorgfältiger und zuverläßiger die Voranschläge und Budgets entworfen, je weniger also im Laufe der Ausführung reelle Gründe zur Abweichung vorkommen und

je mehr man daher auf deren pünktliche Einhaltung mit Strenge dringen kann."

Gerade im Schlusse dieses Satzes liegt das Gebrechen des ganzen Etats-Unwesens. Man fordert vornweg das Unmögliche (Propheten-gabe) in jenen Wahrscheinlichkeits-Rechnungen; nöthigt die Unterbeamten, darauf die möglichst größte Pünktlichkeit zu verwenden und ängstigt sie nun ferner noch durch die Strenge, womit das Wirkliche sich nach dem Voraus-Angenommenen richten soll, in einer Weise, die nun nothwendig hundertfältige Anfragen, Auskünfte und Autorisations-gesuche ꝛc. im Gefolge führt. Das stellt sich aber ganz in Widerspruch mit den angeblichen Vortheilen einer freien Bewegung, welche diese Einrichtung dem Beamten gewähren soll, oder kann man etwa eine Bewegung frei nennen, wobei stets unzählige Richtpunkte im Auge behalten werden müssen? Die Ansicht aber, daß erst das Etatswesen lehre, nützliche Ersparungen zu machen und die Einnahmen zu vergrößern, fällt ganz mit derjenigen zusammen, wonach der tapfere Soldat mit der Bewaffnung, der tüchtige Kaufmann und Staats-Finanzier mittelst der Rechenkunst oder auch höhern Mathematik zu Stande gebracht und daher letztere den Herren Kameralisten sehr anempfohlen wird.

Uebrigens wird in der betreffenden Schrift das schon erwähnte Gebrechen der Etatswirthschaften zum Theil in folgender Stelle selbst erkannt.

„Die Voranschlags-, Budgets- und Etatswirthschaft veranlaßt mehr Arbeiten und Förmlichkeiten, nicht allein wegen Vorausberechnung und Aufstellung der dazu nöthigen Verzeichnisse, sondern auch wegen der zur Einhaltung des Budgets erforderlichen Buchhaltung und der über diese Einhaltung abzulegenden Rechenschaft. Indessen lassen sich diese Arbeiten durch geeignete Vereinigung

mit den ohnedieß nöthigen Aufstellungen und Büchern vermindern. Sie bleiben aber immer bedeutend genug, um nicht einen noch stärkern Beweggrund darzubieten, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit auch die erwähnten Zwecke und Vortheile der Budgetwirthschaft wirklich erreicht werden. Geschieht dieß nicht und benutzt man namentlich nicht die Mittel, welche sich zur Erweiterung der Befugnisse der ausführenden Behörden und zur Vermeidung vieler Berichte und vielen Hin- und Herschreibens während des Vollzugs darbieten, so kann man diese Zuthat von Förmlichkeit (des Etatswesens in die Forstwirthschaft) nur als eine unnütze und durch Hemmung schädliche Plage der Beamten ansehen. Um diese Nachtheile zu vermeiden und den Zweck des Budgets zu erreichen, muß man die Budgetswirthschaft in den innern Kern, durch Mark und Bein der Verwaltung eindringen lassen, nicht als deren blose Schale oder als einen Luxus derselben behandeln, also mit den Vorschriften für die Verwaltung selbst in innigen Zusammenhang bringen."

Man begreift wirklich durchaus nicht, wie die am Schlusse dieses Satzes bezeichnete Vorkehrung ernstlich gemeint sein kann und wie das Etatswesen die Forstwirthschaft zu erleichtern geeignet sein soll, wenn anders hier nicht Mittel einer ihrer Natur ganz entgegen gesetzten Wirkung etwa fähig zu werden vermögen! Auch sind dazu die in Antrag gebrachten Einhundert fünf Tabellen-Formulare schwerlich geeignet, sondern im Gegentheil helfen sie wohl eine Forstverwaltung konstruiren, wie man sie sich überhaupt nicht wünschen soll. — Wie soll eine Verwaltung — vorab aber eine technische Forstverwaltung — welche durch Mark und Bein bis in den innersten Kern hinein nur mit Etatswesen erfüllt ist, einen Vorzug er-

langen und sich erhalten gegen jeden andern Organismus, der völlig frei ist von leeren Förmlichkeiten, und statt dessen durch Verstand, Sachkenntniß, guten Willen und Treue mit lebendiger Thatkraft verbunden, durch sein innerstes Mark und Bein hin belebt wird?! -- Uebrigens hat die Etatswirthschaft thatsächlich die Stimme aller, selbst der fähigern und unterrichteteren Unterbeamten, so weit sie sich zu äußern wagen, gegen sich.

§. 209.

Wo Provinzial-Forstämter bestehen und nothwendig sind, vertheilen sich auf diese ein Theil der voraus aufgeführten Rechnungsarbeiten und zwar braucht dann zu Gunsten einer Vergrößerung ihres Dienstbezirks

1. die Kontrolbehörde blos die Aufstellung der jährlichen Kulturrechnung (§. 205, Anmerk. c.) und Forststrafnachweisungen (§. 189), so wie ferner die Berechnung des Preisnachlasses in der Hauptwirthschaftsrechnung zu besorgen, und diese letztere auch nur auf die richtige Verausgabung und Ansätze der vorgeschriebenen Taxen von allem durch sie abgezählten Material zu prüfen und darauf zu bescheinigen. Die Materialkontrole (§. 206, Nr. 1) übrigens bleibt ihr ausschließlich, so wie sie außerdem auch ihr besonderes Anweisungsmanual (§. 206, Schlußbemerkung 1) führt, und zunächst hierin nur überhaupt mit dem Provinzial-Forstamt in Verbindung steht.

2. Das Provinzial-Forstamt übernimmt dagegen

   a. die summarische Kulturrechnung von ihrem Bezirke;

   b. den Abschluß der ihr von den Kontrol-Behörden abgeurtheilt und mit Bemerkungen versehen zu-

gehenden Forststrafnachweisungen (§. 206, Nr. 4) und die Ausziehung der Baarbeträge in die Geldkontrole der Waldarbeiter für die Unterbehörden und die Abgabe der Rügeregister zur Erhebung;

c. die eigentliche genaue Prüfung der Haupt-Wirthschaftsrechnungen (§. 205, Nr. 2), so wie ihren Abschluß und Uebergabe an die Domanialbehörde;

d. die Geldkontrole (§. 206, Nr. 2) im ganzen Umfange; und

e. die summarische Rechnungsübersicht vom ganzen Jahre (§. 206, Nr. 3).

Auf solche Weise ist es dann thunlich, die Kontrolbehörde möglichst vom lästigsten Theile des Rechnungswesens zu befreien, wozu sie außerdem einen soliden Schreibgehülfen nöthig hätte, während sie nun mit einem blosen Expedienten ausreichen wird.

§. 210.

Eine getheilte, d. h. entweder monatliche oder auch vierteljährige Aufstellung und Einreichung der Wirthschaftsrechnungen, wie sie vorgeschlagen und auch wohl gebräuchlich ist, erfüllt nicht ihren beabsichtigten Zweck, nämlich: die schnellere Erhebung der Forstgefälle, indem deren Beitreibung doch gewöhnlich nur nach vollbrachter Ernte des Landmannes möglich ist. Dagegen empfiehlt sich die jährliche Aufstellung der Wirthschaftsrechnung aus folgenden Gründen sehr gegen die monatliche oder vierteljährige:

1. weil letztere sowohl die Wirthschafts- als Kontrolbehörden gerade zu einer Zeit sich im Zimmer zu be-

schäftigen nöthigt, wo die meisten Geschäfte im Freien sich häufen, z. B. bei Ablauf des zweiten und dritten Quartals jeden Jahres.

2. Vereinfacht eine Haupt-Jahresrechnung die Arbeit ausnehmend, weil außerdem das Ganze in vier bis zwölf Rechnungsstücke vereinzelt werden muß, wovon jedes die Hauptabtheilungen wie die Hauptrechnung und dadurch ein weit größeres Volumen bedarf, und dennoch eine Hauptübersicht oder Rekapitulation am Jahresschlusse erfordert wird.

3. Bietet die geschäftsfreiere Periode in den Monaten Junius, Julius und August hinlänglich Zeit, um die im Winter vorher schon vorgerichtete Hauptrechnung aufstellen und vor Winter noch zur Erhebung bringen zu können; zudem da die Haupt-Ernten im Forste sich im Junius zu endigen und außerdem nur Nebennutzungen vorzufallen pflegen.

4. Eine ähnliche geschäftsfreiere Periode tritt auch in den Wintermonaten ein, so daß also auch diese für die Rechnungsaufstellung benutzt werden kann.

5. Wird durch eine Hauptrechnung auch noch der Domanial- und Rechnungsabhörungsbehörde die Arbeit ausnehmend erleichtert.

Anmerk. Diese Einrichtung schließt den periodischen Abschluß der Forstrügeregister und die Erhebung der Strafbeträge, so wie auch die Beseitigung aller mit der Geldrechnung nicht in Bezug stehenden Rechnungen nicht aus.

Von dem Staats-Forstkassenwesen.

§. 211.

Die schon oben nachgewiesene Einrichtung des Forstkassenwesens gewährt, neben einer großen Einfachheit der Erhebung

und Kontrole, zugleich hinlängliche Sicherheit, und besitzt selbst hinsichtlich der dadurch möglichen Verkleinerung der Forstkassenbezirke für die Debenten mehr Bequemlichkeit. Diese letztere kann aber für beide Theile noch sehr gewinnen, wenn die Debenten-Extrakte aus den Forstrechnungen gemeindeweis aufgestellt und gegen eine mäßige Entschädigung den Gemeindekassieren zur unmittelbaren Erhebung übertragen werden.

§. 212.

Beim Eingang der Domanialrechnungen zur Abhörung bei den obersten Finanzbehörden, gelangen an diese alsdann zugleich auch die jener Rechnung als Belege dienenden Originalforstrechnungen, welche erforderlichen Falles nun der Forstdirektorialbehörde zur nähern und unmittelbaren Prüfung mitgetheilt werden können, damit derselben auch in dieser Hinsicht eine genaue Kenntnißnahme mit größter Leichtigkeit möglich wird.

Anmerk. Es kann nicht die Absicht vorliegen, eine Norm in Bezug auf das Rechnungs- und Kassenwesen für den forstlichen Betrieb aufzustellen, da ein solches Verfahren selbst bei Befolgung der allgemeinen Grundsätze des Staatsrechnungs- und Kassenwesens (worüber treffliche Anleitungen bestehen), in Betreff des mannigfaltig gegliederten Organismus und Tendenzen des Finanzwesens und der Finanzbehörden in den einzelnen Staaten unfruchtbar blieb, nur so viel soll aus Vorstehendem hervorgehen, daß die größte Einfachheit das Wünschenswerthe wäre und darnach in engerm Kreise gestrebt werden mag. Vergleiche Rau a. a. Ort, Grundsätze der Finanzwissenschaft, S. 355 (woselbst auch eine reiche Literatur). Malchus, die Finanzverwaltung, 2. Th. d. F. Stuttgart 1830.

Von dem Korrespondenz- und Registraturwesen in der Staats-Forstverwaltung.

§. 213.

Die Einrichtung des Korrespondenzwesens wird nach der schon früher (Forsthaushaltungskunde) ertheilten

Anleitung weiter keines Zusatzes bedürfen, als daß es zweckmäßig sein möchte, alle Rechnungs-, Rügeregister-, Kulturrechnungs-Duplikate und Triplikate nicht dem Wirthschaftspersonal aufzutragen, sondern von den Kontrole-Behörden und Provinzial-Forstämtern durch Abschreiber besorgen zu lassen, indem hierdurch offenbar sehr bedeutend für den Dienst der Lokalforstbehörden gewonnen wird.

Die in der Forsthaushaltungskunde in Antrag gebrachte Anordnung — zur Vermeidung der sonst nothwendigen handschriftlichen Ausfertigungen und Abschriften — alle wichtigern allgemeinen Verfügungen und Ausschreiben lithographirt oder auch gedruckt zu verbreiten, ist im letzten Dezennium bereits ziemlich allgemein in die Praxis übergegangen und hat hier seine Früchte getragen. Dagegen bleibt, außer der schon berührten Ueberladung der Forstverwaltungen mit Schreibereien, auch noch hinsichtlich der in letzterer zum Theil noch vorherrschenden Form Manches zu wünschen übrig.

Dieß bezieht sich zunächst auf den Styl der von oben ausgehenden Schreiben. — Er ist unserer gebildeten Zeit nicht mehr angemessen, jener steife holperige Kanzleistyl der Vorzeit, der barsche befehlende Ton — nicht etwa des Herrn gegen den Diener — sondern von Dienern gegen andere Dienstleistende desselben Staates, und oft sogar ziemlich derselben Rangklasse. Es gereicht dieser rauhe Ton den Behörden, wovon er ausgeht, keineswegs zur Erhöhung ihres Ansehens oder gar zur Zierde, sondern bewirkt gerade das Gegentheil, namentlich bei den Gebildeteren, welche vom Angemesseneren einen Begriff oder dasselbe in der Wirklichkeit schon kennen gelernt haben.

Ferner gehört dahin die übertriebene und bis zum nachtheiligen Mißbrauch ausgedehnte Vorliebe zur tabellarischen

Form im forstlichen Geschäftswesen. Sie wird von ihren entschiedensten Anhängern und Verbreitern durch alle Zweige hin in folgender Weise vertheidigt.

„Zur Verminderung und Abkürzung der Schreiberei trägt die tabellarische Form der Darstellung Vieles bei, weil hier durch die Stelle, welche Worte und Zahlen einnehmen, zugleich ihr Charakter, ihre Kategorie, ihre gegenseitige Beziehung angedeutet, folglich weitläufige Umschreibungen erspart und die Uebersicht sehr erleichtert wird. Es kommt aber hier Vieles auf logische Entwickelung (!?) der Spalten und Kolumnen aus der Natur des Gegenstandes an; man darf sich ferner nicht verleiten lassen, zur Zierde oder in Vorbedacht mancher möglichen Fälle und Zergliederungen die Tabellen mit Abtheilungen zu überladen, den ausführenden Beamten zu viele Zeit darauf verwenden zu lassen und ihn unbedingt innerhalb die Schranken der Spalten und Linien zu bannen. Die Tabellen arten dann leicht in Spielerei und in gehaltloses Formelwerk aus, ihr Mißbrauch hat sie den alten (tüchtigen?) Praktikern zuwider gemacht, aber darum dürfen wir die Vortheile ihres zweckmäßigen Gebrauches nicht aufgeben."

Man wird nicht in Abrede stellen, daß dieses alles in Thesi beinah ganz richtig und schön gesagt sei; allein, warum folgen denn dennoch faktisch über Einhundert Tabellen-Formulare, von deren Mehrzahl man behaupten kann, daß — weil sie jene Mängel und noch andere an sich tragen — sie überflüssig und unzweckmäßig sind? Die tabellarische Form hat nur in gewissen, viel wenigern als den gewöhnlich angenommenen Fällen ihre Vorzüge, d. h. hauptsächlich da, wo blos Zahlen sehr verwickelter Kategorien, ohne weitern Text und Erläuterungen zu bedürfen, zu ordnen sind. Dennoch

muß auch hierin schon ein bescheidenes Maß eingehalten werden, indem auch Tabellen dieser Gattung, wenn sie bis zu bedeutenden Breiten und Längen anwachsen (Beispiele von 6 u. 9 Fuß!), die Uebersicht und den Gebrauch nicht mehr erleichtern, sondern höchst erschweren. Nochmals sei es wiederholt, daß man sich in der Praxis selbst — einerseits von dem Mißbrauch des Tabellenwesens auf Kosten gründlicher Darstellung und Erschöpfung der Sache eben so vollständig zu überzeugen im Stande ist, als andererseits von der Möglichkeit und Zweckmäßigkeit, dieselben auf andern Wegen größtentheils zu ersetzen. Dahin führt zunächst, daß man der Darstellung eines Gegenstandes gleichzeitig in allen seinen möglichen Beziehungen bis ins Einzelnste auf ein und demselben Blatte (Tableau) entsagt, und daß man also dasjenige, was hier im engsten Verbande neben und an einander in Eins zusammen gewebt ist, nach bestimmten Haupttheilen lieber gesondert auf oder nach einander folgen läßt; z. B. statt der tabellarischen Uebersichten aller Forsttaxen ꝛc. auf einem Blatte lieber zuerst die Brennholztaxe, alsdann die für das Nutzholz, die Nebennutzungen ꝛc., jede für sich gesondert. Es ist ja ohnehin nicht möglich alle Beziehungen einer Sache mit einem Male ins Auge zu fassen und zu verfolgen, und alsdann findet man die einzelne gerade nothwendige Beziehung aus dem engen Gewebe mit den andern weniger leicht heraus, als wenn sie gesondert einander folgen.

Ebenso verhält es sich bei den Ertragstafeln, den Bestandestabellen, der speziellen Uebersicht des Naturalertrages durch alle Zeitperioden des Fachwerks hindurch. Warum kann man bei letztern nicht erst einmal die Specialitäten jeder Einzel-Periode für sich, und alsdann erst das Generelle aller Perioden (ihre Totalerträge) gegen einander auf einer besondern Stelle (General-Tabelle) vergleichen? — es ist dieses

zugleich auch das passendste Verhinderungsmittel, damit in dergleichen zusammengesetzten Tabellen nicht jederzeit ein erheblicher Theil der Spalten leer durchläuft und hierdurch das Volum der Akten in dem merklichen Maße vergrößert, wie es die Erfahrung wirklich finden läßt. Uebrigens liegen ja auch Muster für die kürzere und dennoch gründliche Darstellung der betreffenden Gegenstände — ohne alle verwickelte Tabellen — in der Literatur schon genugsam vor, um darauf verweisen zu dürfen (unter andern auch oben Anm. 2 zu §. 206).

Aeußerte diese Uebertreibung in der tabellarischen Geschäftsform nicht ganz entschiedene und sehr beachtenswerthe Nachtheile für die Verwaltung; führte sie nicht zu einem abtödtenden, dem Gebildetern unangenehmen Mechanism und Absolutism, der es nicht verschmäht hat, sogar für die Lage und Ordnung der Literalien außer den Reposituren — auch auf dem Schreibtische des Unterbeamten die pünktlichsten Vorschriften zu ertheilen, und würde nicht jeder in diesen Tabellen-Irrgängen nicht Heimathliche von denselben zurückgestoßen, so möchte es nicht der Mühe werth gewesen sein, dagegen ausführlich zu warnen. Uebrigens hat sich diese Tabellen-Vorliebe ja sogar auch schon in die Forstwissenschaft selbst dermaßen fortgepflanzt, daß wir nicht blos ganze Wissenschaftszweige in tabellarischer Form besitzen, sondern in neuern forstlichen Schriften auch ein großer Theil des Raumes blos mit Tabellenformularen erfüllt ist.

Anmerk. Zu den sonderbarsten Erscheinungen gehört noch die, daß gewissen Oberbehörden der weitere Gebrauch eines zeitgemäßeren Geschäftsstyls, den sie an die Stelle des veralteten Kanzleistyls gebracht hatten, soll untersagt und die Beibehaltung des letztern ausdrücklich anempfohlen worden sein! Zeitgemäße Muster und Formen bietet der Styl der Franzosen.

Zweiter Hauptabschnitt.

Von der Gemeinds-Forstverwaltung.

§. 214.

In mehreren Ländern haben die Gemeinden ziemlich allgemein sich von unvordenklichen Zeiten her in dem Besitze von gemeinheitlichen Waldungen erhalten, die ursprünglich wohl kaum einer Gemeinde mangelten. Diese Forste können demnach unter erstern Umständen für das Ganze von wesentlicherer Bedeutung, als die Staatsforste selbst sein, wie in Baden, Großherzogthum Hessen, Nassau ꝛc. und diese sogar völlig ersetzen — während sie anderwärts wieder zwischen letztern blos einzeln und im untergeordneten Umfange zerstreut liegen (§. 106).

Da nun die Gemeinden bis zu gewissen Grenzen immer als ein Abgeschlossenes für sich, d. h. gewissermaßen wie ein Staat im Staate, zu betrachten sind, so treten die Gemeindewaldungen nun auch unter allen Umständen ziemlich genau in dasselbe Verhältniß (§. 43 und 44) zu den Gemeinden selbst, in welchem die Staatsforste zum großen Staatsganzen stehen; — sie sind nämlich — wie alles Gemeindevermögen — ganz dem allgemeinen Bedürfnisse und Besten einer betreffenden Gemeinde insbesondere entsprechend — also ohne alle Nebenverpflichtungen gegen andere Gemeinden — zu verwalten. Demnach ist die Staats-Forstverwaltung hinsichtlich aller Gemeinden, welche mit einer für ihr Bedürfniß hinreichenden Forstfläche ꝛc. versehen sind, jeder Fürsorge für deren forstliche Bedürfnisse auch gänzlich überhoben, und diese nun bloß auf die unzureichend und mit gar keinem eigenthümlichen Forstgrund versehenen Gemeinden beschränkt.

So wenig nun aber der größte Zufluß und Reichthum an Geld im Zwecke und in der Aufgabe des Einzelmenschen

und Menschheit überhaupt liegt, so wenig kann und darf schon vornweg einmal die strengfinanzielle Richtung im Zwecke des die Gliederung des Staates selbst herstellenden Gemeinde-Verbandes gesucht und darin einseitig verfolgt werden. Wie aber auch ferner die Einzelstaaten im großen Weltenstaate in verschiedener Beziehung ganz eigenthümliche Verhältnisse und Bedürfnisse besitzen, so finden wir es auch zwischen den ein Staatsganzes ausmachenden einzelnen Gemeinden. Keine steht in dieser Hinsicht der andern wohl völlig gleich, und ist dieses der Fall, so muß jede völlig Einerleiheit („Einheit" oder „strengste Gleichförmigkeit") von Verwaltungs-Maßregeln für alle und jede Gemeindewaldungen als ein eben so großer Mißgriff gegen ihre Freiheit und Selbstständigkeit erscheinen, als die Anforderung es sein würde, daß die Haushaltungen des Reichen wie des Armen, des Land- und Stadt-Bewohners, alle ohne Unterschied sich in einerlei Geleise bewegen sollten. Mag es sein, daß alle in der Hauptsache gleiche Richtung verfolgen, so treibt es jedoch Jeder, wie er zeitlich gerade es vermag, und vor Allem finden wir daher im Landbau, wie in Allen Stufen des Gewerbswesens, höchst mannigfaltig abweichende Spekulationen, Richtungen und Anordnungen im innern Haushalte selbst.

Derjenige bürgerliche Zustand ist demnach der glücklichere, wobei die bürgerliche Freiheit und Selbstständigkeit möglichst wenig beschränkt und also unter andern die Gemeinden mit ihrem gesammten Gemein-Vermögen in der ihrem eigenthümlichen Bedürfniß angemessenen Weise frei zu spekuliren in Stand gesetzt sind, und namentlich gehen die neuern bessern Staats-Einrichtungen hierauf, so wie auf eine diesem Zweck angemessene, blos vormundschaftlich oberaufsehende Verwaltung des Gemeindevermögens unter besondern Staatsbehörden (Regiminal-Beamten) hin. — Diesen letztern nun

einen der wichtigern Gegenstände des Gemein-Vermögens entziehen und einer andern ganz fremdartigen Behörde so unterordnen wollen, wie es auf den Grund von veralteten Gewohnheiten geschieht, indem die Gemeinde-Forste leider ziemlich allgemein, hinsichtlich ihres technischen Betriebes wenigstens, durchaus von der Central-Staats-Forstverwaltung in Anspruch genommen werden, muß folglich als ein auffallender Mißgriff erscheinen, der mit den geläuterten Grundsätzen des Regierungswesens weder theoretisch noch praktisch sich mehr vereinbaren will.

Die auf eine, von ihrer Instanz unabhängige Gemeinde-Forstverwaltung in der sonderbarsten Weise höchst eifersüchtigen Staatsforstwirthe begründen ihre Ansprüche gewöhnlich durch folgende Punkte:

1. Durch die (sehr gewagte) Unterstellung einer höchsten Intelligenz in der kollegialischen Centralstelle der Staats-Forstverwaltung;

2. durch die Ansicht, daß die Gemeinden bei freierer Verfügung über ihr Waldeigenthum darin gewöhnlich nicht auf die technische beste Bewirthschaftung und den nachhaltigen höchsten Ertrag so sehr sähen, als auf einen zeitlich höchsten Gewinn daraus, daß also

3. die Gegenwart sich auf Kosten der Nachkommenschaft zu bereichern suche, den Waldfond zu stark angreife, die Umtriebszeiten zu tief herabsetze und dadurch für die Erzeugung des Holzbedürfnisses eine weit größere Grundfläche nothwendig mache und dem gewinnvollern Ackerbau entziehe, als es außerdem der Fall sein würde; und endlich

4. daß die Staatsforstbehörden die Gemeindsforste auch besser und wohlfeiler zu verwalten im Stande seien.

5. Die bisherigen Gemeinde-Verwaltungs-Behörden hätten den in sie gesetzten Erwartungen in mehreren Beziehungen noch nicht ganz entsprochen.

Hierauf hin läßt sich denn ebenfalls wieder punktweis entgegen stellen:

a. daß — wenn man jenen forstlichen Centralstellen alle von ihnen in Anspruch genommene intellektuelle Vorzüge wirklich zugestehen dürfte und könnte, dieß wenigstens nicht auf höhere forstlich technische und Gemeindehaushalts-Kenntnisse auszudehnen sein würde. Denn erstere gehen, wo sie wirklich vorhanden waren, dadurch meist verloren, daß sie bei der immer noch bestehenden alten Einrichtung in dem Kanzleileben der Centralstellen sich nicht fortgebildet haben und von manchen Einzelnen gar nicht erlangt werden können, die jenem Berufe von früherer Jugend an angehören. Aus demselben Grunde können sie aber auch mit dem ihrem Berufe ohnehin fremden Gemeindehaushalt unmöglich aus eigener Anschauung hinlänglich bekannt sein und von einem großen Theile aller Gemeinden mehr kennen, als etwa den Namen; während dieses alles bei den Lokalbehörden jeder Gattung ganz anders sich verhält.

b. Den andern Punkt könnte man zuweilen ebensowohl auf die Staatsforste und den Staatshaushalt, als auf den der Gemeinden anwenden; denn auch viele Staatsforste sind in Folge einer frühern unwirthschaftlichen Behandlung in schlechten Zustand gerathen und unermeßliche Summen, wenn auch nicht aus dem Wald-

fond, doch in anderer Weise, von Seiten der gegenwärtigen Staatsverwaltungen auf die Nachkommenschaft hin voraus schon aufgenommen und für zeitliche Bedürfnisse verwendet worden. Ist es nicht in Abrede zu stellen, daß die Gemeinden im Allgemeinen wohl ihre Schulden gern aus dem Waldfond zu decken bemüht waren und denselben dadurch über Gebühr schmälerten, so lag darin durchaus noch kein Bestreben zur Bereicherung der gegenwärtigen Generation auf Kosten der Nachkommenschaft. Denn jene schuldenden Summen waren nicht gerade den Gemeindegliedern selbst zu gut gekommen; sie wurden meist nicht freiwillig und leichtsinnig von ihnen kontrahirt, sondern von Seiten der Gemeinden ganz unabwendbare politische Ereignisse und Bedrängnisse führten dieselben herbei, wie Krieg, regiminalistische Maßregeln in unzweckmäßigen Bauten ꝛc. und Anordnungen, wovon Beispiele in Menge vorliegen. Aus diesem Grunde verlangt man neuerdings in allen Zweigen des staatlichen Haushaltungswesens sichere Bürgschaften für eine künftig mehr geordnete weisere (die Nachkommenschaft berücksichtigende) Wirthschaft; und es dürfen in dieser Hinsicht also weder die Vorwürfe, noch die Anforderungen, blos einem Theile zugeschoben werden.

c. Die in letzterer Beziehung gegenwärtig ziemlich allgemein angeordneten besonderen Gemeinde-Vormundschafts-Verwaltungen, welchen zugleich auch technische Mitglieder aller Fächer entweder beigegeben sind, oder zur Seite stehen, werden in Bezug auf Intelligenz, Treue und guten Willen allen Erwartungen hoffentlich zuverläßiger entsprechen, als eine Central-Staats-Forstbehörde, welche ganz einseitig nur die Aufgabe der

möglichst reichlichen Holzschaffung zu behandeln hat, die deßhalb bisher oft Betriebsweisen und hohe Umtriebszeiten in Anwendung zu bringen pflegte, welche jenem Zwecke zwar entsprachen, sich dagegen mit den übrigen wirthschaftlichen Bedürfnissen und Interessen sehr in Widerspruch stellten. Denn im Staats- wie im Gemeinde-Haushalt bedarf es zu einem höchsten Effekte eines klugen Verbindens und Zusammengreifens aller Wirthschaftszweige und in so fern kann durchaus nicht behauptet werden, daß der höchst mögliche, streng nachhaltige Holz- oder Forstertrag allein für den Staat, wie für alle Gemeinden, der entsprechendste sei; besonders weil sehr häufig die scheinbar kleinere Einnahme von einer Seite, die wirkliche weit größere von einer andern Seite gewährt, und in dieser Hinsicht gerade den Staats-Forstbehörden manche erhebliche Irrthümer zur Last fallen. Viele nämlich wollen, oder können, immer noch nicht begreifen, daß die eigentliche Wohlfahrt der Einzelgemeinden, so wie des darauf sich gründenden Staatsganzen, noch keineswegs von ihrem Holzreichthum oder größten Geldreichthum und höchsten Einkommen in Zahlen abhängig ist und nach Geldsummen sich bemessen läßt, so sehr vielen Einfluß die materiellen Mittel im Leben auch äußern; ja daß ein ungleich vertheilter höchster Reichthum der allgemeinen Wohlfahrt meist direkt entgegen steht.

Anmerk. Das forstliche Betriebssystem der Staatsforstbehörden, so weit sich ein solches zu erkennen gibt, charakterisirt sich

„durch eine gewisse Entschiedenheit für — und bestimmte Richtung auf — nur blos die gewöhnlicheren, altmethodischen forstlichen Betriebsweisen und ihre Durchführung nach eben solchen einseitig forstlichen strengen Schulprinzipien und Formen durch alle Theile des Landes, also ohne örtliche nothwendige Modifikationen, d. h.

sie gehen hauptsächlich auf Erzielung eines höchst möglichen nachhaltigen Ertrages (verschieden von Einkommen), unter besonderer Begünstigung des geschlossenen Hochwaldbetriebes und des Nadelholzanbaues, so wie mit einer zu weit ausgedehnten rücksichtslosen Ausweisung und Einschränkung der dem Landmanne zum Theil ganz unentbehrlichen Nebennutzungen; wobei zugleich — in Folge eines angenommenen besondern Systems der Betriebsregulirungen — der künftige Wirthschaftsgang für den Zeitraum von meist einem Jahrhundert hin — auf den Grund zufälliger zeitlicher Ansichten in feste Normen eingeengt, und aller Industrie einer spätern Folgezeit eine nachtheilige Fessel angelegt wird."

Die Folgen dieses Systems im Besondern können nur folgende sein:

a. Vorzugsweise Richtung auf den Hochwaldbetrieb im geschlossensten Stande und mit hohen Umtriebszeiten (hauptsächlich wohl auf den Grund ganz mangelnder, oder doch unzuverläßiger Ertragserfahrungen); so wie eine besondere Begünstigung der Nadelholzanzucht; folglich:

b. die Ausschließung oder doch geringere Beachtung anderer Betriebsweisen, Holzarten von höherem Werthe und zweckmäßigern Umtriebszeiten ꝛc., wie sie besonders für den forstlichen Kommunalhaushalt sich mehr empfehlen, und daher entweder (meist):

c. die Nothwendigkeit einer zeitlichen Einschränkung der Haupt- und Nebennutzungen in dem für jene begünstigten Betriebssysteme erforderlichen Maßstabe, oder aber:

d. die Regulirung des Etats nach schwerfälligen, die Industrie lähmenden, verwickelten Methoden, welche unter andern zuweilen auf einen noch nicht vorhandenen höhern Kulturzustand der Forste hin den Etat gegenwärtig — also früher — schon erhöhen, als es wirklich geschehen darf; überhaupt aber führen sie:

e. einen merklich überflüssig hohen forstlichen Betriebs- oder stehenden Materialfond, mit einem hieraus unvermeidlichen niedrigsten Zinsfuße oder Nutzungsprozente im Gefolge und verkürzen folglich das möglich höchste Einkommen erheblich; endlich:

f. liegt in jenem Systeme des Betriebes und seiner Regulirung größtentheils die Nothwendigkeit, oder doch ein gewisser Grund, warum die Staatsforstbehörden den forstlichen Kommunalhaushalt nach ihren individuellen Ansichten und Normen fortleiten zu müssen glauben, und ihn also für eine Freigebung oder Uebertragung an

andere Verwaltungsbehörden nicht fähig halten; offenbar trägt dazu aber das Zweckwidrige in dem gewählten Systeme der Betriebsregulirung das meiste bei

Ein verbessertes, zunächst auf die Kommunalwaldungen berechnetes, forstliches Betriebssystem läßt sich folgendermaßen bezeichnen, nämlich:

„durch seine vorzugsweise (nicht ausschließliche!) Richtung und Auswahl von eigentlich blos modificirten, hinsichtlich ihres Erfolges jedoch hinreichend begründeten und zuverläßigen forstlichen Betriebsweisen, die besondere Vorzüge für den ländlichen Kommunalhaushalt besitzen, wie es namentlich bei dem Mittelwald- und vornutzenden Hochwaldbetriebe (s. g. „„Hochw. Konserv. Hieb““), hauptsächlich aber bei der Baumholzzucht durch künstlich befruchtete (meist starke und weitläufige) Pflanzungen und Saaten und beim Kopfholzbetriebe der Fall ist; zugleich unter möglichster Begünstigung der edlern Laubholzgattungen und wichtigern Waldnebennutzungen — sowohl bei den neuen Kulturanlagen, als bei den schon vorhandenen Beständen und Betriebsklassen; mit möglichster Beschränkung dagegen des geschlossensten Hochwaldbetriebes und der Nadelholzzucht nur auf gewisse, sie bedingende Oertlichkeiten und Verhältnisse; außerdem aber durch Verwaltungsanordnungen, wobei forstlicher Betrieb und Industrie einen gewissen freien Spielraum erlangen, demnach der Individualität der Kommune und den Zeitbedürfnissen bestimmter angepaßt werden können, als es bisher der Fall war.“

Als besonders empfehlende Eigenthümlichkeiten und Folgen jenes Systems sind anzuführen:

„überhaupt seine Richtung nicht nur auf einen (anderwärts mehr ausschließlichen), möglich höchsten Holzertrag, sondern zugleich auch auf eine möglich höchste Steigerung des eigentlichen Werthes und Einkommens aus der gemeinheitlichen Waldwirthschaft, nach dem individuellen Bedürfniß jeder Kommune insbesondere; und zwar nach folgenden Einzelpunkten:

a. Durch einen ziemlich allgemeinen höhern Werth der edlern Holzarten, besonders häufig aber der wichtigsten Waldnebennutzungen (Rinde, Gras, Weide, Streu) für den Erfolg der Landwirthschaft in mehrfachen Beziehungen;

b. durch eine Auswahl von solchen Betriebsweisen, welche bei einem, gegen andere nur wenig oder gar nicht veränderten Holz-

ertrage (zum Theil höheren, zum Theil niedrigeren), meist eine ungewöhnliche und unschädlichste Erweiterung der Waldnebennutzungen erlauben, weiterhin aber

c. zugleich die physische Reife und technische Brauchbarkeit des Holzes, in Vergleich anderer Betriebsmethoden so ausnehmend beschleunigen, daß nun

d. bei jenem möglich höchsten Holz- und Nebennutzungsertrage, auch noch die bei geschlossenem Hochwalde für jenen Zweck nothwendigen hohen Umtriebszeiten, gegen die möglichst kürzesten sich vertauschen lassen; wodurch unbezweifelt

e. aller Kostenaufwand für Kulturen früher wieder bezogen und durch ihre bald erfolgende Nutzung der Etat nicht blos von dieser Seite in der kürzesten Folgezeit erhöht werden kann, sondern daß dieß auch sogleich schon thunlich und bedingt ist, indem

f. bei jedem niedrigeren Umtriebe überhaupt und bei jenen Betriebsweisen insbesondere, nun ein viel höherer Zinsfuß oder größeres Nutzungsprozent aus dem forstlichen Betriebskapital (stehenden Materialfond) statt findet, daß folglich durch die motivirte Anwendung desselben auf den gegenwärtig schon wirklich vorhandenen Materialvorrath, wenigstens der Betriebsklassen von höherem Umtriebe, augenblicklich auch eine größere Nutzung möglich ist; also einer bei anderen Systemen beinah unvermeidlichen zeitlichen Einschränkung der Nutzung meistens vorgebeugt werden wird;

g. durch den Vorzug, daß künftig — sowohl die ökonomisch mögliche, nachhaltige — als nach Umständen auch eine veränderliche Nutzung bezogen und unabhängig von sonstigen weitschichtigen, auf mehr als hundert Jahre hinaus getroffenen festen Betriebsplanen, stets von jeder Verwaltungsbehörde mittelst eines einfachen sichern Taxationsverfahrens zuverläßig beurtheilt, bemessen und geregelt werden kann.

Nach jenem Systeme wird also in jeder Hinsicht der Ertrag und das Einkommen aus den Kommunalwaldungen sofort merklich erhöht, die Landwirthschaft wesentlich unterstützt und auch dem Wald- und Feldfrevel vielfach begegnet werden können.

d. So weit man die zu einer nachhaltigen Forstwirthschaft nöthigen Abschätzungs- oder Rechnungs-Kenntnisse den Gemeinde-Verwaltungsbehörden ganz abzusprechen wagte,

weil sie vollständigere höhere Bekanntschaft mit der technischen Forstwirthschaft voraussetzten, hat man theils ältere verwickelte und doch mangelhafte Fachwerksabschätzungen, theils aber noch unvollständig ausgerüstete und unterstützte Gemeindsverwaltungen im Auge gehabt. Ein neuestes rationelles Abschätzungsverfahren hilft jenes Bedürfniß einerseits vollständiger und einfacher als alle frühern Vorkehrungen befriedigen; andrerseits aber setzt die immer allgemeiner sich verbreitende forstwissenschaftliche Bildung dazu vollständig in den Stand.

e. Was endlich die beiden letztern Einwendungen (oben 3 und 4) betrifft, so berichtigt sich die eine mittelst der im nachfolgenden Paragraphen in Antrag gebrachten forstlichen Verwaltungs-Organisation; die andere dagegen wird allerwärts sobald wegfallen, als die für einen tüchtigen Gemeinde-Haushalt längst anerkannten Maßregeln vollständig verwirklicht und die dafür ausersehenen Beamten endlich auch so unterrichtet und vorbereitet sein werden, wie ihr Beruf es fordert, für den man bisher leider blos juridische Kenntnisse (zuweilen noch weniger) für hinreichend hielt. Oder sollte man die Möglichkeit einer solchen Bildung und guten Willens nur einer Behörde zugestehen, einer andern aber absprechen wollen?

Nach diesem allen und besonders bei genauerer Bekanntschaft mit dem Zustande, Bedürfnisse und ganzen Wesen des Gemeindehaushaltes unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß die Gemeindeforste in keinerlei Beziehung vom Ganzen der Gemeinde-Verwaltung getrennt werden dürfen, sondern daß sie hinsichtlich letzterer zunächst den Magistraten und den diesen beigegebenen Regiminalbeamten — in hö-

herer Instanz aber den Provinzial-Regierungen (Regiminal-Instanzen zweiten Grades) u. s. w. — ohne Gefahr, ja mit entschiedenem Gewinne — anvertraut werden können und müssen — d. h. denselben Händen, deren treu vormundschaftlicher Fürsorge außerdem noch viel Wichtigeres als Waldbäume, ohne Mißtrauen, überlassen zu sein pflegt.

Anmerk. Sollte diese Sucht zur Bevormundung der Gemeinden von Seiten der forstlichen Centralstellen wohl ihren Grund darin haben: Einen gefährlichen Konkurrenten in Erzielung hoher Holzpreise gewältigen zu können? Wenigstens ist in einem deutschen Bundesstaate diese Ansicht gehört worden; auch darüber keine Widerlegung erschienen, daß die Forstdirektion deßhalb nicht ausgedehntere Hiebe in den Gemeindewaldungen gestatte, weil sonst die Holzpreise der Domainenforste sinken, und der scheinbar günstige Nimbus der Domanialverwaltung schwinden möchte.

Anmerk. Für die Staats-Forstverwaltung sind die Gemeinde-Forste vorzugsweis lebhaft in Anspruch genommen worden,

a. in den allgemeinen Jahrbüchern der Forst- und Jagdkunde ꝛc. VIII. Heft. Mainz 1830. S. 45;

b. Anleitung zur Forstverwaltung ꝛc. Darmstadt 1831. S. 481.

c. Forst- und Jagdzeitung 1848, 1849, 1853.

Wesentliche Einwendungen gegen diese Verwaltungs-Ansprüche aber finden sich in Hundeshagen Beiträge z. ges. Forstw. II. 3. H. S. 1; ebendessen „forstl. Berichte und Miszellen" II. H. 1831. S. 4. Pfeil, die Forstpolizeigesetze Deutschlands und Frankreichs. Berlin 1834. S 115 u. f. Berg, a. a. O. S. 322

Von der Personal-Organisation in den Gemeindsforsten.

§. 215.

Alle wesentliche Behörden im Forsthaushalte (§. 153) sind auch in der Gemeindsforstverwaltung erforderlich, können jedoch folgender Gestalt organisirt werden, nämlich:

1. für die Wirthschaftsführung und Waldaufsicht dienen Leute von denselben Qualitäten und mit denselben Obliegenheiten, wie sie bei der Staatsforstverwaltung angegeben wurden. Sollte dagegen ein Gemeindsforst für einen eigenen Wirthschaftsführer nicht groß genug sein, so können mehrere Gemeinden einen solchen gemeinschaftlich unterhalten, oder aber ihre Waldungen einem nächsten Wirthschaftsführer in Staatsforsten — vorbehaltlich des Kostenersatzes für diese Dienstleistung an die Staatsforstbehörde — übertragen werden; ohne daß — wie wenigstens die Erfahrung bewiesen hat — deßhalb eine Vernachläßigung bei dieser getheilten Dienstführung zu befürchten ist; indem beim Forstwesen die Arbeiten der Kultur, Ernte ꝛc. keineswegs so wie beim Ackerbau alle in bestimmten Stunden und Tagen gerade nothwendig abgethan werden müssen, folglich sich leichter vertheilen lassen.

2. Die Kontrole des technischen Betriebs, namentlich für die zweckmäßige Anfertigung und richtige Ausführung der jährlichen Fällungs- und Kulturplane, könnte dann an die den Provinzial-Reginimal-Kollegien beisitzenden, technischen Forstbeamten (Kreis- oder Provinzial-Oberforstmeister) in der Art übertragen werden, daß sie (er) die Gemeindeforste wenigstens jährlich einmal bereisten, und sonst auch allen technischen Gegenständen sich vorzüglich widmeten. Alle übrige Kontrolgeschäfte dagegen würden — da sie durchaus gar keine oder nur sehr einfache forstliche Kenntnisse erfordern — einem oder zwei Magistratsmitgliedern (Waldmeistern) übertragen werden können.

3. Alle Funktionen einer Forstdirektionsbehörde übernimmt, wie bei allen Gemeindsgütern, der Magistrat

und die Regiminalbehörden der Provinzen und höchsten Instanz (Ministerium des Innern), welcher letztern Behörde ein Mitglied der Staatsforstdirektion für Rekursfälle leicht beigeordnet werden kann, indem beide höchste Behörden im Centralpunkte der Regierung ihren Sitz haben.

4. Die ökonomische Verwaltung läßt sich dem Gemeindekassier, der dann die Stelle der Domanial-Behörde vertritt, und

5. die forstliche Rechtsverwaltung denselben Behörden übertragen, die dafür im Allgemeinen bestimmt sind.

Von der Geschäfts-Organisation in den Gemeindsforsten.

§. 216.

Der jährlich auf dieselbe Weise wie in den Staatsforsten vom Wirthschaftsführer angefertigte Fällungs- und Kulturplan, geht an den betreffenden Provinzial- oder Bezirks-Oberforstmeister zur Sanktion und alsdann durch den Magistrat an den Wirthschaftsführer zur Ausführung zurück. Bei dieser Gelegenheit wird zugleich der Gemeindskassier zu den dazu nöthigen Geldvorschüssen und Auszahlungen autorisirt. Ein Exemplar dieser Betriebspläne wird weiter noch der obersten Regiminalbehörde zur Beurtheilung mit Hülfe des beigeordneten technischen Mitgliedes zugesendet werden müssen.

§. 217.

Nachdem die Holzhauerlohnsakkorde unter Beihülfe des Wirthschaftsführers von den Waldmeistern getroffen und alsdann die Schläge unter Leitung des erstern aufgearbeitet und numerirt worden sind, übernimmt hierbei,

so wie bei allen sonstigen außerordentlichen Nutzungen aus dem Gemeindsforste der Waldmeister die Revision und Materialkontrole.

§. 218.

Ueber die Verwendung der Forstprodukte entscheiden die Magistrate, so wie dieselben auch unter Mitstimmung der Waldmeister jede außerordentliche Nutzung schriftlich verfügen und nur auf solche Verfügungen der Wirthschaftsführer etwas aus dem anvertrauten Forste verabfolgen lassen dürfen. Hinsichtlich der Verwendungsart selbst würde es offenbar die Gemeindeforste gegen Mißbrauch schützen und nebenbei die für das Gemeinwohl so nothwendige Holzersparung befördern, wenn man nur der allerdürftigsten beisitzenden Einwohnerklasse — in Ermangelung dafür zu Gebot stehender Staatsforste — ihr Bedürfniß gegen mäßige Preise verabfolgen, außerdem aber jedes wirkliche bemittelte Gemeindsglied seine Nutzung gegen höhere, den Marktpreis jedoch nicht ganz berührende Taxen bezahlen lassen wollte, womit noch der Vortheil verbunden wäre, daß nicht so leicht wie bisher Vergünstigungen in einzelnen Produkten vorfallen könnten, und zu den aus der Forstkasse mit bestrittenen Gemeindslasten in besserem Verhältnisse beigetragen würde.

Meistbietender Verkauf wird sich nur in gewissen Fällen und bei mangelnder Konkurrenz empfehlen; auch die Ausdehnung der Holzzucht über das Bedürfniß der Gemeinde hin nur in seltenen Fällen als eine richtige Spekulation zu betrachten sein.

§. 219.

Bei dem Forstberechnungswesen würde dem Wirthschaftsführer ebenfalls die Manualführung und Haupt-Rech-

nungs-Anfertigung in gleicher Form, wie im §. 205 gezeigt wurde, obliegen. Durch die Waldmeister geprüft und bescheinigt im Magistrate aber abgeschlossen, würde sie dem Gemeindserheber zur Beitreibung der Gefälle zugehen, auch die Kultur- und Holzhauerlohns-Rechnung auf gleiche Art besorgt werden können. Uebrigens sind bei der Einfachheit des Gemeindekassenwesens weitere Etats hierüber ganz überflüssig.

§. 220.

Die Aufstellung der Rügeregister besorgt ebenfalls der Wirthschaftsführer, wogegen der Waldmeister die Forststrafnachweisungen anfertigen läßt und den Gerichtssitzungen beiwohnt, später auch dem Magistrat die Strafnachweisungen zum Abschluß der Betreibungsbesorgung zustellt.

Dritter Hauptabschnitt.

Von der Privat-Forstverwaltung.

§. 221.

Die unbedingte Nothwendigkeit einer polizeilichen Beaufsichtigung der Privatwaldungen ist schon im ersten Haupttheile (der allgemeinen Polizeilehre) durch eine genaueste Darstellung aller mit der Waldwirthschaft überhaupt verbundenen Eigenthümlichkeiten und insbesondere aus der Gefahr und den Nachtheilen erwiesen worden, denen das Gemeinwohl bei Verwüstung der Privatforste, wozu stets ganz eigene Veranlassungen vorhanden sind (§. 29—35), ausgesetzt sein würde. Sobald aber jene Gefahr wirklich vorhanden ist, kann kein Zweifel über die Rechtlichkeit dieser polizeilichen Einschränkung entstehen, in so fern diese Einschränkung in den Grenzen der unbedingtesten Nothwendigkeit bleibt und der Privatmann dabei für jedes von ihm geforderte Opfer für Gemeinwohl auf sein Ver-

langen hinreichend entschädigt wird, d. h. wenn sich der Staat oder auch eine Gemeinde dazu nöthigenfalls versteht, die betreffenden Waldungen gegen Erlegung ihres wirklichen Werthes an ihren Eigenthümer selbst zu übernehmen und dem polizeilichen Bedürfnisse gemäß künftig zu behandeln.

Diese rechtliche Grenze der forstpolizeilichen Wirksamkeit möchte also dadurch gegeben sein:

daß sie mit der allergeringsten Einmischung und Einschränkung der Privatbetriebsamkeit die Privatwaldungen blos gegen sorglose oder muthwillige Behandlung und Verwüstung schützen soll (§. 29 – 35).

Ableitungen der polizeilichen Oberaufsicht aus andern Rechtsgründen lassen sich mit den Privatrechten eines freien Produzenten nicht wohl vereinigen.

Man hat sich denselben aber auch alsdann ganz überheben zu dürfen geglaubt und ihrer hin und wieder wirklich sich überhoben (Königreiche Preußen, Sachsen; Großherzogthum Hessen?), wo die ganze Masse des privatlichen Waldeigenthums gegen die der Gemeinde- und Staatsforste (zum Theil wohl auch der standesherrlichen Forste) ein so untergeordnetes Verhältniß einnimmt, daß ihr möglicher gänzlicher Verlust (Entholzung und Anrodung) für die Beholzigung des Staatsganzen keine Gefahr oder erhebliche Verlegenheit befürchten läßt. — Allein sobald — wie es wohl allgemein der Fall sein möchte — das Privat-Waldeigenthum sehr ungleich zwischen dem der beiden andern Gattungen von Wäldern vertheilt liegt, also einzelne nicht unerhebliche Landstriche durchaus oder größtentheils nur Privatwälder besitzen, so können diese jenem Totalverhältnisse unbeschadet immerhin sowohl klimatisch, als hinsichtlich ihrer Beholzigung sehr gefährdet

werden (oben §. 10), und in so fern dürfte es unter keinerlei Umständen räthlich sein, auch nur eine Kategorie von Waldungen von diesem Theile der forstpolizeilichen Oberaufsicht gänzlich zu befreien.

Anmerk. Der hier in Frage stehende Gegenstand hat bis in die allerneueste Zeit die gesetzgebenden Instanzen verschiedener Staaten sehr lebhaft beschäftigt und beschäftigt solche noch weiter, deßhalb auch verschiedene Schriften und Abhandlungen veranlaßt, in Bezug auf welche wir auf Seite 79–82, dann 202–203 und außerdem auf die forstliche Journalistik verweisen, wo dieser Gegenstand fortwährenden Betrachtungen unterworfen ist:

1. Grebe (Dr. C. F.), die Beaufsichtigung der Privatwaldungen von Seiten des Staates. Eisenach 1845. Enthält Seite 7—12 eine reiche Literatur, auf welche wir hinweisen, so wie

2. Beleuchtung des Gesetzentwurfes über Landeskultur für das Königreich Bayern ꝛc. in den neuen Jahrbüchern der Forstkunde ꝛc. II. Heft. Mainz 1828. Seite 161; ferner daselbst im IV. Hefte, Seite 149; so wie die alles Maß übersteigenden Forderungen der Beschränkung im XV. Hefte, Seite 94. Darmstadt 1839. Die Stufen der forstlichen Beaufsichtigung XVI. 1839.

3. Vortrag des Staatsministers v. Martignac in der franz. Kammer der Deputirten zu dem Entwurfe eines neuen Forstpolizeigesetzes ebenfalls in den neuen Jahrbüchern der Forstkunde II Heft, Seite 16.

4. Forst- und Jagdzeitung. Jahrgänge 1848, 1849, 1852, 1853, 1854, 1857.

5. Rau (Dr. K. H.), Grundsätze der Volkswirthschaftspolitik. Heidelberg 1854. 4. Auflage. Seite 303.

6. Pfeil (Dr. W.), die Forstpolizeigesetze Deutschlands und Frankreichs ꝛc. Berlin 1834 und kritische Blätter 19, 22, 28., 30., 36. Band.

§. 222.

Gegen die im vorhergehenden Paragraphen aufgestellten Bedingungen und Grenzen einer rechtlichen Einschränkung streiten jedoch viele der bisher in Gebrauch gewesenen oder in Lehrbüchern vorgeschlagenen und auch wohl gesetzlich ver-

fügten Einschränkungen des Forstbetriebes in den Privatwäldern. Denn — abgesehen von denen aus Jagdlust früher Vorzeit entstandenen, gewaltsamen Anmaßungen über die Privatwälder, wie sie sich bis auf uns als usurpirte Gewohnheitsrechte erhalten haben — bestehen gegenwärtig folgende Ansichten und Gesetze über diesen Gegenstand:

1. Soll die Privatforstverwaltung nur Subjekten übertragen werden dürfen, welche wissenschaftlich gebildet von den Staatsbehörden vorher geprüft und von diesen bestätigt worden sind.

2. Wird bei Organisation der Verwaltung in den Privatwäldern die Befolgung derselben Grundsätze gefordert, welche in Staatsforsten zur Anwendung kommen.

3. Die standesherrlichen Privatleute (mediatisirte deutsche Fürsten) sollen verbunden sein, wenigstens die Holzfällungs- und Kulturpläne jährlich in vorgeschriebener Zeit und Form den Staatsforstbehörden zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen und sich Abänderungen hinsichtlich vorgeschlagener Betriebs- und Kulturarten der Umtriebszeiten, des Nutzungsquantums ꝛc. gefallen lassen, auch vor erfolgter Bestätigung keine Holzfällung und Holzverkauf außer Landes vornehmen.

4. Die gemeinen Privatleute (d. h. der niedere deutsche Adel und Bürgerliche) sollen außer den obigen, sie gleichfalls betreffenden Vorschriften sogar jene Betriebspläne — selbst im Falle sie eigene Förster besitzen — durch die Staatsforstbehörden an Ort und Stelle im Walde prüfen und auch nur durch diese die Holzanweisungen verrichten lassen.

5. Jede im Umfange eines Privatwaldes liegende, abgeholzte und über vier Jahre lang wüst liegende Fläche

soll von Staatswegen, aber auf Kosten der Besitzer, wieder in Waldbestand gebracht werden.

Man vergl. Weber, Herrfeldt, Laurop, Wedekind a. ob. a. Orten (§. 18). Ferner das würtemberg. Forstorganisations-Edikt v. J. 1818.

Selbst wenn man die Nothwendigkeit dieser Vorschriften für die Sicherung jener Wälder gegen Verwüstung zugestehen wollte, was doch keineswegs der Fall sein kann, so würde der Staat durch solche Maßregeln dennoch Gefahr laufen, einestheils durch dergleichen übermäßige Einschränkung zuletzt die Privatwälder den Staatsforsten ganz einverleiben zu müssen (§. 221), anderntheils aber den Privatmann zu Wirthschaftsordnungen zwingen, über deren Zweckmäßigkeit die erfahrensten Forstmänner bis jetzt durchaus noch abweichender Ansicht sind. In letzterer Hinsicht brauchen wir nur die höchst abweichenden Organisations- und Verwaltungsgrundsätze und die schwankenden Forstbetriebsregeln zu vergleichen, wie die besten Schriften und Gesetze und Instruktionen verschiedener Länder sie gegenwärtig noch aufstellen.

§. 223.

Der Erlaß eines allgemein gültigen Forstpolizei-Gesetzes für Privatwaldungen — die Korporations- respektive Stiftungsforste stehen schon unmittelbar unter der Kuratel des Staates — ist bei Festhaltung des obersten Grundsatzes §. 221 sehr schwer, ja fast unmöglich. Es lassen sich nur sehr dehnbare allgemeine Vorschriften ertheilen, die alle mehr oder weniger in engeren und engsten Kreisen (Provinzen und Landesstrecken) Abänderungen mit verschärften Maßregeln oder freierer Bewegung fordern.

Diese polizeilichen Bestimmungen umfassen:

1. Die Bezeichnung und Ausscheidung jener Privatwaldungen, welche sowohl zur Erhaltung des allgemeinen

klimatischen und Fruchtbarkeits-Zustandes des Ganzen, als auch zum Schutz einzelner kleinerer Landesstrecken etwa zur Abhaltung des Windzuges, der Versandungen, Lawinen ꝛc. nöthig werden.

Die wirthschaftliche Behandlung dieser Forste muß eine bestimmte Richtung erhalten, welcher sich die Eigenthümer zu unterwerfen haben, in so fern letztere die Expropriation nicht vorziehen, oder schon vornherein zu höherer Sicherheit letztere von der Polizeibehörde gefordert wird.

2. Das Verbot der Rodung kann sich auf alle Waldflächen erstrecken, die nach genauester Bemessung und Prüfung zur Befriedigung der örtlichen Holzbedürfnisse nöthig erachtet werden. Man könnte so weit gehen, daß für die Sicherung des Holzbedarfs die Expropriation und Umwandlung der Privatforste in Staats- oder Gemeindeforste erstrebt würde. Für die übrigen Waldflächen müßte dann unbedingte Freiheit in der Benutzung eintreten, das Roden derselben nur der Anzeige bedürfen. Da, wo die feste Bestimmung der Privatforste zur Deckung des Holzbedarfs nicht stattfand, ist die Gestattung der Ausrodung polizeilich nachzusuchen, und in so fern zu genehmigen, als diese Fläche nicht unbedingt zur Deckung des Holzbedarfs erachtet wird, dabei dem Eigenthümer in anderweitiger Benutzung als Feld, Wiesen, Reben, Gartenland ꝛc. mittel- oder unmittelbar ein höheres Einkommen gewähren.

Unter Rodungen sind natürlicherweise nicht jene Waldflächen begriffen, welche in Folge wirthschaftlicher Systeme einige Jahre lang zum Feldbau gezogen werden, oder kurze Zeit brach liegen, wie dieß beim Röderland,

Waldfeldbau, beim Kahlhieb des Hochwaldes ꝛc. der Fall sein kann.

3. Das Verbot der Walddevastation — Waldabschwendung — findet für alle Privatforste statt, selbst da, wo durch richtige Vertheilung der Staats-, Gemeinde- und Stiftungswaldungen weder schädliche klimatische Einflüsse oder Holzmangel zu befürchten, also eine volle Freigebung der Privatforstwirthschaft statt finden könnte. Die zunehmende Bevölkerung, die steigenden Bedürfnisse, des ganzen Staates Zukunft ist wohl der Vorsicht werth, nur muß letztere nicht übertrieben werden und die polizeiliche Aufsicht sich auf die böswillige und leichtsinnige Zerstörung des Waldes beschränken, daher nicht bekümmern um Betrieb und Wirthschaftssysteme, Holzarten, Umtriebszeiten, zeitweise übertriebene Nebennutzungen, sondern nur um grobe Mißhandlungen, die eine Zerstörung des Waldbestandes herbeiführen, welche die Zernichtung der Produktivkräfte des Bodens erwirken, wie z. B. das Abheben der Erde an steilen Wänden, fortwährendes Streurechen ꝛc., oder solche Maßregeln, die eine Sicherstellung des Waldeigenthums gegen Unfälle und Naturereignisse, bei Insektenfraß, Feuergefahr ꝛc. fordern.

Wo die Waldungen des Staates und der Gemeinden für Schutzzwecke und Deckung des Holzbedarfs nicht ausreichend befunden werden, müssen die Privatforste im Maaße dieser Nothwendigkeit bestimmbaren und beschränkenden wirthschaftlichen Anordnungen unterworfen bleiben, die Ertheilung des Aufschlusses über die wirklichen Nutzungen wird darum nothwendig, so wie die Prüfung der Ertragsfähigkeiten der Forste. Beides kann auf Kosten der allgemeinen Polizei nicht verweigert

werden. Wie weit die Beschränkung der Wirthschaften später dann gehen soll, wird erst hieraus hervorleuchten.

4. Bestockung der Oedungen und Waldblösen. Die Verjüngung der Schlagflächen ist durch das Verbot der Rodungen und der Walddevastation gesichert. Es handelt sich hier nur um jene aus früherer Zeit überlieferten Oedungen oder Waldblösen. Eine Aufforstung derselben ist dringend geboten, wenn sie als Schutzmittel dienen oder zur Deckung des Holzbedürfnisses nöthig sind. Wohl widerstrebt dieses Brachliegen, oft großer Flächen, der Aufgabe der allgemeinen Landeskultur, es ist daher an letzterer, zu versuchen, ob nicht durch Steuerbefreiung für eine Reihe von Jahren, Prämien für Aufforstung, Abgabe von wohlfeilem und gutem Kulturmaterial (Samen und Pflanzen), Vorschüsse ꝛc. eine Bestockung solcher Blösen erzielt werden kann. Ein Gebot zum Anbau dieser alten Blösen ist eine harte Maßregel, die sich nicht wohl vertheidigen läßt, da ein derartiges Gebot als rückwirkendes Gesetz und Strafe für den gegenwärtigen oft schuldlosen Eigenthümer erscheint, den es zu einer Kapitalanlage mit geringem Vortheile für ihn selbst, zum Nutzen Anderer zwingt.

Die Gestattung einer längeren Frist zur Cultur, nach deren fruchtlosem Ablauf der Heimfall der Oedung an den Staat oder die Gemeinde gegen vorher bestimmte Summen erfolgt, ist gewiß entsprechender, als Staatsvorschüsse hiezu, mit Verzinsungen oder der Anbau auf Staatskosten und exekutorische Beitreibung der Kulturkosten, Stellung unter Beförsterung ꝛc.

(Vergleiche damit Rau, Grundsätze der Volkswirthschaftspolitik. 4. Auflage. Heidelberg 1854. Seite 316.)

5. Verbot der Waldtheilung. So vortheilhaft die Trennung größerer Waldflächen unter mehrere Eigenthümer sein mag, so tritt die Schattenseite dieser Theilung doch dann hervor, wenn kein Nachhaltsbetrieb ferner auf den vertheilten Flächen möglich ist. Die landwirthschaftliche Kulturpolitik der Neuzeit hat gegen die Zerstückelung der Grundstücke mit Erfolg angekämpft und in vielen Gesetzgebungen sind darüber Bestimmungen enthalten, in noch höherem Grade ist aber die größere Fläche bei der Forstwirthschaft zur Erreichung ihres Zieles und ein Einschreiten gegen die Zerstückelung nothwendig.

   Aufgabe der Kulturpolitik ist es, die Zusammenlegung kleiner Waldgrundstücke zum Behufe gemeinschaftlicher Bewirthschaftung zu erstreben. Die gehörige Belehrung über deren Vortheile, der gerechte Maßstab zur Vertheilung der Nutzungen, deren Nachhaltigkeit und Sicherung, ganz insbesondere aber die Kreditfähigkeit des Bodens werden zu diesem Verfahren mehr bestimmen, als Zwangsmaßregeln.

6. In Bezug auf die Ausübung der Waldhut, so muß verlangt werden, daß nur von der Staatsbehörde bestätigte und beeidigte Männer bei den Forstrügegerichten als beglaubigte Anzeiger zugelassen werden. In so fern hat also der Privatwaldeigenthümer diese Bestätigung nachzusuchen, die ihm bei einem Vorschlag von unbescholtenen Personen nicht verweigert wird.

§. 224.

Aus Vorstehendem ergeht wohl, daß alle Prüfungen und Entscheidungen, die in jenem Betreff sich in Frage stellen, nicht sowohl Staatsbehörden, als vielmehr einem aus nächst umwohnenden sachverständigen Männern jeden Standes zu-

sammengesetzten Geschwornengerichte schon deßhalb zu übertragen wären, weil es kaum möglich ist, ein darauf hingehendes schriftliches Gesetz so umsichtig, bestimmt und sicher abzufassen, als daß nach dessen Wort und Sinn allein entschieden werden könnte. Solche berathende und schiedsrichterliche Bezirksgerichte oder Vereine (Bezirksausschüsse) liegen ohnehin für noch mehrere gewerbliche Zwecke eben so sehr im Bedürfnisse der Zeit, als in dem jeder freien wirklich volksthümlichen Staatsverfassung. Entfernt Aehnliches besteht in manchem Landwirthschaftsvereine schon, und für kompetenter, als Männer jener Gattung und Stellung, dürfte man wohl keinerlei sonstige Behörde annehmen wollen. Sie würden übrigens auch hinsichtlich der Waldservitut-Angelegenheiten und dergleichen nützliche Dienste zu leisten im Stande sein.

Anmerk. Die Vorschriften zum Vollzug des Forstgesetzes von 1852 in Bayern besagen in Betreff der Sachverständigen. Es sind zu wählen:

a. bei der Frage, ob das Waldgrundstück zur besseren Benutzung als Feld, Garten, Weinberg oder Wiese sich unbezweifelt eignet — vorzugsweise aus gebildeten erfahrenen Landwirthen;

b. bei der Frage, ob der Wald in die Kategorie der Schutzwaldungen zu zählen sei, müssen die Sachverständigen vorzugsweise gewählt werden aus wissenschaftlich gebildeten, anerkannt tüchtigen und der Gegend kundigen Forstwirthen, Aerzten, Professoren und Lehrern der naturgeschichtlichen Fächer an wissenschaftlichen und technischen Unterrichtsanstalten des Staates; aus Wasser- und Bergbauverständigen, überhaupt aus wissenschaftlich gebildeten Personen, welchen die Naturkunde kein fremdes Feld geblieben ist und die sich in diesen besonderen Richtungen Erfahrungen gesammelt haben.

§. 225.

Erst wenn durch ein in jener Weise zusammengesetztes Gericht der Sachbestand an Ort und Stelle erhoben, geprüft und unter Berücksichtigung aller damit in Verbindung stehenden persönlichen und örtlichen Verhältnisse, Bedürfnisse ꝛc. gründlich abgeurtheilt worden ist, würden darauf hin dann

entweder polizeiliche Straferkenntnisse erlassen, oder Zwangsmaßregeln, Geldstrafen, längere oder kürzere Zeit der Stellung unter die Beförsterung des Staates und sonstige vermittelnde Vorkehrungen, wie z. B. die Uebernahme der in Rede stehenden Waldungen für den Staat ꝛc. getroffen werden können.

Auf jedem andern Wege dagegen würde, besonders ein rein richterlicher Beweis für eine wirkliche Waldverwüstung (forstliche Devastation), allein auf den Buchstaben eines Gesetzes, unendliche Schwierigkeiten besitzen und meist einen höchst langwierigen und weit kostbareren Prozeß zur Folge haben, als es sich dem Objekte nach gewöhnlich rechtfertigen lassen würde. Denn in das Gesetz selbst könnten, ohne zu große Beschränkungen der gewerblichen Freiheit, nicht wohl andere, als die nachfolgenden Bestimmungen zur Begründung der Devastationsklage namentlich aufgeführt werden; nämlich die Devastation wird erkannt:

1. wenn die Bestände, ohne Aussicht auf Nach- und Wiederwuchs, oder ohne Rücksicht auf dessen Erhaltung und auf hinlänglichen Schutz des Bodens (z. B. Niederwald ohne alle Laßreidel auf freiem, trocknem Gebirg ꝛc.) ohne Weiters niedergehauen werden;

2. wenn die Fällungen in regelwidriger Weise, so wie zur unrechten, dem Nachwuchs in jedem Falle sehr schädlichen Jahreszeit geschehen;

3. wenn der Waldbesitzer schädliche Nebennutzungen fortwährend übertreibt, z. B. Waldweide, Waldstreu, Harzreißen ꝛc.;

4. wenn derselbe gegen verheerende Ereignisse, wie z. B. gegen Sturmschäden, Insekten-Verheerung, Forstfrevel ꝛc. nicht die nothwendigen Sicherheitsmaßregeln ergreift.

Anmerk. Ueber die neuerdings für denselben Zweck angegebenen verschiedenen Bestimmungs-Punkte vergleiche man unter andern: Pfeil, Anleitung zur Ablösung der Waldservitute. 1828. S. 31; ferner Ebendesselben krit. Blätter. III. Bd. 1. H. S. 103.

Schlußbemerkung

über die

Organisation der Forstpolizei-Verwaltung.

§. 226.

Schon früher wurde bemerkt, daß die Organisation der Forstpolizeiverwaltung sich erst nach vorhergegangener Darstellung aller verschiedenen Polizeizweige vollständig würde nachweisen lassen, was also hier nur noch zu erfüllen ist.

Die oberste Polizeigewalt ruht nämlich in den Händen des gesetzgebenden Organs, in den konstitutionellen Staaten also des landständischen Institutes; für die Ausübung der Forstpolizei aber sind durchaus zunächst nur die Regiminalbehörden verschiedener Instanz kompetent und ihnen in dieser Beziehung selbst die Staatsforstbehörden als bedingte Anstalt untergeordnet.

Die nächste Aufsicht über alle etwa möglichen Polizei-Uebertretungen und vorhandenen örtlichen Gefahren für das Gemeinwohl, so weit sie forstliche Beziehung besitzen, ist entweder besondern Behörden übertragen, oder gewöhnlicher kann es den Magistraten, Regiminalbehörden erster Instanz und zugleich dem gesammten Staatsforstpersonal übertragen werden, welches letztere ohnehin im Geiste der Polizeigesetzgebung zu handeln verbunden ist. Die Anzeigen von diesen Seiten gelangen alsdann an die Regiminalbehörden zweiter Instanz (Kreis- oder Provinzial-Regierungen), welche mit Hülfe eines ihnen beigeordneten technischen verständigen Bezirksausschusses

(§. 224 und 225) hierüber entscheiden; zugleich aber diesen letztern auch wohl überhaupt zu fleißigen Lokalvisitationen und Untersuchungen benutzt und alle Forstverwaltungen im Staate ohne Unterschied unter ein wachsames Auge nehmen, gleichsam fiskalisiren läßt. Wichtigere Gegenstände und Rekursangelegenheiten gehören dann für die oberste Reginalbehörde (Ministerium des Innern) oder für die landständischen Kammern konstitutioneller Staaten in gewissen Einzelfällen, und die Instruktion der verschiedenen Behörden, auf die sie zunächst berührenden forstpolizeilichen Funktionen, wird hiernach keinen Schwierigkeiten unterworfen sein.

Verbesserungen.

Seite 16 bei Hessen Großherzogthum statt: 11.0 lies 1.1.

Seite 17 bei Schleswig statt: 3.9 lies 5.2.

Während des Druckes bekannt gewordene schärfere Bestimmungen in Bezug auf die Benutzung des Areals, z. B. Mittheilungen des statistischen Bureaus in Berlin 1859, Jahrgang 11, geben

	Preußen.	Königr. Sachsen	Württemberg.	Bayern.
Ackerland	44.63	50.31	42.48	40.98
Gärten	1.26	2.84	1.96	1.12
Weinberg	0.06	0.12	1.34	0.42
Wiesen	7.80	11.29	14.25	13.66
Weide	7.38	2.10	4.31	4.23
Wald	21.54	30.95	31.02	30.14
übrige Fläche	17.33	2.39	4.64	9.45
	100	100	100	100

Seite 119 ist nachzutragen: Grebe und v. Berg, Jahrbücher der sächsischen Akademie. Band 11. Jahr 1855.

Seite 172, Zeile 10 von oben, statt: an 10 Millionen lies auf Millionen.

Seite 307, Zeile 5 von unten ist einzuschalten: Brix, Dr. P. W., Untersuchungen über die Heizkraft der wichtigeren Brennstoffe des preußischen Staates. Berlin 1853.

Im Verlage der **H. Laupp**'schen Buchhandlung — **Laupp und Siebeck** —, in Tübingen sind auch nachstehende forstwissenschaftliche Werke erschienen:

Dr. **J. C. Hundeshagen**,

ehem. großh. hessischer Oberforstrath und Professor an der Universität zu Gießen,

Anleitung zum Entwerfen von Bauholz-Anschlägen

und zur zweckmäßigen Aufarbeitung, Verwendung und Ersparung des Holzes, besonders des Eichenholzes. Für Forstmänner bearbeitet. 2. Auflage mit 5 Tabellen und 2 Kupfertafeln. gr. 8. Preis 26 Sgr. oder fl. 1. 24 kr. rhein.

Dessen Beiträge zur gesammten Forstwissenschaft.

Ersten Bandes 1s—3s, zweiten Bandes 1s—3s und dritten Bandes 1s und 2s Heft. gr. 8. br. Preis eines jeden Hefts Rthlr 1. 5 Sgr. oder fl. 2. rhein.

Dessen Encyclopädie der Forstwissenschaft,

systematisch abgefaßt. gr. 8. in 3 Bänden. 1r Band, auch unter dem Titel: Forstliche Produktionslehre. 4e verb. Auflage, nach des Verfassers Tod herausgegeben von Dr. J. L. Klauprecht, Forstrath und Professor zu Karlsruhe. Preis Rthlr. 3 oder fl. 5 rhein. — 2r Band auch unter dem Titel: Forstliche Gewerbslehre, 3e verbesserte Auflage, nach des Verf. Tod herausgegeben von Dr. J. L. Klauprecht. Preis Rthlr. 2 od. fl. 3. 24 kr. rhein.

Dessen Forstabschätzung,

auf neuen wissenschaftlichen Grundlagen, nebst einer vergleichenden Uebersicht aller bisherigen Taxationsmethoden. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage von Dr J. L. Klauprecht. 2 Thle. gr. 8. Preis Rthlr. 2. 10 Sgr. oder fl. 4 rhein.

Dessen forstliche Blätter und Miszellen.

Eine Zeitschrift in zwanglosen Heften. 1s – 2s Heft. gr. 8. br. Preis eines jeden Heftes Rthlr. 1 oder fl. 1. 45 kr. rhein.

Dessen Lehrbuch der forst- und landwirthschaftlichen Naturkunde.

3 Abtheilungen. gr. 8. 1r Theil, enthaltend die Encyclopädie der forst- und landwirthschaftlichen Naturkunde. Preis 22½ Sgr. oder fl. 1. 24 kr. rhein. 2r Theil, enthaltend die Anatomie, den Chemismus und die Physiologie der Pflanzen. Preis Rthlr. 1. 15 Sgr. oder fl. 2. 36 kr. rhein. 3r Theil, enthaltend die Bodenkunde. Preis Rthlr. 1. 10 Sgr. oder fl. 2. 24 kr. rhein. Preis aller 3 Bände Rthlr. 3. 11½ Sgr. oder fl. 6. 24 kr. rhein.

Dessen Methodologie und Grundriß der Forstwissenschaft.

gr. 8. Preis 7½ Sgr. oder 24 kr. rhein.

Dessen Prüfung der Cotta'schen Baumfeldwirthschaft, nach Theorie u. Erfahrung. gr. 8. Preis 10 Sgr. od. 36 kr. rh.

Derselbe, über die Hackwaldwirthschaft

überhaupt, und ihre Einführung in Württemberg insbesondere. Eine Rechtfertigungsschrift. 8. Preis 10 Sgr. od. 36 kr. rhein.

Derselbe, die Waldweide und Waldstreu

in ihrer ganzen Bedeutung für Forst- Landwirthschaft und National-Wohlfahrt. gr. 8. Preis Rthlr. 1. 5 Sgr. oder fl. 2. rhein.

J. Rogg,

Lehrbuch der Forstwissenschaft

und ihrer Hülfswissenschaft. Ersten Bandes 1e—2e Abtheilg. gr. 8. 1e Abtheilg., auch unter dem Titel: Anfangsgründe der Mathematik. Mit 3 Kupfertafeln. Preis Rthlr. 1. 20 Sgr. oder fl. 3. 2e Abtheilg., auch unter dem Titel: Anfangsgründe der Naturwissenschaft für Forstmänner. Preis Rthlr. 1. 20 Sgr. oder fl. 3. rhein.

Derselbe, über das Höhenmessen

durch den Barometer. gr. 8. Preis 10 Sgr. oder 36 kr. rhein.

Dessen Sammlung mathematischer Aufgaben für Forstmänner.

Ein Anhang zu den Anfangsgründen der Mathematik. Mit 1 Kupfertafel. gr. 8. Preis 12½ Sgr. oder 45 kr. rhein.

Tabellarische Uebersicht der Naturgeschichte der deutschen wilden Holzarten,

im natürlichen Zustande, zur nöthigen Anwendung bei einer regelmäßig zu führenden Forstwirthschaft. Fol. Preis 7½ Sgr. oder 24 kr. rhein.

W. Widenmann,

ehemals Professor an der Universität zu Tübingen.

Forstliche Blätter für Württemberg.

7 Hefte. gr. 8. br. Preis aller 7 Hefte Rthlr. 4. 14 Sgr. oder fl. 7. 30 kr. rhein. Sämmtliche Hefte werden auch einzeln abgegeben.

Dessen literarische Berichte für Forstmänner.

Ersten Bandes 1s — 5s Heft. gr. 8. br. Preis aller 5 Hefte Rthlr. 2. oder fl. 3. 36 kr. rhein.

Derselbe, das System der Forstwissenschaft,

als Grundriß zum Gebrauch bei akademischen Vorlesungen bearbeitet, und mit Bemerkungen über die Methode des Studiums der Forstwissenschaft begleitet. gr. 8. Preis 15 Sgr. oder 54 kr. rhein.

Derselbe, über den Zweck und Begriff der Forstwissenschaft,

eine historisch-kritische Abhandlung. gr. 8. Preis 10 Sgr. oder 36 kr. rhein.

C. C. W. Bühler,

die Versumpfung der Wälder

mit und ohne Torfmoor-Bildung, und die Mittel zur Wiederherstellung derselben, mit besonderer Hinsicht auf den Schwarzwald. gr. 8. Preis 20 Sgr. oder fl. 1. 12 kr. rhein.

LIBRARY
[redacted]
UNIVERSITY OF TORONTO

SD
371
H8
1842
Abth.3

Hundeshagen, Johann Christian
Encyclopädie der
Forstwissenschaft 4. verb.
Aufl.

BioMed

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

[88924]